

Buchen, Belegen, Bilanzieren, Bewerten
das 1 x 1 der Buchführung

Buchführung und Bilanzierung FÜR **DUMMIES**

2., aktualisierte Auflage

**Soll oder Haben,
das ist hier die Frage**

- ✓ Doppelt hält besser:
Die doppelte Buch-
führung
- ✓ Die Bilanz geht nach
der neuesten Mode:
das BilMoG
- ✓ Bücher zu!
Der Jahresabschluss



Michael Griga und
Raymund Krauleidis

Buchführung und Bilanzierung für Dummies - Schummelseite

Grundlegende Begriffe

- ✓ Kosten sind das, was an Geld anfällt, wenn Sie Ihre Produkte oder Dienstleistungen erstellen. Leistungen hingegen entstehen, wenn Sie Ihre Produkte und Dienstleistungen verkaufen.
- ✓ Das *Unternehmsergebnis* ist das Endergebnis der Gewinn-und-Verlust-Rechnung. Das entsprechende Gegenstück aus der Kostenrechnung schimpft sich hingegen *Betriebsergebnis*.
- ✓ In der doppelten Buchführung wird immer auf zwei Konten gebucht: einmal auf ein Konto im *Soll* und einmal auf ein Konto im *Haben*. Im *Soll* steht, wofür das Geld verwendet wird beziehungsweise woher das Geld fließt. Im *Haben* steht, woher das Geld stammt.
- ✓ *Bestandskonten* halten Vorfälle fest, die mit dem Bestand des Vermögens oder des Kapitals zu tun haben. Sie bilden die Basis für die Bilanz. Auf *Erfolgskonten* hingegen verbuchen Sie alles, was mit dem Eigenkapital zu tun hat. Daraus entsteht dann die Gewinn-und-Verlust-Rechnung.
- ✓ Die Differenz zwischen der Soll- und der Habenseite eines Kontos heißt *Saldo*. Steht mehr im Soll als im Haben, so entsteht ein *Sollsaldo*, andersherum ein *Habensaldo*.
- ✓ Bei Konten spricht man von *Soll* und *Haben*. Bei einer Bilanz heißen die beiden Seiten hingegen *Aktiva* und *Passiva*. Auf der Aktivseite erscheinen die Vermögensgegenstände des Unternehmens, auf der Passivseite steht, wie das alles finanziert wurde.
- ✓ IAS bedeutet *International Accounting Standards*. Seit 2005 sind diese Bilanzierungsregeln EU-weit für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen Pflicht. IFRS (*International Financial Reporting Standards*) wurde durch die EU-Kommission zum Standard erhoben.
- ✓ Die Anschaffungskosten für Anlagegüter werden nicht sofort als Aufwand verbucht. Der Aufwand wird vielmehr über die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt. Das nennt man auch *Abschreibung*.
- ✓ Bei einer *Inventur* müssen Sie all Ihre Vermögenswerte in einer Liste festhalten. Diese Bestandsliste wird *Inventar* genannt.
- ✓ Zum *Anlagereserven* zählt alles, was Ihr Unternehmen dauerhaft benötigt, um seine Aufgaben erledigen zu können. Ins *Umlaufvermögen* kommen die durchlaufenden Posten, die in der Regel nicht lange im Unternehmen bleiben.

Buchführung und Bilanzierung für Dummies - Schummelseite

Drei hilfreiche Websites für Buchhalter

<http://www.bbh.de>

Auf der Seite des Bundesverbands selbstständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter, kurz b.b.h., werden Sie recht aktuell über Urteile und Gesetzesänderungen oder Erlasse informiert. Außerdem bietet der b.b.h. eine Reihe von Seminaren an.

<http://www.iesifrs.de>

Hier finden Sie sämtliche IAS-Standards in ihrer aktuellen Fassung. Außerdem gibt es hier einen Musterkontenrahmen zum Download und ein oftmals hilfreiches Forum.

<http://www.ifrs-portal.com>

Diese Seite beinhaltet viele nützliche Informationen über IFRS. Sehr hilfreich ist auch das Glossar, das Ihnen viele englische Fachbegriffe der Wirtschaftswelt ins Deutsche übersetzt.

Drei wichtige Kennzahlen aus Bilanz und GuV

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote sagt Ihnen, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Um diese zu erhalten, dividieren Sie einfach das Eigenkapital durch das Gesamtkapital:

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$

Die Eigenkapitalquote sollte idealerweise über 50% liegen. Je höher die Eigenkapitalquote, desto geringer ist die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit.

Return on Investment

Der ROI (Return on Investment) zeigt, wie lohnenswert es ist, Geld in das Unternehmen zu investieren. Je höher der ROI, desto schneller findet ein Unternehmer im Bedarfsfall neue Kapitalgeber. Sie ermitteln ihn, indem Sie den Gewinn durch das Gesamtkapital dividieren:

$$ROI = \frac{\text{Gewinn}}{\text{Gesamtkapital}}$$

Liquidität 1. Grades

Die Liquidität 1. Grades (Barliquidität) setzt die flüssigen Mittel des Unternehmens mit dem kurzfristigen Fremdkapital in Relation. Sie besagt, wie hoch der Anteil des kurzfristigen Fremdkapitals ist, der mit den flüssigen Mitteln des Unternehmens theoretisch sofort bezahlt werden könnte:

$$\text{Liquidität 1. Grades} = \frac{\text{Flüssige Mittel}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$$

*Buchführung und Bilanzierung
für Dummies*

Michael Griga und Raymund Krauleidis

Buchführung und Bilanzierung für Dummies

2., aktualisierte Auflage

Fachkorrektur von Petra Mies



WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

2., aktualisierte Auflage 2009

© 2009 WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, Weinheim

Wiley, the Wiley logo, Für Dummies, the Dummies Man logo, and related trademarks and trade dress are trademarks or registered trademarks of John Wiley & Sons, Inc. and/or its affiliates, in the United States and other countries. Used by permission.

Wiley, die Bezeichnung »Für Dummies«, das Dummies-Mann-Logo und darauf bezogene Gestaltungen sind Marken oder eingetragene Marken von John Wiley & Sons, Inc., USA, Deutschland und in anderen Ländern.

Das vorliegende Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen Autoren und Verlag für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler keine Haftung.

Printed in Germany

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Korrektur Petra Heubach-Erdmann und Jürgen Erdmann, Düsseldorf
Satz Lieselotte und Conrad Neumann, München
Druck und Bindung CPI – Ebner & Spiegel, Ulm

ISBN 978-3-527-70554-2

Cartoons im Überblick

The 5th Wave

By Rich Tennant



Seite 27

von Rich Tennant

The 5th Wave By Rich Tennant



Seite 71

The 5th Wave

By Rich Tennant



Seite 201

The 5th Wave

By Rich Tennant



Seite 337

The 5th Wave

By Rich Tennant



Seite 389

© The 5th Wave

www.the5thwave.com

E-Mail: rich@the5thwave.com

Inhaltsverzeichnis

Über die Autoren	7
Danksagung	7
Vorwort zur 2. Auflage	21
<i>Einführung</i>	23
Über dieses Buch	23
Konventionen in diesem Buch	23
Törichte Annahmen über den Leser	24
Was Sie nicht lesen müssen	24
Wie dieses Buch aufgebaut ist	24
Teil I: Willkommen in der Buchhaltung	24
Teil II: Jetzt wird gebucht	25
Teil III: Der Jahresabschluss: Bilanzieren und bewerten	25
Teil IV: Der Jahresabschluss: Konzernabschluss und Berichte	25
Teil V: Der Top-Ten-Teil	25
Symbole, die in diesem Buch verwendet werden	26
Wie es weitergeht	26
<i>Teil I</i>	
<i>Willkommen in der Buchhaltung</i>	27
<i>Kapitel 1</i>	
<i>Die Erbsenzähler und Buchhalter</i>	29
Die Aufgaben der Buchführung	30
Werkzeuge der Buchführung	30
Klishee und Wahrheit	31
<i>Kapitel 2</i>	
<i>VERSCHIEDENE RECHENWELTEN</i>	33
Warum es überhaupt zwei Rechenwelten gibt	33
Von Aufwendungen, Erträgen, Kosten und Leistungen	35
Die Welt der FiBu	38
Die Welt der Kostenrechnung	39
Was die Kostenrechnung kann	40
Die Kostenartenrechnung	41
Die Kostenstellenrechnung	42
Die Kostenträgerrechnung	43

Kapitel 3	
Rahmenbedingungen der Buchführung	47
Gesetzliche Grundlagen der Buchführung	47
Die deutschen Gesetze	48
Die österreichischen Gesetze	51
Die gesetzlichen Regelungen der Schweiz	53
Ordnung muss sein: Die ordnungsgemäße Buchführung	54
1. Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going concern)	54
2. Der Grundsatz der Vorsicht	54
3. Das Stetigkeitsgebot	55
4. Das Ordnungsprinzip	55
5. Der Grundsatz der Vollständigkeit	55
6. Der Grundsatz der Richtigkeit	55
7. Der Grundsatz der Identität	55
8. Der Grundsatz der Klarheit	55
9. Grundsatz der zeitnahen Erfassung	56
10. Der Grundsatz der Einzelbewertung	56
Kapitel 4	
Doppelt hält besser	57
Das Prinzip der doppelten Buchführung	57
Die einfache Buchführung	57
Die doppelte Buchführung	58
Über Belege, Bücher und Buchungen	63
Der große Unterschied: Belegarten	63
Die Aufwärmphase: Buchungsvorbereitung	64
Nach der Verbuchung	64
Auf und zu: Bestandskonten eröffnen und abschließen	65
Das Eröffnungsbilanzkonto	66
Das Schlussbilanzkonto	68
Teil II	
Jetzt wird gebucht	71
Kapitel 5	
Kontenrahmen	73
Alles im Rahmen	73
Aufbau eines Kontenrahmens	74
Kontenklassen	74
Kontengruppen	75
Konten	75

Die wichtigsten Kontenrahmen	75
Der GKR	76
Der IKR	77
Spezialkontenrahmen	77
Kapitel 6	
Wir grenzen uns ab	79
Vom Unternehmensergebnis zum Betriebsergebnis	79
Kalkulatorische Kosten	83
Die (Ab)arten der kalkulatorischen Kosten	84
Verbuchung von kalkulatorischen Kosten	85
Kapitel 7	
Buchungen im Anlagevermögen	87
Großeinkauf: Kauf von Anlagegütern	87
Ermittlung der Anschaffungskosten	88
Anlagenkauf verbuchen	88
Selbst ist der Mann oder die Frau	91
Ermittlung der Herstellungskosten	91
Unterschiedliche Anlagegüter	92
Immaterielle Vermögenswerte	93
Sachanlagen	96
Finanzanlagen	98
Linear, sofort und degressiv: Abschreibungen	100
Nicht alles ist endlich: Nicht abnutzbares Anlagevermögen	100
Wahlfreiheit: Geringwertige Wirtschaftsgüter	101
Weder zum Lesen noch zum Spiegeln: Der Anlagespiegel	103
Jetzt dürfen Sie abschreiben	104
Schlussverkauf: Das Anlagevermögen muss raus	111
Kapitel 8	
Jetzt wird geleast	113
Leasing	113
Aktivierung beim Leasingnehmer	114
Aktivierung beim Leasinggeber	117
Kapitel 9	
Buchungen im Umlaufvermögen	119
Indirekt bezahlt: Vorsteuer, Umsatzsteuer und Mehrwertsteuer	119
Unterschiedliche Umsatzsteuersätze	122
Verbuchung der Umsatzsteuer	123
Umsatzsteuervorauszahlungen	124

Umsatz im EU-Binnenmarkt und mit Drittländern	126
Ein Kommen und Gehen: Wareneinkäufe und -verkäufe verbuchen	129
Einkäufe verbuchen	130
Verkäufe verbuchen	134
Verbraucht: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	135
In Kommission	137
Die Einkaufskommission	137
Die Verkaufskommission	140
 Kapitel 10	
Ganz persönlich: Die Privatkonten	143
Qual der Wahl: Die Rechtsform des Unternehmens	143
Allein gegen den Rest der Welt: Einzelunternehmen	144
Alle für einen, einer für alle: Personengesellschaften	144
Nicht natürlich: Kapitalgesellschaften	145
Privates verbuchen	146
Selbstbedienung: Privatentnahmen verbuchen	147
Arbeitet auch mit: Die Privateinlage	152
 Kapitel 11	
Personalbuchungen	155
Vielfältig: Entgeltarten	155
Individuell: Stamm- und Bewegungsdaten	156
Brutto und Netto: Wie gewonnen so zerronnen	157
Einer muss ja zahlen: Die Lohnsteuer	159
Fast Pari: Die Sozialversicherungsbeiträge	159
Verbuchen der Entgeltabrechnung	162
Mühsam nährt sich das Eichhörnchen: Geringfügige Beschäftigung	164
Sondervergütungen und vermögenswirksame Leistungen	165
Verbuchen von lohnsteuerfreien Sondervergütungen	165
Verbuchen von lohnsteuerpflichtigen Sondervergütungen	166
Vermögenswirksame Leistungen	167
Verbuchung von Vorschüssen	168
Verbuchung von Abschlagszahlungen	169
Verbuchung von Sachleistungen	169
Ordnung muss sein!	170
Billig einkaufen	170
 Kapitel 12	
Buchungen im Finanzbereich	173
Risiko: Verbuchung von Finanzanlagen	173
Langfristige Anteile an verbundenen Unternehmen	175

Kurzfristige Anteile an verbundenen Unternehmen	177
Langfristige Beteiligungen	179
Kurzfristige Beteiligungen	180
Langfristige Wertpapiere	182
Kurzfristige Wertpapiere	183
Erträge aus Finanzanlagen	185
Verbuchung von Dividenden	186
Verbuchung von Zinserträgen	187
Sind Sie flüssig? Liquide Mittel	187
Verbuchung von inländischen liquiden Mitteln	187
Verbuchung von Devisen	188
Schuldschein de luxe: Der Wechsel	189
So bucht der Aussteller	189
So bucht der Bezogene	190
Anzahlungen	191
Verbuchung von Anzahlungen beim Kunden	192
Verbuchung von Anzahlungen beim Lieferanten	192
Steuern	193
Abzugsfähige Betriebssteuern	194
Investitionszuschüsse	197
Verbuchung von Investitionszuschüssen	197
 Teil III	
Der Jahresabschluss: Bilanzieren und bewerten	201
 Kapitel 13	
Über das Inventar und die Inventur	203
Jetzt wird gezählt: Die Inventurverfahren	204
Wegen Inventur geschlossen: Die Stichtagsinventur	204
Besser spät als nie: Die zeitversetzte Inventur	204
Alles im Griff: Die permanente Inventur	205
Hochgerechnet: Die Stichprobeninventur	205
Aufgelistet: Das Inventar	206
Mal mehr, mal weniger: Das Vermögen	206
Hoffentlich nicht bis über beide Ohren: Die Schulden	206
Das bleibt übrig: Das Eigenkapital bzw. das Reinvermögen	206
Erfolgsermittlung per Eigenkapitalvergleich	207
 Kapitel 14	
Das Ende naht: Vorbereitende Buchungen zum Jahresabschluss	209
Mehr oder weniger: Bestandsveränderungen	209
Ein guter Jahrgang: Bestandsminderungen	209

Ein schlechter Jahrgang: Bestandserhöhung	212
Forderungen bewerten und abschreiben	213
Uneinbringliche Forderungen verbuchen	214
Zweifelhafte Forderungen direkt abschreiben und buchen	215
Zweifelhafte Forderungen indirekt abschreiben und buchen	217
Ganz pauschal: Pauschalwertberichtigungen	220
Über Zeit und Geld: Zeitliche Abgrenzungen	221
Antizipative Abgrenzung	223
Transitorische Abgrenzung	225
Die Umsatzsteuer will auch abgegrenzt werden	227
Rückstellungen	228
Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen verbuchen	229
Rückstellungen für drohende Verluste verbuchen	231
Sonderposten mit Rücklageanteil	232
Kapitel 15	
Schmalspur: Gewinnermittlung per Überschussrechnung	235
Befreit: Wer die Überschussrechnung anwenden darf	235
Fast ganz einfach: Die Überschussrechnung	236
Durch die Hintertüre: Aufzeichnungspflichten	237
Da lacht das Herz: Betriebseinnahmen	238
Da blutet das Herz: Betriebsausgaben	244
Ermittlung des Gewinns	257
Kapitel 16	
Breitband: Aufbau der Bilanz	259
Vielfältig: Bilanzarten	259
Sinn und Zweck der Bilanz	260
Befriedigung der Neugierde: Informationsfunktion	260
Dokumentations- und Rechenschaftsfunktion	261
Her mit dem Geld: Zahlungsbemessungsfunktion	262
Die rechtlichen Grundlagen der Bilanz	262
Der Aufbau der Bilanz	263
Die Aktivseite	264
Die Passivseite	268
Kapitel 17	
Relativ: Unterschiedliche Bewertungen	275
Maßgeblich: Handels- und Steuerbilanz	275
Von der Überschussrechnung zur abgeleiteten Steuerbilanz	275
Der kleine Unterschied und das Maßgeblichkeitsprinzip	276
Internationale Rechnungslegungsvorschriften: IFRS und US-GAAP	279

Warum es internationale Standards gibt	279
Die IFRS-Standards	281
Das Haus von GAAP	286
Kapitel 18	
Aktiv bilanzieren	287
Ende, Aus: Bestandskonten abschließen	287
Bilanzierung des Anlagevermögens	288
Dauerhafte Wertminderung oder nicht	290
Bilanzierung des Umlaufvermögens	293
Bewertung von Vorräten	293
Sammelbewertung von Vorräten	294
Kapitel 19	
Passiv bilanzieren	299
Alles meins: Das Eigenkapital	299
Eigenkapital bei Einzelunternehmen	299
Eigenkapital bei Personengesellschaften	301
Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften	304
Die hohe Kante: Rückstellungen	308
Haste mal 'nen Euro: Verbindlichkeiten	309
Artenvielfalt: Verschiedene Verbindlichkeiten	309
Kapitel 20	
Hopp oder Topp: Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung	315
Die Spielregeln für die Erfolgsrechnung	315
Die Spielregeln des HGB	315
Die Spielregeln in Österreich und in der Schweiz	317
Die Spielregeln nach IFRS	318
Wahlrecht: Gesamtkostenverfahren oder Umsatzkostenverfahren	318
Zur Sache: Erfolgsrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren	320
Nur zur Übung: Das Gesamtkostenverfahren	332
Teil IV	
Der Jahresabschluss: Konzernabschluss und Berichte	337
Kapitel 21	
Last but not least: Anhang und Lagebericht	339
Jetzt wird es interessant: Der Anhang	339
Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	340
Einzelangaben zum Jahresabschluss	341

Ergänzende Angaben	342
Rechtsformspezifische Angaben	343
Der Lagebericht	346
Kapitel 22	
Die Kapitalflussrechnung	353
Der Cashflow	353
Die Kapitalflussrechnung	355
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	356
Cashflow aus Investitionstätigkeit	358
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	359
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Berichtsperiode	361
Kapitel 23	
Ganz groß: Der Konzernabschluss	363
Expansion: Der Konzern	363
Konsolidiert: Der Konzernabschluss	365
Zum Konzernabschluss verpflichtet oder befreit	365
Maß nehmen: Umfang des Konzernabschlusses	366
Vorbereitung des Konzernabschlusses	367
Klappe die Zwote: Handelsbilanz II	369
Konsolidierung der Einzelabschlüsse	370
Die Zwischenergebniseliminierung	377
Kapitel 24	
Berichterstattung und Abschlussprüfung	379
Das externe Berichtswesen	379
Die Zwischenberichterstattung	383
Viele Pflichten: Der Prime Standard und Quartalsberichte	384
Zwischenmitteilung der Geschäftsführung	385
Methoden zur Erfolgsermittlung	385
Prüfungsstress	387
Teil V	
Der Top-Ten-Teil	389
Kapitel 25	
Zehn Webseiten für Buchhalter	391
Bundesverband selbstständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter	391
Wikipedia	392

Bilanzbuchhalter	392
KPMG	392
Gruenderlexikon	392
IAS-IFRS	393
IFRS-Portal	393
Dejure	393
Rechtsinformationssystem Österreich	394
Website der »Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft«	394
Kapitel 26	
Zehn Bilanzierungsskandale	395
WorldCom: Die Scott and Bernie Show	395
Enron: New Criminality	397
Merck: Co-Payment	398
Parmalat und der 11.11.	398
Deutsche Coop AG: Erst die Bilanz machen, dann buchen	399
EM.TV: Kapitalvernichtung mit Kermit	400
Der Berliner Bankenskandal	400
Adecco: Ärger mit der Buchführung	401
Hypo-Bank: Sorgen um Bankenplatz München	401
BCCI: Geheimdienstgeschichten	401
Kapitel 27	
Zehn Begriffe, die Ihnen über den Weg laufen könnten	403
Sale-and-Lease-Back	403
Factoring	404
Segmentberichterstattung	404
Working Capital Management	405
Buchhalternase	406
Windowdressing	407
Fast Close	407
Leverage Effekt	408
Business Case	408
Opportunitätskosten	408
Kapitel 28	
Zehn Kennzahlen	411
Die Eigenkapitalrentabilität	412
Die Gesamtkapitalrentabilität	412
Die Umsatzrentabilität	413
Die Liquidität	414
Liquidität 1. Grades (Barliquidität)	414

Liquidität 2. Grades	415
Liquidität 3. Grades	415
Das Working Capital	416
Die Eigenkapitalquote	416
Die Fremdkapitalquote	417
Die Verschuldungsquote	417
Die Anlagenintensität	417
Der Return on Investment	418
Stichwortverzeichnis	419

Einführung

Sicherlich haben Sie den Spruch »Der sieht aus wie ein Buchhalter« auch schon mal gehört. Selten ist hierbei jedoch etwas Positives gemeint. Gemäß gängigen Klischees ist der Buchhalter an sich nämlich ebenso trocken, unscheinbar und langweilig wie sein Themengebiet.

Doch wie so viele Klischees entspricht auch das eben Erwähnte nicht wirklich der Wahrheit. Zum einen gibt es tatsächlich Buchhalter mit hippen Klamotten und modischen Frisuren, zum anderen ist das Thema Buchhaltung und Bilanzierung nicht einmal halb so trocken und langweilig wie sein Ruf.

Im Gegenteil: Es lieferte schon genügend Stoff für zahlreiche packende Krimis, wie zum Beispiel der Bestseller »Die Firma« von John Grisham. Zugegebenermaßen wird hierbei jedoch meistens gezeigt, wie man es nicht machen sollte.

Da Sie dieses Buch aber gerade in Ihren Händen halten, gehen wir davon aus, dass Sie sich von den gängigen Klischees nicht abschrecken lassen und sich zumindest ein klein wenig für die Themen Buchhaltung und Bilanzierung interessieren.

Eine gute Entscheidung. Denn wir sind uns sicher, dass Sie auf den kommenden rund 400 Seiten viel Spaß haben werden. Das Thema ist gar nicht so schlamm wie sein Ruf.

Treten Sie also unbesorgt ein in die wunderbare Welt der Buchhaltung und Bilanzierung.

Über dieses Buch

Falls Sie ein mit Theorie und unappetitlichen Formeln voll gepacktes Lehrbuch erwarten, sind Sie hier mit Sicherheit falsch.

Denn was Sie gerade vor sich haben, ist ein praxisorientierter und gut verständlicher Überblick über die Welt der Bilanzierung und Buchhaltung, gespickt mit praxisorientierten Tipps und netten Anekdoten rund um den Buchhalter-Alltag.

Erfahren Sie unter anderem

- ✓ was es mit der doppelten Buchführung genau auf sich hat
- ✓ wie Sie die wichtigsten Dinge verbuchen
- ✓ was in einen Jahresabschluss hineingehört
- ✓ welche Rolle Leonardo da Vinci bei der Entstehungsgeschichte der Buchhaltung gespielt hat

Konventionen in diesem Buch

Keine Sorge: In diesem Buch verlangen wir an keiner Stelle von Ihnen, dass Sie irgend etwas eingeben, mitschreiben oder ausschneiden sollen. Somit gibt es hier nichts weiter zu beachten.

Törichte Annahmen über den Leser

Wir unterstellen Ihnen an dieser Stelle einfach einmal ein gewisses Grundinteresse für die Themen Buchführung und Bilanzierung. Dieses Grundinteresse, sei es freiwillig oder gezwungenermaßen vorhanden, ist die Mindestanforderung, die wir an Sie haben.

Zudem gehen wir einmal davon aus, dass noch mindestens einer der folgenden Punkte auf Sie zutrifft.

- ✓ Sie sind in der Buchhaltung tätig oder arbeiten eng mit Buchhaltern zusammen.
- ✓ Sie wollen endlich einmal wissen, was Ihre Kollegen in der Buchhaltung so den ganzen Tag treiben.
- ✓ Sie müssen sich in der Ausbildung oder im Studium mit der Materie herumschlagen.
- ✓ Sie sind ein vielseitig interessierter Mensch, aber die besagten Themen gehörten zu den wenigen Dingen, bei denen Sie bisher nur Bahnhof verstanden haben.
- ✓ Sie haben *Controlling für Dummies* gelesen und wollen nun wissen, was die Autoren noch so alles verzapfen.

Sie dürfen das, was auf Sie zutrifft, übrigens auch gerne ankreuzen – es ist ja schließlich Ihr Buch.

Was Sie nicht lesen müssen

Ab und zu werden Sie beim Lesen auf einen Kasten im laufenden Text stoßen. Diese Kästen enthalten entweder theoretische Hintergrundinformationen oder banale Anekdoten aus dem Buchhalter-Alltag. Beide haben eines gemeinsam: Sie müssen sie nicht unbedingt lesen, um das Thema zu verstehen. Wenn es also mal schnell gehen muss, können Sie die Kästen ohne schlechtes Gewissen überspringen. Wir sagen's auch niemandem weiter, versprochen!

Wie dieses Buch aufgebaut ist

Das Buch gliedert sich in fünf Teile, die der Einfachheit halber fortlaufend nummeriert und inhaltlich zusammenhängend sind. In den jeweiligen Teilen finden Sie folgende Inhalte:

Teil I: Willkommen in der Buchhaltung

Hier bekommen Sie zunächst einen ersten Grobüberblick über die Aufgaben, die in der Buchhaltung anfallen.

Außerdem machen wir Sie mit verschiedenen Rechenwelten bekannt und weihen Sie in die Geheimnisse der doppelten Buchführung ein.

Teil II: Jetzt wird gebucht

Und los geht's! Nachdem wir Sie hier zunächst mit den unterschiedlichen Kontenrahmen und den vermeintlich ominösen Abgrenzungen vertraut machen, wird endlich gebucht.

Sie buchen munter im Anlage- und Umlaufvermögen herum, lesen nebenher und beglücken schließlich sowohl die Anteilseigner als auch Ihre Kollegen mit Privat- und Personalbuchungen. Das große Finale dieses Teils bilden dann die Buchungen im Finanzbereich.

Sie werden sehen: Alles halb so schlamm! Buchen kann sogar Spaß machen.

Teil III: Der Jahresabschluss: Bilanzieren und bewerten

Kinder, wie die Zeit vergeht. Schon wieder ist ein Jahr vorbei und das heißt für den Buchhalter: Jahresabschluss.

Bei der Inventur werden wir mit Ihnen gemeinsam zählen, schätzen und wiegen. Und wie alles im Leben, will auch ein Jahresabschluss gut vorbereitet sein. Was Sie dabei alles beachten müssen, erfahren Sie ebenfalls in diesem Teil.

Neben der Einnahmenüberschussrechnung und Gewinn-und-Verlust-Rechnung stellen wir Ihnen dann noch die Königsdisziplinen der Buchhaltung vor: die Bilanz. Und zwar mit allem Drum und Dran.

Teil IV: Der Jahresabschluss: Konzernabschluss und Berichte

Doch das war noch längst nicht alles. Alles Wichtige über den Anhang, den Lagebericht, die Kapitalflussrechnung und die Berichterstattung finden Sie in diesem Teil. Auch diese schönen Sachen gehören zu einem Jahresabschluss – vor allem bei Konzernen.

Teil V: Der Top-Ten-Teil

Für den versierten Dummies-Leser ist dieser Teil nichts Neues. Hier erfahren Sie zuerst einmal mehr über die zehn unserer Meinung nach besten Websites für Buchhalter.

Dann wird's kriminell: Es folgen nämlich die zehn größten Bilanzierungsskandale.

Damit Sie immer und überall mitreden können, erklären wir Ihnen schließlich noch zehn Begriffe, die Ihnen über den Weg laufen könnten, und beglücken Sie zum Abschluss noch mit ein paar netten Kennzahlen, die Sie aus der Bilanz sowie der Gewinn-und-Verlust-Rechnung bilden können.

Symbole, die in diesem Buch verwendet werden

Sie finden über das ganze Buch verteilt verschiedene Symbole, über deren Bedeutung wir Sie hier kurz aufklären:



Wenn Sie dieses Symbol sehen, heißt das, dass es sich hier um einen praktischen Tipp handelt, der Ihnen einiges erleichtern kann.



Hier handelt es sich um wichtige Hinweise, die Sie vor Stolperfallen, zum Beispiel in Form von Gesetzen, warnen oder etwaige Unklarheiten beseitigen.



Hier gibt es noch theoretisches Hintergrundwissen. Wenn Sie etwas, das mit diesem Symbol versehen ist, nicht lesen, tut das dem Verständnis keinen Abbruch.



Hinter diesem Symbol versteckt sich eine Erklärung oder eine Definition von neu eingeführten Fachbegriffen.



Dreimal dürfen Sie raten, was Sie bei diesem Icon erwarten: Richtig, ein übersichtliches Beispiel zum jeweiligen Thema.

Wie es weitergeht

Das Buch ist so aufgebaut, dass Sie es nicht zwingend wie einen Roman von vorne nach hinten durchlesen müssen, um alles zu verstehen.

Wollen Sie sich zum Beispiel mal eben über die Einnahmenüberschussrechnung informieren, können Sie direkt und ohne Umrümpfen das Kapitel 15 aufschlagen. Sie werden dort alles verstehen, auch ohne die Kapitel 1 bis 14 gelesen zu haben.

Wenn Sie das Buch aber dennoch von vorne bis hinten durchlesen möchten, sind wir Ihnen auch nicht böse.

Wie und in welcher Reihenfolge Sie was, warum und weshalb lesen, können Sie somit frei entscheiden.

Und nun wünschen wir Ihnen viel Spaß und Erfolg! Vorhang auf ...

Teil I

Willkommen in der Buchhaltung



»Bitte Sie bitte jemanden aus der Buchhaltung, eine Kapitalflussrechnung zu erstellen, das Ergebnis pro Aktie zu ermitteln und dieses Sudoku zu Ende zu lösen.«

In diesem Teil ...

Auch die Buchhaltung fiel nicht vom Himmel. Deshalb erzählen wir Ihnen hier erst mal eine kleine Geschichte der Buchhaltung. Erfahren Sie, wem Sie das Themengebiet unter anderem zu verdanken haben und was ein Buchhalter den ganzen Tag so macht.

Dann geht's um die unterschiedlichen Rechenwelten: Die Kosten- und Leistungsrechnung sowie das externe Rechnungswesen, sprich: die Bilanz und die Gewinn-und-Verlust-Rechnung. Da im Leben nun mal alles seine Ordnung hat, machen wir Sie danach gleich mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der ordnungsgemäßen Buchführung vertraut.

Den krönenden Abschluss von Teil I bildet die doppelte Buchführung. Wie diese genau funktioniert und was es mit Belegen und Buchungssätzen auf sich hat, erfahren Sie hier.

Von Erbsenzählern und Buchhaltern

1

In diesem Kapitel

- ▶ Wozu es die Buchführung gibt
 - ▶ Die Werkzeuge der Buchführung
 - ▶ Vorurteile und Realität
-

Was haben die Buchführung, eine Mailänder WG und die Renaissance miteinander zu tun? Eine blöde Frage, denken Sie? Aber diese Dinge haben mehr miteinander gemeinsam, als Sie glauben.

Im Jahr 1494 verfasste der Mathematiker Luca Pacioli ein Buch mit dem Titel »Summa de arithmeticata, geometria, proportioni et proportionalità«. Der Titel lässt erahnen, dass es sich hierbei nicht um einen spannenden Abenteuerroman handelt, zum Beispiel über die zwei Jahre zurückliegende Entdeckung Amerikas, sondern um ein nüchternes Sachbuch. In dieses Buch hat Pacioli das gesamte mathematische Wissen seiner Zeit gepackt. Zusätzlich hat er in diesem Buch so nebenbei auch noch eine Abhandlung über die doppelte Buchführung geschrieben.

Luca Pacioli hat die doppelte Buchführung damit zwar nicht erfunden. Er war aber der Erste, der sie schriftlich darstellte. Die zweite Besonderheit: Dieses Buch war nicht in Latein, sondern in Italienisch geschrieben, damit es auch von den Kaufleuten gelesen werden konnte. Das Buch wurde zum Klassiker. 429 Jahre nach der Erstveröffentlichung übersetzte Dr. Balduin Penndorf den Buchhaltungsteil ins Deutsche.



Falls Sie sich für den Urahn unseres Dummies-Buches interessieren: als Reprint ist es auch heute noch erhältlich: »Abhandlung über die Buchhaltung« von Luca Pacioli und Balduin Penndorf.

Ach ja, und was hat die Buchhaltung nun mit einer Mailänder WG zu tun: Luca Pacioli war mit Leonardo da Vinci befreundet und lebte mit ihm in Mailand in einer WG. Luca machte Leonardo während dieser Zeit mit der Mathematik vertraut.

Luca Pacioli begründete auch, warum er in seine Abhandlung einen Buchhaltungsteil eingebaut hatte: Wenn die Kaufleute alle Geschäftsfälle erfassen, haben sie jederzeit einen Überblick über ihre Schulden und Guthaben und damit ein sorgenfreieres Leben.

Die doppelte Buchführung gilt als eine Voraussetzung für die Entwicklung des Kapitalismus. Die dadurch ermöglichte Erfolgskontrolle ließ erst die Entwicklung und Führung großer Unternehmen zu.



Jakob Fugger brachte die doppelte Buchführung von seinem Italien-Aufenthalt als Reisepräsident mit nach Deutschland und erfand bei dieser Gelegenheit auch gleich noch die Sachkonten.

Die Aufgaben der Buchführung

Die Buchführung wird häufig als lästiges Übel betrachtet, die nur für den Fiskus gemacht werden müsse. Dem ist ganz und gar nicht so. Sie erfüllt für ein Unternehmen ein paar überlebenswichtige Aufgaben:

- ✓ **Informationsinstrument:** Die Buchführung dient der Unternehmensleitung als wichtiges Informationsinstrument. Nur mit ihrer Hilfe kann sie den Überblick über die wirtschaftliche Situation erhalten.
- ✓ **Ermittlungsfunktion:** Mit den Daten aus der Buchführung werden die Steuerbemessungsgrundlage und die Gewinnausschüttungen ermittelt.
- ✓ **Planungsfunktion:** Mit den Ist-Zahlen aus der Buchführung können Entwicklungen der vergangenen Jahre erkannt und auch für die Zukunft geplant werden.
- ✓ **Kontrollfunktion:** Wenn Sie eine funktionierende Buchführung besitzen und zusätzlich auch noch eine Planung gemacht haben, können Sie später einmal die Ist-Werte aus der Buchhaltung mit Ihren Planzahlen vergleichen.
- ✓ **Dokumentationsfunktion:** Die Buchhaltung dokumentiert alle Geschäftsfälle des Unternehmens. So können Sie dort zum Beispiel jederzeit nachschauen, ob Rechnungen bezahlt wurden oder nicht.

Werkzeuge der Buchführung

Um diese ganzen Aufgaben bewältigen zu können, hat man im Laufe der Zeit mehrere Werkzeuge erfunden. So unter anderem:

- ✓ **Die doppelte Buchführung:** Das Originelle der doppelten Buchführung ist, dass immer auf zwei Konten gebucht wird. Einmal auf ein Konto im Soll und einmal auf ein Konto im Haben. Im Soll steht, wofür das Geld verwendet wird beziehungsweise wohin das Geld fließt. Im Haben steht, woher das Geld stammt.
- ✓ **Der Kontenrahmen** ist eine Auflistung aller Konten, die Sie für die Verbuchung Ihrer Geschäftsvorfälle benötigen.
- ✓ **Buchungssätze** legen fest, welche Beträge auf welchen Konten verbucht werden sollen. Sie werden entweder schriftlich oder in digitaler Form festgehalten, damit man auch alles schön nachvollziehen kann.
- ✓ **Inventur und Inventar:** Bei einer Inventur müssen Sie all Ihre Vermögenswerte zu einem bestimmten Stichtag in einer Liste festhalten. Diese Bestandsliste heißt auch Inventar.
- ✓ **Die Bilanz** ist eine Auflistung aller Vermögensgegenstände eines Unternehmens. Diese werden in Anlage- und Umlaufvermögen unterteilt. Zum Anlagevermögen zählt alles, was Ihr Unternehmen dauerhaft benötigt, um seine Aufgaben erledigen zu können. Ins Umlaufvermögen kommen die durchlaufenden Posten, die in der Regel nicht lange im

Unternehmen bleiben. Zusätzlich beinhaltet die Bilanz auch noch Informationen darüber, wie diese Vermögensgegenstände finanziert wurden.

- ✓ **Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung:** Hier erscheinen alle Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahrs. Das Ergebnis ist dann der Gewinn. In schlechten Zeiten heißt dieser leider auch einmal Verlust. Zusammen mit der Bilanz bildet die Gewinn-und-Verlust-Rechnung das Kernstück des Jahresabschlusses.
- ✓ **Der Anhang** ist ein weiterer Bestandteil des Jahresabschlusses. Hier werden die Bilanz sowie die Gewinn-und-Verlust-Rechnung verbal erläutert und um qualitative Angaben ergänzt.
- ✓ **Der Lagebericht** gehört ebenfalls zum Jahresabschluss. Hier gehen Sie auf die aktuelle und künftige Situation des Unternehmens ein und stellen Chancen und Risiken für das Unternehmen dar.
- ✓ **Die Kapitalflussrechnung** zeigt zusätzlich zur Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung noch den Geldfluss des Unternehmens in einer bestimmten Periode auf. Denn nur Bares ist bekanntlich Wahres.
- ✓ **Berichte:** Zusätzlich zum Lagebericht können Sie auf freiwilliger Basis auch noch beliebig viele andere Berichte erstellen, die einen tieferen Einblick in die Situation des Unternehmens geben.

Teilweise gehören diese Werkzeuge zum buchhalterischen Pflichtprogramm, teilweise sind sie freiwillig. Dies hängt hauptsächlich davon ab, welche Rechtsform das Unternehmen hat und gemäß welchen Standards Sie bilanzieren.



Nach den Wortlauten der nationalen Gesetze und Standards, also dem HGB in Deutschland, dem UGB in Österreich und dem Obligationenrecht sowie PER in der Schweiz, gelten nämlich teilweise andere Bestimmungen als in den gängigen internationalen Rechnungslegungsstandards wie IFRS oder US-GAAP.

Das täglich Brot eines Buchhalter ist also sowohl von der Bandbreite der Aufgaben als auch von den Rahmenbedingungen her sehr facettenreich. Doch keine Panik: Alles Wissenswerte hierüber erfahren Sie im weiteren Verlauf dieses Buches.

Klischee und Wahrheit

Der Internetnachrichtendienst »The Inquirer« schrieb am 25. Oktober 2006: »Softwarefirma sucht aufregende Buchhalter« und stellte die Frage, ob dies nicht ein Widerspruch an sich sei. Es ging um die Stellenannonce einer englischen Softwarefirma. Gesucht war nicht das Klischee: grau, langweilig und spießig. Nein, es sollte ein aufgeregter, charismatischer Buchhalter sein. Der Artikel endet mit:

»Böse Zungen berichten, dass der momentane Favorit tatsächlich einen lila Taschenrechner besitzt, dicht gefolgt von einer Buchhalterin, die nachweislich schon mal ein gutes Lied gehört haben soll.«

Klar, ein Buchhalter hat mit Sicherheit nicht so kreative Entfaltungsmöglichkeiten wie ein Werbetexter. Aber auch ein Texter ist bestimmten Restriktionen unterworfen. Zum Beispiel den Erwartungen seiner Kunden. Ein Buchhalter muss sich dagegen bei seiner Arbeit an eine Vielzahl von Vorschriften und Rechnungslegungsstandards halten. Und dort gibt es jede Menge Handlungs- und Ermessensspielräume. Innerhalb dieser muss sich der Buchhalter bewegen und deshalb oftmals auch Wünsche des Managements ablehnen. So ist dann und wann auch für ein wenig Adrenalin in diesem Job gesorgt.

Und wenn Ihnen die Zahlenwelt rund um die Buchhaltung dennoch einmal eintönig werden sollte oder Sie gar mit dem Vorurteil des grauen Buchhalters konfrontiert wurden: Denken Sie dann doch daran, dass Leonardo da Vinci seinen WG-Genossen Luca Pacioli wegen seiner mathematischen Künste als Maestro bezeichnete.

Verschiedene Rechenwelten

2

In diesem Kapitel

- ▶ Der Unterschied zwischen Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung
- ▶ Alles über Erträge, Aufwendungen, Kosten und Leistungen
- ▶ Was die Kostenrechnung alles kann

Was haben die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung gemeinsam? Beide verbreiten oftmals Angst und Schrecken bei denjenigen Menschen, die sich mit diesen nicht unbedingt als aufregend und sexy geltenden Themenfeldern herumärgern müssen. Warum ist uns auch nicht ganz klar – nicht dass wir die Kostenrechnung und die Finanzbuchhaltung wirklich aufregend und sexy finden, aber verängstigen und erschrecken lassen müssen Sie sich davon nun wirklich nicht. Und beide beißen übrigens auch nicht.

Doch das ist nicht die einzige Gemeinsamkeit. Welche es noch gibt und wo zum Henker dann die Unterschiede der beiden Rechenwerke liegen, erfahren Sie auf den nächsten, hoffentlich spannenden und wenig Furcht einflößenden Seiten.

Warum es überhaupt zwei Rechenwelten gibt

Zunächst konfrontieren wir Sie erst einmal knallhart mit den wesentlichen Begrifflichkeiten:

Die Welt der Finanzbuchhaltung besteht aus

- ✓ Aufwendungen und
- ✓ Erträgen

während in der Kostenrechnung von

- ✓ Kosten und
- ✓ Leistungen

die Rede ist.



Die Finanzbuchhaltung kann Ihnen auch unter dem Namen Geschäftsbuchhaltung über den Weg laufen. Die Kostenrechnung heißt mitunter auch Betriebsbuchhaltung.



In manchen angestaubten Lehrbüchern können Sie statt *Leistungen* auch auf den Begriff *Erlöse* stoßen. Es ist hierbei dasselbe gemeint. Nicht nur Namen von Schokoriegeln können sich im Laufe der Jahre ändern – auch profane Fachbegriffe tun das mitunter.

Da gemäß eines bekannten Zitats eines noch bekannteren ehemaligen Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland »wichtig ist, was hinten rauskommt«, wollen wir Ihnen auch nicht verschweigen, worin die beiden genannten Rechenwelten münden:

- ✓ Die Kostenrechnung beinhaltet die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung.
- ✓ Die Finanzbuchhaltung ist die Basis für die Bilanz sowie die Gewinn-und-Verlust-Rechnung.

Wie so oft im Leben liegt der Unterschied zwischen Kosten und Aufwendungen einerseits sowie Leistungen und Erträgen andererseits im Detail. Und dieses Detail nennt sich recht unspektakulär *Betriebszweck*.



Der *Betriebszweck* ist einfach ausgedrückt das eigentliche Kerngeschäft Ihres Unternehmens und alles, was damit im Zusammenhang steht.

Der Grund für die Unterscheidung ist, dass die beiden Rechenwerke unterschiedliche Ziele verfolgen.

Aber der Reihe nach:

- ✓ Die Finanzbuchhaltung erfüllt hauptsächlich folgende Zwecke:
 - Rechenschaftslegung gegenüber den Anteilseignern des Unternehmens: Wer Geld investiert, will auch wissen, was genau damit passiert.
 - Besteuerungsgrundlage: Aus der Finanzbuchhaltung ergibt sich, was Ihr Unternehmen an den Fiskus abdrücken muss.
 - Gläubigerschutz: Wenn ein Unternehmen Geld braucht, ist ziemlich sicher, dass die Bank die Kreditwürdigkeit der Firma anhand von Finanzbuchhaltungskennzahlen beurteilen wird.
- ✓ Die wichtigsten Aufgaben der Kostenrechnung sind hingegen:
 - Hilfe bei der Preisbestimmung: Zu welchem Preis bieten Sie ein Produkt am besten an?
 - Hilfe bei Entscheidungen: Wann immer mehrere Alternativen zur Auswahl stehen, die denselben Nutzen bringen, entscheiden Sie sich normalerweise für die Variante mit den geringsten Kosten.
 - Kontrollfunktion: Sie vergleichen die geplanten Kosten mit den tatsächlichen und freuen sich hoffentlich über geringe Abweichungen und eine gelungene Planung.

Eine Kostenrechnung dient also rein innerbetrieblichen Zwecken, während die Finanzbuchhaltung hauptsächlich Außenstehende informieren und schützen soll.

Für die Beantwortung der Frage, ob es wirtschaftlich sinnvoller ist, wenn Ihre Gärtnerei die Rosen selbst züchtet, statt sie wie bisher vom Großhändler zu beziehen, spielt es nun wirklich keine Rolle, ob das Unternehmen Wertpapiere in seinem Besitz hält oder nicht.

Für das Finanzamt zum Beispiel ist es aber durchaus wichtig zu wissen, was sich alles im Unternehmensbesitz befindet und besteuert werden muss. Dafür dürfte das Finanzamt im Gegenzug aber wohl weniger Interesse daran haben, woher Sie Ihre Rosen denn nun genau beziehen.



Während eine Finanzbuchhaltung gemäß dem Handelsgesetzbuch zwingend vorgeschrieben wird, ist die Kostenrechnung eine rein freiwillige Sache. Man kann sie haben – muss aber nicht.

Lasst Blumen sprechen

Betreiben Sie beispielsweise eine Großgärtnerei, so ist dem Betriebszweck alles das dientlich, was mit dem Verkaufen von Pflanzen und Blumen zu tun hat. Sei es das Gewächshaus, die Samen, die Ladenausstattung und so weiter.

Kaufen Sie nun jedoch im Namen der Gärtnerei Wertpapiere, so hat das nichts mit dem eigentlichen Sinn und Zweck des Unternehmens als Gärtnerei zu tun. Es sei denn, Sie haben die Wertpapiere dazu erworben, um Ihre mühsam gezüchteten Rosen damit einzupacken, was aber wohl eher ein theoretischer Fall sein dürfte.

Apropos: Wann haben Sie Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner eigentlich das letzte Mal Rosen mitgebracht? Dies dient, außer in besonders verfahrenen Fällen, dem Betriebszweck einer Partnerschaft – aber das nur am Rande.

Von Aufwendungen, Erträgen, Kosten und Leistungen

Nachdem wir Sie eben schon grob mit den vier Begriffen bekannt gemacht haben, stellen wir sie Ihnen nun noch etwas näher vor.

- ✓ Aufwendungen und Erträge gehören zur Finanzbuchhaltung und münden in der Gewinn- und Verlust-Rechnung. Die beiden Größen umfassen alles, was dem Unternehmen an Werten zu- und abfließt. Sie entscheiden also, wie der Gewinn in einem bestimmten Zeitraum ausfallen wird. Und das muss nicht unbedingt mit den Produkten und dem eigentlichen Zweck des Unternehmens zu tun haben. Aufwand ist beispielsweise auch die Spende an den lokalen Sportverein, was nun wirklich überhaupt nichts mit der eigentlichen Tätigkeit des Unternehmens zu tun hat.



Wichtig ist hierbei, dass die Aufwendungen und Erträge auch der Abrechnungsperiode zugeschrieben werden, in der sie verursacht wurden. Das nennt man auch *Periodengerechtigkeit*. Wenn Sie beispielsweise in Ihrer Gärtnerei Ende Dezember 2007 Rosen auf Pump verkaufen und das Geld dafür erst im Januar 2008 bekommen, werden die Erträge dennoch dem Jahr 2007 zugeschrieben, denn dort wurden

sie ja verursacht. Wann letztendlich die Zahlung erfolgt, spielt bei Aufwendungen und Erträgen im ersten Schritt keine Rolle.

- ✓ Kosten und Leistungen beziehen sich auf den eigentlichen Betriebszweck, das heißt auf die tollen Produkte des Unternehmens im betrachteten Zeitraum. Kosten und Leistungen sind somit durch den Betriebszweck verursachte Aufwendungen bzw. Erträge.



Kosten sind nichts anderes als das, was an Geld anfällt, wenn Sie Ihre Produkte oder Dienstleistungen erstellen. Leistungen sind das Gegenteil, nämlich das, was an Geld anfällt, wenn Sie Ihre Produkte und Dienstleistungen verkaufen.

Um die Kosten und Leistungen zu bestimmen, braucht man zwei Angaben: die Menge und den dazugehörigen Preis. Die Menge kann bei Rohstoffen beispielsweise in verbrauchten Stückzahlen, Kilogramm oder Liter ausgedrückt werden. Bei Maschinenlaufzeiten rechnet man meist mit Stunden. Multipliziert man diese Mengen mit den dazugehörigen Preisen (oder Stundensätzen), erhält man die jeweiligen Kosten.

Zwischen Kosten und Aufwendungen einerseits sowie Leistungen und Erträgen andererseits bestehen also unmittelbare Verbindungen. Für Kosten und Aufwendungen etwa gilt:

- ✓ Viele Aufwendungen sind zugleich auch Kosten. Und zwar die, die mit dem Betriebszweck zu tun haben. Diese Schnittmenge nennt man auch *Grundkosten*.
- ✓ Aufwendungen, die nichts mit dem Betriebszweck zu tun haben, wie eben die besagte Spende an den Sportverein oder der Kauf von Wertpapieren der Gärtnerei, nennt man *Neutrale Aufwendungen*.



Neben Aufwendungen, die nichts mit dem Betriebszweck zu tun haben, den so genannten *betriebsfremden Aufwendungen*, fließen auch Aufwendungen aus anderen Abrechnungszeiträumen in das Töpfchen der neutralen Aufwendungen. Die nennt man *periodenfremde Aufwendungen*. Beispiele hierfür wären etwa Steuernachzahlungen für Vorjahre oder Mietvorauszahlungen für die nächsten fünf Jahre. Außerdem sind auch *Außerordentliche Aufwendungen* sowie *Sonstige neutrale Aufwendungen* per Definition neutral.

- ✓ Kosten, die keinen Aufwand darstellen, heißen hingegen *Zusatzkosten*. Das sind in der Regel kalkulatorische Größen wie zum Beispiel der kalkulatorische Unternehmerlohn.
- ✓ Aufwendungen, die zwar Kosten sind, jedoch in beiden Rechenwelten mit unterschiedlichen Werten angesetzt werden, sind so genannte *Anderskosten*. So können beispielsweise Abschreibungen in der Kostenrechnung mit anderen Beträgen angesetzt werden als mit den gesetzlich zulässigen Werten aus der Finanzbuchhaltung.

Um einer etwaigen Verwirrung aufgrund der vielen Begrifflichkeiten entgegenzuwirken, atmen wir einmal tief durch und fassen das Ganze in einer wunderhübschen Abbildung zusammen, nämlich der Abbildung 2.1.

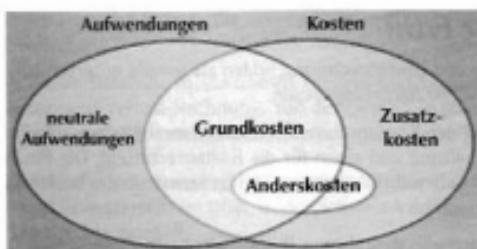


Abbildung 2.1: Aufwendungen und Kosten

Analog gilt die ganze Systematik auch für Leistungen und Erträge:

- ✓ Viele Erträge sind zugleich auch Leistungen. Und zwar die, die mit dem Betriebszweck zu tun haben. Diese Schnittmenge nennt man auch *Grundleistungen*.
- ✓ Erträge, die nichts mit dem Betriebszweck zu tun haben, wie eben ein Gewinn durch den Verkauf von Wertpapieren einer Gärtnerei, nennt man *Neutrale Erträge*.



Neben den *betriebsfremden Erträgen* zählen auch Erträge aus anderen Abrechnungszeiträumen, die *periodenfremden Erträge*, zu den neutralen Erträgen. Ein Beispiel hierfür wären Steuerrückrstattungen aus Vorjahren. Außerdem sind auch so genannte *Außerordentliche Erträge* und *Sonstige neutrale Erträge* per Definition neutral.

- ✓ Leistungen, die keine Erträge sind, heißen – Sie ahnen es schon: *Zusatzleistungen*. Ein Beispiel hierfür wäre der wöchentliche Gratis-Hausbank einer Brauerei an ihre Mitarbeiter.
- ✓ Leistungen, die Erlöse sind, jedoch in anderer Höhe, heißen logischerweise *Andersleistungen*.

Abbildung 2.2 fasst das alles nochmals anschaulich zusammen:

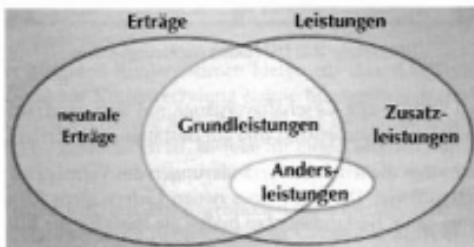


Abbildung 2.2: Erträge und Leistungen

Die Welt der FiBu

Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung bilden als jeweils unterschiedliche Disziplinen zusammen das *Betriebliche Rechnungswesen*.

Die meisten der gängigen Kontenrahmen beinhalten zwei getrennte Rechnungskreise – einen für die Finanzbuchhaltung und einen für die Kostenrechnung. Die Finanzbuchhaltung, oft-mals auch kurz und liebevoll FiBu genannt, bildet innerhalb der beiden Rechenwelten den so genannten *Rechnungskreis I*.



Im Industriekontenrahmen (kurz: IKR) beispielsweise bilden die Kontenklassen 0 bis 8 den Rechnungskreis I. Die Konten der Klassen 5, 6 und 7 im Speziellen umfassen die Aufwands- und Ertragskonten und sind somit die Basis der Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Abbildung 2.3 verdeutlicht dieses Zweikreissystem:



Abbildung 2.3: Die beiden Rechnungskreise

Im Rechnungskreis I werden alle Geschäftsvorgänge mit den gesetzlich vorgeschriebenen Methoden der Buchführung dokumentiert und auf Bestands- oder Erfolgskonten verbucht.



Bestandskonten dienen dazu, Veränderungen des Vermögens- und des Kapitalbestands festzuhalten. Der Kauf eines neuen Lieferwagens für eine Gärtnerei wäre ein Beispiel dafür. Bestandskonten bilden die Basis für die Bilanz.

Erfolgskonten hingegen werden bebucht, sobald das Eigenkapital verändert wird. Sprich, sobald ein Geschäftsvorfall direkt den Gewinn oder einen möglichen Verlust beeinflusst. Hier landen somit die Aufwendungen und die Erträge, aus denen später die Gewinn- und Verlust-Rechnung gebastelt wird. Sind die Erträge in einer

betrachteten Periode höher als die Aufwendungen, gibt es Gewinn, im umgekehrten Fall Verlust.

Am Ende werden aus diesen Daten die Bilanz und die Gewinn-und-Verlust-Rechnung erstellt. Das Resultat der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, also der Gewinn in guten sowie der Verlust in schlechten Zeiten heißt auch *Unternehmensergebnis*.



Die gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzbuchhaltung finden Sie in Deutschland im HGB und in Österreich im UGB. In der Schweiz wird das Ganze innerhalb des Obligationenrechts geregelt.

Da sich Aufwendungen und Kosten sowie Erträge und Leistungen teilweise überlappen – bei den Grundkosten und den Grundleistungen nämlich –, überschneiden sich logischerweise auch die beiden Rechnungskreise.

Die Welt der Kostenrechnung

Die Kostenrechnung bildet den *Rechnungskreis II*. Wir entschuldigen uns für die unkreative Namensgebung, können aber persönlich auch nichts dafür.



Gesprächige Zeitgenossen bezeichnen die Kostenrechnung auch als Kosten- und Leistungsrechnung. Macht ja auch irgendwie Sinn. Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung heißt ja auch nicht nur »Verlustrechnung«.

Da die Ergebnisse der Finanzbuchhaltung, die sich nun einmal an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten hat, für innerbetriebliche Entscheidungen oftmals nicht aussagefähig genug sind, werden im Rechnungskreis II die Ergebnisse aus der Finanzbuchhaltung entsprechend angepasst.

Neutrale Aufwendungen und Erträge aus dem Rechnungskreis I werden hierbei herausgerechnet und im Gegenzug Zusatzkosten und Zusatzerlöse berücksichtigt. Anderskosten und Andersleistungen werden außerdem mit von der Finanzbuchhaltung abweichenden Beträgen angesetzt.



Viele der gängigen Kontenrahmen bieten für diesen Übergang von der Finanzbuchhaltung zur Kostenrechnung eigene Kontenklassen an. Im IKR ist dies zum Beispiel die Kontenklasse 9. Während in der Finanzbuchhaltung die Kontenform zwingend vorgeschrieben ist, können Sie eine Kostenrechnung darstellen, wie Sie wollen.

Durch diese Korrekturen wird aus den Ergebnissen der Finanzbuchhaltung, also dem Rechnungskreis I, die Kostenrechnung hergeleitet. Das Ganze hat auch einen Namen: Abgrenzung.

Abbildung 2.4 zeigt nochmals das Prinzip der Überleitung vom Rechnungskreis I zum Rechnungskreis II.



Abbildung 2.4: Von der Finanzbuchhaltung zur Kostenrechnung

Was die Kostenrechnung kann

Ziel der Kostenrechnung ist es, die anfallenden Kosten möglichst exakt auf jede einzelne Produkteinheit zu verteilen. Dadurch können Sie die Preise Ihrer Produkte besser bestimmen, leichter Entscheidungen treffen und haben die Kostensituation stets voll im Blick.

Um das hinzubekommen, werden Kosten erst einmal unterteilt:

✓ nach schuldigem Produkt:

- Können Sie ein Produkt dingfest machen, das einzig und allein die Entstehung von Kosten zu verantworten hat, spricht man von *Einzelkosten*. Ohne dieses bestimmte Produkt wären die Kosten nicht entstanden. Rohstoffkosten für ein bestimmtes Produkt bezeichnet man als Einzelkosten.
- Werden die Kosten von unterschiedlichen Produkten verursacht, haben Sie es mit *Gemeinkosten* zu tun. Gemeinkosten sind etwa Gehälter in der Verwaltung, sofern im Unternehmen mehrere Produkte gefertigt werden.

✓ nach Mengenabhängigkeit:

- Kosten, die immer gleich sind, unabhängig davon, ob null oder sieben Millionen Exemplare eines Produktes gefertigt werden, sind *fixe Kosten*. Fix sind beispielsweise Mieten für Gebäude.
- Werden die Kosten mit jeder mehr produzierten Einheit höher, sind es *variable Kosten*. Variabel ist etwa der Rohstoffverbrauch.



Werden alle Einzel- und Gemeinkosten – egal ob fix oder variabel – auf einzelne Produkte heruntergerechnet, haben Sie es mit einer *Vollkostenrechnung* zu tun. Werden lediglich die variablen Einzel- und Gemeinkosten auf das Erzeugnis ange-rechnet, nennt man das eine *Teilkostenrechnung*.

Die komplette Kostenrechnung teilt sich insgesamt in drei Disziplinen auf:

1. Die Kostenartenrechnung: Welche Kosten fallen an?
2. Die Kostenstellenrechnung: Wo fallen die Kosten an?
3. Die Kostenträgerrechnung: Wofür fallen Kosten an?

Die Kostenartenrechnung

In der Kostenartenrechnung werden die anfallenden Kosten zu Kostenarten zusammengefasst.



Kostenarten sind thematische »Schubladen«, in denen Sie gleichartige Kosten zusammenfassen. Beispielsweise sind Löhne, Rohstoffkosten oder Energiekosten Kostenarten.

Diese Kostenarten können wiederum zu Kostenartengruppen zusammengefasst werden, um das Ganze übersichtlicher zu gestalten. Wie das aussehen kann, zeigt Abbildung 2.5.



Abbildung 2.5: Kostenarten und Kostenartengruppen

Können Sie bereits Einzelkosten ausfindig machen, dürfen Sie diese schon jetzt direkt den einzelnen Produkteinheiten zuordnen. Alle Gemeinkosten müssen für diese Zuordnung noch durch die Kostenstellenrechnung.

Die Kostenstellenrechnung

In der Kostenstellenrechnung werden die Gemeinkosten auf diejenigen Stellen verteilt, in denen sie entstanden sind. Kostenstellen sind kleine wirtschaftliche Mikrokosmos innerhalb eines Unternehmens – meist nach Funktionen gegliedert.



Besorgen Sie sich am besten einmal einen aktuellen Kostenstellenplan Ihres Unternehmens. Hier finden Sie die potenziellen Schuldigen der Gemeinkostenverursachung. Auch bei Buchungen muss die Kostenstelleninformation – meist in Form von Nummern – oftmals mitgegeben werden.

Es wird zwischen zwei Arten von Kostenstellen unterschieden:

- ✓ **Hilfskostenstellen** beglücken lediglich andere Kostenstellen mit ihren Diensten und machen sonst nix. Raum- und Energiekostenstellen oder das Lohnbüro sind Beispiele hierfür.
- ✓ **Hauptkostenstellen** sind Stellen, die diese Dienste in Anspruch nehmen und die ansonsten direkt für die Produkte des Unternehmens arbeiten. Material-, Fertigungs-, Vertriebs- und Verwaltungskostenstellen sind somit Hauptkostenstellen.

Damit alles gerecht verteilt wird, muss das, was auf Hilfskostenstellen läuft, umverteilt werden, und zwar auf die Kostenstellen, die die Leistungen in Anspruch nehmen. Das Ganze noch möglichst genau, zum Beispiel nach der qm-Zahl Ihres Büros oder nach von Ihnen verbrauchten Kilowattstunden. Das nennt man dann innerbetriebliche Leistungsverrechnung.

Hierfür gibt es ein schickes Instrument: den Betriebsabrechnungsbogen – auch BAB genannt. Damit Sie einen solchen einmal gesehen haben, erschrecken wir Sie nun mit der Abbildung 2.6.

Kostenstellen	Gesamtsumme	Hilfskostenstellen		Hauptkostenstellen			
		Gebäude	Strom	Hauptlager	Produktion	Vertrieb	Verwaltung
Löhne	26.300 €	1.000 €	1.200 €	9.500 €	12.000 €	1.200 €	1.000 €
Gehälter	47.000 €	2.000 €	2.000 €	3.000 €	5.000 €	15.000 €	20.000 €
Hilfs- und Betriebsstoffe	35.750 €	500 €	3.000 €	12.000 €	20.000 €	100 €	150 €
Heiz- und Brennstoffe	17.300 €	0 €	17.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kalkulatorische Abschreibungen	70.000 €	36.500 €	5.000 €	12.000 €	14.500 €	1.000 €	1.000 €
Summe Primäre Kosten	197.150 €	40.000 €	28.700 €	36.900 €	51.500 €	17.300 €	22.750 €

Verteilung der sekundären Kostenstellenkosten

Kosten-Gebäude	0 €	-40.000 €	1.100 €	8.000 €	15.000 €	7.000 €	8.900 €
Umlage nach qm-Zahl	0 €	-40.000 €	1.100 €	8.000 €	15.000 €	7.000 €	8.900 €
Kosten Strom	0 €	-	-29.800 €	4.000 €	22.600 €	1.200 €	2.000 €
Umlage nach kWh	0 €	-	-29.800 €	4.000 €	22.600 €	1.200 €	2.000 €
Gesamtkosten der Hauptkostenstellen	197.150 €	0 €	0 €	48.900 €	59.100 €	25.500 €	33.650 €

Abbildung 2.6: Gemeinkosten auf dem Betriebsabrechnungsbogen

Zunächst werden im oberen Teil des BAB die Kostenarten der verschiedenen Kostenstellen eingetragen. Die beiden Kostenstellen »Gebäude« und »Strom« sind Hilfskostenstellen. Das heißt, die Kosten, die in den beiden Bereichen anfallen, müssen auf die Hauptkostenstellen umgelegt werden. Dieses Prozedere nennt man »Verteilung der sekundären Kostenstellenkosten«:

- ✓ Die Gebäudekosten werden anteilig nach der Quadratmeteranzahl der jeweiligen Kostenstellen verteilt. Da das Stromaggregat auch ein klein wenig Platz beansprucht, wird auch der Kostenstelle »Strom« ein Teil der Gebäudekosten zugeschlagen.
- ✓ Die Kosten der Kostenstelle »Strom« (inklusive der zugeschlagenen Gebäudekosten) werden nach den jeweils in den Hauptkostenstellen verbrauchten Kilowattstunden verteilt.

So erhalten Sie die gesamten Gemeinkosten der Hauptkostenstellen – einschließlich der verteilten Kosten der Hilfskostenstellen.

Diese können Sie nun in der Kostenträgerrechnung auf die einzelnen Produkte oder Dienstleistungen herunterbrechen.

Die Kostenträgerrechnung

Angenommen, Ihr Unternehmen stellt zwei Produkte her: künstliche Rosen und Kunst-Tulpen. Die jeweiligen Einzelkosten konnten gemäß ihrer Eigenschaft als Einzelkosten bereits eindeutig einem der beiden Produkte zugeordnet werden. Diese Einzelkosten brauchen Sie nun auf Kostenstellenebene, um die Gemeinkosten auf die beiden Produkte zu verteilen.

Beispielsweise fielen für die künstlichen Rosen neben den Gemeinkosten aus Abbildung 2.6 zusätzlich auch noch

- ✓ 100.000,- € Einzelkosten in der Kostenstelle »Material« sowie
- ✓ 120.000,- € Einzelkosten in der Kostenstelle »Produktion« an.

Um nun die Kostenstellengemeinkosten auf die einzelnen Produkte zu verteilen, müssen Sie zunächst einmal die Gemeinkosten durch die Einzelkosten auf Kostenstellenebene dividieren. Diese Quotienten heißen Kalkulationszuschlagssätze.

$$\text{Kalkulationszuschlagssatz} = \frac{\text{Gemeinkosten der Kostenstelle}}{\text{Einzelkosten der Kostenstelle}}$$



Doch hoppla: Es gibt gemeine Kostenstellen, die ausschließlich Gemeinkosten produzieren. Hierzu zählt der Vertrieb oder die Verwaltung. Wenn Sie hier die Gemeinkosten durch die nicht vorhandenen Einzelkosten dividieren, dreht sich jeder Mathe-Lehrer im Grab um: Durch null sollte man nämlich nicht unbedingt dividieren. Bei diesen Kostenstellen dividieren Sie die Gemeinkosten deshalb durch alle entstandenen Einzel- und Gemeinkosten – außer den Gemeinkosten des Vertriebs und der Verwaltung selbst.

Mit den Werten aus Abbildung 2.6 führt das zu folgendem Ergebnis: Gemeinkosten Gesamt: 197.150,- € + Einzelkosten Gesamt: 220.000,- € – Gemeinkosten Vertrieb: 25.500,- € – Gemeinkosten Verwaltung: 33.650,- € = 358.000,- €.

Somit hätten Sie alle Informationen für die Bildung der Kalkulationszuschlagssätze bei-
ammen:

- ✓ Kalkulationszuschlagssatz Material: $48.900,- \text{ €} / 100.000,- \text{ €} = 48,90\%$
- ✓ Kalkulationszuschlagssatz Produktion: $89.100,- \text{ €} / 120.000,- \text{ €} = 74,25\%$
- ✓ Kalkulationszuschlagssatz Vertrieb: $25.500,- \text{ €} / 358.000,- \text{ €} = 7,12\%$
- ✓ Kalkulationszuschlagssatz Verwaltung: $33.650,- \text{ €} / 358.000,- \text{ €} = 9,40\%$

Nun haben Sie also viele schöne Prozent-Werte. Doch was tun damit? Jetzt geht's endlich an die Produkte! Das Ganze nennt man Kalkulation – oder wenn Sie einmal sehr gesprächig sind: Zuschlagskalkulation – und funktioniert so:

- ✓ Sie kennen bereits die Einzelkosten Ihrer Produkte und dazu auch noch die passenden Kostenarten bzw. Kostenstellen. Außerdem wissen Sie, wie viele Einheiten davon hergestellt wurden. Sie können sich dieses Wissen zunutze machen und je Kostenart die Produkt-Einzelkosten errechnen. Und wie? Einfach, indem Sie diese Kosten durch die Anzahl gefertigter Produkte dividieren.

$$\text{Einzelkosten je Kostenart und Stück} = \frac{\text{Einzelkosten je Kostenart}}{\text{Anzahl gefertigter Einheiten}}$$

- ✓ Jetzt kommen die Kalkulationszuschlagssätze ins Spiel. Je Kostenart bzw. Kostenstelle gibt es einen solchen. Dieser Prozentwert wird nun mit den Einzelkosten multipliziert. Heraus kommt der jeweilige Gemeinkostenanteil:

$$\begin{aligned}\text{Gemeinkostenanteil je Kostenart und Stück} \\ = \text{Einzelkosten je Kostenart und Stück} \times \text{Kalkulationszuschlagssatz}\end{aligned}$$

Die Gesamtkosten je Kostenart und Stück erhalten Sie, wenn Sie den Gemeinkostenanteil je Kostenart und Stück zu den Einzelkosten je Kostenart und Stück hinzuaddieren:

$$\begin{aligned}\text{Gesamtkosten je Kostenart und Stück} \\ = \text{Einzelkosten je Kostenart und Stück} + \text{Gemeinkostenanteil je Kostenart und Stück}\end{aligned}$$

Nun gliedern Sie die verschiedenen Kostenarten mit ihren Einzel- und Gemeinkostenanteilen noch sauber. Die Materialkosten und die Produktionskosten bilden zusammen die Herstellkosten. Addiert man zu diesen noch die Vertriebs- und Verwaltungskosten hinzu, erhält man die so genannten Selbstkosten. Abbildung 2.7. stellt das nochmals anschaulich dar.

Soweit der kleine Exkurs in die wunderbare Welt der Kostenrechnung, ehe wir im Folgenden wieder versuchen, Sie voll und ganz von der Finanzbuchhaltung zu begeistern!



Ein kleines bisschen mehr über die Kostenrechnung sowie über angrenzende Themengebiete wie etwa die »Prozesskostenrechnung« erfahren Sie im Buch *Controlling für Dummies* aus derselben Reihe. Dieses würden wir Ihnen im Übrigen auch empfehlen, wenn wir nicht rein zufällig die Autoren des besagten Buches wären.

Materialeinzelkosten
+ Materialgemeinkosten
= Materialkosten
+ Produktionseinzelkosten
+ Produktionsgemeinkosten
= Herstellkosten
+ eventuelle Vertriebseinzelkosten
+ Vertriebsgemeinkosten
+ Verwaltungsgemeinkosten
= Selbstkosten

Abbildung 2.7: Kalkulationsschema

Beispiel: Zuschlagskalkulation

Sie produzieren im betrachteten Monat 100.000 künstliche Rosen. Mit den Daten aus Abbildung 2.6 sieht die Produktkalkulation wie folgt aus:

Materialeinzelkosten je Produkt: $100.000,- \text{ €} / 100.000 \text{ Stück} = 1,00 \text{ €}$

+ Materialgemeinkosten: $48,90\% \times 1,- \text{ €} = 0,49 \text{ €}$

= **Materialkosten: = 1,49 €**

+ Fertigungseinzelkosten: $120.000,- \text{ €} / 100.000 \text{ Stück} = 1,20 \text{ €}$

+ Fertigungsgemeinkosten: $74,25\% \times 1,20 \text{ €} = 0,89 \text{ €}$

= **Herstellkosten: = 3,58 €**

+ Vertriebskosten: $7,12\% \times 3,58 \text{ €} = 0,26 \text{ €}$

+ Verwaltungskosten: $9,40\% \times 3,58 \text{ €} = 0,34 \text{ €}$

= **Selbstkosten: = 4,18 €**

Jetzt kennen Sie also die Kosten für Ihr Produkt. Dieses Wissen kann sehr hilfreich für die Preisbestimmung sein. Für jedes Produkt muss der Verkaufspreis natürlich über den Selbstkosten liegen, damit Sie einen Gewinn erzielen. In diesem Beispiel müssen Sie also mindestens 4,18 € für eine künstliche Rose verlangen, um überhaupt wirtschaftlich zu arbeiten.

Dafür erhalten Sie bereits einen ganzen Strauß fair gehandelter Biorosen. Ob die Kundschaft trotzdem zur künstlichen Rose greift, ist also eher fraglich.

Rahmenbedingungen der Buchführung

3

In diesem Kapitel

- ▶ Ein Überblick über die Handels- und Steuergesetze
- ▶ Informationen zur Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht
- ▶ Erläuterung der ordnungsgemäßen Buchführung

Im Jahre 795 n. Chr. erließ Karl der Große eine Verordnung über die Krongüter und die Reichshöfe. Darin wurde den Gütern unter anderem auch ein Jahresabschluss vorgeschrieben. Hierzu wurden von der königlichen Kanzlei sogar Musterformulare entwickelt. Die Zeit verging und die Entwicklung schritt voran. Im Jahre 1794 gab es in Preußen dann eine gesetzliche Bilanzierungspflicht.

Heute gibt es viele gesetzliche Bestimmungen und Grundsätze, die in der Buchhaltung zu beachten sind. Da niemand bei der Ausübung seiner alltäglichen Arbeit mit einem Bein im Gefängnis stehen möchte, empfiehlt es sich, sich mit diesen Regeln auseinanderzusetzen.

Der Gesetzgeber ist auf dem Gebiet der Buchführung nicht aus Lust an der Laune so umtriebig gewesen, sondern um bestimmte Interessen zu schützen:

- ✓ Gläubigerschutz
- ✓ Schutz des Unternehmers vor seiner eigenen Schlampelei
- ✓ Schutz der Gesellschafter, die nicht in der Unternehmensführung sitzen

Und wie macht er das? Mit Gesetzen natürlich.

Bestimmung des Preußischen Allgemeinen Landrechtes aus dem Jahre 1794

»Ein Kaufmann, welcher entweder gar keine ordentliche Bücher führt, oder die Balance seines Vermögens, wenigstens alljährlich einmal zu ziehen unterlässt, und sich dadurch in Ungewissheit über die Lage seiner Umstände erhält, wird bei ausbrechendem Zahlungsunvermögen als fahrlässiger Bankrotteur bestraft.«

Gesetzliche Grundlagen der Buchführung

In diesem Abschnitt finden Sie die Regelungen für Deutschland, Österreich und die Schweiz im Überblick. Vorhang auf für die in Deutschland geltenden Gesetze.

Die deutschen Gesetze

In Deutschland finden Sie die gesetzlichen Regelungen im Handels- und Steuerrecht. Im Handelsgesetzbuch (kurz HGB) stehen in den §§ 238 bis 263 allgemeine Vorschriften, die für alle Kaufleute gelten.

Die §§ 264 bis 289 HGB beinhalten ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften und werden für Sie erst dann interessant, wenn Sie zum Beispiel in einer Kapitalgesellschaft arbeiten sollten oder in der glücklichen Lage (oder auch unglücklichen Lage) sein sollten, eine Kapitalgesellschaft im Wesentlichen alleine zu besitzen und die gesetzlichen Regelungen ein wenig kennen lernen wollen.

Das Wichtigste aus den für die Buchführung maßgeblichen §§ 238 und 239 HGB haben wir für Sie hier zusammengefasst; denn Zeit ist ja bekanntlich Geld, wie die reichste Ente der Welt stets behauptet:

§ 238 Buchführungspflicht:

- *Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen.*
- *Darin müssen die Handelsgeschäfte und die Vermögenslage nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung dargestellt werden.*
- *Dritte müssen in angemessener Zeit die Bücher verstehen können.*

§ 239 Führung der Handelsbücher:

- *Die Bücher sind in einer lebenden Sprache zu führen. Latein scheidet also aus.*
- *Venwendete Abkürzungen, Symbole, Ziffern etc. müssen eindeutig sein.*
- *Die Eintragungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet sein.*
- *Finger weg von Radierungen etc.! Die ursprüngliche Aufzeichnung darf niemals unkenntlich gemacht werden.*

Nicht freiwillig und nicht für alle: Buchführungspflicht

Der § 238 HGB bestimmt also, dass jeder Kaufmann Bücher führen muss. Sind Sie ein Kaufmann oder nicht, das ist hier die Frage. Der § 1 HGB gibt die Antwort:

>§ 1 Istkaufmann (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.«

Demnach ist jeder Gewerbetreibender ein Kaufmann und damit zur Buchführung verpflichtet. Ausnahme: Das Gewerbe erfordert nach Art und Umfang keinen kaufmännischen Betrieb. Dann genügt eine einfache Einnahme-Überschussrechnung. Was heißt das konkret? Das Steuerrecht definiert in der Abgabenordnung (kurz: AO) in den §§ 140 und 141, ob Sie um eine Buchfüh-

rung nicht herumkommen. Der deutsche Gesetzgeber verpflichtet in § 141 AO all jene zur Buchführung, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die

- ✓ mehr als 500.000,- Euro Umsatz im Jahr machen
- ✓ selbst bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert von mindestens 25.000,- Euro haben
- ✓ die mindestens 50.000,- Euro Gewinn pro Jahr machen.

Wenn Sie trotzdem weiterhin auf einer einfachen Einnahme-Überschussrechnung beharren sollten, werden Sie sehr wahrscheinlich eine intensivere Begegnung mit Ihrem zuständigen Finanzamt durchleben dürfen.



Freiberufler sind grundsätzlich von der Buchführungspflicht befreit. Sie betreiben ja auch kein Gewerbe. Wenn es für einen Freiberufler aber von Vorteil ist, kann er natürlich auch auf die doppelte Buchführung und Bilanzierung umsteigen.

Freiberufliche Tätigkeit = keine Buchführungspflicht

Aber wer ist Freiberufler? Nach § 18 des deutschen Einkommensteuergesetzes (kurz EStG) zählen zu den Freiberuflern:

- ✓ selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten
- ✓ selbstständige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte
- ✓ selbstständige Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte
- ✓ selbstständige Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker
- ✓ selbstständige Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte
- ✓ selbstständige Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten
- ✓ selbstständige Journalisten, Bildberichterstatter
- ✓ selbstständige Dolmetscher, Übersetzer
- ✓ selbstständige Lotsen
- ✓ und alle ähnlichen selbstständigen Berufe

Ordnen und aufheben: Aufbewahrungsfristen

Wenn Sie fleißig Buch führen, stellt sich irgendwann die Frage, wie lange Sie den ganzen Papierkram überhaupt aufzubewahren müssen. Der § 257 HGB regelt dies:

- ✓ § 257 Aufbewahrung von Unterlagen: Aufbewahrungsfristen: Jeder Kaufmann ist verpflichtet, folgende Unterlagen zehn Jahre lang aufzuhbewahren:
 - Handelsbücher, Bilanzen, Inventare, interne Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen
 - Empfangene Geschäftsbriebe
 - Kopien versendeter Geschäftsbriebe
 - Buchungsbelege

Der Fiskus geht in der Abgabenordnung (kurz AO) mit viel Liebe zum Detail noch ausführlicher auf die Aufzeichnungs-, Ordnungs- und Aufbewahrungspflichten ein. Die entsprechenden §§ 142 bis 147 AO für Sie hier kurz im Überblick:

- ✓ § 142 Ergänzende Vorschriften für Land- und Forstwirte: Neben der normalen Buchführung muss ein Anbauverzeichnis geführt werden.
- ✓ § 143 Aufzeichnung des Wareneingangs: Pflicht ist die Aufzeichnung des Datums, des Lieferanten, der Warenbezeichnung, des Preises und ein Buchungsbeleg.
- ✓ § 144 Aufzeichnung des Warenausgangs: Die Pflichtangaben entsprechen denen des § 143.
- ✓ § 145 Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnung: Ein Dritter muss damit einen Überblick über das Unternehmen erhalten können.
- ✓ § 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen: Die Buchungen und Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kassenbewegungen sollen täglich festgehalten werden. Alle Buchungen und Aufzeichnungen dürfen niemals so verändert werden, dass deren ursprünglicher Inhalt unleserlich wird!
- ✓ § 147 Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen:

Zehn Jahre aufzuhören müssen Sie folgende Unterlagen:

- Bücher (Ihre ganzen Kontenaufstellungen)
- Aufzeichnungen
- Inventare (Ihre Aufzeichnungen der Inventur)
- Jahresabschlüsse (die Gewinn-und-Verlust-Rechnung sowie die Bilanz)
- Lageberichte
- Eröffnungsbilanz
- Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege
- Unterlagen zur Zollmeldung

Sechs Jahre sollten Sie Folgendes nicht wegschmeißen:

- Empfangene Briefe und Kopien versendeter Briefe
- Sonstige Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind

Digital Life und GDPdU

»Digital Life: Lassen Sie andere an Ihrem Digital Life teilhaben.« So die Werbung einer amerikanischen Firma, die irgendetwas mit Apfeln macht. Gut, lassen wir Forrest Gump aus der Sache raus und blicken auf die Intention des Werbespruchs: Sie sollen Dateien mit anderen Menschen teilen. Und damit wissen Sie auch schon, was dieses Abkürzungsmonstrum GDPdU damit zu tun hat. Ausgeschrieben heißt es: »Gib dem Prüfer die Unterlagen«. Na ja, zumindest wird die Abkürzung manchmal so gedeutet. In Wahrheit steht sie für: »Grundsätze für die Anwendung der Regelungen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen« und besagt im Kern, dass Sie dem Prüfer fein artig Einblick in Ihre digitalen Daten gewähren sollen.

Die österreichischen Gesetze

In Österreich gibt es seit dem 1. Jänner 2007 das HGB nicht mehr. Es wurde durch das Unternehmensgesetzbuch (kurz UGB) ersetzt. Gönnen Sie sich drei Minuten und lesen Sie die wesentlichsten Änderungen. Denn so eine Reform gibt es nicht alle Tage!

- ✓ Philosophiewchsel: Der Begriff »Kaufmann« wurde durch »Unternehmer« ersetzt.
- ✓ Reduzierung der Personengesellschaftsformen: Es gibt nur noch zwei mögliche Personengesellschaften. Entweder die »Offene Gesellschaft« (kurz OG) oder die »Kommanditgesellschaft« (kurz KG).
- ✓ Liberalisiertes Firmenrecht: Der eigene Nachname muss nicht mehr in den Firmennamen.
- ✓ Änderung der Buchführungspflicht: Personengesellschaften und eingetragene Unternehmer sind nun erst ab gewissen Grenzen buchführungspflichtig. Freiberufler sind weiterhin davon befreit. Gesellschaften ohne persönlich haftende Gesellschafter sind dagegen stets zwingend buchführungspflichtig.

Gilt nicht für alle: Buchführungspflicht

Der neue § 188a des österreichischen UGB legt fest, wer den Vorschriften des UGB zur Rechnungslegung (Drittes Buch des UGB) unterliegt:

1. Die Vorschriften des UGB zur Rechnungslegung gelten für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften (ohne persönlich haftende natürliche Gesellschafter) ohne Ausnahme.

2. Den Vorschriften unterliegen nicht:
 - Freiberufler, egal ob sie ihren Beruf als Einzelunternehmer oder im Rahmen einer offenen Personengesellschaft oder Kommanditgesellschaft ausüben.
 - Land- und Forstwirte, egal ob sie ihren Beruf als Einzelunternehmer oder im Rahmen einer offenen Personengesellschaft oder Kommanditgesellschaft ausüben.
 - Körperschaftsteuerbefreite Genossenschaften
3. Für alle anderen Unternehmer gelten diese Vorschriften nur, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale überschreiten:
 - 600.000,- € Umsatzerlöse pro Jahr
 - Beschäftigung von fünf Vollzeitmitarbeitern

Nachdem im § 188a UGB geklärt wurde, für wen die Vorschriften überhaupt gelten, wird in § 189 und § 190 UGB Grundlegendes zur Buchführungspflicht geregelt.



Die beiden Paragraphen 189 und 190 besitzen frappierende Ähnlichkeiten mit den Paragraphen 238 und 239 des deutschen HGB. Der Grund ist in der dunklen Vergangenheit zu finden: Im Zuge des »Anschlusses« Österreichs an Deutschland im Jahre 1938 wurden einige deutsche Gesetze, wie zum Beispiel das HGB, in Österreich eingeführt. Nach 1945 wurden einige, so auch das HGB, in modifizierter Fassung beibehalten.

Das Wichtigste aus den beiden §§ 189 und 190 UGB haben wir für Sie wieder zusammengefasst:

§ 189 Buchführungspflicht:

- *Jeder Unternehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen.*
- *Darin müssen die unternehmensbezogenen Geschäfte und die Vermögenslage nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung dargestellt werden.*
- *Dritte müssen in angemessener Zeit die Bücher verstehen können.*

§ 190 Führung der Bücher:

- *Die Bücher sind in einer lebenden Sprache zu führen: Altägyptisch geht also nicht.*
- *Verwendete Abkürzungen, Symbole, Zahlen etc. müssen eindeutig sein.*
- *Die Eintragungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet sein.*
- *Finger weg von Radierungen etc! Die ursprüngliche Aufzeichnung darf niemals unkenntlich gemacht werden.*

Altes bewahren: Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfristen regelt der § 212 UGB. Danach müssen Buchungsbelege sieben Jahre lang geordnet aufbewahrt werden. Die Uhr tickt vom Schluss des jeweiligen Kalenderjahres an.

Darüber hinaus müssen die Belege nach § 212 UGB auch so lange aufbewahrt werden, wie sie für ein laufendes gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung sind.

Nun verlassen wir Österreich und wenden uns dem Nachbarn zu, der Schweiz.

Die gesetzlichen Regelungen der Schweiz

In der Schweiz gibt es anders als in Deutschland oder Österreich kein eigenständiges Handelsgesetzbuch. Das Handelsrecht wird hier größtenteils im Obligationenrecht geregelt.

Die Buchführungspflicht in der Schweiz

Nach Artikel 957 Obligationenrecht (kurz OR) sind alle im Handelsregister eingetragenen Firmen zur Buchführung verpflichtet. Der Artikel 934 OR schreibt vor, wer sich alles dort eintragen muss:

>Wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, seine Firma am Orte der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen.<

Von dieser Pflicht ausgenommen

- ✓ ist die einfache Personengesellschaft, da diese nicht eintragsberechtigt ist
- ✓ sind Vereine, sofern sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen
- ✓ sind Stiftungen mit einem der Allgemeinheit dienenden Zweck

Die grundlegenden Regeln zur Buchführung sind in den Artikeln 957 und 959 geregelt. In der Kürze liegt die Würze und damit in unserer nächsten Zusammenfassung:

OR 957 Buchführungspflicht:

- *Im Handelsregister eingetragene Firmen müssen ordnungsgemäß Bücher führen.*
- *Daraus müssen die Vermögenslage des Geschäfts und die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre feststellbar sein.*
- *Die Bücher müssen so geführt werden, dass sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.*

OR 959 Grundsätze:

»Betriebsrechnung und Jahresbilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, damit alle Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäfts erhalten.«

Was lange währt: Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfristen sind im Artikel 962 OR festgehalten. Eine kleine Feinheit: Anders als zum Beispiel in Deutschland und Österreich ist in der Schweiz nicht das Kalenderjahr maßgeblich, sondern das Geschäftsjahr, was natürlich immer dann sinnvoller ist, wenn das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweichen sollte. Der Artikel 962 OR:

- »(1) Die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz sind während zehn Jahren aufzubewahren.*
- »(2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Buchungsbelege entstanden sind und die Geschäftskorrespondenz ein- oder ausgegangen ist.«*

Das waren, grob zusammengefasst, die in der Schweiz geltenden Bestimmungen.

Ordnung muss sein: Die ordnungsgemäße Buchführung

In den Gesetzen, so zum Beispiel im § 238 HGB werden bereits einige Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung erwähnt. Wenn Sie gedacht hätten, das sei es jetzt gewesen mit all den Vorschriften, dann haben Sie sich leider getäuscht. Über den Gesetzestext hinaus bestehen noch ein paar weitere Grundsätze. Hier sind alle Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (kurz GoB) im Überblick.

1. Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going concern)

Bei Bewertungen ist immer von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen. Ausnahme: Wenn das Unternehmen aufgelöst werden soll, müssen Sie natürlich nicht von der Fortführung ausgehen.

2. Der Grundsatz der Vorsicht

Die Vermögens- und Ertragslage soll stets vorsichtig dargestellt werden. Gewinn zum Beispiel darf erst ausgewiesen werden, nachdem er realisiert wurde (*Realisationsprinzip*). Frei nach dem Motto: Was man hat, hat man. Und mit dem, was man noch nicht in der Tasche hat, sollte man eben auch noch nicht fest rechnen.

Im umgekehrten Fall müssen absehbare Verluste, obwohl sie noch gar nicht realisiert sind, bereits in den Rückstellungen ausgewiesen werden (*Imparitätsprinzip*).

Bei Vermögen ist stets der niedrigere Wert anzusetzen, wenn mehrere Wertansätze möglich sind (*Niederstwertprinzip*).

3. Das Stetigkeitsgebot

Sie ahnten es sicher schon: Die Buchhaltung ist kein Ort, an dem Sie Ihre Kreativität ausstoßen können. Sie sollen Ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten immer nach denselben Methoden bewerten. Jahr für Jahr. So bleiben die einzelnen Geschäftsjahre miteinander vergleichbar.

4. Das Ordnungsprinzip

Es gilt: Keine Buchung ohne Beleg! Hier gibt es kein Wenn und Aber! Diese Belege sind auch noch gut sortiert aufzubewahren. Es bleibt Ihnen aber auch gar nichts erspart.

5. Der Grundsatz der Vollständigkeit

Sie müssen alle relevanten Geschäftsvorfälle verbuchen. Auslassen gilt nicht! Und fiktive Geschäfte haben hier nichts zu suchen.

6. Der Grundsatz der Richtigkeit

Achten Sie beim Buchen stets darauf, dass Sie die richtigen Konten ansprechen. Und die gebuchten Beträge müssen natürlich auch der Wahrheit entsprechen.

7. Der Grundsatz der Identität

Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres müssen die Bestände der Konten mit den Schlussbeständen der letzten Periode übereinstimmen, sprich: identisch sein. Die Schlussbilanz muss also mit der Eröffnungsbilanz übereinstimmen.

8. Der Grundsatz der Klarheit

Alle Posten müssen eindeutig »benannt«, also gekennzeichnet sein, so dass jederzeit ein eindeutiger Einblick in die Lage des Unternehmens gewährleistet ist. Dazu gehört auch das Verrechnungsverbot (*Bruttoprinzip*): Sie dürfen niemals Schulden und Forderungen gegenseitig verrechnen und nur den Endbetrag ausweisen.

Der Abschluss entspricht nur dann dem Grundsatz der Klarheit, wenn er eindeutig und sachgerecht gegliedert ist.

9. Grundsatz der zeitnahen Erfassung

Was du heute kannst besorgen ... Alle Geschäftsfälle müssen zeitnah erfasst werden. So haben Sie jederzeit die aktuelle Lage im Blick.

10. Der Grundsatz der Einzelbewertung

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten müssen immer einzeln bewertet werden. Ausnahmen bestätigen die Regel: In einigen Fällen sind auch Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig, damit Sie nicht jede Reißzwecke einzeln zählen müssen.



Die Nichteinhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung wird mit teilweise empfindlichen Strafen – bis hin zu Freiheitsstrafen – belegt. Darum sollten Sie diese Grundsätze vielleicht doch besser beachten!

Doppelt hält besser

4

In diesem Kapitel

- Was die doppelte Buchführung ist und wie sie funktioniert
 - Über Belege und Buchungssätze
 - Die Eröffnung und der Abschluss von Bestandskonten
-

Nach der Lektüre dieses Kapitels wird Sie niemand mehr so schnell aus der Fassung bringen können, indem er mit so geheimnisvoll klingenden Begriffen wie »Doppik« oder »aktives Bestandskonto« parliert. Los geht's.

Das Prinzip der doppelten Buchführung

Das Inventar und die Bilanz sind Momentaufnahmen der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Die Bilanz zeigt die Bestände, nicht aber die Veränderungen im Zeitablauf. Natürlich können Sie die Bilanzen verschiedener Jahre vergleichen und dadurch zum Beispiel die Kapitalentwicklung ablesen. Die Ursachen, die zu den über die Jahre unterschiedlichen Kapitalständen geführt haben, werden Sie aus der Bilanz jedoch nicht herausbekommen. Diese Informationen erhalten Sie nur aus der Buchführung. Sie dokumentiert die Bestandsveränderungen.



Versuchen wir doch mal eine Definition: Die Buchführung ist eine Tätigkeit und umfasst das Aufzeichnen aller quantifizierbaren Geschäftsfälle. Diese Tätigkeit wird in der Buchhaltung von Buchhaltern ausgeführt.

Besteht keine Buchführungspflicht, genügt die einfache Buchführung. Besteht die Pflicht, führt kein Weg an der doppelten Buchführung vorbei.

Die einfache Buchführung

In der einfachen Buchführung genügt eine Buchung je Geschäftsfall.

Angenommen, Sie heben von Ihrem Bankkonto 300,- € Wechselgeld ab und legen das Geld in die Kasse. In der einfachen Buchführung würde das so aussehen:

- ✓ Kassenzugang (Bankabhebung): 300,- €

Die einfache Buchführung wird meist in Form eines Kassenbuches geführt. Sie tragen darin einfach untereinander die einzelnen Geschäftsfälle ein.

Die doppelte Buchführung

Jedes bebuchbare Konto hat zwei Seiten: eine rechte und eine linke. Das hat jetzt nichts mit Politik oder Fahrtrichtungen zu tun. Die linke Seite wird *Soll* und die rechte *Haben* genannt. Das ist Konvention und hat ansonsten keinerlei Bedeutung. Basta!

Ein Konto wird in T-Form dargestellt. Links das »SOLL« und rechts das »HABEN«. In Abbildung 4.1 haben wir für Sie ein noch nichts sagendes Konto in T-Form dargestellt. So bekommen Sie eine erste Vorstellung davon.

Soll	Konto XY	Haben

Abbildung 4.1: Die T-Form

In der doppelten Buchführung (Doppik) besteht jeder Buchungssatz aus zwei Teilen. Hier wird immer auf zwei Konten gebucht: einmal auf einem Konto im *Soll* und einmal auf einem anderen Konto im *Haben*. Deshalb spricht man von der doppelten Buchführung.

Im Gegensatz zur einfachen Buchführung ist hier somit zugleich ein Kontrollmechanismus eingebaut. Die Summe aller Buchungen im *Soll* muss der im *Haben* entsprechen. Fehler können so leichter entdeckt werden. Die Buchung selbst besteht stets aus einem Buchungssatz, in dem *Soll* an *Haben* gebucht wird.

Ein Buchungssatz sieht grundsätzlich so aus:

Soll-Konto	300,00
an Haben-Konto	300,00

Abbildung 4.2 zeigt die beiden T-Konten des Buchungssatzes.

Soll	Konto XY	Haben	Soll	Konto ZV	Haben
300,-					300,-

Abbildung 4.2: T-Konten

Der Weg zum Buchungssatz

Nachdem der Grundstein mit *Soll* und *Haben* gelegt ist, nun in vier Schritten, wie Sie selbst einen Buchungssatz erstellen können.

Kontoauszüge und die doppelte Buchführung

Die Begriffe *Soll* und *Haben* finden Sie auch auf Ihren Kontoauszügen wieder. Je nachdem, wie es gerade um Ihre finanzielle Situation bestellt ist. Wir wünschen Ihnen an dieser Stelle viel im *Haben* und einen reichen Kindersegen. Die Bedeutung der beiden Begriffe auf den Kontoauszügen dürfen Sie aber nicht auf die doppelte Buchführung übertragen! Dort haben diese beiden Begriffe keinen tieferen Sinn. Merken Sie sich für die Buchführung einfach: *Soll* steht links, *Haben* rechts.

Schritt 1: Die OpaL der Wahl: Auswahl der beiden Konten

In jedem Buchungssatz werden mindestens zwei unterschiedliche Konten angesprochen. Sie müssen sich also zuerst überlegen, welche Konten es in Ihrem Geschäftsfall gerade sind. Wenn Sie einen Geschäftsfall den zwei Konten zuordnen, nennt man dies **kontieren**.



Sie heben von Ihrem Bankkonto 300,- € Wechselgeld ab und legen das Geld in die Kasse. In diesem Beispiel werden die Konten »Bank« und »Kasse« angesprochen.

Schritt 2: Welche Kontenart ist das denn?

Es wird zwischen vier Kontenarten unterschieden:

- ✓ **Bestandskonten**
 - Aktives Bestandskonto
 - Passives Bestandskonto
 - ✓ **Erfolgskonten**
 - Aufwandskonto
 - Ertragskonto

Bestandskonten

Bestandskonten werden aus der Bilanz hergeleitet. Jeder Bilanzposten besitzt als Gegenpart ein Bestandskonto. Daher kommt auch die Unterscheidung in aktive und passive Bestandskonten. Abbildung 4.3 zeigt den Aufbau einer Bilanz.



So ein Bestandskonto weist zu Jahresbeginn gewöhnlich einen Anfangsbestand aus. Der stammt aus der Eröffnungsbilanz. Am Jahresende wird der Schlussbestand des Bestandskontos dann in die Schlussbilanz übertragen.

Aktive Bestandskonten erfassen das Vermögen, wie zum Beispiel Bank, Kasse oder Warenbestände.

Passive Bestandskonten erfassen die Kapitalpositionen wie zum Beispiel das Eigenkapital oder Fremdkapital.

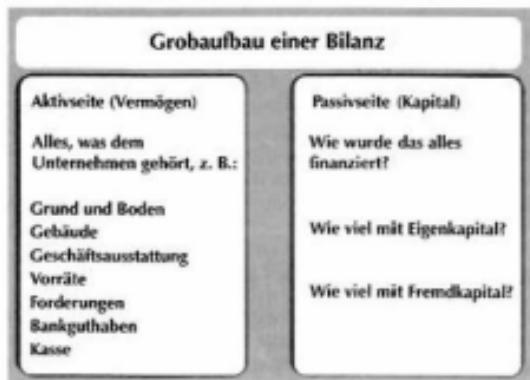


Abbildung 4.3: Aufbau der Bilanz



Bei den beiden Konten *Bank* und *Kasse* aus dem Beispiel oben handelt es sich also beides Mal um Bestandskonten. Um genau zu sein: um aktive Bestandskonten. Fangen Sie jetzt bitte nicht an, an sich zu zweifeln, weil Sie das vielleicht nicht vorher schon gewusst haben. Dieses Wissen wird einem normalerweise nicht in die Wiege gelegt. Hier hilft nur lernen.

In Abbildung 4.4 haben wir Ihnen ein paar aktive und passive Bestandskonten aufgelistet.

aktive Bestandskonten	passive Bestandskonten
Anlagevermögen: Grundstücke Immobilien Maschinen Fuhrpark Wertpapiere	Eigenkapital: Eigenkapital Rücklagen Bilanzgewinn Gewinnvortrag
Umlaufvermögen: Rob-, Hilfs- und Betriebsstoffe (un)fertige Erzeugnisse Forderungen aus Lieferungen Vorsteuer Schecks Bankguthaben Kasse	Fremdkapital: Verbindlichkeiten aus Leistungen erhaltene Anzahlungen Umsatzsteuer Bankverbindlichkeiten Verbindlichkeiten beim Finanzamt sonstige Verbindlichkeiten
Rechnungsabgrenzung: Aktiver Rechnungs- abgrenzungsposten	Rechnungsabgrenzung: Passiver Rechnungs- abgrenzungsposten

Abbildung 4.4: Aktive und passive Bestandskonten

Erfolgskonten

Es gibt zwei Arten von Erfolgskonten: Die Aufwandskonten und die Ertragskonten. Der Saldo aller Aufwendungen und Erträge ergibt den Erfolg. Diesen nennt man dann Gewinn oder auch Verlust; je nachdem ob der Saldo positiv oder negativ ist. Das Aufteilungskriterium:

- ✓ Alles, was das Eigenkapital erhöht, wird in den Ertragskonten verbucht und steht auf der *Haben*-Seite des Eigenkapitals
- ✓ Alles, was das Eigenkapital vermindert, wird in den Aufwandskonten gebucht und steht auf der *Soll*-Seite des Eigenkapitals



Einmal angenommen, Sie würden eine Imbissbude betreiben. Am frühen Vormittag haben Sie zwanzig Kilo Kartoffeln gekauft, um diese zu Kartoffelsalat zu verarbeiten. Der Einkauf der Kartoffeln hat Ihr Eigenkapital eindeutig verringert. Der Wareneinkauf ist somit ein Aufwandskonto. Die Erlöse aus dem Verkauf des Kartoffelsalats wiederum haben Ihr Eigenkapital sicherlich erhöht. Die Erlöse aus Warenverkäufen sind also den Ertragskonten zuzuordnen.

In Abbildung 4.5 zeigen wir Ihnen ein paar Erfolgskonten.

Aufwandskonten	Ertragskonten
Wareneinkauf	Erlöse aus Warenverkauf
Entgelte	Erlöse aus Leistungen
gewährte Skonti	erhaltene Skonti
Steuern	sonstige Erlöse
Mitaufwand	Mieterlöse
Abschreibungen	Provisionserlöse
Zinsaufwand	Zinserlöse
außerordentlicher Aufwand	außerordentliche Erlöse
Sozialaufwendungen	

Abbildung 4.5: Erfolgskonten

Schritt 3: Nehmen die Konten zu oder ab?

In unserem Beispiel – Sie erinnern sich – wurden 300,- € von der Bank abgehoben, um das Geld in die Kasse zu legen. Das Bankkonto nimmt dabei ganz eindeutig und zweifelsfrei ab. Die Kasse wurde deshalb auch voller.

Schritt 4: Soll oder Haben?



Der Schritt 4 ist sehr wichtig für Ihre weitere buchhalterische Karriere. Die hier beschriebenen Regeln sollten Sie auswendig lernen.

Es gibt eine **generelle Faustregel**: Im *Soll* steht, wofür das Geld verwendet wird beziehungsweise wohin das Geld fließt. Im *Haben* steht, woher das Geld stammt.

Bei den **Erfolgskonten** ist die richtige Zuordnung davon abgesehen relativ einfach. Erträge werden in der Regel im *Haben* gebucht, Aufwände im *Soll*. Aufwandskonten stehen im Buchungssatz deshalb immer links und Ertragsskonten immer rechts.

Zur Erinnerung deshalb noch einmal der Buchungssatz:

Soll-Konto	300,00
an Haben-Konto	300,00

Bestandskonten werden oft auch als zweiseitige Konten bezeichnet, da sie aus einer Soll- und einer Habenseite bestehen. So ein Bestandskonto ist ziemlich flexibel – wie es heute eben erforderlich ist – und kann sowohl im *Soll* als auch im *Haben* gebucht werden.

Bei **aktiven Bestandskonten** werden Zugänge stets auf der *Soll*-Seite verbucht, Abgänge dagegen auf der *Haben*-Seite. Bei **passiven Bestandskonten** werden die Zugänge auf der *Haben*-Seite verbucht, Abgänge auf der *Soll*-Seite.

Fertig sind die ersten Buchungssätze: Soll an Haben

Im ersten Beispiel wurden zwei aktive Bestandskonten angesprochen: Bank und Kasse. Die Kasse wurde voller, das Bankkonto wurde durch die Abhebung dagegen ja etwas leichter. Das Geld stammt von der Bank und wurde für Einkäufe und Wechselgeld in der Kasse verwendet. Somit sieht der erste Buchungssatz so aus:

Kasse	300,00
an Bank	300,00

Jetzt müssen Sie den Kauf der Kartoffeln verbuchen. Das Konto Wareneinkauf ist ein Aufwandskonto und steht deshalb auch im Soll des Buchungssatzes. Die Kasse ist ein aktives Bestandskonto. Hier werden Abgänge stets im Haben verbucht. Mit der generellen Faustregel kommt übrigens dasselbe Ergebnis heraus.

Wareneinkauf	10,00
an Kasse	10,00

Am Nachmittag verkaufen Sie den Kartoffelsalat. Die Erlöse fließen in Ihre Kasse. Das Konto Erlöse aus Warenverkäufen ist ein Ertragskonto und wird im Haben debüchtet. Und Zugänge in Ihrem aktiven Bestandskonto Kasse werden im Soll verbucht. Der Buchungssatz sieht damit so aus:

Kasse	50,00
an Erlöse aus Warenverkäufen	50,00

Sollten Sie am nächsten Tag das Geld wieder aus der Kasse nehmen und auf Ihr Bankkonto einzahlen, würde der Buchungssatz einfach umgedreht:

Bank	50,00
an Kasse	50,00

Und schon sind die ersten Geschäftsfälle verbucht.

Über Belege, Bücher und Buchungen

Jedem verbuchten Geschäftsfall muss ein Beleg zugrunde liegen. Jedes Stück Papier wird hier zu einem Beleg, soweit es dem Nachweis einer Buchung dient.



Keine Buchung ohne Beleg!

Aus so einem Beleg muss ersichtlich sein:

- ✓ um welchen Geschäftsfall es geht
- ✓ welcher Betrag zu verbuchen ist
- ✓ auf welche Konten gebucht werden soll
- ✓ wer den Beleg ausgestellt hat
- ✓ das Ausstellungsdatum

Der große Unterschied: Belegarten

Es gibt zwei Arten von Buchungsbelegen: Fremd- oder Eigenbelege. Fremdbelege wurden von Dritten erstellt und gelangen zum Beispiel als Eingangsrechnung in Ihre Buchhaltung. Eigenbelege wurden dagegen in Ihrem Unternehmen selbst erstellt wie zum Beispiel Ausgangsrechnungen. Abbildung 4.6 zeigt Ihnen ein paar weitere Beispiele für Fremd- und Eigenbelege.

Fremdbelege	Eigenbelege
● Eingangsrechnungen	● Ausgangsrechnungen
● Lieferantengutschriften	● Lohnlisten
● Quittungen	● Gehaltslisten
● Kontoauszüge	● Quittungskopien
● Postbelege	● Kopien versendeter Handelsbriefe
● erhaltene Handelsbriefe	● Spesenabrechnungen
● Steuerbescheide	● Entnahmevereine
● Bankbelege	● Umbuchungsbelege

Abbildung 4.6: Belegarten

Die Aufwärmphase: Buchungsvorbereitung

Bevor es an das Verbuchen eines Geschäftsfalls geht, müssen Sie noch ein paar vorbereitende Arbeiten erledigen:

1. Prüfen Sie den Beleg bitte auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
2. Die Qual der Wahl: Sollte es zu Ihrem Geschäftsfall mehrere Belege geben, müssen Sie nun bestimmen, welcher davon als Buchungsbeleg verwendet werden soll.
3. Ordnen Sie die Belege nach Ihrer Art, zum Beispiel Rechnungsbelege oder Bankbelege.
4. Nummerieren Sie die einzelnen Belegarten fortlaufend.
5. Schreiben Sie auf den Beleg auch schon den Buchungssatz drauf. Das ist die so genannte *Vorkontierung*.



Während ein *Einzelbeleg* sich auf einen einzigen Geschäftsfall bezieht, umfassen so genannte *Sammelbelege* mehrere Geschäftsfälle.

Nach der Verbuchung

Nachdem Sie den Beleg im Grundbuch verbucht haben, dürfen Sie den großen Datumsstempel nehmen und das Buchungsdatum darauf stempeln. Abschließend wird der Beleg eingescannt

und zehn Jahre lang archiviert. Falls Sie Computern generell misstrauen, können Sie natürlich auch eine Lagerhalle für Ihre Buchungsbelege anmieten und diese dort archivieren.

Wissenswertes über Grund- und Hauptbücher

Im Grundbuch – oft auch Journal genannt – werden alle Geschäftsfälle einfach in zeitlicher Abfolge mit folgenden Informationen erfasst:

- ✓ Belegnummer
- ✓ Datum
- ✓ Art des Geschäftsfalles
- ✓ Kontierung inkl. Beträge

Im Hauptbuch wird der Geschäftsfall dann unter sachlichen Gesichtspunkten erfasst, also auf den einzelnen Sachkonten.

Auf und zu: Bestandskonten eröffnen und abschließen

Stellen Sie sich vor, es ist Januar. Der erste Arbeitstag des neuen Jahres. Sie sind so ziemlich alleine im Büro und tauschen mit den anderen vereinzelten Anwesenden den Kalauer »Irgend-etwas machen wir falsch« aus, bevor Sie sich endlich an die Arbeit machen.

Zu Jahresbeginn wird erst einmal eine Eröffnungsbilanz erstellt. Diese Eröffnungsbilanz stimmt mit der Schlussbilanz des alten Jahres völlig überein. Alles andere wäre ziemlich peinlich und zudem gesetzeswidrig.

Die Ausnahme: Sie haben Ihr Unternehmen gerade eben erst gegründet. Dann kann es keine Schlussbilanz aus dem Vorjahr geben, mit der die Eröffnungsbilanz übereinstimmen kann.



Das »Eröffnungsbilanzkonto« ist das Spiegelbild der Bilanz. Es wird aus der Anfangsbilanz des Unternehmens gebildet, indem die Aktiv- mit der Passivseite vertauscht wird. Der Begriff *Bilanz* stammt im Übrigen aus dem italienischen: *bilancia*. Das bedeutet Waage. In solch einer Bilanz werden das Vermögen auf der Aktivseite und die Verbindlichkeiten auf der Passivseite gegenübergestellt.

Stellen Sie sich vor, Sie hätten eine Autovermietung gegründet. Dazu haben Sie drei Autos zu je 15.000,- € angeschafft und auf Ihr Bankkonto für die erste Zeit 10.000,- € überwiesen.

Finanziert haben Sie das alles, indem Sie Ihr Erspartes – das waren immerhin 35.000,- € – geplündert und zusätzlich einen Bankkredit über 20.000,- € aufgenommen haben. Ihre noch recht übersichtliche Eröffnungsbilanz könnte dann so wie in Abbildung 4.7 aussehen.

Eröffnungsbilanz	
Aktiva	Passiva
Fuhrpark 45.000	Eigenkapital 35.000
Bankguthaben 10.000	Verbindlichkeiten 20.000
<hr/> 55.000	<hr/> 55.000

Abbildung 4.7: Eröffnungsbilanz

Das Eröffnungsbilanzkonto

Nachdem Ihre Eröffnungsbilanz erstellt ist, benötigen Sie zum Start noch das so genannte Eröffnungsbilanzkonto, damit Sie für Ihre ersten Buchungen eine Gegenposition haben. Denn gegen die Eröffnungsbilanz könnten Sie leider nicht buchen. Das Eröffnungsbilanzkonto ist also lediglich eine kleine Hilfe zu Jahresbeginn. Abbildung 4.8 zeigt das zur Eröffnungsbilanz aus Abbildung 4.7 gehörende Eröffnungsbilanzkonto.

Eröffnungsbilanzkonto	
Soll	Haben
Eigenkapital 35.000	Fuhrpark 45.000
Verbindlichkeiten 20.000	Bankguthaben 10.000
<hr/> 55.000	<hr/> 55.000

Abbildung 4.8: Eröffnungsbilanzkonto

Haben Sie fein aufgepasst? Dann ist Ihnen sicher aufgefallen, dass das Eröffnungsbilanzkonto lediglich ein Spiegelbild der Eröffnungsbilanz ist.



Bei Konten spricht man von *Soll* und *Haben*. Bei der Bilanz von *Aktiva* und *Passiva*.

Nachdem Sie das Spiegelbild, Entschuldigung, das Eröffnungsbilanzkonto erstellt haben, geht es an die ersten Buchungen zu Beginn des neuen Geschäftsjahrs. An die Verbuchung der Anfangsbestände Ihrer Bestandskonten:

Bei der Verbuchung der Anfangsbestände gibt es immer nur zwei Möglichkeiten:

entweder buchen Sie:

- ✓ Eröffnungsbilanzkonto an passives Bestandskonto

oder Sie buchen:

- ✓ aktives Bestandskonto an Eröffnungsbilanzkonto

Jetzt müssen Sie Ihre Anfangsbestände verbuchen. Und zwar wie folgt:

Erstens:

Fuhrpark	45.000,00
an Eröffnungsbilanzkonto	45.000,00

Zweitens:

Bank	10.000,00
an Eröffnungsbilanzkonto	10.000,00

Drittens:

Eröffnungsbilanzkonto	35.000,00
an Eigenkapital	35.000,00

Viertens:

Eröffnungsbilanzkonto	10.000,00
an Verbindlichkeiten	10.000,00



Das Eröffnungskonto gibt es nur für Bestandskonten. Für Erfolgskonten gibt es das nicht, da der Gewinn oder Verlust bekanntlich jedes Jahr aufs Neue ermittelt wird.

Das Schlussbilanzkonto

Das Jahr neigt sich dem Ende entgegen. Die letzten Buchungen sind getan. Alle? Nein, eine Aufgabe wartet noch auf Sie.

Am Jahresende werden die Endbestände der aktiven und passiven Bestandskonten über das Schlussbilanzkonto verbucht. Bei der Verbuchung der Schlussbestände gibt es ebenfalls nur zwei Varianten:

entweder buchen Sie:

- ✓ Schlussbilanzkonto an aktives Bestandskonto

oder Sie buchen:

- ✓ passives Bestandskonto an Schlussbilanzkonto

Die Autovermietung ist ziemlich erfolgreich gewesen. Ihr Bankguthaben hat deutlich zugenommen. Am 31.12. weist Ihr Konto ein Guthaben von 40.000,- € aus. Der Fuhrpark ist noch 36.000,- € wert. Der Kredit ist auch schon ein wenig abgestottert: Sie schulden der Bank noch 16.000,- €.

Ihre Buchungssätze sehen wie folgt aus:

Erstens:

Schlussbilanzkonto	40.000,00
an Bank	40.000,00

Zweitens:

Schlussbilanzkonto	36.000,00
an Fuhrpark	36.000,00

Drittens:

Eigenkapital	60.000,00
an Schlussbilanzkonto	60.000,00

Viertens:

Verbindlichkeiten	16.000,00
an Schlussbilanzkonto	16.000,00

Das Schlussbilanzkonto sähe dann so wie in Abbildung 4.9 aus.

Schlussbilanzkonto	
Soll	Haben
Fuhrpark 36.000	Eigenkapital 60.000
Bankguthaben 40.000	Verbindlichkeiten 16.000
—————	—————
76.000	76.000

Abbildung 4.9: Schlussbilanzkonto

Im letzten Schritt müssen Sie noch die Schlussbilanz erstellen. Anders als bei der Eröffnungsbilanz gibt es hier kein Spiegelbild. Schlussbilanzkonto und Schlussbilanz sind schlicht identisch. Abbildung 4.10 zeigt die Schlussbilanz der Autovermietung.

Schlussbilanz	
Aktiva	Passiva
Fuhrpark 36.000	Eigenkapital 60.000
Bankguthaben 40.000	Verbindlichkeiten 16.000
—————	—————
76.000	76.000

Abbildung 4.10: Schlussbilanz

Teil II

Jetzt wird gebucht



*„Dieses Gerät hier berechnet den Deckungsbeitrag,
die Gesamtrentabilität und das Kurs-Gewinn-Verhältnis.“*

In diesem Teil ...

In diesem Teil wird, wie es der Titel bereits erahnen lässt, kräftig gebucht. Zuvor erfahren Sie jedoch noch allerhand Wissenswertes über Kontenrahmen und Abgrenzungen.

Dann geht's los: Wir zeigen Ihnen die wichtigsten Buchungen im Anlage- und Umlaufvermögen. Darüber hinaus verbuchen wir für Sie noch Leasing-Geschäfte und enthüllen, was es bei Buchungen auf Privatkonten sowie bei Personalbuchungen so alles zu beachten gibt. Last not least kommt dann noch der Finanzbereich zu buchungstechnischen Ehren.

Hört sich schlimmer an, als es ist. Nach der Lektüre dieses Teils kann Ihnen jedenfalls keiner mehr etwas vormachen – zumindest wenn es ums Buchen geht.

Und machen Sie sich keine Sorgen: Die alte Buchhalterweisheit »Wir buchen – Sie fluchen« gilt in diesem Teil nicht. Wir wünschen Ihnen viel Spaß – ganz ohne Flüche!

Kontenrahmen

In diesem Kapitel

- Was Kontenrahmen sind
 - Wie sie aufgebaut sind
 - Welche Kontenrahmen es gibt
-

Sie sitzen gerade vor einem Berg von Belegen, die es zu verbuchen gilt. Alles schön und gut, aber welche Konten brauchen Sie eigentlich? Keine Sorge: Sie müssen nun nicht auch noch als *Kontenerfinder* tätig werden. Das haben nämlich schon andere vor Ihnen gemacht.

Was dabei herauskam, nennt sich *Kontenrahmen* und wird Ihnen bei Ihrer Arbeit einiges erleichtern. Alles Wissenswerte hierzu finden Sie auf den nächsten Seiten. Viel Spaß bei der Lektüre – Ihre Belege rennen Ihnen solange sicherlich auch nicht weg ...

Alles im Rahmen

In der Regel stehen nahezu alle Unternehmen bei der Einführung der doppelten Buchführung vor einem mittelgroßen Problem: Welche Konten brauche ich eigentlich, um meine Geschäfte ordentlich und fehlerfrei zu verbuchen?

Sie können versuchen, das Rad neu zu erfinden, oder – die einfachere Variante – Konfektionsware verwenden. Letzteres sind vorgefertigte Sammlungen von Konten, die in sehr vielen Unternehmen benötigt werden und immer wieder vorkommen – die so genannten Kontenrahmen.



Kontenrahmen gibt es geschickterweise auch auf verschiedene Wirtschaftszweige zugeschnitten. Also quasi von der Stange und dennoch nach Maß. Das Ergebnis eines Kontenrahmens ist eine detaillierte Aufstellung aller gängigen und benötigten Konten – ein so genannter *Kontenplan*.

Die Verwendung von Kontenrahmen hat folgende Vorteile:

- ✓ Vereinfachung bei der Einführung einer doppelten Buchführung
- ✓ Vereinheitlichung bei der Verbuchung
- ✓ Es ist eine bessere Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen möglich, falls diese nach demselben Prinzip verbuchen



Ein Kontenrahmen bietet sowohl Konten für die Finanzbuchhaltung als auch für die Kostenrechnung an. Also beinahe eine eierlegende Wollmilchsau ...



Sie sind nicht dazu verpflichtet, einen bestimmten Kontenrahmen anzuwenden. Sie können Ihre Arbeit jedoch um einiges erleichtern. Auch können Sie bestehende Kontenrahmen beliebig verändern und auf Ihre Bedürfnisse anpassen.

Aufbau eines Kontenrahmens

Ein Kontenrahmen besteht aus

- ✓ Kontenklassen
- ✓ Kontengruppen
- ✓ Konten

Kontenklassen

In einer *Kontenklasse* werden sachlich zusammenhängende Konten zusammengefasst. Zum Beispiel alle Konten, die etwas mit Sachanlagen zu tun haben.

Diese Kontenklassen werden in einem Kontenrahmen dann mit einer Ziffer versehen, zum Beispiel mit der 0.

Welche Kontenklassen es beispielsweise im so genannten *Industriekontenrahmen* (IKR) gibt, zeigt Abbildung 5.1.

Kontenklassen im IKR		
Kontenklasse	Art	Verwendung für ...
Kontenklasse 0	Immaterielle Vermögensgegenstände + Sachanlagen	Bilanz
Kontenklasse 1	Finanzanlagen	Bilanz
Kontenklasse 2	Umlaufvermögen + aktive Rechnungsabgrenzung	Bilanz
Kontenklasse 3	Eigenkapital + Rückstellungen	Bilanz
Kontenklasse 4	Verbindlichkeiten + passive Rechnungsabgrenzung	Bilanz
Kontenklasse 5	Erträge	GuV
Kontenklasse 6	Betriebliche Aufwendungen	GuV
Kontenklasse 7	Weitere Aufwendungen	GuV
Kontenklasse 8	Ergebnisrechnungen	Bilanz und GuV
Kontenklasse 9	Kosten- und Leistungsrechnung	Kosten- und Leistungsrechnung

Abbildung 5.1: Kontenklassen im IKR

Kontengruppen

Eine Kontenklasse besteht aus mehreren so genannten *Kontengruppen*.

Hier findet nochmals eine feinere Aufgliederung statt, um das Ganze übersichtlich zu gestalten. Zum Beispiel kann man die Kontenklasse *Sachanlagen* noch weiter in

- ✓ Grundstücke und Gebäude
 - ✓ Technische Anlagen und Maschinen
 - ✓ Betriebs- und Geschäftsausstattung
- unterteilen.

Kontengruppen werden dann mit einer zweistelligen Zahl versehen, wobei die erste Ziffer dieser Zahl die jeweilige Kontenklasse beinhaltet. Im Beispiel: Die Kontengruppe *Betriebs- und Geschäftsausstattung* bekommt die Zahl 08 zugewiesen, wobei die führende 0 die Kontenklasse wiedergibt.

Konten

Konten sind letztendlich der Teil des Kontenrahmens, auf den auch wirklich gebucht wird. Sie sind somit die kleinste Einheit eines Kontenrahmens.

Ein Beispiel: Sie bebuchen das Konto *Fahrpark*. Es gehört zur Kontenklasse 0 (*Sachanlagen*) und zur Kontengruppe 08 (*Betriebs- und Geschäftsausstattung*). Innerhalb dieser Kontengruppe bekommt das Konto dann auch eine Nummer, die mit den beiden Ziffern der Kontengruppe beginnt – sagen wir mal: 084.

Abbildung 5.2 zeigt noch einmal an diesem Beispiel, wie so ein Kontenrahmen aufgebaut ist.



Es kann in manchen Kontenrahmen auch vorkommen, dass es zwischen den Konten und den Kontengruppen noch eine weitere Feinaufgliederung gibt. Die nennt man dann *Kontenarten*.

Die wichtigsten Kontenrahmen

In Deutschland haben sich im Laufe der Jahre zwei allgemeingültige sowie eine Vielzahl von Spezialkontenrahmen einer Firma namens DATEV durchgesetzt.

Die allgemeingültigen Kontenrahmen heißen:

- ✓ Gemeinschaftskontenrahmen der Industrie – kurz: GKR
- ✓ Industriekontenrahmen – kurz: IKR

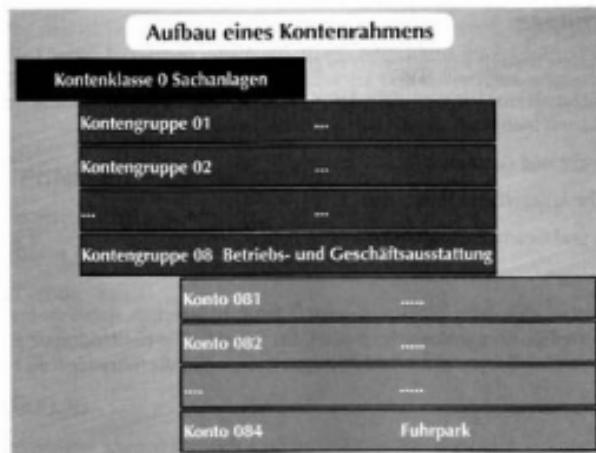


Abbildung 5.2: Schema: Aufbau eines Kontenrahmens

Der GKR

Der Gemeinschaftskontenrahmen der Industrie wurde 1951 vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) herausgegeben. Er gliedert sich in zehn Kontenklassen auf:

- ✓ Kontenklasse 0 Anlagevermögen und langfristiges Kapital
- ✓ Kontenklasse 1 Finanz-Umlaufvermögen und kurzfristige Verbindlichkeiten
- ✓ Kontenklasse 2 neutrale Aufwendungen und Erträge
- ✓ Kontenklasse 3 Stoffe Bestände
- ✓ Kontenklasse 4 Kostenarten
- ✓ Kontenklasse 5/6 Kostenstellen
- ✓ Kontenklasse 7 Kostenträger, Bestände an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen
- ✓ Kontenklasse 8 Kostenträger, Erträge
- ✓ Kontenklasse 9 Abschluss

Lange Zeit war der GKR der meistgebrauchte Kontenrahmen.

Der IKR

Im Jahre 1971 machte sich der Bundesverband der Deutschen Industrie dann daran, einen moderneren, besseren Kontenrahmen als den GKR zu entwickeln. Das Ergebnis der schweißtreibenden Arbeit erblickte dann als *Industriekontenrahmen* das Licht der Welt. 1986 wurde aber auch dieser Kontenplan generalüberholt.

Der Industriekontenrahmen gliedert sich ebenfalls in neun Kontenklassen. Diese haben wir Ihnen bereits in Abbildung 5.1 vorgestellt.



Der IKR hat den Vorteil, dass er nach dem so genannten *Abschlussgliederungsprinzip* aufgebaut ist. Das bedeutet, dass er in der Aufteilung seiner Kontenklassen bereits trennt, welche Konten jeweils für die Bilanz, die GuV, den Jahresabschluss und die Kosten- und Leistungsrechnung gebraucht werden. Der GKR hingegen war eher an den Prozessen im Unternehmen orientiert.

Sowohl der GKR als auch der IKR sind stark auf das produzierende Gewerbe ausgerichtet.



Den kompletten IKR erhalten Sie ebenso wie den vollständigen GKR kostenlos über den Bundesverband der Deutschen Industrie.

Spezialkontenrahmen

Insbesondere Handel, Banken und Versicherungen verwenden oftmals so genannte Spezialkontenrahmen (SKR). Hierbei haben sich die Kontenrahmen einer Firma namens DATEV durchgesetzt.

Als wichtigste Vertreter ihrer Zunft wären die folgenden Spezialkontenrahmen (kurz: SKR) zu nennen:

- ✓ SKR 03: für publizitätspflichtige Unternehmen, die das Prozessgliederungsprinzip toll finden
- ✓ SKR 04: für publizitätspflichtige Unternehmen, die das Abschlussprinzip besser finden
- ✓ SKR 14: für Land- und Forstwirte
- ✓ SKR 30: ein klassischer Einzelhandelskontenrahmen
- ✓ SKR 45: für Heime und soziale Einrichtungen
- ✓ SKR 49: für Vereine
- ✓ SKR 70: für Hotels und Gaststätten
- ✓ SKR 80: für Zahnärzte
- ✓ SKR 81: für Arztpraxen



Mehr Informationen zu den DATEV-Spezialkontenrahmen erhalten Sie bei der DATEV selbst. Deren Kontenrahmen haben allerdings den Nachteil, dass sie kostenpflichtig sind – im Gegensatz zum GKR und dem IKR.



Den auf das Unternehmen individuell angepassten Kontenrahmen nennt man *Kontenplan*. Hier wurden alle nicht benötigten Konten entfernt und bislang nicht vorhandene, aber benötigte Konten hinzugefügt.

Über Geschmack lässt sich nicht streiten

Wie so vieles im Leben ist auch die Wahl des richtigen Kontenrahmens Geschmacksache. Wenn Sie beispielsweise eine Arztpraxis betreiben, empfiehlt es sich, den SKR 81 der DATEV zu verwenden. Oder aber Sie passen sich den IKR auf Ihre Bedürfnisse an, was allerdings ein klein wenig Zeit und Know-how erfordert. Die Wahl des Kontenrahmens sollte aber eine langfristige Entscheidung sein. Wenn Sie jährlich den Kontenrahmen wechseln, verlieren Sie bestimmt nicht nur den Überblick, sondern irgendwann gar noch die Lust am Buchen. Und das wäre ja mehr als schade ...

Wir grenzen uns ab

6

In diesem Kapitel

- ▶ Was sachliche Abgrenzungen sind
 - ▶ Alles Wissenswerte über kalkulatorische Kosten
 - ▶ Wie kalkulatorische Kosten verbucht werden
-

Kennen Sie den Hollywood-Blockbuster *Stargate*? In diesem Film geht es grob gesagt um eine Tür, die verschiedene Welten miteinander verbindet. So etwas Ähnliches gibt es im Rechnungswesen auch.

Diese Tür nennt sich *sachliche Abgrenzung* und verbindet die Welt der Finanzbuchhaltung mit der der Kostenrechnung. Wir wünschen Ihnen hiermit viel Spaß und gute Unterhaltung auf den kommenden Seiten!

Vom Unternehmensergebnis zum Betriebsergebnis

Die sachliche Abgrenzung bildet den Übergang der Gewinn-und-Verlust-Rechnung aus der Finanzbuchhaltungswelt, dem so genannten *Rechnungskreis I* zur Welt der Kostenrechnung, landläufig auch als *Rechnungskreis II* bekannt. Sie sind somit das Stargate des betrieblichen Rechnungswesens, durch das Sie zwischen den Welten pendeln können.

Es gibt zwei Arten dieser Stargates ... Entschuldigung: Abgrenzungen:

- ✓ *Kostenrechnerische Korrekturen* dienen dazu, Kosten, die in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung nicht oder in anderer Höhe als Aufwand berücksichtigt werden, zu erfassen. Diese Kosten heißen *Zusatzkosten*, oder auch – was für ein wunderschöner Ausdruck – *Anderskosten*.



Zusatzkosten sind diejenigen Kosten, die keinen Aufwand darstellen, wie beispielsweise der kalkulatorische Unternehmerlohn. *Anderskosten* hingegen sind Aufwendungen, die zwar Kosten sind, jedoch in der GuV und der Kostenrechnung mit unterschiedlichen Werten angesetzt werden. Wird zum Beispiel in der Kostenrechnung anders abgeschrieben als in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, so sind das Anderskosten.

- ✓ In den *unternehmensbezogenen Abgrenzungen* werden die neutralen Aufwendungen abgezogen, die nicht zu den Kosten zählen. Hier wird beispielsweise die Spende an den lokalen Sportverein abgegrenzt.



Neutrale Aufwendungen und Erträge haben nichts mit dem eigentlichen Betriebszweck zu tun. Verkauft ein Spielzeughersteller etwa seine Aktienanteile, handelt es sich um neutrale Erträge.

Um das Ganze übersichtlich darzustellen, empfiehlt sich eine tabellarische Form. In Abbildung 6.1 haben wir eine solche Tabelle mit einigen exemplarischen Positionen – den Kostenarten – für Sie gebastelt.

Zunächst finden Sie links den Rechnungskreis I. In der Mitte stehen die Abgrenzungen. Rechts wird aus diesen beiden Datenquellen dann die Kostenrechnung erstellt. In der Regel wird die Kostenrechnung monatlich im Rahmen des Monatsabschlusses durchgeführt.

Rechnungskreis I			Rechnungskreis II				Kosten- und Leistungsbilanz	
Gewinn- und Verlust-Rechnung			Abgrenzungen				Kosten- und Leistungsbilanz	
	Aufwendungen	Erlöge	unternehmensbezogene Abgrenzungen		kostenrechnerische Korrekturen			
	Neutrale Aufwendungen	Neutrale Erlöge			Aufwändige GuV	verrechnete Kosten	Kosten	Leistungen
Umsatzerlöse								
Mietentgelte								
Zinserlöte								
Einkauf von Rohstoffen								
Löhne								
Gehälter								
Soziale Abgaben								
Ababschreibungen auf Maschinen								
Miete für Lagerhalle								
Spenden								
kalk. Unternehmensergebnis								
Summe								
Unternehmensergebnis								
Betriebsergebnis								

Abbildung 6.1: Schema zur Abgrenzung

Und so sieht das in der Praxis aus: Zunächst tragen Sie in diese Darstellung die Ergebnisse aus der Finanzbuchhaltung, das heißt die Daten für die Gewinn-und-Verlust-Rechnung ein. Diese bekommen Sie, wenn Sie die entsprechenden Erfolgskonten in Ihrem Buchhaltungssystem nach Kostenarten abfragen.

Wie das dann aussieht, zeigt Abbildung 6.2.

Das Spielwaren-Unternehmen erwirtschaftete im betrachteten Zeitraum also ein Unternehmensergebnis von 51.460,- €.



Das *Unternehmensergebnis* ist das Endergebnis der Gewinn-und-Verlust-Rechnung. Das entsprechende Gegenstück aus der Kostenrechnung schimpft sich hingegen *Betriebsergebnis*.

Rechnungskreis I		Rechnungskreis II		Kosten- und Leistungsberechnung				
Gewinn- und Verlust-Rechnung		Abgrenzungsschema						
	Aufwendungen	Erträge	neutrale Aufwendungen	neutrale Erträge	betriebsergebnisrechnerische Korrekturen	neutrales Kosten	Kosten	Leistungen
Umsatzerlöse		100.000 €						
Materialkosten		1.000 €						
Zinserträge		180 €						
Einkauf von Rohstoffen	20.000 €							
Löhne	12.000 €							
Gehälter	9.000 €							
Soziale Abgaben	7.000 €							
Abschreibungen auf Maschinen	120 €							
Miete für Lagerhalle	1.500 €							
Spenden	100 €							
zul. Unternehmensabsch.								
Summe	49.720 €	101.180 €						
Unternehmensergebnis	51.400 €							
Betriebsergebnis								

Abbildung 6.2: Abgrenzungsschema mit Werten aus den Erfolgskonten

Im nächsten Schritt tragen Sie für die jeweiligen Kostenarten die unternehmensbezogenen Abgrenzungen ein. Diese finden Sie in Ihrem Buchhaltungssystem, sofern Sie beispielsweise den Industriekontenrahmen verwenden, in den 90iger-Konten.

Jetzt geht es also den neutralen Aufwendungen und den neutralen Erträgen an den Kragen:

- ✓ Der Spielzeughersteller hat im Beispiel Mieterträge in Höhe von 1.000,- €. Außerdem wurden noch Zinserträge von 180,- € erwirtschaftet. Diese Erträge haben aber nichts mit dem Betriebszweck des Unternehmens zu tun. Folglich werden diese in der Spalte *neutrale Erträge* der jeweiligen Kostenart eingetragen.
- ✓ Da das Spenden zwar eine wichtige und nette Sache ist, jedoch nicht unbedingt dem Betriebszweck entspricht, kommen die 100,- € in die Spalte mit den *neutralen Aufwendungen*.

Folglich sieht das Abgrenzungsschema nach diesem Schritt wie in Abbildung 6.3 aus.

Jetzt sind die kostenrechnerischen Korrekturen dran:

- ✓ Wir nehmen im Beispiel einmal an, dass die Verpackungsmaschine teurer geworden ist und schreiben einen höheren Betrag ab, als die Gesetzgebung in Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rechnung erlaubt. In der Kostenrechnung haben Sie diese Freiheit durch die Anderskosten. Statt der rechtlich zulässigen 120,- € schreiben wir realistischere 150,- € Wertverlust ab.

Rechnungskreis I		Rechnungskreis II		Abgrenzungen				Kosten- und Leistungsberechnung	
Gewinn- und Verlust-Rechnung				unternehmensbezogene Abgrenzungen		kostenrechnerische Korrekturen			
	Aufwendungen	Erträge		Neutralne Aufwendungen	Neutralne Erträge	Aufwand R. GuV	Verrechnete Kosten	Kosten	Leistungen
Umsatzerlöse		100.000 €							
Mietentgelte		1.000 €			1.000 €				
Zinsentgelte		100 €			100 €				
Einkauf von Rohstoffen	20.000 €								
Löhne	12.000 €								
Gehälter	8.000 €								
Soziale Abgaben	7.800 €								
Abschreibungen auf Maschinen	120 €								
Miete für Lagerhalle	1.500 €								
Spenden	100 €				100 €				
kalk. Unternehmerlohn									
Summe	49.720 €	101.180 €		100 €	1.180 €				
Unternehmensergebnis	51.460 €								
Betriebsergebnis									

Abbildung 6.3: Abgrenzungsschema mit unternehmensbezogenen Abgrenzungen

- Während bei Kapitalgesellschaften der Unternehmerlohn als Posten in die Gewinn- und Verlust-Rechnung mit einfließt, wird bei Personengesellschaften dieser Lohn aus dem Gewinn entnommen. Im Beispiel handelt es sich um eine Personengesellschaft und der Unternehmer möchte für seine täglichen Mühen einen kalkulatorischen Unternehmerlohn von 2.000,- € für die betrachtete Periode ansetzen.

Abbildung 6.4 beinhaltet nun auch die kostenrechnerischen Korrekturen.

Rechnungskreis I		Rechnungskreis II		Abgrenzungen				Kosten- und Leistungsberechnung	
Gewinn- und Verlust-Rechnung				unternehmensbezogene Abgrenzungen		kostenrechnerische Korrekturen			
	Aufwendungen	Erträge		Neutralne Aufwendungen	Neutralne Erträge	Aufwand R. GuV	Verrechnete Kosten	Kosten	Leistungen
Umsatzerlöse		100.000 €							
Mietentgelte		1.000 €			1.000 €				
Zinsentgelte		100 €			100 €				
Einkauf von Rohstoffen	20.000 €								
Löhne	12.000 €								
Gehälter	8.000 €								
Soziale Abgaben	7.800 €								
Abschreibungen auf Maschinen	120 €					120 €	150 €		
Miete für Lagerhalle	1.500 €								
Spenden	100 €				100 €				
kalk. Unternehmerlohn							2.000 €		
Summe	49.720 €	101.180 €		100 €	1.180 €	120 €	2.150 €		
Unternehmensergebnis	51.460 €								
Betriebsergebnis									

Abbildung 6.4: Abgrenzungsschema mit kostenrechnerischen Korrekturen

Im letzten Schritt werden die Daten für die Kostenrechnung aus den bisherigen Werten errechnet:

- ✓ Neutrale Aufwendungen und neutrale Erträge werden von den ursprünglichen Werten aus dem Rechnungskreis I abgezogen.
- ✓ Positionen mit kostenrechnerischen Korrekturen werden statt mit den Werten aus dem Rechnungskreis I mit den Werten der Spalte »Verrechnete Kosten« angesetzt.

Abbildung 6.5 zeigt schlussendlich die komplette Abgrenzung inklusive der Kostenrechnung.

Rechnungskreis I		Rechnungskreis II		Abgrenzungen		Kosten- und Leistungsrechnung			
Gewinn- und Verlust-Rechnung				unternehmensbezogene Abgrenzungen		kostenrechnerische Korrekturen			
	Aufwendungen	Erträge		Neutraler Aufwand	Neutraler Ertrag	Aufwand K.	Verrechnete Kosten	Kosten	Leistungen
Umsatzerlöse		110.000 €						100.000 €	
Mietentgelte	1.000 €			1.000 €					
Zinsentgelte		100 €			100 €				
Einkauf von Rohstoffen	20.000 €							20.000 €	
Löhne	72.000 €							12.000 €	
Gehälter	9.000 €							6.000 €	
Soziale Abgaben	7.000 €							7.000 €	
Abschreibungen auf Maschinen	120 €					120 €	150 €	150 €	
Miete für Lagerfläche	1.500 €							1.500 €	
Spenden	100 €			100 €				2.000 €	2.000 €
kalk. Unternehmenerlöse									
Bilanz	43.720 €	161.180 €		100 €	1.180 €	120 €	2.190 €	51.680 €	108.000 €
Unternehmensergebnis	51.400 €								
Betriebsergebnis								48.350 €	

Abbildung 6.5: Fertige Abgrenzung

Das Betriebsergebnis ist somit niedriger als das Unternehmensergebnis. Dafür ergibt es ein realistischeres und ehrlicheres Bild hinsichtlich des eigentlichen Betriebszwecks – abseits der geltenden rechtlichen Konventionen für die Finanzbuchhaltung.

Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Kosten sind diejenigen Kosten, die in der Welt der Finanzbuchhaltung entweder gar keinen Aufwand oder einen Aufwand in anderer Höhe darstellen.

Es können Ihnen fünf Arten von kalkulatorischen Kosten über den Weg laufen:

- ✓ der kalkulatorische Unternehmerlohn
- ✓ die kalkulatorischen Zinsen
- ✓ die kalkulatorische Abschreibung
- ✓ kalkulatorische Wagnisse
- ✓ die kalkulatorische Miete

Die (Ab)arten der kalkulatorischen Kosten

Jetzt zeigen wir Ihnen, was es mit den unterschiedlichen Arten von kalkulatorischen Kosten genau auf sich hat.

1. Der kalkulatorische Unternehmerlohn

Ein Einzelunternehmer bezieht in der Regel kein Gehalt. Da er jedoch auch von etwas leben muss und somit ab und zu Geld aus seiner Firma für sich abzweckt, verwendet die Kostenrechnung hierfür den Begriff *kalkulatorischer Unternehmerlohn*. In der Finanzbuchhaltung stellt dies nämlich keinen Aufwand dar.

2. Die kalkulatorischen Zinsen

Der Einzelunternehmer hätte sein Geld ja auch auf der Bank anlegen können. Hierfür hätte er dann Zinsen erhalten. Damit er seine Investition in sein Unternehmen mit einer Bankanlage vergleichen kann, gibt es die so genannten *kalkulatorischen Zinsen*. Sie sind eine Art Ausgleich für eine entgangene Verzinsung bei einer anderen Anlageform. Konkret wird hierbei das eingesetzte Eigenkapital rechnerisch – also kalkulatorisch – verzinst.

3. Die kalkulatorischen Abschreibungen

Da Sie sich bei den Abschreibungen in der Finanzbuchhaltung sehr stark an gesetzliche Regeln halten müssen und diese nicht immer unbedingt einen Ansatz gemäß des tatsächlichen Wertverlusts ermöglichen, behilft sich die Kostenrechnung mit den so genannten *kalkulatorischen Abschreibungen*. Diese sind gesetzlich nicht geregelt und können somit so realistisch wie möglich auf die jeweiligen Laufzeiten verteilt werden.

4. Kalkulatorische Wagnisse

No risk, no fun! Bei den *kalkulatorischen Wagnissen* wird dem unternehmerischen Risiko Rechnung getragen. Wer sagt, dass Sie Ihr Spielwaren-Unternehmen nicht bald dicht machen können, weil es in Deutschland zu wenige Kinder gibt? Die kalkulatorischen Wagnisse berücksichtigen alle möglichen Risiken, gegen die Sie sich nicht versichern können.



Meist werden die durchschnittlichen Wagnisverluste der letzten fünf Jahre als Richtgröße für den Wertansatz genommen. Sie können jedoch auch einen bestimmten Prozentsatz Ihres Vermögens hierfür ansetzen.

2. Die kalkulatorische Miete

Sie betreiben Ihr Personenunternehmen in einem Stockwerk Ihres eigenen Häuschens im Grünen. Hätten Sie diesen Stock stattdessen fremdvermietet, würden Sie dafür regelmäßige Mieteinnahmen bekommen. Mit Hilfe der *kalkulatorischen Miete* können Sie in der Kostenrechnung eine fiktive Miete Ihres eigenen Unternehmens an sich selbst ansetzen.

Verbuchung von kalkulatorischen Kosten

Für die Verbuchung von kalkulatorischen Kosten gibt es das Konto »verrechnete kalkulatorische Kosten«. Das Gegenkonto ist jeweils ein entsprechendes Kostenartenkonto.

Abgeschlossen werden die Konten am Jahresende über die beiden Konten »Betriebsergebnis« und »neutrales Ergebnis«.

Beispiel: Sie setzen für Ihr Spielwaren-Unternehmen monatlich einen kalkulatorischen Unternehmerlohn in Höhe von 1.000 Euro an.

Das Kostenartenkonto heißt in diesem Fall »kalkulatorischer Unternehmerlohn«, das Verrechnungskonto »verrechneter kalkulatorischer Unternehmerlohn«.

Kalkulatorischer Unternehmerlohn	1.000,00
an Verrechneter kalkulatorischer Unternehmerlohn	1.000,00

Am Jahresende schließen Sie das Konto »kalkulatorischer Unternehmerlohn« über das Abschlusskonto »Betriebsergebnis« ab. Das Konto »verrechneter kalkulatorischer Unternehmerlohn« wiederum wird über das Abschlusskonto »neutrales Ergebnis« abgeschlossen.

Betriebsergebnis	1.000,00
an Kalkulatorischer Unternehmerlohn	1.000,00
Verrechneter kalkulatorischer Unternehmerlohn	1.000,00
an Neutrales Ergebnis	1.000,00

Somit sind die 1.000 Euro sowohl Betriebsergebnis als auch in vollem Umfang neutrales Ergebnis. Und genau so soll es ja schließlich auch sein.

Buchungen im Anlagevermögen

7

In diesem Kapitel

- ▶ Kauf und Herstellung von Anlagevermögen
- ▶ Was Abschreibungen sind und wie sie verbucht werden
- ▶ Verbuchung von Verkäufen abgeschriebener Anlagegüter



§ 247 (2) HGB schreibt genau vor, was Sie in der Bilanz als Anlagevermögen ausweisen müssen. Zitat: »Beim Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.« In der Regel sind damit Dinge gemeint, die mindestens ein Jahr dem Betrieb dienen sollen.

Es schadet nichts, an dieser Gesetzesdefinition noch ein wenig herumzudeuteln. Bedeutet »dauernd« für immer und ewig? Und was ist hier mit »dienen« gemeint? Dazu zunächst einmal ein paar Beispiele aus der Welt der Anlagegüter:

- ✓ Der Inhaber des Strandhotels Lungomare kauft am 10. April 2007 eine neue Espresso-maschine im Wert von 6.000,- €. Diese Espressomaschine wird dem Hotel die nächsten Jahre treue Dienste leisten und viele leckere Espressi produzieren. Diese Maschine dient dauerhaft. Sie wird, so hofft Herr Pasolini, erst in acht Jahren abgenutzt sein und dann ersetzt werden müssen. Der verbrauchte Kaffee und das Wasser dagegen sind lediglich Verbrauchsstoffe und haben mit dem Anlagegut im buchhalterischen Sinne rein gar nichts zu tun.
- ✓ Die Bäckerei Keim kauft einen neuen Kleintransporter. Damit sollen die umliegenden Schulen mit Backwaren beliefert werden. Der Kleintransporter dient der Bäckerei damit ebenfalls dauerhaft. Zumindest die nächsten zehn Jahre. Die Tankfüllung wird als Verbrauchsstoff gesondert verbucht.
- ✓ Der Autohändler Töff verkauft die neuen Kleintransporter an die örtlichen Gewerbetreibenden. Bei ihm werden die Fahrzeuge nicht als Anlagegüter erfasst, da es sich für ihn um Verkaufsware handelt.



Es kommt auf den Zweck des Gutes an. So kann ein PKW bei einer Bäckerei als Anlagevermögen und bei einem Autohändler als Ware, also als Umlaufvermögen, ausgewiesen werden.

Großeinkauf: Kauf von Anlagegütern

Der alte Lieferwagen ist schon seit drei Jahren vollständig abgeschrieben und kommt wohl nicht mehr durch den nächsten TÜV. Schweren Herzens kauft sich der Inhaber der Bäckerei Keim deshalb einen neuen.

Ermittlung der Anschaffungskosten

Die Wahl fiel auf den neuen Global 1.8 D. Der offizielle Kaufpreis des Wagens beträgt ohne Umsatzsteuer 19.950,- €. Da er ein guter Kunde ist, gab es 10% Rabatt sowie 3% Skonto. Die Kennzeichen und Zulassungsgebühren in Höhe von 75,- € netto kommen noch dazu. Der Tank des neuen PKW war zwar nicht komplett leer, da er aber nicht gleich in der ersten Woche ans Tanken denken wollte, hat er den Lieferwagen auch gleich volltanken lassen. Macht 80,- € netto. Eine Woche nach dem Kauf fällt ihm auf, dass der Lieferwagen gar kein Radio hat. Er lässt noch eines nachträglich für 300,- € netto einbauen. Fassen wir zusammen:

Offizieller Kaufpreis:	19.950,00 €
abzüglich 10% Rabatt:	-1.995,00 €
Zwischensumme	17.955,00 €
abzüglich 3% Skonto:	-538,65 €
Kaufpreis abzüglich Rabatt und Skonto:	17.416,35 €
Zuzüglich Einbau Autoradio	300,00 €

Die Tankrechnung über 80,- € zählt nicht zu den Anschaffungskosten. Es war ja bereits ein wenig Treibstoff im Tank, um mit dem Wagen vom Hof des Händlers fahren zu können. Der nachgetankte Treibstoff ist ein Verbrauchsstoff und direkt als Aufwand zu verbuchen.

Das Autoradio ist zwar nicht zwingend nötig, da es aber in den Wagen fest eingebaut wird, ist es nachträglich ein Bestandteil des Anlagegutes geworden und zählt zu den Anschaffungskosten.



Die Anschaffungskosten setzen sich aus dem Kaufpreis abzüglich aller Preisnachlässe und zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten wie etwa Gebühren, Transportkosten oder Montagekosten zusammen. Nachträgliche Kosten müssen Sie auch hinzuzählen. Also in Summe alles, was zwingend nötig ist, um das erworbene Gut in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Finanzierungskosten gehören dagegen nicht zu den Anschaffungsnebenkosten.

Abbildung 7.1 zeigt die Ermittlung der Anschaffungskosten noch einmal im Überblick.

Anlagenkauf verbuchen

Jetzt geht es ans Verbuchen. Sie verwenden ein Anlagenkonto, um das neue Gut zu aktivieren. Hier ist es das Konto »Fuhrpark«. Man spricht hier übrigens deshalb von »aktivieren«, da das neue Anlagegut auf einem Aktivkonto erfasst wird. Die Gegenbuchung im Haben erfolgt dann fallweise auf einem Zahlungskonto wie zum Beispiel Kasse oder Bank oder gegen Verbindlichkeiten.

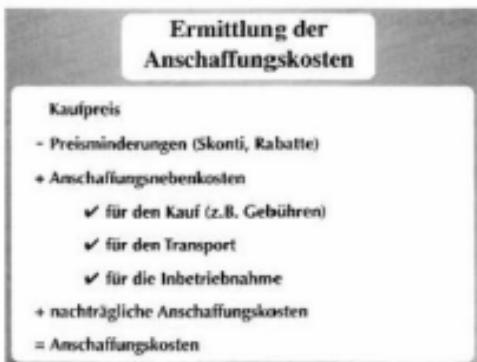


Abbildung 7.1: Ermittlung der Anschaffungskosten



Eine eventuell gezahlte Vorsteuer wird im Soll auf einem eigenen Vorsteuerkonto gebucht.

Auf sämtliche Positionen war noch zusätzlich 19% Umsatzsteuer zu bezahlen. Da der Bäckermeister gerade genügend Kleingeld dabei hatte, hat er einfach alles bar bezahlt. Deshalb die Verbuchung gegen Kasse. Das neue Anlagegut wäre damit aktiviert.

Fuhrpark	17.791,35
Verbrauchstoffe	80,00
Vorsteuer	3.395,56
an Kasse	21.266,91

Hätte der Bäckermeister seinen Geldbeutel vergessen, würde die Buchung im ersten Schritt etwas anders aussehen, da es das Skonto erst beim Begleichen der Schuld gibt. Die Ermittlung der Anschaffungskosten sieht ohne Skonto so aus:

Offizieller Kaufpreis:	19.950,00 €
abzüglich 10% Rabatt:	-1.995,00 €
Kaufpreis abzüglich Rabatt:	17.955,00 €
zuzüglich Einbau Autoradio	300,00 €
zuzüglich Zulassung und Kennzeichen:	75,00 €
Summe Anschaffungskosten:	18.330,00 €

Die erste Buchung des Käufers:

Fuhrpark	18.330,00
Verbrauchstoffe	80,00
Vorsteuer	3.497,90
an Verbindlichkeiten	21.907,90

Beim Rechnungsausgleich gibt es die 3% Skonto (538,65 €), da rechtzeitig gezahlt wurde. Das Skonto mindert die Anschaffungskosten und wird deshalb auf der Habenseite im Konto Fuhrpark gebucht. Die Vorsteuer steht jetzt ebenfalls auf der Habenseite, da es sich um eine Steuerberichtigung handelt und die Vorsteuer hierdurch reduziert wird.

Verbindlichkeiten	21.907,90
an Bank	21.266,91
Fuhrpark	538,65
Vorsteuer	102,34



Allgemein zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer dürfen wie hier im Beispiel immer nur die Nettobeträge aktivieren. Die Umsatz- bzw. Vorsteuer wird immer in gesonderte Konten gepackt.

Anzahlungen verbuchen

Hätte der Autohändler eine Anzahlung über 5.000,- € plus Umsatzsteuer verlangt, wäre dies beim Bäckermeister so zu verbuchen:

Anzahlung	5.000,00
Vorsteuer	950,00
an Bank	5.950,00

Bei Auslieferung des Fahrzeugs bekommt der Bäckermeister folgende Rechnungen:

Gesamtpreis Fahrzeug:	18.330,00 €
Geleistete Anzahlung	5.000,00 €
Restbetrag netto:	13.330,00 €
<hr/> 19% Umsatzsteuer:	<hr/> 2.532,70 €
Noch zu zahlen:	15.862,70 €

Und für die Tankfüllung:

Treibstoff:	80,00 €
19% Umsatzsteuer	15,20 €
Betrag brutto:	95,20 €

Die Verbuchung der beiden Rechnungen und die Umbuchung der Anzahlung sehen dann so aus:

Fuhrpark	18.330,00
Verbrauchsstoffe	80,00
Vorsteuer	2.547,90
an Verbindlichkeiten	15.957,90
Anzahlungen	5.000,00

Beim Rechnungsausgleich gibt es wieder 3% Skonto auf den Fahrzeugpreis in Höhe von 17.955,- €, da rechtzeitig gezahlt wurde:

Verbindlichkeiten	15.957,90
an Bank	15.316,91
Fuhrpark	538,65
Vorsteuer	102,34

Selbst ist der Mann oder die Frau

Anlagegüter können auch selbst erstellt werden. Dann müssen Sie nicht wie bei einem Kauf die Anschaffungskosten, sondern die Herstellungskosten ermitteln.

Ermittlung der Herstellungskosten

Was zählt alles zu den Herstellungskosten? Nur die direkt zurechenbaren Kosten oder etwa alle Kosten, die im Betrieb während der Herstellung des Anlagegutes angefallen sind? Der Gesetzgeber zieht hier enge Grenzen, um Missbrauch zu vermeiden. Nur die direkt zurechenbaren Kosten, die zur Herstellung und Bereitstellung des neuen Anlagegutes aufgewendet wurden, zählen zu den Herstellungskosten. Abbildung 7.2 zeigt, was alles nach § 255 (2) HGB dazugezählt werden muss.

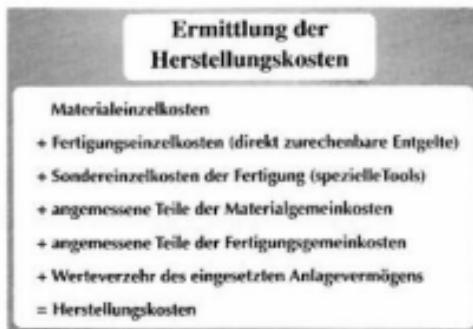


Abbildung 7.2: Ermittlung der Herstellungskosten



In Österreich ist es in § 203 (3) UGB genau so geregelt. In der Schweiz gibt es dazu kein Gesetz. Der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 17 beschreibt die Herstellungskosten aber recht ähnlich. Und die Definition der Herstellungskosten ist nach IFRS in IAS 2 ebenfalls ähnlich.

Die einzelnen nationalen und internationalen Rechtsnormen regeln die Ansatzmöglichkeit für selbst erstellte Anlagegüter leider nicht einheitlich. Je nach Art des Anlagegutes gibt es unterschiedliche Vorschriften. Deshalb jetzt erst einmal Vorhang auf für die Untergliederung des Anlagevermögens und deren rechtliche Besonderheiten.

Unterschiedliche Anlagegüter

Die Anlagegüter werden im § 266 HGB in drei Arten unterteilt.

- ✓ Immaterielle Vermögensgegenstände
- ✓ Sachanlagen
- ✓ Finanzanlagen

IFRS und gesetzliche Regelungen in Österreich und der Schweiz

Nach IFRS wird das Anlagevermögen ebenfalls in diese drei Arten unterteilt. IAS 38 regelt die Vorschriften zu den immateriellen Vermögenswerten, IAS 16 die Sachanlagen und die IAS 27, 28, 31 die Finanzanlagen.

In Österreich und in der Schweiz gilt dieselbe Dreiteilung. In Österreich regelt § 224 UGB die Bilanzgliederung. In der Schweiz sind dies der OR 663a sowie die Empfehlung des Swiss GAAP FER 7.

Immaterielle Vermögenswerte

»Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.«

Wäre dies hier kein *Dummies*-Buch, sondern eine Quizshow, könnten wir Ihnen jetzt folgende 1.000-€-Frage stellen:

Aus welcher Epoche und welchem Werk stammt dieses Zitat?

Vier Antworten stehen zur Auswahl:

- A Aus den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts; aus dem Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern.
- B Aus dem Zeitalter der Industrialisierung (19. Jahrhundert); aus dem bürgerlichen Gesetzbuch.
- C Aus der römischen Antike; res incorporalis – die unkörperliche Sache – bei Gaius.
- D Aus dem Zeitalter der Industrialisierung (19. Jahrhundert); aus der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Sie wissen die Antwort auch ohne Joker? Genau, die Antwort B ist richtig. Es ist der § 90 des BGB. Immaterielle Güter waren gegen Ende des 19. Jahrhunderts noch kein so großes Thema und wurden zu dieser Zeit deshalb noch gar nicht erwähnt. Und das, obwohl Patentrechte auch im Zeitalter der Industrialisierung bereits wichtig waren, sie gar die Grundlage der Entwicklung darstellten.

Zu den immateriellen Vermögenswerten nach § 266 HGB zählen

- ✓ **Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte:** wie etwa Patente oder Gebrauchsmuster.
- ✓ **Entgeldlich erworbene Konzessionen:** Berechtigung, bestimmte Tätigkeiten ausüben oder benutzen zu können. Beispiele sind Bergbaurechte oder Verkehrskonzessionen.
- ✓ **Entgeldlich erworbene gewerbliche Schutzrechte:** zum Beispiel Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizizenzen, aber auch Rechte entsprechend dem Urheberrechtsgesetz (zum Beispiel Werke der bildenden Künste, Schriftwerke, Musik, Filme oder Software).
- ✓ **Geschäfts- oder Firmenwert:** Das ist die Differenz aus dem für ein Unternehmen bezahlten Preis und dem Wert der Einzelpositionen des Unternehmens (Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten).
- ✓ **geleistete Anzahlungen** für den Kauf immaterieller Vermögenswerte. Ist der Kauf abgeschlossen, sind die Anzahlungen auf den frisch angeschafften Vermögenswert umzubuchen.

Der § 248 (2) des deutschen HGB erlaubt mittlerweile nicht nur den Ansatz entgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände. Sie besitzen auch ein Wahlrecht für den Ansatz selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte: »Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden.« Das österreichische UGB verbietet dies in § 197 (2) dagegen. Im deutschen Bilanzrecht dürfen aber weiterhin selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder ähnliche immaterielle Vermögensgegenstände nicht aktiviert werden.

Selbst erstellte immaterielle Werte



Unter selbst erstellten immateriellen Werten versteht man zum Beispiel selbst entwickelte Software oder eigene Erfindungen. Die zugehörigen Entwicklungsaufwendungen können Sie nach HGB aktivieren. Für die Forschungsaufwendungen besteht jedoch ein Aktivierungsverbot.



Aus dem Aktivierungswahlrecht des HGB und dem gleichzeitigen steuerlichen Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte folgt, dass eine entstehende Differenz durch Bildung sogenannter passiver latenter Steuern berücksichtigt werden muss.

In der Schweiz die Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte ebenfalls erlaubt. Das schweizerische Obligationenrecht bleibt mit OR 665 sehr allgemein. Im Swiss GAAP FER 9 wird es dagegen konkreter. Hier wird genau beschrieben, welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen.

Auch nach IFRS müssen selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte aktiviert werden. Die genauen Voraussetzungen regelt hier IAS 38. In Abbildung 7.3 haben wir für Sie die Aktivierungsvoraussetzungen einmal dargestellt.

Aktivierungsvoraussetzungen für selbst erstellte immaterielle Werte	
nach IFRS (IAS 38)	nach Swiss GAAP FER 9
<ul style="list-style-type: none">✓ Forschungskosten dürfen nicht aktiviert werden✓ Entwicklungskosten dürfen aktiviert werden, wenn<ul style="list-style-type: none">✓ das Projekt umsetzbar ist✓ die Umsetzung gewollt ist✓ die Firma das auch herstellen kann✓ der Nutzen nachgewiesen ist✓ Ressourcen dafür vorhanden sind✓ die zurechenbaren Kosten zuverlässig ermittelt werden können	<ul style="list-style-type: none">✓ Selbst erarbeitete immaterielle Werte dürfen nur aktiviert werden, wenn<ul style="list-style-type: none">✓ der immaterielle Wert identifizierbar ist✓ einen Nutzen bringt✓ alle hierfür nötigen Aufwendungen separat erfasst werden können✓ der Nutzen nachgewiesen ist✓ Ressourcen dafür vorhanden sind

Abbildung 7.3: Aktivierungsvoraussetzungen für selbst erstellte immaterielle Werte



Der selbst geschaffene Geschäfts- und Firmenwert, Markennamen sowie selbst geschaffene Drucktitel oder Verlagsrechte dürfen nach IFRS und Swiss GAAP FER nicht aktiviert werden.

Um die Aktivierung selbst erstellter Anlagegüter buchen zu können, benötigen Sie als Ausgleichsposten für Aufwendungen wie zum Beispiel Löhne und Material zuerst ein gesondertes Ertragskonto. Nennen wir es »aktivierte Eigenleistungen«. Hierauf verbuchen Sie im ersten Schritt alle Herstellungskosten, die dem selbst erstellten Anlagegut zuzurechnen sind. Dazu ein kleines Beispiel:

Das Hotel Lungomare besitzt bislang keine eigene Website. Das soll sich so schnell wie möglich ändern und so wenig wie möglich kosten. Also wird der Barkeeper mit der Erstellung der Internetseite beauftragt, da er nicht nur ein sehr guter Barista ist, sondern auch noch ziemlich gut coden kann. Forschungs- oder Planungsphasen sind nicht nötig, da eine Standardvorlage verwendet wird. Forschungskosten wären sowieso nicht aktivierungsfähig gewesen. Nur die in der Entwicklungsphase anfallenden Kosten dürfen aktiviert werden. Im Beispiel sind dies 500,- € Lohnkosten. Die Verbuchung der Lohnkosten:

aktivierte Eigenleistungen	500,00
an Löhne	500,00

Und im nächsten Schritt wird die Eigenleistung mit folgender Buchung aktiviert:

Immaterielle Güter	500,00
an aktivierte Eigenleistungen	500,00

Und noch ein Beispiel aus der Welt der unfassbaren Dinge:

Herr Müller folgte sein Leben lang stets der protestantischen Ethik. Anlässlich seines nahenden fünfzigsten Geburtstages keimen langsam einige existenzielle Fragestellungen in ihm auf. Gibt es ein Leben neben der Arbeit? Was tun mit dem gesparten Geld? Samstagabends kam ihm die Idee: Er gründet einen Fußballverein. Das langfristige Ziel heißt Bundesliga. Die ersten Spieler hat er auch bereits im Auge: seine drei Söhne Gerd, Günther und Franz.

Jetzt müssen nur noch finanzielle Werbepartner an Land gezogen werden. Am besten wäre es deshalb, wenn sein Verein bereits ein stattliches Vermögen vorweisen könnte. Deshalb will er seine drei Spieler Gerd, Günther und Franz als selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte aktivieren. Dies ist jedoch weder nach IFRS oder HGB möglich, noch erlaubt dies das UEFA-Lizenzierungsverfahren. Bei »gekauften« Spielern – nein, »gekauft« besitzt hier keinen doppelten Sinn – sieht es dagegen besser aus.

Entgeltlich erworbene immaterielle Werte

Über einen Spielervermittler hat Herr Müller bereits einen Spieler für seinen Club einkaufen können. Für den Brasilianer Pelinho musste eine Ablösesumme von 20.000,- € gezahlt werden. Dazu kamen noch die Gebühren des Vermittlers in Höhe von 2.000,- €. Herr Müller kann diese Investition nun als immateriellen Vermögensgegenstand aktivieren:

Spielerwert	22.000,00
Vorsteuer	4.180,00
an Bank	26.180,00

Sachanlagen

Hierzu zählen zum Beispiel Grundstücke, Immobilien, Anlagen und Maschinen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Beim Bäckermeister Keim brummt das Geschäft. Nachdem er mit seinem Lieferwagen neue Märkte erschlossen hat, kommt es zu Produktionsengpässen. Eine neue Spezialmaschine muss her. Doch das meiste Kapital steckt bereits im neuen Auto. Tüftlergeist ist angesagt. Die neue Maschine muss selbst hergestellt werden. Der Herstellung der Maschine können 3.000,- € Materialkosten sowie 2.500,- € Löhne zugeordnet werden. Die Verbuchung sieht wie folgt aus:

aktivierte Eigenleistungen	5.500,00
an Material	3.000,00
Löhne	2.500,00

Im zweiten Schritt wird die Eigenleistung, sprich die Spezialmaschine, aktiviert:

Maschine	5.500,00
an aktivierte Eigenleistungen	5.500,00

Neujahrsansprachen und andere Wiederholungen

Filme können von Fernsehanstalten nur dann als Anlagevermögen ausgewiesen werden, wenn sie dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen. Beispielsweise von einer beauftragten Produktionsfirma. So § 247 HGB. Wird ein entgeltlich erworberner Film wiederholt vorgeführt, kann er also als Anlagevermögen aktiviert werden. Dies könnte einige gesendete Wiederholungen erklären. So wurde an Silvester 1986 die Neujahrsansprache des Bundeskanzlers Kohl aus dem Vorjahr einfach noch mal ausgestrahlt. Obwohl 1986 kein ereignisarmes Jahr war, hatten dies nur wenige bemerkt. Auch wenn der damalige Sendeleiter des NDR von einer Verkettung unglücklicher Umstände sprach, eröffnete dieses Versehen einige bilanzielle Spielräume. Als Alternative zur neuerlichen Wiederholung bereits ausgestrahlter Neujahrsansprachen wird derzeit die Ausstrahlung eines »Best of Neujahrsansprachen« diskutiert.

Die Backwaren des Meisters Keim gehen weiter weg wie warme Semmeln. Einen Monat später kommt es deshalb bereits wieder zu Kapazitätsproblemen. Eine weitere Spezialmaschine muss her. Trotz der guten Verkäufe ist noch nicht ausreichend Kapital für den Kauf vorhanden. Selbst erstellen kommt nicht noch einmal in Frage. Dafür haben er und seine Mitarbeiter weder Zeit noch Nerven. Die Lösung: Er kauft die Maschine auf Raten.

Ratenkauf

Die Maschine kostet 30.000,- € netto. Zuzüglich 19% Steuer sind das insgesamt 35.700,- €. Der Kaufpreis ist über sechs Jahre abzutragen. Zum Thema Verzinsung ist im Kaufvertrag nichts geregelt. Natürlich hätte man auch eine Verzinsung vereinbaren können. In beiden Fällen ist als Kaufpreis der Barwert aus der Summe aller Ratenzahlungen anzusetzen.



Der Barwert ist der Gegenwartswert einer in der Zukunft liegenden Zahlung.

Da in unserem Beispiel kein Zinssatz vereinbart wurde, muss ein Zinssatz von 5,5% veranschlagt werden. So der § 6 EStG (Einkommensteuergesetz) und der § 12 BewG (Bewertungsgesetz). Damit niemand kostbare Lebenszeit mit der Berechnung des Barwerts verliert, war der deutsche Gesetzgeber so frei und hat im Anlage 9a zu § 13 des BewG eine Kapitalwerttabelle beigefügt. In Abbildung 7.4 finden Sie einen Auszug aus dieser Tabelle.

Anlage 9a zu § 13 BewG	
>>Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinsenzielen mit 5,5 vom Hundert errechnet worden. Er ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.<<	
Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
1	0,974
2	1,897
3	2,772
4	3,602
5	4,388
6	5,133
7	5,839
8	6,509
9	7,143
10	7,745

Abbildung 7.4: Kapitalwerttabelle

Der Barwert errechnet sich damit so:

○ $\frac{35.700,- \text{ € Kaufpreis inkl. Steuer}}{6 \text{ Jahresraten}} = 5.950,- \text{ € pro Jahresrate}$

○ $5.950,- \text{ € Jahresrate} \times 5.133 = 30.541,35 \text{ € Barwert}$

Jetzt noch schnell die Anschaffungskosten ermitteln:

○ $30.541,35 \text{ € Barwert} - 5.700,- \text{ € Vorsteuer} = 24.841,35 \text{ € Anschaffungskosten}$

Und schon kann gebucht werden:

1. Aktivierung der Maschine

Maschine	24.841,35
Vorsteuer	5.700,00
an Verbindlichkeiten	30.541,35

2. Verbuchung der Ratenzahlungen

Ratenaufwand	5.950,00
an Bank	5.950,00

3. Jahresabschluss

Zum Jahresabschluss werden die im abgelaufenen Jahr geleisteten Ratenzahlungen gegen die Verbindlichkeit gebucht. Aber aufgepasst: Nur der Tilgungsanteil darf jetzt gebucht werden. Diesen ermitteln wir noch schnell:

○ $5.950,- \text{ €} \times 4.388 = 26.108,60 \text{ €}$

○ Tilgungsanteil: $30.541,35 \text{ € Barwert bei Erwerb} - 26.108,60 \text{ € errechneten Barwert nach einem Jahr} = 4.432,75 \text{ €.}$

Verbindlichkeiten	4.432,75
an Ratenaufwand	4.432,75

Zugegeben, die Verbuchung von Ratenkäufen ist nicht ganz einfach. Das sollte Sie aber niemals von einem Ratenkauf abhalten, sofern er ökonomisch sinnvoll sein sollte.

Finanzanlagen

Dazu zählen Beteiligungen und Anteile an anderen Unternehmen oder auch Wertpapiere des Anlagevermögens. Also alles, was in der Absicht gekauft wird, auf ein anderes Unternehmen Einfluss zu gewinnen (Beteiligungen), oder als langfristige Wertanlage gedacht ist.

Ein Ausflug in die Finanzmathematik: Der Barwert

Der Barwert entspricht dem Gegenwartswert einer Zahlungsreihe. Zur Berechnung des Barwertes benötigen Sie folgende Angaben:

1. die Höhe der Zahlungen
2. die Laufzeit und
3. den Zinssatz, mit dem auf- und abgezinst – bei Letzterem nennt man das auch diskontiert – werden soll.

Der Kapitalwert bezieht sich stets auf den Zeitpunkt vor der ersten Zahlung und ist der Gegenwartswert der Einzahlungen abzüglich des Gegenwartswertes der Ausszahlungen. In Formelschreibweise sieht das so aus:

$$K_0 = \sum_{t=0}^n \frac{E_t}{(1+i)^t} - \sum_{t=0}^n \frac{A_t}{(1+i)^t}$$

K_0 ist der Kapitalwert, E die Einzahlungen, A die Ausszahlungen und i der Zinssatz. Sind alle Einzahlungen in sämtlichen Perioden gleich, kann die Berechnung vereinfacht werden.

Die Formel zur Berechnung des Gegenwartswertes bei nachschüssigen Zahlungen lautet dann:

$$K = E \times \frac{(1+i)^n - 1}{(1+i)^n \times i} - A_0$$

So eine gleich bleibende Zahlungsreihe nennt man auch Rente. Wird die Rate immer am Ende einer Periode fällig, spricht man von einer nachschüssigen Rente. Wird die Zahlung dagegen zu Beginn einer Periode fällig, spricht man von einer vorschüssigen Rente.

Der Kapitalwert einer vorschüssigen Rente wird dagegen wie folgt berechnet:

$$K = Z \times (1+i) \times \frac{(1+i)^n - 1}{(1+i)^n \times i}$$

Mit Z sind übrigens die Zahlungen gemeint.

Um Ihnen zu beweisen, dass wir hier keine gemeinen Formelfehler eingebaut haben, zeigen wir Ihnen die Berechnung am Beispiel einer dreijährigen Laufzeit:

$$K = \left(\left(\frac{1,055^3 - 1}{1,055 \times 0,055} \right) + \left(1,055 \times \frac{1,055^3 - 1}{1,055 \times 0,055} \right) \right) / 2 = (2,6979 + 2,8463) / 2 = 2,772$$

Mit diesen beiden Formeln können Sie die Werte aus Tabelle 7.2 (Kapitalwerttabelle) jetzt also auch selbst berechnen. Viel Spaß dabei.

Der Autohändler Töff will einen Teil seiner Ersparnisse langfristig anlegen. Seine Wahl fiel auf die Aktien eines Autoherstellers. In dieser Branche kennt er sich ja ein wenig aus. Er kauft 1.000 Aktien zum Stückkurs von 40,- €. Zuzüglich der Nebenkosten wie zum Beispiel der Courtage ergeben sich Anschaffungskosten in Höhe von 41.000,- €. Der Kauf wird gebucht:

Wertpapiere des Anlagevermögens	41.000,00
an Bank	41.000,00

Linear, sofort und degressiv: Abschreibungen

Bislang haben wir Ihnen gezeigt, wie gekaufte oder selbst erstellte Anlagegüter aktiviert werden. Aufwand wurde keiner gebucht, da die Aufwendungen für die Anschaffung oder Erstellung von Anlagegütern nicht sofort als Aufwand verbucht werden dürfen. Sie müssen entsprechend der Verminderung der Leistungsfähigkeit auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. Mit anderen Worten: Es wird abgeschrieben.

Nicht alle Anlagegüter dürfen jedoch abgeschrieben werden! Nicht abnutzbares Anlagevermögen unterliegt keiner Verminderung der nutzbaren Leistung und darf deshalb nicht abgeschrieben werden.

Nicht alles ist endlich: Nicht abnutzbares Anlagevermögen

Grundsätzlich kann man das Anlagevermögen in zwei Arten aufteilen. In

- ✓ nicht abnutzbares Anlagevermögen
- ✓ abnutzbares Anlagevermögen

Ist das Wirtschaftsgut unbegrenzt nutzbar, handelt es sich um ein nicht abnutzbares Gut. Ist die Nutzungsdauer dagegen zeitlich begrenzt, handelt es sich um ein abnutzbares Gut. In Abbildung 7.5 haben wir für Sie ein paar Beispiele aufgelistet.

Es war einmal: umgekehrte Maßgeblichkeit

Nach § 5 Abs. 1 EStG ist die Handelsbilanz für die Steuerbilanz maßgeblich. Dies bedeutet, dass die Ansätze der Steuerbilanz den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen müssen. Das bezeichnet man als Maßgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz für die Steuerbilanz.

Das Steuerrecht gestattet in einigen Fällen größere Handlungsspielräume als das Handelsrecht. Wird dieses steuerrechtliche Wahlrecht wahrgenommen, konnte bis 2009 die Handelsbilanz nach der Steuerbilanz ausgerichtet werden. Das Maßgeblichkeitsprinzip wurde umgekehrt. Mit der Reform des Handelsrechts wurde die umgekehrte Maßgeblichkeit jedoch abgeschafft.



Abbildung 7.5: Abnutzbare und nicht abnutzbare Güter

Wahlfreiheit: Geringwertige Wirtschaftsgüter

Seit dem 01.01.2008 entscheidet in Deutschland die Einkunftsart über die Handhabung der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG).

- ✓ Bei privaten Einkünften als Arbeitnehmer oder Vermieter gilt weiterhin die alte gesetzliche Regelung. Diese sieht so aus: GWG werden genauso wie alle anderen Anlagegüter aktiviert, können aber im Anschaffungsjahr sofort voll abgeschrieben werden – müssen aber nicht. Hier besteht Wahlfreiheit. Für jedes einzelne GWG. Diese Wahlfreiheit soll Ihnen das Leben ein wenig erleichtern. Unter geringwertigen Wirtschaftsgütern versteht man hier selbstständig nutzbare Anlagegüter mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von bis zu 410,- €.
- ✓ Für alle anderen gilt seit dem 01.01.2008: Alle selbstständig nutzbaren Anlagegüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 150,- €, aber maximal 1.000,- € betragen, werden als geringwertige Wirtschaftsgüter bezeichnet. Diese müssen jahrgangsbezogen in einem Sammelposten erfasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben werden. Also mit 20% pro Jahr.

Ein Beispiel: Der Autohändler Töff kauft sich im April 2008 einen neuen Schreibtisch für 400,- € netto. Und im November 2008 kauft er sich einen Espressoautomaten für 800,- € netto. Beide Anschaffungen wandern in den Sammelposten für 2008 und werden jährlich mit 240,- € abgeschrieben (20% aus 1.200,- €). Es ist dabei völlig egal, ob zwischendurch eines der Anlagegüter wieder verkauft wird. Der Autohändler muss den Sammelposten bis zum fünften Jahr unverändert weiter mit 240,- € jährlich abschreiben.



Unter geringwertigen Wirtschaftsgütern versteht man in Österreich selbstständig nutzbare Anlagegüter mit einem Anschaffungswert bis zu 400,- €. Das sind übrigens steuerrechtliche Grenzen. In Deutschland ist dies im § 6 Abs. 2 EStG, in Österreich in § 13 EStG geregelt.

Das Schweizer Recht kennt keine geringwertigen Wirtschaftsgüter. Hier wird nur zwischen zu aktivierenden und nicht zu aktivierenden Gütern unterschieden. Die Unternehmen können die Aktivierungsgrenze individuell selbst festlegen.

Weder nach HGB, OR noch nach IFRS gibt es übrigens explizite Regelungen zu geringwertigen Wirtschaftsgütern. Bei Letzterem wird unterstellt, dass der Grundsatz der Wesentlichkeit eine sofortige Aufwandsverbuchung zulässt.

Lediglich § 205 des österreichischen UGB schreibt die Behandlung von GWG vor. Diese Rarität wollen wir Ihnen natürlich nicht vorenthalten. Deshalb hier der § 205 UGB in voller Länge:

»(1) Sonderabschreibungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die auf Grund steuerlicher Vorschriften vorgenommen worden sind (Bewertungsreserve), und sonstige unversteuerte Rücklagen sind unter Angabe der Vorschriften, nach denen sie gebildet sind, auf der Passivseite auszuweisen. Bei Vollabschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist nur dann entsprechend diesen Bestimmungen eine Rücklage zu bilden, wenn die Abschreibung betragsmäßig von wesentlichem Umfang ist.

(2) Die Bewertungsreserve ist insoweit aufzulösen, als die Vermögensgegenstände, für die sie gebildet wurde, aus dem Vermögen ausscheiden oder die steuerliche Wertminderung durch unternehmensrechtliche Abschreibungen zu ersetzen ist.«

Ein ganz kleines Beispiel: Anlagegegenstände bis 150 Euro

Gestern ist der Rechenschieber kaputtgegangen, so dass sich der Buchhalter gezwungen sah, einen Taschenrechner zu kaufen. Neue Taschenrechner sind ja mittlerweile wesentlich günstiger zu haben als gebrauchte Rechenschieber. Diesen hat er auf dem Nachhauseweg gekauft, so dass keine Anschaffungsnebenkosten anfielen. Bezahlt hat er bar, da er wegen 20,- Euro seine Karte nicht abnutzen wollte.

In Deutschland werden geringwertige Wirtschaftsgüter noch einmal untergliedert:

- ✓ in GWG bis einschließlich 150,- Euro: ohne steuerliche Aufzeichnungspflicht
- ✓ GWG ab 150,- Euro: mit steuerlicher Aufzeichnungspflicht

Der Taschenrechner fällt damit nicht unter die steuerliche Aufzeichnungspflicht und kann deshalb direkt über ein Aufwandskonto, in diesem Beispiel »Bürobedarf« verbucht werden:

Bürobedarf	16,81
Vorsteuer	3,19
an Kasse	20,00

Weder zum Lesen noch zum Spiegeln: Der Anlagespiegel

Kapitalgesellschaften und bestimmte Personengesellschaften müssen per Gesetz die Entwicklung ihres Anlagevermögens in der Bilanz oder im Anhang in einem Anlagespiegel darstellen. Wir sind jedoch der Meinung, dass es auch für alle anderen Rechtsformen bis hin zum Freiberufler mit Sicherheit nicht schaden kann, einen Anlagespiegel zu führen. Ein guter Überblick über die eigenen Vermögensverhältnisse sorgt in der Regel für einen ruhigeren Schlaf.

Im Anlagespiegel muss für jeden Anlagenposten wie zum Beispiel Maschinen, Fuhrpark, Wertpapiere oder Software die Wertentwicklung in folgender Weise dargestellt werden:

- ✓ **Ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten:** Hier sind die ehemaligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Bestands zu Beginn des Geschäftsjahres einzutragen.
- ✓ **Zugänge:** Hier tragen Sie die Neuzugänge des laufenden Jahres mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein.
- ✓ **Abgänge:** Hier tragen Sie die Abgänge des laufenden Jahres mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein; nicht nur mit ihrem Zeitwert!
- ✓ **Umbuchungen** zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten im laufenden Jahr. Hier werden Umgliederungen innerhalb des Anlagespiegels erfasst. Beispiel: Eine im Bau befindliche Maschine, zuerst als »Anlagen im Bau« erfasst, wird nach ihrer Fertigstellung bei den Maschinen erfasst.
- ✓ **Zuschreibungen:** Falls frühere Abschreibungen aus Vorjahren korrigiert werden.
- ✓ **Abschreibungen** aus Vorjahren
- ✓ **Abschreibungen** des laufenden Jahres
- ✓ **Abschreibungen** gesamt
- ✓ **Buchwert** zum Ende des Geschäftsjahres

Der Chef des Hotels Lungomare erstellt jetzt auch einen Anlagespiegel. Damit man weiß, was man hat.

Da wären unter anderem die Espressomaschine, die vor zwei Jahren für 5.000,- € gekauft wurde, und die zwanzig diese Woche neu gekauften Fernseher (geringwertige Wirtschaftsgüter) zu je 300,- €.

So werden diese beiden Positionen im Anlagespiegel abgebildet:

Anlagevermögen	Maschinen	Einrichtungsgegenstände
Bestand am 01.01.	5.000,-	0,-
Zugänge	0,-	6.000,-
Abgänge	0,-	0,-
Umbuchungen	0,-	0,-
Zuschreibungen	0,-	0,-
Abschreibungen aus Vorjahren	2.000,-	0,-
Abschreibungen lfd. Jahr	1.000,-	6.000,-
Abschreibungen gesamt	3.000,-	6.000,-
Wert am 31.12.	2.000,-	0,-

Jetzt dürfen Sie abschreiben

Abnutzbare Anlagegüter verlieren durch ihre Nutzung oder einfach nur durch Alterung an Wert. Diesen Wertverlust erfasst man buchhalterisch, indem man das Anlagegut abschreibt. Bei Abschreibungen handelt es sich also um Aufwand. Die wichtigsten Ursachen im Überblick:

- ✓ technische Gründe wie Abnutzung oder Alterung
- ✓ ökonomische Gründe wie etwa eine veränderte Nachfrage
- ✓ juristische Gründe wie zum Beispiel neue gesetzliche Auflagen

Alles nach Plan: Planmäßige Abschreibungen

Ein vorhersehbarer Werteverzehr wird mittels planmäßiger Abschreibungen abgebildet. Grundlage hierfür ist der so genannte Abschreibungsplan. Im Anschaffungsjahr des Anlagegutes werden darin

- ✓ die Anschaffungs- oder Herstellungskosten – das Abschreibungsvolumen
- ✓ die geplante Nutzungsdauer
- ✓ die Abschreibungsmethode

festgehalten. Die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten haben wir Ihnen in diesem Kapitel ja bereits gezeigt. Bleiben noch die Ermittlung der Nutzungsdauer und die Wahl bei der Abschreibungsmethode.

Rechtliche Grundlagen

Deutschland:

Die handelsrechtlichen Grundlagen finden Sie in § 253 HGB. Dort wird zwischen planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen unterschieden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden (planmäßige Abschreibungen). Bei einer zusätzlichen voraussichtlich andauernden Wertminde rung darf zusätzlich auch außerplanmäßig abgeschrieben werden.

Die steuerrechtlichen Grundlagen sind in den §§ 7 bis 7k EStG geregelt. Interessanterweise ist hier nicht von »Abschreibungen« die Rede, sondern von »Absetzung für Abnutzung«, kurz AfA.

Österreich:

Das Unternehmensgesetzbuch behandelt die Abschreibungen im § 204 UGB »Abschreibungen im Anlagevermögen«. Hier wird ebenfalls zwischen planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen unterschieden. § 205 regelt die Handhabung steuerrechtlicher Abschreibungen.

Die steuerrechtlichen Grundlagen sind in den §§ 7, 8 und 13 zu finden. Auch hier ist nicht von Abschreibungen die Rede, sondern ebenfalls von »Absetzung für Abnutzung«. § 13 regelt übrigens die Sofortabschreibung von GWG.

Schweiz:

Die Artikel 665 und 669 des Obligationenrechts erwähnen die Abschreibungen. Art. 669 OR: »Abschreibungen (...) müssen vorgenommen werden, soweit sie nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen notwendig sind.« Art. 665 OR erwähnt im Zusammenhang der Bewertung des Anlagevermögens, dass dieses unter Abzug der notwendigen Abschreibungen zu erfolgen hat. Swiss GAAP PER 18 präzisiert: Abschreibungen haben planmäßig zu erfolgen.

Die steuerrechtliche Grundlage finden Sie in der Schweiz im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) im Artikel 62. Hier wird übrigens abweichend vom deutschen und österreichischen Steuerrecht nicht von »Absetzungen für Abnutzung«, sondern tatsächlich von Abschreibungen gesprochen.

IFRS

Abschreibungen bei immateriellen Vermögenswerten sind in IAS 38 geregelt. Bei Sachanlagen ist dies IAS 16.

Wie lange etwas währt: Die Nutzungsdauer

Nach Handelsrecht und IFRS müssen Sie die wirtschaftliche Nutzungsdauer abschätzen. Die deutsche Steuergesetzgebung verlangt in § 7 Abs. 1 Satz 2 EStG eine Absetzung – Sie wissen ja, Abschreibung wird hier Absetzung für Abnutzung genannt – gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Der deutsche Fiskus war dabei so aufmerksam und hat eine umfangreiche amtliche AfA-Tabelle publiziert, in der die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer diverser Wirtschaftsgüter aufgelistet wird. Diese AfA-Tabelle steht auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums (kurz BMF) als Download zur Verfügung. In Abbildung 7.6 haben wir Ihnen ein paar Beispiele aufgelistet.

Auszug aus der amtlichen AfA-Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland	
- Windkraftanlage: 16 Jahre	- Fahrrad: 7 Jahre
- Solaranlage: 10 Jahre	- Squashhalle: 20 Jahre
- Schienenfahrzeug: 25 Jahre	- Wäschetrockner: 8 Jahre
- Hubschrauber: 19 Jahre	- Segelyacht: 20 Jahre
- Mobiltelefone: 5 Jahre	- Drehbank: 16 Jahre
- PC, Notebooks: 3 Jahre	- Kopierer: 7 Jahre
- Bierzelt: 8 Jahre	- Aktenvernichter: 8 Jahre
- Straßenbrücke: 33 Jahre	- Kühlschrank: 10 Jahre
- Maschendrahtzaun: 17 Jahre	- Mikrowelle: 8 Jahre

Abbildung 7.6: Auszug aus der amtlichen AfA-Tabelle (Deutschland)

Von den dort vorgegebenen Werten darf nur in begründeten Fällen abgewichen werden. Wenn Sie zum Beispiel glaubhaft darlegen können, dass Ihr Hubschrauber gewöhnlich bereits nach sechs Jahren total abgenutzt ist, geht dies natürlich auch.

Da es in Österreich keine vergleichbare amtliche AfA-Tabelle gibt, darf die deutsche AfA-Tabelle hier ebenfalls zur Ermittlung der Nutzungsdauer herangezogen werden. In der Schweiz hat unter anderem die eidgenössische Steuerverwaltung ein Merkblatt (A 1995 ESTV) mit Abschreibungssätzen für diverse Anlagegüter herausgegeben.

Mit System: Die Abschreibungsmethode

Nachdem das Abschreibungs volumen und die Nutzungsdauer Ihres Hubschraubers feststeht, müssen Sie sich nun überlegen, mit welcher Methode Sie Ihr Spielzeug abschreiben.

Drei Methoden stellen wir zur Auswahl:

- ✓ leistungsabhängige Abschreibung
- ✓ lineare Abschreibung
- ✓ degressive Abschreibung

Leistungsabhängige Abschreibung

Falls Sie sich für die leistungsabhängige Abschreibungsvariante entscheiden sollten, müssen Sie noch die maßgebliche Einflussgröße des Werteverzehrs ermitteln. Die Anzahl der Flugstunden könnte eine gute Wahl sein. Die Anschaffungskosten betragen 1.999.950,- €; der Hubschrauber kann ca. 15.000 Flugstunden absolvieren. Damit kann der Abschreibungssatz wie folgt ermittelt werden:

$$\text{Abschreibungssatz: } \frac{1.999.950}{15.000} = 133,33 \text{ € / Flugstunde}$$

Der voraussichtliche Abschreibungsverlauf des Hubschraubers kann nun in einer schlichten Tabelle abgebildet werden. Die Flugstunden per anno haben Sie natürlich fundiert abgeschätzt – am besten basierend auf Vergangenheitswerten oder aufgrund eines künftig geplanten Nutzungsverhaltens:

Jahr	Buchwert 01.01.	geplante Flugstunden p.a.	Abschreibung	Buchwert 31.12.
1	1.999.950,-	2.500	333.325,-	1.666.625,-
2	1.666.625,-	3.000	399.990,-	1.266.635,-
3	1.266.635,-	3.500	466.655,-	799.980,-
4	799.980,-	3.000	399.990,-	399.990,-
5	399.990,-	2.000	266.660,-	133.330,-
6	133.330,-	1.000	133.330,-	0,-

Nach 15.000 geleisteten Flugstunden ist der Hubschrauber komplett abgeschrieben. Bleibt der Hubschrauber danach weiter im Gebrauch, sollten Sie im letzten Jahr Ihr geliebtes Stück nicht komplett auf 0,00 € abschreiben. Behalten Sie es in Ihren Büchern in guter Erinnerung, indem Sie einen Euro stehen lassen. Im 6. Jahr schreiben Sie in diesem Fall nur 133,329,- € ab.



Das deutsche Steuerrecht erlaubt die leistungsabhängige Abschreibung nur bei beweglichen Vermögensgegenständen.

Lineare Abschreibung

Keep it simple! Das Motto der linearen Abschreibung. Man teile das Abschreibungsvolumen durch die Nutzungsdauer und schon hat man den für alle Jahre geltenden Abschreibungsbetrag. Die Anschaffungskosten des Hubschraubers betragen 1.999.950,- €. Geteilt durch sechs macht 333.325,- €. In einer Tabelle sieht das wie folgt aus:

Jahr	Buchwert 01.01.	Abschreibung	Buchwert 31.12.
1	1.999.950,-	333.325,-	1.666.625,-
2	1.666.625,-	333.325,-	1.333.300,-
3	1.333.300,-	333.325,-	999.975,-
4	999.975,-	333.325,-	666.650,-
5	666.650,-	333.325,-	333.325,-
6	333.325,-	333.325,-	0,-

Degressive Abschreibung



In Österreich ist die degressive Methode nicht erlaubt! In Deutschland dürfen nur noch vor dem 01.01.2008 angeschaffte Wirtschaftsgüter degressiv abgeschrieben werden. Manchmal wird die Methode aber auch im Rahmen von Konjunkturprogrammen erlaubt.

Die degressive Abschreibung berücksichtigt den Umstand, dass viele Dinge in den ersten Jahren einen weitaus höheren Wertverlust erleiden als gegen Ende der Nutzungsdauer. Nehmen Sie zum Beispiel Ihren Hubschrauber. Kaum gekauft und heimgeflogen ist sein Wiederverkaufswert schon enorm gesunken.



Mit der degressiven Abschreibung können Sie in den ersten Nutzungsjahren einen höheren Aufwand generieren und damit Ihren Gewinn stärker als mit der linearen Abschreibungsmethode reduzieren.

Lassen Sie sich übrigens nicht verwirren, falls von der »Buchwertmethode« gesprochen wird. Damit ist ebenfalls die geometrisch-degressive Methode gemeint.

Für diese Methode müssen Sie jetzt einen Abschreibungsprozentsatz wählen. Wir übernehmen das für Sie und nehmen verboten hohe 30,0%:

Jahr	Buchwert 01.01.	Abschreibung 30% vom jeweiligen Buchwert am 01.01.	Buchwert 31.12.
1	1.999.950,00	599.985,00	1.399.965,00
2	1.399.965,00	419.989,50	979.975,50
3	979.975,50	293.992,65	685.982,85
4	685.982,85	205.794,86	480.187,99
5	480.187,99	144.056,40	336.131,59
6	336.131,59	336.131,59	0,-



Das deutsche Steuerrecht erlaubte die degressive Abschreibung nur bei beweglichen Vermögensgegenständen. Und dies auch nur für vor dem 01.01.2008 angeschaffte Güter. Allerdings nur begrenzt auf den doppelten Satz aus der linearen Abschreibung. Doppelt hält besser. Unabhängig davon galt: Der Abschreibungssatz durfte maximal 20% betragen, sofern es sich um Anschaffungen vor dem 01.01.2006 handelte. Anschaffungen aus den Jahren 2006 und 2007 durften mit bis zu 30% abgeschrieben werden. Im Rahmen eines Konjunkturpakets wurde die degressive Abschreibung für bis vor dem 01.01.2011 angeschaffte Güter wieder erlaubt. Der Abschreibungssatz wurde nun aber auf maximal 25% begrenzt.

Wenn Sie den Huhschrauber innerhalb von sechs Jahren komplett abschreiben wollen, bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als im letzten Jahr den kompletten Restwert abzuschreiben. Sonst müssten Sie bei der degressiven Methode bis zum Sankt Nimmerleinstag abschreiben.

Kombinieren erlaubt

Wie Sie in der Tabelle sehen konnten, sinken die jährlichen Abschreibungsbeträge bei der degressiven Methode extrem ab. Bereits im dritten Jahr wird weniger als bei der linearen Methode abgeschrieben. Ganz schlaue Füchse ermitteln deshalb den optimalen Zeitpunkt für einen Wechsel zur linearen Methode. In unserem Fall lohnt der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung bereits im dritten Jahr.

Verbuchung der planmäßigen Abschreibung

Die Abschreibungen können auf zwei unterschiedliche Arten verbucht werden:

- ✓ **Direkte Abschreibung:** Abschreibung als Aufwand im Soll und Gegenbuchung im Haben auf dem jeweiligen Bestandskonto wie zum Beispiel Fuhrpark Huhschrauber
- ✓ **Indirekte Abschreibung:** Abschreibung als Aufwand im Soll und Gegenbuchung auf dem Konto »Wertberichtigungen«

Bei der direkten Abschreibung wird der Buchwert des Anlagegutes bei jeder Buchung vermindert. Sie können deshalb stets nur den aktuellen Buchwert, niemals aber den ursprünglichen Kaufpreis sehen. Aber dafür gibt es ja den Anlagenpiegel.

Bei der indirekten Abschreibung entspricht der Buchwert des Anlagegutes immer den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Um den aktuellen Restbuchwert herauszufinden, müssen Sie den Wertherichtigungssaldo von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abziehen.

Zurück zu unserem ersten Beispiel in diesem Kapitel. Der Lieferwagen der Bäckerei Keim muss nun abgeschrieben werden. Hier noch einmal die wesentlichen Informationen:

- Anschaffungskosten: 17.731,50 €
- Aktivierungsdatum (in unserem Fall sofort am Tag des Kaufs): 01.04.2007
- Nutzungsdauer: 6 Jahre

- Abschreibungsmethode: lineare Abschreibung
- Abschreibung p.a.: 2.955,25 €; da monatsgenau abgeschrieben werden muss, wird im ersten Jahr nur $\frac{1}{12}$ und im letzten Jahr $\frac{1}{12}$ abgeschrieben. In Summe wurden damit am Ende der Nutzungsdauer 6×12 Monate abgeschrieben.

Der Abschreibungsplan für diesen Lieferwagen ist schnell erstellt:

Jahr	Zeitraum	Buchwert 01.01.	Abschreibung	Buchwert 31.12.
1	01.04.07–31.12.07	17.731,50	2.216,43	15.515,07
2	01.01.08–31.12.08	15.515,07	2.955,25	12.559,82
3	01.01.09–31.12.09	12.559,82	2.955,25	9.604,57
4	01.01.10–31.12.10	9.604,57	2.955,25	6.649,32
5	01.01.11–31.12.11	6.649,32	2.955,25	3.694,07
6	01.01.12–31.12.12	3.694,07	2.955,25	738,82
7	01.01.13–31.03.13	738,82	737,82	1,00

Da der Bäckermeister den abgeschriebenen Wagen auch nach dem 6. Jahr noch nutzen möchte, lässt er ihn dann in seinen Büchern mit einem Erinnerungswert in Höhe von einem Euro stehen.

Der Bäckermeister ist ein Freund des direkten Wortes und will diese Lebenseinstellung auch in seiner Buchführung umgesetzt wissen. Darum wird direkt abgeschrieben. Der Buchungssatz für die erste Abschreibung:

Abschreibungen Fuhrpark	2.216,43
an Fuhrpark	2.216,43

Bei der indirekten Abschreibung hätte dies so ausgesehen:

Abschreibungen Fuhrpark	2.216,43
an Wertberichtigungen Fuhrpark	2.216,43

Die im Zeitablauf auflaufenden Abschreibungen (gerne auch als kumulierte Abschreibungen bezeichnet) sammeln sich auf dem Wertberichtigungskonto an. Sowie der Lieferwagen aus dem Betrieb ausscheidet, müssen die kumulierten Abschreibungen auf das Anlagenkonto umgebucht werden. Damit verschwindet der Wagen aus den Büchern. Der entsprechende Buchungssatz würde dann so aussehen:

Wertberichtigungen Fuhrpark	—,-
an Fuhrpark	—,-

Unverhofft kommt oft: Außerplanmäßige Abschreibungen

Am 31.12.2009 passiert es: Der Lieferwagen erleidet bei einem Unfall Totalschaden. Zu diesem Zeitpunkt beträgt der Buchwert 9.604,57 €. Eine weitere planmäßige Abschreibung erübrigt sich, da ein so genannter »unvorhersehbarer Werteverzehr« eingetreten ist. Ist der Wert dauerhaft beeinträchtigt, darf außerplanmäßig abgeschrieben werden:

Außerplanmäßige Abschreibungen Fuhrpark	9.604,57
an Fuhrpark	9.604,57

Schlussverkauf: Das Anlagevermögen muss raus

Anlagevermögen kann zum Beispiel durch Verkauf oder Verschrottung aus dem Unternehmen ausscheiden. Wie dies buchhalterisch abzubilden ist, zeigen wir Ihnen jetzt.

- ✓ **Schritt 1: Buchwert ermitteln:** Zuerst wird der Buchwert des verkauften Anlagegutes ermittelt:

Den Bäckermeister Keim langweilt das Design des Lieferwagens. Die Entscheidung ist schnell gefällt: Der Wagen muss weg. Am 15.06.2009 wird das Vorhaben in die Tat umgesetzt und der Wagen verkauft.

Im ersten Schritt muss jetzt der Buchwert zum Zeitpunkt des Verkaufs ermittelt werden. Die dabei zu befolgende Regel lautet: Es muss zeitanteilig bis zum letzten vollen Monat abgeschrieben werden. In unserem Beispiel sind das im Jahr 2009 noch fünf Monate: Januar bis Mai. Die 15 Tage im Juni werden der Einfachheit halber weggelassen. Im Jahr 2009 werden also $2.955,25 / 12 * 5 = 1.231,35$ € abgeschrieben:

Jahr	Zeitraum	Buchwert 01.01.	Abschreibung	Buchwert 31.12. kzw. 31.05.09
1	01.04.07–31.12.07	17.731,50	2.216,43	15.515,07
2	01.01.08–31.12.08	15.515,07	2.955,25	12.559,82
3	01.01.09–31.05.09	12.559,82	1.231,35	11.328,47

Damit steht fest: Der Buchwert des ausgeschiedenen Anlagegutes beträgt 11.328,47 €.

- ✓ **Schritt 2: Verbuchung der anteiligen Abschreibung:** Nicht vergessen! Die anteilige Abschreibung muss noch verbucht werden:

Abschreibungen Fuhrpark	1.231,35
an Fuhrpark	1.231,35

- ✓ **Schritt 3: Den Verkauf verbuchen:** Sie können Glück haben und gegenüber dem aktuellen Buchwert beim Verkauf einen Gewinn erzielen. Oder Sie haben Pech und erleiden einen Verlust. Da in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung Buchgewinne und -verluste aus verschiedenen Anlageverkäufen nicht miteinander verrechnet werden dürfen, müssen Sie diese beiden Fälle unterschiedlich verbuchen. Beginnen wir mit der erfreulichereren Variante:

Variante 1: Mit Buchgewinn

Die Nachfrage nach Lieferwagen ist enorm, so dass der Wagen für 15.000,- € netto, also über den aktuellen Buchwert verkauft werden kann. Gegenüber dem Buchwert immerhin ein Gewinn von 3.671,53 €. Der Verkaufserlös wird gebucht:

Bank	17.850,00
an Erlöse aus Anlageverkäufen	15.000,00
Umsatzsteuer	2.850,00

Und der Abgang des Buchwerts wird ebenfalls verbucht. Auf ein Konto für Buchgewinne:

Anlagenabgang mit Gewinn	11.328,47
an Fuhrpark	11.328,47

Variante 2: Mit Buchverlust

Der Geschmack des Bäckermeisters entspricht leider dem der Allgemeinheit. Das Design ist wirklich grauenhaft, der Wagen fast unverkäuflich. Für 8.000,- € netto erbarmt sich schließlich jemand. Der Bäcker erleidet damit einen Verlust von 3.328,47 €. Und so wird gebucht:

Bank	9.520,00
an Erlöse aus Anlageverkäufen	8.000,00
Umsatzsteuer	1.520,00

Und der Abgang des Buchwerts wird auf ein Konto für Buchverluste verbucht:

Anlagenabgang mit Verlust	11.328,47
an Fuhrpark	11.328,47

Damit ist der Verkaufsvorgang verbucht.

Jetzt wird geleast

Im diesem Kapitel

- Was wirtschaftliches Eigentum ist
 - Aktivierung des Wirtschaftsgutes beim Leasingnehmer
 - Ermittlung der Zinsanteile in einer Leasingrate
 - Aktivierung des Wirtschaftsgutes beim Leasinggeber
-

8

Leasing



Beim Leasing wird ein Wirtschaftsgut wie zum Beispiel ein Fahrzeug vom Leasinggeber gegen Bezahlung einem Leasingnehmer für einen bestimmten Zeitraum zur Nutzung überlassen.

Je nach Leasingart kann ein Leasinggegenstand dem Leasinggeber oder dem Leasingnehmer wirtschaftlich zugerechnet werden. Es ist also in bestimmten Fällen möglich, dass der Gegenstand dem Leasinggeber zwar gehört, das wirtschaftliche Eigentum aber beim Leasingnehmer liegt und damit dort auch als Anlagevermögen aktiviert werden muss.

Im HGB ist zum Thema Leasing nur wenig zu finden. Auf geht's jetzt in den Steuergesetzesdschungel. Reichen wir zum Aperitif ein Zitat aus der Abgabenordnung, § 39 Abs. 2 Nr.1 AO:

„Obt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen.“

Da man damit im Ernstfall wenig anfangen kann, wurde dies in einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen im so genannten Mobilien-Leasing-Erlass konkretisiert. Hier für Sie eine kurze Zusammenfassung aus dem III. Abschnitt des Erlasses in Abbildung 8.1.



Beim *Operate-Leasing* wird das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber aktiviert. Beim *Finance-Leasing* ist der Leasingnehmer wirtschaftlicher Eigentümer.

Das Geschäft der Bäckerei Keim aus Kapitel 7 brummt und brummt. Nun muss auch noch ein zweiter Lieferwagen her. Ausreichend liquide Mittel für einen Barkauf stehen jedoch nicht zur Verfügung. Kein Problem für den Autohändler. Er schlägt dem Bäcker vor, das Fahrzeug zu leasen.

Meins oder Deins?	
Leasinggeber	Leasingnehmer
✓ Vertrag ohne Kauf- oder Verlängerungsoption: Grundmietzeit zwischen 40% und 90% der Nutzungsdauer	✓ Vertrag ohne Kauf- oder Verlängerungsoption: Grundmietzeit kleiner 40% und größer 90% der Nutzungsdauer
✓ Vertrag mit Kaufoption und Grundmietzeit zwischen 40% und 90% bei Kaufpreis ≥ Buchwert	✓ Vertrag mit Kaufoption und Grundmietzeit < 40% oder > 90% oder zwischen 40% und 90% bei Kaufpreis < Buchwert
✓ Vertrag mit Verlängerungsoption und Grund- mietzeit zwischen 40% und 90% bei Anschlussmiete ≥ Buchwert	✓ Vertrag mit Verlängerungsoption und Grund- mietzeit < 40% oder > 90% oder zwischen 40% und 90% bei Anschlussmiete < Buchwert
	✓ Spezialleasing

Abbildung 8.1: Meins oder Deins

Aktivierung beim Leasingnehmer

Die Konditionen des angebotenen Leasingvertrags

- ✓ Leasingdauer: 4 Jahre
- ✓ Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Fahrzeugs: 8 Jahre
- ✓ Anschaffungskosten: 12.000,- €
- ✓ Leasingrate: 4.200,- pro Jahr
- ✓ Inklusive Kaufoption bei einer Zuzahlung von 4.200,- €

Die Grundmietzeit beträgt exakt 50 Prozent der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Um herauszufinden, wem der Lieferwagen wirtschaftlich gehört, muss die Zuzahlung mit dem Buchwert am Ende der Leasinglaufzeit verglichen werden. Und das geht so:

Anschaffungskosten: 12.000,- €

- Abschreibung für 4 Jahre bei 8 Jahren Gesamtnutzung: 6.000,- €

= Buchwert zu Leasingende: 6.000,- €

Die Zuzahlung in Höhe von 4.200,- € ist deutlich geringer als der Buchwert am Leasingende. Das Leasinggut ist deshalb entsprechend der Abbildung 8.1 wirtschaftlich dem Leasingnehmer zuzurechnen.

Der Bäckermeister wird mit seinem Autohändler schnell handelseinig und schließt den Leasingvertrag ab. Nun muss gebucht werden. Der Bäckermeister muss den Lieferwagen mit dem Anschaffungswert aktivieren.



Der Berechnung der Leasingraten wurden die Anschaffungskosten zugrunde gelegt. Sollten diese unbekannt sein, darf auch der Listenpreis angesetzt werden oder der Barwert der Leasingraten. Sofern Anschaffungsnebenkosten anfielen, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen.

Bevor der Lieferwagen aktiviert werden kann, muss noch die Steuer ermittelt werden:

Berechnungsbasis Umsatzsteuer = Summe Leasingraten + Kaufoption

- $4.200 \times 4 = 16.800$
- $16.800 + 4.200 = 21.000,-$

Und 19% aus 21.000,- sind 3.990,- €. Jetzt kann der Leasingnehmer aktivieren:

Fuhrpark	12.000,00
Vorsteuer	3.990,00
an Verbindlichkeiten	12.000,00
Bank	3.990,00

Der Wert des Leasinggegenstandes in Höhe von 12.000,- € wurde damit als Anlagegut aktiviert.

Der Leasinggeber bucht zur gleichen Zeit:

Forderungen	12.000,00
Bank	3.990,00
an Erlöse	12.000,00
Umsatzsteuer	3.990,00

Die Verbindlichkeit des Leasingnehmers wird nun während der Leasinglaufzeit mit jeder gezahlten Leasingrate Stück für Stück ausgebucht. Diese Position beinhaltet natürlich neben den angesetzten Anschaffungskosten auch noch den Zinsanteil der Leasingraten. Es sind ja 4 Jahre mal 4.200,- € zu zahlen, macht 16.800,- €.

Leasingraten buchen

Die erste Leasingrate in Höhe von 4.200,- € muss beim Bäckermeister verbucht werden. Dazu müssen die Zins- und Tilgungsanteile ermittelt werden.

Mit Hilfe der so genannten Zinsstaffelmethode können Sie die Zinsanteile am einfachsten ermitteln. Die Formel lautet:

$$\text{Zinsanteil} = \frac{\text{Gesamtzahlungen Leasing} - \text{Anschaffungskosten}}{\text{Summe Zahlenreihe Raten}} \times (\text{Anzahl restl. Raten} + 1)$$

Mit der »Summe Zahlenreihe Raten« ist die Anzahl der Raten gemeint. Bei drei Jahresraten wäre dies $1 + 2 + 3$. Jetzt füllen wir die Formel mit den Beispielwerten:

$$\text{Ztsanteil} = \frac{(16.800 - 12.000)}{(1 + 2 + 3 + 4)} \times (3 + 1) = 1.920$$

Damit kann die erste Leasingrate beim Leasingnehmer verbucht werden:

Zinsaufwand	1.920,00
Verbindlichkeiten	2.280,00
an Bank	4.200,00

Der Leasinggeber bucht dagegen im ersten Jahr:

Bank	4.200,00
an Zinserträge	1.920,00
Forderungen	2.280,00

Im zweiten Jahr muss der Zinsanteil wieder neu ermittelt werden. Die daraus resultierende Verbuchung beim Leasingnehmer:

Zinsaufwand	1.440,00
Verbindlichkeiten	2.760,00
an Bank	4.200,00

Der Leasinggeber bucht im zweiten Jahr:

Bank	4.200,00
an Zinserträge	1.440,00
Forderungen	2.760,00

Auch im dritten Jahr muss der Taschenrechner bemüht werden, um den Zinsanteil zu ermitteln. Der Leasingnehmer bucht:

Zinsaufwand	960,00
Verbindlichkeiten	3.240,00
an Bank	4.200,00

Der Leasinggeber bucht im dritten Jahr:

Bank	4.200,00
an Zinserträge	960,00
Forderungen	3.240,00

Im vierten und letzten Jahr bucht der Leasingnehmer:

Zinsaufwand	480,00
Verbindlichkeiten	3.720,00
an Bank	4.200,00

Und beim Leasinggeber sieht die letzte Buchung so aus:

Bank	4.200,00
an Zinserträge	480,00
Forderungen	3.720,00

Insgesamt wurden damit 4.800,- € Zinsen gezahlt und die Verbindlichkeiten in Höhe von 12.000,- € beglichen.

Aktivierung beim Leasinggeber

Damit die Sache rund wird, zeigen wir Ihnen jetzt auch noch ein schönes Beispiel, bei dem der Leasinggeber wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Kaum ist die neue Website des Hotels Lungomare fertig, haucht der PC seinen letzten Lüfteratem aus. Der nun fällige neue PC soll aber nicht gekauft, sondern geleast werden. Die monatliche Leasingrate des PC beträgt 100,- €.

Der Hotelier als Leasingnehmer verbucht jetzt lediglich:

Leasing	100,00
Vorsteuer	19,00
an Bank	119,00

Der Leasinggeber verbucht den Kauf des PC und kurze Zeit später die erste Leasingrate. Hier zuerst die Aktivierung:

PC	1.200,00
Vorsteuer	228,00
an Bank	1.428,00

Und jetzt die erste Leasingrate:

Bank	119,00
an Erlöse aus Leasing	100,00
Umsatzsteuer	19,00

Buchungen im Umlaufvermögen

9

In diesem Kapitel

- Funktionsweise und Verbuchung der Umsatzsteuer
 - Internationalen Handel betreiben
 - Wareneinkäufe und -verkäufe buchen
 - Was Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind
 - Kommissionsgeschäfte richtig verbuchen
-

Bei jedem Ein- oder Verkauf ist sie dabei, die Mehrwertsteuer. Deshalb hier zuerst ein wenig Steuerlehre. Aber keine Sorge, für Verpflegung ist gesorgt. Sie haben die freie Wahl zwischen einer Pizza mit 7% oder mit 19% Umsatzsteuer.

Indirekt bezahlt: Vorsteuer, Umsatzsteuer und Mehrwertsteuer



Von wegen alles eins: In Deutschland und Österreich wird die in Ausgangsrechnungen erhobene Steuer als *Umsatzsteuer* bezeichnet. Bei Eingangsrechnungen wird die darin enthaltene Umsatzsteuer als *Vorsteuer* bezeichnet. In der Schweiz spricht man dagegen nicht von der Umsatzsteuer, sondern von der *Mehrwertsteuer*.

Bei jedem Einkauf im Supermarkt wird sie fällig: die Umsatzsteuer. Diese Steuer müssen Sie aber nicht selber an den Fiskus abführen. Der Supermarkt übernimmt das für Sie. Obwohl Sie die Steuer bei Ihrem Einkauf bezahlt haben, ist der Supermarkt gegenüber dem Finanzamt der *Steuerschuldner*. Er muss die eingenommene Steuer an das Finanzamt abführen. Sie als Konsument sind in diesem Fall der so genannte *Steuerträger*, sprich der Zahlende.



Sind der Steuerschuldner und der Steuerträger nicht identisch, spricht man von einer *indirekten Steuer*. Beispiele dafür sind die Umsatzsteuer oder die Mineralölsteuer. Bei *direkten Steuern* sind der Steuerschuldner und der Steuerträger eine und dieselbe Person. Beispiele dafür sind die Einkommensteuer oder die Zinsabschlagsteuer.

Höchste Zeit für ein Beispiel. Sie brauchen neue Schuhe. Also rein ins samstagliche Shoppinggetümmel. Im vierten Schuhladen werden Sie endlich fündig und kaufen ein Paar Schuhe für 107,10 €. Der Fiskus erhält hieraus 19% Umsatzsteuer. Der Schuhhändler ist so freundlich, und hat Ihnen die 19 Prozent beim Kauf gleich mitberechnet. Damit endet hier das große Durchreichen. Der private Endverbraucher wurde mit der Umsatzsteuer belastet. Die ganze Kette können Sie in Abbildung 9.1 sehen.



Abbildung 9.1: Der Schuhkauf und die Umsatzsteuer

Wie Sie in Abbildung 9.1 sehen können, führt jeder Unternehmer nur die Differenz aus Vor- und Umsatzsteuer an das Finanzamt ab; die so genannte *Umsatzsteuerzahllast*:

- ✓ Der Schuhimporteur importiert die Schuhe für 8,- € netto aus China und bezahlt dafür 1,52 € Einfuhrumsatzsteuer. Diese kann er beim Weiterverkauf der Schuhe gegen die eingenommene Umsatzsteuer verrechnen. Er führt zusätzlich noch die Differenz in Höhe von 3,42 € an das Finanzamt ab.

Der Importeur erhält 26,00 € plus 4,94 €, insgesamt also 30,94 €. Davon gehen für die Schuhe 8,00 € und für den Zoll und das Finanzamt 1,52 € sowie 3,42 € ab, also insgesamt 12,94 €. Die Rohmarge beträgt demnach 30,94 € minus 12,94 €: 18,00 €.

- ✓ Der Schuhgroßhändler und der SchuhEinzelhändler verfahren analog und führen jeweils die Differenz aus der Vor- und Umsatzsteuer ab.

Nur Sie als Endverbraucher bleiben am Ende der Kette auf den 17,10 € sitzen, sofern Sie die Schuhe nicht als Arbeitsmittel in Ihrem Unternehmen einsetzen. Dann könnten Sie die 17,10 € wieder als Vorsteuer in Ihrer nächsten Umsatzsteuererklärung geltend machen.

Die fünf Weisen und die Allphasen-Netto-Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine Nettosteuer. Dies bedeutet, dass immer nur der vom jeweiligen Unternehmen erwirtschaftete Mehrwert, also die Differenz zwischen dem Wareneinsatz und dem Verkaufserlös, versteuert werden muss. Im Amtsdeutsch wird dies als »Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug« bezeichnet. Laut Jahresgutachten 2005/06 der fünf Wirtschaftsweisen ist die Umsatzsteuer in Deutschland mit etwa 140 Milliarden Euro Einnahmen pro Jahr die wichtigste Steuerquelle. Die fünf Wirtschaftsweisen kritisieren in ihrem Gutachten jedoch das derzeitige System:

>Dadurch entsteht ein Kreislauf von millionenfachen Buchungen und Zahlungen zwischen den beteiligten Unternehmen und zwischen Unternehmen und der Finanzverwaltung, ohne dass daraus ein Steueraufkommen erwächst. Derzeit ist von gut 560 Milliarden Euro berechneter Mehrwertsteuer auszugehen, die aber nach Saldierung mit den Vorsteuern nur zu rund 110 Milliarden Euro Steueraufkommen aus inländischen Transaktionen führen, mit einem zusätzlichen Aufkommen von etwa 30 Milliarden Euro aus der Einfuhrumsatzsteuer.

Hierbei gehen die fünf Wirtschaftsweisen von einem jährlichen Umsatzsteuerbetrug von rund 15 Milliarden Euro aus. Bei einer jährlichen Neuverschuldung des Bundes von etwa 30 Milliarden Euro ein doch beachtenswertes Pötzchen. Gefordert wird deshalb ein Umstieg auf das so genannte *Reverse-Charge-Modell*. Dies würde neben der Verminderung des Missbrauchs auch die Zahl der nötigen Buchungen und Zahlungsströme verringern. So ein Systemwechsel kann jedoch nur EU-weit umgesetzt werden, was bekanntlich etwas Zeit in Anspruch nehmen kann.

Kleinunternehmerregelungen

Kleinunternehmer können sich die Arbeit mit der Umsatzsteuer sparen, sofern sie eine bestimmte Umsatzgrenze nicht überschreiten. Auf Antrag können sie sich von der Umsatzsteuerpflicht befreien lassen. In Deutschland geht dies, wenn Sie im Vorjahr nicht mehr als 17.500,- € Umsatz erzielt haben und im laufenden Jahr voraussichtlich unter 50.000,- € Umsatz bleiben werden. In Österreich gilt eine Grenze von 22.000,- €. Aber Achtung: Einmal gewählt, haben Sie sich für die nächsten fünf Jahre festgelegt. In der Schweiz sind Sie bis 75.000,- CHF Jahresumsatz nicht mehrwertsteuerpflichtig. Ab einem Jahresumsatz von 40.000,- CHF können Sie sich freiwillig der Mehrwertsteuerpflicht unterstellen.

Aus der Befreiung folgt, dass Sie auf Ihren Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen dürfen. Sie verkaufen zum Beispiel Ware für 100,- € netto. Auf der Ausgangsrechnung stehen dann lediglich 100,- €. Sonst nichts. Verbucht werden ebenfalls nur 100,- € Verkaufserlöse. Umsatzsteuer wurde ja keine vereinnahmt.

Und Wareneinsätze verbuchen Sie brutto, also inklusive der Vorsteuer: Sie erhalten beispielsweise eine Rechnung über 100,- € plus 19% Vorsteuer. Hier verbuchen Sie 119,- € Wareneinsatz.

Unterschiedliche Umsatzsteuersätze

In Deutschland beträgt der normale Umsatzsteuersatz 19%. In Österreich sind es 20%. Daneben gibt es noch ermäßigte Sätze für bestimmte Warengruppen wie zum Beispiel für Grundnahrungsmittel oder Kulturgüter wie etwa dieses gelbe Buch hier.



Der ermäßigte Satz gilt in Deutschland zum Beispiel für Islandmoos, Hausschweine oder Mulis. Nicht aber für isländisches Moos, Hausesel oder Wildschweine. Man glaubt es kaum, aber die Ausführungen des Bundesfinanzministeriums zum ermäßigten Umsatzsteuersatz sind über 140 Seiten dick.

In Deutschland gilt ein ermäßigter Satz von 7%; in Österreich sind dies 10%. Eine kleine Besonderheit: In Österreich gibt es noch einen Zwischensatz in Höhe von 12% für Weinverkäufe ab Hof des Winzers.

In der Schweiz gilt ein Normalsatz von 7,6%. In diesen 7,6% stecken 1,0% für die Finanzierung der Renten- und Invalidenversicherung und 0,1% zur Finanzierung großer Eisenbahnprojekte. Sonst hätte der kleine Staat vermutlich die eine oder andere schwierige Bahnstrecke nicht finanzieren können. Daneben gibt es einen ermäßigten Satz in Höhe von 2,4% für bestimmte Warengruppen. Zusätzlich gibt es noch einen weiteren Mehrwertsteuersatz über 3,6% für Übernachtungen inkl. Frühstück für die Hotellerie.

Ein kleiner Ausschnitt in Abbildung 9.2.

	Umsatzsteuersätze		
	Deutschland	Österreich	Schweiz
Schuhe	19,0%	20,0%	7,6%
Wein	19,0%	20,0%	7,6%
Wein direkt vom Winzer	19,0%	12,0%	7,6%
Strom	19,0%	20,0%	7,6%
Medikamente	19,0%	20,0%	2,4%
Bekleidung	19,0%	20,0%	7,6%
Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	7,0%	10,0%	2,4%
Pizza im Restaurant essen	19,0%	10,0%	7,6%
Pizza aus dem Restaurant mitnehmen	7,0%	10,0%	2,4%

Abbildung 9.2: Umsatzsteuersätze

Besondere Beachtung verdient der Blick auf die letzten beiden Zeilen der Abbildung 9.2. Die Frage des Restaurant- oder Imbisspersonals: »Zum Hier-Essen oder zum Mitnehmen?« hat in Deutschland und in der Schweiz nämlich einen knallharten steuerrechtlichen Hintergrund. So kann die Abrechnung richtig eingetippt und anschließend auch richtig verbucht werden.

Die Vermietung von Wohnungen oder der Verkauf von Immobilien ist übrigens von der Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer befreit.

Pizza Marinara mit 7 Prozent oder 19 Prozent

Eigentlich müsste man bei einer Pizza zum Mitnehmen vom Restaurant glatt einen Rabatt verlangen. Nicht nur, dass man die Tischdecken und das Besteck nicht einsaut. Nein, man beschert dem Restaurantbesitzer auch noch eine höhere Marge, da er nur den ermäßigten Umsatzsteuersatz an das Finanzamt abführen muss:

Pizza Marinara zum Hier-Essen:	Pizza Marinara zum Mitnehmen:
Preis laut Speisekarte: 8,00 €	Preis laut Speisekarte: 8,00 €
Darin enthalten: 19% Umsatzsteuer, also 1,28 €	Darin enthalten: 7% Umsatzsteuer, also 0,52 €
Ergibt einen Nettoverkaufspreis von 6,72 €	Ergibt einen Nettoverkaufspreis von 7,48 €

Bei der Pizza zum Mitnehmen verdient das Restaurant doch glatt 76 Cent mehr.

Verbuchung der Umsatzsteuer

Für die Verbuchung der Umsatzsteuer benötigen Sie mindestens zwei Konten:

- ✓ **Das Vorsteuerkonto:** Das ist ein aktives Bestandskonto. Hier sammeln Sie Ihre aus den Eingangsrechnungen entstandenen Forderungen gegenüber dem Finanzamt.
- ✓ **Das Umsatzsteuerkonto:** Das ist ein passives Bestandskonto. Hier sammeln Sie Ihre aus den Ausgangsrechnungen entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt.

Sie können natürlich auch mehrere Unterkonten verwenden. Zum Beispiel für unterschiedliche Steuersätze oder für unterschiedliche Produktgruppen. Hauptsache, Sie behalten den Überblick.



Sollten Umsätze mit unterschiedlichen Steuersätzen getätigkt werden, erfassen Sie die Umsatzsteuer bitte auf getrennten Unterkonten. Zum Beispiel ein Konto für 7% und ein Konto für 19% Umsatzsteuer.

Nehmen wir wieder das Thema Schuhe:

1. Der Schuhgroßhändler kauft dem Importeur 100 Paar Schuhe ab. Die Verbuchung der Eingangsrechnung sieht folgendermaßen aus:

Wareneinsatz	2.600,00
Vorsteuer	494,00
an Bank	3.094,00

2. Der Schuhgroßhändler schickt zehn fehlerhafte Schuhpaare an den Importeur zurück und erhält dafür eine Gutschrift. Er verbucht:

Bank	309,40
an Wareneinsatz	260,00
Vorsteuer	49,40

3. Im zweiten Fall handelt es sich um eine Korrektur der gezahlten Vorsteuer. Deshalb erfolgt die Verbuchung jetzt im Haben.
4. Beim Schuhimporteur wird der Verkauf der 100 Paar Schuhe so verbucht:

Bank	3.094,00
an Verkaufserlöse Schuhe	2.600,00
Umsatzsteuer	494,00

5. Und die an den Großhändler gezahlte Gutschrift verbucht der Importeur so:

Verkaufserlöse Schuhe	260,00
Umsatzsteuer	49,40
an Bank	309,40

Die Umsatzsteuer auf die Gutschrift wird im Soll verbucht, da er bereits erhaltene Umsatzsteuer an den Kunden wieder zurückerstattet. Diese Rückerstattung schmälert ja die Verbindlichkeit an das Finanzamt.

Umsatzsteuervorauszahlungen

Da der Fiskus recht ungeduldig ist und nicht ein ganzes Jahr lang auf die Umsatzsteuer warten will, muss die Umsatzsteuervoranmeldung vierteljährlich erfolgen. Hat das Unternehmen im Vorjahr insgesamt mehr als 6.136,- € Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt, muss die Voranmeldung sogar monatlich erfolgen.



In Österreich sind nur Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 100.000,- € zur Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. In der Schweiz wird ebenfalls vierteljährlich abgerechnet. Auf Antrag des Unternehmens darf aber auch monatlich gezahlt werden.

Der Schuhgroßhändler ist zur monatlichen Umsatzsteuervorauszahlung verpflichtet. Diesen Monat hat er zum Beispiel 950,- € Umsatzsteuer vereinnahmt und gleichzeitig 444,60 € Vorsteuer (494,- € abzgl. der gutgeschriebenen 49,40 €) an den Schuhimporteur gezahlt. Das ergibt nach Adam Riese eine Zahllast von 505,40 €.

Er überträgt den Saldo des Kontos Vorsteuer auf das Konto Umsatzsteuer. Damit hat er die Zahllast auch buchhalterisch ermittelt. Er bucht:

Umsatzsteuer	444,60
an Vorsteuer	444,60

Dadurch stehen die 444,60 € jetzt im Soll des Kontos Umsatzsteuer. Im Haben stehen die vereinnahmten 950,- €. Ergibt eine Zahllast von 505,40 €, die im Soll als Saldo ausgewiesen wird.

Verbucht wird die Vorauszahlung ganz einfach über das Konto Umsatzsteuer. Zuerst wird auf das Unterkonto »Umsatzsteuer-Zahllast« umgebucht:

Umsatzsteuer	505,40
an Umsatzsteuerzahllast	505,40

Und im zweiten Schritt wird die eigentliche Zahlung an das Finanzamt gebucht:

Umsatzsteuerzahllast	505,40
an Bank	505,40

Ein Vorsteuerüberhang

Auch das soll es geben: Ein Unternehmen hat mehr Vorsteuer gezahlt, als es Umsatzsteuer vereinnahmt hat. Das ist eine Forderung gegenüber dem Finanzamt, die man als Vorsteuerüberhang bezeichnet. Keine Panik, so ein Vorsteuerüberhang deutet nicht zwangsläufig auf eine Verlustsituation hin. Vielleicht wurden letzten Monat die Lager für das bevorstehende Weihnachtsgeschäft aufgefüllt. Oder aber es handelt sich um ein Unternehmen, das Vorprodukte mit einem normalen Umsatzsteuersatz einkauft, die Fertigprodukte aber zum ermäßigten Satz verkaufen darf, zum Beispiel Verlage.

Auch in diesem Fall wird zuerst wieder die Vorsteuer mit der Umsatzsteuer verrechnet. Jetzt drehen wir das Beispiel jedoch um und behaupten, der Großhändler hätte im letzten Monat 900,- € Vorsteuer gezahlt und zugleich nur 400,- € Umsatzsteuer vereinnahmt. Jetzt wird der kleinere Umsatzsteuerbetrag gebucht – merke: Es wird immer der kleinere der beiden Beträge gebucht!

Umsatzsteuer	400,00
an Vorsteuer	400,00

Im nächsten Schritt folgt die Umbuchung des Überhangs auf das Unterkonto »Vorsteuer-Überhang«:

Vorsteuer-Überhang	500,00
an Vorsteuer	500,00

Und zuletzt die Verbuchung der Zahlung des Finanzamtes:

Bank	500,00
an Vorsteuer-Überhang	500,00

Da Bilder oft mehr als tausend Worte sagen, haben wir die Buchung »Umsatzsteuer an Vorsteuer« mit beiden Varianten in Abbildung 9.3 abschließend noch einmal dargestellt.

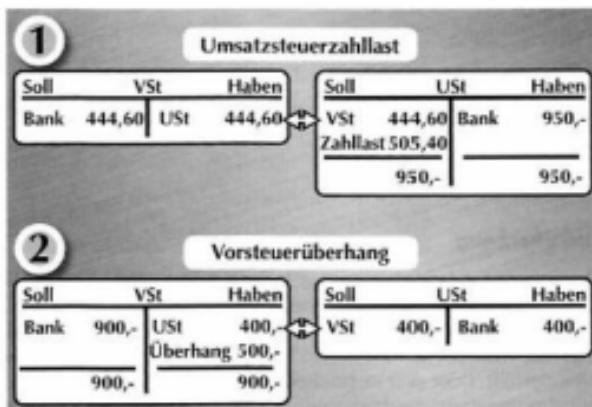


Abbildung 9.3: Umsatzsteuerzahllast und Vorsteuerüberhang

Umsatz im EU-Binnenmarkt und mit Drittländern

Bevor Sie noch weiter in die Tiefen des Warenhandels einsteigen, lohnt ein kurzer Blick auf die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen beim grenzüberschreitenden Handel. Dabei muss zwischen dem Handel innerhalb des EU-Binnenmarktes und dem Handel mit Nicht-EU-Staaten unterschieden werden.

Handel mit Nicht-EU-Staaten

Werden aus Asien Fernseher nach Deutschland eingeführt oder Maschinen aus Deutschland nach Asien exportiert, wird Handel mit Nicht-EU-Staaten betrieben. Wir beginnen mit der Exportvariante.

Exporte raus aus der EU hinein in Nicht-EU-Staaten

Ausfuhren aus der EU in so genannte Drittstaaten sind von der Umsatzsteuer befreit. Einmal angenommen, der Schuhgroßhändler würde Schuhe aus deutscher Produktion nach China exportieren. Dafür kauft er einer deutschen Schuhfabrik Schuhe im Wert von 10.000,- € ab. Dies verbucht er wie folgt:

Wareneinsatz	10.000,00
Vorsteuer	1.900,00
an Bank	11.900,00

Nun verkauft er diese Schuhe mit einem Gewinnaufschlag von 10% nach China. Den Export verbucht er:

Bank	11.000,00
an Verkaufserlöse Schuhe	11.000,00

Da beim Export keine Umsatzsteuer fällig wurde, wird der Verkauf auch ohne Umsatzsteuer verbucht. Die beim Einkauf der Schuhe gezahlte Vorsteuer in Höhe von 1.900,- € kann der Großhändler übrigens trotzdem gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

Importe aus Nicht-EU-Staaten hinein in die EU

Einführen unterliegen der Einfuhrumsatzsteuer. Sie wird vom Zoll erhoben und kann bei der Umsatzsteuererklärung wieder als Vorsteuer geltend gemacht werden; effektiv wird also keine Steuer erhoben. So werden Einführen verbucht:

Wareneinsatz	1.000,00
Einfuhrumsatzsteuer	190,00
an Bank	1.190,00

Es empfiehlt sich, die Einfuhrumsatzsteuer nicht gleich auf dem Konto Vorsteuer zu erfassen, sondern ein gesondertes Unterkonto zu verwenden. Immerhin haben Sie diese anders als die Vorsteuer direkt beim Zoll bezahlt. Sollten Sie Handel mit mehreren Drittländern betreiben, können Sie sogar für jedes Land ein gesondertes Unterkonto verwenden.

Handel innerhalb des EU-Binnenmarktes

Beim Handel innerhalb des Binnenmarktes wird zwischen zwei Prinzipien unterschieden: dem *Ursprungslandprinzip* und dem *Bestimmungslandprinzip*.

- ✓ **Das Ursprungslandprinzip:** Hier wird der Käufer mit der beim Kauf der Ware im Kaufland gezahlten Umsatzsteuer belastet. Dieses Prinzip gilt unter anderem bei Käufen von Privatleuten im Ausland.
- ✓ **Das Bestimmungslandprinzip:** Hier wird die Ware immer mit dem im Empfängerland geltenden Steuersatz besteuert. Dieses Prinzip gilt vor allem bei *innergemeinschaftlichen Lieferungen* von Unternehmen zu Unternehmen. Lieferungen aus dem Inland in andere EU-Länder sind hierbei steuerfrei. Beim empfangenden Unternehmen im anderen EU-Land liegt ein *innergemeinschaftlicher Erwerb* vor, der zum dort geltenden Umsatzsteuersatz versteuert werden muss. Diese Steuer kann das Unternehmen dann auch gleich wieder als Vorsteuer in seiner Umsatzsteuererklärung geltend machen.

Verbuchen wir doch einfach mal einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Sie kaufen aus Italien Waren für 10.000,- €. Zuerst wird die Bezahlung der Ware verbucht:

Wareneinsatz	10.000,00
an Bank	10.000,00

Sie sehen, dass Sie nichts sehen. Zumaldest nichts, was mit einer Einfuhrumsatzsteuer oder Vorsteuer im Zusammenhang stehen könnte. Und das ist auch richtig so. Die Eingangsrechnung ist bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb immer netto zu verbuchen.

Erst jetzt, im zweiten Schritt, wenden Sie sich der Steuerfrage zu. Bei innergemeinschaftlichen Einführen wird keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Sie berechnen selbst die anfallende Erwerbssteuer: die Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb.

Danach buchen Sie diese Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb, also die Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt, im Haben. Und da diese gleichzeitig eine abziehbare Vorsteuer ist, wird im Soll auch gleich die Vorsteuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb gebucht. Also so:

Vorsteuer für innergemeinschaftlichen Erwerb	1.900,00
an Umsatzsteuer-Schuld innergemeinschaftlicher Erwerb	1.900,00

Beim innergemeinschaftlichen Erwerb musste also effektiv keine Umsatzsteuer gezahlt werden.

Die Verbuchung einer innergemeinschaftlichen Lieferung, also eine Ausfuhr in ein anderes EU-Land, sieht dagegen etwas schlanker aus. Sie beschränkt sich nämlich auf die Verbuchung des Verkaufs rein netto:

Bank	10.000,00
an Verkaufserlöse	10.000,00

Ein Kommen und Gehen: Wareneinkäufe und -verkäufe verbuchen

Wie viele Konten benötigt der Schuhgroßhändler wohl für die Verbuchung des Schuhankaufs und Schuhverkaufs? Was schätzen Sie?

- A Ein gemischtes Konto für alle Warenausgänge und Wareneingänge?
- B Zwei Konten: Ein Konto für die Wareneinkäufe und den Lagerbestand und ein Konto für die Verkäufe?
- C Drei Konten: Ein Aufwandskonto für die Wareneinkäufe, ein Bestandskonto für den Lagerbestand und ein Ertragkskonto für die Verkäufe?
- D 25 Konten: Eines für jede verfügbare Schuhgröße?

Die Antwort C ist richtig. Er verwendet am besten drei Konten. Die Varianten A und B sind zwar prinzipiell auch möglich, sorgen aber schnell für unübersichtliche Situationen. Und wer hat schon gerne Unordnung in seinem Schuhschrank. Und Antwort D? Na ja.

Zu Jahresbeginn wurde aus der Position »Vorräte« auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz unter anderem das Konto »Warenbestand« gebildet. Neben diesem aktiven Bestandskonto wird noch ein Aufwandskonto für die Einkäufe und ein Ertragkskonto für die Verkäufe benötigt. In Abbildung 9.4 zeigen wir Ihnen zuerst einmal die Struktur des aktiven Bestandskontos »Warenbestand«.



Durch die direkte Verbuchung der Wareneinkäufe auf einem Aufwandskonto wird unterstellt, dass genau alle eingekauften Waren im laufenden Jahr auch wieder verkauft werden. Nicht mehr und nicht weniger. Ist dies nicht der Fall, kommt es im Lager zu *Bestandsveränderungen*. Diese werden bei der Inventur festgestellt, bewertet und im Rahmen des Jahresabschlusses buchhalterisch erfasst.

Die Wareneinkäufe stellen Aufwendungen dar, die das Eigenkapital mindern. Die Warenverkäufe erhöhen dagegen mit ihren Erträgen das Eigenkapital. Das Aufwandskonto sowie das Ertragkskonto sind Erfolgskonten und damit Unterkonten des Eigenkapitalkontos. Abbildung 9.5 zeigt Ihnen noch einmal, warum die Aufwände im Soll und die Erträge im Haben verrechnet werden.

Konto Warenbestand	Soll	Warenbestand	Haben
	Anfangsbestand + Bestandserhöhung	- Bestandsminderung Schlussbestand	
Zugänge stehen im Soll beim Anfangsbestand, Abgänge im Haben. Der Saldo ist gleich dem Schlussbestand.			
Beispiel: Bestandserhöhung			
Anfangsbestand: 20	Soll	Warenbestand	Haben
Zugänge: 10	Anfangsbestand: 20		
Schlussbestand: 30	Zugänge: + 10	Schlussbestand: 30	
Beispiel: Bestandsminderung			
Anfangsbestand: 30	Soll	Warenbestand	Haben
Abgänge: 10	Anfangsbestand: 30	Abgänge: - 10	
Schlussbestand: 20		Schlussbestand: 20	

Abbildung 9.4: Konto Warenbestand

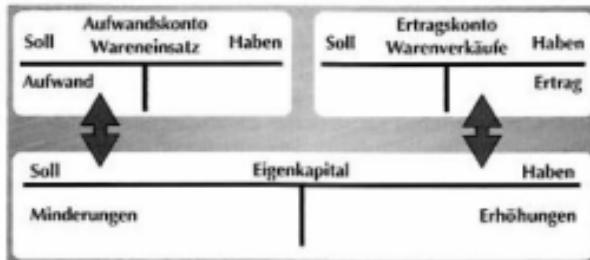


Abbildung 9.5: Erfolgskriterien

Einkäufe verbuchen

Bevor Sie Ihre Einkäufe verbuchen können, müssen Sie zuerst die richtigen Anschaffungskosten ermitteln. Nebenkosten erhöhen die Anschaffungskosten. Gutschriften, Rabatte, Skonti und Boni dagegen reduzieren sie. Eigentlich logisch, oder? Doch nun zu den nicht ganz unwichtigen Details:

Anschaffungsnebenkosten

Zu den Anschaffungskosten gehören immer auch die direkt zurechenbaren Anschaffungsnebenkosten und müssen daher dazuaddiert werden.

Der Schuhgroßhändler zahlt für die Containerladung Schuhe 130.000,- € an den Schuhimporteur. Zusätzlich berechnet ihm der Importeur noch Frachtkosten in Höhe von 4.000,- €. Die Anschaffungskosten betragen damit 134.000,- €. Er verbucht den Gesamtbetrag bei Bezahlung auf das Aufwandskonto »Wareneinsatz Schuhe« im Soll.

Wareneinsatz Schuhe	134.000,00
Vorsteuer	25.460,00
an Bank	159.460,00

Gut verhandelt: Rabatte

Dem Großhändler werden die Schuhe im Einkauf langsam zu teuer. Für die nächste Lieferung verhandelt er einen Rabatt von 3% bei Abnahme des gesamten Containers. Dieser Rabatt wird direkt bei Rechnungsstellung abgezogen. Die Frachtkosten übernimmt ab jetzt der Importeur. Die Anschaffungskosten betragen damit nur noch 126.100,- €. Er verbucht wieder bei Bezahlung:

Wareneinsatz Schuhe	126.100,00
Vorsteuer	23.959,00
an Bank	150.059,00

Mit Mängeln retour: Gutschriften

Der Großhändler bemerkt nach der Bezahlung der Ware, dass viele Schuhe schwere Mängel aufweisen. Er verständigt sich mit dem Importeur auf eine Gutschrift in Höhe von 18.000,- €. Kaum trifft diese ein, wird sie auch schon verbucht:

Bank	21.420,00
an Wareneinsatz Schuhe	18.000,00
Vorsteuer	3.420,00

Die Gutschrift reduziert den ursprünglich gezahlten Wareneinsatz und damit auch die anfallende Vorsteuer.

Schnelligkeit wird belohnt: Zieleinkauf und Skonto

Die Geschäftsbeziehungen zwischen den beiden Unternehmen werden immer besser. Der Großhändler muss nicht mehr sofort bei Bezug der Ware bezahlen. Er erhält bei Lieferung einen Lieferschein und eine Rechnung. Diese muss innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Zahlt er innerhalb von 14 Tagen, gibt es zusätzlich zum Sofortrabatt in Höhe von 3% sogar noch 1,5% Skonto auf den rabattierten Preis obendrauf. Das ist so ähnlich wie der viel beworbene Frühbucherrabatt bei Urlaubsreisen.

Bei Rechnungseingang verbucht der Großhändler:

Wareneinsatz Schuhe	126.100,00
Vorsteuer	23.959,00
an Verbindlichkeiten aus Schuhlieferungen	150.059,00

Und bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen bucht er:

Verbindlichkeiten aus Schuhlieferungen	150.059,00
an Bank	147.808,11
Skonto	1.891,50
Vorsteuer	359,39

Tut gut: Der Bonus

Zusätzlich konnte der Großhändler noch einen Zielbonus aushandeln. Gestaffelt nach erzieltem Umsatz beim Importeur erhält der Großhändler vom Importeur am Ende des Jahres folgende Boni:

- ✓ Bei einem Umsatz von 0,- bis 249.999,- € gibt es 0,- € Bonus
- ✓ Bei einem Umsatz von 250.000,- bis 500.000,- € gibt es 2% Bonus
- ✓ Bei einem Umsatz von 500.000,- bis 750.000,- € gibt es 3% Bonus
- ✓ Bei einem Umsatz von 750.000,- bis 1.000.000,- € gibt es 4% Bonus
- ✓ Bei einem Umsatz über einer Million Euro gibt es 4,5% Bonus.

Der Bonus wird stets auf den gesamten Jahresumsatz berechnet und am Jahresende ausbezahlt.

Und so werden die Boniansprüche im Verlaufe des Geschäftsjahres verbucht:

- ✓ Am 10.01. kauft der Großhändler beim Importeur einen Container voll Schuhe für 124.208,50 Euro – also nach Abzug von Rabatt und Skonto. Boniansprüche sind bis dato keine entstanden. Damit gibt's auch nichts zu verbuchen.

- ✓ Am 15.02. kauft der Großhändler eine weitere Containerladung für 124.208,50,- €. Insgesamt hat er bis jetzt beim Importeur Schuhe im Wert von 248.417,- € eingekauft. Damit sind immer noch keine Bonansprüche entstanden.
- ✓ Am 20.04. kauft der Großhändler einen weiteren Container voll Schuhe für 124.208,50 €. Der Gesamtumsatz mit dem Importeur beträgt jetzt 372.625,50 €. Laut Bonistaffel hat der Großhändler nun einen Anspruch auf 2% Bonus. Das sind 7.452,51 €. Dieser Anspruch will gebucht sein. Der Bonus mindert den Wareneinsatz. Entsprechend muss auch die Vorsteuer reduziert werden:

Forderungen an Importeur	8.868,49
■ Erhaltene Schuhboni	7.452,51
Vorsteuer	1.415,98

- ✓ Am 01.09. wird ein weiterer Container für 124.208,50 € gekauft. Der Gesamtumsatz steigt damit auf 496.834,- €. Gemäß der vereinbarten Bonusstaffel bleibt es bei 2% Bonus. Die Berechnungsbasis hat sich jedoch erhöht, so dass wieder gebucht werden darf: 2% Bonus auf 124.208,50 €:

Forderungen an Importeur	2.956,16
■ Erhaltene Schuhboni	2.484,17
Vorsteuer	471,99

- ✓ Am 05.10. wird noch für das Weihnachtsgeschäft eingekauft, damit keiner eine Entschuldigung hat, der in abgetragenen Turnschuhen unterm Weihnachtsbaum steht: Wieder ein Container für 124.208,50 €. Der Gesamtumsatz mit dem Importeur beträgt nun 621.042,50 €. Dafür gibt es 3% Bonus, macht 18.631,28 €. Davon wurden bereits 9.936,68 € (7.452,51 + 2.484,17) als Forderung verbucht. Der Rest in Höhe von 8.694,60 € folgt jetzt:

Forderungen an Importeur	10.346,57
■ Erhaltene Schuhboni	8.694,60
Vorsteuer	1.651,97

- ✓ An Weihnachten wird der Bonus ausbezahlt. Der Großhändler darf wie folgt buchen:

Bank	18.631,28
■ Forderungen an Importeur	18.631,28

Na, dieser Bonus ist doch fast so etwas wie ein nettes zusätzliches Weihnachtsgeld!

Verkäufe verbuchen

Da der Großhändler die Schuhe nicht für den Eigenverbrauch, sondern zum weiteren Verkauf geordert hat, müssen nicht nur die Einkäufe, sondern auch die Verkäufe verbucht werden. Viel Neues gegenüber den Einkaufsvariationen gibt es hier nicht. Nur die Blickrichtung ist eine andere. Die Verkäufe werden auf dem Ertragskonto »Umsatzerlöse Schuhe« im Haben gebucht.

Der Großhändler verkauft die Schuhe an die Schuhgeschäfte. Natürlich zahlt kein Schuhgeschäft sofort bei Lieferung. Schuh Schneider ordert 100 Paar Schuhe zu 5.000,- € netto. Bei Auslieferung und gleichzeitiger Rechnungsstellung bucht der Großhändler:

Forderungen aus Schuhlieferungen	5.950,00
an Umsatzerlöse Schuhe	5.000,00
Umsatzsteuer	950,00

Beim Eintreffen der Überweisung darf der Großhändler wieder buchen:

Bank	5.950,00
an Forderungen aus Schuhlieferungen	5.950,00

Mangelhaft: Gutschriften

Der Schuhhändler Schneider hat es leider doch gemerkt. Einige der Schuhe hatten Mängel. Der Schuhgroßhändler lässt mit sich reden und zahlt eine Gutschrift in Höhe von 450,- € aus. Die Verkaufserlöse vermindern sich entsprechend. Diese *Erlösminderung* und die darauf entfallende Umsatzsteuer wird nun im Soll gebucht – und zwar wieder auf die Konten »Umsatzerlöse Schuhe« und »Umsatzsteuer«. Mit dieser Buchung werden die ursprünglich verbuchten Erlüsse korrigiert.

Umsatzerlöse Schuhe	450,00
Umsatzsteuer	85,50
an Bank	535,50

Der Schuhgroßhändler hat den dunklen Verdacht, dass sich im Laufe der Zeit die Gutschriften mehren könnten. Er will deshalb so einfach wie möglich die Gesamtlage über die ausbezahlten Gutschriften übersehen können. Deshalb verbucht er die Erlösminderungen doch nicht auf dem Umsatzerlöskonto, sondern auf dem Unterkonto »Erlösminderungen«. Der gleiche Vorgang sieht dann so aus:

Erlösminderung Schuhe	450,00
Umsatzsteuer	85,50
an Bank	535,50

Jetzt genügt ein Blick auf das Konto »Erlösminderungen« und er weiß, wie viel er bereits an Gutschriften ausbezahlt hat.

Muss auch sein: Rabatte

Das Schuhhaus Schneider droht damit, die Schuhe künftig bei einem anderen Großhändler einzukaufen. Darum gibt es ab jetzt 3% Sofortrabatt. Sofortrabatte werden in der Regel aber nicht gesondert verbucht. Die Buchungssätze verändern sich nicht. Die Beträge schrumpfen nur ein wenig: Aus 5.000,- € Umsatzerlöse werden 4.850,- €, aus 950,- € Umsatzsteuer werden 921,50 € und aus 5.950,- € werden folglich 5.771,50 €.

Skonto gewähren

Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, gewährt der Großhändler seinen Abnehmern 1% Skonto bei Zahlung innerhalb von zehn Kalendertagen. Der Schuhhändler Schneider zahlt fristgerecht. Darum wird dem Großhändler 1% weniger überwiesen. Er verbucht die Überweisung wie folgt:

Bank	5.713,78
Skonto	48,50
Umsatzsteuer	9,22
an Forderungen aus Schuhlieferungen	5.771,50

Tut jedem gut: Boni

Der Großhändler fürchtet, auf einem Teil seiner Ware sitzen zu bleiben. Darum vereinbart er mit jedem Schuhhändler Bonuszahlungen, falls sie bestimmte Mindestmengen bis zum Jahresende abkaufen. Das Schuhhaus Schuster ordert deshalb fleißig und erreicht am Jahresende die abgemachte Mindestmenge. Der Bonus über 250,- € wird ausbezahlt und verbucht:

Erlösminderung Boni	250,00
Umsatzsteuer	47,50
an Bank	297,50

Verbraucht: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Der Schuhmachermeister Jäckel kann über zu wenig Arbeit gewiss nicht klagen. Über kurz oder weniger lang landen die importierten Schuhe auf dem Müll oder bei ihm zur Reparatur. Zusätzlich stellt er auch Schuhe nach Maß her und verkauft diese an seine wachsende Kundschaft.

In der Buchhaltung arbeitet er unter anderem mit diesen drei Aufwandskonten:

- ✓ Aufwendungen für Rohstoffe wie etwa Leder
- ✓ Aufwendungen für Hilfsstoffe wie etwa Leim und Nägel
- ✓ Aufwendungen für Betriebsstoffe wie etwa Schleifpapier und Öl



Durch die direkte Verbuchung der Einkäufe auf einem Aufwandskonto wird unterstellt, dass genau alle eingekauften Rohstoffe im laufenden Jahr auch verbraucht werden. Nicht mehr und nicht weniger. Ist dies nicht der Fall, kommt es im Lager zu Bestandsveränderungen. Diese werden bei der Inventur festgestellt, bewertet und im Rahmen des Jahresabschlusses buchhalterisch erfasst.

Meister Jäckel hat Leder im Wert von 2.000,- € bestellt und geliefert bekommen. Er verbucht die Einkäufe direkt auf das Aufwandskonto:

Aufwendungen Rohstoffe	2.000,00
Vorsteuer	380,00
an Verbindlichkeiten	2.380,00

Bei Bezahlung gibt es 2% Skonto. Die Buchung sieht damit wie folgt aus:

Verbindlichkeiten	2.380,00
an Bank	2.332,40
Skonto für Rohstoffe	40,00
Vorsteuer	7,60

Beim Bearbeiten des Leders stellt er fest, dass ein Stück mangelhaft ist. Dieses sendet er zurück und erhält dafür eine Gutschrift über 200,- € netto von der Lederfabrik, die er wie folgt verbucht:

Bank	238,00
an Aufwendungen Rohstoffe	200,00
Vorsteuer	38,00

Der Rechnungsbetrag wird mit der Gutschrift reduziert. Deshalb werden die Konten »Aufwendungen Rohstoffe« und »Vorsteuer« zur Korrektur nun im Haben debüchtet.

Sie sehen, dass die Verbuchung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen genauso funktioniert wie die Verbuchung von Wareneinkäufen. Die Verbuchung eventuell gewährter Boni würde wieder so aussehen:

Forderungen

an Erhaltene Boni
Vorsteuer

Bei Erhalt der Bonuszahlung würde Meister Jäckel den folgenden Buchungssatz verwenden:

Bank

an Forderungen

In Kommission

Kauft oder verkauft jemand für Sie Waren oder Wertpapiere, so bezeichnet man dies als *Kommissionsgeschäft*, sofern dieser Jemand dies im eigenen Namen und in Ihrem Auftrag übernimmt. Der Kommissionär bekommt dafür eine Provision. Ein typisches Beispiel ist der Kauf oder Verkauf von Aktien. Hier ist Ihre Bank der *Kommissionär*, und Sie als *Kommittent* erhalten die Rechnung.



Der *Kommissionär* handelt zwar im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung; auf die des *Kommittenten*.

Die Einkaufskommission

Bei der Einkaufskommission beauftragt der Kommittent den Kommissionär in dessen Namen, aber auf Rechnung des Kommittenten, irgendetwas einzukaufen. Hierzu empfiehlt es sich, vorher die Preisvorstellungen zu definieren. Ein Limit zu setzen, kann nicht schaden. Auch über die Entlohnung des Kommissionärs sollte ein Wörtchen verloren werden; man vereinbart eine Provision. Üblicherweise ist das ein Prozentsatz. Der Verkäufer der Ware hat keine Ahnung von diesem Spiel. Er schließt den Kaufvertrag mit dem Kommissionär ab.

Zurück zum Schuhbeispiel:

Nachdem die Europäische Union Strafzölle in Höhe von 16,5% auf chinesische Schuhimporte verhängt hat, müssen sowohl der Schuhimporteur als auch der Großhändler die Preise erhöhen. Der Schuhgroßhändler verlangt für ein Paar Schuhe ab sofort nicht mehr 50,- €, sondern 59,- € netto. Er hat die 16,5% einfach auf seinen Verkaufspreis aufgeschlagen und zusätzlich auch noch ein wenig aufgerundet. Er begründet dies gegenüber den Schuhhändlern nebulös mit allgemeinen Kostensteigerungen.

Das wird einigen Schuhgeschäften dann doch zu viel. Sie suchen nun nach anderen Einkaufsquellen. Schnell wird man fündig. Ein Kommissionär ist bereit, die gewünschten Schuhe aus Italien und Portugal für 25,- € das Paar zu beschaffen. Er fordert dafür 5% Provision. Der

Schuhhändler Schneider ordert die erste Lieferung über 500 Paare zu je 25,- €. Der Kommissionär liefert prompt und stellt folgende Rechnung:

500 Paar Schuhe	12.500,00
5% Provision	625,00
<hr/>	
Gesamt netto	13.125,00
19% Umsatzsteuer	2.493,75
<hr/>	
Gesamt brutto	15.618,75

Der Kommissionär muss bei Einkauf der Ware so buchen:

Kommissionär Buchung 1:

Kommissionsware Schuhe	12.500,00
an Bank	12.500,00

Da es sich um einen innergemeinschaftlichen Erwerb handelt, bekam der Kommissionär keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Rechnung wurde von den portugiesischen Geschäftspartnern ja auch ausdrücklich ohne Umsatzsteuer ausgestellt. Stattdessen ist die Umsatzsteuer-ID-Nummer des Lieferanten auf der Rechnung vermerkt. Der Kommissionär berechnet aus dieser Rechnung die Höhe seiner Schuld an das Finanzamt – die Erwerbssteuer bzw. Umsatzsteuerschuld in Höhe von 19% aus dem Rechnungsbetrag – und bucht wie folgt:

Kommissionär Buchung 2:

Vorsteuer für innergemeinschaftlicher Erwerb	2.375,00
an Umsatzsteuer-Schuld innergemeinschaftlicher Erwerb	2.375,00

Bei der Lieferung der Ware an den Schuhhändler hat der Kommissionär wieder etwas zu buchen:

Kommissionär Buchung 3:

Kommissionsforderung	15.618,75
an Kommissionsware	12.500,00
Umsatzsteuer	2.493,75
Provisionserlöse	625,00

Der glückliche Schuhhändler bezahlt umgehend, so dass der Kommissionär schon wieder etwas zu buchen hat – den Geldeingang auf seinem Bankkonto:

Kommissionär Buchung 4:

Bank	15.618,75
an Kommissionsforderung	15.618,75

Beim Schuhhändler sehen die beiden erforderlichen Buchungen etwas weniger aufregend aus:
Zuerst wird der Wareneingang verbucht:

Schuhhändler Buchung 1:

Kommissionsware Schuhe	12.500,00
Provisionsaufwand	625,00
Vorsteuer	2.493,75
an Verbindlichkeiten	15.618,75

Danach bucht der Schuhhändler natürlich auch die Bezahlung der Ware:

Schuhhändler Buchung 2:

Verbindlichkeiten	15.618,75
an Bank	15.618,75

Kommissionsgeschäfte an Silvester

Sollten während eines laufenden Kommissionsgeschäfts zwischendurch die Sektkorken anlässlich einer Silvesterparty knallen, muss geklärt werden, wer gerade wirtschaftlicher Eigentümer der Ware ist und wer deshalb die Kommissionsware zum Jahresabschluss bilanzieren muss, denn aus den handelsrechtlichen Bestimmungen §§ 384 ff HGB geht nicht hervor, dass das wirtschaftliche Eigentum generell beim Kommittenten liegt.

Wir treffen für das Beispiel jetzt zwei fiese Annahmen:

- ✓ Das wirtschaftliche Eigentum liegt beim Kommittenten.
- ✓ Die Ware liegt gerade beim Kommissionär und es ist Silvester.

Der Kommissionär hat die Ware Ende Dezember eingekauft und wird sie Anfang Januar an den Schuhhändler liefern. Damit die Ware nicht in der Schlussbilanz des Kommissionärs auftaucht, muss die Ware vor Jahresende auf den Kommittenten umgebucht werden.

Der Kommissionär bucht am Jahresende bereits so, als ob er ausliefern würde, also so wie in »**Kommissionär Buchung 3**«. Und der Schuhhändler bucht vor Jahresende sozusagen einen virtuellen Wareneingang; er bucht am Jahresende so wie in »**Schuhhändler Buchung 1**«. Sie sehen, in diesem Fall muss keine zusätzliche Buchung vorgenommen werden, sondern es müssen lediglich zwei Buchungen vorgezogen werden.

Die Verkaufskommission

Schuh Schneider ist vom bisherigen Kommissionsgeschäft so begeistert, dass er auch gleich noch die Variante »Verkaufskommission« ausprobieren möchte. Im Internet wird er schnell fündig. Das Design der Marinelli-Schuhe gefällt ihm. Er kontaktiert die Designerin.

Das Schuhhaus Schneider ist jetzt der Kommissionär und die Designerin die Kommittentin. Das Schuhgeschäft vermittelt die Schuhe ja nur an die Kundschaft und wird deshalb nicht wirtschaftlicher Eigentümer der Schuhe.

Die Designerin liefert am 15. Dezember ihre ersten zehn Paar Schuhe aus. Pro Schuhpaar hatte sie Herstellungskosten in Höhe von 120,- €. Mit dem Schuhhändler wurde ein Verkaufspreis von 240,- € vereinbart. Davon soll der Schuhhändler 25% Provision erhalten, also 60,- €. In einem Verzeichnis notiert sie die Auslieferung. Der Schuhhändler führt auch ein entsprechendes Verzeichnis. Doppelt hält besser.

Das Weihnachtsgeschäft verläuft enttäuschend: Bis zum 2. Januar des folgenden Jahres wurde kein einziger Schuh verkauft. Die Schuhdesignerin nimmt die zehn Paar Schuhe bewertet mit den Herstellungskosten in ihren Jahresabschluss auf. Der Schuhhändler bilanziert die Kommissionsware dagegen nicht.

Der Januar läuft super. Anscheinend haben alle Leute ihr zu Weihnachten bekommenes Geld in neue Schuhe gesteckt oder sich für das neue Jahr vorgenommen, ihren Füßen etwas Gutes zu tun. Alle zehn Paar Schuhe wurden für 2.400,- € plus Umsatzsteuer verkauft. Deshalb darf auch wieder gebucht werden. Dabei müssen Sie auf eine kleine Besonderheit Acht geben: Der Kommittent schreibt weder bei Auslieferung an den Kommissionär noch beim Verkauf der Ware eine Rechnung an den Kommissionär. Bei der Verkaufskommission schreibt der Kommissionär – also der Schuhhändler – bei Verkauf der Ware eine Gutschrift an die Designerin. Diese Regel ist aus dem § 384 Abs. 2 HGB abgeleitet.

Der Schuhhändler bucht zuerst einmal den Verkauf der Ware:

Forderungen	2.856,-
an Kommissionsverbindlichkeit Marinelli-Schuhe	2.400,-
Umsatzsteuer	456,-

Danach verbucht er seine Provisionsforderung, das sind 60,- € mal zehn Paar Schuhe:

Kommissionsverbindlichkeit Marinelli-Schuhe	600,-
an Provisionserlöse	600,-

Damit der vereinbahrte Umsatzsteuer in Höhe von 456,- € die entsprechende Vorsteuer gegenübersteht, muss noch einmal gebucht werden. Für den Schuhhändler entsteht ja nur für seine Provisionserlöse eine Umsatzsteuerzahllast: 19% aus 600,- € sind 114,- €. Die restlichen 342,- € verbucht er als Vorsteuer:

Vorsteuer	342,-
■ Kommissionsverbindlichkeit Marinelli-Schuhe	342,-

Das Schuhgeschäft erstellt abschließend für die Designerin eine Gutschriftsabrechnung:

10 Paar Schuhe verkauft	2.400,00
ab 25% Provision	600,00
<hr/>	
Bleiben	1.800,00
19% Umsatzsteuer	342,00
<hr/>	
Gutschriftsbetrag	2.142,00

Und bucht zu guter Letzt die Auszahlung der Gutschrift:

Kommissionsverbindlichkeit Marinelli-Schuhe	2.142,-
an Bank	2.142,-

Die Schuhdesignerin freut sich nur kurz über das gelungene Geschäft, da nun die buchhalterischen Pflichten rufen. Sie muss den Geschäftsfall jetzt auch verbuchen:

Kommissionsforderung Marinelli-Schuhe	2.142,-
Provisionsaufwand	600,-
<hr/>	
an Verkaufserlöse Marinelli-Schuhe	2.400,-
Umsatzsteuer	342,-

Und als das Geld auf ihrem Konto eingeht, muss sie schon wieder buchen:

Bank	2.142,-
an Kommissionsforderung Marinelli-Schuhe	2.142,-

So, das war es zum Thema Buchungen im Umlaufvermögen. Gönnen Sie sich jetzt erst einmal eine kurze Verschnaufpause, bevor Sie sich ins nächste Kapitel stürzen. Wir versprechen Ihnen auch, dass das Buch so lange nicht wegrennt. Es ist relativ gut erzogen und macht Sitz oder Platz, wenn Sie es ihm sagen.

Ganz persönlich: Die Privatkonten

10

In diesem Kapitel

- ▶ Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften unterscheiden
 - ▶ Privatentnahmen und Privateinlagen verbuchen
 - ▶ Steuerliche Aspekte berücksichtigen
-

Dieses Kapitel ist ja eigentlich nur für Einzelunternehmer und Personengesellschaften interessant, da es bei Kapitalgesellschaften kein Privatkonto gibt. Sollten Sie derzeit in einer Kapitalgesellschaft arbeiten, gibt es deshalb nur drei Gründe, dieses Kapitel zu lesen:

1. Sie beabsichtigen, sich selbstständig zu machen.
2. Sie wollten sowieso schon immer den Unterschied zwischen Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften kennen lernen.
3. Sie blicken gerne über den Tellerrand hinaus.

Wir wünschen gute und spannende Unterhaltung!

Qual der Wahl: Die Rechtsform des Unternehmens

Jedes Unternehmen besitzt eine bewusst gewählte Rechtsform. Nun ja, das Wort »bewusst« ist vielleicht eine naive Annahme. Idealerweise sollte es aber so sein, denn die Wahl der Rechtsform hat einige Konsequenzen. Je nach Rechtsform ist etwa die

- ✓ Haftung der Gesellschafter
- ✓ die Finanzierungsmöglichkeit
- ✓ Anforderungen an die Buchhaltung
- ✓ Steuerbelastung

unterschiedlich geregelt.

Da es sich hierbei doch um recht existenzielle Themen handelt und wir Ihnen natürlich nur das Beste wünschen, machen wir mit Ihnen jetzt einen kurzen Ausflug durch die Welt der Rechtsformen.

Man kann die möglichen Rechtsformen grob in folgende Gruppen unterscheiden:

- ✓ Einzelunternehmen
- ✓ Personengesellschaften

- ✓ Kapitalgesellschaften
- ✓ Mixturen aus Personen- und Kapitalgesellschaften
- ✓ Genossenschaften
- ✓ Stiftungen

Allein gegen den Rest der Welt: Einzelunternehmen

Die am häufigsten anzutreffende Rechtsform der Einzelunternehmung ist schnell erklärt. Man nehme eine Kauffrau oder einen Kaufmann und schon hat man ein *Einzelunternehmen*. Die oder der Einzelunternehmer/in besitzt die alleinige Leitungsbefugnis, was mangels weiterer Mitgesellschafter alternativlos ist. Die Schattenseite: Die Einzelperson haftet mit Haut und Haaren. Dafür darf sie auch den gesamten Gewinn einstreichen. Die Finanzierungsmöglichkeiten sind bei dieser Rechtsform naturgemäß eher übersichtlich. Eigenkapital erhält das Unternehmen nur durch Einlagen der Einzelperson. Fremdkapital gibt es von den Banken nur, wenn genug Sicherheiten, also Privatvermögen, vorhanden sind. Einzelunternehmer erhalten von Banken meist eher einen Kleinkredit für ihre neue Küche als für ihr Unternehmen. Alles, was an Gewinn anfällt, muss mit der persönlichen Einkommensteuer versteuert werden.

Alle für einen, einer für alle: Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften haftet immer mindestens eine Person mit ihrem gesamten Privatvermögen. Die bekanntesten Formen sind:

- ✓ **Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts:** Eine GbR kann ohne große Formalien gegründet werden. Der Gesellschaftervertrag kann formlos sein, es genügt zur Not ein handgeschriebener Zettel. Wird im Vertrag nichts, wie zum Beispiel die Gewinnverteilung, geregelt, gelten in Deutschland die §§ 705 BGB und in Österreich die §§ 1175 ABGB. In der Schweiz gibt es zwar keine GbR, vergleichbar ist jedoch die «einfache Gesellschaft». Die Artikel 533 OR ff – OR steht übrigens für Obligationenrecht – bilden dafür die Rechtsgrundlage. Daneben gibt es hier auch die *Kollektivgesellschaft*. Hier gelten die Art. 552 OR ff.
- ✓ **Die Offene Handelsgesellschaft:** Eine solche Personengesellschaft kann durch den Abschluss eines Gesellschaftervertrages gegründet werden. Eine OHG muss in Deutschland ins Handelsregister eingetragen werden. In Österreich wird diese Rechtsform als *Offene Gesellschaft*, kurz OG, bezeichnet und muss dort ins Firmenbuch eingetragen werden. Rechtsgrundlage sind die §§ 105 HGB bzw. die §§ 105 UGB.
- ✓ **Die Kommanditgesellschaft:** Im Unterschied zu den beiden vorherigen Personengesellschaften gibt es in einer KG auch Gesellschafter, die nicht mit ihrem gesamten Privatvermögen haften müssen. Sie haften nur in Höhe ihrer Einlage. Solche Gesellschafter werden als *Kommanditisten* bezeichnet. In einer KG muss aber auch zumindest eine Person beteiligt sein, die mit ihrem gesamten Privatvermögen haftet. Diese Gesellschafter werden als *Komplementäre* bezeichnet. Die §§ 161 HGB, §§ 161 UGB bzw. Art. 594 OR ff bilden die Rechtsgrundlagen in Deutschland, Österreich und in der Schweiz.

Nicht natürlich: Kapitalgesellschaften



Eine Kapitalgesellschaft bildet eine eigene Rechtspersönlichkeit. Da sie nicht aus Fleisch und Blut besteht, wird sie *juristische Person* genannt. So eine *juristische Person* kann im eigenen Namen handeln, also Dinge kaufen oder verkaufen, andere Leute verklagen oder selbst angeklagt werden. Okay, in Wahrheit handeln hier auch Menschen aus Fleisch und Blut, diese sind aber nur von der Gesellschaft bevollmächtigt und haften nicht mit ihrem gesamten Privatvermögen wie in einer Personengesellschaft.

Die bekanntesten Kapitalgesellschaften:

- ✓ **Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):** Alles, was Sie benötigen, um eine GmbH zu gründen, ist in groben Zügen schnell erzählt: 25.000,- € Stammkapital, einen Gesellschaftervertrag und einen Eintrag ins Handelsregister. Das HGB schreibt allen Kapitalgesellschaften die Rechnungslegungsvorschriften in den §§ 238 ff und §§ 264 ff vor. Zusätzlich gibt es auch noch ein GmbH-Gesetz, kurz: GmbHG. In Österreich benötigen Sie übrigens 35.000,- € Stammkapital. Dort bilden das UGB und das GmbHG die Rechtsgrundlagen. In der Schweiz genügen bereits 20.000,- CHF, aber wenn Sie das in Euro umrechnen, ist es doch eine ganze Menge. Rechtsgrundlage bildet das Obligationenrecht: OR 772 ff. Neben der reinen GmbH gibt es auch noch einige Mischformen, so etwa die vielen Asterix & Obelix-Lesern sicherlich bekannte GmbH & Co. KG.
- Der große Vorteil gegenüber einer Personengesellschaft: Gefahtet wird nur mit der Einlage. Ihr Privatvermögen bleibt im Fall der Fälle erhalten.
- ✓ **Die Aktiengesellschaft (kurz: AG):** Die wohl bekannteste Rechtsform. Kernelemente sind:
 - Das Grundkapital, das in Deutschland mindestens 50.000,- € betragen muss, in Österreich sind es 70.000,- € und in der Schweiz 100.000,- CHF.
 - Die Aktionäre haften nur mit ihrem eingesetzten Kapital, sprich, sie können maximal das in Aktien angelegte Kapital verlieren.
 - Die Aktien können frei handelbar oder komplett fest in Familienbesitz sein.
 - So eine Aktiengesellschaft besteht aus drei Organen, der Hauptversammlung, das ist die Geldgeberversammlung; dem Vorstand, das sind die von den Geldgebern bezahlten »Geschäftsführer« der Firma; der Aufsichtsrat, er soll die Vorstände kontrollieren.
 - In Deutschland bilden das HGB und das AktG die Rechtsgrundlage. In Österreich sind es das UGB und das AktG, in der Schweiz das Obligationenrecht.
- ✓ **Die Genossenschaft:** Viele Unternehmen der Lebensmittelbranche sind zum Beispiel genossenschaftlich organisiert. So etwa EDEKA, Migros oder Coop. Die Gründe hierfür sind leicht ausgemacht: Vor etwa hundert Jahren bildeten sich so genannte Einkaufsgenossenschaften, um die Nachfragemacht zu bündeln. Das Prinzip, gemeinschaftlich zu wirtschaften, hat sich in vielen Branchen bis heute bewährt, wie zum Beispiel auch bei den Volks- und Raiffeisenbanken oder der Sparda-Bank.

Eine Genossenschaft besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die Geschäftsanteile zeichnen. Große Genossenschaften wie etwa die Migros haben circa zwei Millionen Mitglieder. Die Generalversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat bilden die Organe einer Genossenschaft.

Ergänzende rechtliche Vorschriften für die Genossenschaften sind im HGB in den §§ 336 ff zu finden. Auch das GenG, das Genossenschaftsgesetz spielt eine Rolle; in Österreich das UGB und das GenG, in der Schweiz OR 828 ff.

- ✓ **Die Stiftung:** Mit einer Stiftung kann ein Sterblicher weit über seinen Tod hinaus seinen Willen rechtlich verbindlich in die Tat umsetzen lassen. Einige Stiftungen bestehen schon seit mehreren Jahrhunderten. Sollten Sie nach unvergänglichem Andenken streben, wissen Sie ja jetzt, was zu tun ist: Gründen Sie eine Stiftung. Mindestkapitalvoraussetzungen gibt es per jure nicht. Aus der Vielzahl der verschiedenen Stiftungsarten wollen wir Ihnen zwei bekannte Beispiele aus der Unternehmenswelt herauspicken:
 - **Die unternehmensverbundene, gemeinnützige Stiftung** wie etwa die Bertelsmann-Stiftung. Diese Stiftung hält Anteile am Unternehmen und verwendet die erhaltenen Unternehmensgewinne für gemeinnützige Zwecke. Eine feine Sache.
 - **Stiftungen mit anderen Rechtsformen:** Die Robert-Bosch-Stiftung beispielsweise nennt sich zwar Stiftung, ist aber der Rechtsform nach keine. Hier handelt es sich um eine *gemeinnützige GmbH*. Ansonsten passiert hier dasselbe wie im ersten Beispiel: Die »Stiftung« hält Anteile am Unternehmen und verwendet die ausgeschütteten Gewinne für gemeinnützige Zwecke. Also ebenfalls eine feine Sache.

Privates verbuchen

Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften vermischt sich im Alltag oftmals Privates mit Geschäftlichem. Einmal wird Geld für private Zwecke aus der Kasse genommen, dann wieder zurückgelegt. Zur Finanzierung seines Lebensunterhaltes entnimmt der Unternehmer natürlich auch unterjährig Geld aus dem Unternehmen, das nicht wieder zurückgelegt wird. Er kann ja nicht bis zum Jahresende fasten. Und oftmals wird der Firmenwagen auch privat genutzt.

Hinter all diesen Vorgängen steckt stets nur ein Sachverhalt: Privatentnahmen vermindern das Eigenkapital, Privateinlagen erhöhen das Eigenkapital, da es sich nicht um betrieblichen Aufwand oder Ertrag handelt, sondern dem Betrieb nur Wirtschaftsgüter entnommen oder zugeführt werden.

Die Privatkonten sind Unterkonten des Eigenkapitalkontos. Abbildung 10.1 zeigt den Zusammenhang.

Aus diesem Zusammenhang können Sie für sich Buchungsregeln ableiten, die Ihnen das Leben spürbar erleichtern werden:

- ✓ Privatentnahmen mindern das Eigenkapital. Deshalb wird im Soll stets auf das Eigenkapitalkonto oder dessen Unterkonto, das Privatkonto, gebucht.

- ✓ Privateinlagen erhöhen das Eigenkapital. Deshalb wird im Haben stets auf das Eigenkapitalkonto oder dessen Unterkonto, das Privatkonto, gebucht.

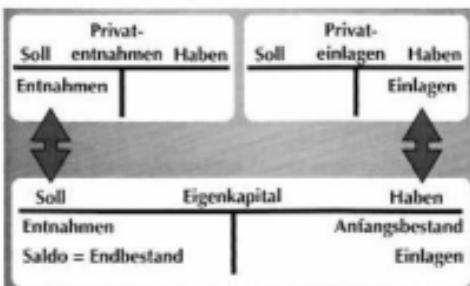


Abbildung 10.1: Privatkonten & Eigenkapitalkonto

Selbstbedienung: Privatentnahmen verbuchen

Sie können auf vielfältige Weise das Eigenkapital Ihres Unternehmens mindern, indem Sie sich zum Beispiel an der Kasse bedienen, den Firmen-Pkw privat nutzen oder Ihre Angestellten bitten, Ihr Wohnzimmer neu zu tapezieren. Damit es nicht zu unübersichtlich wird, gliedern wir die vielen Möglichkeiten in

- ✓ Geldentnahme
- ✓ Sachentnahme
- ✓ Nutzungsentnahme
- ✓ Leistungsentnahme

Griff in die Kasse: Die Geldentnahme

Immer dann, wenn Sie Bargeld aus der Kasse des Unternehmens für private Zwecke entnehmen, Privatrechnungen über das Girokonto der Firma begleichen oder Privateinkäufe mit der Karte der Firma bezahlen, liegt eine Geldentnahme vor. Gebucht wird dies immer wie in diesem Beispiel:

Einmal angenommen, Sie hätten 50,- € aus der Kasse Ihres Unternehmens genommen oder waren für 50,- € mit Ihrer Familie Pizza essen und haben per Karte gezahlt oder aber Sie haben den Wagen Ihrer Tochter für 50,- € betankt und mit der Firmenkarte gezahlt: Gebucht wird im ersten Fall so:

Privatentnahme	50,00
an Kasse	50,00

Und in den anderen beiden Fällen:

Privatentnahme	50,00
an Bank	50,00



Übrigens: Die Geldentnahme ist niemals umsatzsteuerpflichtig.

Schnell den Überblick verlieren: Sachentnahmen

Die Verlockung ist groß: Schnell ist ein Gegenstand aus der eigenen Firma für private Zwecke entnommen. Sei es der Lebensmittelhändler, der mal eben einen Apfel selber isst oder die Jogurts mit knappem Verfallsdatum mit zu sich nach Hause nimmt. Oder der Fahrradhändler, der seinem Sohn zu Weihnachten ein Mountainbike aus seinem Lagerbestand schenkt.

Für alle Sachentnahmen gelten folgende Regeln:

- ✓ Wurde beim Einkauf der Gegenstände Vorsteuer gezahlt, wird bei der Privatentnahme Umsatzsteuer fällig.
- ✓ Alle Entnahmen müssen stets mit den Wiederbeschaffungskosten bewertet werden.
- ✓ Für die Entnahme von Lebensmitteln gibt es zur Vereinfachung Pauschbeträge, damit Sie keine Strichlisten für die entnommenen Äpfel führen müssen.
- ✓ Werden Gegenstände des Anlagevermögens entnommen, muss dies wie ein Anlagenverkauf verbucht werden; werden Gegenstände des Umlaufvermögens entnommen, muss der hierfür bereits gebuchte Aufwand wieder korrigiert werden.

Beispiel 1: Entnahme von Umlaufvermögen (steuerpflichtig)

Der Fahrradhändler entnimmt an Weihnachten ein Mountainbike aus seinem Vorratslager, das er vor vier Monaten für 300,- € eingekauft hatte, für private Zwecke. Es ist das Weihnachtsgeschenk für seinen Sohn. Zwischenzeitlich gab es beim Hersteller eine Preiserhöhung – die Aluminiumpreise auf den Weltmärkten explodierten –, wodurch das Rad nun 320,- € im Einkauf kostet.

Da er beim Einkauf des Rades Vorsteuer gezahlt hatte, wird bei der unentgeltlichen Entnahme Umsatzsteuer fällig. Bernmessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der aktuelle Teilwert des entnommenen Gegenstands, sprich der aktuelle Wiederbeschaffungswert. Hier sind das die 320,- €. Er bucht die Entnahme:

Privatentnahme	380,80
an Unentgeltliche Entnahme	320,00
Umsatzsteuer	60,80

Würde der aktuelle Wiederbeschaffungswert an Weihnachten nur bei 280,- € liegen, hätte der Fahrradhändler übrigens wie folgt gebucht:

Privatentnahme	333,20
an Unentgeltliche Entnahme	280,00
Umsatzsteuer	53,20

Beispiel 2: Entnahme von Umlaufvermögen (nicht steuerpflichtig)

Im zweiten Beispiel schrumpft der Fahrradhändler zum Nebenerwerbsfahrradhändler, der sich als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer hat befreien lassen. Beim Einkauf des Fahrrads war damit kein Vorsteuererabzug möglich. Deshalb wird bei der Entnahme auch keine Umsatzsteuer fällig:

Privatentnahme	320,00
an Unentgeltliche Entnahme	320,00

Wie Sie dem Buchungssatz entnehmen können, hatte das Fahrrad zum Zeitpunkt der Entnahme einen Wiederbeschaffungswert von 320,- €.

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)

In Deutschland gelten für bestimmte Branchen auch Pauschbeträge, damit nicht jeder entnommene Apfel gesondert aufgezeichnet werden muss. Auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums im Internet finden Sie die jährlich aktualisierten Werte. Sie finden die Informationen am schnellsten, indem Sie nach »Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben« suchen.

Sie können die unentgeltlichen Entnahmen also entsprechend der Pauschbeträge verbuchen, ohne dies dem Finanzamt mit Einzelaufzeichnungen nachweisen zu müssen. Je nach Gewerbeart gelten pro Person und Jahr unterschiedliche Pauschbeträge. Ein Bäcker konnte im Jahr 2007 zum Beispiel 732,- € für entnommene Waren mit einem Umsatzsteuersatz von 7% und 168,- € für entnommene Waren mit dem normalen Steuersatz in Höhe von 19% ansetzen.

Beispiel 3: Entnahme von Anlagevermögen (steuerpflichtig)

Die Tochter des Fahrradhändlers bekommt zum 18. Geburtstag den Firmenkombi geschenkt. Der Kombi hat einen Buchwert von 2.000,- € und einen Wiederbeschaffungswert von 3.500,- €. Als er vor Jahren gekauft wurde, fiel Vorsteuer an, weshalb jetzt auch Umsatzsteuer fällig wird. Zuerst muss der Restbuchwert ausgebucht werden:

Abgang Anlagevermögen	2.000,00
an Fuhrpark	2.000,00

Im zweiten Schritt wird die Entnahme verbucht:

Privatentnahme	4.165,00
an Erlöse aus Anlagenabgang	3.500,00
Umsatzsteuer	665,00

Beispiel 4: Entnahme von Anlagevermögen (nicht steuerpflichtig)

Die nicht steuerpflichtige Entnahme von Anlagevermögen unterscheidet sich vom Beispiel 3 kaum. Einziger Unterschied: Bei der Verbuchung der Entnahme darf die Umsatzsteuerposition nicht mitmachen:

Privatentnahme	3.500,00
an Erlöse aus Anlagenabgang	3.500,00

Vielseitig genutzt: Die Nutzungsentnahme

Unter Nutzungsentnahme versteht man die private Verwendung von Firmengegenständen. Häufige Beispiele sind die Verwendung des Firmen-Pkw oder des Computers für private Zwecke. Die Nutzungsentnahme unterliegt wie die Sachentnahme ebenfalls der Umsatzsteuerpflicht, sofern Vorsteuer beim Kauf des Gegenstandes anfiel. Keine Angst: Die eigentliche Verbuchung der Nutzungsentnahme ist gar nicht so schwer. Die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils kann dagegen manchmal für Kopfzerbrechen sorgen.

Wir beginnen mit einem einigermaßen einfachen Beispiel, um uns anschließend zu einem komplexeren Beispiel steigern zu können. Zum Abschluss wird es dann wieder etwas einfacher. Es ist aber alles halb so wild. Versprochen.

Das einfache Beispiel

Der Fahrradhändler nutzt seinen Firmencomputer auch privat. Er schätzt, dass die private Nutzung etwa fünf Prozent beträgt. Er schreibt seinen Computer mit 500,- € pro Jahr ab. Dies hat er auch bereits so verbucht. Von diesem Aufwand verbucht er jetzt noch 5% als private Nutzung:

Privatentnahme	25,00
an Nutzungsentnahme	25,00
Umsatzsteuer	4,75

Das komplexere Beispiel

Der Fahrradhändler nutzt seinen Firmenwagen auch für private Zwecke. Zur Ermittlung der privaten Nutzungsanteile führt er ein Fahrtenbuch. In diesem Jahr beträgt der private Nutzungsanteil 20%. Den Aufwand für das Fahrzeug hat er bereits unabhängig von der privaten Nutzung ermittelt und verbucht. Jetzt heißt es aufgepasst: Er musste nicht für alle Aufwandspositionen Vorsteuer bezahlen. Für die Kfz-Steuer und -Versicherung ist nämlich keine Vorsteuer angefallen. Deshalb splittet er den Aufwand bei der Verbuchung.

Die 3.000,- € für Reparaturen und Abschreibungen müssen mit Umsatzsteuer, die 600,- € für die Kfz-Steuer und -Versicherung dagegen ohne Umsatzsteuer verbucht werden:

Privatentnahme	4.170,00
an Nutzungsentnahme mit USt	3.000,00
Umsatzsteuer	570,00
Nutzungsentnahme ohne USt	600,00

Das Beispiel mit der Ein-Prozent-Regel

In Deutschland darf auch die so genannte Ein-Prozent-Regel angewendet werden: Bei dieser Regel benötigen Sie nur zwei Werte: Den ehemaligen Bruttolistenpreis Ihres Fahrzeugs und die Anzahl der Monate, die Sie den Wagen pro Jahr privat genutzt haben.

Der Fahrradhändler vergisst ständig, das Fahrtenbuch zu führen. Deshalb will er doch besser die Ein-Prozent-Regel anwenden. Gut, dass er bei Kauf des Autos den Verkaufsprospekt mitgenommen hat. Dort steht nämlich der Bruttolistenpreis seines Autos drin. Stolze 22.000,- € hat das gute Stück gekostet. Der zweite Wert ist noch schneller ermittelt: Er nutzt den Wagen zwölf Monate pro Jahr auch privat. Wegen der Umsatzsteuer muss er sich auch keine Gedanken machen: Bei der Ein-Prozent-Regel unterliegen pauschal 80% der Privatentnahme der Umsatzsteuer. Die zu verbuchende Privatentnahme beträgt damit $12 \times 1\% \text{ von } 22.000,- = 2.640,- \text{ €}$. Die Bernmessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist ebenfalls schnell ermittelt: 80% aus 2.640,- € sind 2.112,- €. Davon 19% Umsatzsteuer: 401,28 €. Und schon kann er die Nutzungsentnahme verbuchen:

Privatentnahme	3.041,28
an Nutzungsentnahme mit USt	2.112,00
Umsatzsteuer	401,28
Nutzungsentnahme ohne USt	528,00

Vielseitige Mitarbeiter: Die Leistungsentnahme

Unter einer unentgeltlichen Leistungsentnahme versteht man den Einsatz von Mitarbeitern für private Zwecke, wie etwa bei Reparaturen: Es ist Frühjahr und die Fahrradsaison beginnt

bald. Die Fahrräder der Familie des Fahrradhändlers müssen gecheckt werden. Der Auszubildende wurde mit dieser vertrauensvollen Aufgabe betraut. Danach müssen die entstandenen Ausgaben als Privatentnahme verbucht werden. Der Azubi war zwei Stunden beschäftigt und hat Material im Wert von 35,- € benötigt. Insgesamt macht das 50,- €. Und beim Verbuchen bitte nicht die Umsatzsteuer vergessen!

Privatentnahme	59,50
an Leistungsentnahme mit USt	50,00
Umsatzsteuer	9,50

Arbeitet auch mit: Die Privateinlage

Ähnlich wie bei der Privatentnahme kann man auch bei der Privateinlage zwischen verschiedenen Arten unterscheiden:

- ✓ Geldeinlagen
- ✓ Sacheinlagen

Ohne Moos nix los: Die Geldeinlage

Jedes Unternehmen benötigt liquide Mittel. Bei Personengesellschaften können diese aus Fremdkapital von Banken und aus Eigenkapital, das von den Personengeschaftern zur Verfügung gestellt wurde, bestehen. Es empfiehlt sich, für jeden Gesellschafter ein gesondertes Einlagenkonto zu führen. So behält man am besten den Überblick.

Doch genug der Theorie: Stürzen wir uns gleich wieder in ein Beispiel: Die Geschäfte des Fahrradhändlers laufen ganz ordentlich. Nun bietet sich ihm die Gelegenheit, Filialen in den umliegenden Städten zu gründen. Da er dies als Einzelunternehmer nicht leisten kann, gründet er eine Personengesellschaft und holt sich damit zwei Geldgeber an Bord. Sein Onkel und sein Bruder wollen sich als voll haftende Mitgesellschafter an der zu gründenden OHG beteiligen und leisten jeweils Einlagen in Höhe von 150.000,- €. Der Fahrradhändler freut sich und verbucht die Einlagen:

Bank	300.000,00
an Privateinlage Onkel	150.000,00
Privateinlage Bruder	150.000,00

Noch zu etwas gut: Sacheinlagen

Der Onkel des Fahrradhändlers ist gerade in Geberlaune und vermacht der Personengesellschaft auch noch seinen antiken Schreibtisch. Der Schreibtisch wird zum aktuellen Teilwert in Höhe von 1.000,- € – so viel kostet ein vergleichbares Stück derzeit bei eBay – verbucht:

Büroeinrichtung	1.000,00
■■■ Privateinlage Onkel	1.000,00

Steuerliche Grenzen beim Wertansatz von Sacheinlagen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des deutschen EStG müssen Einlagen mit dem aktuellen Teilwert angesetzt werden, jedoch maximal mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern der Gegenstand nicht älter als drei Jahre ist.

In Österreich schränkt § 6 EStG die Bewertung in Nr. 5 nach dem gleichen Prinzip ein: Einlagen müssen mit dem aktuellen Teilwert angesetzt werden; maximal jedoch mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern es sich um Grundstücke handelt, die innerhalb der letzten zehn Jahre angeschafft wurden, oder um sonstige Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines Jahres vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt wurden.

In der Schweiz müssen Privateinlagen zum Buchwert, maximal jedoch zum aktuellen Verkehrswert, angesetzt werden. Weitere Einschränkungen gibt es hier keine.

Personalbuchungen

11

In diesem Kapitel

- Die unterschiedlichen Entgeltarten
- Von Brutto zu Netto: Abzüge ermitteln
- Verbuchen der Entgelte, Sachleistungen und Sondervergütungen

Jetzt mal ganz ehrlich: Arbeiten Sie, weil es Ihnen Spaß macht und weil Sie mit Ihrer Zeit ansonsten nichts Besseres anzufangen wüssten? Ist es nicht vielmehr die Lohntüte am Ende des Monats, die den Arbeitsalltag erst richtig versüßt? Und genau diese Lohntüte steht nun im Mittelpunkt des Geschehens. Das Thema Personalbuchungen füllt nicht umsonst ganze Bücher. Die Komplexität der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung ist abhängig

- ✓ von der Anzahl der im Unternehmen bestehenden Entgeltarten
- ✓ vom jeweils geltenden Steuer- und Sozialversicherungsrecht eines Landes

ERA: Entgeltrahmenabkommen

Über viele Jahrzehnte hinweg wurde die Vergütung der Arbeiter als Lohn und die der Angestellten als Gehalt bezeichnet. Deshalb spricht oder sprach man von Lohn und Gehalt. Die deutsche Metall- und Elektroindustrie hat sich mit dem so genannten ERA-Tarifvertrag von dieser Trennung verabschiedet und spricht nur noch von Entgelt. Jeder Arbeitnehmer, egal ob Arbeiter oder Angestellter, soll ein Entgelt erhalten, das seiner individuellen Leistung entspricht.

Deshalb sprechen wir in diesem Abschnitt auch nicht von *Lohn- und Gehaltsbuchungen*, sondern von *Entgeltbuchungen*.

Vielfältig: Entgeltarten

Von altruistischen Ausnahmen einmal abgesehen, erhalten Arbeitnehmer monatlich ein Entgelt für ihre geleistete Arbeit. Dieses Entgelt kann ganz einfach aus einem einzigen Bestandteil bestehen, zum Beispiel einem festen Gehalt, oder aus mehreren Teilen wie etwa einem fixen Grundgehalt und einer variablen Prämie.

Vorhang auf für ein paar typische Entgeltarten.

Ein paar Beispiele: Neben der Bezahlung nach Zeit gibt es mit dem Akkordlohn die Bezahlung nach erbrachter Leistung oder mit der Prämienzahlung die Bezahlung in Abhängigkeit von einer bestimmten Zielerreichung. Erfolgsbeteiligungen können als Provisionen und Tantiemen ausgezahlt werden. Und so weiter.

Typische Entgeltarten	
- Gehalt	- Urlaubsgeld
- Zeitlohn	- Weihnachtsgeld
- Akkordlohn	- Leihfortzahlung im Krankheitsfall
- Primien	- Mutterschaftsgeld
- Provisionen	- Kilometergeld
- Tantiemen	- Sachleistungen (Firmenwagen, Werkwohnung, Warenbezug)
- Überstundenzuschläge	- Jubiläumszahlungen
- Feiertagszuschläge	- Direktversicherung
- Sonntagszuschläge	
- Reisekosten	- Kurzarbeitergeld

Abbildung 11.1: Entgeltarten

Darüber hinaus zählen auch Sachleistungen, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten, zu den Entgeltarten: Bestimmte Mitarbeiter erhalten beispielsweise einen Firmenwagen, bewohnen eine Werkwohnung oder beziehen vergünstigt Waren.

Individuell: Stamm- und Bewegungsdaten

Um in der Entgeltbuchhaltung die Bruttoentgelte für jeden Mitarbeiter ermitteln zu können, müssen die individuellen Ansprüche festgestellt werden. Idealerweise besitzt jede im Unternehmen beschäftigte Person eine eindeutige Personalnummer, wodurch sowohl Herr Horst Müller von der Poststelle als auch Herr Horst Müller aus dem Produktmanagement sein richtiges Entgelt erhält. Den Personalnummern wurden alle relevanten Stammdaten zugeordnet. In Abbildung 11.2 haben wir für Sie einige davon aufgelistet.

Stammdaten	
- Name	- Vorname
- Adresse	- Geburtsdatum
- Tarifgruppe / Entgeltart	- Voll- / Teilzeit
- Urlaubsanspruch	- Zulagen / Zuschläge
- Steuerklasse	- Kirchensteuer ja/nein

Abbildung 11.2: Stammdaten

Neben diesen nur selten veränderlichen Stammdaten werden für jeden einzelnen Mitarbeiter auch die monatlich variierenden Daten, die so genannten Bewegungsdaten, erfasst.



Ein Beispiel für Bewegungsdaten sind Zeiterfassungsblätter. Erhält ein Arbeitnehmer Zeitlohn, müssen die geleisteten Stunden jeden Monat ermittelt werden. Ähnliches gilt für Akkordzuschläge oder Provisionen.

Für Horst Müller von der Poststelle könnten die Stammdaten zum Beispiel so wie in Abbildung 11.3 aussehen.

Herrn Müllers Stammdaten	
Name	Müller
Vorname	Thomas
Straße, Hausnummer	Rotebühlstr. 2
PLZ	78111
Ort	Stuttgart
Staatsangehörigkeit	deutsch
Religion	evangelisch
Bank	Stuttgarter Bank
Kontonummer	101222
Kontostellte	123123
Steuerklasse	1
Anzahl Kinder	0
Familienstand	ledig
Tarifgruppe	4
Wochearbeitszeit	35

Abbildung 11.3: Herr Müllers Stammdaten

Und die Bewegungsdaten des vergangenen Monats könnten für Herrn Müller so aussehen: Er hat an allen 21 Arbeitstagen gearbeitet; das ergibt 147 Sollstunden. Tatsächlich hat Herr Müller im Ist genau 147 Stunden gearbeitet. In seiner Tarifgruppe entspricht dies einem Bruttoentgelt von 3.000,- €.

Brutto und Netto: Wie gewonnen so zerronnen

Das Bruttogehalt des Herrn Müller in Höhe von 3.000,- € wird nun durch die unterschiedlichsten Abzugsarten auf das Nettogehalt geschrumpft. Abbildung 11.4 gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Abzugsarten in Deutschland.



Abbildung 11.4: Abzugsarten

Die Qual der Wahl: Die richtige Steuerklasse

Auf der Lohnsteuerkarte wird in Deutschland die so genannte Steuerklasse eingetragen:

Die Steuerklasse I erhalten Ledige, Geschiedene, eingetragene Lebenspartner, Verwitwete (deren Partner länger als ein Jahr verstorben sind) sowie dauernd getrennt Lebende oder Personen, deren Ehepartner im Ausland leben.

Die Steuerklasse II erhalten alle Personen der Klasse I, die außerdem allein erziehend sind und die so genannte EFA erhalten – *den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende*.

Die Steuerklasse III nutzen Verheiratete, wenn der Ehepartner keinen Lohn bezieht oder Lohn bezieht und diesen mit der Klasse V versteuert sowie Verwitwete, deren Ehepartner im letzten Jahr verstorben ist.

Die Steuerklasse IV nutzen Ehepartner, wenn beide den etwa gleich hohen Arbeitslohn beziehen.

Die Steuerklasse V muss ein Ehepartner nutzen, wenn der andere Partner die Klasse III gewählt hat.

Die Steuerklasse VI ist die so genannte zweite Steuerkarte. Sie wird bei steuerpflichtigen Nebenjobs verwendet.

Einer muss ja zahlen: Die Lohnsteuer

Beginnen wir mit den Steuerabzügen. Fast jeder Leser sollte sie schon einmal in der Hand gehabt haben: die Lohnsteuerkarte. Man erhält diese jedes Jahr unaufgefordert von seiner Kommunalverwaltung, sofern man im Leben schon mal mit dem Arbeitsprozess in Berührung gekommen ist. Von reichen Erben und anderen eher unangenehmen Ausnahmen einmal abgesehen.

Herr Müller ist ledig, auf seiner Lohnsteuerkarte ist die Steuerklasse I eingetragen. Von dieser Eintragung darf die Buchhaltung nicht abweichen!



Sollte Herr Müller plötzlich behaupten, er sei verheiratet und müsste mit der Klasse III abgerechnet werden, muss er seine Steuerkarte bei der Lohnbuchhaltung abholen und den Eintrag der Steuerklasse bei seiner Kommunalverwaltung ändern lassen. Könnte ja ansonsten jeder behaupten ...

Auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums gibt es unter der Adresse www.abgabenrechner.de einen Abgabenrechner. Dort können Sie die einzubehaltenden Steuern ermitteln. Wir haben dies einmal für die Abrechnung von Herrn Müller gemacht. Er verdient 3.000,- € pro Monat. Sonderzahlungen erhält er keine, weshalb er pro Jahr nach Adam Riese 36.000,- € brutto verdient.

Herr Müller muss bei seiner Entgelthöhe 18,57% Lohnsteuer abführen. Zusätzlich zur Lohnsteuer muss er noch einen Solidaritätszuschlag zahlen; 5,5% aus der Lohnsteuer. Daneben will die Kirche von ihrem Schäflein auch noch ihren Beitrag: 8,0% aus der Lohnsteuer. Von den monatlichen 3.000,- € sind somit 557,08 € Lohnsteuer, 30,64 € Solidaritätszuschlag und 44,57 € Kirchensteuer abzuführen.



Die Höhe der abzuführenden Lohnsteuer hängt zusätzlich auch noch davon ab, ob der Arbeitnehmer auf seiner Steuerkarte Freibeträge hat eintragen lassen, zum Beispiel für Fahrtkosten. Ein Freibetrag wird bereits vor der Ermittlung der Steuerschuld vom Bruttolohn abgezogen und mindert so das zu versteuernde Einkommen.

Fast Pari: Die Sozialversicherungsbeiträge

In Abbildung 11.4 haben wir schon fast alle Sozialversicherungen aufgelistet; nur die Unfallversicherung fehlte noch:

- ✓ Unfallversicherung
- ✓ Rentenversicherung
- ✓ Krankenversicherung
- ✓ Pflegeversicherung
- ✓ Arbeitslosenversicherung

	Bundesministerium der Finanzen
Interaktiver Abgabenrechner > Berechnung der Lohnsteuer 2009 > Ergebnisanzeige	
Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer 2009	
Ihre Eingabedaten	
Geburtsjahr	1970
Jahresbruttolohn	36.000,00 Euro
davon Versorgungsbezüge	0,00 Euro
Steuerklasse	1
Zahl der Kinderfreibeträge	0,0
Kirchensteuerabzug	8% (Baden-Württemberg)
Sozialversicherungspflicht	ja
Freibetrag	0,00 Euro
Hinzurechnungsbetrag	0,00 Euro
Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer 2009	
Die Lohnsteuer beträgt:	6.424,00 Euro
Der Solidaritätszuschlag beträgt:	353,32 Euro
Die Kirchensteuer beträgt:	513,92 Euro

Abbildung 11.5: Abgabenrechner

Die Unfallversicherung

Die Unfallversicherung muss der Arbeitgeber komplett alleine tragen. Die Beitragshöhe zur Unfallversicherung wird durch die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft festgelegt. Herr Müllers Job in der Poststelle gehört nicht unbedingt zu den gefährlichsten, so dass der Beitragsatz eher unterdurchschnittlich ist. Er beträgt im Beispiel 1,0%. Der Arbeitgeber muss somit monatlich 30,- € bezahlen, falls ihm doch einmal eine Postkiste auf den Fuß fallen sollte.

Die Rentenversicherung

Die Rentenversicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte getragen. Bei einem angenommenen Beitragssatz von 20% müsste Herr Müller zehn Prozent, das sind 300,- €, und der Arbeitgeber zehn Prozent, also ebenfalls 300,- €, bezahlen.

Beitragsbemessungsgrenze

Bei der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung gibt es so genannte Beitragsbemessungsgrenzen. Dies bedeutet, dass Herr Müller und sein Arbeitgeber nur bis zur Beitragsbemessungsgrenzung 20 Prozent auf das Bruttogehalt an Rentenversicherungsbeiträgen zahlen müssen. Angenommen, Herr Müller wäre der Leiter aller Poststellen und dafür würde er im Monat 15.000,- € verdienen. Dann muss er nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze, von sagen wir einmal 5.300,- €, Versicherungsbeiträge bezahlen. Dies bedeutet, dass sowohl Herr Müller 530,- € als auch der Arbeitgeber 530,- € berappen müssen. Für das darüber liegende Gehalt in Höhe von 9.700,- € werden keine Beiträge fällig. Dafür erhält Herr Müller später einmal auch nur eine Rente, die auf den einbezahlten Beiträgen basiert. Will er sein hohes Einkommensniveau auch im Alter halten, muss er für den Rest privat vorsorgen. Von nix kommt bekanntlich nix – vor allem beim leidigen Thema Rente.

Die Krankenversicherung

Die nächste Gesundheitsreform kommt bestimmt und mit ihr auch eine Veränderung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile sowie der Beitragsbemessungsgrenzen. Hier nehmen wir einfach einmal an, der Beitragsatz würde 14,1% betragen. Dazu kommen noch 0,9% Zusatzbeitrag für Zahnbehandlungen und Krankengeld, die der Arbeitnehmer alleine bezahlen muss.

Für Herrn Müller bedeutet dies, dass er die Hälfte aus 14,1%, also 7,05%, sowie die vollen 0,9% bezahlen muss. Der Arbeitgeber muss dagegen nur 7,05% bezahlen. Herr Müller zahlt jeden Monat somit 211,50 € plus 27,- €, in Summe 238,50 € an Krankenversicherungsbeiträgen. Der Arbeitgeber bezahlt für Herrn Müller lediglich 211,50 €.

Die Pflegeversicherung

Sofern eine der nächsten Reformen das bisherige Konstrukt nicht verwerfen sollte, gelten folgende Regeln für die Pflegeversicherungsbeiträge – aber nur bei abnehmendem Mond und im Winterhalbjahr, sofern Sie sich nicht in Sachsen aufhalten und mit 24 Jahren immer noch kinderlos sein sollten:

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 1,7%. Davon muss der Arbeitnehmer 0,85% und der Arbeitgeber 0,85% aufbringen. Ist der Arbeitnehmer älter als 23 Jahre und kinderlos, muss er zusätzlich noch 0,25%, insgesamt also 1,1% bezahlen.

Herr Müller lebt in Baden-Württemberg, ist kinderlos und älter als 23. Er muss 1,1%, das sind 33,- €, sein Arbeitgeber 0,85%, also 25,50 € bezahlen.

Die Arbeitslosenversicherung

Fehlt noch die Arbeitslosenversicherung. Der Beitrag zu dieser Versicherung wird von Arbeitnehmer und Arbeitgeber schwesterlich geteilt. Wir unterstellen einen Beitragssatz von

4,2 Prozent, das sind 2,1 Prozent für jeden. Für Herrn Müller und seinen Arbeitgeber sind dies jeweils 63,- €.



Wenn Sie wissen wollen, wie hoch die aktuellen Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen für die unterschiedlichen Sozialversicherungen sind und wie hoch der jeweilige Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil ist, empfehlen wir Ihnen für Deutschland und Österreich einen Blick auf die folgende Internetseite der EU-Kommission: http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/missoc_tables_de.htm.

Für die Schweiz empfehlen wir einen Blick auf die Seite des Bundesamtes für Sozialversicherung: <http://www.bsv.admin.ch>.

Ein Feiertag mehr oder weniger in Deutschland

Bei der Einführung der Pflegeversicherung im Jahre 1995 wurde zur Finanzierung ein Feiertag gestrichen. Die »evangelischen Bundesländer« waren die Verlierer der politischen Vereinbarung. Der evangelische Buß- und Betttag ist heute kein gesetzlicher Feiertag mehr.

Doch müssen alle Bundesländer auf diesen Feiertag verzichten? Nein! Ein großes Bundesland im Osten leistete erbitterten Widerstand gegen den Diebstahl des Buß- und Bettages. Deshalb kommen die Mitbürger in Sachsen trotz Pflegeversicherung weiterhin in den Genuss des besagten Feiertags. Dafür müssen dort alle Arbeitnehmer 1,35% und die Arbeitgeber lediglich 0,35% bezahlen. Es ist aber dennoch nicht so, dass die Sachsen die meisten Feiertage hätten. Die Bayern und Baden-Württemberger haben weiterhin die meisten gesetzlichen Feiertage. Bleibt die Sächsin oder der Sachse kinderlos, muss er übrigens zu den 1,35 Prozent auch noch den 0,25-Prozent-Zuschlag bezahlen. Schmieden Sie aufgrund dieser Beitragssatzregelung jetzt aber bitte keine unüberlegten Umzugs- oder Familienpläne!

Verbuchen der Entgeltabrechnung

Löhne und Gehälter werden aufgrund ihres Daseins als Aufwand stets im Soll gebucht. Auf der Habenseite stehen je nach Sachverhalt diverse Bestandskonten.



Wenn Sie sich nicht sicher sein sollten, welche Konten das genau in Ihrem Unternehmen sind, schauen Sie einfach im jeweils verwendeten Kontenrahmen in der Kontenklasse nach, die die Aufwendungen enthält.

Bevor es an das Verbuchen geht, fassen wir die Abrechnung von Herrn Müller kurz zusammen:

Abrechnung Herr Müller für Monat Mai	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
Bruttoentgelt	3.000,00	
- Lohnsteuer	557,08	0,00
- Solidaritätszuschlag	30,64	0,00
- Kirchensteuer	44,57	0,00
- Rentenversicherung	300,00	300,00
- Krankenversicherung	238,50	211,50
- Pflegeversicherung	33,00	25,50
- Arbeitslosenversicherung	63,00	63,00
Unfallversicherung	0,00	30,00
Nettoentgelt	1.733,21	

Am 30. Mai wird das Entgelt ausbezahlt. Die Buchhaltung verbucht die Auszahlung sowie die Steuern und den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung:

Entgelte	3.000,00
an Bank	1.733,21
Noch abzuführende Sozialversicherung	634,50
Noch abzuführende Steuern	632,29

Zusätzlich muss auch der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung verbucht werden:

Sozialkosten	630,00
an Noch abzuführende Abgaben Arbeitgeberanteil	630,00

Mit der Überweisung der noch abzuführenden Sozialversicherungen und Steuern ist die Verbuchung geschafft:

Noch abzuführende Sozialversicherung	634,50
Noch abzuführende Steuern	632,29
Noch abzuführende Abgaben Arbeitgeberanteil	630,00
an Bank	1.896,79

Wird das Gehalt erst im Folgemonat ausbezahlt, darf natürlich nicht gleich gegen das Konto »Bank« gebucht werden, sondern gegen das Konto »Verbindlichkeiten Entgelte«. Bei der späteren Auszahlung wird dann »Verbindlichkeiten Entgelte« gegen »Bank« gebucht.

Mühsam nährt sich das Eichhörnchen: Geringfügige Beschäftigung

Früher wurden sie 630-Mark-Jobs genannt und hatten die Jobaussichten eines Herrn aus München erheblich geschrämt. Einen hier nicht ab namentlich ab erwähnten ab Kanzlerkandidaten kostete die Unkenntnis über die Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen während des Kanzlerkandidatenduels im Fernsehen möglicherweise den Wahlerfolg und damit die Kanzlerschaft. Damit Ihnen Selbiges nicht passiert: Hier das Wichtigste zum Thema.

Beträgt das Entgelt maximal 400,- € pro Monat – in Österreich 357,74 € – (Stand 2009), handelt es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis. Die Steuern und Abgaben werden in aller Regel vom Arbeitgeber getragen. Der Arbeitnehmer erhält das Bruttoentgelt ohne Abzüge voll ausbezahlt.

Herr Müller trägt morgens vor der Arbeit noch die Zeitung aus. So verdient er jeden Monat 400,- € hinzu. Der Zeitungsverlag muss auf diese 400,- € eine Pauschalsteuer sowie Renten- und Krankenversicherung abführen. Herr Müller bekommt hiervon jedoch nichts mit. Für den Zeitungsverlag sieht die Rechnung so aus:

Abrechnung Herr Müller Zeitungsaussträger für Monat Mai	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
Bruttoentgelt	400,00	
– Pauschalsteuer 2%	0,00	8,00
– Rentenversicherung 15%	0,00	60,00
– Krankenversicherung 13%	0,00	52,00
– Umlage 0,1%	0,00	0,40
Nettoentgelt	400,00	

Der Verlag verbucht die Auszahlung an den Zeitungsaussträger:

Entgelte	400,00
Sozialkosten	112,40
Sonstige Lohnsteuer	8,00
an Bank	400,00
Noch abzuführende Sozialversicherung	112,40
Noch abzuführende Steuern	8,00

Mit der Überweisung der noch abzuführenden Sozialversicherungen und Steuern ist auch diese Verbuchung geschafft:

Noch abzuführende Sozialversicherung	112,40
Noch abzuführende Steuern	8,00
an Bank	120,40



Die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung sind nicht ganz trivial. Alternativ kann so zum Beispiel auch einfach ein Pauschalsteuersatz von 20% angewendet werden, wenn bestimmte sozialrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Für Beschäftigte in Privathaushalten gelten wieder andere Abgabensätze. Alle Regelungen und tagesaktuellen Beitragssätze für Deutschland finden Sie auf der Internetseite der Minijobzentrale www.minijob-zentrale.de und für Österreich auf der Seite www.help.gv.at.

Damit wäre fast alles Wissenswerte zum Thema gesagt, sofern Sie die Rechnung ohne den Weihnachtsmann und die vermögenswirksamen Leistungen gemacht haben. Und nun Vorhang auf für die Sondervergütungen und die vermögenswirksamen Leistungen.

Sondervergütungen und vermögenswirksame Leistungen

Zu den bekanntesten Sondervergütungen gehören sicherlich das immer wieder gern gesuchte Urlaubs- und das Weihnachtsgeld. Sondervergütungen können grob in zwei Arten aufgeteilt werden:

- ✓ lohnsteuerfreie Sondervergütungen
- ✓ lohnsteuerpflichtige Sondervergütungen

Welche Sondervergütung in welches Töpfchen fällt, verrät Ihnen Abbildung 11.6 zumindest für Deutschland, sofern der Gesetzgeber hier zwischenzeitlich nicht wieder aktiv war:



Mit der Lohnsteuerpflicht geht in der Regel auch die Sozialversicherungspflicht einher.

Verbuchen von lohnsteuerfreien Sondervergütungen

Sie geraten durch einen Krankheitsfall in eine Notlage. Ihr Arbeitgeber unterstützt Sie mit einer Sonderzahlung in Höhe von 200,- €. Unterstützungen in Krankheits-, Todes- und Unglücksfällen sind bis 600,- € steuerfrei.

Die Verbuchung funktioniert ziemlich einfach, da keinerlei Abzüge berücksichtigt werden müssen.

Sonstiger Personalaufwand	200,00
an Bank	200,00

steuerfrei	steuerpflichtig
- Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung bis 500,- €	
- Zuschüsse für Kindergartenplatz	- Urlaubsgeld
- Essenzuschuss	- Weihnachtsgeld
- Unterstützung in Krankheits-, Todes- und Unglücksfällen bis 600,- €	- Taufzahlen
- Sachentwendungen bis 44,- € im Monat	- 13. Gehalt
- Zuschüsse für Belegschaftsaktien bis 135,- € p.a.	

Abbildung 11.6: Beispiele: Steuerfrei oder steuerpflichtig

Verbuchen von lohnsteuerpflichtigen Sondervergütungen

Herr Müller bekommt zu seinem »normalen« Lohn zusätzlich 1.000,- € Urlaubsgeld. Dieses ist voll steuer- und sozialversicherungspflichtig. Wie Sie sehen, erhöht sich durch den höheren Bruttolohn auch die Summe der zu verbuchenden Abgaben:

Abrechnung Herr Müller für Monat Mai inklusive Urlaubsgeld	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
Bruttoentgelt	3.000,00	
Urlaubsgeld	1.000,00	
Gesamtbrutto	4.000,00	
– Lohnsteuer	906,50	0,00
– Solidaritätszuschlag	49,85	0,00
– Kirchensteuer	72,52	0,00
– Rentenversicherung	400,00	400,00
– Krankenversicherung	318,00	282,00
– Pflegeversicherung	44,00	34,00
– Arbeitslosenversicherung	84,00	84,00
Unfallversicherung	0,00	40,00
Nettoentgelt	- 2.125,13	

Am 30. Mai wird das Entgelt inklusive Urlaubsgeld ausbezahlt. Die Buchhaltung verbucht die Auszahlung sowie die Steuern und den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung:

Entgelte	3.000,00
Sondervergütung	1.000,00
an Bank	2.125,13
Noch abzuführende Sozialversicherung	846,00
Noch abzuführende Steuern	1.028,87

Sie können die beiden Buchungen auf der Soll-Seite auch »in einem Aufwasch« auf ein Konto (zum Beispiel Entgelte) verbuchen. Da reißt Ihnen niemand den Kopf ab. Wir haben es hier nur getrennt, um den Sachverhalt anschaulicher darzustellen.

Zusätzlich muss auch der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung verbucht werden:

Sozialkosten	840,00
an Noch abzuführende Abgaben Arbeitgeberanteil	840,00

Mit der Überweisung der noch abzuführenden Sozialversicherungen und Steuern ist die Verbuchung geschafft:

Noch abzuführende Sozialversicherung	846,00
Noch abzuführende Steuern	1.028,87
Noch abzuführende Abgaben Arbeitgeberanteil	840,00
an Bank	2.714,87

Vermögenswirksame Leistungen

Last but not least noch zu den vermögenswirksamen Leistungen. Diese geringen Beträge füllen zwar keinen Geldspeicher, es gilt aber das Sprichwort: »Wer den Taler nicht ehrt ...«



Vermögenswirksame Leistungen sind Beträge, die Ihnen Ihr Arbeitgeber direkt auf ein von Ihnen zu bestimmendes Anlagekonto wie etwa einen Bausparvertrag oder einen Aktienfonds überweist. Darüber hinaus wird die so genannte VL in Deutschland nach dem Vermögensbildungsgesetz gar noch mit einer Arbeitnehmersparzulage gefördert. Ist doch nett, oder?

Die vermögenswirksamen Leistungen werden monatlich gleichzeitig mit der Überweisung des Entgelts vom Arbeitgeber an die Bausparkasse von Herrn Müller überwiesen – sofern der Arbeitgeber diese gewährt und Herr Müller sie auch beantragt hat. Dann wird die Verbuchung der Entgeltauszahlung im Soll einfach um die Position Sozialkosten ergänzt und die Bankauszahlung im Haben entsprechend erhöht:

Entgelte	3.000,00
Sozialkosten	26,59
an Bank	1.759,80
Noch abzuführende Sozialversicherung	634,50
Noch abzuführende Steuern	632,29

Verbuchung von Vorschüssen

Der letzte Monat war für Horst Müller nicht leicht. Zuerst hatte das Auto einen Motorschaden und wenige Tage später ging auch noch der Heizungsbrenner kaputt. Und das während einer Zahnbearbeitung, die bereits einen Großteil des Ersparns aufgezehrt hat. Natürlich hätte Herr Müller seine Hausbank um die Erhöhung des Disporedits bitten können. Da der Arbeitgeber aber bereit war, einen zinslosen Vorschuss zu gewähren, konnte er auf den teuren Bankkredit verzichten.

Ein solcher Vorschuss wird buchhalterisch wie ein kurzfristiges Darlehen behandelt und auf das Konto »Forderungen an Mitarbeiter« gebucht.

Der Vorschuss wird in bar ausbezahlt; die Buchung sieht bei Auszahlung damit wie folgt aus:

Forderungen an Mitarbeiter	500,00
an Kasse	500,00



Wäre der Vorschuss nicht in bar, sondern per Überweisung ausbezahlt worden, hätten Sie einfach gegen das Konto »Bank« anstatt »Kasse« gebucht.

Bei der nächsten Entgeltzahlung im Folgemonat wird die Banküberweisung um den Vorschuss gekürzt und die auf dem Konto »Forderung an Mitarbeiter« gebildete Position in Höhe von 500,- € wieder aufgelöst:

Entgelte	3.000,00
an Bank	1.233,21
Forderungen an Mitarbeiter	500,00
Noch abzuführende Sozialversicherung	634,50
Noch abzuführende Steuern	632,29

Verbuchung von Abschlagszahlungen

Im Unterschied zu einem Vorschuss hat der Mitarbeiter bei einer Abschlagszahlung im laufenden Monat bereits eine Gegenleistung erbracht: Herr Müller bittet zur Monatsmitte um Auszahlung der Hälfte seines Entgeltes. Da der Auszahlung eine Gegenleistung gegenübersteht, können Sie die Abschläge sofort aufwandswirksam auf das Entgeltkonto verbuchen.

Da Sie so aber schnell den Überblick verlieren würden, empfehlen wir die Verbuchung auf ein Verrechnungskonto; um genau zu sein, auf das »Abschlagsverrechnungskonto«:

Abschlagsverrechnungskonto	1.000,00
■ Bank	1.000,00

Am Monatsende wird bei der Endabrechnung wie folgt gebucht:

Entgelte	3.000,00
■ Bank	733,21
Abschlagsverrechnungskonto	1.000,00
Noch abzuführende Sozialversicherung	634,50
Noch abzuführende Steuern	632,29

Verbuchung von Sachleistungen



Sachbezüge werden oftmals auch als *Geldwerte Vorteil* bezeichnet. Grundsätzlich sind diese steuer- und sozialversicherungspflichtig, jedoch gelten hierbei so genannte Rabattfreibeträge. So müssen beispielsweise in Deutschland Sachbezüge nur dann versteuert werden, wenn sie 1.080,- € pro Jahr übersteigen.

Da Geld alleine bekanntlich nicht glücklich macht, gewähren viele Unternehmen ihren Mitarbeitern noch kleine Schmankerl on Top, um die Belegschaft rundum glücklich zu machen.

Bei diesem Schmankerl kann es sich beispielsweise um vergünstigte Bezüge von Produkten des Unternehmens, die Erlaubnis zum privaten Gebrauch von Firmenwagen, die Stellung einer Firmenwohnung oder freie Verköstigung handeln.

Um zu vermeiden, dass sich Arbeitnehmer nur noch mit Sachleistungen »bezahlen lassen« und somit keine Steuern und Sozialabgaben mehr aufbringen müssen, wird deren Bezug vom Gesetzgeber ebenfalls als steuer- und sozialversicherungspflichtig eingestuft. Der Wert der Sachleistung wird deshalb zum »normalen« Bruttolohn hinzugaddiert.

Außerdem sind Sachleistungen in der Regel auch noch umsatzsteuerpflichtig.



Bei Sachleistung kann sich buchungstechnisch ein Sonderfall ergeben: Bei der Aufwandsbuchung im Soll stehen nicht nur Bestandskonten, sondern auch Ertragskonten im Haben entgegen. Genau immer dann, wenn das Unternehmen einem Mitarbeiter einen Vorteil gewährt, für den Fremde hätten bezahlen müssen.

Als Nächstes gehen wir einmal einige Sachleistungen durch. Als Erstes kümmern wir uns um unseren Hausmeister.

Ordnung muss sein!

Hausmeister Schmidt bewohnt kostenlos eine 5½-Zimmerwohnung auf dem Werksgelände.

- ✓ Die ortsübliche Miete für eine solche Wohnung beträgt 450,- € kalt.
- ✓ Für seine Tätigkeit als Hausmeister erhält Schmidt ein Entgelt von brutto 2.550,- €. Das steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkommen beträgt somit zuzüglich der Sachleistung »Wohnung« 3.000,- €.
- ✓ Hiervon sind 850,- € als Abgaben abzuführen.

Da Wohnungsmieten in Deutschland grundsätzlich umsatzsteuerbefreit sind, wird keine Umsatzsteuer fällig.

Das Unternehmen muss die »verschenkten« 450,- € als Ertrag verbuchen. Der Hausmeister muss hierfür Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlen.

Hier der komplette Buchungssatz am Monatsende:

Entgelte		3.000,00
an	Bank	1.283,21
	Mieterträge	450,00
	Noch abzuführende Sozialversicherung	634,50
	Noch abzuführende Steuern	632,29

Billig einkaufen

In manchen Firmen besteht für Mitarbeiter die Möglichkeit, die gehandelten oder hergestellten Produkte zu kaufen. Bei einem solchen Mitarbeiterverkauf kann man so manches Schnäppchen machen. Zum Beispiel mit Waren, deren Umverpackung leicht beschädigt ist.

Im Beispiel verkauft das Unternehmen einem Mitarbeiter Waren mit einem Bilanzwert von 90,- € für 100,- € zuzüglich 16,- € Umsatzsteuer.

Der Verkauf der Waren wird wie folgt verbucht:

Forderungen an Mitarbeiter	116,00
an Waren	90,00
Erlöse	10,00
Umsatzsteuer	16,00

Mit der nächsten Entgeltzahlung werden die Forderungen wieder verrechnet:

Entgelte	3.000,00
an Bank	1.617,21
Forderungen an Mitarbeiter	116,00
Noch abzuführende Sozialversicherung	634,50
Noch abzuführende Steuern	632,29

Sie sehen, dass die Verbuchung solcher Sonderfälle kein Hexenwerk ist. Alle Fälle sind letztlich sehr ähnlich zu verbuchen.

Vor dem Fiskus sind alle gleich

Einmal angenommen, Sie arbeiten in einem Supermarkt. Als Sachleistung dürfen Sie so viel Waren entnehmen, wie Sie wollen, und nur der Nettopreis der Waren, das heißt der Preis ohne Umsatzsteuer, würde von Ihrem Bruttolohn abgezogen.

Wäre der Sachbezug nicht steuer- und sozialversicherungs- sowie umsatzsteuerpflichtig, wäre es aber in zweifacher Hinsicht ungerecht.

Erstens müssten Sie als Arbeitnehmer des Supermarktes, der viele Waren entnimmt, weniger versteuern als Ihr Kollege, der sich überhaupt nicht mit den Waren des Marktes eindeckt, da sich Ihr Bruttolohn durch die Sachbezüge deutlich verringern würde.

Zweitens müsste Ihr Kollege, der »regulär« bei der Konkurrenz einkauft, Umsatzsteuer berappen, während Sie für Ihre Entnahmen aus den Regalen Ihres Arbeitgebers keine Umsatzsteuer zahlen.

Buchungen im Finanzbereich

12

In diesem Kapitel

- Was Sie schon immer über Finanzanlagen wissen wollten
 - Die Verbuchung von liquiden Mitteln, Wechseln und Investitionszuschüssen
 - Wichtige Steuern und wie sie verbucht werden
-

Die schwedische Popband Abba hat im Jahre 1976 richtig erkannt, was die Welt regiert: »Money, Money, Money!«

Geld hat netterweise auch noch den Vorteil, dass sich damit noch mehr Geld verdienen lässt. Und man ist ja immer froh, wenn man welches bekommt – in welcher Form auch immer. Dieser Geldseggen hinterlässt logischerweise auch in der Buchhaltung seine Spuren und bringt ein klein wenig Arbeit mit sich.

Seien Sie gewappnet und erfahren Sie auf den nächsten Seiten alles Wichtige über Buchungen im Finanzbereich. Als Hintergrundmusik dürfen Sie natürlich gerne Abba hören – müssen Sie aber nicht ...

Risiko: Verbuchung von Finanzanlagen

Mit einer Finanzanlage will ein Unternehmen in der Regel sein Geld vermehren – oder zumindest andere Vorteile für sich herausschlagen. Finanzanlage ist jedoch leider nicht gleich Finanzanlage. Das wäre ja auch zu einfach. Hier gilt es also wieder einmal zu unterscheiden – und zwar gleich in doppelter Hinsicht. Einmal danach, ob Ihr Unternehmen eine Finanzanlage

- ✓ langfristig, das heißt strategisch oder
- ✓ kurzfristig, auch spekulativ genannt, zu halten gedenkt.



Tätigen Sie eine Finanzanlage nur, weil Sie daraus Profit in Form von Gewinnen durch einen Weiterverkauf zu höheren Preisen schlagen wollen, handelt es sich um eine *kurzfristige, speulative Anlage*. Erwarten Sie hingegen aus einer Beteiligung an einem Lieferanten einen positiven, nachhaltigen Nutzen für Ihr eigenes Unternehmen, handelt es sich um eine *langfristige, strategische Finanzanlage*. Während kurzfristige Anlagen ins Umlaufvermögen kommen, werden die langfristigen Finanzanlagen als Anlagevermögen aktiviert, wie Abbildung 12.1 zeigt.



Abbildung 12.1: Verbuchung von lang- und kurzfristigen Finanzanlagen

Zum anderen hängt die Verbuchung auch davon ab, um welche Art von Finanzanlagen es sich denn handelt. Als da wären:

- ✓ Anteile an verbundenen Unternehmen
- ✓ Beteiligungen
- ✓ Wertpapiere



Das Kriterium für die Unterscheidung ist die Möglichkeit der Einflussnahme Ihres Unternehmens auf das «Objekt» der Finanzanlage. Bei *Anteilen an verbundenen Unternehmen* handelt es sich in der Regel um Anteile an einem Tochterunternehmen, bei dem das Mutterunternehmen sagt, wo der Hase langzulaufen hat. Von *Beteiligungen* spricht man, wenn ein Unternehmen Anteile einer anderen Firma mit der Absicht erwirbt, länger andauernde Beziehungen mit dieser Firma einzugehen, und gewisse Vorteile daraus schlagen möchte. Bei *Wertpapieren* ist der Einfluss Ihres Unternehmens hingegen relativ gering. Sie dienen meist nur als reine Kapitalanlage. Abbildung 12.2 zeigt, wie sich der Grad der Einflussnahme der drei Arten unterscheidet.

Somit sind bei den Finanzanlagen folgende sechs Kombinationen möglich:

- ✓ Langfristige Anteile an verbundenen Unternehmen
- ✓ Kurzfristige Anteile an verbundenen Unternehmen
- ✓ Langfristige Beteiligungen
- ✓ Kurzfristige Beteiligungen
- ✓ Langfristige Wertpapiere
- ✓ Kurzfristige Wertpapiere



Abbildung 12.2: Unterscheidung von Finanzanlagen nach Möglichkeiten der Einflussnahme

Langfristige Anteile an verbundenen Unternehmen

Viele Unternehmen kaufen andere Firmen auf und lassen das aufgekaufta Unternehmen weiterhin bestehen oder gründen Unternehmensteile zu eigenständigen Gesellschaften aus. Dies wird entweder deshalb gemacht, weil sich daraus steuerliche Vorteile ergeben können oder weil das derzeit einfach nur très chic ist.

Meistens sind die ursprünglichen Firmen dann an den auf diese Art und Weise neu gegründeten Unternehmen zu 100 Prozent beteiligt. Man spricht auch von »Mutter-« und »Tochterunternehmen«. Und genau diese Tochterunternehmen sind dann die verbundenen Unternehmen der so genannten Muttergesellschaft.

In den meisten Fällen sind diese Beteiligungen an verbundenen Unternehmen langfristiger Natur, da hierdurch ein nachhaltiger, positiver Nutzen für das eigene Unternehmen erwartet wird.

Bewertet werden Anteile an verbundenen Unternehmen mit den Anschaffungskosten. Dazu zählen im Wesentlichen:

- ✓ der Kaufpreis
- ✓ Notariatskosten
- ✓ Provisionen
- ✓ Spesen



Sie engagieren externe Berater, die herausfinden sollen, welches Unternehmen Sie denn nun am besten aufkaufen? Die Unsummen, die Sie dafür ausgeben, können Sie leider nicht zu den Anschaffungskosten hinzuzählen. Man nennt diese Kosten auch *Kosten der Entscheidungsvorbereitung*. Und diese müssen Sie leider gleich als Aufwand verbuchen.

Gliedern Sie hingegen einen Unternehmensteil als verbundenes Unternehmen aus, müssen Sie Ihre Anteile mit dem in die neue Firma eingebrachten Vermögen sowie mit den Nebenkosten der Neugründung bewerten.

Verbuchung von langfristigen Anteilen an verbundenen Unternehmen

Sie sind Buchhalter der Haar-Ab AG, einem Hersteller von Rasierern. Das Unternehmen entschließt sich dazu, die Nosy AG, die sich einen Namen durch Nasenhaarschneider gemacht hat, zu 100 Prozent käuflich zu erwerben. Aus strategischen Gründen möchte man die Nosy AG jedoch nicht in die Haar-Ab AG eingliedern, sondern als eigenständiges Tochterunternehmen bestehen lassen.

Das Aktienpaket kostet die Haar-Ab AG eine Million Euro. Hinzu kommen in Verbindung mit dem Unternehmenskauf noch 100.000,- € an Notariatskosten und Vermittlungsprovisionen. Gezahlt wird in bar.

Da es sich um eine langfristige Anlage handelt, werden die Anteile der Nosy AG in der Haar-Ab AG im Anlagevermögen verbucht.

Der Buchungssatz lautet:

Anteile an verbundenen Unternehmen des Anlagevermögens	1.100.000,00
an Kasse	1.100.000,00



Die Finanzanlagen im Anlagevermögen haben in den meisten gängigen Kontenrahmen eine eigene Kontenklasse auf der Aktivseite. Schauen Sie doch einfach einmal im Kontenrahmen Ihres Unternehmens nach.

Leider läuft das Geschäft der Nosy AG nicht ganz so, wie man es sich wünscht. Die Anteile sind am Bilanzstichtag des nächsten Jahres deshalb nur noch 800.000,- € wert. Es scheint, als ob sich daran in absehbarer Zeit auch nichts ändern wird.

Somit müssen Sie die Anteile mit dem niedrigeren Wert ansetzen, also außerplanmäßig ab-schreiben. Das machen Sie wie folgt:

Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen	300.000,00
des Anlagevermögens	

an Anteile an verbundenen Unternehmen des Anlagevermögens	300.000,00
---	------------



Anteile an verbundenen Unternehmen des Anlagevermögens müssen abgeschrieben werden, wenn der niedrigere Wert voraussichtlich dauerhaft ist. Bei kurzfristigen Schwankungen haben Sie bei Finanzanlagen ein Wahlrecht: Sie können abschrei-ßen – müssen aber nicht. Das nennt man auch *gemildertes Niederstwertprinzip*.

Ein weiteres Jahr später dreht sich das Blatt. Durch eine revolutionäre Neuentwicklung namens »Nosy 3000« brummt das Geschäft mit den Nasenhaaren. Der Wert der Nosy AG beträgt plötzlich 1.500.000,- €.

Die Haar-Ab AG hat keine andere Wahl: Sie muss zuschreiben, also einen höheren Wert ansetzen. Dieser darf jedoch nicht höher sein als die ursprünglichen Anschaffungskosten – im Beispiel also 1.100.000,- €.



Es gibt im HGB eine Ausnahme vom Zuschreibungsgebot: Ein niedriger Wertansatz des entgeldlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts muss beibehalten werden.

Hier der zugehörige Buchungssatz für die Zuschreibung auf die ursprünglichen Anschaffungskosten:

Anteile an verbundenen Unternehmen des Anlagevermögens	300.000,00
an Erträge aus Zuschreibungen auf Finanzanlagen des Anlagevermögens	300.000,00



Zuschreibungen werden auch als *Wertaufholung* bezeichnet. Gemeint ist beides Mal, dass außerplanmäßige Abschreibungen wieder rückgängig gemacht werden.

Wenige Wochen später bietet Ihnen dann plötzlich ein Finanzinvestor für die Nosy AG sage und schreibe zwei Millionen Euro bar auf die Hand. Ihr Vorstandsvorsitzender summt leise »Money, Money, Money« vor sich hin und kann der Versuchung nicht widerstehen. Die Haar-Ab AG verkauft das Unternehmen schweren Herzens. Sie buchen:

Kasse	2.000.000,00
an Anteile an verbundenen Unternehmen des Anlagevermögens	1.100.000,00
Erträge aus Veräußerung von Finanzanlagen des Anlagevermögens	900.000,00

Kurzfristige Anteile an verbundenen Unternehmen

Dieser Fall dürfte im Vergleich zu den langfristigen Anteilen an verbundenen Unternehmen eher seltener vorkommen. Verbundene Gesellschaften haben nämlich in den meisten Fällen einen strategischen Nutzen für das Mutterunternehmen.

Der Hauptunterschied zu den langfristigen Anteilen an verbundenen Unternehmen liegt darin, dass die kurzfristigen Anteile im Umlaufvermögen aktiviert werden.

Verbuchung von kurzfristigen Anteilen an verbundenen Unternehmen

Hätte die Haar-Ab AG die Nosy AG lediglich mit der Absicht erworben, sie schnellstmöglich an einen Finanzinvestor zu verkaufen, wären die Anteile an der Nosy AG für das Mutterunternehmen kurzfristiger Natur.

Der Buchungssatz würde in diesem Fall lauten:

Anteile an verbundenen Unternehmen des Umlaufvermögens	1.100.000,00
an Kasse	1.100.000,00

Ist der niedrigere Wert voraussichtlich nicht von langer Dauer, steht es Ihnen bei Finanzanlagen des Anlagevermögens frei, ob Sie abschreiben oder nicht. Bei Finanzanlagen im Umlaufvermögen hingegen müssen Sie immer abschreiben, wenn der Wert der Anteile am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt.

Haben die Anteile am Bilanzstichtag lediglich einen Wert von 800.000,- €, buchen Sie so:

Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen des Umlaufvermögens	300.000,00
an Anteile an verbundenen Unternehmen des Umlaufvermögens	300.000,00



Während im Anlagevermögen bei Finanzanlagen das gemilderte Niederstwertprinzip gilt, wird im Umlaufvermögen immer das *streng Niederstwertprinzip* angewandt. Und das besagt nun mal, dass immer abgeschrieben werden muss, wenn der Wert am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt.



Das Niederstwertprinzip ergibt sich übrigens in Deutschland aus § 253 des HGB und in Österreich aus § 206 des UGB. In der Schweiz leitet es sich aus den Artikeln 665 und 665a des OR und nach IFRS aus dem IAS 36 ab. Kann man alles wissen – muss man aber nicht.

Steigt der Wert der Nosy AG zum Bilanzstichtag auf 1.500.000,- €, müssen Sie auch bei kurzfristigen Anteilen an verbundenen Unternehmen zuschreiben. So wird gebucht:

Anteile an verbundenen Unternehmen des Umlaufvermögens	300.000,00
an Erträge aus Zuschreibungen auf Finanzanlagen des Umlaufvermögens	300.000,00



Die 300.000,- € an zusätzlichem Ertrag müssten Sie natürlich auch versteuern. Andererseits erhöhen Sie auch Ihre Bilanzsumme, was Ihr Unternehmen nach außen hin besser darstellen lässt. Alles hat eben seine zwei Seiten – auch hier.

Veräußern Sie die Nosy AG daraufhin wie ursprünglich erhofft für zwei Millionen Euro in bar an einen Finanzinvestor, sieht der zugehörige Buchungssatz so aus.

Kasse	2.000.000,00
an Anteile an verbundenen Unternehmen des Umlaufvermögens	1.100.000,00
Erträge aus Veräußerung von Finanzanlagen des Umlaufvermögens	900.000,00

Langfristige Beteiligungen

Die Haar-Ab AG erwirbt ein 20%iges Aktienpaket der Womanshave AG, dem Marktführer für Damen-Epiliergeräte. Man hofft auf gemeinsame Forschungsprojekte und die Entstehung von Synergieeffekten. Durch diese Hoffnungen wird das Ganze dann automatisch zu einer Beteiligung.



Erwerben Sie Anteile an Unternehmen in der Hoffnung, durch längerfristige Beziehungen einen positiven Nutzen für Ihr eigenes Unternehmen herauszuschlagen, so handelt es sich automatisch um eine Beteiligung. In welcher Höhe Sie sich beteiligen, spielt hierbei keine Rolle. Kaufen Sie jedoch mindestens 20 Prozent aller Anteile einer anderen Gesellschaft, geht man in der Rechtsprechung automatisch von einer Beteiligung aus. Selbst, wenn Sie dies nur aus Jux und Dollerei tun. Einziger Ausweg: Sie beweisen dem Wirtschaftsprüfer glaubwürdig das Gegenteil.

Bewertet werden Beteiligungen wie Anteile an verbundenen Unternehmen – also Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten.



Übrigens zählen auch Ausleihungen an Unternehmen, mit denen Sie dauerhaft verbunden oder an denen Sie langfristig beteiligt sind, als Finanzanlage des Anlagevermögens. Sie verleihen Ihren Kram ja nicht aus Spaß an der Freude – sondern mit gewissen Hintergedanken –, denkt zumindest der Gesetzgeber.

Verbuchung von langfristigen Beteiligungen

Das erworbene Aktienpaket der Womanshave AG kostete Sie schlappe 500.000,- €. Hierzu kommen noch 50.000,- € an Provisionen, die mit dem Kauf zu tun hatten. Sie haben gerade nicht so viel Bargeld bei sich und überweisen das Geld.

Da es sich um eine langfristige Beteiligung handelt, müssen Sie das aktive Bestandskonto »Beteiligungen des Anlagevermögens« buchen.

Der Buchungssatz sieht dann so aus:

Beteiligungen des Anlagevermögens	550.000,00
an Bank	550.000,00

Hinsichtlich Abschreibungen gilt dasselbe wie bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen des Anlagevermögens: Geht der Wert der Anteile dauerhaft in den Keller, müssen Sie abschreiben. Ist der Kursseinbruch voraussichtlich nur von kurzer Dauer, entscheiden Sie am Bilanzstichtag selbst, ob Sie auf den niedrigeren Kurswert abschreiben möchten oder nicht.

Am Bilanzstichtag haben die Aktien einen Wert von 500.000,- € – voraussichtlich steigen sie aber bald wieder. Sie entschließen sich dennoch zur Abschreibung und buchen:

Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen des Anlagevermögens	50.000,00
an Beteiligungen des Anlagevermögens	50.000,00

Ein Jahr später wird klar: Die Arbeit hätten Sie sich sparen können. Am folgenden Bilanzstichtag ist das Aktienpaket nämlich 560.000,- € wert.

Auch in Sachen Zuschreibungen gelten analog die Regelungen für die Anteile an verbundenen Unternehmen des Anlagevermögens: Sie müssen zuschreiben.

Ebenso nach IFRS: Hier müssen ebenfalls alle zuschreiben. Aber nur bis maximal zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten, also in diesem Fall bis zu einem Wert von 550.000,- €.

Sie buchen also wieder munter drauflos:

Beteiligungen des Anlagevermögens	50.000,00
an Erträge aus Zuschreibungen auf Finanzanlagen des Umlaufvermögens	50.000,00

Ein paar Monate später zerstreiten sich die Entwicklungingenieure der Haar-Ab AG und der Womanshave AG dermaßen, dass eine vernünftige Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten unmöglich wird.

Das Management der Haar-Ab AG beschließt deshalb, die Beteiligung abzustoßen. Der Kurs steht mit insgesamt 600.000,- € für die Anteile auch ganz gut. Sie buchen:

Bank	600.000,00
an Beteiligungen des Anlagevermögens	550.000,00
Erträge aus Veräußerung von Finanzanlagen des Anlagevermögens	50.000,00

Kurzfristige Beteiligungen

Dieser Fall kann eigentlich nur auftreten, wenn Sie mit mindestens 20 Prozent am Nennkapital eines anderen Unternehmens beteiligt sind und nachweisen können, dass Ihre Firma aus der Beteiligung keinen positiven Nutzen ziehen will – von einer Gewinnabsicht bei Weiterveräußerung einmal abgesehen.

Eine solche kurzfristige Beteiligung wird dann im Umlaufvermögen verbucht. Bei der Bewertung gibt es keine Unterschiede zu den langfristigen Beteiligungen.

Verbuchung von kurzfristigen Beteiligungen

Die Haar-Ab AG erwirbt ein Aktienpaket eines Automobilzulieferers, der Huup AG. Das Aktienpaket umfasst 25 Prozent des Nennwerts der Huup AG. Ihr Vorstand hatte zuvor von seinem Golfspartner einen angeblich todsicheren Tipp bekommen, dass die Aktien des besagten Automobilzulieferers durch eine revolutionäre Neuentwicklung bald in ungeahnte Höhen schnellen könnten. Dem Wirtschaftsprüfer konnte glaubwürdig bewiesen werden, dass es sich hierbei um keine langfristige Beteiligung handelt.

Die Anschaffungskosten der Aktien betragen eine Million Euro. Nebenkosten gab es keine. Der Buchungssatz für den Erwerb lautet dann:

Beteiligungen des Umlaufvermögens	1.000.000,00
an Bank	1.000.000,00

Der Tipp schien alles andere als todsicher zu sein: Am Ende des folgenden Bilanzjahres sind die Aktien plötzlich nur noch 600.000,- € wert. Bei Finanzanlagen im Umlaufvermögen müssen Sie immer abschreiben, wenn der Wert der Anteile am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt. Es bleibt Ihnen deshalb nichts anderes übrig, als wie folgt zu buchen:

Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen des Umlaufvermögens	400.000,00
an Beteiligungen des Umlaufvermögens	400.000,00

Ein Jahr später – Sie wollten die Aktien eigentlich schon längst verkaufen – entspannt sich die Lage der Huup AG nur unwesentlich. Das von der Haar-Ab AG gehaltene Aktienpaket ist jetzt immerhin 800.000,- € wert – 200.000,- € mehr als im Vorjahr. Sie müssen zuschreiben. Die Zuschreibung – auch *Wertaufholung* genannt – wird wie folgt gebucht:

Beteiligungen des Umlaufvermögens	200.000,00
an Erträge aus Zuschreibungen auf Finanzanlagen des Umlaufvermögens	200.000,00

Kurz danach hat das Management der Haar-Ab AG die Fäden dicke und verkauft die Anteile zu 700.000,- € – also mit 100.000,- € Verlust. Sie buchen richtigerweise so:

Bank	700.000,00
Verluste aus Veräußerung von Finanzanlagen des Umlaufvermögens	100.000,00
an Beteiligungen des Umlaufvermögens	800.000,00

Und die Moral von der Geschicht': Trau deinem Golfspartner nicht – zumindest, wenn es um vermeintlich todsichere Insider-Tipps geht ...

Insiderhandel

Übrigens: Wenn Sie etwas über ein börsennotiertes Unternehmen wissen, was die breite Öffentlichkeit noch nicht wissen darf, behalten Sie es für sich und versuchen Sie nicht, Ihr Wissen gewinnbringend ausnutzen zu wollen. Man spricht in solchen Fällen von *Insiderhandel*, und der kann unter Umständen mit Freiheits- oder empfindlichen Geldstrafen geahndet werden. Verfahren Sie also in dieser Situation lieber getreu dem Sprichwort: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.

Langfristige Wertpapiere

Langfristige Wertpapiere sind zwar auf Dauer angelegt. Es besteht aber keine Beteiligungsabsicht. Vielmehr steht ein mittel- bis langfristiger Anlagecharakter im Vordergrund.

Zur Gattung der Wertpapiere zählen insbesondere:

- ✓ Dividendenpapiere:
 - Aktien
- ✓ Festverzinsliche Wertpapiere:
 - Obligationen
 - Pfandbriefe
 - Anleihen
 - Bonds

Langfristige Wertpapiere werden im Anlagevermögen verbucht. Bewertet werden sie mit den Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten. Sie dürfen auch einen Durchschnittswert ansetzen, wenn Sie gleichartige Aktien zu unterschiedlichen Preisen über das Jahr verteilt gekauft haben.

Bei festverzinslichen Wertpapieren kommt es außerdem häufig vor, dass Sie zusätzlich zum eigentlichen Wertpapier einen so genannten Zinsschein erwerben. Damit können Sie die fälligen Zinsen einlösen.



Eine weitere Besonderheit gibt es bei festverzinslichen Wertpapieren, bei denen Sie den zugesicherten Zins erst am Ende der Laufzeit komplett in einem Betrag bekommen. Bei diesen so genannten *Null-Kupon-Anleihen* – oder neudeutsch *Zero-Bonds* – müssen Sie den anteiligen Zins für das jeweilige Bilanzjahr im Jahresabschluss zuschreiben.

Verbuchung von langfristigen Wertpapieren

Die Haar-Ab AG kauft Aktien eines großen Automobilherstellers zu einem Preis von 100.000,- € und will diese als langfristige Kapitalanlage für eventuell einmal kommende schlechte Tage halten. Hierbei handelt es sich damit um Dividendenpapiere.

In Buchhalter-Deutsch:

Wertpapiere des Anlagevermögens	100.000,00
Bank	100.000,00

Hinsichtlich der Abschreibung von Wertpapieren des Anlagevermögens gilt dasselbe wie bei den anderen Finanzanlagen des Anlagevermögens: Ist die Wertminderung langfristig, müssen Sie abschreiben – ist sie vermutlich nur von kurzer Dauer, können Sie abschreiben.

Sie entscheiden sich, auf den am Bilanzstichtag geltenden Kurswert von 90.000,- € abzuschreiben, da Sie sich nicht sicher sind, ob der Kurs langfristig wieder in die Höhe geht:

Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen	10.000,00
des Anlagevermögens	
Wertpapiere des Anlagevermögens	10.000,00

Der Kurs steigt tatsächlich und ein Jahr später haben Sie die Gewissheit, den richtigen Rücker mit den Aktien gehabt zu haben: Ihr Aktienpaket ist nun stattliche 150.000,- € wert!

Für alle normalen Unternehmen besteht eine Zuschreibungspflicht bis maximal zu den Anschaffungskosten. Kreditinstitute müssen dagegen zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags bewerten. Die Finanzkrise lässt grüßen.

Somit muss die Haar-Ab AG die Aktien in der nächsten Bilanz mit dem folgenden Buchungssatz wertberichtigten:

Wertpapiere des Anlagevermögens	10.000,00
Erträge aus Zuschreibungen auf Finanzanlagen des Anlagevermögens	10.000,00

Als der Kurs immer weiter steigt und Ihre Aktien plötzlich das Doppelte – also 200.000,- € – wert sind, beschließen Sie zu verkaufen und buchen:

Bank	200.000,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	100.000,00
Erträge aus Veräußerung von Finanzanlagen des Anlagevermögens	100.000,00

Kurzfristige Wertpapiere

Die Arten und die Bewertung entsprechen exakt denen der langfristigen Wertpapiere. Das einzige Unterscheidungskriterium ist, ob die Wertpapiere lang- oder kurzfristig gehalten werden sollen.

Verbuchung von kurzfristigen Wertpapieren

Die Haar-Ab AG kauft über ihre Hausbank am 30. Juni Anleihen mit einem Nennwert von 10.000,- € und einer 10%igen Verzinsung zu 12.000,- €. Diese 12.000,- € sind somit die Anschaffungskosten. Es wird außerdem ein Zinsschein ausgegeben. Anschaffungsnebenkosten gibt es keine.



Ein Zinsschein (auch *Kupon* genannt) ist ein zu einem Wertpapier gehörender Abschnitt, der Sie berechtigt, Gewinnanteile – also Zinsen oder Dividenden einzulösen. Wird ein solcher ausgegeben, wird er auf einem gesonderten Konto »Zinsscheine« aktiviert und bei Einlösung als Ertrag wieder aufgelöst.

Da die Haar-Ab AG die Anlage nur kurzfristig halten möchte, wird sie im Umlaufvermögen verbucht. Für den erworbenen Zinsschein mussten Sie noch zusätzlich 500,- € berappen, also die Hälfte der jährlichen Verzinsung, da Sie die Anleihe zur Jahresmitte gekauft haben. Sie buchen:

Wertpapiere des Umlaufvermögens	12.000,00
Zinsscheine	500,00
an Bank	12.500,00

Am Ende des Jahres lösen Sie dann den Zinsschein bei Ihrer Bank ein. Somit erhalten Sie Zinserträge in Höhe von 500,- € und buchen den Zinsschein aus – und zwar wie folgt:

Zinserträge	500,00
an Zinsscheine	500,00

Im Folgejahr hat die Anleihe dann plötzlich nur noch einen Kurswert von 11.000,- €, also 1.000,- € weniger als der ursprüngliche Kaufpreis. Plötzlich griffen scheinbar alle Anleger wieder zu Aktien.

Wie bereits erwähnt, müssen Sie bei Finanzanlagen im Umlaufvermögen grundsätzlich immer abschreiben, wenn der Wert der Anteile am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt. Somit buchen Sie:

Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen des Umlaufvermögens	1.000,00
an Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.000,00

Zwölf Monate später stehen Anleihen dann doch wieder hoch im Kurs und der Kurswert beträgt 13.000,- €. Wie Sie nun bald schon im Schlaf wissen, müssen Sie bei Finanzanlagen im Umlaufvermögen auf einen Wert bis maximal zu den Anschaffungskosten nebst -nebenkosten zuschreiben. Sie müssen buchen und damit den Wert der Anleihe in der Bilanz auf die ursprünglichen 12.000,- € erhöhen:

Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.000,00
■ Erträge aus Zuschreibungen auf Finanzanlagen des Umlaufvermögens	1.000,00

Am 30. Juni des folgenden Jahres verkauft die Haar-Ab AG die Anleihen für 13.000,- €. Zudem veräußert sie einen zugehörigen Zinsschein zu 500,- €. Diese 500,- € werden dann als Zinserträge verbucht.

Der Buchungssatz lautet:

Bank	13.500,00
■ Wertpapiere des Umlaufvermögens	12.000,00
Zinserträge	500,00
Erträge aus Veräußerung von Finanzanlagen des Umlaufvermögens	1.000,00



Die Systematik bei den Anleihen im Umlaufvermögen gilt natürlich im Anlagevermögen ebenso. Nur eben mit den dort erwähnten Konten.



Bei den Zinserträgen wird an dieser Stelle die Kapitalertragsteuer beziehungsweise die Abgeltungsteuer der Einfachheit halber nicht berücksichtigt. Doch keine Panik: Die kommt noch später in diesem Kapitel.

Erträge aus Finanzanlagen

Je nachdem, wie Sie Ihr Geld angelegt haben, gibt es unterschiedliche Formen von finanziellen »Früchten«, die Sie ernten können. Als da wären:

- ✓ Dividenden bei Aktien
- ✓ Zinsen bei verzinslichen Wertpapieren



Dividenden sind Gewinnanteile von Aktiengesellschaften. Für jede Aktie bekommen Sie hierdurch einen Teil des jeweiligen Gewinns des Unternehmens gutgeschrieben. Je mehr Aktien Sie also besitzen, umso höher die Dividende.

Der *Zins* ist eine Art Miete dafür, dass Sie anderen Ihr Geld für einen bestimmten Zeitraum zur Nutzung überlassen haben. Gängig ist, dass Zinsen entweder regelmäßig über diesen Zeitraum bezahlt werden oder am Ende der Nutzung in einem Betrag abgerechnet werden.

Sowohl Dividenden- als auch Zinserträge sind sofort erfolgswirksam. Das heißt, sie fließen direkt in die Gewinn- und Verlust-Rechnung ein.

Verbuchung von Dividenden

Die Haar-Ab AG besitzt 1.000 Aktien eines Automobilherstellers. Je Aktie schüttet dieser 15,- € Dividende als Gewinnbeteiligung aus. Die gesamte Dividende für die Haar-Ab AG beträgt somit 15.000,- €.

Doch unser Rasiererhersteller bekommt leider nicht die vollen 15.000 € ausbezahlt. Von diesem Betrag wird noch ein für alle Kapitaleinkünfte seit 2009 geltender einheitlicher Kapitalertragsteuersatz von 25% einbehalten. Diese Kapitalertragsteuer wird vom auszahlenden Geldinstitut direkt an den Fiskus abgeführt.

Der Steuersatz für Dividenden beträgt somit derzeit in Deutschland und in Österreich 25 Prozent. In der Schweiz heißt sie Verrechnungssteuer und beträgt 35 Prozent.

In Deutschland müssten in unserem Beispiel 25% von 15.000,- €, also 3.750,- € an Kapitalertragsteuer abgeführt werden.



Zusätzlich müssen in Deutschland dann noch einmal 5,5% des Kapitalertragsteuerbetrags als Solidaritätszuschlag abgeführt werden. Im Beispiel macht das noch einmal 206,25 €.

Für Deutschland würde der zugehörige Buchungssatz also so aussehen:

Bank	11.043,75
Kapitalertragsteuer	3.750,00
Solidaritätszuschlag	206,25
an Dividendenerträge	15.000,00



Natürliche Personen können die Kapitalertragsteuer beziehungsweise die Abgeltungsteuer in Deutschland bis zu einem gewissen Betrag – derzeit 801,- € für Alleinstehende und 1.602,- € für Verheiratete – vermeiden, indem Sie bei ihrem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag einrichten.

Abgeltungsteuer

Seit 2009 gibt es für die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen ein paar Neuerungen. Für Kapitalerträge gilt ein einheitlicher Abzugsteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren zählen jetzt unabhängig von der Haltedauer auch zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen. Für Privatpersonen ist die Einkommensteuer durch den Steuerabzug in der Regel abgegolten. Daher der Begriff Abgeltungsteuer. Für Kapitalerträge im Betriebsvermögen gelten andere Regelungen. Hier besitzt der Kapitalertragsteuerabzug keine abgeltende Wirkung.

Die Kapitalertragsteuer ist lediglich eine Art Vorausszahlung und wird mit der entsprechenden Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuerschuld am Ende des Jahres verrechnet – also von selber abgezogen. Das gleiche gilt für den Solidaritätszuschlag.

Verbuchung von Zinserträgen

Buch Zinserträge unterliegen der Kapitalertragsteuer. Es gelten in Deutschland dieselben Steuersätze wie bei den Dividenden: 25 Prozent für Kapitalanlagen und ebenfalls 25 Prozent für Tafelpapiere.



Tafelpapiere sind Wertpapiere, die nicht an der Börse gekauft werden. Sie werden am Bankschalter erworben und vom Käufer selbst aufbewahrt. Das Ganze hat also eher weniger mit einem gedeckten Tisch zu tun.

Die Steuersätze in Österreich und der Schweiz sind dieselben wie bei Dividendererträgen. In Deutschland wird bei der Berechnung auch hier der 5,5%ige Solidaritätszuschlag auf den Steuerbetrag erhoben.

Die Haar-Ab AG erhält nun durch ihre Hausbank die Zinsen für ihre 10%ige Anleihe. Insgesamt 1.000,- €. Das Ganze wird dann in Deutschland so verbucht:

Bank	736,25
Kapitalertragsteuer	250,00
Solidaritätszuschlag	13,75
Zinserträge	1.000,00

Sind Sie flüssig? Liquide Mittel

Geld stinkt nicht. Doch das ist nicht der einzige Vorteil, den liquide Mittel haben.



Liquide Mittel beinhalten jedoch nicht nur Bargeld und die berühmte-berüchtigte Portokasse, auch Guthaben bei Banken sowie Schecks finden sich hier wieder.

In der Regel haben liquide Mittel einen festen Nennwert, was deren Bewertung deutlich vereinfacht. Lediglich bei ausländischen Währungen, auch Devisen oder Sorten genannt, gibt es einen Wechselkurs, der variieren kann.

Die beiden wichtigsten aktiven Bestandskonten bei den liquiden Mitteln sind »Bank« und »Kasse«. Liquide Mittel werden immer dem Umlaufvermögen zugeordnet.

Verbuchung von inländischen liquiden Mitteln

Die Haar-Ab AG hat eine prall gefüllte Portokasse. Sie zählen nach und kommen auf stolze 5.000,- €. Sie sind der Meinung, dass 2.000,- € auch reichen und schicken Ihre Sekretärin zur Bank. Sie soll die restlichen 3.000,- € auf das Girokonto einzahlen. Als Ihre Sekretärin gerade unterwegs ist, setzen Sie sich an den Schreibtisch und buchen:

Bank	3.000,00
an Kasse	3.000,00

Verbuchung von Devisen

Aber Ihr Unternehmen hat noch eine weitere Portokasse. Hier werden Fremdwährungen aller Herren Länder gesammelt. Man könnte ja mal spontan auf Dienstreise müssen ...

So sind unter anderem auch 1.000.000 Angolanische Kwanza in der Kasse zu finden. Diese wurden im letzten Jahr für 10.000,- € angeschafft und aktiviert. Am Bilanzstichtag schauen Sie im Internet nach und finden heraus, dass besagte Angolanische Kwanza aktuell nur noch 9.712,- € wert sind. Sie haben also im vergangenen Jahr einen Kursverlust von 288,- € erlitten.

Fremdwährungen werden immer mit dem Ankaufkurs am Bilanzstichtag bewertet (jedoch maximal bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten). Nachdem im letzten Jahr so gebucht wurde ...

Fremdwährungen (Kwanza)	10.000,00
an Kasse	10.000,00

... buchen Sie im aktuellen Jahr wie folgt:

Abschreibungen auf Devisen	288,00
an Fremdwährungen (Kwanza)	288,00

Der Angolanische Kwanza macht ein Jahr später einen Riesensatz. Die 1.000.000 Kwanza sind nun umgerechnet 10.143,75 € wert! Also schreiben Sie am nächsten Bilanzstichtag zu – jedoch nur bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten von 10.000,- €:

Fremdwährungen (Kwanza)	288,00
an Zuschreibungen (Wertberichtigung) auf Devisen	288,00



Es empfiehlt sich übrigens, dass Sie für jede Währung, die Sie im Haus oder auf der Bank haben, ein eigenes Unterkonto anlegen. Das erleichtert die Bewertung und Verbuchung enorm. Sonst verlieren Sie bei der Vielzahl an Währungen schnell mal den Überblick. Es gibt weltweit übrigens rund 175 unterschiedliche Währungen.



Falls Sie ausländische Währungen gewinnbringend verkaufen, also Devisenhandel betreiben, müssen Sie analog zu den Zinserträgen ebenfalls die Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag abführen.

Schuldschein de luxe: Der Wechsel

Während Wechsel in früheren Tagen im Zahlungsverkehr zwischen Unternehmen gang und gäbe waren, schwindet ihre Bedeutung mittlerweile immer mehr. Dennoch sollten Sie zumindest grob wissen, wie ein Wechsel verbucht wird – man kann ja nie wissen ...



Ein Wechsel ist ein Stück Papier, auf dem steht, dass ein Gläubiger, beim Wechsel auch *Aussteller* genannt, seinen Schuldner, hier: *Bezogener*, auffordert, einen bestimmten Geldbetrag an ihn oder einen Dritten, den *Wechselnehmer*, zu bezahlen. Abbildung 12.3 zeigt das noch mal.

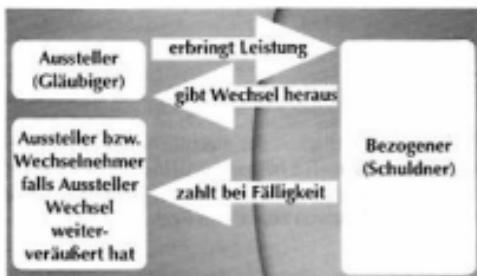


Abbildung 12.3: Wechselgeschäft

Der Wechsel ist somit eine Art Schuldschein, der in der Praxis als Zahlungsmittel oder Kreditmittel eingesetzt und außerdem weiterverkauft werden kann. Der Gläubiger kann den Wechsel durch seine Bank auch direkt zu Geld machen. In diesem Fall verlangt die Bank aber in der Regel eine Inkassoprovision.

So bucht der Aussteller

Die Haar-Ab AG beliefert die Frisörkette Schönhaar mit exklusiven Rasierklingen. Diese haben einen Wert von 10.000,- € zuzüglich 19% Umsatzsteuer. Schönhaar sendet der Haar-Ab AG daraufhin zum Ausgleich der offenen Forderung einen Wechsel über 11.900,- €.

Zunächst buchen Sie die Forderung ein:

Forderungen	11.900,00
am Erträge aus Warenverkäufen	10.000,00
Umsatzsteuer	1.900,00

Nach Erhalt des Wechsels buchen Sie das aktive Bestandskonto »Wechsel aus Lieferungen und Leistungen«. Wir nennen es der Einfachheit halber im Folgenden nur *Wechsel*:

Wechsel	11.900,00
an Forderungen	11.900,00

Die Haar-Ab AG beauftragt ihre Bank anschließend, den Wechsel bei Schönhaar einzuziehen – Sie können dazu auch *diskontieren* sagen. Dafür verlangt die Bank eine Inkassoprovision von 20 €, die gleich vom Wechselbetrag abgezogen wird. Der Rest wird gleich auf das Konto der Haar-Ab AG überwiesen.

Der Buchungssatz sieht so aus:

Bank	11.880,00
Kosten des Geldverkehrs	20,00
an Wechsel	11.900,00

Wird der Wechsel erst nach der Fälligkeit der eigentlichen Forderung eingezogen, erleidet Ihr Unternehmen einen Zinsverlust – Sie hätten das Geld ansonsten gewinnbringend anlegen können. So geht's ja nicht! Sie können der Frisörkette Schönhaar in diesem Fall Verzugszinsen – sagen wir einfach mal in Höhe von 60,- € – in Rechnung stellen. Es entsteht hierdurch eine neue Forderung:

Forderungen	60,00
an Zinserträge	60,00

Bäumchen wechsle dich

Sie dürfen einen Wechsel übrigens auch weitergeben. So können Sie damit beispielsweise eine Verbindlichkeit, die Sie gegenüber jemand anderem haben, ausgleichen. Dann wäre es Sache von diesem Dritten, das Geld von Schönhaar zu bekommen. In diesem Fall hätten Sie so gebucht:

Verbindlichkeiten	11.900,00
an Wechsel	11.900,00

So bucht der Bezugene

Jetzt schauen wir mal eben dem Buchhalter der Schönhaar-Kette über die Schultern. Wie bucht er?

Zunächst einmal verbucht er brav den Eingang der Klingen und die dadurch entstehende Verbindlichkeit:

Wareneingang	10.000,00
Vorsteuer	1.900,00
■ Verbindlichkeiten	11.900,00

Die Begleichung der Forderung der Haar-Ab AG mit einem Wechsel bucht er richtigerweise wie folgt:

Verbindlichkeiten	11.900,00
■ Schuldwechsel	11.900,00



Beim Bezogenen nennt sich das entsprechende Konto nicht nur *Wechsel*, sondern *Schuldwechsel*. Sonst könnte es bei den Wechseln möglicherweise zu fatalen Verwechslungen kommen. Ist doch ein nettes Wortspiel.

Jetzt wird der Wechsel von Ihrer Bank über das Konto von Schönhaar eingezogen. Ihre Bank berechnet Schönhaar dafür eine so genannte *Domicilprövision*. Die beträgt in unserem Beispiel 10,- €.

Ihr Kollege bucht:

Schuldwechsel	11.900,00
Kosten des Geldverkehrs	10,00
■ Bank	11.910,00

Schlussendlich muss sich der Buchhalter noch um die Verzugszinsen kümmern:

Verzugszinsen	60,00
■ Verbindlichkeiten	60,00

Wie Sie sehen: Auch die Verbuchung von Wechseln ist keine allzu haarige Angelegenheit.

Anzahlungen

In vielen Fällen werden in der Praxis Anzahlungen verlangt, ehe eine bestimmte Leistung erbracht oder ein bestimmtes Produkt geliefert wird. Sicher ist nun mal eben sicher.

Buchhalterisch müssen Sie hierbei beachten, dass

- ✓ die Umsatzsteuer für den Anzahlungsbetrag bereits mit der Anzahlung fällig wird.

- ✓ die Anzahlung auf einem separaten Konto verbucht wird und nicht etwa im Warenausgang. Das Produkt ist ja schließlich auch noch nicht geliefert. Hierfür gibt es zum einen das Aktivkonto »Geleistete Anzahlungen« sowie das Passivkonto »Erhaltene Anzahlungen«.

Verbuchung von Anzahlungen beim Kunden

Die Haar-Ab AG bestellt Stahl bei den Blupp-Stahl-Werken im Wert von 100.000,- € zuzüglich 19% Umsatzsteuer. Geliefert werden kann der Stahl jedoch erst in einigen Wochen. Der Lieferant verlangt einstweilen eine Anzahlung von 20% der 100.000,- €, also 20.000,- €.

Sie wissen, was zu tun ist, und buchen:

Geleistete Anzahlungen	20.000,00
Vorsteuer	3.800,00
an Bank	23.800,00

Der Jubel ist groß und es fließt Sekt in Strömen, als der Stahl dreieinhalb Monate später dann auch endlich geliefert wird. Trotz des Sektess behalten Sie einen klaren Kopf beim Buchen. Die 19% Vorsteuer reduzieren Sie um die bereits verbuchten 3.800,- €:

Rohstoffe	100.000,00
Vorsteuer	15.200,00
an Geleistete Anzahlungen	20.000,00
Verbindlichkeiten	95.200,00

Nachdem Sie wieder vollkommen ausgenüchtert sind, begleichen und verbuchen Sie dann noch die offene Verbindlichkeit:

Verbindlichkeiten	95.200,00
an Bank	95.200,00

Verbuchung von Anzahlungen beim Lieferanten

Ihre Kollegin bei den Blupp-Stahl-Werken bekam leider nichts zu trinken, als sie vor dreieinhalb Monaten die von Ihnen angewiesene Anzahlung so verbuchte:

Bank	23.800,00
an Erhaltene Anzahlungen	20.000,00
Umsatzsteuer	3.800,00

Sie lieferte den Stahl und buchte sie wie folgt:

Erhaltene Anzahlungen	20.000,00
Forderungen	95.200,00
■ Waren	100.000,00
■ Umsatzsteuer	15.200,00

Schlussendlich würdigte sie dann noch den Geldeingang auf buchhalterische Art und Weise, ehe sie sich mit einem Gläschen Sekt in ihr wohlverdientes Wochenende verabschiedet:

Bank	95.200,00
■ Forderungen	95.200,00

Steuern

Die universelle Antwort auf die Frage, wie Steuern verbucht werden, lautet: Kommt drauf an! Und zwar darauf, um welche Steuern es sich handelt.

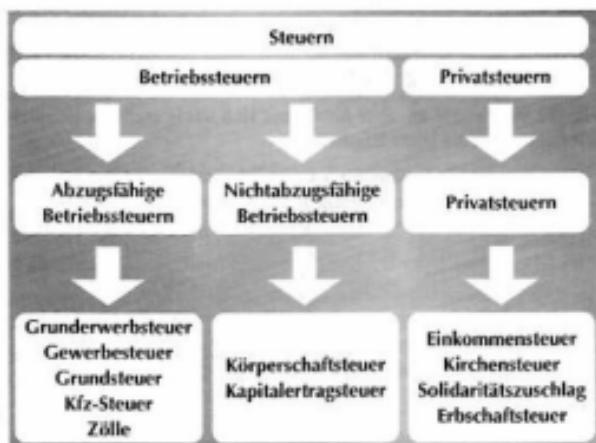


Abbildung 12.4: Unterteilung von Steuern

Unterschieden wird danach, in welche Kategorie die jeweilige Steuer fällt. Es gibt nämlich folgende Kategorien von Steuern:

- ✓ **Abzugsfähige Betriebssteuern:** Diese werden durch das Unternehmen veranlasst und können direkten Einfluss auf den zu versteuernden Gewinn haben.
- ✓ **Nichtabzugsfähige Betriebssteuern:** Die werden zwar auch durch das Unternehmen veranlasst, dürfen jedoch den steuerlichen Gewinn nicht mindern.
- ✓ **Privatsteuern:** Die wiederum haben nichts mit dem Unternehmen zu tun, sondern sind reines »Privatvergnügen«.

Abbildung 12.4 zeigt nochmals diese Unterteilung sowie die wichtigsten Vertreter ihrer Art.

Abzugsfähige Betriebssteuern

Die abzugsfähigen Betriebssteuern wirken sich direkt auf den zu versteuernden Gewinn aus. Manche davon werden aktiviert und abgeschrieben beziehungsweise bei Verkauf zu Erträgen oder Aufwendungen. Andere landen direkt in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung.



Zu den *aktivierungspflichtigen Betriebssteuern* zählt auch die Grunderwerbsteuer. Diese darf also nicht sofort als Aufwand verbucht werden. Die Grunderwerbsteuer gehört stattdessen zu den Anschaffungsnebenkosten des erworbenen Grundstücks.

Landen die Steuern direkt in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, wie etwa die Kfz-Steuer für den Dienstwagen, spricht man von *sofort abzugsfähigen Betriebssteuern*.

Aktivierungspflichtige Betriebssteuern werden als Anschaffungsnebenkosten verbucht, sofort abzugsfähige Betriebssteuern hingegen direkt auf Aufwandskonten gepackt.

Hört sich vielleicht verwirrend an, aber Abbildung 12.5 sowie mehrere Beispiele zur Verbuchung schaffen hoffentlich die letzte Klarheit:

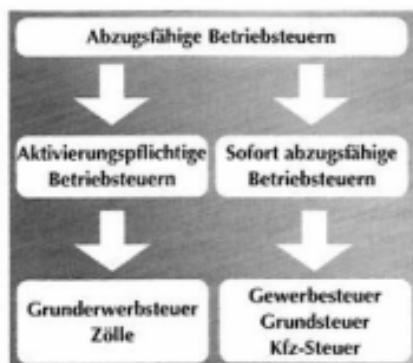


Abbildung 12.5: Abzugsfähige Betriebsteuern

Verbuchung von aktivierungspflichtigen Betriebssteuern

Die Haar-Ab AG kauft ein Grundstück, auf dem die neue Firmenzentrale entstehen soll. Der Grund und Boden soll eine Million Euro kosten. Hinzu kommen Notargebühren von 1.000,- € (plus Umsatzsteuer) sowie die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 Prozent.



In Österreich beträgt die Grunderwerbsteuer derzeit ebenfalls 3,5 Prozent, in der Schweiz je nach Kanton zwischen einem und 3,3 Prozent.

Die gesamten Anschaffungskosten setzen sich dann so zusammen:

Kaufpreis: 1.000.000,- €

Notargebühren: 1.000,- € (plus 190,- € an Vorsteuer)

Grunderwerbsteuer: 35.000,- €

Sie buchen also:

Grundstücke	1.036.000,00
Vorsteuer	190,00
an Bank	1.036.190,00



Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter haben erst bei ihrer Veräußerung einen Einfluss auf den Gewinn. Sie dürfen ja nicht abgeschrieben werden.

Verbuchung von sofort abzugsfähigen Betriebssteuern

Sofort abzugsfähige Betriebssteuern landen direkt auf einem Aufwandskonto, das nach der jeweiligen Steuerart benannt ist. Sie mindern hierdurch den Gewinn. Ein schwacher Trost: Das reduziert die Steuerlast am Jahresende wenigstens ein klein wenig.



In welche Position der Gewinn-und-Verlust-Rechnung das jeweilige Aufwandskonto gepackt wird, hängt wiederum davon ab, um welche Steuer es sich handelt. Die Gewerbeertragsteuer landet in der GuV-Position »Steuern vom Einkommen und Ertrag«, die Grundsteuer, die Kfz-Steuer sowie die Versicherungssteuer sind »sonstige Steuern«.

Die Kfz-Steuer für den schicken Haar-Ab-Firmenwagen wird nun fällig. Der Fiskus knöpft Ihnen somit wieder einmal 150,- € für Ihren Fahrspaß ab.

Sie fluchen und buchen also wie folgt:

Kfz-Steuer	150,00
an Bank	150,00

Verbuchung von nichtabzugsfähigen Betriebssteuern

Witzigerweise werden auch die nichtabzugsfähigen Betriebsteuern auf Aufwandskonten gebucht, die in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung Berücksichtigung finden.

Zu Recht könnten Sie sich exakt an dieser Stelle fragen, wieso zum Henker sie dann keinen Einfluß auf den Gewinn haben sollen – wo sie doch auch Aufwand sind. Die Lösung ist die folgende:



Nichtabzugsfähige Betriebssteuern mindern zwar den handelsrechtlichen Gewinn, sie werden jedoch für die Ermittlung des steuerrechtlichen Gewinns wieder hinzugerechnet. Doch damit haben Sie als Buchhalter in der Regel eher weniger zu tun.

Dennoch müssen Sie diese Steuern verbuchen. Und das machen Sie genauso wie bei den sofort abzugsfähigen Betriebssteuern.

Die Haar-Ab AG muss nun auch noch 5.000,- € Kapitalertragsteuer bezahlen. Sie buchen:

Kapitalertragsteuer	5.000,00
an Bank	5.000,00



Die beiden wichtigsten Vertreter der nichtabzugsfähigen Betriebssteuern, die Kapitalertragsteuer sowie die Körperschaftsteuer gehören beide in die GuV-Position »Steuern vom Einkommen und Ertrag«.

Verbuchung von Privatsteuern

Die Privatsteuern haben – wie es der Name schon vermuten lässt – rein gar nichts mit dem Betrieb zu tun.

Wenn überhaupt, werden sie nur bei Personengesellschaften gebucht, sofern diese Steuern von dem Privatkonto eines Gesellschafters beglichen werden sollen.

Hierfür gibt es dann ein spezielles Unterkonto, das sich »Privatsteuern« schimpft.

Überweist beispielsweise der Frisör Häberle vom betrieblichen Konto seine Einkommensteuer in Höhe von 2.000,- €, so muss sein Buchhalter dies wie folgt verbuchen:

Privatsteuern	2.000,00
an Bank	2.000,00



Privatsteuern sind neben der Einkommensteuer zum Beispiel auch der Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer, die Erbschaftssteuer sowie privat veranlasste Grund- und Kfz-Steuer.

Investitionszuschüsse

Panik bei der Haar-Ab AG. Eine für die Produktion dringend notwendige Maschine geht ohne Verwarnung einfach so kaputt. Leider ist die Finanzlage des Unternehmens sehr angespannt. So angespannt, dass die acht Millionen Euro teure Ersatzmaschine nur angeschafft werden könnte, wenn man im Gegenzug dafür die Hälfte der Belegschaft entlässt.

Der Vorstand hat jedoch eine grandiose Idee: Er jammert medienwirksam und kündigt vor laufenden Kameras mit Krokodilstränen in den Augen an, dass die Entlassungen nun mal sein müssen, weil ansonsten der ganze Betrieb die Schotten dicht machen könnte.

Die Rechnung geht auf: Die Bundesregierung schaltet sich ein und sichert zu, eine neue Maschine mit einem Betrag von 2.000.000,- € zu subventionieren. Aber nur, wenn die Haar-Ab AG im Gegenzug zusichert, keine Leute zu entlassen.



Die Begriffe *Zuschuss* und *Subvention* werden oftmals für ein und dasselbe gehalten. Dem ist aber nicht ganz so. Es gibt im Großen drei Arten von Subventionen: *Zuschüsse* (das heißt, Sie bekommen – wie im Beispiel von eben – Geld geschenkt), *vergünstigte Kredite* sowie *Bürgschaften*. Jeder Zuschuss ist somit eine Subvention, aber nicht jede Subvention auch ein Zuschuss.

Subventionen müssen übrigens nicht immer staatlich sein. Der Fall kommt aber am häufigsten vor.

Verbuchung von Investitionszuschüssen

Es sind jetzt blöderweise drei zeitliche Szenarien denkbar:

- ✓ Sie erhalten den Zuschuss und erwerben nahezu zeitgleich die Maschine.
- ✓ Sie erhalten den Zuschuss und kaufen die Maschine erst später.
- ✓ Sie kaufen erst die Maschine und erhalten danach den Zuschuss.

Zuschuss und zeitgleicher Kauf

Die Bundesregierung macht ihr Versprechen wahr und die Staatskasse überweist der Haar-Ab AG die zugesagten zwei Millionen Euro. Zeitgleich wird die Maschine für acht Millionen Euro netto gekauft, die Belegschaft damit vollständig gerettet und Ihnen bleibt nun die ehrenwerte Aufgabe, das Ganze richtig zu verbuchen. Keine Panik, wir sagen Ihnen, was Sie machen müssen.

Nämlich einfach den Investitionszuschuss vom Wert der Maschine abziehen und somit die Anlage mit lediglich sechs Millionen Euro verbuchen. Die Vorsteuer wird aber dennoch anhand der acht Millionen ermittelt – mit 19% macht das 1.520.000,- €. So einfach ist das:

Maschinen	6.000.000,00
Vorsteuer	1.520.000,00
an Bank	7.520.000,00



Natürlich dürfen Sie jetzt für die Ermittlung der jeweiligen Abschreibungsbeträge auch nur die sechs Millionen Euro auf die angenommene Laufzeit verteilen.

Zuschuss kommt vor dem Kauf

Jetzt könnte es aber auch passieren, dass der Zuschuss im Dezember bereits eintrudelt und das Unternehmen die Maschine aber erst im Januar käuflich erwerben möchte. Zwischendrin haben Sie blöderweise einen Jahresabschluss. Was nun?

Ganz einfach: Sie parken den Zuschuss auf einem passiven Bestandskonto namens »Zuschussrücklage« und buchen ihn dann nach Erwerb der Anlage auf das Konto »Maschinen«. Die Buchungssätze sehen dann wie folgt aus.

Im alten Jahr nach Erhalt des Zuschusses:

Bank	2.000.000,00
an Zuschussrücklage	2.000.000,00

Im neuen Jahr wird zunächst einmal die Maschine für acht Millionen Euro gekauft:

Maschinen	8.000.000,00
Vorsteuer	1.520.000,00
an Bank	9.520.000,00

Dann wird die Zuschussrücklage umgebucht:

Zuschussrücklage	2.000.000,00
an Maschinen	2.000.000,00

Und somit steht die Maschine auch wieder mit sechs Millionen Euro in den Büchern.

Zuschuss kommt nach dem Kauf

Die Haar-Ab AG kauft die Maschine Anfang Oktober. Der Investitionszuschuss kann aber aufgrund des immensen Verwaltungsapparates erst im Januar des Folgejahres ausbezahlt werden.

Den Kauf der Maschine buchen Sie dann zunächst einmal so:

Maschinen	8.000.000,00
Vorsteuer	1.520.000,00
an Bank	9.520.000,00

Anfang Januar kommt der Jahresabschluss und Sie müssen die Maschine für das vergangene Jahr auch gleich abschreiben. Die Nutzungsdauer beträgt voraussichtlich zehn Jahre und Sie schreiben linear ab. Für die Ermittlung des Abschreibungsbetrags müssen Sie nun erst einmal die vollen acht Millionen berücksichtigen:

$$\frac{8.000.000,- \text{ €}}{10 \text{ Jahre}} = 800.000,- \text{ €}$$

Da Sie die Maschine Anfang Oktober gekauft haben, dürfen Sie jedoch lediglich $\frac{8}{10}$ dieser 800.000,- € abschreiben – also 200.000,- €. Sie buchen somit:

Abschreibungen auf Anlagen	200.000,00
an Maschinen	200.000,00

Der Buchwert der Maschine beträgt dann nur noch 7.800.000,- €.

Mitte Januar ist es dann so weit. Der Investitionszuschuss trudelt auf dem Konto der Haar-AG ein und wird gleich auf dem Konto »Maschinen« verbucht:

Bank	2.000.000,00
an Maschinen	2.000.000,00

Der Buchwert der Maschine verringert sich somit auf 5.800.000,- €.



Wenn Sie zum nächsten Mal abschreiben, müssen Sie den Abschreibungsbetrag neu ermitteln. Dazu teilen Sie den aktuellen Buchwert von 5.800.000,- € und verteilen ihn auf die Nutzungsdauer von neun Jahren. Macht also 644.444,44 €.

... Wiederholen ist gestohlen!

Während Sie im Handelsrecht die Investitionszuschüsse immer von den Anschaffungskosten abziehen müssen, haben Sie im deutschen Steuerrecht ein Wahlrecht: Sie können dort den Zuschussbetrag in dem Jahr, in dem Sie ihn erhalten, auch voll als Ertrag verbuchen.

Einerseits eine klasse Sache: Sie weisen somit einen höheren Gewinn aus.

Andererseits aber keine klasse Sache: Sie müssen hierdurch auch in diesem Jahr mehr Steuern zahlen. Ansonsten verteilt sich dieses Mehr an Steuern auf geringere Abschreibungsbeträge über die komplette Nutzungsdauer.

Staatliche Subventionen sind somit nicht immer ganz geschenkt. Einen Teil holt sich der Fiskus in jedem Fall durch Steuern wieder zurück.

Wie war das noch gleich mit dem Sprichwort: Geschenkt ist geschenkt ...

Teil III

Der Jahresabschluss: Bilanzieren und bewerten

The 5th Wave

By Rich Tennant

© RICH TENNANT



«Ist das nicht unser Buchhalter?»

In diesem Teil ...

Bekannterweise hat alles einmal ein Ende. So auch ein Geschäftsjahr. Und das bedeutet für den Buchhalter ein klein wenig Arbeit, was landläufig auch als »Jahresabschluss« bekannt ist.

In Teil III dreht sich alles um genau diesen Jahresabschluss. Sie lernen zunächst die Geheimnisse einer Inventur und des Inventars kennen, ehe wir Ihnen die vorbereitenden Buchungen für einen Jahresabschluss zeigen.

Dann geht es an den eigentlichen Abschluss: Zuerst kommt die Schmalspurvariante, die so genannte Einnahmenüberschussrechnung zum Zug, bevor die Bilanz die Bühne betritt.

Und auch dieser Teil hat einmal ein Ende. Und an selbigem steht die Gewinn-und-Verlust-Rechnung.

Doch genug von irgendwelchen Enden geredet – jetzt starten Sie erst einmal durch.

Über das Inventar und die Inventur

13

In diesem Kapitel

- Die Inventurverfahren kennen lernen
 - Das Inventar aufstellen
 - Erfolgsermittlung per Eigenkapitalvergleich
-

Sicherlich standen Sie schon einmal am Ufer eines Stausees. Vielleicht am Lac du Salagou in Frankreich oder gar am Drei-Schluchten-Damm in China. Am Ende des Sees sehen Sie die große Staumauer und oberhalb davon ein oder mehrere Zuflüsse. Je nach Jahreszeit ändert sich der Wasserstand des Sees. Es gibt Seen, die im Sommer weniger und im Winter mehr Wasser führen. Und es gibt Seen, bei denen es gerade andersherum ist, so zum Beispiel beim Forggensee im Allgäu.

Stellen Sie sich nun vor, dass Sie einmal im Jahr den Inhalt des Sees feststellen müssten, also *Inventur* machen müssten.



Die Bestandsaufnahme wird *Inventur* genannt. Bei einer Inventur müssen Sie den gesamten Inhalt in einem Verzeichnis, einer Liste, festhalten. Diese Bestandsliste wird *Inventar* genannt.

In einer Bestandsliste, dem Inventar, ist der gesamte Seeinhalt nach zunehmender Liquidität aufzulisten. Dies bedeutet, dass zuerst der feste Felsgrund, dann der Kies, die Staumauer und die versunkenen Dörfer aufzulisten sind. Dann die Pflanzen und Tiere. Zum Schluss das Liquideste, das Wasser.

Um den Inhalt festzustellen, können Sie unterschiedliche Verfahren anwenden. So können Sie am Neujahrstag den See ablassen und dabei alles, was beim Abfluss so vorbeikommt, erfassen. Den Rest stellen Sie dann per Begehung über den trockenen Seegrund fest. Neben dieser etwas aufwändigen Methode gibt es aber sicher noch angenehmere Verfahren, um den Seeinhalt zu ermitteln.

Das war im Grunde alles zum Thema Inventar und Inventur. Zumindest aus Sicht eines Stausees. Aus Buchhaltungssicht gibt es da noch ein paar erwähnenswerte Details. Immerhin ist das Inventar eine wichtige Grundlage der Bilanz. Und haben Sie keine Sorge: In der Regel werden Sie auch nicht nass dabei!

Jetzt wird gezählt: Die Inventurverfahren

In der Praxis werden meist folgende Inventurverfahren angewendet:

- ✓ Stichtagsinventur
- ✓ Zeitversetzte Inventur
- ✓ Permanente Inventur
- ✓ Stichprobeninventur

Wegen Inventur geschlossen: Die Stichtagsinventur

Wenige Tage um den Abschluss-Stichtag herum, der meist am Jahresende liegt, werden der gesamte Vermögensbestand sowie alle Schulden ermittelt und erfasst. Unter »wenige Tage« verstehen wir übrigens maximal zehn Tage.



Körperliche und wertmäßige Bestandsaufnahme: Das bewegliche Anlagevermögen, das Vorratsvermögen und Kassenbestände werden *körperlich*, das heißt, mengenmäßig erfasst. Bei dieser mengenmäßigen Erfassung werden die Vermögensgegenstände gezählt, gewogen, gemessen oder im Notfall auch geschätzt – beispielsweise bei den Büroklammern in der Vorratskammer. Das unbewegliche Anlagevermögen sowie Forderungen, Guthaben und Schulden werden dagegen *wertmäßig*, das heißt in harten Franken oder Euro erfasst.

Da die Stichtagsinventur eine sehr aufwändige Methode ist, kann sie oftmals nur mit Hilfe von vielen, extra für diesen einen Tag angestellten, Inventurkräften bewältigt werden. Damit der Warenbestand in Ruhe gezählt werden kann, muss das Geschäft meist auch für einen Tag geschlossen werden. Vielleicht standen Sie ja auch schon mal im Januar vor einem geschlossenen Geschäft und an der Eingangstüre hing ein Schild mit der Aufschrift »Wegen Inventur geschlossen«. Da kommt bei der Kundschaft meist große Freude auf.

Besser spät als nie: Die zeitversetzte Inventur

Manchmal kann es sein, dass so eine Inventur am Abschlussstichtag äußerst unpassend ist, weil vielleicht das benötigte Personal zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht. Kein Problem, es gibt ja noch die zeitversetzte Inventur. Nach § 241 Abs. 3 HGB kann die Inventur auch bis zu drei Monate vor oder zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden.



Am Ende eines jeden Geschäftsjahres, also am *Bilanzstichtag* oder *Abschluss-Stichtag*, wird die Bilanz erstellt. Da das Geschäftsjahr bei den meisten Unternehmen mit dem Kalenderjahr identisch ist, fällt der Bilanzstichtag oft auf den 31.12.

Bei dieser Methode dürfen Sie den ermittelten Bestand und Wert natürlich nicht einfach so in die Bilanz übernehmen. Sie müssen den Bestand vorher natürlich wertmäßig fortgeschreiben

oder zurückrechnen, je nachdem, ob der Inventurstichtag vor oder nach dem Bilanzstichtag liegt.

Nehmen wir einmal an, der Bilanzstichtag Ihres Stauses wäre der 31.12. Die Inventur haben Sie aber schon am 30.11. gemacht:

Wert des Stauses am Inventurstichtag 30.11.:	500.000,- €
Wertzugänge 01.12.-31.12.:	50.000,- €
Wertabgänge 01.12.-31.12.:	10.000,- €
Wert am Bilanzstichtag 31.12.:	540.000,- €

Hätten Sie die Inventur erst am 31.01. gemacht, müssten Sie eine Rückrechnung durchführen:

Wert des Stauses am Inventurstichtag 31.01.:	590.000,- €
Wertzugänge 01.01.-31.01.:	60.000,- €
Wertabgänge 01.01.-31.01.:	10.000,- €
Wert am Bilanzstichtag 31.12.:	540.000,- €

Alles im Griff: Die permanente Inventur

Dank moderner Messinstrumente an den Zu- und Abflüssen wissen Sie zu jeder Zeit, wie viel Wasser sich im Staausee befindet? Wunderbar. In diesem Fall müssen Sie am Bilanzstichtag keine körperliche Bestandsaufnahme durchführen. Die permanente Inventur genügt. So weit die gute Nachricht. Die schlechte Nachricht lautet: Auf die körperliche Bestandsaufnahme darf trotzdem nicht komplett verzichtet werden. Sie muss im nächsten Geschäftsjahr nachgeholt werden. Aber keine Angst, auch dann ist keine Vollinventur nötig. Es genügt auch eine Stichprobeninventur.



In Unternehmen bilden Warenwirtschaftssysteme, kurz WWS, die Warenbewegungen über den Einkauf, die Lagerhaltung mit Inventur bis hin zum Verkauf ab.

Hochgerechnet: Die Stichprobeninventur

Das Vorratsvermögen darf auch anhand von Stichproben ermittelt werden. Die anschließende Hochrechnung muss mit anerkannten mathematisch-statistischen Methoden erfolgen.



Vom Gesetzgeber anerkannt sind zum Beispiel die *freie Mittelwertschätzung*, die *Differenzenschätzung*, die *Verhältnisschätzung* oder die *Regressionsschätzung*. Für weitergehende Informationen hierzu empfehlen wir Ihnen die Lektüre eines Statistikbuches wie etwa *Statistik für Dummies*.

Aufgelistet: Das Inventar

Die bei der Inventur ermittelten Bestände werden nun in einem Bestandsverzeichnis, dem so genannten Inventar, festgehalten. Das Inventar kann grob in drei Teile untergliedert werden:

- ✓ Vermögen
- ✓ Schulden
- ✓ Eigenkapital bzw. Reinvermögen

Mal mehr, mal weniger: Das Vermögen

Das Vermögen wird in das Anlage- und Umlaufvermögen unterteilt.



Zum *Anlagevermögen* zählen alles, was dem Unternehmen langfristig dient, etwa Ihr Geschäftsgebäude. *Umlaufvermögen* ist all das, was dem Geschäftsbetrieb nur kurzfristig dient, zum Beispiel Rohstoffe.

Das Vermögen wird im Inventar nach der Liquidität geordnet. Also nach der Möglichkeit, wie schnell die einzelnen Dinge zu Geld zu machen sind.

Hoffentlich nicht bis über beide Ohren: Die Schulden

Nach dem Vermögen werden die Schulden im Inventar aufgelistet. Auch hier darf nicht kunterbunt gemischt werden. Die Schulden sind streng nach deren Fälligkeit zu ordnen. Zuerst werden die langfristigen Schulden aufgeführt und dann erst die kurzfristigen.



Zu den langfristigen Schulden zählen Hypotheken- oder Darlehensschulden. Kurzfristiger Natur sind Schulden, die Sie bei Ihren Lieferanten haben oder der teure Dispo, den Sie bei Ihrer Bank versehentlich voll ausgereizt haben.

Das bleibt übrig: Das Eigenkapital bzw. das Reinvermögen

Im dritten Teil des Inventars werden die Schulden vom Vermögen abgezogen. Die Differenz nennt man *Eigenkapital* bzw. *Reinvermögen*. Sollten die Schulden größer als das Vermögen sein, erhalten Sie eine negative Zahl, die Ihnen signalisiert, dass Sie überschuldet sind. Doch diesen Fall wollen wir Ihnen nicht wünschen.

Für Ihren Stausee könnte das Bestandsverzeichnis wie folgt aussehen:

Inventar für den Stausee		
1. Vermögen	Wert	Gesamt
1.1 Anlagevermögen		
1.1.1 Bauten	195.000,- €	
1.1.2 Technische Anlagen	150.000,- €	345.000,- €
1.2 Umlaufvermögen		
1.2.1 Fische	20.000,- €	
1.2.2 Wasser	200.000,- €	
1.2.3 Bankguthaben	5.000,- €	225.000,- €
2. Schulden		
2.1 Hypothek	25.000,- €	
2.2 kurzfristige Verbindlichkeit	5.000,- €	30.000,- €
3. Ermittlung Eigenkapital		
3.1 Summe Vermögen	570.000,- €	
3.2 Summe Schulden	30.000,- €	
3.3 Eigenkapital	540.000,- €	

Erfolgsermittlung per Eigenkapitalvergleich

Mit Hilfe des Inventars können Sie nun schnell den Gewinn oder Verlust des letzten Geschäftsjahrs feststellen. Dazu müssen Sie nur das aktuell ermittelte Eigenkapital mit dem des Vorjahres vergleichen. Hat das Eigenkapital vor einem Jahr beispielsweise 530.000,- € betragen, haben Sie im letzten Jahr nur einen Gewinn in Höhe von 10.000,- € gemacht, sofern Sie keine Privatentnahmen oder Privateinlagen getätigt haben!

Die Privatentnahmen müssen natürlich noch abgezogen und die Privateinlagen dazugerechnet werden. Nehmen wir einfach an, Sie hätten im letzten Jahr einmal eine Privateinlage von 5.000,- € getätigt und zugleich jeden Monat 2.000,- € für private Zwecke entnommen. Macht also in Summe 5.000,- € Einlagen und 24.000,- € Entnahmen.

Der Eigenkapitalvergleich sieht damit wie folgt aus:

Eigenkapital zum 31.12. aktuelles Jahr	540.000,- €
- Eigenkapital 31.12. des Vorjahres:	530.000,- €
+ Privatentnahmen	24.000,- €
- Privateinlagen	5.000,- €
Gewinn	29.000,- €

Der Stausee hat im letzten Jahr 29.000,- € Gewinn abgeworfen. Davon haben Sie als Stausee-
besitzer im letzten Jahr bereits 24.000,- € entnommen. Von irgendetwas mussten Sie ja auch
schließlich leben. Wasser alleine macht auch nicht satt.

Gesetzliche Grundlagen

In Deutschland ist der § 240 Inventar sowie der § 241 Inventurvereinfachungsverfahren HGB maßgeblich. Gemäß § 241a sind Einzelkaufleute von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars befreit, wenn sie an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000,- € Umsatzerlöse und 50.000,- € Jahresüberschuss aufweisen.

In Österreich sind dies der § 191 Inventar und § 192 Inventurverfahren des UGB. In der Schweiz ist es der OR 958. Im Schweizer Obligationenrecht wird das Inventar jedoch im Gegensatz zu den deutschen und österreichischen Gesetzen nicht definiert. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass ein Inventar aufgestellt werden muss.

Das Ende naht: Vorbereitende Buchungen zum Jahresabschluss

14

In diesem Kapitel

- Verbuchen von Bestandsveränderungen
 - Forderungen bewerten und leider auch abschreiben
 - Zeitliche Abgrenzungen vornehmen und Rückstellungen bilden
-

Für den bevorstehenden Jahresabschluss sind in der Buchhaltung einige Vorarbeiten zu erledigen. Dazu zählen die Organisation der Weihnachtsfeier, die Ermittlung der Bestandsveränderungen, die Bewertung der Forderungen sowie die zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge. Last but not least: Das Thema Rückstellungen ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Jahresabschlusses.

Mehr oder weniger: Bestandsveränderungen

Während des laufenden Geschäftsjahres werden alle Wareneingänge und Warenausgänge auf Aufwands- und Ertragskonten, also auf Erfolgskonten verbucht. Zum Ende des Geschäftsjahres werden alle auf den Erfolgskonten verbuchten Aufwendungen und Erträge wiederum in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zusammengefasst, um den Gewinn oder Verlust zu ermitteln.

Wurden alle im Jahresverlauf eingekauften Waren auch wieder verkauft, stimmt die Rechnung. Das Warenlager war zu Jahresbeginn und am Jahresende leergefegt. Was ist aber, wenn zu Jahresbeginn Ware im Lager lag und an Jahresende ebenfalls Ware das Lager verstopft?

Solange der Lagerbestand zu Beginn des Jahres mit dem am Ende des Jahres identisch ist, gibt es keine Probleme. Aber wann ist dies in der Praxis schon der Fall? Deshalb zeigen wir Ihnen hier, wie Sie mit Bestandsveränderungen umgehen müssen.

Ein guter Jahrgang: Bestandsminderungen

Jean Merlot ist ein sehr erfolgreicher Weinhändler. Und ein gewissenhafter noch dazu. Jedes Jahr macht er genau am 2.1. Inventur. Komme, was wolle. Im Vorjahr hatte er dabei den folgenden Warenbestand ermittelt:

Anzahl	Artikel	Wert	Gesamtwert
100	Bordeaux	7,50	750,00
50	Merlot	8,00	400,00
60	Sangiovese	5,00	300,00
10	Trollinger	5,00	50,00
Gesamtwert			1.500,00

Dieses Jahr macht er wieder am 2.1. Inventur und ermittelt dabei den folgenden Warenbestand:

Anzahl	Artikel	Wert	Gesamtwert
50	Bordeaux	7,50	375,00
10	Merlot	8,00	80,00
100	Sangiovese	5,00	500,00
20	Trollinger	5,00	100,00
Gesamtwert			1.055,00

Gegenüber der letzten Inventur hat Herr Merlot weniger Bordeaux und Merlot auf Lager. Dafür mehr Sangiovese und Trollinger. Insgesamt hat der diesjährige Warenbestand einen geringeren Wert als im Vorjahr.



Ist der Warenbestand am Jahresende niedriger als zu Beginn des Jahres, spricht man von einer *Bestandsminderung*. Ist der Warenbestand am Jahresende höher als zu Jahresbeginn, spricht man von einer *Bestandserhöhung*.

Dieses Jahr gibt es bei Herrn Merlot also eine Bestandsminderung, da er mehr Wein verkauft als eingekauft hat. Diese Bestandsminderung muss er für den Jahresabschluss nun verbuchen. Dazu benötigt er das Bestandskonto »Warenbestand« und das Aufwandskonto »Bestandsveränderung«. Abbildung 14.1 zeigt die beiden Konten:

Bestandsveränderung		Haben	Warenbestand		Haben
Soll			Soll		
445,-			Anfangsbestand	1.500,-	Schlussbestand Bestandsminderung 445,-

Abbildung 14.1: Bestandsminderung

Die Bestandsminderung wird auf dem Aufwandskonto »Bestandsveränderung« im Soll gebucht. Auf dem Bestandskonto »Warenbestand« wird die Bestandsminderung im Haben gebucht. Der Buchungssatz sieht damit so aus:

Bestandsveränderung	445,00
an Warenbestand	445,00

Jetzt muss der Weinhändler seine Konten noch abschließen. Am besten zeigen wir Ihnen den Kontenabschluss zuerst einmal in einer Abbildung.

Bestandsveränderung		Haben	Warenbestand		Haben
Soll			Soll		
445,-		445,-	Anfangsbestand	1.500,-	Schlussbestand Bestandsminderung
					1.055,-
Bestandsminderung			Schlussbilanzkonto		Haben
GuV-Konto			Soll		
445,-			Wareneingang	1.055,-	

Abbildung 14.2: Kontenabschluss bei Bestandsminderung

In Abbildung 14.2 haben wir zwei Abschlussbuchungen eingezzeichnet. Das sind:

- ✓ **Abschluss des Aufwandskontos »Bestandsveränderung«:** Das Konto »Bestandsveränderung« wird über das Gewinn-und-Verlust-Konto abgeschlossen. Die Bestandsminderung stellt Aufwand dar und muss deshalb auf dem GuV-Konto im Soll verbucht werden:

GuV-Konto	445,00
an Bestandsveränderung	445,00

- ✓ **Abschluss des Bestandskontos »Warenbestand«:** Das Konto »Warenbestand« wird über das Schlussbilanzkonto abgeschlossen:

Schlussbilanzkonto	1.055,00
an Warenbestand	1.055,00

Ein schlechter Jahrgang: Bestandserhöhung

Auch ein erfolgreicher Weinhändler hat mal ein schlechtes Jahr. Im abgelaufenen Jahr hatte Herr Merlot viel zu optimistisch kalkuliert. Er konnte nicht alle im Jahresverlauf eingekauften Weine veräußern. Sein Lagerbestand erhöhte sich. Im Vorjahr hatte er einen Lagerbestand im Wert von 1.500,- €. Dieses Jahr ermittelte er bei der Inventur einen Lagerwert von 2.000,- €. Abbildung 14.3 verdeutlicht die unglückliche Situation.

Soll	Bestandsveränderung	Haben
	500,-	

Soll	Warenbestand	Haben
Anfangsbestand Bestandsveränderung	1.500,- 500,-	Schlussbestand 2.000,-

Abbildung 14.3: Bestandserhöhung

Im Vergleich zum ersten Fall der Bestandsminderung wird hier einfach alles umgedreht. Die Bestandsveränderung wird nun im Haben gebucht:

Warenbestand	500,00
an Bestandsveränderung	500,00

So traurig die Situation auch sein mag: Auch bei einer Bestandserhöhung muss Herr Merlot für den Jahresabschluss die Konten abschließen. Zuerst zeigen wir Ihnen das wieder in einer Abbildung.

Soll	Bestandsveränderung	Haben
500,-		500,-

Soll	Warenbestand	Haben
Anfangsbestand Bestandsveränderung	1.500,- 500,-	Schlussbestand 2.000,-

Soll	GuV-Konto	Haben
	Bestandsveränderung 500,-	

Soll	Schlussbilanzkonto	Haben
Waren	2.000,-	

Abbildung 14.4: Kontenabschluss bei Bestandserhöhung

Auch in Abbildung 14.4 haben wir zwei Abschlussbuchungen eingezeichnet:

- ✓ **Abschluss des Aufwandskontos »Bestandsveränderung«:** Das Konto »Bestandsveränderung« wird auch bei einer Bestandserhöhung über das Gewinn- und Verlust-Konto abgeschlossen. Die Bestandserhöhung muss jetzt aber gegen die beim Einkauf angefallenen Aufwände gebucht werden und wird deshalb auf dem GuV-Konto im Haben verbucht:

Bestandsveränderung	500,00
an GuV-Konto	500,00

- ✓ **Abschluss des Bestandskontos »Warenbestand«:** Das Konto »Warenbestand« wird wieder über das »Schlussbilanzkonto« abgeschlossen:

Schlussbilanzkonto	2.000,00
an Warenbestand	2.000,00

Forderungen bewerten und abschreiben



Was ist eine Forderung? Ein Unternehmen hat bereits eine Leistung erbracht und soll dafür noch Geld erhalten. Solche Ansprüche oder besser gesagt Forderungen verbucht man auf der Aktivseite der Bilanz.

Wenn sich das Jahr dem Ende zuneigt und der obligatorische Winter- und Weihnachtskultfilm »Drei Haselnüsse für Aschenbrödel« für besinnliche Fernsehunterhaltung sorgt, wird dem Buchhalter klar: Ihm helfen keine Täubchen beim Sortieren. Er muss ganz alleine jede einzelne Forderung in die Hand nehmen, beurteilen und einsortieren. Dabei hat der Buchhalter auch noch eine komplexere Sortieraufgabe. Er muss die Forderungen sogar in drei verschiedene Töpfchen einsortieren:

- ✓ **Töpfchen 1: einwandfreie Forderungen:** In dieses Töpfchen kommen alle Forderungen, die wohl mit Sicherheit auch beglichen werden. Einwandfreie Forderungen sind später mit dem Nennwert zu bilanzieren.
- ✓ **Töpfchen 2: zweifelhafte Forderungen:** Zweifelhafte Forderungen werden übrigens oft auch *dubiose Forderungen* genannt. In dieses Töpfchen kommen alle Forderungen, bei denen bezüglich des Zahlungseingangs Zweifel angebracht sind. Wurde etwa schon vergeblich gemahnt, kann man von einer zweifelhaften Forderung sprechen. Hier muss ein wahrscheinlicher Wert geschätzt werden, mit dem die Forderung am Abschlussstichtag zu bilanzieren ist.
- ✓ **Töpfchen 3: uneinbringliche Forderungen:** In dieses Töpfchen kommen alle hoffnungslosen Fälle. Wenn keinerlei Aussicht auf eine Zahlung besteht, muss die Forderung als uneinbringlich eingestuft werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Schuldner verarmt verstorben ist und niemand die Schulden erben möchte oder der Schuldner unbekannt, sagen wir zum Beispiel in die Karibik, verzogen ist. Wurde ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen oder eine eidesstattliche Erklärung – der heute nicht mehr so

genannte Offenbarungseid – abgegeben, handelt es sich ebenfalls um eine uneinbringliche Forderung.

Uneinbringliche Forderungen verbuchen

Auch der Weinhändler Jean Merlot aus unserem vorherigen Beispiel im Teil Bestandsveränderungen hat für einige Lieferungen noch kein Geld gesehen. Der Kunde ist halt König und der Dienstleister leidet. Herr Merlot hatte im Mai einem Partyservice Wein im Wert von 3.000,- € netto plus 19% Umsatzsteuer geliefert. Diese 3.570,- € hatte er mehrfach angemahnt. Anfang Dezember hatte der Inhaber des Partyservice schließlich eine eidesstattliche Erklärung abgegeben. Herr Merlot wird weder seinen Wein noch das Geld jemals wiedersehen.



Wird das vereinbarte Entgelt für eine umsatzsteuerliche Leistung uneinbringlich, muss der Gläubiger seine Umsatzsteuer nachträglich entsprechend berichtigen. Der Schuldner muss seine Vorsteuer übrigens ebenfalls berichtigen.

Herr Merlot muss den Forderungsausfall nun auf drei Konten verbuchen: auf den beiden Bestandskonten »Forderungen« und »Umsatzsteuer« sowie auf dem Aufwandskonto »Abschreibungen auf Forderungen«:

Abschreibungen auf Forderungen	3.000,00
Umsatzsteuer	570,00
an Forderungen	3.570,00

Herr Merlot hat mit dieser Buchung die uneinbringliche Forderung direkt abgeschrieben und zusätzlich die Umsatzsteuer durch die Buchung im Soll berichtet. Glück im Unglück: Die 570,- € Umsatzsteuer kann Herr Merlot vom Fiskus wieder zurückfordern. Dieser Teil des Forderungsausfalls betrifft Vater Staat.

Wunder geschehen immer wieder: Eingang einer uneinbringlichen Forderung

Der Betreiber des Partyservice liebt es theatralisch und steigt im Januar, also nach Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres, wie Phönix aus der Asche empor und bringt dem Weinhändler seinen ihm zustehenden Anteil aus dem Aschesack mit.

Herr Merlot hatte die Forderung im Vorjahr aber bereits abgeschrieben, weshalb der nachträgliche Geldsegen nicht mehr erfolgsneutral gegen das Bestandskonto »Forderung« verbucht werden kann. Was nun? Es handelt sich jetzt um einen Ertrag, den viele Unternehmen in der Praxis als »periodenfremden Ertrag« verbuchen. Da man daraus jedoch nicht automatisch auf den Sachverhalt schließen kann, legen wir Ihnen das Konto »Erträge aus abgeschriebenen Forderungen« ans Herz. Natürlich lebt die Umsatzsteuer jetzt wieder auf; der Fiskus will seinen Anteil ebenfalls wieder zurück.

Herr Merlot verbucht das kleine Wunder:

Bank	3.570,00
an Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	3.000,00
Umsatzsteuer	570,00

Zweifelhafte Forderungen direkt abschreiben und buchen

Ein weiterer Kunde hat seine Rechnung bisher ebenfalls noch nicht beglichen. Das Restaurant Schneiders wurde von Herrn Merlot bereits mehrfach vergeblich angemahnt. In der Stadt kursieren Gerüchte, dass es das Schneiders auch nicht mehr lange geben wird. Aber dies sind schließlich nur Gerüchte.

Herr Merlot bucht die zweifelhaft gewordene Forderung an das Restaurant Schneiders in Höhe von 1.000,- € zuzüglich 19% Umsatzsteuer erst einmal um:

Zweifelhafte Forderung	1.190,00
an Forderungen	1.190,00

Mit der Umbuchung der Forderung auf das Konto »Zweifelhafte Forderung« hat Herr Merlot diese Forderung von den einwandfreien Forderungen getrennt. Eine Wertminderung hat er damit aber noch nicht vorgenommen.

Herr Merlot schätzt, dass er nur noch 60 Prozent der Forderung erhalten wird. Die restlichen 40 Prozent hat er abgeschrieben und bucht diese direkte Abschreibung jetzt auch:

Abschreibungen auf Forderungen	400,00
an Zweifelhafte Forderungen	400,00



Bei zweifelhaften Forderungen darf im Gegensatz zu uneinbringlichen Forderungen die Umsatzsteuer nicht sofort korrigiert werden. Die Umsatzsteuer darf hier erst berichtigt werden, wenn der Forderungsausfall sicher ist.

Nachdem Herr Merlot den möglichen Forderungsausfall geschätzt hat, spielen wir nun drei mögliche Szenarien durch. Der tatsächliche Forderungsausfall

- ✓ entspricht genau der ursprünglichen Schätzung
- ✓ ist niedriger als geschätzt
- ✓ ist höher als geschätzt

Richtig getippt: Der Ausfall entspricht der Schätzung

Einige Zeit später steht der Forderungsausfall tatsächlich fest. Das Restaurant Schneiders ging in Insolvenz. Alle Gläubiger erhalten nur noch 60 Prozent ihrer Forderungen. Herr Merlot darf den Zahlungseingang verbuchen und muss zusätzlich die Umsatzsteuer berichtigen. Zuerst verbucht er die 60 Prozent aus 1.190,- €:

Bank	714,00
an Zweifelhafte Forderungen	714,00

Im zweiten Schritt berichtet er die Umsatzsteuer. Sein Forderungsausfall beträgt 400,- €. Hierauf muss er keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen:

Umsatzsteuer	76,00
an Zweifelhafte Forderungen	76,00

Zu pessimistisch: Der Ausfall ist geringer als erwartet

Herr Merlot hat einen zu erlesenen Geschmack. Ihm selbst schmeckte es überhaupt nicht bei Schneiders. Und dann auch noch dieses grellbunte Mobiliar! Deshalb war er der Meinung, dass es das Restaurant Schneiders nicht lange durchhält. Das Konzept kam aber wider Erwarten bei der Kundschaft sehr gut an und Herr Merlot erhält doch noch seinen gesamten Forderungsbetrag. Zuerst wird der Zahlungseingang verbucht:

Bank	1.190,00
an Zweifelhafte Forderungen	1.190,00

Anschließend der unerwartete Ertrag, also 40% seiner Forderung:

Zweifelhafte Forderungen	400,00
an Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	400,00

Eine Umsatzsteuerberichtigung muss er jetzt nicht buchen, da er ja den gesamten Forderungsbetrag vereinnahmt hat.

Zu optimistisch: Der Ausfall ist höher als geschätzt

Herr Merlot war viel zu optimistisch. Der tatsächliche Forderungsausfall beträgt nicht wie geschätzt 40 Prozent. Viel schlimmer: Es sind sogar 80 Prozent. So traurig das Ganze auch sein mag, Herr Merlot muss trotzdem buchen. Zuerst den Zahlungseingang. Das sind 20% aus 1.190,- €:

Bank	238,00
an Zweifelhafte Forderungen	238,00

Da erst 40 Prozent der Forderung abgeschrieben wurden, muss der Rest, also weitere 40 Prozentpunkte, auch noch abgeschrieben werden:

Abschreibungen auf Forderungen	400,00
an Zweifelhafte Forderungen	400,00

Zu guter Letzt muss auch noch die Umsatzsteuer berichtigt werden. 80% des Umsatzes wurden schließlich doch nicht getätig, so dass 80% aus 190,- € zu korrigieren sind:

Umsatzsteuer	152,00
an Zweifelhafte Forderungen	152,00

So, jetzt wäre eigentlich alles zum Thema Forderungsabschreibung gesagt. Na ja, fast alles. Wir wagen es Ihnen kaum zu sagen, aber es muss leider sein. Bisher haben wir Ihnen nur die Variante mit der *direkten Abschreibung* gezeigt. Es gibt auch noch die Möglichkeit, zweifelhafte Forderungen per *indirekter Abschreibung* zu verbuchen. Zur Belohnung begegnen Ihnen dann auch so schöne Begriffe wie *Einzelwertberichtigung* und *Deltakrederekonto*. Aber keine Angst, was Herr Merlot bereits kann, lernen Sie erst recht.

Zweifelhafte Forderungen indirekt abschreiben und buchen

Wir drehen die Uhr ein wenig zurück und lassen Herrn Merlot das Ganze nun indirekt abschreiben.



Bei der *direkten Abschreibung* einer Forderung wird der Bilanzansatz der Forderung sofort vermindert. Im Gegensatz dazu bleibt der Bilanzansatz bei der *indirekten Abschreibung* erst einmal unverändert und zeigt weiterhin den alten Anspruch. Die Wertminderung erfolgt hier indirekt auf der Passivseite über den Posten *Einzelwertberichtigungen auf Forderungen*. So kann man den Büchern im Gegensatz zur direkten Abschreibung immer noch den ursprünglichen Forderungsbestand entnehmen. Das *Deltakrederekonto* ist übrigens nichts anderes als ein Wertberichtigungskonto.

Auch bei der indirekten Abschreibung wird die unsicher gewordene Forderung an das Restaurant Schneiders zuerst wieder umgebucht:

Zweifelhafte Forderung	1.190,00
an Forderungen	1.190,00

Herr Merlot bleibt bei seiner Schätzung. Er fürchtet, dass er 40 Prozent der Forderung abschreiben muss. Diese 40 Prozent schreibt er jetzt aber nicht direkt ab, sondern bucht das passive Korrekturkonto »Einzelwertberichtigung«:

Abschreibungen auf Forderungen	400,00
an Einzelwertberichtigung	400,00

Zum Jahresende steht die alte Forderung so im »Schlussbilanzkonto« in unveränderter Höhe im Soll. Im Haben steht der Forderung die Wertherichtigung gegenüber.



Das Handelsrecht sieht die Möglichkeit der indirekten Abschreibung für Kapitalgesellschaften nicht vor. Genauer gesagt: Sie dürfen auf der Passivseite keine Wertberichtigungen ausweisen. Kapitalgesellschaften müssen deshalb bei der Erstellung der Schlussbilanz aus dem »Schlussbilanzkonto« die Wertberichtigungen mit dem Konto »Forderungen« verrechnen, sprich saldieren.

Nachdem Herr Merlot den möglichen Forderungsausfall geschätzt hat, spielen wir wieder die drei möglichen Szenarien durch.

Der Ausfall entspricht der Schätzung

Zuerst wird der Zahlungseingang gebucht:

Bank	714,00
an Zweifelhafte Forderungen	714,00

Dann wird die Umsatzsteuer berichtet. 40% aus 190,- €:

Umsatzsteuer	76,00
an Zweifelhafte Forderungen	76,00

Bis hierher unterscheidet sich die Verbuchung von der Buchungssystematik bei der vorher gezeigten direkten Abschreibung nicht. Erst jetzt kommt der Unterschied: Die Wertberichtigung wird wieder aufgelöst:

Einzelwertberichtigung	400,00
an Zweifelhafte Forderungen	400,00

Der Ausfall ist geringer als erwartet

Herr Merlot hat sich vertippt. Der Forderungsausfall beträgt nicht 40%, sondern nur 10%. Zuerst wird wieder der Zahlungseingang – das sind nach Adam Riese 90% aus 1.190,- € – gebucht:

Bank	1.071,00
■ Zweifelhafte Forderungen	1.071,00

Anschließend folgt die Korrektur der Umsatzsteuer. 10% aus 190,- € sind zu berichtigen:

Umsatzsteuer	19,00
■ Zweifelhafte Forderungen	19,00

Dann folgt wie im ersten Fall wieder die Auflösung der Einzelwertberichtigung. Der tatsächliche Ausfall in Höhe von 100,- € wird gebucht:

Einzelwertberichtigung	100,00
■ Zweifelhafte Forderungen	100,00

Zuletzt werden die Einzelwertberichtigungen in Höhe von 400,- € komplett aufgelöst und der unerhoffte Ertrag verbucht:

Einzelwertberichtigung	300,00
■ Außerordentliche Erträge	300,00

Der Ausfall ist höher als geschätzt

Gleich haben Sie es geschafft. Auf zum letzten Fall. Danach dürfen Sie sich auch dreimal auf die Schulter klopfen.

Die Schätzung war leider zu niedrig. Der Forderungsausfall beträgt nicht nur 40 Prozent, sondern stolze 80 Prozent.

Zuerst wird der klägliche Zahlungseingang – 20% aus 1.190,- € – gebucht:

Bank	238,00
■ Zweifelhafte Forderungen	238,00

Danach wird die Umsatzsteuer berichtet. 80% aus 190,- € sind zu korrigieren:

Umsatzsteuer	152,00
■ Zweifelhafte Forderungen	152,00

Jetzt wird die Einzelwertberichtigung aufgelöst:

Einzelwertberichtigung	400,00
an Zweifelhafte Forderungen	400,00

Herr Merlot rechnet noch einmal nach: Er hatte 1.190,- € auf das Konto »Zweifelhafte Forderungen« umgebucht. Davon gingen abc:

- ✓ 238,- € Bank
- ✓ 152,- € Umsatzsteuerberichtigung
- ✓ 400,- € Einzelwertberichtigung.

bleiben immer noch 400,- € übrig. Diese 400,- € entsprechen der Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Forderungsausfall. Dieser muss noch als außerordentlicher Aufwand verbucht werden:

Außerordentlicher Aufwand	400,00
an Zweifelhafte Forderungen	400,00

Ganz pauschal: Pauschalwertberichtigungen

Neben mehr oder weniger solventen Großkunden wie das Restaurant Schneiders hat Herr Merlot in seiner Weinhandlung natürlich auch jede Menge kleinerer Privatkunden. Hier wäre es natürlich viel zu aufwändig, für jede kleine Forderungsposition eine Einzelwertberichtigung durchzuführen. Aus Vereinfachungsgründen darf Herr Merlot für diese Forderungen eine **Pauschalwertberichtigung** bilden.



Forderungen müssen grundsätzlich einzeln bewertet werden. Eigentlich. Bei vielen kleinen Einzelforderungen darf aber auch mit pauschalen Wertberichtigungen, der **Pauschalwertberichtigung** gearbeitet werden. Ebenso, wenn allgemeine Risiken bei der Bewertung der Forderungen berücksichtigt werden.

Herr Merlot hat einen Gesamtforderungsbestand von 15.000,- €. Davon hat er bereits Forderungen in Höhe von 5.000,- € einzeln bewertet. Sie erinnern sich vielleicht noch an den einen oder anderen Fall wie den des Restaurants Schneiders und die wunderbare Buchungsvielfalt der direkten und indirekten Abschreibung.

Für die restlichen 10.000,- € Klein-klein bildet er eine Pauschalwertberichtigung. Und das geht so:

Aus jahrelanger Erfahrung weiß Herr Merlot, dass 2% der Forderungen ausfallen werden. Bei 10.000,- € sind das immerhin 200,- €. Hierfür bildet er eine Pauschalwertberichtigung:

Abschreibungen auf Forderungen	200,00
an Pauschalwertberichtigung	200,00



Die Pauschalwertberichtigung wird immer vom Nettowert, also ohne Umsatzsteuer gebildet.

Im Folgejahr kommt es tatsächlich zu einem Forderungsausfall in Höhe von 50,- € netto. Herr Merlot bucht den Forderungsausfall gegen die Pauschalwertberichtigung und berichtigt auch noch die Umsatzsteuer:

Pauschalwertberichtigung	50,00
Umsatzsteuer	9,50
■ Forderungen	59,50

Mit jedem Forderungsausfall wird die gebildete Pauschalwertberichtigung Schritt für Schritt aufgelöst.

Und irgendwann neigt sich das Geschäftsjahr wieder dem Ende zu und Herr Merlot darf sich erneut ein paar Gedanken über die Höhe seiner Pauschalwertberichtigung machen.

Nehmen wir zuerst an, dass die gebildete Pauschalwertberichtigung zu hoch angesetzt war. Um ein Jahr an Erfahrung reicher zeigt sich, dass 1% völlig genügt. Da der relevante Forderungsbestand wieder genau 10.000,- € beträgt – so ein Zufall aber auch –, kann die Pauschalwertberichtigung (PWB) um 100,- € reduziert werden; eine ertragreiche Sache:

Pauschalwertberichtigung	100,00
■ Erträge aus PWB	100,00

Der umgekehrte Fall: Die Pauschalwertberichtigung muss um 300,- € erhöht werden. Die Buchung entspricht der Neubildung:

Abschreibungen auf Forderungen	300,00
■ Pauschalwertberichtigung	300,00



Die Pauschalwertberichtigung muss zum Jahresabschluss stets dem aktuellen Forderungsbestand angepasst werden.

Über Zeit und Geld: Zeitliche Abgrenzungen

Würde es eine Charts der meistbesprochenen Buchhaltungsthemen in den Unternehmen geben, die *zeitlichen Abgrenzungen* würden locker Platz zwei belegen. Den ersten Platz halten unangefochten die *Rückstellungen*. Widmen wir uns, wie es sich gehört, zuerst dem Zweitplatzierten.



Die Buchhaltung muss für eine periodengerechte Erfolgsermittlung sorgen. Dies bedeutet, dass alle Aufwendungen und Erträge nicht einfach ohne Sinn und Verstand verbucht werden dürfen, sobald die Zahlung erfolgt. Sie müssen die Aufwendungen und Erträge stets dem Jahr zuordnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Höchste Zeit für ein kleines Beispiel, damit Ihnen das Thema nicht zu theoretisch und trocken wie Sandkuchen wird.

Herr Merlot muss einmal im Jahr eine Versicherung bezahlen. Bei Versicherungsabschluss hatte er die Qual der Wahl zwischen der monatlichen Zahlung in Höhe von 10,- € pro Monat und der jährlichen Zahlung in Höhe von 100,- €. Da Herr Merlot die 20,- € sparen wollte, entschied er sich für die jährliche Zahlung. Sein Vertrag läuft seit dem 1. Juli. Dies hat zur Folge, dass er am 1. Juli 100,- € für ein Jahr im Voraus bezahlen muss. Von diesen 100,- € sind nur 50,- € dem aktuellen Geschäftsjahr zuzuordnen. Die anderen 50,- € gehören ins Folgejahr. Ein klassischer Fall für eine zeitliche Abgrenzung.

Diesen Klassiker kann man noch variieren. Eine andere Versicherung bietet Herrn Merlot fast dieselben Konditionen. Der kleine, jedoch feine Unterschied: Die 100,- € muss Herr Merlot nicht im Voraus, sondern erst im Nachhinein, also am 30.6. des Folgejahres bezahlen. Auch hier müsste Herr Merlot wieder abgrenzen.

In Abbildung 14.5 haben wir für Sie einmal alle möglichen Kombinationen zusammengestellt.

Fall 1: Zahlung im aktuellen Jahr; wirtschaftliche Ursache im aktuellen Jahr:

E³⁵ Keine Abgrenzung nötig. Wird ganz normal im laufenden Jahr verbucht.

Fall 2: Zahlung erst im nächsten Jahr; wirtschaftliche Ursache auch erst im nächsten Jahr:

E³⁵ Keine Abgrenzung nötig. Wird ganz normal im nächsten Jahr verbucht.

Fall 3: Zahlung erst im nächsten Jahr; wirtschaftliche Ursache im aktuellen Jahr:

E³⁵ Antizipative Abgrenzung. Aufwand wird als sonstige Verbindlichkeit verbucht. Ertrag als sonstige Forderung.

Fall 4: Zahlung im aktuellen Jahr; wirtschaftliche Ursache erst im nächsten Jahr:

E³⁵ Transitorische Abgrenzung. Aufwand wird als aktive Rechnungsabgrenzung verbucht. Ertrag als passive Rechnungsabgrenzung.

Abbildung 14.5: Zeit und Geld: Die vier möglichen Fälle

Bei den ersten beiden Fällen muss nicht abgegrenzt werden. Erst ab Fall 3 wird es wirklich spannend.

- ✓ Fall 3: Zahlung erst im nächsten Jahr; wirtschaftliche Ursache bereits im aktuellen Jahr. Der auf das aktuelle Geschäftsjahr entfallende Anteil muss natürlich noch vor Jahresende verbucht werden. Bei so einem Fall spricht man von einer antizipativen Abgrenzung. Der Duden klärt auf: *antizipativ* = etwas vorwegnehmend. Dieser Sachverhalt erinnert stark an Forderungen und Verbindlichkeiten. Auch dort wird eine Leistung vor der Zahlung erbracht. In Anlehnung daran wird bei diesem Fall deshalb auch gegen die sonstigen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gebucht.
- ✓ Fall 4: Zahlung im aktuellen Jahr; wirtschaftliche Ursache erst im Folgejahr. Die wirtschaftliche Leistung wird erst nach Abschluss des aktuellen Geschäftsjahres erbracht. In diesem Fall muss eine so genannte *transitorische* Rechnungsabgrenzung gemacht werden. Da man sich hier nicht wie bei Fall 3 bequem an etwas anlehnen kann, wurden die Konten aktive und passive Rechnungsabgrenzung erfunden.



Die Konten »aktive und passive Rechnungsabgrenzung« werden gerne auch mit ARAP und PRAP abgekürzt. Sie werden bei der transitorischen Rechnungsabgrenzung herötigt.

Antizipative Abgrenzung

Genug der Worte. Jetzt wird bei Herrn Merlot wieder gebucht. Herr Merlot hat gut verhandelt. Er muss seinem Vermieter die Ladenpacht laut Mietvertrag einmal jährlich im Nachhinein bezahlen. Die Pacht beträgt 1.000,- € pro Monat. Macht pro Jahr 12.000,- €. Diese werden immer erst am 1. Juli des Folgejahres fällig. Für das aktuelle Geschäftsjahr muss Herr Merlot spätestens zum Jahresabschluss für die sechs Monate Juli bis Dezember eine antizipative Abgrenzung in Höhe von 6.000,- € vornehmen. Er bucht:

Pacht	6.000,00
an Sonstige Verbindlichkeiten	6.000,00

Wir zeigen Ihnen an dieser Stelle auch die entsprechende Verbuchung des Vermieters. Nur für den Fall, dass Sie einmal in die Verlegenheit kommen sollten, Immobilien verpachten zu müssen:

Sonstige Forderungen	6.000,00
an Pachtertrag	6.000,00

Mit diesen Buchungen hat Herr Merlot sein Jahresergebnis um 6.000,- € nach unten und der Vermieter seines um 6.000,- € nach oben korrigiert.

Während des Jahresabschlusses schließt Herr Merlot die beiden Konten »Pacht« und »sonstige Verbindlichkeiten« mit den beiden folgenden Buchungen ab:

Sonstige Verbindlichkeiten	6.000,00
an Schlussbilanzkonto	6.000,00

Und:

GuV-Konto	6.000,00
an Pacht	6.000,00

Der Vermieter macht ebenfalls seinen Jahresabschluss. Zuerst schließt er das Aktivkonto »sonstige Forderungen« über das »Schlussbilanzkonto« ab:

Schlussbilanzkonto	6.000,00
an Sonstige Forderungen	6.000,00

Und danach die Pachterträge über das »GuV-Konto«:

Pachtertrag	6.000,00
an GuV-Konto	6.000,00

Zu Beginn des neuen Jahres werden die Konten wieder eröffnet. Herr Merlot eröffnet die »sonstigen Verbindlichkeiten«:

Eröffnungsbilanzkonto	6.000,00
an Sonstige Verbindlichkeiten	6.000,00

Der Vermieter eröffnet dagegen seine »sonstigen Forderungen«:

Sonstige Forderungen	6.000,00
an Eröffnungsbilanzkonto	6.000,00

Sechs Monate später wird die Pachtzahlung fällig. Herr Merlot überweist die 12.000,- € an seinen Vermieter und verbucht den Vorgang:

Sonstige Verbindlichkeiten	6.000,00
Pacht	6.000,00
an Bank	12.000,00

Mit dieser Buchung hat Herr Merlot die im Vorjahr gebildeten »sonstigen Verbindlichkeiten« wieder aufgelistet. Daneben hat er auch gleich den Pachtaufwand des aktuellen Geschäftsjahrs gebucht.

Der Vermieter bucht entsprechend:

Bank	12.000,00
■ Sonstige Forderungen	6.000,00
Pachtertrag	6.000,00

Transitorische Abgrenzung

Die Weinhandlung des Herrn Merlot läuft so gut, dass er expandieren möchte. Bald ist ein weiteres gut gelegenes Ladengeschäft in einem anderen Stadtteil gefunden. Diesmal beißt Herr Merlot bei den Verhandlungen jedoch auf Granit. Der Immobilien tycoon Harry Häusler lässt nicht mit sich reden. Entweder akzeptiert Merlot die diktierten Bedingungen oder ein anderer Pächter erhält den Zuschlag. Herr Merlot willigt schließlich ein, da der Laden seiner Ansicht nach sehr gut liegt.

Die Pacht beträgt 3.000,- € pro Monat und ist einmal jährlich im Voraus zu bezahlen. Dies bedeutet, dass Herr Merlot jedes Jahr am 1. Oktober stolze 36.000,- € für ein Jahr im Voraus zu bezahlen hat.

Zuerst einmal muss Herr Merlot die Pachtzahlung ganz normal verbuchen:

Pacht	36.000,00
an Kasse	36.000,00

Diesmal spricht Herr Merlot übrigens nicht das Konto »Bank«, sondern das Konto »Kasse« an, da Herr Häusler das Geld lieber bar auf die Hand anstatt per Banküberweisung haben möchte.

Herr Häusler müsste dann eigentlich entsprechend buchen:

Kasse	36.000,00
an Pachtertrag	36.000,00

Weihnachten und Silvester nahen wieder einmal ganz massiv und damit auch das Drama Jahresabschluss. Herr Merlot muss jetzt nicht nur Sekt und Wein verkaufen, sondern sich auch wieder vermehrt um seine Buchhaltung kümmern.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wird Herr Merlot jetzt den bereits gebuchten Pachtaufwand berichtigten. Schließlich gehört nur der Pachtaufwand der Monate Oktober, November und Dezember in das aktuelle Geschäftsjahr. Die Zahlung für die restlichen Monate muss er abgrenzen. Er nimmt für diesen Aufwand (9 Monate à 3.000,- €) eine aktive Rechnungsabgrenzung, kurz ARAP, vor:

ARAP	27.000,00
an Pacht	27.000,00

Mit dieser Buchung hat Herr Merlot den Aufwand für das aktuelle Geschäftsjahr von 36.000,- € auf 9.000,- € reduziert.

Auch Herr Häusler muss einen Jahresabschluss machen. Sollte dieser Geschäftsfall Eingang in seine Bücher gefunden haben, müsste er ebenfalls abgrenzen:

Pachtertrag	27.000,00
an PRAP	27.000,00

So kann Herr Häusler den Pachtertrag periodengenau ausweisen.

Danach werden bei Herrn Merlot die Bücher geschlossen. Dazu wird der ARAP über das Schlussbilanzkonto abgeschlossen.

Bei Herrn Merlot:

Schlussbilanzkonto	27.000,00
an ARAP	27.000,00

Und bei Herrn Häusler der passive Rechnungsabgrenzungsposten, kurz PRAP:

PRAP	27.000,00
an Schlussbilanzkonto	27.000,00

Im neuen Jahr werden die Bücher wieder eröffnet.

Herr Merlot eröffnet:

ARAP	27.000,00
an Eröffnungsbilanzkonto	27.000,00

Herr Häusler eröffnet:

Eröffnungsbilanzkonto	27.000,00
an PRAP	27.000,00

Nun müssen noch die Rechnungsabgrenzungsposten im neuen Jahr aufgelöst werden und stattdessen der entsprechende Aufwand beziehungsweise Ertrag verbucht werden.

Herr Merlot bucht den Aufwand für das neue Jahr:

Pacht	27.000,00
an ARAP	27.000,00

Und Herr Häusler sollte eigentlich den Ertrag für das neue Jahr verbuchen:

PRAP	27.000,00
an Pachtertrag	27.000,00

Nach dieser Buchungsorgie will Herr Häusler bei den Vertragskonditionen ein wenig nachbessern. Künftig soll die Miete stets am 1. Januar fällig werden, damit nicht mehr so viel abgegrenzt werden muss. Aber weiterhin für ein komplettes Jahr im Voraus.



Wir empfehlen dringend, abzugrenzende Rechnungen immer sofort bei Rechnungseingang abzugrenzen. Bitte warten Sie damit nicht bis zum Jahresabschluss, da Sie sonst immer zu hohe oder zu niedrige Istkosten ausweisen und erst mit den Abgrenzungsbuchungen Klarheit haben.

Die Umsatzsteuer will auch abgegrenzt werden

Nicht umsonst werden Miet- und Pachtzahlungen immer wieder gerne als Beispiel für die zeitliche Abgrenzung verwendet. Der Grund: Hier wird keine Umsatzsteuer fällig und die gezeigten Beispiele damit einfacher. Leider gibt es aber auch abzugrenzende Sachverhalte, die der Umsatzsteuer unterliegen. Häufig handelt es sich hier um Wartungsverträge für Maschinen oder Software.

Umsatzsteuer bei der transitorischen Abgrenzung

Hier ist der Fall relativ einfach. Bei einer Vorauszahlung wird die gesamte Umsatzsteuer immer sofort fällig.

Herr Merlot hat am 1. Juli einen Wartungsvertrag für sein Kassensystem abgeschlossen. Der Spaß kostet 100,- € pro Monat und ist für ein ganzes Jahr im Voraus zu bezahlen. Der Zahlungstermin ist auch gleich am 1. Juli, so dass Herr Merlot wieder einmal abgrenzen darf. Er verbucht die Überweisung – diesmal inklusive Umsatzsteuer:

Kassensystemwartung	1.200,00
Vorsteuer	228,00
an Bank	1.428,00

Zum Jahresabschluss muss Herr Merlot die Wartung abgrenzen, schließlich gehören 600,- € Aufwand in das Folgejahr:

ARAP	600,00
an Kassensystemwartung	600,00

Bei der Abgrenzungsbuchung ist der Umsatzsteuerspuk auch schon wieder vorbei, da bei der transitorischen Abgrenzung die komplette Steuer ja bereits bei der Bezahlung fällig wurde.

Umsatzsteuer bei der antizipativen Abgrenzung

Bei der antizipativen Abgrenzung muss Herr Merlot nur die Vorsteuer des aktuellen Geschäftsjahrs verbuchen.

Die Wartung kostet wieder 100,- € pro Monat und ist jetzt aber für das gesamte Jahr im Nachhinein am 1. Juli des Folgejahres zu bezahlen. Dies bedeutet, dass Herr Merlot zum Jahresabschluss die ersten sechs Monate inklusive Steuer verbuchen muss:

Wartung	600,00
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	114,00
an Sonstige Verbindlichkeiten	714,00

Am 1. Juli des Folgejahres bezahlt Herr Merlot dann die Wartung und löst zugleich die sonstigen Verbindlichkeiten – in diesem Fall inklusive Steuer – auf.

Sonstige Verbindlichkeiten	714,00
Wartung	600,00
Vorsteuer	228,00
an Bank	1.428,00
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	114,00

Rückstellungen

Die *antizipative Abgrenzung* ist ein enger Verwandter der *Rückstellung*. Bei beiden erfolgt die Zahlung erst im Folgejahr, obwohl die wirtschaftliche Ursache im aktuellen Jahr liegt. Da es sich bei der antizipativen Abgrenzung und der Rückstellung jedoch nicht um eineiige Zwillinge handelt, gibt es doch einen kleinen, aber feinen Unterschied.

Die antizipative Abgrenzung erfolgt immer bei streng zeitraumbezogenen Sachverhalten. Was heißt das konkret? Zum Beispiel bei fest vereinbarten Mieten oder Versicherungszahlungen. Der Zahlungstermin und die Rechnungshöhe stehen fest. Anders bei der Rückstellung. Hier

sind die Zahlungshöhe und der Zahlungszeitpunkt nicht vollständig bekannt. Beispiele sind Garantierückstellungen oder Pensionsrückstellungen.



Rückstellungen werden immer zu Lasten eines Aufwands- oder Ertragskontos (Letzteres im Falle einer Erlösminderung) erfolgswirksam gebildet. Dies bedeutet, dass der Gewinn des aktuellen Geschäftsjahrs durch die Rückstellungsbildung verringert wird. Sobald der zugrunde liegende Sachverhalt abgeschlossen ist, muss die Rückstellung wieder aufgelöst werden.

Es gibt ganz schön viele Rückstellungarten, je nach zugrunde liegendem Recht darf eine Rückstellung gebildet werden oder nicht. Hierzu töben wir uns im Kapitel 19 *Passiv bilanzieren* richtig aus. In diesem Kapitel hier geht es erst einmal nur um das richtige Verbuchen von Rückstellungen. Damit Sie aber nicht vor Neugierde platzen, listen wir hier schon einmal ein paar Rückstellungarten auf.

- ✓ **Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen** wie etwa Garantierückstellungen oder Rückstellungen für Serviceleistungen oder Nacharbeiten. Steuer- und Pensionsrückstellungen zählen ebenfalls zu dieser Kategorie.
- ✓ **Rückstellungen für drohende Verluste** aus schwierigen Geschäften oder Bürgschaften
- ✓ **Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen.** Dazu zählen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, die im folgenden Jahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Jahr nachgeholt werden.

So spannend die Rückstellungsbildung mit all ihren Möglichkeiten und Grenzen auch sein mag, gebucht werden muss auch hier.



Damit Sie den Überblick über die gebildeten Rückstellungen nicht verlieren, empfehlen wir dringend eine Liste mit allen gebildeten Rückstellungen. In einem solchen Rückstellungsspiegel listen Sie alle Rückstellungen unter Angabe des jeweiligen Anfangsbestandes, des Verbrauchs bzw. der Auflösung, einer eventuellen Zuführung und des Endbestandes in Euro auf.

Rückstellungen und die Steuerprogression

Durch eine Rückstellungsbildung werden der Gewinn und letztlich auch die Steuerzahlung temporär gemindert. Über mehrere Jahre betrachtet verändert die gebildete und wieder aufgelöste Rückstellung das Ergebnis eigentlich nicht. Nur die Verteilung auf die einzelnen Jahre wurde beeinflusst. Dies natürlich nur, um eine verursachungsgerechte Aufteilung über die Geschäftsjahre zu erzielen. Ein Schelm ist, wer dabei auch die Steuerprogression in sein Kalkül mit einbezieht.

Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen verbuchen

Der Weinhandler Jean Merlot ist auch ein wahrer Künstler beim Bilden und Auflösen von Rückstellungen. Verbuchen kann er diese natürlich mit links.

Da Herr Merlot auch dieses Jahr noch keine hellseherischen Fähigkeiten erlangt hat, kann er die Höhe der Gewerbesteuerzahlung nur schätzen. Er glaubt, dass für das aktuelle Geschäftsjahr 5.000,- € an Gewerbesteuer fällig werden. Da diese erst im Folgejahr zu zahlen ist, bildet er hierfür eine Steuerrückstellung.

Er bildet die Rückstellung:

Gewerbesteuer	5.000,00
an Steuerrückstellung	5.000,00

Diese Rückstellung mindert seinen diesjährigen Gewinn um 5.000,- €. Im nächsten Jahr steht die Höhe der zu zahlenden Gewerbesteuer fest. Generell gibt es hier jedes Jahr aufs Neue drei Möglichkeiten:

1. Die Zahlung entspricht exakt der gebildeten Rückstellung

Besitzt Herr Merlot doch hellseherische Fähigkeiten? Wahrscheinlich hat er nur gut gerechnet. Er verbucht die Überweisung der Gewerbesteuer und die Auflösung der Rückstellung:

Steuerrückstellung	5.000,00
an Bank	5.000,00

2. Die Rückstellung war zu niedrig

Nobody is perfect. Herr Merlot hat sich verrechnet. Nun muss er im neuen Geschäftsjahr dafür büßen, indem er zusätzlich in Höhe der Differenz aus der Rückstellung und der tatsächlichen Gewerbesteuerzahlung eine »sonstige betriebliche Aufwendung« buchen muss. Diese schmälernt seinen Gewinn im neuen Jahr.

Steuerrückstellung	5.000,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	500,00
an Bank	5.500,00

Da Sie mittlerweile ein richtiger Buchhaltungsexperte sind, haben Sie alle Informationen bereits aus dem Buchungssatz entnehmen können, ohne den Kontext zu kennen. Herr Merlot hatte mit einer Steuerzahlung in Höhe von 5.000,- € gerechnet, musste aber tatsächlich 5.500,- € bezahlen. Der Gewinn des aktuellen Geschäftsjahrs wird deshalb mit 500,- € periodenfremden Aufwendungen belastet.

3. Die Rückstellung war zu hoch

Tz, tz, tz. Hat Herr Merlot letztes Jahr aufgrund eines Sonderauftrages zu viel Gewinn gemacht und wollte seine Steuerlast ein wenig verteilen? Oder hat er sich schlicht nur verrechnet? Allzu oft sollte sich Herr Merlot solche Schnitzer nicht leisten, sonst wird der Fiskus noch misstrauisch.

Steuerrückstellung	5.000,00
an Bank	4.700,00
Erträge aus Rückstellungsauflösung	300,00

Nun gut, Herr Merlot lag nicht zu weit daneben. Und die 300,- € erfolgswirksame Erträge sind nicht dramatisch.

Rückstellungen für drohende Verluste verbuchen

Herr Merlot ist noch lange nicht fertig mit der Rückstellungsbildung. Einen Fall hat er noch zu buchen: drohende Verluste aus schwierigen Geschäften.

Herr Merlot möchte seine Produktpalette ausbauen. Dazu hat er sich vor ein paar Monaten vertraglich verpflichtet, 100 Weingläser zu 3,- € das Stück abzunehmen. Zum Jahresabschluss steht die Lieferung noch aus, der Wiederbeschaffungswert der Gläser ist aber zwischenzeitlich auf 1,- € gesunken. Dumm gelaufen. Herr Merlot muss die Gläser im nächsten Jahr trotzdem zum vereinbarten Preis abnehmen. Aus diesem Geschäft entsteht Herrn Merlot somit ein Verlust von 200,- €, für den er eine Rückstellung bildet. So zählt der Verlust in das aktuelle Jahr seines begangenen Leichtsinnens.

Er bildet die Rückstellung, damit der drohende Verlust bereits als Aufwand erfasst wird:

Wareneinkauf	200,00
an Sonstige Rückstellung	200,00

Im nächsten Jahr werden die Gläser geliefert und Herr Merlot bucht:

Wareneinkauf	100,00
Sonstige Rückstellung	200,00
Vorsteuer	57,00
an Bank	357,00



Die Buchhaltung kann einer eingehenden Rechnung nicht ansehen, dass hierfür eine Rückstellung gebildet wurde. Hierzu müsste die Buchhaltung alle gebildeten Rückstellungen auswendig kennen oder jede eingehende Rechnung vor dem Verbuchen mit der Liste der Rückstellungen abgleichen. Informieren Sie deshalb bitte Ihre Buchhaltung im Vorfeld, wenn Sie eine solche Rechnung erwarten. Dann kann gleich gegen die gebildete Rückstellung gebucht werden.

Sonderposten mit Rücklageanteil

Das Handelsrecht erlaubt für Steuerzwecke in § 247 HGB bis zur Reform des Bilanzrechts im Jahr 2009 die Bildung von Passivposten in der Bilanz. Mit Streichung der umgekehrten Maßgeblichkeit dürfen Sonderposten mit Rücklageanteil künftig nicht mehr gebildet werden. Bestehende Sonderposten mit Rücklageanteil, die vor dem 01.01.2010 gebildet wurden, dürfen beibehalten oder erfolgsneutral in Summe aufgelöst werden.

Wenn Sie jetzt auch noch wissen wollen, warum das Handelsrecht dies erlaubte und was das überhaupt bedeutete, können Sie Ihre Neugierde hier und jetzt befriedigen.

Der Staat möchte mit Sonderabschreibungsmöglichkeiten die Investitionsbereitschaft der Unternehmen erhöhen und bietet für Neuinvestitionen die Möglichkeit, im ersten Jahr eine steuerliche Sonderabschreibung von 50 Prozent vorzunehmen. Herr Merlot macht von diesem Sonderabschreibungsrecht Gebrauch. Er schreibt seine neue Destilliermaschine nicht wie ursprünglich geplant linear über fünf Jahre mit jeweils 1.000,- € ab.

Herr Merlot trägt den Sachverhalt zuerst einmal in eine Tabelle ein, damit er nicht den Überblick verliert:

5.000,- € teure Destilliermaschine: ursprünglicher Abschreibungsplan					
Jahr	1	2	3	4	5
Abschreibung	1.000,- €	1.000,- €	1.000,- €	1.000,- €	1.000,- €
Restbuchwert	4.000,- €	3.000,- €	2.000,- €	1.000,- €	0,- €

Danach berücksichtigt er die steuerliche Sonderabschreibung über 50% in seiner Tabelle:

5.000,- € teure Destilliermaschine: Abschreibungsplan inkl. Sonderabschreibung					
Jahr	1	2	3	4	5
Sonderabschreibung	2.500,- €				
Abschreibung	1.000,- €	375,- €	375,- €	375,- €	375,- €
Restbuchwert	1.500,- €	1.125,- €	750,- €	375,- €	0,- €

Leider bekommt er damit ein kleines buchhalterisches Problem. Die gesamte Abschreibung ist jetzt im ersten Jahr wegen der steuerlichen Abschreibung höher als die normale Abschreibung. Da dies wegen des Maßgeblichkeitsprinzips nicht sein darf, muss Herr Merlot die erhöhte steuerliche Abschreibung auch in seiner kaufmännischen Buchführung berücksichtigen.

Würde Herr Merlot nun einfach eine erhöhte Abschreibung buchen, müsste er für die Destilliermaschine einen viel zu niedrigen Wert ausweisen. Was sollen denn die Leute denken, wenn er mit einer Destilliermaschine arbeitet, die nach dem ersten Jahr angeblich nur noch 1.500,- € wert ist? Aus diesem Dilemma gibt es einen Ausweg: die indirekte steuerliche Sonderabschreibung.

Bei der indirekten steuerlichen Sonderabschreibung bucht Herr Merlot zuerst ganz normal die handelsrechtliche Abschreibung:

Abschreibung Destilliermaschine	1.000,00
■ Maschinen	1.000,00

Danach bucht er die steuerliche Sonderabschreibung:

Sonderabschreibung	2.500,00
■ Sonderposten mit Rücklageanteil	2.500,00

In den vier Folgejahren bucht Herr Merlot jeweils weiterhin ganz normal die Abschreibung:

Abschreibung Destilliermaschine	1.000,00
■ Maschinen	1.000,00

Und er löst den gebildeten Sonderposten mit Rücklageanteil Jahr für Jahr gewinnerhöhend wieder auf. Im zweiten Jahr muss er also 1.000,- € abzüglich 375,- € buchen:

Sonderposten mit Rücklageanteil	625,00
■ Sonstige betriebliche Erträge	625,00

Diese zweite Buchung wiederholt er jedes Jahr, bis der Sonderposten aufgelöst ist. In unserem Beispiel muss Herr Merlot vier Jahre lang jeweils 625,- € verbuchen.

Schmalspur: Gewinnermittlung per Überschussrechnung

15

In diesem Kapitel

- Wer die Einnahmenüberschussrechnung anwenden darf
 - Eine komplette Einnahmenüberschussrechnung durchführen
-

In diesem Kapitel zeigen wir Ihnen, dass es neben der Gewinnermittlung per doppelter Buchführung und Bilanzierung auch noch eine interessante Alternative gibt. Nicht für jeden, aber dennoch für einen relativ großen Personenkreis.

Befreit: Wer die Überschussrechnung anwenden darf

Nicht alle Menschen werden vom Handels- und Steuerrecht zur Buchführung gezwungen. Der § 238 HGB schreibt nur Kaufleuten die Buchführung vor. In Österreich sind gemäß § 190 UGB alle Unternehmer zur Buchführung verpflichtet. Das Schweizer Obligationenrecht formuliert dies im Artikel 957 OR ähnlich.

Im Wesentlichen sind es Kleingewerbetreibende und freie Berufe sowie Land- und Forstwirte, die von der Buchführungspflicht befreit sind.



Natürlich können alle Kleingewerbetreibende und Freiberufler jederzeit freiwillig zur doppelten Buchführung wechseln, sofern dies für sie vorteilhafter ist!



Alle Angaben in diesem Kapitel beziehen sich auf das deutsche Steuerrecht mit Stand 2008/2009. Wenn wir Angaben für Österreich oder die Schweiz machen, werden wir explizit darauf hinweisen. Da sich die Steuergesetzgebung sehr dynamisch entwickelt, kann es durchaus sein, dass die eine oder andere Angabe, wie etwa über bestimmte Betragsgrenzen, schon wieder veraltet ist, bevor die Druckertinte trocken ist. Aus diesem Grunde stellen wir Ihnen in diesem Kapitel brauchbare Links zur Verfügung. Auf diesen Internetseiten können Sie die aktuell geltenden Wertgrenzen und Bestimmungen nachsehen.

Abbildung 15.1 zeigt Ihnen im Überblick, wer in Deutschland alles buchführungspflichtig und wer nicht buchführungspflichtig ist.



Ob für Sie persönlich die doppelte Buchführung oder die Gewinnermittlung per Überschussrechnung vorteilhafter ist, lässt sich leider nicht pauschal sagen. Hier gilt es die Vor- und Nachteile der Überschussrechnung, wie etwa den geringeren Aufwand, mit den geringeren Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich der Periodenabgrenzung individuell abzuwägen.

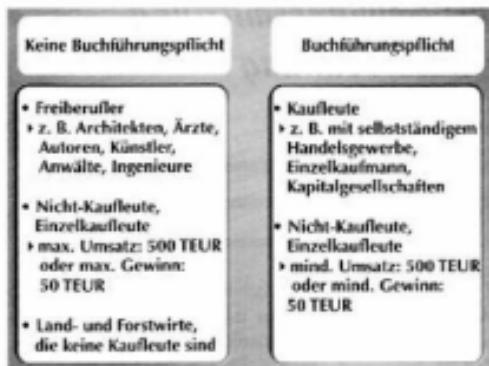


Abbildung 15.1: Wer buchführungspliktig ist

Tagesaktuelles Steuerrecht

In Deutschland finden Sie Informationen zu den aktuell geltenden Wertgrenzen am besten auf der Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie: www.bmwi.de.

In Österreich bietet die Seite www.steuerverein.at und die Seite der Wirtschaftskammer <http://portal.wko.at> einen Überblick. Buchführungspliktig sind alle ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen sowie Gewerbetreibende, deren Umsatz größer als 400.000,- € ist. Lebensmittelhändler sind sogar erst ab einem Umsatz von 600.000,- € buchführungspliktig. Im Unterschied zum deutschen Recht gelten diese Grenzen für Freiberufler nicht. Freiberufler können in Österreich einen unendlich großen Umsatz machen und werden trotzdem nicht buchführungspliktig.

In der Schweiz muss man sich ab einem Umsatz von 100.000,- CHF ins Handelsregister eintragen lassen und wird damit buchführungspliktig. Aktuelle Informationen gibt es auf www.gruenden.ch, der Internetseite des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich.

Fast ganz einfach: Die Überschussrechnung

Es war einmal ein Steuerrecht. In Deutschland und Österreich nannte es sich EStG. Dieses EStG beschreibt in beiden Ländern in § 4 Abs. 3, was so alles in eine Überschussrechnung hineingehört und was draußen bleiben muss. Und solange es nicht gestorben ist, lebt es auch noch heute; was ja auch ziemlich gewiss ist.



In der Schweiz ist es der Art. 125 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer – kurz DBG –, das den Inhalt der Überschussrechnung beschreibt. Es muss eine Aufstellung der Aktiven und Passiven, der Einnahmen und Ausgaben sowie der Privateinlagen und Privatentnahmen gemacht werden.

Die Überschussrechnung besteht aus den drei übersichtlichen Teilen:

- ✓ Betriebseinnahmen
- ✓ Betriebsausgaben
- ✓ Überschuss

Eine aus diesen drei Teilen bestehende Überschussrechnung zeigen wir Ihnen jetzt bis zum letzten benötigten Detail. Vorher weihen wir Sie jedoch noch in das eigentliche Geheimnis der *Überschussrechnung* ein.



In der *Überschussrechnung* werden die Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt. Gab es mehr Einnahmen als Ausgaben, haben Sie einen Gewinn erzielt.

Eine Einnahme oder Ausgabe entsteht immer dann, wenn Sie Ihren Geldbeutel zücken oder auf Ihrem Girokonto eine Geldbewegung stattfindet. Es kommt also auf den Zu- oder Abfluss von Geld an. Von ein paar Ausnahmen einmal abgesehen. Aber keine Angst, wir machen Sie mit den Ausnahmen in diesem Kapitel schon noch vertraut.

Bei der Überschussrechnung besteht eigentlich keine Aufzeichnungspflicht. Für die Aufstellung der Betriebseinnahmen- und ausgaben genügt es, wenn Sie die Belege sammeln. Auch hier gilt aber wieder: Keine Regel ohne Ausnahme. Und auch diese werden Sie gleich kennenlernen.

In Deutschland muss für die Einnahmenüberschussrechnung seit dem Jahr 2005 das amtliche Formular EÜR für die Überschussrechnung verwendet werden. EÜR steht, Sie ahnen es vielleicht bereits, für Einnahmenüberschussrechnung. Da in diesem, vom Steuerrecht dominierten, Kapitel wirklich keine Regel ohne Ausnahme auszukommen scheint, muss diese Vorschrift ebenfalls eine Ausnahmeregel besitzen: Kleinunternehmer mit einem Umsatz von weniger als 17.500,- € pro Jahr müssen den Vordruck zumindest bis 2009 nicht verwenden. Hier genügt ein formloses Schmierblatt. Sie können den Vordruck aber trotzdem freiwillig verwenden.

Durch die Hintertür: Aufzeichnungspflichten

Neben Ihrer einfachen Belegsammlung müssen Sie trotzdem ein paar Aufzeichnungen machen:

- ✓ Für die Umsatzsteuer müssen Sie alle Einnahmen und Ausgaben eigentlich doch aufzeichnen. Sie müssen diese nach den unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen getrennt aufzeichnen. Vorausgesetzt, Sie vereinnahmen Umsatzsteuer.
- ✓ Für Ihr abnutzbares Anlagevermögen müssen Sie eine Abschreibungsübersicht erstellen

- Alle eingekauften geringwertigen Wirtschaftsgüter – das sind bei Privateinkünften alle Anlagegüter mit einem Nettopreis von maximal 410,- €, ansonsten alle Anlagegüter zwischen 150,- € und 1.000,- € – müssen in einer Liste aufgezeichnet werden.

Damit genug der einleitenden Worte. Jetzt geht es zur Sache. Wir erstellen eine komplette Einnahmenüberschussrechnung.

Da lacht das Herz: Betriebseinnahmen

Frau Anicia ist Freiberuflerin und muss sich leider ab und an auch solch profanen Dingen wie der Einnahmenüberschussrechnung widmen. Sie möchte so wenig Zeit wie möglich für diese lästige Sache verschwenden. Deshalb informiert sie sich erst gar nicht, ob sie den amtlichen EÜR-Vordruck verwenden muss oder eine formlose EÜR-Rechnung erstellen kann. Sie verwendet einfach den Vordruck. Warum das Rad neu erfinden?

Zuerst füllt sie den Kopf des Vordrucks aus.

Name / Firma / Betrieb / Gewerbeamt / Registeramt		Anlage EÜR		
1 Anicia	2 Julia	Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EÜR einreichen!		
3 Wissensnummer 1274/123456789				
		77	08	1
		99	15	
Einnahmenüberschussrechnung (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG) für das Kalenderjahr 2008 bzw. Wirtschaftsjahr 2008 / 2009				
Allgemeine Angaben zum Betrieb				
4 100	Freie Künstlerin	100	5	Betriebserwerb zu erkennen oder zu bestätigen
5 Im Kalenderjahr / Wirtschaftsjahr wurde der Betrieb veräußert oder aufgegeben:				
6 Im Kalenderjahr / Wirtschaftsjahr wurden Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert				

Abbildung 15.2: EUR-Stammdaten

Zeile 1 und 1a: Stammdaten

Wer seinen eigenen Namen schreiben kann, ist klar im Vorteil. Wer zusätzlich auch noch seine Steuernummer kennt, nimmt auch gleich die zweite Hürde. In Zeile 4 muss Frau Anicia die Art ihres Betriebes eintragen. Sie ist weder Landwirtin noch Gewerbetreibende, sondern übt eher eine selbstständige Tätigkeit aus. Sie trägt einfach einmal »freie Künstlerin« ein. Hatte sie mehrere Betriebe, müsste sie davor immer noch eine Nummer eintragen: 1, 2 und so weiter. Ins Feld 105 gehört eine der folgenden Ziffern:

- ✓ **1 oder 2:** Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft die 1 beziehungsweise die 2 für die Ehepartner, sofern die auch eine EÜR ausfüllen.
- ✓ **3 oder 4:** Bei Einkünften aus Gewerbebetrieben ist es die Nummer 3 beziehungsweise 4 für die Ehepartner
- ✓ **5 oder 6:** Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist es die Nummer 5 beziehungsweise die Nummer 6.

Sie trägt die Nummer 5 für selbstständige Tätigkeiten ein.

Leider wird es jetzt etwas komplizierter. Als Nächstes müssen die Betriebseinnahmen eingetragen werden. Abbildung 15.3 zeigt die Zeilen 7 bis 12.

1. Gewinnermittlung			99	20
	Betriebseinnahmen			
7	Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer	111		
8	Gewinn aus Umsätzen, die in § 19 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 UStG bezeichnet sind	119	(weiter ab Zeile 12)	
9	Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt, soweit die Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird	104		
10	Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen	112	1 0 5 4 6 7 , 2 9	
11	Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet	103	5 0 0 0 , 0 0	
12	Verschaffte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben	540	7 3 8 2 , 7 1	

Abbildung 15.3: EÜR Zeile 7 bis 12

Zeile 7 und 8: Betriebseinnahmen Kleinunternehmer

In Zeile 7 muss Frau Anicia nichts eintragen, da sie einen Umsatz von mehr als 17.500,- pro Jahr erzielt und damit nicht unter die Kleinunternehmerregel fällt und somit auch nicht umsatzsteuerbefreit ist.



Kleinunternehmer, die nicht für die Umsatzsteuerpflicht optiert haben, tragen hier in Zeile 7 ihre Betriebseinnahmen mit dem Bruttopreis ein. Als Kleinunternehmer gelten alle, die im vergangenen Jahr weniger als 17.500,- € Umsatz hatten und im aktuellen Jahr maximal 50.000,- € Umsatz haben. In Zeile 8 müssen Sie die Umsatzanteile gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 1 und 2 eintragen. Das sind im Wesentlichen Umsätze aus Grundstückserwerben, aus Kredit- und Finanzgeschäften sowie aus Wettgeschäften, also umsatzsteuerfreie Geschäfte. Damit will der Fiskus generell umsatzsteuerfreie Umsätze identifizieren. Das dient nur der Statistik.

Zeile 9: Land- und Forstwirte

Die Zeile 9 ist für Frau Anicia nicht relevant, da sie keine Landwirtin ist.

Zeile 10 bis 12: Umsatzsteuerpflichtige und -freie Einnahmen sowie Umsatzsteuer

Jetzt wird es spannend. Hier muss Frau Anicia ihre umsatzsteuerpflichtigen Betriebseinnahmen eintragen. Und zwar netto, ohne Umsatzsteuer. Die vereinnahmte Umsatzsteuer muss dann erst in Zeile 12 eingetragen werden. Im vergangenen Jahr hatte Frau Anicia folgende Einnahmen:

- ✓ **Normale Betriebseinnahmen:** Verkauf von zwei Kunstwerken zu je 50.000,- € netto. Kunstwerke unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%, so dass Frau Anicia nur 7.000,- € Umsatzsteuer auf den Preis aufschlagen musste. Die Kunstwerke wurden am 10. Mai ausgeliefert. Am 25. Mai hatte der Kunde bezahlt.

Die zwei verkauften Kunstwerke zum Preis von 100.000,- € gehören in Zeile 10, die 7.000,- € Umsatzsteuer in die Zeile 12 – vereinnahmte Umsatzsteuer.

- ✓ **Zahlungseingang erst im Folgejahr:** Verkauf eines Kunstwerkes zu 20.000,- € am 10. Dezember. Die Rechnung über 20.000,- € zuzüglich 1.400,- € Umsatzsteuer wurde vom Kunden erst im nächsten Jahr, am 15. Januar, bezahlt.

Die 21.400,- € kassiert Frau Anicia erst im nächsten Jahr. Sie kommen also weder in Zeile 10 – Betriebseinnahmen – noch in Zeile 12 – vereinnahmte Umsatzsteuer. Frau Anicia muss sich die beiden Positionen für das nächste Jahr merken.



Da es in der EÜR auf den Zahlungseingang ankommt, können Sie versuchen, die Steuerprogression ein wenig auszutricksen. Hatten Sie ein zu gutes Jahr, können Sie dem Käufer doch eine spätere Bezahlung im Folgejahr anbieten. So verschieben Sie Einnahmen in das nächste, womöglich magere, Jahr.

- ✓ **Verkauf mit Anzahlung in diesem Jahr:** Verkauf eines kleineren Kunstwerks für 1.000,- € zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 70,- € am 20. November. Der Käufer hat am 10. Dezember 500,- € angezahlt. Der Rest über 570,- € wird erst am 1. Februar bezahlt.

In Zeile 10 trägt Frau Anicia die 467,29 € Betriebseinnahmen ein und in Zeile 12 kommt die vereinnahmte Umsatzsteuer über 32,71 € rein.

- ✓ **Sachentnahme:** Am 1. Juni hat Frau Anicia ihrer Schwester ein Kunstwerk zum Geburtstag geschenkt. Es hatte einen Wert von 5.000,- € zuzüglich 7% Umsatzsteuer, insgesamt also 5.350,- €.

Sachentnahmen werden mit ihrem Teilwert als Betriebseinnahme erfasst. Und dafür muss natürlich auch die Umsatzsteuer abgeführt werden. In Zeile 10 gehören also 5.000,- € und in Zeile 12 die 350,- €.

- ✓ **Kredit:** Frau Anicia musste für ihr Atelier einige teure Werkzeuge und Maschinen beschaffen und hat dafür einen Kredit über 30.000,- € aufgenommen. Sie hatte also 30.000,- € vereinnahmt, muss dafür aber jeden Monat 900,- € Zins und Tilgung bezahlen. Sie bat ihre Bank um eine Aufstellung der Zins- und Tilgungsanteile. Danach hat sie im vergangenen Jahr 9.960,- € getilgt und 840,- € Zinsen bezahlt.

15 ► Schmalspur: Gewinnermittlung per Überschussrechnung

Der Kredit über 30.000,- € zählt nicht zu den Betriebseinnahmen, obwohl es sich um einen Geldzufluss handelt.

- ✓ **Zuschüsse:** Frau Anicia hat von der Stadt Zuschüsse in Höhe von 5.000,- € erhalten.

Diese 5.000,- € sind umsatzsteuerfreie Einnahmen und werden deshalb in Zeile 11 eingetragen.

Frau Anicia fasst die einzelnen Fälle noch einmal in einer Tabelle kurz zusammen, damit der Sachbearbeiter beim Finanzamt den Haufen mit Rechnungsbelegen leichter durchschaut und so vielleicht etwas bessere Laune hat.

Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen gesamt			
Vorgang	Zahlungsdatum	Nettobetrag	Umsatzsteuer
Verkauf zwei Werke	25.05.	100.000,00	7.000,00
Verkauf kleines Kunstwerk: Anzahlung	10.12.	467,29	32,71
Sachentnahme	01.06.	5.000,00	350,00
Summe		105.467,29	7.382,71
Umsatzsteuerfreie Betriebseinnahmen gesamt			
Zuschüsse	01.06.	5.000,00	0,00
Summe		5.000,00	0,00

Es geht weiter mit den Betriebseinnahmen. Abbildung 15.4 zeigt die Zeilen 13 bis 18 sowie noch einmal die Zeile 12, da sich diese ein wenig verändert hat:

12	Vorausnahme Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Werbegaben	145	7 988 ,43
13	Vom Finanzamt erstattete und ggf. verschneite Umsatzsteuer	141	0 ,00
14	Veräußerung oder Entrichtung von Anlagevermögen	160	3 200 00 ,00
15	Private Kfz-Nutzung	106	1 200 ,00
16	Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsverträge (z.B. private Telefonnutzung)	106	228 ,00
17	Ablösung von Rücklagen, Ansparabschreibungen und / oder Ausgleichsposten (Übertrag von Zeile 73)		0 ,00
18	Summe Betriebseinnahmen	159	15 188 3 ,72

Abbildung 15.4: EÜR Zeile 12 bis 18

Zeile 13: Erstattete Umsatzsteuer

In Zeile 13 müsste Frau Anicia ihre erstattete Umsatzsteuer eintragen. Das waren ganz genau 0,00 €, da ihre Geschäfte so gut liefen, dass sie immer mehr Umsatzsteuer kassiert, als Vorsteuer bezahlt hat. Laut der von ihr abgegebenen Umsatzsteuererklärung hatte sie 4.000,- € Vorsteuer gezahlt und 7.000,- € Umsatzsteuer kassiert. Unterm Strich musste sie also 3.000,- € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Zeile 14: Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen

Hier hatte Frau Anicia letztes Jahr zwei Fälle:

- ✓ **Verkauf von nicht abnutzbarem Anlagevermögen:** Frau Anicia trennt sich von einem nicht mehr benötigten Ausstellungsgelände. Es handelt sich um eine Wiese, die sie vor zehn Jahren für 25.000,- € gekauft hatte. Diese Wiese verkaufte sie nun im Herbst für 30.000,- €.

Der Erwerb von nicht abnutzbarem Anlagevermögen darf in der Überschussrechnung erst bei seinem Verkauf erfasst werden. Dies bedeutet, dass Frau Anicia den Kaufbetrag von 25.000,- € vor zehn Jahren nicht als Betriebsausgabe erfassen durfte. Erst heute beim Verkauf darf sie das. Dazu später mehr bei den Betriebsausgaben. Hier in Zeile 14 muss sie die 30.000,- € schon einmal als Betriebseinnahme eintragen. Grundstücksverkäufe sind übrigens nicht umsatzsteuerpflichtig. In Zeile 12 kommt also nichts zu den 7.382,71 € hinzu.

- ✓ **Sachentnahme:** Letzten Sommer hat Frau Anicia ihrer Tochter den Geschäftswagen geschenkt. Der Wagen war bereits komplett abgeschrieben, hatte also einen Buchwert von null. Der VW-Bus ist aber trotzdem noch etwa 2.000,- € wert. Umsatzsteuer wird auch noch fällig. 19 Prozent aus 2.000,- € sind 380,- €.

In Zeile 14 kommen damit weitere 2.000,- € rein. Und in Zeile 12 müssen die 380,- € auch noch hinzugaddiert werden.

Frau Anicia fasst die beiden Fälle auch in einer Tabelle zusammen:

Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen gesamt			
Vorgang	Zahlungsdatum	Nettbetrag	Umsatzsteuer
Grundstücksverkauf	08.11.	30.000,00	0,00
Entnahme PKW	01.08.	2.000,00	380,00
Summe		32.000,00	380,00

Zeile 15: Private PKW-Nutzung

Frau Anicia nutzt den Firmenwagen auch privat. Sie hat die Wahl, die private Nutzung pauschal zu ermitteln oder akribisch ein Fahrtenbuch zu führen. Sie entscheidet sich für die pauschale Methode, weil sie die Einzelauflistung nervig findet.

Der Wagen hat einmal 10.000,- € gekostet. Sie nutzt den Wagen 12 Monate pro Jahr auch privat.



Aufgepasst bei der Umsatzsteuer: Bei der pauschalen Ein-Prozent-Regel unterliegen nur 80 Prozent der Privatentnahme der Umsatzsteuer.

Die einzutragende PKW-Nutzung beträgt 12 Monate \times 1% von 10.000,- = 1.200,- €.

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer beträgt: 80% aus 1.200,- € macht 960,- €. Daraus 19% Umsatzsteuer macht 182,40 €.

In Zeile 15 muss sie also 1.200,- € eintragen und in Zeile 12 kommt zur Umsatzsteuer noch einmal was dazu. Zu den 7.382,71 € und 380,- € muss sie auch noch die 182,40 € hinzufügen. Macht insgesamt 7.945,11 €.



Im Kapitel 10 *Ganz persönlich: Die Privatkonten* erklären wir die beiden Möglichkeiten zur Ermittlung der privaten PKW-Nutzung im Teil *Selbstbedienung: Privatentnahmen verbuchen* ausführlicher.

Zeile 16: Sonstige Entnahmen

Frau Anicia hat nur einen Telefonanschluss. Diesen nutzt sie privat und geschäftlich. Da sie die gesamten Telefonkosten nachher als Betriebsausgaben eintragen wird, muss sie hier den privaten Anteil als Einnahme eintragen. Natürlich könnte man die privaten Anteile gleich bei den einzutragenden Ausgaben abziehen, aber das Formular will es eben hier eingetragen haben. Sie hat im letzten Jahr für ihren Festnetzanschluss inklusive Internet insgesamt 840,- € netto bezahlt. Für ihr Mobiltelefon waren es 300,- € netto. Sie schätzt den privaten Anteil auf 20 Prozent. 20 Prozent aus 1.140,- € sind 228,- €. Auch darauf muss wieder Umsatzsteuer abgeführt werden. In Zeile 12 müssen 43,32 € hinzu.

Frau Anicia fasst die letzten Positionen sicherheitshalber auch noch kurz in einer Tabelle zusammen, damit das Finanzamt bei den ganzen Belegen den Überblick behält:

Privatentnahmen gesamt			
Vorgang	Zeitraum	Nettbetrag	Umsatzsteuer
Private PKW-Nutzung (80% USt-Anteil): 10.000,- € mit 1%	01.01.-31.12.	1.200,00	182,40
Telefon- und Internet 20% privat	01.01.-31.12.	228,00	43,32
Summe		1.428,00	225,72

Zeile 17: Auflösung von Rücklagen

Hier könnte Frau Anicia Eintragungen aus Zeile 54 übertragen. Da sie dort aber nichts stehen hat, trägt sie hier 0,00 € ein. Wir verraten Ihnen nachher, wenn es um die Zeile 54 geht, aber trotzdem, was es damit auf sich hat.

Zeile 18: Summe Betriebseinnahmen

Jetzt wird fleißig addiert. Die Beträge aus Zeile 7 bis 17 sind zu summieren. Frau Anicia kommt auf stolze 151.883,72 € und trägt diese in Zeile 18 ein.



Vielleicht wundern Sie sich jetzt, dass auch die Umsatzsteuer zu den Betriebseinnahmen zählt. Wir uns auch ein wenig. Aber Sie können es uns trotzdem glauben. Bei der EÜR wird die Umsatzsteuer nicht direkt als durchlaufender Posten betrachtet. Zuerst muss sie als Einnahme erfasst werden, um später bei den Betriebsausgaben als an das Finanzamt gezahlte und eventuell verrechnete Umsatzsteuer wieder vom Gewinn als Ausgabe abgezogen werden zu können. Der Vorteil dabei: In der EÜR wird komplett alles erfasst, so dass keine Nebenrechnung mehr erforderlich ist. Und deshalb wundern wir uns jetzt fast überhaupt nicht mehr.

Zehn Tage hin oder her

Bisher haben wir Ihnen erzählt, dass es ganz strikt auf den Tag der Vereinnahmung oder Verausgabung ankommt. Dem ist nicht ganz so. Es gibt eine so genannte Zehn-Tage-Regelung. Danach können Sie zum Beispiel Mieteinnahmen, die Sie am 5. Januar erhalten, noch in das alte Jahr hineinrechnen.

Die Zehn-Tage-Regelung besagt, dass alle regelmäßigen Zahlungseingänge und -ausgänge, die zwischen dem 22.12. und dem 10.1. liegen, immer dem Jahr zuzuordnen sind, zu dem sie wirtschaftlich auch gehören. Schöne Beispiele hierfür sind Miet- oder Gehaltszahlungen.

Da blutet das Herz: Betriebsausgaben

Frau Anicia wundert sich über die hohen Betriebsausgaben. Wo ist nur das ganze Geld geblieben? Die Zeilen 19 bis 55 werden hoffentlich Aufschluss darüber geben können.

Zeile 19: Betriebsausgaben für bestimmte Gruppen

Diese Zeile ist als freiwillige Option gedacht für

- ✓ hauptberufliche Schriftsteller
- ✓ hauptberufliche Journalisten

- ✓ wissenschaftliche Nebentätigkeit
- ✓ künstlerische Nebentätigkeit
- ✓ schriftstellerische Nebentätigkeit
- ✓ nebenamtliche Lehr- und Prüfungstätigkeit
- ✓ für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG

Betriebsausgaben		EUR	99	25	01
19	Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen bzw. Freibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG (weiter ab Zeile 59)	190			
20	Bachische Bebauungsbaupauschale (für Weinbaubetriebe) / Betriebsausgabenpauschale für Forstwirte	191			
21	Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten	100		1 0 1 0 0 , 0 0	
22	Bezogene Leistungen (z.B. Fremdleistungen)	110			
23	Ausgaben für eigenes Personal (z.B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)	120		8 4 0 0 , 0 0	

Abbildung 15.5: Betriebsausgaben Zeile 19 bis 23

Hauptberufliche Schriftsteller und Journalisten

Hauptberufliche Schriftsteller und Journalisten können 30 Prozent ihrer Betriebseinnahmen hier als pauschale Betriebsausgaben eintragen. Hat ein Schriftsteller zum Beispiel einen Bestseller gelandet und damit unglaublich hohe Einnahmen von 6.000,- € erzielt, kann er hier 30%, sprich 1.800,- € als Betriebsausgaben eintragen. Diese Zeile hat jedoch zwei Haken:

- ✓ Sie dürfen 30 Prozent der Betriebseinnahmen, maximal jedoch 2.455,- € eintragen.
- ✓ Weitere Betriebsausgaben dürfen dann nicht mehr geltend gemacht werden.

Zum ersten Haken: 2.455,- € sind schnell verausgabt. Miete, Telefon und ein paar Reisekosten und schon hat man mehr als 2.455,- € Betriebsausgaben zusammen. Der zweite Haken: Andere Betriebsausgaben, sei es die ans Finanzamt zu zahlende Umsatzsteuer oder andere größere Kostenblöcke, dürfen dann nicht mehr zusätzlich geltend gemacht werden.

Nebentätigkeit

Bei einer wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Nebentätigkeit sowie bei nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit schrumpft der pauschale Satz auf 25 Prozent der Betriebseinnahmen und wird bereits bei 614,- € gedeckelt. Auch diese sind schnell überschritten.



Wir empfehlen Ihnen dringend, immer zuerst Ihre tatsächlichen Betriebsausgaben zu ermitteln. Scheuen Sie bitte nicht den Aufwand! Sollten diese Ausgaben niedriger als die mögliche Pauschale sein, hatten Sie zwar unnötigen Aufwand. Sie haben dann aber stets die Gewissheit, nichts verschenkt zu haben.

Frau Anicia aus unserem Beispiel wäre schön blöd, wenn sie diese Vereinfachungsmöglichkeit nutzen würde. Dann könnte sie die 25.000,- € aus ihrem damaligen Grundstückskauf – der Beispielfall aus Zeile 14 – jetzt nicht als Betriebsausgabe ansetzen. Sie lässt diese Zeile deshalb sinnvollerweise leer.

Nebentätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG: Übungsleiterfreibetrag

Übungsleiter in Sportvereinen, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Pfleger oder ähnlich nebenberuflich Tätige können in Zeile 19 den so genannten Übungsleiterfreibetrag von derzeit 2.100,- € eintragen. Damit sollen Einnahmen aus solchen Tätigkeiten weitgehend von der Steuer verschont bleiben. Wer aus einer solchen Nebentätigkeit mehr als 2.100,- € verdient hat, kann weitere Betriebsausgaben in den nachfolgenden Zeilen geltend machen, sofern diese die 2.100,- € übersteigen.

Dazu ein kleines Beispiel: Herr Lehmann trainiert in seiner Freizeit die C-Jugend des örtlichen Fußballvereins. Dafür erhält er pro Jahr 2.500,- €. In Zeile 19 trägt er die 2.100,- € ein. Bleiben noch 400,- €, die er als Einkommen versteuern müsste. Da er für die Trainingstätigkeit aber Ausgaben von 2.500,- € nachweisen kann, trägt er den die 2.100,- € übersteigenden Teil in eine der nächsten Zeilen ein. Bei Herrn Lehmann sind dies ausschließlich Fahrtkosten. Also trägt er in Zeile 63 für die Fahrten zwischen seinem Haus und dem Sportplatz 400,- € ein. Damit der Finanzbeamte das auch nachvollziehen kann, legt er ein Blatt mit der zugrunde liegenden Berechnung bei.

Zeile 20: Pauschale für Land- und Forstwirte

Auch bei den Betriebsausgaben gibt es für die Berufsgruppe der Land- und Forstwirte eine eigene Zeile. Da Frau Anicia sich weiterhin beharrlich weigert, in die Land- und Forstwirtschaft einzusteigen, kann sie diese Zeile leer lassen.

Zeile 21: Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe inklusive Nebenkosten

Hier kann Frau Anicia einiges eintragen:

- ✓ **Roh- und Hilfsstoffe:** Letztes Jahr ist Frau Anicia 20 Mal zu einem Spezialgeschäft gefahren und hat Farben, Leinwände, Gips, Bronze und Ton eingekauft. Für diese 20 Einkäufe hat sie 20 Rechnungsbelege. In Summe macht das 10.000,- € netto. Dazu kommen noch die Anschaffungsnebenkosten von insgesamt 100,- € netto.

In Zeile 21 trägt sie 10.100,- € ein. Damit sie den Überblick behält, erstellt sie für diese Position ebenfalls eine kleine Tabelle:

Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe inkl. Nebenkosten			
Vorgang	Datum	Nettobetrag	Vorsteuer
Kauf Roh- und Hilfsstoffe	01.01.-31.12.	10.000,00	1.900,00
Anschaffungsnebenkosten	01.01.-31.12.	100,00	19,00
Summe		10.100,00	1.919,00

Zeile 22: Bezugene Leistungen

Hier sind die Ausgaben für von Dritten erbrachte Dienstleistungen einzutragen. Wenn Frau Anicia eines Tages ihre Kunstwerke nicht mehr selbst, sondern von flinken Chinesinnen fertigen lassen würde, dann könnte sie die Ausgaben hierfür in diese Zeile eintragen. Da sie diesen Gedanken aber nicht ernsthaft in Erwägung zieht, trägt sie hier nichts ein.

Zeile 23: Ausgaben für eigenes Personal

In diese Zeile können Sie die Betriebsausgaben für Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge eintragen. Also alle Entgeltaufwendungen inklusive aller gezahlten Nebenkosten wie die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungen und die gezahlte Lohnsteuer. Wie jedes Jahr hatte sie auch im vergangenen Jahr eine Kunstdstudentin als Praktikantin beschäftigt und hierfür 8.400,- € bezahlt. Diese trägt sie in Zeile 23 ein.

Zeile 24 bis 26: AfA auf Wirtschaftsgüter

In den Zeilen 24 bis 26 werden die Abschreibungen, Entschuldigung, die Absetzungen für Abnutzung eingetragen.



Die Anschaffungskosten für Anlagevermögen dürfen nicht sofort als Betriebsausgabe in die Zeile 21 eingetragen werden. Sie müssen abgeschrieben werden. Erst diese Abschreibungsbeträge – auf steuerdeutsch *Absetzungen für Abnutzung*, kurz AfA – dürfen in den Zeilen 24 bis 26 eingetragen werden. Zum Anlagevermögen zählt alles, was dem Betrieb dauerhaft dient. In den Kapiteln 7 sowie in 16 und 18 finden Sie alles, was Sie schon immer zum Thema Anlagevermögen wissen wollten.

Das Anlagevermögen wird in der Einnahmenüberschussrechnung in drei Klassen unterteilt:

- ✓ Unbewegliches Anlagevermögen: Immobilien und Grundstücke
- ✓ Immaterielles Anlagevermögen: Patente, Software, Firmenwerte
- ✓ Bewegliches Anlagevermögen: Computer, Maschinen, Fahrzeuge

Das Einkommensteuergesetz verpflichtet Sie, ein Verzeichnis über Ihr Anlagevermögen zu führen. Das Bundesfinanzministerium stellt freundlicherweise ein Musterverzeichnis auf der

Internetseite www.bundesfinanzministerium.de zur Verfügung. Dieses können Sie, müssen es aber nicht verwenden.

Frau Anicia hat ihr gesamtes Anlagevermögen in dieses Musterverzeichnis eingetragen.

Die Summe des AfA-Betrags ist in die Zeilen 24 bis 30 der Anlage (AF) zu übertragen							
	Umschreibung des Wirtschaftsguts	Wert je Einheit (Anfangswert / Wert zu Abschreibungsfeststellung)	Wert je Einheit (Abschreibungswert je Einheit)	Zählgang	Summe AfA nach § 12 Abs. 1	AfA	Auftrag (Abschreibungswert je Einheit je Anlage (AF))
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							
Grund und Gebäude	Wiese	25.000	25.000	100			25.000
Gesamtwert	Atelier	300.000	240.000	100		6.000	6.000
Anteile (z.B. grundstücksgleiche Rechte)							234.000
Summe (Bilanzwerte Zeile 10 bis 14 der Anlage (AF))						6.000	
Wirtschaftliche Arbeitsstätten							
Arbeitsplatz und Inventar	Konsumate	38.000	22.800	100		600	600
Gesamtwert							22.200
Intangible Wirtschaftsgüter							
Firmen - Geschäft - Präsentat							
Anteile							
Summe (Bilanzwerte Zeile 10 bis 14 der Anlage (AF))							
Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne AFW)							
Plus	Computer	10.000	3.333,33	100		1.666,67	1.666,67
Wiederbeschaffungswert							
Anteile	Maschine	3.000	2.000	100		1.000	1.000
Gesamtwert		30.000	30.000	100		3.000	3.000
Summe						5.666,67	
Summezeile		41.500	41.500	100		8.300	33.200

Abbildung 15.6: Verzeichnis der Anlagegüter

- ✓ Die zwischenzeitlich verkaufte Wiese hat Frau Anicia in die erste Zeile eingetragen, da es sich um ein unbewegliches Anlagegut gehandelt hat. Grundstücke können in der Regel nicht abgeschrieben werden, deshalb kann in der Spalte AfA nichts eingetragen werden.
- ✓ Das Atelier wird über 50 Jahre abgeschrieben. Da es einmal 300.000,- € gekostet hat, können jährlich 6.000,- € AfA geltend gemacht werden.
- ✓ Neben dem Atelier nutzt Frau Anicia in ihrem Privathaus auch noch ein Zimmer als Büro. Dieses Zimmer hat sie mit einem Wert von 30.000,- € veranschlagt und schreibt es über 50 Jahre ab. Ergo kann sie hierfür jährlich 600,- € AfA geltend machen.
- ✓ Das Firmenfahrzeug ist an guten Tagen ein bewegliches Wirtschaftsgut und wird über sechs Jahre abgeschrieben. Noch ein Jahr und das Auto ist komplett abgeschrieben.
- ✓ Der Computer wird über drei Jahre abgeschrieben.

Absatzung für Abnutzung (AfA)			
24	AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne AfA für das häusliche Arbeitszimmer)	130	6 000 ,00
25	AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Präsentationswert)	131	
26	AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Maschinen, Kfz)	130	5 666 ,67
Übertrag (Summe Zeilen 19 bis 26)			3 016 6 ,67

Abbildung 15.7: Betriebsausgaben Zeile 24 bis 26

In die Zeile 24, AfA für unbewegliche Wirtschaftsgüter, trägt Frau Anicia 6.000,- € ein. In Zeile 25 kann sie nichts eintragen, da sie keine immateriellen Wirtschaftsgüter besitzt, deren AfA sie hier eintragen könnte. In Zeile 26 schlägt sie dafür wieder voll zu. Hier trägt sie die 5.666,67 € ein.

Zeile 30: Sonderabschreibungen

Es geht weiter mit den Betriebsausgaben, wie Sie in Abbildung 15.8 sehen können.

	Übertrag (Summe Zeilen 19 bis 26)	EUR	G
		3 016 6 ,67	
30 Sonderabschreibungen nach § 7g EStG	134		
31 Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG	138		
32 Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter	332		
33 Auflösung Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG	337		
34 Restbuchwert der im Kalenderjahr / Wirtschaftsjahr ausgeschiedenen Anlagegüter	135		
		100,00	
		8300,00	
		25000,00	

Abbildung 15.8: Betriebsausgaben Zeile 30 bis 34

Wenn Sie die steuerliche Sonderabschreibung nach § 7 g Abs. 1 und 2 EStG genutzt haben, können Sie den AfA-Wert hier eintragen. Dieser Paragraph erlaubt es, bewegliches Anlagevermögen in den ersten fünf Jahren mit jeweils 20 Prozent abzuschreiben. Das lohnt sich natürlich nur dann, wenn die Abschreibungsdauer normalerweise länger als fünf Jahre wäre, und Sie die hohen Abschreibungen in diesen ersten fünf Jahren auch gebrauchen können.

Diese Sonderabschreibungsmöglichkeit ist übrigens an ein paar Bedingungen geknüpft:

- ✓ Bei Land- und Forstwirtschaft darf der Einheitswert des Betriebs maximal 125.000,- € betragen.
- ✓ Das Anlagegut muss mindestens ein Jahr bei Ihnen verbleiben und zu mindestens 90 Prozent geschäftlich genutzt werden. Und jetzt kommt es: Für die Anschaffung musste zusätzlich im vorherigen Jahr eine Rücklage gebildet werden.

Zeile 32: Geringwertige Wirtschaftsgüter

Anlagegüter, die dem Betrieb dauerhaft dienen, aber nicht mehr als 150,- € gekostet haben, können im Jahr der Anschaffung komplett als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Bei Frau Anicia waren dies zwei Stühle zu jeweils 50,- € netto. Sie trägt 100,- € in Zeile 32 ein.

Zeile 33: Auflösung Sammelposten

Für alle Wirtschaftsgüter, die zwischen 150,– € und 1.000,– € gekostet haben, muss Frau Anicia einen sogenannten Sammelposten bilden und über fünf Jahre abschreiben. Sie hat dieses Jahr erstmalig Wirtschaftsgüter in dieser Preisklasse gekauft: 40 Designerlämpchen zu je 900,– € netto und 10 Tische zu je 550,– € netto. Ergibt zusammen 41.500,– €; davon können 20%, also 8.300,– € abgeschrieben werden.

Zeile 34: Restbuchwert ausgeschiedener Anlagegüter

Es ist so weit: Frau Anicia kann die 25.000,– € Kaufpreis für die Wiese endlich als Betriebsausgabe geltend machen.

In diese Zeile dürfen Sie den Restbuchwert aller ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter eintragen. Der Restbuchwert steht hier als Betriebsausgabe möglichen Verkaufserlösen, also den Betriebseinnahmen gegenüber. Konnten Sie ein Anlagegut zum Beispiel nur unterhalb des Restbuchwerts verkaufen, würden Sie ein Verlustgeschäft machen. Da Sie hier den Restbuchwert voll als Betriebsausgabe eintragen können, würde ein solcher Verlust Ihren Gewinn und damit auch Ihre Steuerlast reduzieren.



Wirtschaftsgüter des Sammelpostens dürfen hier nicht eingetragen werden. Sie sind bis zum bitteren Ende in Zeile 33 abzuschreiben – auch wenn sie schon längst verkauft oder verschrottet wurden.

Zeile 35: Laufende Kosten

In die Zeile 35 gehören unter anderem alle Kosten Ihres Firmenfahrzeugs hinein. Mit Ausnahme der AfA. Diese haben Sie ja schon in Zeile 26 eingetragen.

Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten		
35	Laufende und feste Kosten (ohne AfA und Zinsen)	140
36	Entnahmen Kosten aus Zeilen 26, 35 und 41 für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte	142
37	Verbleibender Betrag	4 260,00
Erleichterungspauschale: Eintrag in Zeile 63		

Abbildung 15.9: Betriebsausgaben: Fahrtkosten

Neben den Fahrzeugkosten werden hier auch fast alle anderen Fahrtkosten eingetragen.

Frau Anicia hatte im vergangenen Jahr ein wenig Pech mit ihrem Auto. Beide Türen sind wegen Materialfehlers einfach aus der Verankerung gebrochen. Kulanz gab es keine, dafür wurden die Türen von der Vertragswerkstatt für teures Geld krumm und schief wieder eingebaut. Dazu kam noch die Rechnung für die normale Wartung. Macht 1.500,– € netto. Die Versicherung

kostete 150,- € und getankt hat sie für insgesamt 800,- €. Zu einigen Geschäftsterminen ist sie dann doch lieber mit der Bahn gefahren. Manchmal hat sie auch den Flieger genommen. Die 1.900,- € für die Tickets kommen auch in diese Zeile.

Zeile 36: Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte

In Zeile 36 geht es um die Kosten für Wege zwischen der Wohnung und der Betriebsstätte. Hier in dieser Zeile sollen die tatsächlich dafür angefallenen Kosten eingetragen werden. Diese werden im ersten Schritt von den in Zeile 35 ermittelten Gesamtkosten abgezogen. Deshalb bezeichnet man den Inhalt der Zeile 36 gerne auch als *Kürzungsbetrag*. Im zweiten Schritt darf man dann einen Teil der Aufwendungen für diese Fahrten in Zeile 63 eigentlich wieder eintragen. Falls Sie sich jetzt fragen sollten, warum Sie diesen Kostenbestandteil zuerst von den Gesamtkosten abziehen sollen, um ihn später wieder hinzuzuaddieren, hier die unbequeme Antwort: Sie dürfen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nur die so genannte Entfernungspauschale ansetzen. Nicht die tatsächlich angefallenen Kosten. Alles verstanden? Wunderbar. Frau Anicia aus unserem Beispiel zeigt Ihnen jetzt, wie das geht:

Frau Anicia fährt jeden Tag mit dem Firmenwagen zum 3,4 Kilometer entfernten Atelier. Den Kürzungsbetrag ermittelt sie gemäß folgender Formel:

$$0,03\% \text{ des Listenpreises} \times \text{Kalendermonate} \times \text{einfache Entfernung}$$

Der Wagen hat einmal 10.000,- € gekostet. Acht Wochen hatte sie Urlaub. Die Strecke beträgt drei Kilometer. Macht 90,- €.



Da Sie in Zeile 15 die private Nutzung des Firmenwagens auch per Pauschale ermitteln können, kann Ihnen niemand nachweisen, ob Ihr Wagen zum notwendigen oder zum gewillkürten Betriebsvermögen gehört. Rechnen Sie sich also in Ruhe aus, welche Variante für Sie vorteilhafter ist.

Zeile 63: Entfernungspauschale

In Zeile 63 dürfen Sie die Entfernungspauschale für Ihre Fahrten zwischen der Wohnung und der Betriebsstätte eintragen. Frau Anicia darf hier also drei Kilometer mit 0,30 € und 210 Arbeitstagen multiplizieren. Macht 189,- €.

Hier dürfen übrigens auch bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur 0,30 € pro Entfernungskilometer eingetragen werden. Und damit Sie wissen, dass der Gesetzgeber auch hier nicht untätig war: Es gilt ein Höchstbetrag von 4.500,- €. Aber nur, wenn Sie nicht mit dem Auto fahren oder die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel die 4.500,- € nicht übersteigen. Herrlich. Das Sahnehäubchen: Flugkosten dürfen Sie hier überhaupt nicht ansetzen. Zu schade. Aber womöglich würde sonst noch jemand täglich zwischen Mallorca und Bochum pendeln wollen.

Notwendiges und gewillkürtes Betriebsvermögen und doppelte Haushaltsführung

Die gezeigte Berechnung mit 0,03 Prozent des Listenpreises gilt natürlich nur für das *notwendige Betriebsvermögen*. Bei *gewillkürtem Betriebsvermögen* – was für ein Wort! – sieht das alles ganz anders aus. Ganz zu schweigen von allen Fällen mit *doppelter Haushaltsführung*. Wir hoffen, dass der Gesetzgeber und die beteiligten Juristen jetzt auch wirklich keinen Sonderfall vergessen haben. Oder doch? Lassen wir den Sarkasmus beiseite und erklären ganz kurz die drei Sonderfälle: Zum *notwendigen Betriebsvermögen* zählen alle Wirtschaftsgüter, die zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt werden.

Sollte Ihr Firmen-PKW zum notwendigen Betriebsvermögen zählen, Sie jedoch eine *doppelte Haushaltsführung* haben, müssen Sie noch weitere 0,02 Prozent multipliziert mit der Anzahl der Heimfahrten multipliziert mit den Kilometern hinzuaddieren.

Sollte Ihr Firmen-PKW zum *gewillkürten Betriebsvermögen* zählen, können Sie das bisher Gelesene wieder vergessen. Dann müssen Sie die tatsächlichen Aufwendungen mit den zwischen Wohnung und Betrieb zurückgelegten Kilometern multiplizieren und anschließend durch die Gesamtkilometer dividieren.

Und jetzt wollen wir Sie auch nicht länger auf die Folter spannen: Wirtschaftsgüter, deren betrieblicher Nutzungsanteil zwischen 10 und 50 Prozent liegt, gehören zum *gewillkürten Betriebsvermögen*.

Zeile 38 bis 40: Raumkosten

Frau Anicia hat einen großen Platzbedarf für ihre Kunstwerke und für ihre Verwaltung. Da ist das häusliche Arbeitszimmer mit 600,- € AfA in Zeile 38.

Hätte Frau Anicia ein Bankdarlehen oder einen Bausparvertrag für das Haus aufnehmen müssen und deshalb auch Zinsen bezahlt, könnte sie diese anteiligen Zinsen hier zusätzlich eintragen.

Ein Ausstellungsraum in der Fußgängerzone für 12.000,- € pro Jahr kommt in Zeile 39.



Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können seit 2007 nur noch geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den beruflichen Mittelpunkt bildet. Ist dies nicht der Fall, können Sie wenigstens noch die darin stehenden Einrichtungsgegenstände, wie etwa einen Schreibtisch, weiterhin als Betriebsausgaben geltend machen, sofern diese beruflichen Zwecken dienen.

Für die zwischenzeitlich verkauft Wiese musste Frau Anicia Grundsteuer in Höhe von 100,- € bezahlen. Das sind Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke und diese werden in Zeile 40 eingetragen. Frau Anicia besitzt zwar noch weitere Grundstücke; nur ein paar Hektar Land in der Umgebung von Rom. Diese nutzt sie jedoch nicht betrieblich. Deshalb kann sie die Kosten für diese Grundstücke hier auch nicht angeben.

In Abbildung 15.10 sehen Sie die eingetragenen Raumkosten.

Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen		
38	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AIA lt. Zeile 8 des Anlageverzeichnisses und Schutzzinsen)	572 - 600,00
39	Miete / Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	950 - 12000,00
40	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schutzzinsen und AIA)	151 - 100,00

Abbildung 15.10: Raumkosten

Zeile 41: Schuldzinsen

In diese Zeile können die Schuldzinsen aus Krediten eingetragen werden. Aber natürlich nur die Schuldzinsen aus Krediten, die zur Finanzierung von Anlagegütern aufgenommen wurden.



Ohne Ausnahme geht es auch hier nicht: Schuldzinsen aus der Finanzierung des Arbeitszimmers müssen Sie bereits in Zeile 38 eintragen.

Frau Anicia hat ja einen Kredit laufen. Zur Erinnerung: Sie musste einige teure Maschinen beschaffen und hat dafür einen Kredit über 30.000,- € aufgenommen. Dafür hat sie im letzten Jahr 840,- € Zinsen bezahlt. Diese trägt sie in Zeile 41 ein.

Zeile 42: Übrige Schuldzinsen

Hier können Sie die übrigen von Ihnen gezahlten Schuldzinsen eintragen. Dies geht unbeschränkt aber nur bis zu 2.050,- €. Darüber hinaus sind die übrigen Schuldzinsen nur begrenzt abzugsfähig.

Zeile 43 bis 46: Übrige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben

In Zeile 43 dürfen Sie Ihre Ausgaben für Geschenke eintragen. Aber nur bis 35,- € pro Beschenktem.

Frau Anicia trägt hier 1.000,- € ein und legt einige Belege über den Kauf von Kalendern bei. Da kein Kalender mehr als 35,- € gekostet hat, liegt die Vermutung sehr nahe, dass kein Beschenkter mit mehr als 35,- € beglückt wurde.

In Zeile 44 kommen die Bewirtungskosten. Prüsterchen. 70 Prozent der Rechnungsbeträge können Sie hier eintragen. Auf den restlichen 30 Prozent bleiben Sie leider sitzen. Die bezahlte Vorsteuer dürfen Sie aber zu 100 Prozent absetzen. Dazu mehr bei Zeile 52 *gezahlte Vorsteuerbefreiungen*. Damit der Fiskus diese Kosten anerkennt, müssen Sie sich outen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Party müssen genannt werden.

Frau Anicia hatte einige Bewirtungen. Insgesamt kommen Rechnungen über 15.000,- € netto zusammen. Die anspruchsvollen Kunstliebhaber wollen auch entsprechend kulinarisch verwöhnt werden. Julia Anicia fügt eine Liste bei:

Bewirtungen			
Anlass, Teilnehmer	Datum	Nettobetrag	Vorsteuer
Vernissage, potenzielle Käufer	01.02.	10.000,00	1.900,00
Vernissage, potenzielle Käufer	01.09.	5.000,00	950,00
Summe		15.000,00	2.850,00
70 Prozent		10.500,00	

In das Feld 165 – nicht absetzbare Bewirtung – trägt sie die 30 Prozent ein und in das Feld 175 die 70 Prozent.

	nicht abziehbar EUR	abziehbar EUR	
Schuldenrisiken (§ 4 Abs. 4a EStG)			
41	Finanzierung von Anschaffungs- / Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	175	
	Görge Schuldenrisiken	179	
42		167	
Obige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 EStG)			
43	Geschenke	174	
44	164		
45	Bewirtung	175	
46	165		
47	4 500,00	1 050,00	
Reisekosten, Anforderungen für doppelte Haushaltswahrung			
48	Sonstige (z.B. Getränke)	177	
49	166		
50	Summe Zeilen 41 bis 46 (abziehbar)	1 3280,00	
			1 3280,00

Abbildung 15.11: Zeile 41 bis 47

Zeile 45: Reisekosten

Die eigentlichen Reisekosten mussten Sie ja bereits in Zeile 35 Fahrtkosten eintragen. Hier in dieser Zeile geht es nur noch um die Reisenebenkosten. Damit sind vor allem die Übernachtungskosten sowie die Kosten für die Verpflegung gemeint. Für die Verpflegung brauchen Sie erst gar keine Belege zu sammeln, da Sie sowieso nur die folgenden Pauschbeträge geltend machen können:

bei 24 Stunden Abwesenheit	24,- €
bei mehr als 14 Stunden Abwesenheit	12,- €
bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit	6,- €

Frau Anicia hat Hotelrechnungen – nur die Übernachtungen – über 700,- €. Dazu kommen Verpflegungspauschbeträge für zehn Tage mit mehr als 24 Stunden Abwesenheit, macht noch einmal 240,- €. Insgesamt kann sie hier damit 940,- € eintragen.

Zeile 46: Restesammler

In die Zeile 46 kommt der klägliche Rest. Betrieblich bedingt muss er aber schon sein.

Zeile 48 bis 51: Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben

In den nächsten Zeilen dürfen Sie wieder ohne irgendwelche Beschränkungen Betriebsausgaben eintragen. Es geht los in Zeile 48 mit den Ausgaben für Porto, Telefon und Büromaterial.

Frau Anicia hatte ja bereits für die private Telefonnutzung in Zeile 16 alle Telefonrechnungen zusammengetragen. Insgesamt waren es 840,- € Festnetzkosten und 300,- € für das Handy. Zusätzlich hat sie noch Büromaterial für 300,- € und Briefmarken für 200,- € eingekauft. In Zeile 48 trägt sie also 1.640,- € ein. Da die Zeile mit der Vorsteuer immer näher rückt, sei an dieser Stelle angemerkt, dass Briefmarken nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Dies bedeutet, dass lediglich auf 1.640,- € Vorsteuer zu zahlen war.

In Zeile 49 kommen die Ausgaben für Fortbildung und Fachliteratur. Für Kunstabücher hat Frau Anicia letztes Jahr 700,- € netto ausgegeben. Bei Büchern gilt übrigens der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent.

In Zeile 50 können die Ausgaben für die Rechts- und Steuerberatung sowie für die Buchführung eingetragen werden. Frau Anicia ist Autodidaktin und kann hier deshalb nichts eintragen.

In Zeile 51 können Sie alle sonstigen voll abzugsfähigen Betriebsausgaben eintragen, für die Sie nun wirklich keine andere passende Zeile gefunden haben. Hoffentlich ist das eher selten der Fall.

Zeile 52 und 53: Vor- und Umsatzsteuer

Jetzt wird es kurz vor Schluss noch einmal etwas anstrengender: Vor- und Umsatzsteuer sind einzutragen. In die Zeile 52 dürfen Sie jetzt die gezahlten Vorsteuerbeträge eintragen. Dies sind gemäß der Philosophie der EÜR ja Betriebsausgaben.

Frau Anicia hatte im letzten Jahr 7.808,60 € Vorsteuer gezahlt und trägt diese in die Zeile 52 ein. Diese dröselt sie zusätzlich noch einmal in einer schönen Tabelle auf:

Roh- und Hilfsstoffe für 10.100,- mit 19 Prozent	1.919,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter für 8.400,- mit 19 Prozent	1.596,00
Autowerkstatt 1.500,- mit 19 Prozent	285,00
Tanken 800,- mit 19 Prozent	152,00
Tickets 1.900,- mit 19 Prozent	361,00
Geschenke 1.000,- mit 19 Prozent	190,00
Bewirtung 15.000,- mit 19 Prozent	2.850,00
Übernachtungen 700,- mit 19 Prozent	133,00
Telefon und Büromaterial 1.440,- mit 19 Prozent	273,60
Bücher 700,- mit 7 Prozent	49,00
Summe gezahlte Vorsteuer	7.808,60

In die Zeile 53 wird die aufgrund der Umsatzsteuererklärung an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer eingetragen.

Frau Anicia hat im letzten Jahr mehr Umsatzsteuer vereinnahmt, als sie Vorsteuer bezahlt hat. Folglich musste sie an das Finanzamt Umsatzsteuer abführen. Es waren ganz genau 75,23 €. Diese trägt sie in Zeile 53 als Betriebsausgabe ein. Im nächsten Jahr wird sie hier übrigens die Differenz aus der vereinnahmten Umsatzsteuer aus Zeile 12, also 7.968,43 €, und aus der gezahlten Vorsteuer über 7.808,60 € eintragen, sofern das Finanzamt alles anerkannt haben sollte.

Abbildung 15.12 zeigt die Zeilen 48 bis 53 im Überblick.

Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben		
48	Porto, Telefon, Büromaterial	192
49	Fortbildung und Fachliteratur	193
50	Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194
51	Übrige Betriebsausgaben	195
52	Gezahlte Vorsteuerabrigte	196
53	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verschneite Umsatzsteuer	197
54	Bildung von Rücklagen und / oder Ausgleichsposten (Übertrag von Zeile 73)	198
55	Summe Betriebsausgaben	104219,50

Abbildung 15.12: Zeile 48 bis 53

Ermittlung des Gewinns

Jetzt wäre die Einnahmenüberschussrechnung eigentlich fast fertig. Wären da nicht noch die Rücklagen und Ansparabschreibungen und die Investitionsbeträge.



Bevor wir völlig im Steuerdschungel versumpfen, brechen wir hier besser ab. Themen wie Rücklagen oder Investitionsbeträge verdienen ein eigenes Buch.

Ermittlung des Gewinns		
60	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 18)	151 883 ,72
61	zuzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 65)	104 219 ,50
62	zuzüglich – Hinzuaddition der Investitionszugsatzbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG	110 ,00
63	zuzüglich – Entfernungsausgabe 126	–
64	– erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten 104	–
65	– Investitionszugsatzbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG 187 (Übertrag aus Zeile 60) 187	–
66	Summe 190	–
67	Gewinn / Verlust	110 ,47 664 ,22

Abbildung 15.13: Zeile 60 bis 67

Damit wäre die Einnahmenüberschussrechnung fertig. In die Zeile 60 wird noch einmal die Summe der Betriebseinnahmen eingetragen und in Zeile 61 die Summe der Betriebsausgaben. In der Zeile 67 steht dann der Gewinn oder manchmal leider auch der Verlust.

Frau Anicia hat im letzten Jahr immerhin einen Gewinn von ca. 47.000,- € erwirtschaftet.

Breitband: Aufbau der Bilanz

16

In diesem Kapitel

- Welche Arten von Bilanzen es gibt
 - Sinn und Zweck der Bilanz und die rechtlichen Grundlagen
 - Der Aufbau der Bilanz
-

Im Kapitel 13 ging es um die Inventur und das Inventar. Im Inventar wurden alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln aufgelistet. So ein Inventar kann je nach Unternehmensgröße ganz schön umfangreich werden. Dagegen werden in der Bilanz gleichartige Vermögensgegenstände und Schulden zu Sammelpositionen zusammengefasst. Dadurch entsteht ein summarischer und wesentlich besserer Überblick über das Unternehmen.



Der Begriff *Bilanz* wird im Alltag häufig verwendet. Da gibt es die traurige oder gar verheerende Bilanz einer Katastrophe, Sportler ziehen Bilanz. Es gibt die Bilanz ehemaliger Staatsmänner und eine CO₂-Bilanz. Und natürlich gibt es auch die Bilanz als Momentaufnahme der Vermögensverhältnisse eines Unternehmens. Diese kann gut, durchwachsen oder manchmal auch schlecht sein. Kaufleute stellen dabei ähnlich wie bei einer Waage ihr Vermögen dem Kapital gegenüber. Das Wort Bilanz leitet sich aus dem lateinischen *bilanx* ab. *Bilanx* steht für *bis* zweifach und *laur* Schale: die Waage mit den zwei Schalen.

In diesem Kapitel beschränken wir uns auf die Bilanz der letzten Bundesligasaison. Alles andere würde zu weit führen und den Rahmen dieses Buches sprengen. Beginnen wir mit dem ersten Spieltag. Oder besser doch nicht und fokussieren uns wieder auf die kaufmännische Sicht der Dinge.



Wenn jemand von der Bilanz spricht, meint er damit eher seltener die Bilanz im engen Sinne, sondern meist gleich den gesamten *Jahresabschluss*. Der Jahresabschluss besteht aus der *Bilanz*, der *Gewinn-und-Verlust-Rechnung* und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich auch noch aus dem so genannten *Anhang*.

Vielfältig: Bilanzarten

Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Bilanzarten. Wir zeigen Ihnen hier kurz die wichtigsten Bilanzarten im Überblick:

- ✓ **Die Handelsbilanz.** Hier handelt es sich um Bilanzen, die auf Basis des nationalen oder internationalen Handelsrechts erstellt werden. Nationales Handelsrecht ist zum Beispiel das deutsche HGB, das österreichische UGB und das Schweizer Obligationenrecht, kurz OR. Das IFRS ist dagegen ein internationaler Rechnungslegungsstandard. IFRS steht übrigens für International Financial Reporting Standards.

- ✓ **Die Steuerbilanz:** So eine Steuerbilanz wird zusätzlich zur Handelsbilanz benötigt, da das Steuerrecht manchmal vom Handelsrecht abweichende Bewertungsvorschriften besitzt. Getreu dem Maßgeblichkeitsprinzip wird die Steuerbilanz zwar immer aus der Handelsbilanz abgeleitet. Schreibt das Steuerrecht aber abweichende Wertansätze vor, müssen diese in der Steuerbilanz gewählt werden. Grundlage für die Steuerbilanz ist damit letztlich immer die nationale Steuergesetzgebung. Schließlich dient die Steuerbilanz ja auch der Ermittlung der zu zahlenden Steuern.
- ✓ **Bilanzen nach der Häufigkeit:** Neben der zum Jahresabschluss erstellten Schluss- und Eröffnungsbilanz gibt es manchmal auch Zwischenbilanzen. Das können Quartalsbilanzen oder gar Monatsbilanzen sein. Meist fordern die Aktienbörsen in ihren Vorschriften solche Zwischenbilanzen, damit der gemeine Anleger auch unterjährig Informationen über das Unternehmen bekommt.
- ✓ **Einzel- und Konzernbilanzen:** Eine Einzelbilanz umfasst immer nur ein Unternehmen. Oftmals besteht ein internationaler Konzern jedoch aus vielen rechtlich selbstständigen Unternehmen. Damit man hier einen Überblick über die wirtschaftliche Lage des Konzerns gewinnt, muss man die vielen Einzelbilanzen zu einer Konzernbilanz zusammenfassen. Dabei darf man jedoch nicht einfach alles aufaddieren. Sollten die konzerneigenen Unternehmen untereinander Geschäfte gemacht haben, müssen diese natürlich in der Konzernbilanz konsolidiert werden. Im Kapitel 23 *Konzernabschluss* widmen wir uns diesem Thema in voller epischer Breite.
- ✓ **Außerordentliche Bilanzen:** Nicht immer verläuft das Leben wie ein langer ruhiger Fluss. Außergewöhnliche Ereignisse verlangen manchmal auch eine *außerordentliche Bilanz*. Bei Gründung eines Unternehmens erstellt man eine Gründungsbilanz. Wechselt das Unternehmen mit einem anderen Unternehmen zusammen, wird eine Fusionsbilanz erstellt. Geht es der Firma schlecht, ist eine Sanierungsbilanz angesagt. Geht es dem Unternehmen richtig übel, kommt die *Konkursbilanz* ins Spiel. Oder die *Liquidationsbilanz*.

Sinn und Zweck der Bilanz

Da die Erstellung solch einer Bilanz ganz schön viel Arbeit macht, sollte sie auch einem sinnvollen Zweck dienen. Und da die Bilanzerstellung wirklich sehr, sehr viel Arbeit macht, dient die Bilanz nicht nur einem, sondern gleich mehreren Zwecken. Die wichtigsten Zwecke verraten wir Ihnen.

Befriedigung der Neugierde: Informationsfunktion

Die Bilanz soll über die Lage des Unternehmens informieren. Und zwar einen ziemlich breit gefächerten Adressatenkreis. Je nach Adressat unterscheidet sich dann auch das Informationsbedürfnis.

Die Bilanzadressaten und deren Infobedürfnisse

Es sind eine ganze Menge verschiedener Leute, die sich in Ihrer Bilanz über Ihr Unternehmen informieren können und wollen:

- ✓ **Das Management:** Die ersten Adressaten sind innerhalb des Unternehmens angesiedelt. Die Informationen der Bilanz unterstützen das Management bei der Kontrolle und Planung.
- ✓ **Die Arbeitnehmer:** Neben dem Management haben auch die Arbeitnehmer des Unternehmens ein gewisses Interesse an der Bilanz. So wollen sie wissen, wie gut oder schlecht es gerade läuft. Aus einem guten Bilanzergebnis können sie jedoch nicht immer schließen, ob ihre Arbeitsplätze gerade sicher sind oder ob sie sich besser woanders bewerben sollten. Der Grund: Die Bilanz gibt lediglich über die Vergangenheit Auskunft.
- ✓ **Die Anteilseigner:** Jedes Unternehmen benötigt Kapital. Dieses erhält es in der Regel von den Anteilseignern. Bei Aktiengesellschaften sind dies zum Beispiel die Aktionäre. Sie wollen natürlich wissen, ob ihr Geld auch gut angelegt ist. Die Bilanz soll darüber Auskunft geben.
- ✓ **Die Fremdkapitalgeber:** Neben dem Kapital der Anteilseigner, dem so genannten Eigenkapital, kann ein Unternehmen sich auch Fremdkapital besorgen. Fremdkapitalgeber sind meistens Banken. Auch diese sind an der wirtschaftlichen Lage brennend interessiert. Ist die Bilanz gut, gibt es Kredit. Ansonsten wird der Geldhahn vielleicht abgedreht.
- ✓ **Der Fiskus:** Er möchte ebenfalls wissen, wie das vergangene Jahr für das Unternehmen lief. Ihn interessiert vor allem die Höhe des Gewinns als Bemessungsgrundlage für die Steuerzahlungen.
- ✓ **Die Öffentlichkeit:** Je größer das Unternehmen, desto größer der Adressatenkreis. Auch die Öffentlichkeit will wissen, wie es um die großen Konzerne im Lande steht. Dazu wurde 1969 in Deutschland sogar ein extra Gesetz, das so genannte Publizitätsgesetz, erlassen. Es hört auf die nette Abkürzung PublG.

Dokumentations- und Rechenschaftsfunktion

Neben der Informationsfunktion erfüllt die Bilanz auch eine Dokumentations- und Rechenschaftsfunktion.

- ✓ **Dokumentationsfunktion:** In der Buchführung wurden ja unterjährig alle wirtschaftlichen Vorgänge erfasst. Nur so kann am Jahresende auch ein Jahresabschluss und damit eine Bilanz erstellt werden. In der Buchführung sind so zugleich alle Geschäftsfälle sauber dokumentiert. Bei kriminellen Handlungen zum Beispiel können diese Aufzeichnungen als Beweise herangezogen werden.
- ✓ **Rechenschaftsfunktion:** Die Anteilseigner sollen anhand des Jahresabschlusses sehen können, wie gut oder schlecht das Management gearbeitet hat. Da es in der Bilanz einige Bewertungswahlrechte gibt, kann das Management natürlich immer versuchen, sich ins rechte Licht zu rücken. Würde man deswegen aber alle Bewertungswahlrechte abschaffen,

könnte dies den Unternehmen wiederum den benötigten Handlungsspielraum zu sehr einengen. Diese Funktion wird deshalb immer wieder heiß diskutiert.

Her mit dem Geld: Zahlungsbemessungsfunktion

Das Ergebnis der Bilanz beeinflusst den Gewinn, der an die Anteilseigner ausgeschüttet wird. Ein hohes Ergebnis steigert natürlich die Begehrlichkeiten der Anteilseigner. Ein schlechteres Ergebnis rechtfertigt dagegen manchmal auch eine niedrigere Dividende. Bei dieser Funktion liegt ebenfalls so mancher Hund begraben. Natürlich wollen die Anteilseigner immer möglichst viel Gewinn ausgeschüttet bekommen. Auf der anderen Seite benötigt die Firma aber auch den Gewinn für nötige Investitionen. Zum Beispiel zur Entwicklung neuer Produkte. Sonst kann das Unternehmen irgendwann gar keinen Gewinn mehr verteilen.

Die rechtlichen Grundlagen der Bilanz

Bei so viel möglichen Bilanzadressaten und Bilanzfunktionen wundert es nicht, dass der Gesetzgeber auf diesem Feld hyperaktiv war. Die rechtlichen Grundlagen der Handelsbilanz finden Sie in Deutschland gleich in mehreren Gesetzen:

- ✓ **Das Handelsgesetzbuch (kurz HGB).** In den §§ 238 bis 263 finden Sie die Rechnungslegungsvorschriften, die für alle Kaufleute gelten. In den §§ 264 bis 289a finden Sie zusätzlich die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften. § 266 enthält zum Beispiel die Gliederung der Bilanz und § 275 die Gliederung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung.
- ✓ **Das Aktiengesetz (kurz AktG).** Im Aktiengesetz werden ein paar Besonderheiten für Aktiengesellschaften geregelt. Zum Beispiel der Ausweis des Grundkapitals oder der Kapitalrücklage.
- ✓ **Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (kurz GmbHG).** Im GmbHG werden über die Regelungen des HGB hinaus noch ein paar spezifische Regelungen zu den Bilanzierungsgrundsätzen und dem Jahresabschluss on top gepackt. Zum Beispiel, dass das Stammkapital in der Bilanz als gezeichnetes Kapital ausgewiesen werden soll.
- ✓ **Das Genossenschaftsgesetz (kurz GenG).** Liebe Genossinnen und Genossen, in § 33 GenG finden Sie die spezifischen Regelungen zum Jahresabschluss. Ein Beispiel: Ist der Verlust größer als 50 Prozent der Guthaben und Rücklagen, muss der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einberufen. Eine überaus sinnvolle Regelung.
- ✓ **Das Publizitätsgesetz (kurz PublG).** Das Publizitätsgesetz regelt die Veröffentlichung der Rechnungslegung. So ist zum Beispiel nach § 1 jedes Unternehmen zur Veröffentlichung seines Jahresabschlusses verpflichtet, wenn seine Bilanzsumme die Grenze von 65 Millionen € übersteigt. Anders als in den §§ 264 ff HGB betrifft dies nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern alle Unternehmensformen. Die Rechtsform ist für die Veröffentlichung der Rechnungslegung durch das PublG damit egal geworden.

Neben diesen nationalen rechtlichen Grundlagen gibt es auch noch internationale Rechnungslegungsvorschriften wie die IFRS oder US-GAAP. Im Unterschied zu den oben gezeigten nationalen Bestimmungen sind die internationalen Vorschriften jedoch keine Gesetze und damit rechtlich nicht bindend. Eigentlich.

Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich begonnen, diese internationalen Rechnungslegungsvorschriften mit den nationalen Gesetzen zu verlinken. Damit wird natürlich noch einmal eine viel höhere Verbindlichkeit geschaffen. Im deutschen HGB finden Sie im § 315a einen Verweis auf die internationalen Rechnungslegungsvorschriften.



Ein wirklich fast allumfassendes Buch zu IFRS ist der »Kommentar zur Internationalen Rechnungslegung nach IFRS« herausgegeben von den Herren Ballwieser, Beine, Hayn, Peemöller, Schruff und Weber mit knapp 1.300 Seiten. Hier finden Sie wirklich alles, was Sie schon immer über IFRS wissen wollten. Zugegeben, der Kommentar ist nicht ganz billig. Wer nur selten mit IFRS in Berührung kommt, muss sich das Buch ja auch nicht gleich kaufen. Wozu gibt es gut sortierte Bibliotheken?

Rechtliche Grundlagen in Österreich und in der Schweiz

In Österreich bildet das Unternehmensgesetzbuch, kurz UGB, die wesentliche Rechtsgrundlage. Daneben gibt es auch in Österreich noch ergänzende Gesetze wie das GenG oder das GmbHG. Im UGB finden Sie die Vorschriften zur Rechnungslegung in den §§ 189 ff. Die Bilanzgliederung finden Sie im § 224 und die Gewinn-und-Verlust-Rechnung im § 231 UGB.

In der Schweiz bildet das Obligationenrecht, kurz OR, die Rechtsgrundlage. Das allgemeine Buchführungs- und Bilanzrecht finden Sie in OR 959 ff. Die Regelungen für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden Sie in OR 660 ff.

Der Aufbau der Bilanz

Wie eine doppelseitige Waage hat auch eine Bilanz zwei Seiten: eine aktive und eine passive. Ganz grob gesagt, zeigen die beiden Seiten Folgendes:

- ✓ **Die Aktivseite** einer Bilanz enthält die Vermögensgegenstände des Unternehmens, das heißt all diejenigen Sachen, die Ihrem Unternehmen gehören.
- ✓ **Die Passivseite** zeigt auf, wie das alles finanziert wurde.

Geschickterweise stellt man beide Seiten gegenüber, wie Abbildung 16.1 zeigt. Rechts und links müssen logischerweise in Summe dieselben Beträge stehen. Sonst käme die Waage ja aus dem Gleichgewicht.

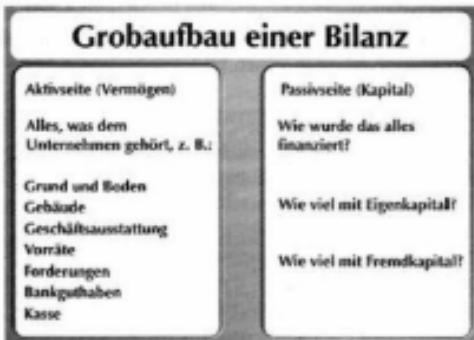


Abbildung 16.1: Aufbau einer Bilanz

Die Aktivseite

Die Vermögenswerte werden auf der Aktivseite so unterteilt:

- ✓ **Anlagevermögen** – oder: Was dient dem Unternehmen dauerhaft?
- ✓ **Umlaufvermögen** – oder: Was dient dem Unternehmen nur vorübergehend?
- ✓ **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** – oder: Periodengerechtigkeit



Zum *Anlagevermögen* zählt alles, was Ihr Unternehmen dauerhaft dazu benötigt, seine Aufgaben erledigen zu können. Beispiele wären etwa Grundstücke, Gebäude, Maschinen, der Schreibtisch, an dem Sie sitzen, sowie Ihr Rechner.

Umlaufvermögen ist das, was Ihrem Unternehmen nur kurze Zeit dient und danach verkauft oder verbraucht wird. Dies können etwa Vorräte, Forderungen, Aktienpakete oder die Portokasse sein.

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung des Anlagevermögens zeigt Ihnen Abbildung 16.2.

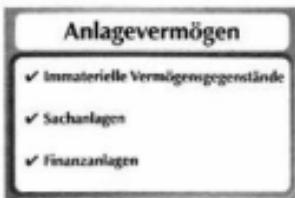


Abbildung 16.2: Zusammensetzung des Anlagevermögens

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände kann man schlecht in die Hand nehmen oder er tasten. Beispiele sind Patente, Warenzeichen, Urheber- oder Verlagsrechte, Software sowie Konzessionen. Immateriellen Vermögensgegenstände, die selbst geschaffen wurden, können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Es besteht also ein Wahlrecht. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände müssen sowieso als Aktivposten aufgenommen werden.

Der Geschäftswert

Ihr Unternehmen kauft einen renommierten Konkurrenten für zwei Millionen Euro auf. Die Summe aller Vermögenswerte dieses Unternehmens betragen allerdings nur 1,7 Millionen Euro. Das war der Geschäftsführung aber egal, da das gekaufte Unternehmen einen treuen Kundenstamm hat, der jetzt zu Ihrem Unternehmen wandert. Die Differenz von 300.000 € kann Ihr Unternehmen in der Bilanz nach § 301 Abs. 3 Satz 1 HGB als *Geschäftswert* (oft auch *Firmenwert* genannt) ausweisen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen immateriellen Vermögensgegenstand, der allerdings in der Bilanz gesondert erscheint.

Sachanlagen

Sachanlagen schaffen neben den immateriellen Vermögensgegenständen die Voraussetzungen dafür, dass Ihr Unternehmen überhaupt etwas produzieren oder leisten kann. Wichtigste Vertreter wären hierbei:

- ✓ **Grund und Boden:** Ein süddeutsches Sprichwort besagt: »Liebe vergeht, Grundstück besteht.« Ähnlich ist der Bilanzansatz. Da der Grund und Boden in der Regel keiner Nutzung unterliegt, sind Grundstücke über die Jahre hinweg mit dem Kaufpreis, also mit den Anschaffungskosten anzusetzen.
-  Grundsätzlich dürfen alle Vermögensgegenstände maximal mit dem Kaufpreis angesezt werden. Das nennt man *Niederschwerprinzip*. Wird nun spekuliert, dass ehemals billiges Ackerland zu teurem Bauland werden könnte, hat das in der Bilanz keine Auswirkung. Beim tatsächlichen Verkauf wird der erzielte Überschuss zwischen Bilanzwert und Verkaufspreis dann zum Ertrag in der Gewinn-und-Vlust-Rechnung.
- ✓ **Gebäude:** Bei Gebäuden sieht das schon ein klein wenig anders aus. Gebäude nutzen sich ab und werden im Laufe der Zeit immer weniger wert. Somit können Gebäude über ihre Lebensdauer abgeschrieben werden. Das bedeutet, dass ein Gebäude von Jahr zu Jahr auch mit geringeren Werten in der Bilanz erscheint.
- ✓ **Maschinen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung:** Hierzu zählen zum Beispiel Ihre Produktionsanlagen, Ihr Schreibtisch oder Ihr Rechner. Anders als bei immateriellen Vermögensgegenständen können etwa auch selbst erstellte Maschinen in die Bilanz aufgenommen werden. In diesem Fall müssen sie mit den Herstellungskosten angesezt werden. Wurden sie gekauft, müssen Sie die Anschaffungskosten als Wertansatz nehmen.

Da sich auch diese Sachen im Laufe der Zeit abnutzen, werden sie über die angenommene Nutzungsdauer abgeschrieben.



Und was ist mit nachträglichen Anschaffungskosten? Kaufen Sie beispielsweise für eine Maschine ein neues Teil, das diese noch leistungsfähiger macht, müssen die Kosten hierfür dem Restwert der Maschine in der Bilanz zugeschlagen werden. Streichen Sie die Maschine jedoch aus optischen Gründen nur knallgelb an, dürfen die Kosten für die Farbe nicht als nachträgliche Anschaffungskosten auf den Restwert der Maschine aufgeschlagen werden. Pech gehabt.

Finanzanlagen

Finanzanlagen werden dann ins Anlagevermögen gepackt, wenn sie dauerhaft und strategisch Ihrem Unternehmen dienen sollen. Kurzfristige oder spekulative Finanzanlagen kommen dagegen ins Umlaufvermögen. Man unterteilt in:

- ✓ Anteile an verbundenen Unternehmen
- ✓ Beteiligungen
- ✓ Wertpapiere



Auch Ausleihungen an Unternehmen, an denen Ihre Firma dauerhafte Anteile oder Beteiligungen besitzt, werden als Finanzanlagen des Anlagevermögens in die Bilanz aufgenommen.

Jetzt wird's spannend: Wie werden die Finanzanlagen bewertet? Grundsätzlich mit den Anschaffungskosten. Tritt eine dauerhafte Wertminderung der Anlage ein, muss eine außerplanmäßige Abschreibung bis zum neuen Marktwert der Beteiligung stattfinden. Ist die Wertminderung nur vorübergehend, kann abgeschrieben werden – muss aber nicht. Was als vorübergehend zu bezeichnen ist, muss die Buchhaltung fallweise nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden.

Umlaufvermögen

Hier finden sich die durchlaufenden Posten. Die Zusammensetzung des Umlaufvermögens können Sie sich in Abbildung 16.3 ansehen.

Umlaufvermögen	
✓	Vorräte
✓	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
✓	Wertpapiere des Umlaufvermögens
✓	Liquide Mittel

Abbildung 16.3: Zusammensetzung des Umlaufvermögens

Vorräte

Als Vorräte zählen in der Bilanz:

- ✓ Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Also alles das, was Sie zur Herstellung Ihrer Produkte oder Dienstleistungen verbrauchen.
- ✓ Unfertige Erzeugnisse und Leistungen, die in ihrem derzeitigen Zustand noch nicht verkaufsfähig sind.
- ✓ Fertige Erzeugnisse und Waren, die zum Bilanzstichtag Ihre Lagerhallen füllen.
- ✓ Geleistete Anzahlungen, die beispielsweise Ihre Lieferanten vorab von Ihnen erhalten haben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Diese Position kann in drei Teile zerlegt werden:

- ✓ **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**, wenn Ihr Unternehmen zwar schon geliefert, die Kunden jedoch noch nicht bezahlt haben.
- ✓ **Forderungen gegen Unternehmen**, die Ihrer Firma ganz oder teilweise gehören.
- ✓ **Sonstige Vermögensgegenstände** wie zum Beispiel vergebene Darlehen oder Schadensersatzansprüche.

Forderungen müssen stets mit dem Nennwert der jeweiligen Forderung in der Bilanz stehen. Lediglich, wenn ein Kunde definitiv nicht zahlen kann – was in einigen Branchen relativ oft vorkommt –, darf die Forderung abgeschrieben werden. Und zwar vollständig.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Wertpapiere kennen Sie ja bereits aus dem Anlagevermögen. Hier erscheinen nun die kurzfristigen Anlagen. Als da wären:

- ✓ Anteile an verbundenen Unternehmen
- ✓ Eigene Anteile, die Ihre Firma von sich selbst besitzt
- ✓ Wertpapiere

Liquide Mittel

Hier findet sich die berühmte Portokasse wieder. Aber auch Schecks, Guthaben bei Banken oder Bargeld sind hier zu erfassen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)

Ab und zu gibt es das Problem, dass Ihr Unternehmen im abgelaufenen Geschäftsjahr etwas bezahlt hat, obwohl es die Gegenleistung dafür eigentlich erst an einem bestimmten Datum nach dem Bilanzstichtag erhält. Hierfür bildet man aktive Rechnungsabgrenzungsposten.



Aktive Rechnungsabgrenzung: Ihr Unternehmen hat am 1.12.2007 die Miete für die Monate Dezember 2007 bis Februar 2008 im Voraus bezahlt. Insgesamt waren das 30.000,- €, wobei aber nur 10.000,- € das Jahr 2007 betreffen. In der Bilanz für 2007 bildet Ihre Buchhaltung somit einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten über die 20.000,- €, die das Jahr 2008 betreffen, um das Bild für 2007 nicht zu verfälschen. Im Jahr 2008 muss dieser Posten dann wieder aufgelistet werden.

Die Passivseite

Die Vermögenswerte haben wir nun durch. Jetzt geht's auf der Passivseite darum, wie diese finanziert werden. Die Passivseite ist aufgeteilt in:

- ✓ **Eigenkapital** – oder: alles meins
- ✓ **Rückstellungen** – oder: auf Nummer sicher
- ✓ **Verbindlichkeiten** – oder: Haste mal nen Euro
- ✓ **Rechnungsabgrenzungsposten** – oder: Periodengerechtigkeit Teil 2

Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich wie in Abbildung 16.4 dargestellt zusammen.

Eigenkapital	
✓	Gezeichnetes Kapital
✓	Kapitalrücklage
✓	Gewinnrücklage
✓	Gewinnvortrag / Verlustvortrag
✓	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Abbildung 16.4: Zusammensetzung des Eigenkapitals



Während der Gesetzgeber die Bilanzierung des Eigenkapitals für Kapitalgesellschaften bis ins kleinste Detail reglementiert, gibt es für Personengesellschaften keine Regelung, was dies betrifft.

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital ist nichts anderes als das Grundkapital einer Aktiengesellschaft bzw. das Stammkapital einer GmbH.

Das gezeichnete Kapital bleibt immer gleich. Es sei denn, es wird eine Kapitalerhöhung (bei einer GmbH nennt sich das Erhöhung des Stammkapitals) oder eine Kapitalherabsetzung (bei einer GmbH: Herabsetzung des Stammkapitals) beschlossen.

Grund- und Stammkapital

Grundkapital gibt es nur bei Aktiengesellschaften. Die Summe der Nennwerte aller existierenden Aktien eines Unternehmens ist deren Stammkapital. Neben den so genannten Nennbetragsaktien gibt es auch noch so genannte Stückaktien. Stückaktien besitzen keinen Nennwert. Sie verbriefen lediglich, dass man mit dieser Aktie einen bestimmten Prozentanteil am Grundkapital hält. Die Höhe des Anteils steht jedoch nie auf der Aktie. Diese Beteiligungsquote kann man nur über die Satzung herausfinden.

Stammkapital ist das Pendant bei einer GmbH. Alles, was die Gesellschafter in die Gesellschaft einbringen, bildet in Summe das Stammkapital.

Sowohl beim Grund- als auch beim Stammkapital sind jedoch noch ein paar gesetzliche Vorschriften zu beachten.

Kapitalrücklage

Werden Anteile am Unternehmen verkauft, erfolgt dies in der Regel zu einem höheren Preis als zum eigentlichen Nennwert. Das, was beim Aktienverkauf über den Nennwert hinausgeht, kommt in die Kapitalrücklage.



Stellen Sie sich vor, Ihr Unternehmen geht an die Börse.

Der Nennwert einer Aktie beträgt 5,- €. Verkauft werden die Aktien aber für 7,- € je Stück. Pro verkaufte Aktie kommen somit 5,- € in das gezeichnete Kapital und 2,- € in die Kapitalrücklage.

Gewinnrücklage

Ist Ihr Unternehmen auf der Gewinner-Straße, wird dennoch nicht der ganze Gewinn ausgeschüttet. Ein bisschen was sollte man schon auf die Seite legen. Und das kommt in die Gewinnrücklage.

Unterteilen kann man die Gewinnrücklage in:

- ✓ **die gesetzliche Rücklage:** Fünf Prozent des Jahresüberschusses müssen hier jeweils eingestellt werden.
- ✓ **die Rücklage für eigene Anteile:** Hat ein Unternehmen auf der Aktivseite eigene Anteile zu Buche stehen, das heißt, man hat irgendwann einmal eigene Aktien gekauft, muss derselbe Betrag auf der Passivseite erscheinen. Und zwar hier.
- ✓ **die satzungsmäßige Rücklage:** Wenn im Gesellschaftsvertrag geregelt ist, dass stets etwas mehr vom Gewinn auf die Seite gelegt werden soll, als es das Gesetz vorschreibt, passiert das hier.
- ✓ **andere Gewinnrücklagen:** Dieser Posten ist ein Sammelbecken für all das, was sonst noch vom Gewinn auf die sichere Seite gebracht wird.

Gewinnvortrag / Verlustvortrag

Wird der Gewinn weder an die Aktionäre ausgeschüttet noch in die Gewinnrücklagen gesteckt oder sonst irgendwie ver(sch)wendet, wird er in dieser Position »geparkt«.

Hat Ihre Firma tiefrote Zahlen geschrieben? Sie haben die Möglichkeit, den Verlust über mehrere folgende Jahre zu verteilen, damit Sie dieses Jahr nicht ganz rot dastehen. Und zwar im Posten **Verlustvortrag**.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Manchmal wird die Bilanz erstellt, bevor geklärt ist, was mit dem Gewinn bzw. Verlust denn überhaupt passiert. Deshalb wird der Gewinn oder Verlust dieses Jahres erst einmal hier aufgezeigt.



Was mit dem Gewinn einer Aktiengesellschaft passiert, beschließt die Hauptversammlung. Hier treffen sich alle Aktionäre, um bei Schnittchen auf Firmenkosten die Gewinnverwendung zu beschließen.

Bei einer GmbH ist dies gesetzlich etwas laxer geregelt. In der Regel beschließt die Gesellschafterversammlung, was mit dem Gewinn passieren soll. Aber nur, wenn die Gesellschafter nichts anderes ausgemacht haben.

Rückstellungen

Gewitterwolken sind im Anmarsch! Sie wissen, dass Aufwendungen in den nächsten Geschäftsjahren auf Sie zukommen werden. Sie wissen, warum, und in etwa, wie hoch sie sein werden – nur wissen Sie nicht genau, wann das Gewitter kommt. Sprich: wann die Auszahlung sein wird. In einigen dieser Fälle können Sie im Passivposten **Rückstellungen** hierfür etwas auf die hohe Kante legen.



Doch Vorsicht! Hier legt die Gesetzgebung die Regeln fest. Wäre dies nicht der Fall, könnten Sie prima die Steuern umgehen: Rückstellungen sind Aufwand und Aufwand mindert den Gewinn. Und die Steuerlast Ihres Unternehmens richtet sich nun mal nach dem Gewinn. Das heißt: Je höher die Rückstellungen, desto niedriger der Gewinn.

Wann Rückstellungen nach HGB gebildet werden müssen und wann nicht, zeigt Abbildung 16.5.

Rückstellungen dienen also dazu, Aufwand oder drohenden Aufwand, der zwar innerhalb des Geschäftsjahrs entstanden ist, für den aber bis zum Bilanzstichtag noch keine Rechnung ins Haus geflattert ist, gewinnmindernd zu berücksichtigen.



Mit der Reform des HGB im Jahr 2009 wurde das Wahlrecht zur Bildung von Aufwandsrückstellungen ersetzt gestrichen. Damit sollten die bilanzpolitischen Gestaltungsspielräume eingeschränkt werden.

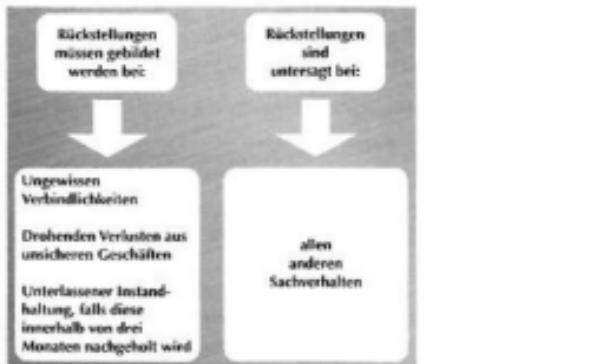


Abbildung 16.5: Rückstellungen nach § 249 HGB

Man kann Rückstellungen in drei Arten unterscheiden:

- ✓ **Verbindlichkeitsrückstellungen:** Verpflichtungen gegenüber Dritten, das heißt, Ihr Unternehmen muss anderen etwas zahlen. Ein Beispiel hierfür wären etwa drohende Schadensersatzansprüche.
- ✓ **Aufwandsrückstellungen:** Das Unternehmen leistet für sich selbst. Dies ist etwa bei unterlassenden Reparaturen des Maschinenparks, die im folgenden Jahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, der Fall.
- ✓ **Rückstellungen für drohende Verluste:** Sie dürfen für unsichere Geschäfte Rückstellungen bilden, wenn Verluste drohen.



Alle Rückstellungen werden in der Buchhaltung im so genannten Rückstellungsspiegel erfasst. Besorgen Sie sich einfach einmal aus der Buchhaltung den aktuellen Rückstellungsspiegel Ihres Unternehmens. So bekommen Sie einen Überblick, was im Unternehmen alles auf der hohen Kante landet.

Verbindlichkeiten

Während Rückstellungen noch die eine oder andere Ungewissheit in sich bergen, ist es bei Verbindlichkeiten amtlich, wie hoch die Aufwendungen sind und wann sie fällig werden. Grob gesagt sind Verbindlichkeiten das, was Ihr Unternehmen anderen schuldet. Hierbei kann es sich sowohl um langfristig geborgtes Fremdkapital handeln oder auch um kurzfristige Schulden. Verbindlichkeiten tauchen in der Bilanz mit dem Rückzahlungsbetrag auf.

Gesetzliche Grundlagen der Rückstellungen in Österreich und in der Schweiz

In Österreich werden die Rückstellungen im § 198 (8) UGB geregelt:

»Für Rückstellungen gilt Folgendes:

1. Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwelbenden Geschäften zu bilden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind.

2. Rückstellungen dürfen außerdem für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind. Derartige Rückstellungen sind zu bilden, soweit dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

3. Andere Rückstellungen als die gesetzlich vorgesehenen dürfen nicht gebildet werden. Eine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung besteht nicht, soweit es sich um Beträge von untergeordneter Bedeutung handelt.

4. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden für

a) Anwartschaften auf Abfertigungen,

b) laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen,

c) Kulanzen, nicht konsumierten Urlaub, Jubiläumsgelder, Heimfalllasten und Produkthaftungsrisiken,

d) auf Gesetz oder Verordnung beruhende Verpflichtungen zur Rücknahme und Verwertung von Erzeugnissen.«

In der Schweiz sind die Rückstellungen in OR 669 geregelt:

»1 Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen müssen vorgenommen werden, soweit sie nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen notwendig sind. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden, um ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwelbenden Geschäften zu decken.

2 Der Verwaltungsrat darf zu Wiederbeschaffungszwecken zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen vornehmen und davon absehen, überflüssig gewordene Rückstellungen aufzulösen.«



Bei der Position Verbindlichkeiten gilt wieder besondere Vorsicht. Werden nicht alle Verbindlichkeiten ausgewiesen, steht das Unternehmen zu gut da. Beispiel: Ein Unternehmen kauft eine Maschine auf Pump. Die Maschine erscheint in der Bilanz natürlich unter den Sachanlagen des Anlagevermögens. Würden die Verbindlich-

keiten nicht erfasst, würde als »Gegenposition« auf der Passivseite das Eigenkapital erhöht. Darauf reagiert der Gesetzgeber aus Gründen des Gläubigerschutzes sehr sensibel ... Raten Sie Ihrer Buchhaltung deshalb, immer ehrlich zu sein!

Was unter Verbindlichkeiten alles zu verstehen ist, sehen Sie in Abbildung 16.6.

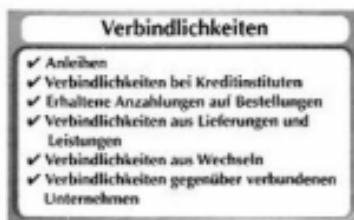


Abbildung 16.6: Verbindlichkeiten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)

Bereits auf der Aktivseite konnten Sie Bekanntschaft mit den Rechnungsabgrenzungsposten schließen. Diese treffen Sie nun völlig überraschend auch auf der Passivseite wieder.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten dienen dazu, Erträge »zwischenzuparken«, die eigentlich nicht ins betrachtete Geschäftsjahr gehören.



Ihr Unternehmen vermietet beispielsweise auch ein paar Büros an andere Firmen. Die Miete von 1.000,- € pro Monat wird jährlich zum 1.7. im Voraus bezahlt. Im Jahresabschluss für 2008 passiert nun Folgendes: Der Anteil für 2008 (also 6.000,- €) geht als Ertrag in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung ein. Für den Anteil des folgenden Geschäftsjahrs 2009 (ebenfalls 6.000,- €) wird ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Und nun: Vorhang auf für die Bilanz

Nachdem Sie nun mit den wichtigsten Positionen vertraut sind, zeigen wir Ihnen in Abbildung 16.7, wie eine komplette Bilanz mit Leben bzw. Zahlen gefüllt aussieht. Das ist sie also: die Königsdisziplin des Jahresabschlusses.



Ab und zu kann Ihnen auch der Begriff *latente Steuern* in einer Bilanz unter die Augen kommen – und zwar sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite. Hört sich schlimm an, ist es aber nicht. Latente Steuern auf der Aktivseite bedeuten: Ihr Unternehmen hat einen Anspruch auf Steuerrückzahlungen aus vergangenen Jahren. Auf der Passivseite haben Sie noch eine Bringschuld an den Fiskus – sprich: Es müssen noch Steuern für vergangene Perioden gezahlt werden.

Bilanz 2007 der Sauberbilanz AG in Millionen €

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen			
Geschäftsviert	45	Eigenkapital	600
Sonstige immaterielle Anlagewerte	65	Kapitalrücklagen	1.400
Sachanlagen	2.070	Gewinnrücklagen	1.200
Finanzanlagen	350	Jahresüberschuss	80
Umlaufvermögen			
Vorräte	1.680	Rückstellungen	
Forderungen auf Lieferungen und Leistungen	2.000	Ungewisse Verbindlichkeiten	200
Sandiger Vermögensgegenstände	10	Unterlassene Instandhaltung	10
Wertpapiere	120		
Liquide Mittel	350	Verbindlichkeiten	
Rechnungsabgrenzungsposten	12	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.000
Summe Aktiva	7.462	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	352
		Rechnungsabgrenzungsposten	20
		Summe Passiva	7.462

Abbildung 16.7: Die fertige Bilanz

Zwickmühle Bilanz

Die Bilanz gilt als Visitenkarte eines Unternehmens. Deshalb sollte sie behutsam und bedacht erstellt werden. Die größten Stellhebel hat ein Unternehmen bei den Abschreibungen und bei den Rückstellungen. Beide Positionen sind auch ein Drahtseilakt.

Abschreibungen und Rückstellungen gehen als Aufwand in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung ein. Wenn Ihr Unternehmen nun zu viel abschreibt oder zurückstellt, mindert sich somit auch der Gewinn und dadurch das Eigenkapital. Einerseits zahlt man zwar weniger Steuern und kann dadurch das geschrumpfte Eigenkapital wieder leichter abfedern, andererseits steht man mit einer hohen Eigenkapitalquote nach außen hin einfach besser da. Außerdem mindert man mit zu hohen Abschreibungen durch die Unterbewertung der abgeschriebenen Vermögensgegenstände das Eigenkapital noch zusätzlich. Hier ist also Fingerspitzengefühl gefragt.

Hierdurch hat man ein perfektes Werkzeug parat, um das gesamte Unternehmensergebnis zu steuern oder zu verfeinern (neudeutsch: zu manipulieren).

Relativ: **Unterschiedliche Bewertungen**

17

Im diesem Kapitel

- Wozu man eine Steuerbilanz braucht
 - Internationale Rechnungslegungsvorschriften
IFRS und US-GAAP
-

Im letzten Kapitel haben wir Ihnen den Aufbau der Bilanz im Überblick gezeigt. Jetzt geht es hier um die Frage, warum man eine Steuerbilanz braucht und was es mit dem Maßgeblichkeitsprinzip auf sich hat. Nach diesem Ausflug in die Welt der Steuern brechen wir außerdem in die große weite Welt auf und schauen uns die internationalen Rechnungslegungsvorschriften an.

Maßgeblich: Handels- und Steuerbilanz

Der Begriff *Steuerbilanz* soll ja auf manche Menschen recht abschreckend wirken. Eigentlich ist dies nicht nachvollziehbar. Immerhin geht es bei der Steuerbilanz doch ums liebe Geld. Und dieses Thema empfinden viele Menschen wiederum als äußerst spannend. Vielleicht liegt es ja an den vielen leider nicht immer leicht lesbaren Steuerparagrafen und den in noch größerer Anzahl vorhandenen entsprechend formulierten Gesetzeskommentaren.

Wir versprechen Ihnen, die Steuerbilanz hier so weit wie möglich ohne Zitate aus der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und dem Einkommensteuergesetz zu erklären. Eine fesselnde Bottelküre wird es wahrscheinlich dennoch nicht unbedingt sein. Dafür empfehlen wir eher etwas Belletristisches.

Von der Überschussrechnung zur abgeleiteten Steuerbilanz



Eine *Handelsbilanz* basiert auf handelsrechtlichen Vorschriften. Eine *Steuerbilanz* wird auf Basis steuerrechtlicher Vorschriften erstellt. Mit der Steuerbilanz wird der *steuerpflichtige Gewinn* ermittelt.

Weder Handels- noch Steuerbilanz

Freiberufler und kleinere Gewerbetreibende müssen keine Handelsbilanz erstellen. Sie ermitteln ihren Gewinn einfach per Einnahmenüberschussrechnung. Diese Einnahmenüberschussrechnung dient der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns und damit der zu zahlenden Steuern an den Fiskus. Diese Leute müssen also auch keine Steuerbilanz erstellen.

Die originäre Steuerbilanz

Alle, die nach dem Handelsrecht nicht zur Buchführung verpflichtet sind, weil sie etwa keine Kaufleute im Sinne des HGB sind, aber dennoch bestimmte Grenzwerte beim Umsatz und Gewinn überschreiten, müssen eine so genannte *originäre Steuerbilanz* erstellen. Dies bedeutet, dass sie weder eine Einnahmenüberschussrechnung noch eine Handelsbilanz erstellen, sondern gleich eine Steuerbilanz. Diese originäre Steuerbilanz basiert ausschließlich auf steuerrechtlichen Vorschriften.

Die Einheitsbilanz und die abgeleitete Steuerbilanz

Alle, die handelsrechtlich zur Buchführung verpflichtet sind, müssen zuerst eine Handelsbilanz aufstellen. Anschließend müssen sie den steuerpflichtigen Gewinn aus der Handelsbilanz ableiten.



Entspricht die Handelsbilanz bereits neben den handelsrechtlichen auch den steuerrechtlichen Vorschriften, hat man den steuerpflichtigen Gewinn ja bereits ermittelt und kann sich faul zurücklehnen. In solch einem Fall spricht man von der so genannten *Einheitsbilanz*. Die Handelsbilanz und die Steuerbilanz sind identisch.

Entspricht die Gewinnermittlung in der Handelsbilanz nicht den steuerrechtlichen Vorschriften, muss der steuerpflichtige Gewinn noch ermittelt werden. Dies geht mit zwei Methoden:

- ✓ Die Schmalspurvariante: Die steuerrechtlichen Abweichungen werden in einer Nebenrechnung erfasst. Der steuerpflichtige Gewinn wird durch Anpassungen der Handelsbilanz zum Beispiel per Berichtigungen ermittelt. In Österreich nennt man dies *steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung*.
- ✓ Die Luxusvariante: Aus der Handelsbilanz wird eine komplette Steuerbilanz abgeleitet.

In der Praxis wird häufig eine Handelsbilanz erstellt, die bereits den Anforderungen einer Steuerbilanz genügt. Je größer das Unternehmen, desto seltener aber die Einheitsbilanz. In großen Unternehmen wird meist eine Handels- und eine abgeleitete Steuerbilanz erstellt.

Der kleine Unterschied und das Maßgeblichkeitsprinzip

Die Steuerbilanz wird also bis auf den Sonderfall der originären Steuerbilanz lediglich aus der Handelsbilanz abgeleitet.

Einbahnstraße: Das Maßgeblichkeitsprinzip

Der Gesetzgeber hat hierzu das *Maßgeblichkeitsprinzip* entwickelt. Nach diesem Maßgeblichkeitsprinzip ist stets der Ansatz der Handelsbilanz für die Steuerbilanz maßgeblich. Von diesem Prinzip darf man in der Steuerbilanz nur abweichen, wenn man damit gegen steuerliche Vorschriften verstößen würde. Das Maßgeblichkeitsprinzip wurde übrigens erstmals in Deutschland im Jahre 1874 eingeführt und gilt heute in vielen Ländern.

Die Handelsbilanz ist für die Steuerbilanz maßgeblich. Dies bedeutet, dass die Ansätze der Steuerbilanz den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen müssen. Das bezeichnet man als *Maßgeblichkeitsprinzip* der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. Die handelsrechtlichen Bilanzierungsprinzipien besitzen durch das Maßgeblichkeitsprinzip eine steuerliche Bedeutung, da die Steuerbilanz ja aus der Handelsbilanz abgeleitet wird. Die Steuerbilanz wird deshalb manchmal auch nicht als *abgeleitete Steuerbilanz*, sondern als *abgeleitete Handelsbilanz* bezeichnet.

Versunkene verkehrte Welt: Die umgekehrte Maßgeblichkeit

Das Steuerrecht gestattet jedoch in einigen Fällen größere Handlungsspielräume als das Handelsrecht. Wird dieses steuerrechtliche Wahlrecht wahrgenommen, musste die Handelsbilanz vor der HGB-Reform 2009 nach der Steuerbilanz ausgerichtet werden, da das Steuerrecht dies nur dann anerkannte, wenn dieses Wahlrecht in der Handelsbilanz auch so vorgenommen wurde. Das Maßgeblichkeitsprinzip wurde umgekehrt. § 254 HGB erlaubte ausdrücklich steuerliche Abschreibungen und legitimierte damit die *umgekehrte Maßgeblichkeit*. Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, kurz BilMoG, wurde auch der entsprechende Steuerparagraph abgeschafft. Die Handelsbilanz wird sich durch die HGB-Reform stärker von der Steuerbilanz unterscheiden.

Zwei Welten: Durchbrochenes Maßgeblichkeitsprinzip

Gibt es im Steuerrecht jedoch andere, vom Handelsrecht abweichende Regeln, muss man das Maßgeblichkeitsprinzip in der Steuerbilanz durchbrechen (*durchbrochenes Maßgeblichkeitsprinzip*). Das Steuerrecht lehnt. Deshalb gibt es immer mehr steuerliche Vorschriften, die vom Handelsrecht abweichen. Das Maßgeblichkeitsprinzip wird so Stück für Stück ausgehöhlt.

Ein paar kleine Unterschiede

Das Handelsrecht unterscheidet sich in einigen Punkten vom Steuerrecht. So zum Beispiel bei der Aktivierung von Anlagevermögen.

Bei selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen besitzen Sie ein handelsrechtliches Aktivierungswahlrecht. Steuerrechtlich besteht dagegen ein Aktivierungsverbot.

Doppelt hält besser. Deshalb zeigen wir Ihnen diesen Unterschied auch noch einmal in Abbildung 17.1.

Damit diese Unterschiede noch ein wenig plastischer werden, haben wir uns für Sie zwei kleine Beispiele ausgedacht.

Unterschiedliche Nutzungsdauer

Stellen Sie sich vor, Ihre Firmenkasse wäre prall gefüllt und ein unliebsamer Wettbewerber würde günstig zum Verkauf anstehen. Das Schnäppchen lassen Sie sich nicht entgehen und greifen zu. Nach § 246 Abs. 1 HGB muss der dabei erworbene Firmenwert aktiviert werden.



Abbildung 17.1: Wesentliche Unterschiede



Geschäfts- oder Firmenwert: Es wird zwischen dem originären und dem derivativen Firmenwert unterschieden. Der *originäre Firmenwert* ist der im Zeitablauf selbst geschaffene Firmenwert. Der geschaffene Kundenstamm ist ein schönes Beispiel. Der originäre Firmenwert darf weder handelsrechtlich noch steuerrechtlich aktiviert werden. Der *derivative Firmenwert* ist die Differenz aus dem Kaufpreis eines Unternehmens und der Summe der Vermögenswerte abzüglich der gesamten Schulden zum Zeitpunkt des Kaufs. Angenommen, Sie kaufen eine Firma für eine Million Euro. In der Bilanz stehen zum Verkaufszeitpunkt Vermögenswerte mit einem aktuellen Zeitwert von insgesamt 700.000,- €. Daneben bestehen auch noch Schulden von insgesamt 100.000,- €. Daraus errechnet sich ein Firmenwert von 400.000,- €. Dieser derivative Firmenwert muss handelsrechtlich und steuerrechtlich aktiviert werden.

Sie aktivieren nach HGB den Firmenwert. Unter der Annahme, dass sich die Steuergesetze innerhalb der letzten drei Sekunden nicht geändert haben, müssen Sie den Firmenwert in der Steuerbilanz ebenfalls aktivieren. Jetzt ist der Wertansatz in der Handelsbilanz mit dem in der Steuerbilanz identisch. Ginge es nur um diesen einen Posten, könnten Sie noch mit einer Einheitsbilanz auskommen, wenn es nicht dieses klitzekleine Problem mit der unterschiedlichen Nutzungsdauer gäbe. Nach § 285 Nr. 13 HGB müssen Sie eine Nutzung von mehr als fünf Jahren gesondert im Anhang erläutern. Sprich: das ist handelsrechtlich eher unüblich. Steuerrechtlich beträgt die Nutzungsdauer dagegen 15 Jahre. Die Werte laufen auseinander, Adieu Einheitsbilanz.

Vor der BilMoG-Reform: Handelsrechtliches Passivierungswahlrecht

Vor der HGB-Reform im Jahre 2009 konnten nach Handelsrecht Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, die Sie im vierten bis zwölften Monat des nächsten Jahres nachholen wollten, gebildet werden. Dieses Passivierungswahlrecht bot Ihnen der § 249 Abs. 1 HGB. Steuerrechtlich durften Sie dafür keine Rückstellung bilden. Nähmen Sie das handelsrechtliche Wahlrecht wahr, würde die Handelsbilanz vom steuerpflichtigen Gewinn abweichen. Haben

Sie dagegen auf das handelsrechtliche Wahlrecht verzichtet, konnten Sie weiter mit einer einheitlichen Bilanz arbeiten.

Abbildung 17.2 zeigt noch einmal den Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz.



Abbildung 17.2: Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz

Internationale Rechnungslegungsvorschriften: IFRS und US-GAAP

Wenn Sie jetzt gedacht haben sollten, dass zwei Bilanzen ja nun wirklich genügen, haben Sie sich leider getäuscht. Es geht noch besser. Neben der Handelsbilanz nach nationalem Handelsrecht und der Steuerbilanz nach nationalem Steuerrecht gibt es auch noch die internationale Rechnungslegung. Die bekanntesten internationalen Rechnungslegungsstandards sind die IFRS. Anders als das nationale Handelsrecht besitzen die *International Financial Reporting Standards* (IFRS) aber eigentlich keinen Gesetzescharakter.



Im deutschen HGB gibt es im § 315a einen Verweis auf internationale Rechnungslegungsstandards. Damit werden diese gesetzlich bindend.

Warum es internationale Standards gibt

Wozu braucht man eigentlich neben dem nationalen Handels- und Steuerrecht noch weitere, internationale Rechnungslegungsstandards?

Stellen Sie sich doch einmal vor, Sie hätten ein weltweit operierendes Unternehmen. Ihr Unternehmen benötigt für Investitionen dann und wann auch Kapital. Dies besorgen Sie sich auf dem Kapitalmarkt. Das kann die Volksbank um die Ecke sein, eine private Geschäftsbank in Frankfurt oder die Börse in Stuttgart. So gut die Betreuung vor Ort auch sein mag, irgendwann werfen Sie trotzdem mal einen Blick über den Gartenzaun und schauen sich die Konditionen

auf den ausländischen Kapitalmärkten an. Immerhin tätigen Sie ja auch weltweite Geschäfte. Warum dann nicht auch bei den Finanzgeschäften international agieren? Vielleicht bekommen Sie Ihr benötigtes Kapital in London, Paris oder New York ja einfacher und günstiger.

Die Sache hat nur einen kleinen Haken. In jedem Land gelten andere nationale Rechnungslegungsvorschriften. Und da Sie ja etwas haben wollen, müssen Sie die jeweiligen nationalen Standards befolgen. Eine recht aufwändige Geschichte.

Eines Tages kamen deshalb unabhängig voneinander einige Leute auf die Idee, einheitliche internationale Rechnungslegungsstandards zu schaffen. Dazu gründeten sie Komitees und Boards. Daneben arbeiteten auch die Vereinten Nationen und die OECD, das ist die *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*, an der Entwicklung einheitlicher internationaler Standards. Am Ende setzte sich das IASB, das ist das *International Accounting Standard Board*, mit seinen Vorstellungen durch. Das IASB veröffentlicht die *International Financial Reporting Standards*, kurz IFRS. Für die Durchsetzung der IFRS gibt es zwei wesentliche Gründe:

- ✓ Die Internationale Organisation of Securities Commissions (IOSCO), das ist der internationale Dachverband der nationalen Börsenaufsichtsbehörden, hat bereits im Jahr 2000 die nationalen Behörden, IFRS als Standard anzuerkennen.
- ✓ Die Europäische Union erließ im Jahr 2002 eine Verordnung, nach der alle kapitalmarktorientierten Unternehmen innerhalb der EU ab dem Jahr 2005 ihre Konzernabschlüsse nach IFRS machen müssen. Dazu hat die EU-Kommission alle bestehenden IAS und IFRS anerkannt.

Somit muss ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen mit Sitz in der EU seinen Einzelabschluss nach nationalem Handelsrecht machen, zusätzlich meistens auch noch eine abgeleitete Steuerbilanz erstellen und seinen *Konzernabschluss* darüber hinaus nach IFRS erstellen. Wir zählen durch und kommen auf drei Abschlüsse. Der Gesetzgeber ist gnädig und stellt es den Unternehmen in § 325 Abs. 2 a HGB frei, den *Einzelabschluss* auch bereits nach IFRS zu erstellen.



Nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen können, wenn sie wollen, ihren Konzernabschluss ebenfalls nach IFRS erstellen. § 315a Abs. 3 HGB ermöglicht dieses Wahlrecht.



Unter einem *Einzelabschluss* versteht man den Jahresabschluss einer rechtlich selbstständigen Einheit eines Konzerns. Die Summe aller Einzelabschlüsse der im Konzern befindlichen rechtlichen Einheiten ergibt den *Konzernabschluss*. Beim Zusammenzählen muss man jedoch ein wenig aufpassen, da alle innerhalb des Konzerns getätigten Geschäfte in der Konzernbilanz konsolidiert werden müssen.

Doch damit nicht genug. Sollte es sich bei Ihrem weltweit operierenden Unternehmen um eine Aktiengesellschaft handeln, deren Aktien auch an US-amerikanischen Börsen gehandelt werden, genügt der Konzernabschluss nach IFRS nicht. Eigentlich wird in den USA ein Abschluss nach *US-GAAP* erwartet.



US-GAAP: Die *Generally Accepted Accounting Principles* sind die allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze in den USA. Die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC hat vom Gesetzgeber die Aufgabe erhalten, für die Rechnungslegungsstandards zu sorgen. Die Aufsichtsbehörde hat diese Aufgabe an eine private Organisation, das FASB (Financial Accounting Standards Board) vergeben. Und dieses FASB ist für die US-GAAP verantwortlich. Die US-GAAP kann man eigentlich auch als internationalen Rechnungslegungsstandard bezeichnen, da sie auch außerhalb der USA als Standard anerkannt werden.

Wir visualisieren die Zusammenhänge zwischen den Abschlüssen in Abbildung 17.3.

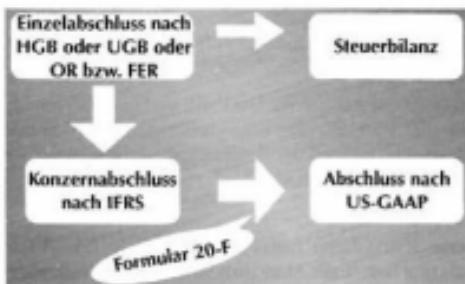


Abbildung 17.3: Zusammenhänge zwischen den Abschlüssen

Internationale Standards im österreichischen UGB und bei der Schweizer Börse

Im österreichischen Unternehmensgesetzbuch ist die Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften im § 245 a UGB geregelt. Die Schweizer Börse hat IFRS ab dem Jahr 2005 zum Mindestandard erklärt.

Die IFRS-Standards



Die eigentlichen IFRS-Vorschriften werden IAS beziehungsweise neuerdings IFRS genannt. Die vor der Umbenennung verabschiedeten Standards heißen aber weiterhin IAS. Also nicht von den unterschiedlichen Bezeichnungen verwirren lassen. Daneben gibt es noch die Interpretationen des SIC und IFRIC. Gemeint ist auch hier wieder dasselbe. Es wurde nur wieder einmal umbenannt. Interpretiert wird von dem *Standing Interpretations Committee* (SIC), das dann in *International Financial Reporting Interpretations Committee* umbenannt wurde.

Form 20-F

Für US-amerikanische Unternehmen sind die US-GAAP eine ziemlich bequeme Sache. Sie müssen nur einen Rechnungslegungsstandard befolgen, egal ob sie auf heimischen Kapitalmärkten auftreten oder auf manchem internationalen Parkett. Ausländische Unternehmen, die ihren Abschluss nach IFRS gemacht haben und auf den US-amerikanischen Kapitalmarkt wollen, haben also mehr Arbeit.

Leider ziert sich das FASB, die IFRS voll anzuerkennen. Ausländische Firmen müssen so zum IFRS-Abschluss noch zusätzliche Erläuterungen und Überleitungen Richtung US-GAAP beibringen, wenn sie auf den US-amerikanischen Kapitalmarkt wollen. Hierzu muss das so genannte Formular 20-F verwendet werden. Die SEC (Security and Exchange Commission), die 1934 aufgrund des großen Börsencrashes im Jahr 1929 gegründet wurde, besteht darauf.

Es besteht aber ein Hoffnungsschimmer. Die FASB und die IASB haben eine enge Zusammenarbeit vereinbart. Das Ziel ist eine Konvergenz zwischen den beiden Rechnungsstandards. Eines Tages sollen die Unterschiede unbedeutend oder gar nicht mehr vorhanden sein. Man arbeitet daran.

Damit Sie einen Überblick und damit auch ein Gefühl für die IFRS-Vorschriften bekommen, hier ein Schnelldurchgang durch alle Standards. Wundern Sie sich aber bitte nicht darüber, dass nicht durchgehend nummeriert wurde. Wir haben keine vergessen. Manche Standards sind eben zwischenzeitlich entfallen.

- ✓ **IAS 1 Darstellung des Jahresabschlusses.** Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung kann nach dem Gesamtkosten- oder dem Umsatzkostenverfahren erstellt werden. Die Bilanz kann entweder nach der Fristigkeit oder in Ausnahmefällen auch nach der Liquidität gegliedert werden. Ein Lagebericht wird nicht gefordert.
- ✓ **IAS 2 Vorräte.** Fremdkapitalzinsen dürfen in die Anschaffungs- und Herstellungskosten mit rein. Aber nur, wenn auch IAS 21 und 23 erfüllt sind. Vorräte dürfen nach der FIFO-Methode (First in, First out) oder nach der Methode des gewogenen Durchschnitts bewertet werden.
- ✓ **IAS 7 Kapitalflussrechnungen.** Hier wird die Darstellung des Kapitalflusses geregelt. Es muss in drei Kategorien unterteilt werden: nach Investitionstätigkeit, Finanzierungs-tätigkeit und betrieblicher Tätigkeit. Der Teil aus der betrieblichen Tätigkeit kann per direkter oder indirekter Methode dargestellt werden. Die direkte Methode wird aber lieber gesehen.
- ✓ **IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler.** Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit und Vergleichbarkeit. Die Bewertungsmethoden dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden. Fehler müssen auch rückwirkend korrigiert werden.

- ✓ **IAS 10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.** Hier wird der Umgang mit Sachverhalten, die nach dem Abschlussstichtag auftreten, geregelt.
- ✓ **IAS 11 Fertigungsaufträge.** In diesem Standard geht es um die Erfassung von Erträgen und Aufwendungen bei Fertigungsaufträgen. Es wird hierbei zwischen zwei Vertragsarten unterschieden: den Festpreisverträgen und den Cost-Plus-Verträgen. Ein sehr spannendes Thema.
- ✓ **IAS 12 Ertragssteuern.** Hier wird der Ansatz von tatsächlichen und latenten Steuern beschrieben. Latente Steuern müssen dabei mit den erwarteten Steuerbeträgen angesetzt werden.
- ✓ **IAS 16 Sachanlagen.** Der Ansatz und die Bewertung von Sachanlagen wird hier geregelt. Eine recht umfangreiche Geschichte. Ein wesentlicher Unterschied zu HGB und US-GAAP: Nach IFRS darf auch eine Neubewertung zum aktuellen Marktpreis vorgenommen werden.
- ✓ **IAS 17 Leasingverhältnisse.** Hier wird der Ansatz und die Bewertung von Leasingverhältnissen geregelt. In IAS 17 werden auch Kriterien genannt, die eine Einordnung als Finance-Leasing anstatt nur als einfaches Operate-Leasing gestatten. Hier nur einige davon:
 - Am Ende des Leasingverhältnisses bekommt der Leasingnehmer den Gegenstand.
 - Der Leasingnehmer kann, sofern er will, den Gegenstand zu einem Preis kaufen, der unter dem Zeitwert liegt.
 - Der Leasingvertrag läuft während der überwiegenden Nutzungsdauer des Gegenstands.
 - Die Produkteigenschaften des Gegenstands sind auf die speziellen Erfordernisse des Leasingnehmers ausgerichtet. Andere könnten mit dem Gegenstand so wenig anfangen.
- ✓ **IAS 18 Erträge.** Hier geht es ausführlich um die Frage, wann ein Gewinn genau realisiert wird.
- ✓ **IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer.** In diesem Standard geht es um die Bilanzierung von Leistungen an die Arbeitnehmer. Es wird zwischen vier Leistungskategorien unterschieden: kurzfristig fällige Leistungen wie etwa Entgelte, Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wie etwa Betriebsrenten, sonstige langfristige Leistungen wie etwa Jubiläumsgelder und Leistungen bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen wie etwa Abfindungen.
- ✓ **IAS 20 Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand.** Solche Zuwendungen müssen jeweils in dem Geschäftsjahr erfasst werden, in dem die dazugehörigen Aufwendungen anfallen.
- ✓ **IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen.** Hier werden die Grundsätze zur Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften und Fremdwährungsabschlüssen geregelt.

- ✓ **IAS 23 Fremdkapitalkosten** werden normalerweise direkt als Aufwand verbucht. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie auch in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einbezogen werden, also mit aktiviert werden.
- ✓ **IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen.** Hier wird vorgeschrieben, wie viel verraten werden muss.
- ✓ **IAS 26 Bilanzierung und Berichterstattung von Altersvorsorgeplänen.** IAS 19 regelt unter anderem auch die Bilanzierung von Altersvorsorge beim Arbeitgeber. IAS 26 behandelt die Berichterstattung des Altersvorsorgeplans selbst.
- ✓ **IAS 27 Konzernabschlüsse und Einzelabschlüsse.** Hier geht es zum Beispiel um Fragen, wie Anteile an Tochterunternehmen bilanziert werden müssen.
- ✓ **IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen.** Hier geht es um die Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen, also an solchen Unternehmen, an denen Anteile von mehr als 20, aber weniger als 50 Prozent gehalten werden.
- ✓ **IAS 29 Rechnungslegung in Hochinflationsländern.** Falls Ihr Konzern rechtliche Einheiten in Ländern besitzt, in denen nicht nur die Gäule galoppieren: Dann finden Sie hier Regelungen für die Erstellung eines Abschlusses in einem Hochinflationsland.
- ✓ **IAS 31 Rechnungslegung bei Joint Ventures.** Sie haben die Wahl und können den Anteil an einem Joint Venture entweder per Quotenkonsolidierung oder per Equity-Methode ausweisen, sofern das Joint Venture auch rechtlich selbstständig ist. Bei der Quotenkonsolidierung werden die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Joint Ventures nur entsprechend der Beteiligungshöhe berücksichtigt, bei der Equity-Methode das anteilige Eigenkapital.
- ✓ **IAS 32 Finanzinstrumente.** Angaben zu Finanzinstrumenten, also zum Beispiel Wertpapieren, und deren Darstellung.
- ✓ **IAS 33 Ergebnis je Aktie.** Hier wird vorgeschrieben, wie die Kennzahl *Ergebnis je Aktie* zu ermitteln ist.
- ✓ **IAS 34 Zwischenberichterstattung.** IFRS schreibt keine Zwischenberichterstattung, wie etwa Quartalsberichte, vor. Hier wird nur der Eventualfall geregelt; falls Unternehmen zum Beispiel aufgrund von Börsenvorschriften zur Zwischenberichterstattung verdonnert werden. IAS 34 regelt die Gestaltung der Zwischenberichterstattung.
- ✓ **IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten.** Dieser Standard beschreibt, wie Wertminderungen von Vermögenswerten zu behandeln sind.
- ✓ **IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und -forderungen.** IFRS trennt zwischen Rückstellungen und Eventualschulden. Rückstellungen können als Schulden passiviert werden, wenn heutige Verpflichtungen in der Zukunft eher wahrscheinlich zu einem Ressourcenabfluss führen und die Höhe in etwa geschätzt werden kann.



Im Unterschied zu Rückstellungen kann bei *Eventualschulden* nicht sehr wahrscheinlich vorhergesagt werden, ob eine Zahlung erfolgen muss und in welcher Höhe das sein wird.

Eventualschulden dürfen nach IFRS nicht passiviert werden. Sie müssen lediglich im Anhang angegeben werden. Ein schönes Beispiel wären drohende Zahlungen aus Rechtsstreitigkeiten, wenn Sie absolut nicht wissen, ob Sie den Prozess verlieren werden oder nicht.

Eventualforderungen: Tauschen Sie die Prozessrollen aus dem Beispiel der Eventualverbindlichkeit einfach aus. Sie wissen absolut nicht, ob Sie Ihre Forderungen im laufenden Rechtsstreit durchsetzen können? Das wäre eine Eventualforderung. Diese wird ebenfalls im Anhang angegeben.

- ✓ **IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte.** Im Unterschied zum HGB können selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte unter bestimmten Voraussetzungen nach IFRS aktiviert werden. Zum Beispiel Patente oder Software zur eigenen Nutzung. Aktivierbar sind aber immer nur die in der Entwicklungsphase entstandenen Kosten. Die davor in der Forschungsphase entstandenen Kosten dürfen nicht aktiviert werden; sie müssen sofort als Aufwand verbucht werden. Ebenfalls erwähnenswert: IAS 38 verbietet die Abschreibung unbegrenzt nutzbarer immaterieller Vermögenswerte. Stattdessen muss der Zeitwert jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.



In Kapitel 7 *Buchungen im Anlagenvermögen* haben wir schon einiges über immaterielle Vermögenswerte erzählt. Und in Kapitel 18 *Aktie bilanzieren* können Sie noch mehr über die immateriellen Vermögenswerte erfahren.

- ✓ **IAS 39 Finanzinstrumente.** Ansatz und Bewertung. Hier wird die Bilanzierung von Gewinnen und Verlusten aus der Bewertung von Finanzinstrumenten geregelt.
- ✓ **IAS 40 Als Finanzinstrumente gehaltene Immobilien.** Ihr Unternehmen besitzt Immobilien, die es vermietet? IAS 40 schreibt die Bilanzierungsregeln vor.
- ✓ **IAS 41 Landwirtschaft.** Die Agrarbranche hat einen ganzen Standard für sich alleine erhalten.
- ✓ **IFRS 1 Erstmalige Anwendung der IFRS.** Für absolute IFRS-Beginners gibt es hier ein paar Erleichterungen.
- ✓ **IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung.** Das soll es ja geben: Mitarbeiter erhalten als Vergütung Aktien. Und IFRS 2 regelt die Bilanzierung dazu.
- ✓ **IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse.** Unter anderem wird hier geregelt: Der beim Firmenkauf erworbene Geschäftswert (Goodwill) darf nicht abgeschrieben werden. Er muss jährlich auf seinen Zeitwert überprüft und eventuell angepasst werden.
- ✓ **IFRS 4 Versicherungsverträge.** Nicht nur die Landwirtschaft hat einen eigenen Standard. Auch die Versicherungsbranche.
- ✓ **IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche.** Diese Vermögenswerte müssen in der Bilanz als zum Verkauf anstehend gekennzeichnet werden und dürfen nicht mehr weiter abgeschrieben werden.

- ✓ **IFRS 6 Untersuchung und Bewertung von mineralischen Bodenschätzten.** Ja, auch für Dagobert-Duck-Minengesellschaften gibt es einen IFRS-Standard. Und damit sich Dagobert Duck nicht umgewöhnen muss, erkennt IFRS 6 ausdrücklich die Fortführung bisher angewandter Standards, wie etwa US-GAAP, an. Sofern Entenhausen wirklich in Kalifornien liegen sollte, muss Herr Duck keinen Groschen für Überleitungsrechnungen von US-GAAP nach IFRS ausgeben.
- ✓ **IFRS 7 Finanzinstrumente:** Angaben. Hier geht es unter anderem um das Reporting der Risiken aus vorhandenen Finanzinstrumenten.
- ✓ **IFRS 8 Segmentberichterstattung.** Ersetzt IAS 14. Anders als noch im IAS 14 muss hier nicht nach Geschäftssegmenten und geografischen Einheiten berichtet werden. Grundlage ist hier der *Management Approach* des US-GAAP. Die Berichterstattung muss sich nach der unternehmensinternen Hierarchie- und Berichtsstruktur richten. Diese wird sich natürlich in der Regel auch nach den Geschäftssegmenten richten. Eventuell auch nach den geografischen Einheiten.

Das Haus von GAAP

In vier Schritten geht es jetzt zum Haus von GAAP:

1. Die Rechnungslegungsstandards der US-GAAP werden von dem FASB erlassen und von der SEC anerkannt, so dass für alle an den US-Börsen gehandelten Unternehmen US-GAAP verbindlich ist.
2. Daneben hat der Verband der US-amerikanischen Wirtschaftsprüfer AICPA (American Institute of Certified Public Accountants) diese Regeln ebenfalls anerkannt.
3. Alle vor US-GAAP erlassenen Rechnungslegungsvorschriften behalten so lange ihre Gültigkeit, bis sie durch US-GAAP-Regeln ersetzt werden. Damit sind die ARB (Accounting Research Bulletin) und die APB (Accounting Principles Board) gemeint.
4. Fertig ist das Fundament des House of GAAP.

Im ersten Stock des House of GAAP gibt es nicht mehr ganz so verbindliche Regeln. Da wären die Technical Bulletins des FASB, die sich mit irgendwelchen Spezialproblemen beschäftigen oder die Stellungnahmen und Richtlinien der AICPA.

Im zweiten Stock des House of GAAP wird es noch etwas unverbindlicher. Hier gibt es die Emerging Issues Task Force, eine Arbeitsgruppe der FASB mit deren Stellungnahmen und die Bekanntmachungen der AICPA.

Im Dachgeschoss finden Sie noch einige Regeln mit allerdings geringer Verbindlichkeit wie den Interpretationen der AICPA.

Der Sinn dieses House of GAAP ist es, vom Fundament aus Lösungen bei konkreten Rechnungslegungsproblemen zu suchen. Findet man bei den hochverbindlichen Regeln keine Lösung, geht die Suche im nächsten Stock weiter. Auf das Dach sind bisher wohl nur sehr wenige gestiegen.

Aktiv bilanzieren

In diesem Kapitel

- Bestandskonten abschließen
 - Das Niederstwertprinzip beim Anlagevermögen
 - Bilanzierung des Umlaufvermögens
-

18

Das Anlage- und das Umlaufvermögen haben Sie das ganze Jahr über fleißig verbucht. Jetzt kommt der spannende Moment: Der Bilanzierungstichtag ist da! Für Sie heißt das konkret, dass Sie Bestandskonten abschließen und das Vermögen entsprechend bewerten müssen. Was Sie hierfür alles wissen sollten, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Außerdem können Sie nach der Lektüre des Kapitels mitreden, wenn es um Dinge wie das *Niederstwertprinzip*, das *Imparitätsprinzip* oder das *Realisationsprinzip* geht und sind somit in Fachgesprächen immer vorne mit dabei.

Viel Erfolg und vor allem Spaß!

Ende, Aus: Bestandskonten abschließen

Bestandskonten werden zu Beginn jedes Geschäftsjahres neu eröffnet. Deshalb müssen sie am Ende eines jeden Geschäftsjahrs abgeschlossen werden. Dies bedeutet zwar ein klein wenig Arbeit, ist aber halb so schlimm. Der Abschluss von Bestandskonten erfolgt in drei Schritten:

- ✓ Sie addieren zunächst einmal für jedes Konto die wertmäßig größere Kontoseite auf. Also die Seite, auf der ein höherer Betrag steht.
- ✓ Dann errechnen Sie die Differenz aus dieser Summe und der Summe der wertmäßig kleineren Kontoseite. Diese Differenz heißt *Saldo*.
- ✓ Diesen Saldo buchen Sie nun auf das Schlussbilanzkonto. Salden von Aktivkonten landen beim Schlussbilanzkonto im Soll, Salden von Passivkonten im Haben.



Das *Schlussbilanzkonto* fasst alle Schlussbestände aktiver und passiver Bestandskonten zusammen. Es ist somit die Basis für die Erstellung der Bilanz. Schreib- und mundfaule Zeitgenossen nennen es übrigens gerne auch mal nur *SBK*.

So weit die Theorie, jetzt zeigen wir Ihnen an einem praktischen Beispiel, wie das Ganze aussieht.

Sie hatten Anfang des Geschäftsjahres 5.000,- € in der Kasse. Im Laufe des Geschäftsjahres kamen weitere 10.000,- € dazu. Jedoch mussten Sie auch die eine oder andere Rechnung bezahlen. Deswegen haben Sie 8.000,- € aus der Kasse entnommen.

Auf der Sollseite des aktiven Bestandskontos »Kasse« stehen der Anfangsbestand sowie die Zugänge:

- ✓ Anfangsbestand: 5.000,- €
- ✓ Zugänge: 10.000,- €

Auf der Habenseite hingegen stehen die Abgänge:

- ✓ Abgänge: 8.000,- €

Auf der Sollseite stehen in Summe 15.000,- €, auf der Habenseite nur 8.000,- €.

Der Saldo beträgt somit 7.000,- €. Hierbei handelt es sich übrigens um einen *Sollsaldo*.



Ein Saldo ist immer nach der Kontoseite benannt, auf der mehr steht. Steht im Haben mehr als im Soll, so heißt der Saldo folglich *Habensaldo*.

Sie buchen nun diesen Saldo auf das Schlussbilanzkonto. Und zwar so:

Schlussbilanzkonto (SBK)	7.000,00
an Kasse	7.000,00

Doch bevor Sie die aktiven Bestandskonten abschließen können, stellt sich oftmals noch die Frage, wie bestimmte Vermögensgegenstände bewertet werden müssen. Denn für die Verbuchung benötigt man logischerweise auch die zugehörigen Geldbeträge.

Im Folgenden erfahren Sie alles, was Sie über die Bewertung und die Bilanzierung von Anlage- und Umlaufvermögen wissen müssen.

Bilanzierung des Anlagevermögens

Was alles zum Anlagevermögen gezählt wird, haben wir Ihnen ja bereits in den Kapiteln 7 und 16 gezeigt. Damit Sie nun aber nicht wie wild hin- und herblättern müssen, nochmals das Wichtigste in Kürze:

Im Groben umfasst das Anlagevermögen Folgendes:

- ✓ Sachanlagen wie Grund und Boden, Gebäude oder Maschinen
- ✓ Langfristige Finanzanlagen
- ✓ Immaterielle Vermögensgegenstände

Bewertet wird das Anlagevermögen mit den Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten. Bei selbst produziertem Anlagevermögen nehmen Sie stattdessen einfach die Herstellungskosten. Abnutzbares Anlagevermögen müssen Sie dann noch über die geplante Nutzungsdauer abschreiben.

Damit wären wir eigentlich fertig.

Na ja, nicht ganz. Je nach Unternehmensform müssen Sie für die Bewertung des Anlagevermögens in der Bilanz nämlich noch ein paar Feinheiten beachten.

Diese Feinheiten haben in erster Linie mit dem Niederstwertprinzip zu tun.



Der Marktpreis für einen Vermögensgegenstand fällt. Der Wert dieses Gegenstandes in der Bilanz wäre nun trotz eventuell vorgenommener normaler Abschreibungen viel höher als der neue Marktpreis. Was tun? Hier greift das *Niederstwertprinzip*. Demzufolge müssen Sie in der Bilanz immer mit dem Marktpreis bewerten. Zumindest, falls dieser niedriger sein sollte als die Anschaffungskosten abzüglich der bislang vorgenommenen planmäßigen Abschreibungen.



In Deutschland sind die § 253 und § 206 des HGB, in Österreich der § 203 des UGB für das Niederstwertprinzip verantwortlich. In der Schweiz müssen Sie hierzu die Artikel 665 und 665a des OR aufschlagen. Im IFRS finden Sie die entsprechenden Passagen in IAS 36 für das Anlagevermögen und in IAS 2 für das Umlaufvermögen.

Wie das Niederstwertprinzip genau im Anlagevermögen Anwendung findet, hängt in erster Linie von zwei simplen Fragen ab:

- ✓ Ist der gefallene Marktpreis von Dauer oder nur ein kurzfristiger Ausreißer?
- ✓ Bilanzieren Sie nach nationalem Handelsrecht oder nach IFRS?

Warum es das Niederstwertprinzip gibt

Der Gesetzgeber stellt stets den so genannten Gläubigerschutz in den Vordergrund, wenn es um das Thema Bilanzierung geht. Die Gläubiger sollen kein falsches Bild von einem Unternehmen bekommen – insbesondere kein zu gutes.

Ginge das Unternehmen beispielsweise bankrott und würde alle seine Vermögensgegenstände verkaufen, würden auch nur die jeweiligen Marktpreise hierfür erzielt. So soll der Gläubiger immer ein möglichst realitätsnahes Bild über die aktuelle Vermögenslage eines Unternehmens bekommen.

Seinen Ursprung hat das Niederstwertprinzip im *Imparitätsprinzip*. Dieses besagt nämlich, dass Verluste bereits dann ausgewiesen werden müssen, wenn sie erwartet werden.

Verankert ist das Imparitätsprinzip im § 252 Abs. 1 des deutschen HGB: »... namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlusstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlusstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.«

Dauerhafte Wertminderung oder nicht

Bei einer lediglich kurzfristigen Wertminderung, die voraussichtlich nicht von langer Dauer sein wird, darf das Anlagevermögen grundsätzlich nicht außerplanmäßig abgeschrieben werden.



Bei kurzfristigen Wertminderungen müssen Sie nach IFRS zwingend den niedrigeren Wert ansetzen. Dieser schimpft sich übrigens im Fachjargon *niedrigerer beizulegender Wert*. Nach HGB besitzen Sie bei Finanzanlagen das Wahlrecht, bei kurzfristigen Wertminderungen wie nach IFRS ebenfalls eine außerplanmäßige Wertminderung vorzunehmen. Dieses Ausnahmewahlrecht gilt im HGB aber nur für Finanzanlagen.

Ist die Wertminderung jedoch aller Voraussicht nach von Dauer, müssen Sie im Anlagevermögen immer den niedrigeren Wert in der Bilanz stehen haben. Da führt kein Weg dran vorbei!

Kommt das Niederstwertprinzip zur Anwendung, müssen Sie dann *außerordentliche Abschreibungen* vornehmen. Hierdurch wird der Wert des Vermögensgegenstandes in der Bilanz verringert.



Solche außerordentlichen Abschreibungen dürfen Sie im Übrigen auch bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens durchführen, falls sich deren Preise nach unten bewegen.

Es kann jedoch auch mal passieren, dass die gefallenen Marktpreise entgegen Ihrer Erwartungen doch wieder steigen. In diesem Fall müssen Sie am nächsten Bilanzstichtag eine *Wertaufholung* vornehmen. Ländläufig wird sie auch *Zuschreibung* genannt.



Eine *Wertaufholung* oder *Zuschreibung* ist grob gesagt die Rückgängigmachung einer Abschreibung. Da eine Abschreibung Aufwand darstellt, ist die Zuschreibung somit letzten Endes nichts anderes als ein außerordentlicher Ertrag. Nur heißt dieser halt hier ein klein wenig anders ...



Die Obergrenze einer Wertaufholung bilden immer die Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen, die Sie bis zum Zeitpunkt der Zuschreibung vorgenommen hätten. Das nennt man auch *fortgeführte Anschaffungskosten*. Höher dürfen Sie nicht gehen.

Sicher ist sicher: Das Realisationsprinzip

Dass die fortgeführten Anschaffungskosten die Obergrenze sind, haben Sie dem *Realisationsprinzip* zu verdanken. Demnach dürfen Sie nämlich Gewinne erst dann verbuchen, wenn sie realisiert sind – sprich: dann, wenn das Geschäft auch tatsächlich über die Bühne ist.

Würden Sie über den fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, würden Sie so tun, als hätten Sie bereits einen Gewinn gemacht. Einen solchen dürfen Sie aber erst ausweisen, wenn Sie den Vermögensgegenstand auch tatsächlich zu diesem höheren Wert verkaufen.

Der Grund dafür, dass es das Realisationsprinzip gibt, ist wieder einmal der gute, alte Gläubigerschutz. Das Realisationsprinzip ist sozusagen das Gegenstück zum Imperativenprinzip, das Sie bereits weiter oben kennen lernen durften.

Doch nun genug der Prinzipien.

Bilanzpolitik

Zwar regelt die Gesetzgebung ziemlich viel, was die Bilanz angeht. Dennoch gibt es einige Freiräume. So haben Sie zum Beispiel einige Wahlrechte, was die Bewertung von Vermögensgegenständen angeht: Sie können aus unterschiedlichen Abschreibungsmethoden wählen, Sammelbewertungen nach mehreren Verbrauchsfolgeverfahren vornehmen oder bei der Ermittlung von Herstellungskosten für fertige und unfertige Erzeugnisse verschiedene Bewertungsmethoden anwenden.

Auch genehmigt Ihnen der Gesetzgeber ein paar Ermessensspielräume. Beispielsweise ist nicht geregelt, wann eine »voraussichtlich dauerhafte Wertminderung« denn genau vorliegt.

Sie können die Bilanz somit ein klein wenig beeinflussen und *Bilanzpolitik* betreiben.

Nutzen Sie entsprechende Wahlrechte und Ermessensspielräume so aus, dass die Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens eher schlechter ausgewiesen wird, dann können Sie Steuern sparen. Oder Steuerzahlungen in die Zukunft verlagern. Diese Art der Bilanzpolitik heißt *konervative Bilanzpolitik*.

Stellen Sie die Vermögenslage durch die Freiräume eher zu gut dar, können Sie zum Beispiel potenzielle Kreditgeber beeindrucken. Das nennt man *progressive Bilanzpolitik*.

In Abbildung 18.1 haben wir dieses Kuddelmuddel aus Pflichten, Wahlrechten und Verboten noch einmal übersichtlich für Sie dargestellt.

Jetzt reden wir aber wieder buchhalterisch und haben auch gleich ein Beispiel für Sie.

Sie sind Buchhalter der KlingKlang GmbH, einer auf tibetanischen Mönchsgesang spezialisierten Plattenfirma mit eigenem CD-Presswerk.

Ihr Chef gönnte sich einen schicken Designer-Schreibtisch im Wert von 2.000,- €. Er hat vor, diesen zehn Jahre lang zu nutzen. Macht also eine jährliche planmäßige Abschreibung von 200,- €:

Abschreibungen auf Sachanlagen	200,00
■ Büro- und Geschäftsausstattung	200,00

Dummerweise hat mittlerweile auch ein schwedisches Möbelhaus exakt diesen Schreibtisch in sein Programm aufgenommen. Und zwar für schlappe 500,- €. Das riecht schwer nach einem dauerhaften Preisverfall.

		HGB	IFRS
außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert	niedrigerer Marktpreis von Dauer	Pflicht	Pflicht
	niedrigerer Marktpreis nur kurzfristig	Verbot (bei Finanzanlagen Wahlrecht)	Pflicht
Wertaufholung	höherer Marktpreis	Pflicht	Pflicht

Abbildung 18.1: Niederstwertprinzip

Ihr Chef beruhigt sich ob dieser schlechten Nachrichten gerade wieder einmal bei Mönchsmusik, während Sie außerordentlich fleißig sind und den Schreibtisch außerordentlich auf 500,- € abschreiben. Da Sie eben bereits 200,- € planmäßig abgeschrieben haben, fehlen hierfür noch 1.300,- €:

Außerordentliche Abschreibungen auf Sachanlagen	1.300,00
an Büro- und Geschäftsausstattung	1.300,00

Die künftigen planmäßigen Abschreibungen ermitteln Sie dann übrigens, indem Sie den Restwert von 500,- € auf die Nutzungsdauer von neun Jahren verteilen. Macht hier also 55,56 € pro Jahr.

Während des folgenden Bilanzjahres geht das schwedische Möbelhaus plötzlich Konkurs und schließt all seine Filialen. Damit konnte nun wirklich keiner rechnen! Der Schreibtisch wird daraufhin zum gefragten Stück und am folgenden Bilanzstichtag mit 1.800,- € gehandelt.

Da die fortgeführten Anschaffungskosten jedoch 1.600,- € betragen – also die ursprünglichen Anschaffungskosten minus zwei planmäßige Abschreibungen –, dürfen Sie auch nur maximal bis zu diesen 1.600,- € zuschreiben.

Der Schreibtisch steht derzeit mit 500,- € in den Büchern, also fehlen noch 1.100,- €:

Büro- und Geschäftsausstattung	1.100,00
an Erträge aus Zuschreibungen	1.100,00

Künftig müssten Sie dann wieder jährlich 200,- € planmäßig abschreiben. Also 1.600,- € geteilt durch die Restnutzungsdauer von acht Jahren.

Bilanzierung des Umlaufvermögens

Wie Sie sicher bereits wissen, beinhaltet das Umlaufvermögen

- ✓ Vorräte
- ✓ Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- ✓ kurzfristige Finanzanlagen
- ✓ liquide Mittel

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie alles, was Sie über die Bilanzierung von Vorräten wissen müssen. Die anderen Untergruppen des Umlaufvermögens wurden ja bereits in vorangegangenen Kapiteln ausführlich breitgetreten.

Bewertung von Vorräten

Vorräte beinhalten:

- ✓ Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- ✓ unfertige Erzeugnisse und Leistungen
- ✓ fertige Erzeugnisse und Waren
- ✓ geleistete Anzahlungen

Bewertet werden Vorräte erst einmal mit den jeweiligen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten – abzüglich der Anschaffungspreisminderungen und zuzüglich der Anschaf fungsnebenkosten.



Grundsätzlich gilt – wie übrigens auch im Anlagevermögen –, dass jeder Vermögensgegenstand einzeln für sich bewertet werden muss. Im Umlaufvermögen gibt es allerdings auch Ausnahmen. Mehr dazu später in diesem Kapitel.

Auch hier kommt nun das Niederstwertprinzip ins Spiel.

Beim Umlaufvermögen ist die Anwendung des Niederstwertprinzips sogar noch etwas strenger geregelt. Hier müssen Sie beim Bilanzieren nämlich immer den niedrigeren beizulegenden Wert verwenden. Zumindest dann, wenn der Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag unter den Wert des Vermögensgegenstands in der Bilanz rutscht. Und zwar unabhängig davon, ob die Wertminderung von Dauer zu sein scheint oder nicht.



Diese Ausprägung des Niederstwertprinzips nennt sich *strenges Niederstwertprinzip*. Es gilt für das gesamte Umlaufvermögen.

Sie müssen im Umlaufvermögen und somit auch bei Vorräten also immer mit den jeweiligen Markt- oder Börsenpreisen bilanzieren.

Ebenso müssen Sie im Umlaufvermögen stets eine Wertaufholung vornehmen, wenn der Preis am nächsten Bilanzstichtag wieder über den außerordentlich abgeschriebenen Wert aus der Vorjahres-Bilanz steigt.

Jetzt buchen Sie zur Abwechslung wieder einmal. Und zwar mit dem Beispiel von eben.

Die KlingKlang GmbH hat am Bilanzstichtag noch 20.000 CD-Rohlinge auf Lager. Diese wurden irgendwann Anfang letzten Jahres in einem Aufwasch für 10 Cent das Stück gekauft. In der letzten Bilanz schlügen sie daher mit 2.000,- € zu Buche.

Am jetzigen Bilanzstichtag hat ein vergleichbarer Rohling allerdings einen Marktpreis von 7 Cent. Dem strengen Niederstwertprinzip zufolge müssen Sie die Rohlinge also mit einem Betrag von 1.400,- € bewerten und somit 600,- € außerordentlich abschreiben.

Außerordentliche Abschreibungen im Umlaufvermögen	600,00
an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	600,00



Im Umlaufvermögen sind nur außerordentliche Abschreibungen möglich. Planmäßige Abschreibungen gibt es hier nicht!

Ein weiteres Jahr später liegen die Dinger immer noch rum, da die KlingKlang GmbH mittlerweile hauptsächlich von einem Billiganbieter in Taiwan pressen lässt. Am Bilanzstichtag kostet ein Rohling 9 Cent.

Jetzt schreiben Sie zu. Allerdings nicht bis auf die ursprünglichen Anschaffungskosten, sondern nur auf die 9 Cent je Rohling, also auf 1.800,- €:

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	400,00
an Erträge aus Zuschreibungen	400,00

Sammelbewertung von Vorräten

Normalerweise müssen Sie ja bekanntlich jeden Vermögensgegenstand einzeln bewerten. Für gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände dürfen Sie im Umlaufvermögen aber auch so genannte Sammelbewertungsverfahren anwenden.

Dies kann ganz praktisch sein, wenn Sie von einer bestimmten Sache während des Bilanzjahres räue Mengen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und vor allem mit unterschiedlichen Anschaffungskosten eingekauft haben.



Angenommen, die KlingKlang GmbH hätte das Jahr über drei Mal CD-Rohlinge bestellt. Einmal kosteten sie 10 Cent das Stück, bei der nächsten Bestellung dann 15 Cent und beim dritten Mal schließlich 12 Cent. Am Bilanzstichtag haben Sie noch exakt 2.543 Rohlinge auf Lager – aber keine Ahnung mehr, welche genau aus welcher Lieferung zu welchem Einkaufspreis stammt. Dummerweise sehen die Dinger auch noch alle gleich aus. Hier bietet sich eine Sammelbewertung an.

Für eine solche Sammelbewertung gibt es grundsätzlich zulässige Verfahren:

- ✓ die Durchschnittsmethode
- ✓ die FIFO-Methode
- ✓ die LIFO-Methode
- ✓ die HIPO-Methode



Das HGB erlaubt in § 256 nur die FIFO- und LIFO-Methode und die Bewertung zum gewogenen Durchschnitt.

Die Durchschnittsmethode

Zurück zum Beispiel mit den CD-Rohlingen. Am Anfang des Bilanzjahres waren die Lager leer. Die drei Lieferungen im Laufe des Jahres sahen im Detail so aus:

- ✓ Am 23. Januar wurden 10.000 Stück à 10 Cent geliefert. Gesamtpreis: 1.000,- €.
- ✓ Am 02. Juli wurden 3.000 Stück à 15 Cent geliefert. Gesamtpreis: 450,- €
- ✓ Am 30. September wurden 1.000 Stück à 12 Cent geliefert. Gesamtpreis: 120,- €

Insgesamt hat die KlingKlang GmbH somit 14.000 Rohlinge erhalten, von denen am Bilanzstichtag noch 2.543 Stück im Lager liegen. 11.457 Rohlinge wurden somit mit tibetanischer Mönchsmusik versehen und verkauft.

Die spannende Frage: Wie können Sie die Lagerware nun in der Bilanz bewerten?

Bei der Durchschnittsmethode zählen Sie den Gesamtwert aller Lieferungen zusammen und teilen diesen Wert durch die Anzahl aller im Jahr gelieferten Produkte. Sie bilden somit einfach den Durchschnittspreis aller Lieferungen.

In unserem Beispiel sieht das so aus:

- ✓ $1.000,- \text{ €} + 450,- \text{ €} + 120,- \text{ €} = 1.570,- \text{ €}$
- ✓ $1.570,- \text{ €} / 14.000 \text{ Rohlinge} = 0,1121 \text{ € je Rohling}$

Sie bewerten die liegen gebliebenen Rohlinge gemäß der Durchschnittsmethode, also mit 11 Cent je Stück. Für die 2.543 Rohlinge macht das 279,73 €.



Auch bei den Sammelbewertungen dürfen Sie das strenge Niederstwertprinzip nicht vergessen! Sollte am Bilanzstichtag ein Rohling beispielsweise nur noch 9 Cent wert sein, müssen Sie mit dem niedrigeren beizulegenden Wert – also den 9 Cent – je Stück bilanzieren. Für die 2.543 Stück wären das dann in Summe 228,87 €.

Die FIFO-Methode

Nun dürfen Sie Ihre Englisch-Kenntnisse aus der Versenkung holen. *FIFO* ist nämlich eine Abkürzung und heißt in voller Länge »First in – first out«. Zu Deutsch »Zuerst drinnen – zuerst draußen«. Zugegeben: *FIFO* geht etwas leichter von der Zunge als *ZDZD*.

Bei dieser Methode geht man also davon aus, dass das, was zuerst im Lager war, auch zuerst verarbeitet wurde.

In unserem Beispiel wurden insgesamt 14.000 Rohlinge geliefert. 11.457 davon haben im Laufe des Jahres das Lager wieder verlassen.

Die Lieferungen sahen in ihrer zeitlichen Reihenfolge wie folgt aus:

Datum	Menge	Stückpreis
23. Januar	10.000	0,10 €
02. Juli	3.000	0,15 €
30. September	1.000	0,12 €

Jetzt heißt es, die verbrauchten 11.457 Stück aufzuteilen.

Da bei diesem Verfahren das, was zuerst im Lager war, auch zuerst wieder rausgeht, gilt die Januar-Lieferung von 10.000 Rohlingen schon mal als komplett verbraucht.

Es verbleiben somit noch 1.457 Stück, die es zu verteilen gilt. Diese sind nach der FIFO-Methode dann von der nächstälteren Lieferung – also von der im Juli – abzuziehen.

Gemäß der FIFO-Methode liegen somit noch die verbleibenden 1.543 Rohlinge aus der Juli-Lieferung auf Lager. Zudem die 1.000 Stück aus der September-Lieferung.

Mit diesen Mengen müssen Sie nun auch bewerten:

- ✓ 1.543 Stück à 15 Cent = 231,45 €
- ✓ 1.000 Stück à 12 Cent = 120,00 €

Nach der FIFO-Methode bilanzieren Sie die Rohlinge im Lager mit einem Wert von 351,45 €.

Die LIFO-Methode

LIFO steht für »Last in – first out«: Das, was zuletzt ins Lager kam, wird zuerst verbraucht. Zumindest geht man davon aus.

Nun ordnen Sie die Lieferungen am besten in umgekehrter zeitlicher Reihenfolge:

Datum	Menge	Stückpreis
30. September	1.000	0,12 €
02. Juli	3.000	0,15 €
23. Januar	10.000	0,10 €

Als Letztes ins Lager kamen die 1.000 Rohlinge aus der September-Lieferung. Diese gehen somit als Erstes raus.

Fehlen also noch 10.457 Stück der insgesamt verbrauchten 11.457 Rohlinge.

3.000 davon waren gemäß der LIFO-Methode aus der Lieferung im Juli. Es verbleiben somit 7.457 Stück.

Diese 7.457 Rohlinge stammen dann aus den im Januar gelieferten Rohlingen. Aus dieser Lieferung verblieben somit noch 2.543 Stück, die am Bilanzstichtag noch im Lager vor sich hinstauben.

Da Sie diese zu 10 Cent je Stück eingekauft haben, müssten Sie den Lagerbestand nach der LIFO-Methode mit 254,30 € bewerten.

Die HIFO-Methode

HIFO bedeutet »Highest in – first out«. Das heißt, die am teuersten eingekaufte Ware geht als Erstes in die Produktion.

Deshalb ordnen Sie die verschiedenen Lieferungen erst einmal nach den Stückpreisen – und zwar von teuer nach billig:

Datum	Menge	Stückpreis
02. Juli	3.000	0,15 €
30. September	1.000	0,12 €
23. Januar	10.000	0,10 €

Die am teuersten eingekaufte Ware verlässt das Lager zuerst. Das sind die 3.000 Stück aus dem Juli, die 15 Cent je Rohling gekostet hatten.

Von den verbrauchten 11.457 Stück verbleiben somit noch 8.457.

Die zweitteuerste Ware hatten Sie im September bezogen: 1.000 Stück zu 12 Cent. Somit wären nur noch 7.457 verbrauchte Rohlinge zu verteilen.

Diese kommen aus der Januar-Tranche. Da waren die Rohlinge mit 10 Cent nämlich am günstigsten.

Aus der Lieferung im Januar verbleiben somit noch 2.543 Stück auf Lager. Mit 10 Cent je Rohling ergibt sich eine Bewertung des Lagerbestands mit 254,30 €.



Es wären noch weitere Sammelbewertungen denkbar, wie beispielsweise »lowest in – first out«. Die gezeigten Verfahren sind jedoch die einzigen, die handelsrechtlich anerkannt werden. Deswegen belasten wir Sie an dieser Stelle nicht mit weiteren mehr oder weniger sinnvollen Methoden.

Abhängig davon, welches Verfahren Sie anwenden, ergeben sich teilweise unterschiedliche Bewertungen. Diese haben wir für Sie hier noch einmal zusammengefasst:

Sammelbewertungsverfahren	Bewertung
Durchschnittsmethode	279,73 €
FIFO-Methode	351,45 €
LIFO-Methode	254,30 €
HIFO-Methode	254,30 €



Je nachdem, ob Sie Ihr Bilanzvolumen aufblättern oder ausdünnen möchten, bieten Ihnen die unterschiedlichen Verfahren zur Sammelbewertung somit einen gewissen Spielraum. Vorausgesetzt, das Niederstwertprinzip kommt Ihnen nicht wieder in die Quere. Das gilt natürlich auch hier.

Fest- und Gruppenbewertung

Neben der Sammelbewertung haben Sie bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens auch noch die Möglichkeit einer Festbewertung.

Dies gilt aber nur, wenn diese Gegenstände für Ihr Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind und sie sich in Menge und Preis über einen langen Zeitraum kaum verändern.

In diesem Fall dürfen Sie einen so genannten Festwert ansetzen, den Sie jedoch alle drei Jahre per Inventur überprüfen müssen. Dafür haben Sie aber zwischendurch zwei Jahre Ruhe.

Bei der Gruppenbewertung dürfen Sie außerdem gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens zu Gruppen zusammenfassen. Diese Gruppen können Sie dann mit dem gewogenen Durchschnittswert bewerten und sparen sich hierdurch auch wieder ein klein wenig Arbeit.

Passiv bilanzieren

19

In diesem Kapitel

- Das Eigenkapital von Einzelunternehmen und Personengesellschaften
 - Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften
 - Welche Arten von Verbindlichkeiten es gibt
-

Eigentlich könnte der Begriff »Passivseite« ja suggerieren, dass auf dieser Seite der Bilanz eigentlich nicht allzu viel passiert.

Denkste! Auch hier ist eine Menge los.

Auf der Passivseite einer Bilanz finden Sie im Groben das Eigenkapital, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie passive Rechnungsgrenzungsposten. Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten durften Sie ja bereits in Kapitel 14 kennen lernen.

Das Wichtigste über Eigenkapital und Verbindlichkeiten kommt jetzt. Wir wünschen Ihnen gute Unterhaltung beim hoffentlich aktiven Lesen der folgenden Passivseiten.

Alles meins: Das Eigenkapital

Eigenkapital ist eine feine Sache. Das kennen Sie sicherlich aus Ihrem Geldbeutel. Und auch Unternehmen freuen sich darüber, viel davon zu haben.

Was Sie hierbei alles in der Bilanz beachten müssen, hängt erst einmal davon ab, ob es sich um

- ✓ ein Einzelunternehmen
- ✓ eine Personengesellschaft oder
- ✓ eine Kapitalgesellschaft handelt

Während bei den ersten beiden Punkten das Unternehmen natürlichen Personen gehört, ist die Kapitalgesellschaft selbst eine Person. Und zwar eine juristische Person.

Als Erstes zeigen wir Ihnen nun, wie es bei Einzelunternehmen aussieht.

Eigenkapital bei Einzelunternehmen



Um ein **Einzelunternehmen** handelt es sich, wenn an einem Unternehmen lediglich eine einzige Person wirtschaftlich beteiligt ist. Diese Person kann natürlich auch Angestellte haben – jedoch ist sie der einzige Anteilseigner.

Das ganze Jahr über haben Sie nun die Entnahmen und Einlagen Ihres patriarchalischen Chefs, des Malermeisters und Einzelunternehmers Weiß, verbuchen dürfen. Das haben Sie ordnungsgemäß über das Privatkonto von Herrn Weiß gemacht.



Mehr über Privatkonten erfahren Sie übrigens in Kapitel 10 dieses schönen Buchs.

Jetzt droht der Jahresabschluss. Hilfe! Doch keine Panik – wir zeigen Ihnen, was Sie tun müssen.

Ihr Chef war das ganze Jahr über sparsam und tätigte mehr Einlagen, als er Entnahmen auszuweisen hatte. In knallharten Zahlen: Die Summe seiner Entnahmen betrug 10.000,- €, seine Einlagen beliefen sich auf 15.000,- €. Macht einen Saldo von 5.000,- € auf der Habenseite seines Privatkontos. Vor den Abschlussbuchungen hatte er übrigens 95.000,- € an Eigenkapital aufzuweisen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses müssen Sie zuerst das »Privatkonto« über das »Eigenkapitalkonto« abschließen. Das machen Sie so:

Privatkonto	5.000,00
an Eigenkapital	5.000,00

Das Eigenkapital von Herrn Weiß hat sich somit um 5.000,- € auf 100.000,- € erhöht. Das Privatkonto hat nun einen Saldo von null – so soll es ja auch sein, wenn Sie ein Konto für den Jahresabschluss abschließen.

Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung haben Sie bereits erstellt und einen Jahresüberschuss von 15.000,- € ermittelt. Ihr Chef möchte diesen Betrag ebenfalls seinem Eigenkapitalkonto zugeschrieben haben. Durch diverse Schwarzgelder hat er nämlich so viel auf die Seite bringen können, dass er auf den Gewinn des Unternehmens nicht wirklich angewiesen ist.

Sie buchen:

GuV-Konto	15.000,00
an Eigenkapital	15.000,00

Das Eigenkapital von Herrn Weiß hat sich somit auf 115.000,- € erhöht.

Diesen Betrag gilt es nun, in die Schlussbilanz zu übernehmen. Das erreichen Sie durch die folgende Buchung:

Eigenkapital	115.000,00
an Schlussbilanzkonto	115.000,00

Um das Ganze noch mal zu veranschaulichen, haben wir uns für Sie Abbildung 19.1 ausgedacht.

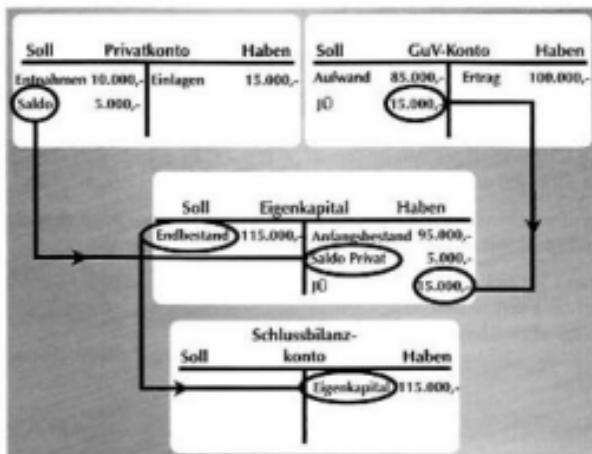


Abbildung 19.1: Abschluss des Privat- und Eigenkapitalkontos

Eigenkapital bei Personengesellschaften

Im folgenden Jahr steigt Herr Rot mit in das Malergeschäft ein. Somit wird aus dem Einzelunternehmen »Weiß« die Personengesellschaft »Rot-Weiß OHG«.

Zunächst einmal bedeutet das, dass Sie nun zwei Privatkonten benötigen: Eins für Herrn Weiß und eins für Herrn Rot. Außerdem brauchen Sie auch zwei Eigenkapitalkonten.



Würden Sie alles auf einem Privat- und einem Eigenkapitalkonto verbuchen, würden Sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit irgendwann den Überblick verlieren. Legen Sie deshalb für jeden Gesellschafter ein eigenes Privat- sowie ein eigenes Eigenkapitalkonto an und benennen Sie es mit dem Namen des jeweiligen Gesellschafters.

Herr Rot bringt stolze 130.000,- € mit und beteiligt sich mit diesem Betrag am Unternehmen. Zunächst verbuchen Sie nun das Eigenkapital von Herrn Rot:

Kasse	130.000,00
an Eigenkapital Rot	130.000,00



Die Bilanz hat sich nun sowohl auf der Aktiv- wie auch auf der Passivseite erhöht. Man spricht hier von einer *Erhöhung des Bilanzvolumens*. Das wirkt nach außen immer gut – vor allem, wenn dies mit Eigenkapital geschieht.

Zum Bilanzstichtag sieht die Lage dann so aus:

- ✓ Herr Rot tätigte das Jahr über keine weiteren Einlagen mehr. Seine Entnahmen beliefen sich auf 35.000,- €.
- ✓ Herr Weiß tätigte Einlagen von insgesamt 30.000,- €. Er gönnte sich aber auch mehr als im letzten Jahr und entnahm in Summe 50.000,- € aus dem Unternehmen.
- ✓ Der Jahresüberschuss beträgt 80.000,- €. Dieser Gewinn soll nach dem Verhältnis der jeweiligen Eigenkapitalkonten von Rot und Weiß aufgeteilt werden.

Zuerst kümmern Sie sich um Herrn Rot. Er hat aus der Firma 35.000,- € entnommen, um seinen Kühlschrank voll zu bekommen. Dieser Betrag geht nun von seinem Eigenkapital weg. Sie schließen das »Privatkonto Rot« ab und buchen:

Eigenkapital Rot	35.000,00
an Privatkonto Rot	35.000,00

Herr Weiß hat 20.000,- € mehr aus dem Unternehmen für sich abgezwackt, als er in die Firma einlegte. Somit mindert sich auch sein Eigenkapitalkonto um diesen Betrag:

Eigenkapital Weiß	20.000,00
an Privatkonto Weiß	20.000,00

Nun heißt es, den Gewinn von 80.000,- € gerecht aufzuteilen. Da dieser nach dem jeweiligen Eigenkapital aufgeteilt werden soll, ermitteln Sie nun selbiges für Rot und Weiß:

- ✓ Eigenkapital Rot:
 - Anfangsbestand: 130.000,- €
 - + Einlagen: 0,- €
 - - Entnahmen: 35.000,- €
 - Endbestand: 95.000,- €
- ✓ Eigenkapital Weiß:
 - Anfangsbestand: 115.000,- €
 - + Einlagen: 30.000,- €
 - - Entnahmen: 50.000,- €
 - Endbestand: 95.000,- €

Beide haben somit denselben Betrag auf ihren jeweiligen Eigenkapitalkonten. Das heißt, jeder bekommt genau die Hälfte vom Gewinn.

GuV-Konto	80.000,00
an Eigenkapital Rot	40.000,00
Eigenkapital Weiß	40.000,00

Jetzt müssen Sie nur noch die beiden Eigenkapitalkonten über das Schlussbilanzkonto abschließen. Fangen wir mit Herrn Rot an. Sein Eigenkapital vor der Berücksichtigung des Gewinns betrug 95.000,- €. Hinzu kommt nun noch die Gewinnbeteiligung von 40.000,- €. Somit umfasst sein Eigenkapitalkonto nun stolze 135.000,- €:

Eigenkapital Rot	135.000,00
an Schlussbilanzkonto	135.000,00

Praktischerweise hatte das Eigenkapitalkonto von Herrn Weiß denselben Saldo. Deshalb müssen Sie auch für ihn buchen:

Eigenkapital Weiß	135.000,00
an Schlussbilanzkonto	135.000,00

In den Abbildungen 19.2 und 19.3 haben wir die Buchungen für Herrn Rot und Herrn Weiß nochmals übersichtlich für Sie zusammengefasst.

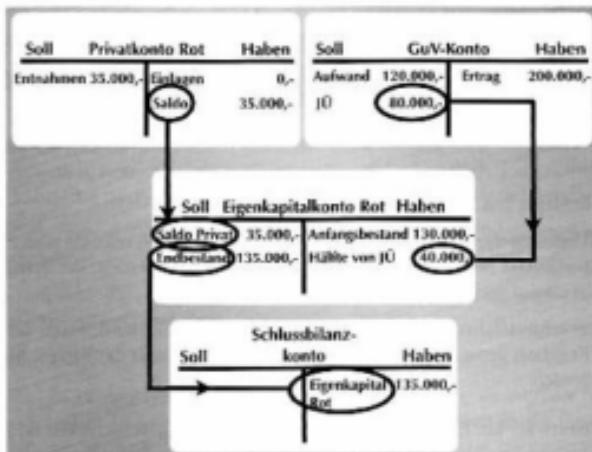


Abbildung 19.2: Buchungen bei Herrn Rot

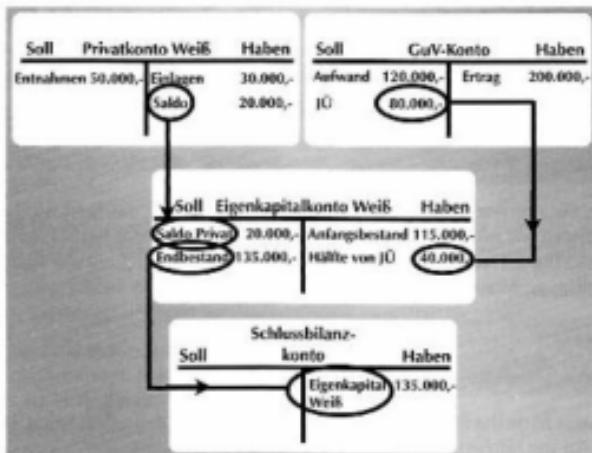


Abbildung 19.3: Buchungen bei Herrn Weiß

Somit wäre eigentlich alles Wichtige zum Eigenkapital bei Personengesellschaften gesagt. Jetzt entführen wir Sie deshalb in die wunderbare Welt der Kapitalgesellschaften.

Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften

Das Eigenkapital setzt sich bei Kapitalgesellschaften aus folgenden Posten zusammen:

- ✓ **Gezeichnetes Kapital:** Hier wird das Grundkapital einer AG bzw. das Stammkapital einer GmbH ausgewiesen.
- ✓ **Kapitalrücklage:** Hier kommt das rein, was beim Verkauf von Anteilen über den Nennwert hinausgeht.
- ✓ **Gewinnrücklage:** Das ist die hohe Kante für schlechte Tage.
- ✓ **Gewinn-/Verlustvortrag:** Hier kommen die Anteile vom Gewinn rein, die weder an die Aktionäre ausgeschüttet noch in die Gewinnrücklagen gesteckt werden. Bei Verlusten können Sie diese auch auf mehrere Jahre verteilen.
- ✓ **Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag:** Falls die Bilanz erstellt wird, bevor geklärt ist, was mit dem Ergebnis gemacht werden soll, muss der Gewinn oder der Verlust hier zwischengeparkt werden.



Anders als bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist die Bilanzierung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften durch die jeweilige Gesetzgebung streng geregelt.

Was Sie nun hierbei beim Jahresabschluss alles beachten müssen, zeigen wir Ihnen jetzt. Die Herren Rot und Weiß haben ihr Geld nämlich mittlerweile in eine AG gesteckt, die »Rot-Weiß Maledienstleistungen aller Art AG« – kurz: Rot-Weiß AG.

Gewinnverwendung bei Kapitalgesellschaften

Die Rot-Weiß AG hat ein recht erfolgreiches Geschäftsjahr hinter sich. Der Gewinn beläuft sich auf stolze 500.000,- €.

Die Hauptversammlung wird allerdings erst im März darüber entscheiden, was mit dem Gewinn gemacht werden soll – also welcher Anteil davon an die Aktionäre ausgeschüttet wird und was im Unternehmen bleiben soll.

Beim eigentlichen Jahresabschluss im Januar sind Sie als Buchhalter der Rot-Weiß AG fein raus. Solange noch nicht klar ist, was mit dem Gewinn passiert, wird er auf dem Konto »Jahresüberschuss« zwischengeparkt. Dieser Buchungssatz sieht dann so aus:

GuV-Konto	500.000,00
an Jahresüberschuss	500.000,00

Im März folgt dann die Hauptversammlung. Nach hitziger Diskussion und stundenlangen Debatten steht mehrere Kaffeepausen später dann endlich fest, was mit dem Gewinn gemacht werden soll:

- ✓ 250.000,- € sollen an die Aktionäre ausgeschüttet werden.
- ✓ 200.000,- € sollen thesauriert werden, also im Unternehmen bleiben.



Thesauriert ist ein Begriff, der sich wunderbar dazu eignet, um beim nächsten Sektempfang sein Wissen unter Beweis zu stellen. Klingt sehr gebildet und wetten, dass die wenigsten Nicht-Buchhalter etwas damit anfangen können? Sie jetzt schon!

Und während die Damen und Herren Aktionäre auf dem Abschluss-Galadiner der Hauptversammlung verweilen, sitzen Sie schon wieder an Ihrem Schreibtisch und beginnen zu buchen. Zum Glück haben Sie noch ein paar Schnittchen vom Buffet ergattern können.

Jetzt gilt es, das, was auf dem Konto »Jahresüberschuss« zwischengelagert wurde, auf die entsprechenden Konten zu verteilen:

- ✓ Für die Gewinne, die ausgeschüttet werden sollen, bilden Sie bis zum endgültigen Zeitpunkt der Auszahlung erst einmal eine Verbindlichkeit.
- ✓ Thesaurierte Gewinne werden in die Gewinnrücklage eingestellt.
- ✓ Wenn Sie die beiden Beträge von oben zusammenzählen, so merken Sie, dass noch 50.000,- € fehlen. Diese sollen also weder ausgeschüttet noch in die Gewinnrücklagen eingestellt werden. Somit werden sie einfach auf dem Konto »Gewinnvortrag« verbucht. Fertig!

Der komplette Buchungssatz für die Gewinnverwendung sieht letztendlich so aus:

Jahresüberschuss	500.000,00
an Verbindlichkeiten	250.000,00
Gewinnrücklagen	200.000,00
Gewinnvortrag	50.000,00

Im Juni wird dann die Dividende an die Aktionäre per Banküberweisung bezahlt. Sie müssen jetzt nur noch die Verbindlichkeit auflösen und fertig ist die Gewinnverwendung fürs Vorjahr:

Verbindlichkeiten	250.000,00
an Bank	250.000,00

Was wir Ihnen in diesem Abschnitt aber bislang noch verschwiegen haben, ist, dass sich die Gewinnrücklagen auch noch weiter unterteilen lassen. Dies hat dann auch ein paar Auswirkungen auf die Buchungssätze.

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen lassen sich noch in folgende Unterarten unterteilen:

- ✓ **die gesetzliche Rücklage:** Hier müssen Sie stets fünf Prozent des Jahresüberschusses einstellen, ob Sie wollen oder nicht. Diese Pflicht gilt allerdings nur, bis die gesetzliche Rücklage zehn Prozent des gesamten Grundkapitals umfasst.
- ✓ **die Rücklage für eigene Anteile:** Falls die Rot-Weiß AG von sich selbst eigene Aktien hält, muss derselbe Betrag, mit dem die Aktien auf der Aktivseite erscheinen, in die Rücklage für eigene Anteile eingestellt werden.
- ✓ **die satzungsmäßigen Rücklagen:** Im Gesellschaftsvertrag kann geregelt werden, dass stets ein bestimmter Gewinnanteil auf die Seite gelegt werden muss. Diese Gewinnanteile kommen dann hier rein.
- ✓ **andere Gewinnrücklagen:** Wie es der Name schon erahnen lässt, kommen hier alle Gewinnrücklagen hinein, die nicht zu den ersten drei Kategorien gehören. Ein klassisches Sammelbecken also.



Das gilt übrigens nur für Aktiengesellschaften. Für GmbHs gibt es keine entsprechenden Regelungen. Diese können es letztendlich so halten, wie sie wollen.

Die Rot-Weiß AG hat bisher 50.000,- € in der gesetzlichen Rücklage. Und das bei einem Grundkapital von einer Million Euro. Somit müssen Sie jedes Jahr fünf Prozent des Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage einstellen, bis in dieser 100.000,- € sind.

Außerdem hält sie eigene Aktien, die mit einem Wert von 10.000,- € auf der Aktivseite der Bilanz stehen.

Als ob das nicht schon genug wäre, sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass zwei Prozent des Jahresüberschusses in die satzungsmäßige Rücklage eingestellt werden müssen.

Puh!

Jetzt müssen Sie also die 200.000,- €, die in die Gewinnrücklagen kommen, noch weiter aufdrücken.

- ✓ der Jahresüberschuss betrug 500.000,- €. 5% daraus macht 25.000,- €. Diese kommen also in die gesetzliche Rücklage.
- ✓ 10.000,- € müssen Sie jetzt als Rücklagen für eigene Anteile verbuchen.
- ✓ 2% aus 500.000,- € ergibt nach Adam Riese ebenfalls 10.000,- € für die satzungsmäßigen Rücklagen.
- ✓ 200.000,- € - 25.000,- € - 10.000,- € - 10.000,- € ergeben 155.000,- €, die Sie im Sammelbecken »andere Gewinnrücklagen« verbuchen müssen.

Mit diesem Wissen buchen Sie den ursprünglichen Buchungssatz zur Gewinnverwendung nun ein klein wenig anders:

Jahresüberschuss	500.000,00
an Verbindlichkeiten	250.000,00
Gewinnvortrag	50.000,00
gesetzliche Rücklage	25.000,00
Rücklage für eigene Anteile	10.000,00
satzungsmäßige Rücklagen	10.000,00
andere Gewinnrücklagen	155.000,00

Sieht auf den ersten Blick unwe sentlich komplizierter aus. Ist es auch – aber dennoch kein Hexenwerk.



Die Hauptversammlung kann somit eigentlich nur über die anderen Gewinnrücklagen bestimmen. Der Rest ist vom Gesetzgeber beziehungsweise vom Gesellschaftsvertrag her vorgeschrieben.

Kapitalerhöhung

Manchmal kommt es auch vor, dass eine Aktiengesellschaft ihr Eigenkapital aufstocken möchte und eine so genannte Kapitalerhöhung durchführt.

Hier müssen Sie aufpassen: In der Regel werden die Anteile über ihrem eigentlichen Nennwert ausgegeben.



Hier kommen jetzt das *gezeichnete Kapital* und die *Kapitalrücklage* ins Spiel. Im gezeichneten Kapital dürfen Sie nur den eigentlichen Nennwert der Anteile verbuchen. Alles, was darüber hinausgeht, kommt in die Kapitalrücklage.

Zurück zum Beispiel: Die Rot-Weiß AG möchte 10.000 neue Aktien ausgeben. Diese haben jeweils einen Nennwert von 5,- €. Verkauft werden sie jedoch für 12,- € das Stück.

Der komplette Nennwert der ausgegebenen Aktien beträgt also 50.000,- €. Insgesamt werden durch die Kapitalerhöhung jedoch satte 120.000,- € in die Kassen gespült. 70.000,- € kommen somit in die Kapitalrücklage.

Sie buchen also wie folgt:

Bank	120.000,00
an Gezeichnetes Kapital	50.000,00
Kapitalrücklage	70.000,00



Eine Kapitalerhöhung ist jedoch vom Drumherum eine höchst komplizierte Angelegenheit. Sie muss von der Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und ins Handelsregister eingetragen werden. Weitere Details ersparen wir Ihnen lieber.

Die hohe Kante: Rückstellungen

Bei Verbindlichkeiten wissen Sie genau, wann eine Zahlung in welcher Höhe fällig ist. Bei Rückstellungen sieht das ein klein wenig anders aus. Hier wissen Sie nicht, wann eine mögliche Zahlung fällig wird. Oder in welcher Höhe. Oder ob sie überhaupt fällig wird.



Rückstellungen sind Aufwendungen in der Zukunft, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten, deren Höhe und Zahlungszeitpunkt aber zum Bilanzstichtag nur vage bekannt sind.



Rückstellungen haben ihren Ursprung wieder einmal im Gläubigerschutz. Es soll sichergestellt werden, dass für Zahlungen, die sich abzeichnen, auch genug Geld vorhanden ist.

Rückstellungen werden in Deutschland in § 249 des HGB, in Österreich in § 198 Abs. 8 UGB sowie in der Schweiz nach Art. 669 OR geregelt. Nach IFRS greift hier IAS 32.

Nach den nationalen Gesetzen müssen Sie folgende Rückstellungen immer bilden:

- ✓ Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen
- ✓ Rückstellungen für drohende Verluste aus schwierigen Geschäften oder Bürgschaften



Zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zählen übrigens auch Pensionsrückstellungen. Das sind künftige Verpflichtungen, die aus einer zugesicherten betrieblichen Altersversorgung entstehen.

- ✓ Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, sofern sie im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, sofern sie im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden.



Nach IFRS dürfen Sie Rückstellungen übrigens nur dann bilden, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Zahlung höher als 50 Prozent ist und Sie die Höhe des Betrags zuverlässig schätzen können. Viel Spaß beim Blick in die Glaskugel.

Andere Arten von Rückstellungen als die oben angegebenen dürfen Sie übrigens nicht bilden. Sonst könnten der Steuerprüfer und der Fiskus etwas sauer reagieren.

Haste mal 'nen Euro: Verbindlichkeiten

In nahezu allen Fällen reicht das vorhandene Eigenkapital nicht aus, um den Laden am Laufen zu halten. Frei nach einem alten deutschen Schlager: »Ein bisschen Pump muss sein.«

Dafür gibt es auf der Passivseite der Bilanz die Position »Verbindlichkeiten«.



Mit einer Verbindlichkeit haben Sie es zu tun, wenn Sie am Bilanzstichtag genau wissen, welchen gepumpten Betrag Sie wann zurückzahlen müssen. Höhe und Fälligkeit müssen also bekannt sein. Ist der Betrag und/oder der Zeitpunkt hingegen offen oder nur vage bekannt, haben Sie es mit Rückstellungen zu tun.



Eine Verbindlichkeit ist das Gegenstück zu einer Forderung. Tätigen Sie mit anderen Unternehmen Geschäfte, entsteht bei jeder Ihrer Verbindlichkeiten zwangsläufig eine Forderung bei Ihrem Geschäftspartner.

Artenvielfalt: Verschiedene Verbindlichkeiten

Das alles wäre ja zu einfach, wenn sich die Verbindlichkeiten nicht noch in acht Unterarten aufteilen ließen:

- ✓ Anleihen
- ✓ Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- ✓ erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
- ✓ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- ✓ Verbindlichkeiten aus Wechselgeschäften
- ✓ Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

- ✓ Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- ✓ sonstige Verbindlichkeiten

Anleihen

In der Regel werden Anleihen nur von größeren Kapitalgesellschaften genutzt. Hierbei werden zum Beispiel *Wandelschuldverschreibungen* ausgegeben, die mit einem festen Nominalzins ausgestattet sind.



Eine *Wandelschuldverschreibung* ist eine Anleihe, die den Käufer berechtigt, sie während einer bestimmten Wandlungsfrist in Aktien einzutauschen.

Optionsanleihen und Genussscheine sind ebenfalls typische Vertreter von Anleihen.

Haben Sie zum Beispiel eine Wandelschuldverschreibung für 100.000,- € ausgegeben, buchen Sie so:

Bank	100.000,00
an Anleihen	100.000,00

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Das sind die typischen Bankschulden. Aber Obacht: Wenn Ihnen Ihre Bank einen Kredit eingeräumt hat, dürfen Sie nur den Betrag passivieren, den Sie am Bilanzstichtag auch wirklich in Anspruch genommen haben.

So räumt Ihnen Ihre Hausbank einen Kredit von 30.000,- € ein. 20.000,- € davon nahmen Sie im abgelaufenen Bilanzjahr in Anspruch. Den Rest wollen Sie sich dann im nächsten Jahr pumpen.

Für das abgelaufene Jahr dürfen Sie dann nur die 20.000,- € verbuchen:

Bank	20.000,00
an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.000,00

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

Sie haben eine Anzahlung erhalten, die entsprechende Ware hierfür aber noch nicht geliefert. Hierdurch entsteht ebenfalls eine Art Verbindlichkeit für Sie – in Form einer Lieferschuld.

Für den angezahlten Betrag müssen Sie übrigens auch gleich die Umsatzsteuer verbuchen.

Die Rot-Weiß AG fordert von einem Kunden beispielsweise eine Anzahlung von 1.000,- € netto für einen Hausanstrich. Dieser soll im nächsten Jahr erfolgen. Der Buchungssatz hierzu sieht so aus:

Bank	1.190,00
an Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.000,00
Umsatzsteuer	190,00

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind der Klassiker unter den Verbindlichkeiten. Sie entstehen, wenn Sie einen bestimmten Gegenstand oder eine Dienstleistung kaufen, das Geld hierfür aber erst später – das heißt, nach Erhalt der Ware – bezahlen.

Man nennt das dann auch »Zielkauf«, weil Sie das Geld erst zu einem bestimmten Zieltag bezahlen müssen.

Sie kaufen zum Beispiel einen neuen Firmen-Pkw für 10.000,- € plus Umsatzsteuer. Die Zahlung erfolgt aber nach Absprache mit dem Autohaus erst zwei Monate nach der Lieferung. Sie machen nun auch gleich die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend und buchen wie folgt:

Fahrpark	10.000,00
Vorsteuer	1.900,00
an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.900,00

Verbindlichkeiten aus Wechselgeschäften

Ein Wechsel ist grob gesagt so etwas wie ein Schulschein. Früher hatten Wechsel im Wirtschaftsleben eine große Bedeutung, heute fristen sie eher ein Randgruppensein.

Mit einem Wechsel können Sie Waren oder Dienstleistungen bezahlen. Der Clou: Wer einen Wechsel besitzt, kann diesen auch weitergeben und selbst damit bezahlen. So wird dann der Schulschein einfach weitergereicht.

Ein kleines Beispiel: Sie kaufen eine Palette Farben von Ihrem Lieferanten Schwarzmal. Er ist damit einverstanden, dass Sie die 10.000,- € netto mit einem Wechsel bezahlen. Dieser Wechsel begründet für Schwarzmal eine Forderung und Sie müssen ihn als Verbindlichkeit aus Wechselgeschäften verbuchen.



Das Konto »Verbindlichkeiten aus Wechselgeschäften« wird oftmals auch »Schuldenwechsel« genannt – gemeint ist aber dasselbe!

Der Buchungssatz sieht so aus:

Wareneingang	10.000,00
Vorsteuer	1.900,00
an Verbindlichkeiten aus Wechselgeschäften	11.900,00

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Sie sind grob gesagt mit einem anderen Unternehmen verbunden, wenn es zu 100 Prozent Ihrem Unternehmen gehört. Man spricht hierbei oftmals auch von Mutter- und Tochtergesellschaft oder von einem Konzern.

Damit vermieden werden kann, dass verbundene Unternehmen unauffällig Gelder hin- und herschieben, um etwa irgendwelche Steuerschlupflöcher zu nutzen, hat der Gesetzgeber hier Transparenz geschaffen. Er verlangt, dass solche Verbindlichkeiten gesondert ausgewiesen werden.



Im Gegenzug müssen übrigens auch Forderungen, die Sie gegenüber verbundenen Unternehmen haben, gesondert ausgewiesen werden. Aber das nur am Rande.



Sie müssen übrigens auch das Konto »Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen« bebuchen, wenn es sich eigentlich um eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen handelt. Ober sticht Unter – und diese Verbindlichkeitsgattung ist hier der Ober.

Nun mal wieder ein Beispiel: Die Rot-Weiß AG ist zu 100 Prozent an der Grün-Gelb AG beteiligt. Die Grün-Gelb AG liefert nun der Rot-Weiß AG Abdeckplanen im Wert von 1.000,- € netto. Sie haben mit dem Buchhalter der Grün-Gelb AG ein Zahlungsziel von zwei Monaten vereinbart. In Buchungsdeutsch sieht das dann so aus:

Wareneingang	1.000,00
Vorsteuer	190,00
an Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.190,00

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Das über Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen Ausgeführte gilt eigentlich auch hier. Nur mit dem kleinen Unterschied, dass Sie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, nicht zu 100 Prozent Anteilseigner sind.

Ein Beteiligungsverhältnis besteht, wenn Sie an einem Unternehmen längerfristig Anteile halten und sich dadurch einen positiven Nutzen für Ihr eigenes Unternehmen erhoffen. Beispielsweise durch gemeinsame Projekte. In welcher Höhe Sie sich beteiligen, spielt hierbei keine Rolle.



Forderungen, die Sie gegenüber Unternehmen haben, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, müssen Sie übrigens ebenfalls gesondert ausweisen.

Angenommen, die Grün-Gelb AG wäre nun keine 100%ige Tochter der Rot-Weiß AG, sondern die Rot-Weiß AG wäre lediglich an ihr beteiligt, müssten Sie das Beispiel von eben so verbuchen:

Wareneingang	1.000,00
Vorsteuer	190,00
an Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.190,00

Sonstige Verbindlichkeiten

Dies ist wieder einmal eines der berühmten Sammelbecken. Hier fallen alle Verbindlichkeiten rein, die in keine der bisherigen Kategorien passen. Das sind zum Beispiel Steuerschulden, Sozialabgaben, Zinsschulden gegenüber Nicht-Banken sowie ein Großteil der antizipativen Abgrenzungsposten.

Ein letztes Beispiel: Sie zahlen pro Jahr 12.000,- € an Miete für eine Lagerhalle. Diese werden immer erst am 01. Juli des Folgejahres fällig. Für das aktuelle Geschäftsjahr müssen Sie hierfür zum Jahresabschluss für die sechs Monate Juli bis Dezember eine antizipative Abgrenzung in Höhe von 6.000,- € vornehmen. Der Buchungssatz dazu sieht dann so aus:

Mietaufwand	6.000,00
an Sonstige Verbindlichkeiten	6.000,00



Noch viel mehr über Rechnungsabgrenzungen und was zum Henker *antizipativ* bedeutet, erfahren Sie übrigens in Kapitel 14.

Latente Steuern

Sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite einer Bilanz könnten Sie unter Umständen auf den Begriff *latente Steuern* stoßen. Diese latenten Steuern entstehen, wenn der Gewinn der Steuerbilanz von dem der Handelsbilanz abweicht. Durch die Aufnahme von latenten Steuern in die Handelsbilanz kann diese mit der Steuerbilanz in Einklang gebracht werden.

Angesetzt werden latente Steuern mit dem Differenzbetrag, der sich aus der Steuerlast der Steuerbilanz sowie der angenommenen Steuerlast aus dem Gewinn der Handelsbilanz ergibt.

Das ehemalige Ansatzwahlrecht für die Bildung von aktiven latenten Steuern wurde durch die Bilanzrechtsmodernisierung 2009 zu einer Ansatzpflicht. Bis dahin hatten die latenten Steuern jedoch auch keine große Rolle gespielt. Es gab kaum Grund zur Bildung von passiven latenten Steuern, lediglich ein paar Sachverhalte für aktive latente Steuern. Früher konnten aktive und passive latente Steuern zudem auch noch aufsaldiert werden. Dies ist heute verboten. Durch die größer gewordenen Unterschiede zwischen Handels- und Steuerrecht haben die latenten Steuern stark an Bedeutung gewonnen.

Ist der Gewinn in der Steuerbilanz höher als der in der Handelsbilanz, müssen Sie auf der Aktivseite der Handelsbilanz einen Abgrenzungsposten namens »aktive latente Steuern« bilden. Aus dem Blickwinkel der Handelsbilanz ist die Steuerzahlung dann nämlich zu hoch. Diese Bilanzposition entspricht somit einer fiktiven Forderung gegenüber dem Finanzamt.

Wenn der Gewinn gemäß der Steuerbilanz jedoch geringer ist als derjenige in der Handelsbilanz, dann sind die Steuerzahlungen aus Sicht der Handelsbilanz zu niedrig. In diesem Fall müssen Sie auf der Passivseite der Bilanz eine Rückstellung für »passive latente Steuern« bilden. Es handelt sich dabei um eine fiktive Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt.

Nach IFRS ist laut IAS 12 übrigens auch die Bildung von aktiven latenten Steuern Pflicht.

Hopp oder Topp: Die Gewinn- und-Verlust-Rechnung

20

In diesem Kapitel

- Die Vorschriften zur GuV kennen lernen
- Das Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren kennen lernen
- Eine komplette Gewinn-und-Verlust-Rechnung durchführen

Die Bilanz zeigt Ihnen zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt den Stand des Vermögens eines Unternehmens an. Diesen Vermögensstand können Sie dann mit dem des Vorjahrs vergleichen. Ist das Vermögen gegenüber dem Vorjahr gewachsen, war es wohl ein gutes Geschäftsjahr.

In der Gewinn-und-Verlust-Rechnung tragen Sie alle Aufwendungen und Erträge eines Geschäftsjahrs zusammen. Sind die Erträge größer als die Aufwände, gab es einen Gewinn. Sind die Aufwände größer als die Erträge, muss ein Schuldiger gesucht werden. Oder besser: Sie suchen die Ursache, beseitigen diese und machen im nächsten Jahr hoffentlich wieder Gewinn anstatt Verlust.



Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung zeigt den Periodenerfolg. Sind die Erträge im vergangenen Jahr größer als die Aufwendungen gewesen, wurde ein Gewinn erzielt. Wurde die Gewinn-und-Verlust-Rechnung nach HGB erstellt, ist dieser Periodenerfolg mit der Differenz aus den Vermögensbeständen der aktuellen und der Vorjahresbilanz identisch.



Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung – kurz GuV – kann Ihnen auch als *Erfolgsrechnung* über den Weg laufen. Auf der Insel wird sie als *Profit and Loss Account* beziehungsweise *P&L* bezeichnet. In der neuen Welt hört sie auf den Namen *Income Statement*.

Die Spielregeln für die Erfolgsrechnung

Bevor wir mit Ihnen gleich eine komplette Gewinn-und-Verlust-Rechnung durchspielen, bitten wir Sie, noch einen kurzen Blick in die Spielregeln zu werfen. Wenn alle Spielteilnehmer die Regeln kennen, macht das Spiel meistens viel mehr Spaß.

Die Spielregeln des HGB

Im deutschen Handelsrecht finden Sie in § 242 HGB die noch eher allgemein gehaltene Aufforderung, am Ende des Geschäftsjahres die Aufwendungen und Erträge in einer Erfolgsrechnung

gegenüberzustellen. Der Paragraf schließt mit der Feststellung, dass auch die Gewinn-und-Verlust-Rechnung Bestandteil des Jahresabschlusses sei. Damit geht es an der Bedeutung der Erfolgsrechnung also nichts mehr zu rütteln.



Nach § 246 HGB dürfen Sie die Erfolgsrechnung nur nach dem *Bruttoprinzip* erstellen. Das *Nettoprinzip* ist verboten. Dies bedeutet, dass Sie alle Aufwendungen und Erträge ausweisen müssen. Das Gegeneinanderaufrechnen, sprich Saldieren, von bestimmten Aufwendungen mit bestimmten Erträgen ist verboten. So dürfen Sie Ihre Mieteinnahmen nicht mit Ihren Mietausgaben aufsaldieren und nur den verbleibenden Überschuss, sofern Sie dabei einen hatten, als Mieteinnahme ausweisen. Dann würde der interessierte GuV-Leser ja nie erfahren, dass Sie auch Mietausgaben hatten.



Die nun folgenden §§ 275 ff HGB gelten nur für Kapitalgesellschaften. Für die Feld-, Wald- und Wiesenkaufleute reichen die bisherigen, eher allgemein gehaltenen Vorschriften aus. Für Kapitalgesellschaften und andere große Unternehmen hingegen hat der Gesetzgeber noch detailliertere Vorschriften geschaffen. Hier besteht ein gewisses öffentliches Interesse an einem einigermaßen übersichtlichen und detaillierten Zahlenwerk.

Für Kapitalgesellschaften wird der § 275 HGB konkreter. Danach ist für die Gewinn-und-Verlust-Rechnung nur die *Staffelform* zulässig. An andere Darstellungsarten brauchen Sie also gar nicht erst zu denken. Nur Einzelunternehmer und Personengesellschaften dürfen die Gewinn-und-Verlust-Rechnung auch in der *Kontoform* erstellen.



Die *Staffelform* hat überhaupt nichts mit einem Staffellauf zu tun, der dient aber als guter Vergleich. Es geht hier darum, dass die Erfolgsrechnung einfach wie eine Tabelle mit Zwischensummen aufgebaut sein muss. Nicht mehr und nicht weniger. Wie bei einem Staffellauf können so Zwischenzeiten, Pardon, Zwischensummen genommen werden.

Höchste Zeit für die erste Abbildung in diesem Kapitel. Vorhang auf für die Konto- und die Staffelform.

GuV in Kontoform	GuV in Staffelform
Soll Haben	Umsatzerlöse
Aufwand Ertrag	- betriebl. Aufwendungen = Betriebserfolg (EBIT)
Gewinn Verlust	+ Erträge aus Finanzanlagen - Aufwand Finanzen = Ergebnis der gewöhnl. Geschäftstätigkeit +/- außerordentliches Ergebnis - Steuern = Jahresergebnis

Abbildung 20.1: Konto- und Staffelform

Es hilft alles nichts. Auch die barocken Ausschmückungen am T-Konto können nicht darüber hinwegtäuschen: Die Kontoform hat weit weniger zu sagen als die Staffelform. Die Staffelform weist Zwischenergebnisse aus, die Kontoform nicht. Deshalb verwenden wir hier nur die gute Staffelform.

Der § 275 HGB hat daneben noch weit mehr zu bieten. Er bietet Ihnen ein Wahlrecht an. Sie dürfen die GuV nach dem *Gesamtkostenverfahren* oder dem *Umsatzkostenverfahren* erstellen. Wenn Sie jetzt noch wüssten, worin der Unterschied zwischen den beiden Verfahren liegt und welches von beiden für Sie das Bessere ist, wäre dieses Wahlrecht eine feine Sache. Keine Sorge, in diesem Kapitel erklären wir beide Verfahren und zeigen Ihnen deren Vor- und Nachteile. Der § 275 HGB schreibt für beide Verfahren übrigens Punkt für Punkt eine Mindestgliederung vor. Da bleibt wenig Raum für Kreativität. Sie dürfen sich lediglich bei der weiteren Untergliederung austoben.

In den §§ 276 bis 278 HGB werden dann noch ein paar Vorschriften zu einzelnen Positionen erläutert. So dürfen kleine und mittlere Kapitalgesellschaften nach § 276 HGB dann doch bestimmte, ausgesuchte Aufwendungen und Erträge miteinander aufsalieren. Zum Beispiel die Umsatzerlöse mit den Herstellungskosten. Von wegen Verbot des Nettoprinzips. § 278 HGB geht auf die Steuern ein und der § 277 HGB macht dann noch ein paar Vorschriften zu einzelnen GuV-Positionen:

- ✓ Umsatzerlöse: In dieser Position dürfen Sie die Erlöse aus Ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ausweisen. Aber nur nach Abzug von Erlösschmälerungen wie etwa Rabatte. Und natürlich ohne Umsatzsteuer.
- ✓ Unter Bestandsveränderungen versteht der Gesetzgeber sowohl Veränderungen bei der Menge als auch beim Wert.
- ✓ Sie müssen außergewöhnliche Abschreibungen gesondert ausweisen.
- ✓ In die Positionen *außerordentliche Erträge* und *außerordentliche Aufwendungen* dürfen Sie keine gewöhnlichen Erträge und Aufwendungen hineinmogeln.

Die Spielregeln in Österreich und in der Schweiz

In Österreich schreiben die § 195 und § 200 UGB erst einmal allgemein den Inhalt der Gewinn- und Verlust-Rechnung vor. Der § 196 UGB verbietet ebenfalls das Nettoprinzip. Nur das Bruttoprinzip ist erlaubt. Diese Paragrafen gelten für alle Unternehmen. Also sowohl für Personen- als auch für Kapitalgesellschaften.

Ähnlich wie im deutschen HGB gibt es auch im österreichischen UGB ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften. In § 231 UGB wird wie im § 275 HGB die Staffelform fest vorgeschrieben. Und auch hier können Sie zwischen dem *Gesamtkosten-* und dem *Umsatzkostenverfahren* wählen. Wie im deutschen § 275 HGB folgt auch hier im § 231 UGB eine detaillierte Beschreibung der Mindestgliederung. Die §§ 232, 233 und 234 UGB behandeln dann noch ähnlich wie im HGB Vorschriften zu einzelnen GuV-Positionen. Einziger kleiner, aber feiner Unterschied: Im Gegensatz zum deutschen HGB gibt es im UGB keine größenabhängigen Erleichterungen

für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften. Bestimmte Aufwendungen und Erträge miteinander aufzulösen, ist hier nicht erlaubt.

In der Schweiz ist das Obligationenrecht das Maß der Dinge. Danach darf auch in der Schweiz nur das Bruttoprinzip angewendet werden; so der Artikel 662a. Wie so eine Erfolgsrechnung genau auszusehen hat, wird im Obligationenrecht nicht so genau wie im HGB und UGB beschrieben. Der Artikel 663 schreibt lediglich eine relativ kurz gehaltene Mindestgliederung vor:

- ✓ Die Erfolgsrechnung weist betriebliche und betriebsfremde sowie außerordentliche Erträge und Aufwendungen aus.
- ✓ Unter Ertrag werden der Erlös aus Lieferungen und Leistungen, der Finanzertrag sowie die Gewinne aus Veräußerungen von Anlagevermögen gesondert ausgewiesen.
- ✓ Unter Aufwand werden Material- und Warenaufwand, Personalaufwand, Finanzaufwand sowie Aufwand für Abschreibungen gesondert ausgewiesen.
- ✓ Die Erfolgsrechnung zeigt den Jahresgewinn oder den Jahresverlust.

Ginge es nach der hier beschriebenen Gliederung, müssten alle Schweizer Unternehmen das Gesamtkostenverfahren verwenden. Sie dürfen aber auch das Umsatzkostenverfahren anwenden, wenn sie die Aufwendungen an anderer Stelle gesondert ausweisen. Zum Beispiel im Anhang.



In der Schweiz darf übrigens sowohl die Konto- als auch die Staffelform verwendet werden. Nur die Banken sind gesetzlich zur Staffelform verpflichtet.

Die Spielregeln nach IFRS

In IAS 1 finden Sie alle wesentlichen Vorschriften zur Gewinn- und Verlust-Rechnung nach IFRS. Hier wird die Erfolgsrechnung üblicherweise in der Staffelform erstellt. Und zwar nach dem Bruttoprinzip, das Nettoprinzip darf hier nicht angewendet werden. Auch nach IFRS haben Sie die Qual der Wahl zwischen dem Gesamtkosten- und dem Umsatzkostenverfahren. Das Umsatzkostenverfahren wird aber lieber gesehen. Eine solch detaillierte GuV-Gliederung wie im HGB oder im UGB gibt es in IAS 1 nicht. Es werden nur die grundlegenden Positionen beschrieben. Diese sehen Sie in Abbildung 20.2.

Wahlrecht: Gesamtkostenverfahren oder Umsatzkostenverfahren

Wenn Sie die Spielregeln aufmerksam gelesen haben, wissen Sie jetzt, dass Sie nach HGB, UGB, OR und nach IFRS zwischen dem Gesamt- und dem Umsatzkostenverfahren wählen können. Gut, nach IFRS sollten Sie sich lieber für das Umsatzkostenverfahren entscheiden.

Mindestbestandteile der Erfolgsrechnung nach IFRS (IAS 1.81)

- ➔ Umsatzerlöse
- ➔ Finanzierungsaufwendungen
- ➔ Ergebnisanteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die nach der Equity-Methode (das ist eine bestimmte Form der Unternehmensbewertung) bilanziert werden
- ➔ Steueraufwendungen
- ➔ Ergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen
- ➔ Jahresüberschuss oder -fehlbetrag

Abbildung 20.2: GuV-Mindestbestandteile nach IFRS

So ein Wahlrecht birgt ja bekanntlich gewisse Probleme in sich. Man muss sich über die Unterschiede zwischen den zur Wahl stehenden Alternativen informieren und die Vor- und Nachteile abwägen. Diese Arbeit haben wir Ihnen abgenommen. Hier ist das Ergebnis:

- ✓ **Die komplizierte Realität:** In einem Geschäftsjahr werden eigentlich fast nie exakt gleich viel Produkte verkauft wie hergestellt wurden. Der Umsatz bezieht sich also auf eine Menge x an verkauften Produkten und die Kosten auf eine Menge Y an hergestellten Produkten. Beide Verfahren der Erfolgsrechnung versuchen nun, auf unterschiedliche Art und Weise mit dieser unangenehmen Tatsache umzugehen.
- ✓ **Der Unterschied – Nomen est Omen:** Das Gesamtkostenverfahren betrachtet alle Kosten, daher Gesamtkosten. Und dies unabhängig davon, ob alle in einer Periode hergestellten Produkte bereits verkauft wurden oder nicht. Diesen werden die Umsätze und die Bestandsveränderungen (Lageraufbau oder Lagerabbau) gegenübergestellt. Beim Umsatzkostenverfahren dagegen werden vom Umsatz nur die dafür entstandenen Kosten abgezogen, das heißt, die Kosten der bereits hergestellten, aber noch nicht verkauften Produkte bleiben unberücksichtigt.
- ✓ **Die Wahlentscheidung:** Das Umsatzkostenverfahren beherrscht die internationale Bühne. Deshalb empfiehlt sich dieses Verfahren. Ansonsten schenken sich diese beiden Verfahren nicht sehr viel. Das ermittelte Ergebnis muss übrigens immer gleich sein; egal mit welchem Verfahren Sie es ermittelt haben.



Aber Vorsicht! Im Unterschied zu politischen Wahlen können Sie nicht alle paar Jahre wieder wählen gehen. Wenn Sie sich für ein Verfahren entschieden haben, können Sie nicht mehr so leicht wechseln. Ist ja auch logisch: Was würde denn sonst an der Börse vermutet werden, wenn Sie das Unternehmensergebnis ständig anders darstellen würden?



Gesamt- und Umsatzkostenverfahren: Wenn Sie den Gewinn oder Verlust des abgelaufenen Geschäftsjahrs ermitteln wollen, müssen Sie den Umsatzerlösen die dazugehörigen Kosten gegenüberstellen. Diese Gegenüberstellung kann auf zwei unterschiedliche Arten vorgenommen werden:

- ✓ **Gesamtkostenverfahren:** Beim Gesamtkostenverfahren werden alle Kosten des abgelaufenen Jahres genommen und den um Bestandsveränderungen bereinigten Umsätzen gegenübergestellt.
- ✓ **Umsatzkostenverfahren:** Den Umsatzerlösen des vergangenen Jahres werden nur die Kosten der verkauften Ware gegenübergestellt.

Jetzt erreicht Ihre Anspannung bestimmt bald den Siedepunkt, weshalb wir Ihnen die beiden Verfahren nicht mehr vorenthalten wollen. Abbildung 20.3 zeigt die Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren.

Und Abbildung 20.4 zeigt Ihnen auch gleich die Gliederung nach dem Umsatzkostenverfahren.

Zur Sache: Erfolgsrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren

Der noch junge Kinderwagenhersteller »Babe&Roll«, kurz B&R, muss das erste Mal eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung erstellen. Das Unternehmen kann also noch ziemlich frei zwischen dem Gesamt- und dem Umsatzkostenverfahren wählen. Als Wahlhilfe soll ein erster grober Überblick dienen. Zuerst ein Versuch mit dem Gesamtkostenverfahren:

Erfolgsrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren	
Umsatzerlöse für 100 Kinderwagen	90.000,- €
10 Kinderwagen auf Lager produziert	+ 5.020,- €
Gesamtaufwand (für die 110 Kinderwagen)	- 66.020,- €
Jahresüberschuss	29.000,- €

Danach ein Versuch mit dem Umsatzkostenverfahren:

Erfolgsrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren	
Umsatzerlöse für 100 Kinderwagen	90.000,- €
Aufwand für die verkauften 100 Kinderwagen	- 61.000,- €
Jahresüberschuss	29.000,- €

Da man auch den internationalen Markt aufrollen will, fällt die Wahl auf das Umsatzkostenverfahren. Aber erst mal nur nach HGB. Es geht los.

Gesamtkostenverfahren nach HGB

1. Umsatzerlöse
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an (un)fertigen Erzeugnissen
3. andere aktivierte Eigenleistungen
4. sonstige betriebliche Erträge
5. Materialaufwand:
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
6. Personalaufwand:
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung
7. Abschreibungen:
 - a) auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
 - b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten
8. sonstige betriebliche Aufwendungen
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
15. außerordentliche Erträge
16. außerordentliche Aufwendungen
17. außerordentliches Ergebnis
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
19. sonstige Steuern
20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Abbildung 20.3: Gliederung Gesamtkostenverfahren nach § 275 HGB

Umsatzkostenverfahren nach HGB

1. Umsatzerlöse
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen
3. Bruttoergebnis vom Umsatz
4. Vertriebskosten
5. allgemeine Verwaltungskosten
6. sonstige betriebliche Erträge
7. sonstige betriebliche Aufwendungen
8. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
14. außerordentliche Erträge
15. außerordentliche Aufwendungen
16. außerordentliches Ergebnis
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
18. sonstige Steuern
19. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Abbildung 20.4: Gliederung Umsatzkostenverfahren nach § 275 HGB

Schritt 1: Die Umsatzerlöse

Hier ist das Schlagwort »gewöhnliche Geschäftstätigkeit« wichtig. Alle Erlöse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, also nur die, die mit Ihrem Kerngeschäft zusammenhängen, sind als Umsatzerlöse zu summieren. Von den Erlösen aber bitte immer die Umsatzsteuer und alle sonstigen Erlösschmälerungen wie etwa gewährte Rabatte, Skonti, Boni oder Rücknahmen abziehen.

Babe&Roll hat im letzten Jahr mit dem Verkauf von Kinderwagen exakt 90.000,- € eingenommen. Gewährte Rabatte durch zwei wieder zurückgenommene Kinderwagen sowie Umsatzsteuer sind bereits abgezogen:

Die Umsatzerlöse im Überblick:

Umsatzerlöse	
Rechnungsbetrag netto (ohne die beiden zurückgenommenen Kinderwagen)	100.000,- €
Abzüglich gewährter Rabatte	10.000,- €
Rechnungsbetrag nach Rabattgewährung inkl. Umsatzsteuer	107.100,- €
Davon vereinommene Umsatzsteuer	17.100,- €
Umsatzerlöse nach Rabatten und Umsatzsteuer	90.000,- €

Weitere Erlöse gab es nicht. Kurz wurde über den Verkauf des Firmentransporters nachgedacht. Dies hat man aber schnell wieder verworfen. Der Verkaufserlös des Firmentransporters wäre übrigens kein Erlös aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit gewesen.



Bitte beachten Sie bei der Ermittlung der Umsatzerlöse stets das *Realisationsprinzip*. Danach erfolgt die Gewinnrealisierung bei Leistungserbringung. Hierbei ist es egal, ob Sie für die Ware bereits eine Zahlung erhalten haben oder nicht. Sowie die Ware ausgeliefert oder die Dienstleistung erbracht wurde, ist ein Umsatzerlös entstanden. Der spätere Zahlungseingang ist nicht mehr erfolgswirksam. Hier wird nur noch der Zahlungseingang gegen die Forderung gebucht.

Schritt 2: Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen

Doch was genau zählt denn nun zu den Herstellungskosten der verkauften Kinderwagen? § 255 Abs. 2 HGB definiert die Herstellungskosten.



Zu den Herstellungskosten zählen alle Aufwendungen, die für die Herstellung des Vermögensgegenstands entstanden sind. Sei es durch den Verbrauch von Gütern oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Dasselbe gilt, wenn der Vermögensgegenstand erweitert oder wesentlich verbessert wurde. Die hierbei entstandenen Aufwendungen zählen auch zu den Herstellungskosten.

Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Kosten, die dazugezahlt werden müssen, und Kosten, die dazugezahlt werden können.

Herstellungskosten nach HGB

Folgende Kosten zählen auf jeden Fall zu den Herstellungskosten:

- ✓ Materialeinzelkosten
- ✓ Fertigungseinzelkosten
- ✓ Sondereinzelkosten der Fertigung
- ✓ notwendige Materialgemeinkosten
- ✓ notwendige Fertigungsgemeinkosten
- ✓ Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Produktion veranlasst ist

Ein Wahlrecht besteht für:

- ✓ die Verwaltungsgemeinkosten
- ✓ Aufwendungen für soziale Leistungen und die betriebliche Altersversorgung
- ✓ fertigungsbezogene Fremdkapitalzinsen, also Zinsen für Kredite zur Finanzierung der Herstellung; aber nur, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.



Vertriebs- und Forschungskosten dürfen nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.



Herstellungskosten nach UGB, Swiss GAAP FER und IFRS: In Österreich gilt der § 203 UGB. Im Schweizer Obligationenrecht gibt es keine Definition der Herstellungskosten. Im Swiss GAAP FER 17 dagegen schon. Es besitzt aber keinen Gesetzescharakter. Im IFRS werden die Bestandteile in IAS 2 definiert.

Abbildung 20.5 vergleicht die erlaubten Bestandteile der Herstellungskosten nach HGB, UGB, Swiss GAAP FER und IFRS.

Ermittlung der Herstellungskosten bei Babe&Roll

- ✓ **Materialeinzelkosten:** Das sind alle Kosten für verbrauchtes Material und Rohstoffe, die direkt den 100 verkauften Kinderwagen zuzuordnen sind. Die Kosten für die zehn auf Lager produzierten Kinderwagen dürfen nach dem Umsatzkostenverfahren ja nicht mitgerechnet werden. Zur Herstellung der superleichten Carbon-Kinderwagen wurden Material und Rohstoffe im Wert von 10.000,- € benötigt.
- ✓ **Fertigungseinzelkosten:** Jetzt kommen die ausbezahlten Entgelte an die Mitarbeiter in der Fertigung. Der Firmengründer von Babe&Roll, Herr Kohler, hat bislang nur einen Mitarbeiter, den Herrn Meier. Herr Meier hat im letzten Jahr die 110 Kinderwagen gebaut und ein Entgelt von 33.000,- € erhalten. Herr Kohler nimmt den Taschenrechner und teilt die 33.000 durch 110, um sie anschließend mit 100 zu multiplizieren. Damit entfallen 30.000,- € auf die verkauften Kinderwagen.

	HGB	UGB	Swiss FER	IFRS
Materialeinzelkosten	Pflicht	Pflicht	✓	Pflicht
Fertigungseinzelkosten	Pflicht	Pflicht	✓	Pflicht
Sondereinzelkosten der Fertigung	Pflicht	Pflicht	✓	Pflicht
Material- und Fertigungsgemeinkosten	Pflicht	Wahl (1)	✓ (1)	Pflicht
herstellungsbezogene Verwaltungskosten	Wahl (2)		✓	Pflicht
allgemeine Verwaltungskosten	Wahl	Verbot	✗	Verbot
fertigungsbezogene Fremdkapitalzinsen	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl
Vertriebs- und Forschungskosten	Verbot	Verbot	✗	Verbot

Swiss GAAP FER 17: Hier wird beschrieben, was die Herstellungskosten alles umfassen.
Allgemeine Verwaltungskosten und Vertriebskosten werden nicht erwähnt und deshalb hier mit einem ✗ versehen.

- (1) Bei der Ermittlung der Gemeinkostenzuschläge muss von einer durchschnittlichen Kapazitätsauslastung ausgegangen werden.
- (2) Nach § 206 UGB dürfen angemessene Anteile der Verwaltungs- und Vertriebskosten nur bei mehr als 12 Monate dauernden Herstellungsvorgängen angesetzt werden.

Abbildung 20.5: Bestandteile der Herstellungskosten

- ✓ **Sondereinzelkosten der Fertigung:** Wenn vor der eigentlichen Herstellung der Kinderwagen bereits Kosten anfallen, die genau den Kinderwagen zugeordnet werden können, sind das *Sondereinzelkosten der Fertigung*. Das können zum Beispiel Lizenzgebühren sein. Bei B&R fallen welche an. Herr Kohler wollte das erste Kinderwagenmodell unbedingt auf den Namen iRoll taufen. Diesen Namen hat aber bereits ein anderes Unternehmen lizenziieren lassen. Herr Kohler hat das Unternehmen freundlich gefragt und darf den Namen jetzt auch benutzen. Das kostet ihn 10,- € pro verkauften Kinderwagen. Macht bei 100 verkauften genau 1.000,- €, die er an den Lizenzgeber überweisen muss.



Nach deutschem und österreichischem Recht bilden diese drei Posten die Wertuntergrenze, also das Minimum der Herstellungskosten: 41.000,- €. Nach Swiss GAAP FER und IFRS fehlen noch die beiden nächsten Positionen.

- ✓ **Materialgemeinkosten:** Hierher gehören alle Kosten, die den verkauften Kinderwagen direkt zugeschlagen werden können. Das können Kosten für die Lagerung des Materials sein oder auch für die Wareneingangsprüfung. Auch die in der Einkaufsabteilung anteilig hierfür entstandenen Kosten zählen dazu. Sogar die Kosten der Rechnungsprüfung müssen mit eingerechnet werden. Bei B&R fallen nur Lagerkosten für das Material an.

Eine Einkaufsabteilung gibt es in diesem Zwei-Mann-Betrieb noch nicht. Das macht nach Dividieren und Multiplizieren 500,- € (550 durch 110 mal 100).

- ✓ **Fertigungsgemeinkosten:** Jetzt wird es ein wenig kniffliger. Die Fertigungsgemeinkosten werden deshalb meistens mit Hilfe der Zuschlagskalkulation ermittelt. Demnach müssen Sie hier die folgenden Kosten einberechnen:

- Kosten der Produktionsvorbereitung und -leitung; zum Beispiel das Gehalt des Meisters
- Raumkosten, Strom und Heizungskosten
- Versicherungen für die Fertigung
- Abschreibungen für die benutzten Maschinen

Macht bei B&R nach Dividieren und Multiplizieren 5.500,- €.

- ✓ **Fertigungsbezogene Verwaltungskosten:** Hierher gehören alle Gemeinkosten, die im Was-
serkopf entstanden sind und einen Bezug zur Fertigung haben. Ausgenommen ist der
Vertrieb. Vertriebskosten sind hier tabu! Allgemeine Verwaltungskosten dürfen Sie hier
auch nicht dazuzählen.



Die Frage, wie Sie zwischen allgemeinen und fertigungsbezogenen Verwaltungs-
kosten unterscheiden können, ist nicht pauschal zu beantworten. Das müssen
Sie fallweise und nach dem jeweiligen Sachverhalt entscheiden. Am besten, Sie
schlüsseln diese Kosten.

Die Kosten der Abteilung Lohn- und Gehaltsabrechnung können Sie danach schlüsseln, wo
wie viele Mitarbeiter beschäftigt sind. Angenommen, 60 Prozent der Mitarbeiter arbeiten
in der Fertigung, dann gehören 60 Prozent der Kosten der Lohnabrechnung hierher. Bei
B&R werden die angefallenen 1.320,- € fertigungsbezogene Verwaltungskosten durch 1,1
dividiert. Heraus kommen 1.200,- €.

- ✓ **Aufwendungen für soziale Leistungen:** Ohne Essen geht gar nichts. Aufwendungen für
die Kantine sowie Essenzuschüsse kommen hier hinein. Und es geht weiter. Wenn Sie
von den folgenden Leistungen bis dato noch nie etwas gehört haben, sollten Sie mal kritisches
Ihre Wahl des Arbeitgebers überdenken: Leistungen für Fitnessräume, Bibliotheken,
Ausflüge, Beihilfen für Umzüge, Jubiläen und und ... Ebenso gehören hier auch alle
Aufwendungen für die Altersversorgung, das heißt für ein Leben nach der Arbeit, hinein.
Bei B&R hat man erst mal nur ans Essen gedacht und dafür 1.100,- € ausgegeben. Macht
nach Division durch 1,1 also 1.000,- €.

- ✓ **Fertigungsbezogene Fremdkapitalzinsen:** Das sind die Zinszahlungen, die im Herstel-
lungszzeitraum angefallen sind. Und zwar für die Finanzierung der Produktion. Das waren
bei B&R 1.100,- €. Somit kommen weitere 1.000,- € in die Erfolgsrechnung.

Herr Kohler verzichtet darauf, die allgemeinen Verwaltungskosten in die Herstellungskosten
einzurechnen. So schlägt er im Fall der Fälle zwei Fliegen mit einer Klappe. Er hat die Her-
stellungskosten nämlich so auch bereits IFRS-konform ermittelt. In Summe sind es übrigens
50.200,- €.

Herr Kohler packt die Kalkulation der Herstellungskosten abschließend in eine Tabelle, damit er nicht den Überblick verliert:

Materialeinzelkosten	10.000,- €
Fertigungseinzelkosten	30.000,- €
Sondereinzelkosten der Fertigung	1.000,- €
Materialgemeinkosten	500,- €
Fertigungsgemeinkosten	5.500,- €
Fertigungsbezogene Verwaltungskosten	1.200,- €
Aufwendungen für soziale Leistungen	1.000,- €
Fertigungsbezogene Fremdkapitalzinsen	1.000,- €
Herstellungskosten	50.200,- €

Schritt 3: Bruttoergebnis vom Umsatz

Dieser Schritt fällt verhältnismäßig kurz aus: Das Bruttoergebnis vom Umsatz ergibt sich aus: Umsatzerlöse (Schritt 1) minus Herstellungskosten (Schritt 2). That's it!

Umsatzerlöse:	90.000,-
- Herstellungskosten:	50.200,-
= Bruttoergebnis vom Umsatz:	39.800,-

Abbildung 20.6: Bruttoergebnis vom Umsatz

Schritt 4: Vertriebskosten



Ab Schritt 4 müssen Sie die ermittelten Kosten nicht mehr nur auf die verkauften Produkte beziehen. Bei B&R bedeutet dies, dass die Kosten nicht mehr durch 1,1 zu dividieren sind.

Hier geht es um alle Aufwendungen, die mit dem Vertrieb zu tun haben. Dazu gehören zuerst einmal die Vertriebseinzelkosten wie etwa Verpackungskosten, Provisionen oder Transportkosten.

Außerdem gehören alle Gemeinkosten des Vertriebs hierher. Das sind zum Beispiel die Gehälter der Vertriebs- und Marketingmitarbeiter, deren Reisekosten sowie Kosten für Messen und den Fuhrpark. B&R hatte im letzten Jahr 1.000,- € an Vertriebskosten.

Schritt 5: Allgemeine Verwaltungskosten

Hier dürfen Sie jetzt die allgemeinen Verwaltungskosten abladen. Deren Ermittlung ist ganz einfach: Überlegen Sie sich, was alles zu den Verwaltungskosten beiträgt. Das kann die Geschäftsführung, die Buchhaltung, der Hausmeister oder die Abschreibung des PC sein. Von dieser hoffentlich nicht unverhältnismäßig großen Zahl ziehen Sie jetzt die fertigungsbezogenen Verwaltungskosten aus Schritt 2 wieder ab. Das war's. Macht bei B&R 5.800,- €. Von irgendetwas muss ja auch Herr Kohler leben.

Schritt 6: Sonstige betriebliche Erträge

Das ist ein Ertragssammelbecken. Alles, was Sie nicht den Umsatzerlösen oder den in den Schritten 8 bis 10 erzielten Erträgen zuordnen können, kommt hierher. Das können Erträge aus dem Verkauf von Anlagen sein oder auch aus der Auflösung von Rückstellungen.

Sie können zum Beispiel eine Ihrer Meinung nach ausgediente Maschine an einen Wettbewerber verkaufen, der dann identische Produkte mit dieser Maschine herstellt und Sie aus dem Markt verdrängt. Um dies zu vermeiden, sollen schon viele wertvolle Stücke verschrottet worden sein. Oder Sie lösen Rückstellungen auf, weil die erwarteten Rechnungen des Unternehmensberaters »Next Challenge« ausbleiben und die Forderungen mittlerweile verjährt sind. Oder andersrum: Sie hatten eine Forderung für zwei Kinderwagen bereits abgeschrieben und nun zahlen die Kunden doch noch. Auch das gehört hierher. Babe&Roll hatte keine sonstigen betrieblichen Erträge.

Schritt 7: Sonstige betriebliche Aufwendungen

Alle Aufwendungen, die Sie nicht in die Schritte 2, 4, 5, 11 und 12 stecken, werden hier berücksichtigt. Ging eine Maschine vorzeitig kaputt? Die Kosten kommen hierher. Müssen Sie Forderungen abschreiben, da der Kunde zahlungsunfähig wurde? Solche Kosten werden hierher gepackt. Zuführungen zu Aufwands- oder Instandhaltungsrückstellungen gehören ebenfalls hierher. B&R hatte keine sonstigen betrieblichen Aufwendungen.



Schritt 1 bis 7 ergibt zusammen das *Betriebsergebnis (EBIT)*. EBIT heißt »Earnings before Interest and Tax«.

Schritt 8: Erträge aus Beteiligungen

Ihr Unternehmen besitzt Aktien anderer Unternehmen. Falls dies als Beteiligung zu werten ist und die Aktien auch noch Dividenden abwerfen, gehören diese Erträge hierher. Auch andere Formen der Gewinnbeteiligung an beteiligten Unternehmen zählen hierzu. Aber bitte hier immer nur laufende Erträge hinpicken. Erträge aus Verkäufen gehören oben zu *Schritt 6: Sonstige betriebliche Erträge*.

Erfolgsrechnung Babe & Roll	
Umsatzerlöse	90.000,-
- Herstellungskosten	50.200,-
= Bruttoergebnis vom Umsatz	39.800,-
- Vertriebskosten	1.000,-
- allgemeine Verwaltungskosten	5.800,-
+ sonstige betriebliche Erträge	0,-
- sonstige betriebliche Aufwendungen	0,-
= Betriebsergebnis (EBIT)	33.000,-

Abbildung 20.7: Betriebsergebnis nach dem Umsatzkostenverfahren



Falls Sie Erträge aus Beteiligungen aus verbundenen Unternehmen haben sollten, müssen Sie diese hier gesondert ausweisen.

Bei Babe&Roll gab es übrigens keine Erträge aus Beteiligungen.

Schritt 9: Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Hierunter zählen alle Zinserträge aus Ausleihungen und Wertpapieren sowie Dividenden. Aber nur, wenn sie nicht aus Beteiligungen stammen, also bereits im Schritt 8 untergebracht wurden. Das sind meistens Zinsen oder Dividenden. Babe&Roll hat noch keine unnötigen liquiden Mittel, die es anlegen könnte. Darum sind das hier 0,- Euro.

Schritt 10: Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Da Sie stets darauf geachtet haben, dass die Portokasse gut auf einem Tagesgeldkonto angelegt ist, kassiert Ihre Firma Zinsen. Frei nach dem Motto: Kleinvieh macht auch Mist. Mit anderen Worten: In diese Position kommen Zinserträge aller Art, die nicht zu den Schritten 8 und 9 gehören. Dazu zählen auch eventuelle Verzugszinsen, die slämige Kunden zahlen müssen. Die Kundschaft von Babe&Roll ist sehr solvent. Deshalb gibt es auch in dieser Position nichts zu melden.

Schritt 11: Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Alles, was Ihr Unternehmen an Beteiligungen, Anteilen, Ausleihungen und Wertpapieren so über die Jahre hinweg angesammelt hat ... und zwischendurch leider an Wert verloren hat, sollte in Höhe des Wertverlustes abgeschrieben werden. Hier geht es also ausschließlich um Wertherichtigungen bei den Finanzanlagen. Da B&R kein Geld für Finanzanlagen hatte, kommt es auch nicht in die Verlegenheit, etwas abzuschreiben zu müssen. So hat alles auch seine Vorteile.

Schritt 12: Zinsen und ähnliche Aufwendungen

All das schöne Geld, das Ihr Unternehmen im Laufe des Jahres in Form von Zinsen an die Banken bezahlt hat, tragen Sie hier ein. Hier gehören natürlich auch die gezahlten Zinsen für einen Auto- oder Warenkauf auf Pump hin. Hat Ihr Unternehmen von einem verbundenen Unternehmen Geld geliehen und zahlt dafür Zinsen, müssen Sie das hier gesondert ausweisen. B&R hat den Fuhrpark finanziert und zahlt dafür Zinsen. Im letzten Jahr waren das 500,- €.



Schritt 8 bis 12 ergibt zusammen das *Finanzergebnis*.

Schritt 13: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Die Summe aller bisherigen Schritte ist das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Erfolgsrechnung Babe & Roll	
Umsatzerlöse	90.000,-
- Herstellungskosten	50.200,-
= Bruttoergebnis vom Umsatz	39.800,-
- Vertriebskosten	1.000,-
- allgemeine Verwaltungskosten	5.800,-
+ sonstige betriebliche Erträge	0,-
- sonstige betriebliche Aufwendungen	0,-
= Betriebsergebnis (EBIT)	33.000,-
+ Erträge aus Beteiligungen	0,-
+ Erträge aus anderen Wertpapieren ...	0,-
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,-
- Abschreibungen auf Finanzanlagen ...	0,-
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	500,-
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	32.500,-

Abbildung 20.8: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Schritt 14: Außerordentliche Erträge

Wurden Teile des Unternehmens verkauft und damit ein Gewinn erzielt? Haben Sie öffentliche Zuschüsse erhalten? Hier werden alle Erträge eingetragen, die überhaupt nichts mit der normalen Geschäftstätigkeit zu tun haben, aber dennoch das Jahresergebnis erheblich beeinflussen. Babe&Roll hat leider keine außerordentlichen Erträge erzielt.

Schritt 15: Außerordentliche Aufwendungen

Schritt 15 ist einfach nur das Gegenstück von Schritt 14. Sie mussten Unternehmensteile mit Verlust verkaufen oder hatten außerplanmäßige Abschreibungen? Oder Sie haben einen Prozess verloren und müssen einschneidende Zahlungen leisten? Babe&Roll hatte im letzten Geschäftsjahr kein Pech, darum bleibt diese Position leer.

Schritt 16: Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis errechnet sich durch die hochkomplizierte mathematische Formel: außerordentliche Erträge minus außerordentliche Aufwendungen. Bei Babe&Roll sind dies 0,- €.

Schritt 17: Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Irgendjemand muss ja Steuern zahlen. Wenn Sie Gewinne erzielen, fordert der Staat seinen Tribut. Alle ertragsabhängigen Steuern, die Ihr Steuerexperte nicht vermeiden konnte, werden hier aufgelistet. Inklusive eventueller Verrechnungen mit den Vorjahren. Das können folgende Steuern sein:

- ✓ Körperschaftsteuer
- ✓ Gewerbesteuer
- ✓ Kapitalertragssteuer

Bei Babe&Roll sind dies 3.000,- €.

Schritt 18: Sonstige Steuern

Hierzu zählen alle Steuern, die nicht zu Schritt 17 gehören, wie zum Beispiel Versicherungsteuer, die Erbschaftssteuer, die Schenkungssteuer oder Grundsteuern. Bei Babe&Roll waren das 500,- €.

Schritt 19: Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Endlich: Jetzt sehen Sie, wie das letzte Jahr lief. Die Summe aller Schritte ergibt hoffentlich einen Überschuss.

Erfolgsrechnung Babe & Roll	
Umsatzerlöse	90.000,-
- Herstellungskosten	50.200,-
= Bruttoergebnis vom Umsatz	+ 39.800,-
- Vertriebskosten	1.000,-
- allgemeine Verwaltungskosten	5.800,-
+ sonstige betriebliche Erträge	0,-
- sonstige betriebliche Aufwendungen	0,-
= Betriebsergebnis (EBIT)	+ 33.000,-
+ Erträge aus Beteiligungen	0,-
+ Erträge aus anderen Wertpapieren ...	0,-
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,-
- Abschreibungen auf Finanzanlagen ...	0,-
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	500,-
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	+ 32.500,-
+ außerordentliche Erträge	0,-
- außerordentliche Aufwendungen	0,-
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.000,-
- sonstige Steuern	500,-
= Jahresüberschuss/-fehlbetrag	+ 29.000,-

Abbildung 20.9: Jahresüberschuss nach dem Umsatzkostenverfahren



Kleine und mittlere Kapitalgesellschaften dürfen die Schritte 1 bis 3 und 6 aufzulisten und in einem Posten mit dem Namen *Rohergebnis* ausweisen. Dieses Wahlrecht bietet § 276 HGB. Der Nachteil: Damit wird das Bruttoprinzip ausgehöhlt und der interessierte Leser erfährt fast nichts mehr.

Nur zur Übung: Das Gesamtkostenverfahren

Herr Kohler ist mächtig stolz auf sich. Er kann nicht nur ultraleichte Kinderwagen aus Karbon bauen. Nein, er kann jetzt auch eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung nach dem Umsatzkostenverfahren erstellen. Jetzt weiß er gar nicht mehr, auf was er mehr stolz sein soll. Und da man an Herausforderungen schließlich wächst, beschließt Herr Kohler, auch noch eine Gewinn- und-Verlust-Rechnung nach dem Gesamtkostenverfahren zu erstellen. Nur so zum Spaß. Immerhin soll ja angeblich genau dasselbe Ergebnis dabei herauskommen. Was zu beweisen wäre. Los geht's.

Schritt 1: Die Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden bei beiden Verfahren völlig gleich ermittelt. Also ist auch beim Gesamtkostenverfahren das Schlagwort *gewöhnliche Geschäftstätigkeit* wichtig. Beim Gesamtkostenverfahren sind also ebenfalls alle Erlöse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

als Umsatzerlöse zu summieren. Von den Erlösen aber bitte auch hier die Umsatzsteuer und alle sonstigen Erlösschmälerungen wie etwa gewährte Rabatte, Skonti, Boni oder Rücknahmen abziehen.

Babe&Roll hatte danach im letzten Jahr also 90.000,- € eingenommen.

Schritt 2: Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

Im zweiten Schritt trennen sich die Wege der beiden Verfahren. Nach dem Gesamtkostenverfahren muss jetzt erst einmal die mengen- und wertmäßige Bestandsveränderung bei allen fertigen und unfertigen Produkten ermittelt werden. Die Philosophie des Gesamtkostenverfahrens will es nun einmal so. Danach bemisst sich die Leistung eines Unternehmens nicht nur nach den verkauften Produkten, sondern nach der gesamten Produktion. Deshalb werden auch alle Kosten betrachtet, die für die Produktion angefallen sind. Egal ob mehr oder weniger sinnlos auf Halde produziert wurde oder nicht.

Wenn sich die Bestände seit dem letzten Jahresabschluss verringert haben, müssen Sie die Umsatzerlöse entsprechend reduzieren.



Bestandsveränderungen werden hier mit den Herstellungskosten bewertet!

Da Herr Kohler die Erfolgsrechnung bereits einmal per Umsatzkostenverfahren durchgeführt hat, kennt er die Herstellungskosten für einen Kinderwagen. Hätte Babe&Roll den Lagerbestand um zehn Kinderwagen zu je 502,- € abgebaut, müssten Sie die Umsatzerlöse um 5.020,- € reduzieren. Der Grund: Die Kinderwagen wurden ja bereits im Vorjahr auf Halde produziert und sind damals in die Erfolgsrechnung als Bestandserhöhung eingeflossen.

Sie erinnern sich vielleicht noch: Babe&Roll konnte leider zehn produzierte Kinderwagen nicht an die Frau und an den Mann bringen. Damit handelt es sich um eine Bestandserhöhung. Um die 5.020,- € Bestandserhöhung werden die Umsatzerlöse jetzt erhöht.

Schritt 3: Andere aktivierte Eigenleistungen

Auch in diesem Schritt geht es noch immer um die Ermittlung der Unternehmensleistung. Zur Unternehmensleistung gehören nicht nur die Umsatzerlöse und die Bestandsveränderungen, sondern auch erbrachte Eigenleistungen. Dazu zählen selbst gebaute Maschinen, selbst durchgeführte Großreparaturen, Ingangsetzungen und Erweiterungen. Alle so verbuchten Aufwendungen gehören in diese GuV-Position. Bei B&R hat man sich nur auf das Kerngeschäft und das Erstellen von Erfolgsrechnungen konzentriert. Andere aktivierte Eigenleistungen gibt es bei B&R dieses Jahr nicht.

Schritt 4: Sonstige betriebliche Erträge

Hier treffen sich die beiden Verfahren wieder. Schritt 4 des Gesamtkostenverfahrens ist mit Schritt 6 des Umsatzkostenverfahrens identisch. Babe&Roll hatte demnach auch nach dem Gesamtkostenverfahren keine sonstigen betrieblichen Erträge.

Schritt 5: Materialaufwand:

✓ Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Hier kommen alle Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren hin. Egal, ob sie für die Produktion, den Vertrieb oder die Verwaltung angefallen sind. Bei Babe&Roll waren das insgesamt 19.770,- €.

✓ Aufwendungen für bezogene Leistungen

Sie haben Strom aus der Dose bezogen? Oder sich von Externen beraten lassen? Sie müssen Lizenzgebühren bezahlen? Oder gar Telefongebühren? Sie haben einen Handwerker benötigt? All dies zählt zu den bezogenen Leistungen. Bei Babe&Roll waren dies 1.000,- € Lizenzgebühren und 550,- € Stromkosten. Macht 1.550,- €.

Schritt 6: Personalaufwand

✓ Löhne und Gehälter

Alle Bruttoentgelte der Mitarbeiter kommen in diese Position. Also inklusive der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung. Und vor Abzug der Lohnsteuer. Bei Babe&Roll sind dies 28.000,- € für Herrn Meier.

✓ Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Neben dem Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen, Berufsgenossenschaftsbeiträgen und weiteren sozialen Errungenschaften wie Beihilfen für festliche Anlässe gehören hier auch noch die Aufwendungen für die Altersversorgung hinein. Und zwar gesondert ausgewiesen. Unter diesen Altersversorgungen versteht man hier Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionszahlungen, sofern diese nicht bereits aus gebildeten Pensionsrückstellungen stammen. Sonst wären sie ja doppelt in der Erfolgsrechnung. Bei B&R sind dies 5.000,- € Sozialabgaben für Herrn Meier und 1.100,- € für die Subventionierung des leiblichen Wohls. Macht 6.100,- €.

Schritt 7: Abschreibungen

✓ Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Eine recht lange Beschreibung, die weitere Erläuterungen erübrigt. Bei der Erfassung der planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Gegenstände vergessen Sie bitte nie die geringwertigen Wirtschaftsgüter. Diese kommen in voller Anschaffungspreishöhe im Jahr der Anschaffung komplett hierher, da sie bekanntlich sofort voll abgeschrieben werden. Bei B&R waren es insgesamt 5.500,- €.



Auch die außerplanmäßigen Abschreibungen finden hier übrigens ein Zuhause.

- ✓ Auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten

Hier gehören eigentlich nur sehr große Abschreibungen auf Forderungen hin, die man mit gutem Gewissen als unüblich bezeichnen kann. Oder aber Ihre Ware ist komplett verdorben, so dass Sie alles abschreiben können. Bei B&R ist bei keinem Kinderwagen das Mindesthalbarkeitsdatum abgelaufen. Darum gibt es hier nichts einzutragen.

Schritt 8: Sonstige betriebliche Aufwendungen

Das ist der Besenwagen der Aufwendungen. Alle Aufwendungen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, die bis hierher noch kein Plätzchen gefunden haben, finden hier Unterschlupf. Außerordentliche Aufwendungen müssen noch bis Schritt 16 warten. Bei B&R gab es sonstige betriebliche Aufwendungen. Die fertigungsbezogenen Fremdkapitalzinsen über 1.100,- € wissen sonst nicht, wohin sie sollen.

Schritt 9 bis 20 sind mit dem Umsatzkostenverfahren identisch

Ab Schritt 9 sind beide Verfahren wieder identisch.

Damit sieht die Erfolgsrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren bei Babe&Roll aus, wie in Abbildung 20.10 dargestellt.

**Erfolgsrechnung Babe&Roll
nach dem Gesamtkostenverfahren**

1. Umsatzerlöse	90.000,-
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an (un-)fertigen Erzeugnissen	5.020,-
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,-
4. sonstige betriebliche Erträge	0,-
5. Materialaufwand:	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	19.770,-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.550,-
6. Personalaufwand:	
a) Löhne und Gehälter	28.000,-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung	6.100,-
7. Abschreibungen:	
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	5.500,-
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	0,-
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.100,-
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	0,-
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	0,-
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	0,-
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,-
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	500,-
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	32.500,-
15. außerordentliche Erträge	0,-
16. außerordentliche Aufwendungen	0,-
17. außerordentliches Ergebnis	0,-
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.000,-
19. sonstige Steuern	500,-
20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	29.000,-

Abbildung 20.10: Erfolgsrechnung bei B&R nach dem Gesamtkostenverfahren

Teil IV

Der Jahresabschluss: Konzernabschluss und Berichte

The 5th Wave

By Rich Tennant



In diesem Teil ...

Im vierten Teil geht es gleich noch mal um das Thema Jahresabschluss. Denn mit der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung allein ist es leider meist noch nicht getan.

Sie lernen in den folgenden Kapiteln den Anhang, den Lagebericht sowie die Kapitalflussrechnung kennen und erfahren außerdem, was Sie beachten müssen, wenn Sie einen Konzernabschluss machen.

Schließlich berichten wir Ihnen noch alles Wissenswerte über Berichte. Und zwar sowohl über Jahres- als auch über Zwischenberichte. Doch genug berichtet, jetzt geht's los. Vorhang auf für Teil IV.

Last but not least: Anhang und Lagebericht

21

In diesem Kapitel

- Über Sinn und Zweck des Anhangs und des Lageberichts

Für Kapitalgesellschaften hat sich der Jahresabschluss mit der Erstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung noch lange nicht erledigt. § 264 Abs. 1 HGB fordert alle gesetzliche Vertreter von Kapitalgesellschaften auf, den Jahresabschluss doch bitteschön um einen Anhang zu erweitern. Damit ist der Jahresabschluss erst komplett. Und zusätzlich muss nach § 264 HGB auch noch ein Lagebericht erstellt werden. Der gehört aber offiziell nicht mehr zum Jahresabschluss.



Kleine Kapitalgesellschaften müssen nach § 264 HGB keinen Lagebericht erstellen. Eine Kapitalgesellschaft ist nach § 267 HGB klein, wenn mindestens zwei der drei Kriterien erfüllt sind:

- ✓ maximal 4,840 Millionen Euro Bilanzsumme
- ✓ maximal 9,68 Millionen Euro Umsatzerlöse
- ✓ maximal 50 Mitarbeiter

Der Anhang und der Lagebericht sollen die Zahlen der Bilanz und der Erfolgsrechnung so-zusagen für Dummies erläutern. Der Lagebericht schaut dabei mit seinem Prognosebericht sogar ein wenig in die Zukunft.

Jetzt wird es interessant: Der Anhang

Die Bilanz und die Erfolgsrechnung bestehen beide eigentlich nur aus ein paar Zahlen. Aus diesen Zahlen können Sie nicht erkennen, welche Wahlrechte wahrgenommen oder welche Bewertungsgrundsätze gewählt wurden. Und manchmal kann es nicht schaden, die eine oder andere Zahl auch verbal zu erläutern. Das alles passiert im Anhang.

Zusätzlich müssen im Anhang auch Dinge erläutert werden, die weder in der Bilanz noch in der Erfolgsrechnung stehen. Wir warnen Sie jetzt schon vor, es ist eine unendliche Liste von Dingen, die Sie angeben müssen. Unendlich!



Nach § 286 HGB muss die Berichterstattung unterbleiben, wenn es dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines Bundeslandes entgegensteht!

So, genug der Vorrede. Jetzt eröffnen wir das Büffet, indem wir die vom Handelsgesetz geforderten Bestandteile des Anhangs einmal kurz durchgehen. Guten Appetit!

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Zu Beginn müssen Sie im Anhang ein paar allgemeine Angaben machen:

- ✓ **Verwendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:** Im Anhang müssen Sie die in der Bilanz und Erfolgsrechnung verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutern. § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB. Zum Beispiel, über wie viele Jahre Sie Ihren Hubschrauber abschreiben. Aber keine Angst, Sie müssen hier nicht jedes Detail nennen. Es genügt auch, wenn Sie allgemein bleiben und hier einfach notieren, dass nach steuerlich zulässigen Sätzen abgeschrieben wurde.
 - ✓ **Unterbrechung der Darstellungsstetigkeit:** Sie haben die Darstellungsform der Bilanz oder der Erfolgsrechnung geändert? Dann müssen Sie das im Anhang erklären. So will es § 265 Abs. 1 Satz 2 HGB.
 - ✓ **Unterschiedliche Gliederungsvorschriften beachtet:** Gibt es in einem Unternehmen verschiedene Geschäftszweige, so dass unterschiedliche Gliederungsvorschriften beachtet werden müssen, darf man das im Anhang erklären. So der § 265 Abs. 4 Satz 2 HGB.
 - ✓ **Währungsumrechnung:** Sie müssen im Anhang erklären, mit welchen Wechselkursen Sie Fremdwährungen wie zum Beispiel Schweizer Franken, US-Dollar oder angolanische Kwanza in Euro umgerechnet haben. So schreibt das der § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB vor. Bei stark schwankenden Wechselkursen ist diese Information für den Leser besonders wichtig.
 - ✓ **Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:** Falls von den bisher verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abgewichen wurde, sollten Sie dies im Anhang erwähnen und auch erklären. So der § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB. Dadurch sollen Sie daran gehindert werden, immer dann kunterbunt zwischen unterschiedlichen Methoden hin- und herzuwechseln, wenn es gerade von Vorteil sein sollte. Wenn Sie etwa im Vorjahr Ihre Vorräte im Lager per Sammelbewertungsverfahren bewertet haben und es dieses Jahr wirklich ganz genau wissen wollen und jede Schraube einzeln bewerten lassen, sollten Sie dies im Anhang erläutern. Vor allem dann, wenn Sie dadurch ein völlig anderes Ergebnis erhalten.
- Ein anderes Beispiel: In den letzten Jahren haben Sie geringwertige Wirtschaftsgüter immer über deren Nutzungsdauer abgeschrieben. Seit diesem Jahr nutzen Sie die Möglichkeit, geringwertige Wirtschaftsgüter gleich im Jahr der Anschaffung voll abzuschreiben. So etwas muss in den Anhang rein.
- ✓ **Fremdkapitalzinsen in den Herstellungskosten:** Falls Sie die Fremdkapitalkosten in die Berechnung der Herstellungskosten einbezogen haben, müssen Sie dies im Anhang angeben. So § 284 Abs. 2 Nr. 5 HGB.

Einzelangaben zum Jahresabschluss

Nachdem Sie die allgemeinen Angaben erledigt haben, geht es nun an die vielen kleinen, lästigen Details.

- ✓ **Zusätzliche Angaben:** Im Anhang müssen zusätzliche Angaben gemacht werden, wenn der Jahresabschluss aufgrund besonderer Umstände alleine kein realistisches Bild vermitteln kann. So will es § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Stellen Sie sich vor. Sie wären Bauunternehmer und sollen rund um die Insel Sylt einen zehn Meter hohen Damm aus Sichtbeton errichten. Dazu müssen Sie ein paar Jährchen buddeln und Beton mixen. In den Ausschreibungsunterlagen stand, dass die Bezahlung des Damms erst nach kompletter Fertigstellung erfolgt. Sie haben den Auftrag trotzdem angenommen, da Ihr Unternehmen mehrere Milliarden Euro auf der hohen Kante hat und nicht so leicht in Liquiditätsprobleme geraten kann. Während der Bauphase können Sie deshalb kein realistisches Bild Ihrer Ertragslage im Jahresabschluss vermitteln. Den Dammbau sollten Sie deshalb im Anhang erwähnen.

- ✓ **Keine Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen:** Wenn einzelne Zahlen nicht so einfach mit denen des letzten Jahresabschlusses vergleichbar sind, müssen Sie dies im Anhang angeben und erklären. Haben Sie die Vorjahreszahlen nachträglich sogar angepasst, also vergleichbar gerechnet, gilt das erst recht. So der § 265 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGB.
- ✓ **Mitzugehörigkeitsvermerk:** Immer dann, wenn ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Bilanzposten fällt, müssen Sie dies in der Bilanz oder spätestens hier im Anhang angeben. So § 265 Abs. 3 Satz 1 HGB.
- ✓ **Zusammengefasste Positionen:** Wenn Sie in der Bilanz oder Erfolgsrechnung mehrere Positionen zu einer zusammengefasst haben, müssen Sie im Anhang wieder alles aufdröseln, Entschuldigung, aufgliedern. Das verlangt § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB.
- ✓ **Anlagespiegel:** Sofern Sie in der Bilanz die Entwicklung des Anlagevermögens – das nennt man Anlagespiegel – nicht dargestellt haben, müssen Sie dies im Anhang nachholen. Die Abschreibungen des Anlagevermögens des vergangenen Geschäftsjahrs müssen Sie im Anhang ebenfalls postenweise darstellen, sofern Sie dies nicht schon in der Bilanz gemacht haben. So der § 268 Abs. 2 HGB.
- ✓ **Außerplanmäßige Abschreibungen** müssen Sie im Anhang erklären. So will es § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB. Der interessierte Leser will ja wissen, warum Ihr Hubschrauber bereits nach einem Jahr total abgeschrieben wurde. Wer den Hubschrauber zu Schrott geflogen hat, müssen Sie aber nicht erwähnen.
- ✓ **Rechtlich noch nicht entstandene Vermögensgegenstände:** Stehen im Bilanzposten »sonstige Vermögensgegenstände« größere Beträge, die erst nach dem Jahresabschluss rechtlich entstehen, muss das im Anhang erläutert werden. Das sind Forderungen, die zum Bilanzstichtag noch nicht rechtlich entstanden sind. Grundlage ist § 268 Abs. 4 Satz 2 HGB.
- ✓ **Rechtlich noch nicht entstandene Verbindlichkeiten:** Sind in der Bilanz unter dem Posten »Verbindlichkeiten« schon Beträge für Themen ausgewiesen, die erst nach dem Jahres-

abschluss rechtlich entstehen, muss dies im Anhang erläutert werden. Aber nur, wenn es sich um größere Beträge handelt. Das sagt § 268 Abs. 5 Satz 3 HGB.

- ✓ **Damnum, Disagio:** Haben Sie im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ein Damnum oder Disagio aufgenommen, müssen Sie dies in der Bilanz oder spätestens im Anhang angeben. So § 268 Abs. 6 HGB.
- ✓ **Haftungsverhältnisse:** Haben Sie die Haftungsverhältnisse in der Bilanz nicht angegeben, muss dies hier im Anhang erfolgen. Erwähnen Sie Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen immer extra. So der § 268 Abs. 7 HGB.
- ✓ **Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs:** Auch diesen Posten müssen Sie im Anhang erläutern. § 269 Satz 1 HGB.
- ✓ **Außerordentliche Erträge und Aufwendungen** müssen Sie immer dann erläutern, wenn sie ein hübsches Säumchen ergeben. § 277 Abs. 4 Satz 2 HGB.
- ✓ **Abweichungen durch Bewertungsvereinfachungsverfahren:** Wenn Sie Umlaufvermögen per Sammelbewertung, zum Beispiel mit LIFO oder FIFO taxiert haben und der Marktwert jetzt erheblich von Ihrer Bewertung abweicht, müssen Sie im Anhang die Höhe der Abweichung ausweisen. Viel Spaß beim Rechnen! Der § 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB will es so.
- ✓ **Langfristige Verbindlichkeiten:** Im Anhang müssen Sie alle Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren ausweisen. § 285 Nr. 1a HGB. Damit soll der Leser schnell erkennen können, ob Ihr Unternehmen noch viele Jahre Schulden abzahlen muss.
- ✓ **Abgesicherte Verbindlichkeiten:** Haben Sie Verbindlichkeiten durch Pfandrechte oder Ähnliches abgesichert, geben Sie dies im Anhang an. Natürlich müssen Sie hier auch die gewährten Sicherheiten nennen. Das können Haus und Hof per Grundbucheintrag oder eine verpfändete Maschine sein. § 285 Nr. 1b HGB.
- ✓ **Angaben zum Umsatzkostenverfahren:** Wenn Sie in der Erfolgsrechnung das Umsatzkostenverfahren angewendet haben, müssen Sie im Anhang den Material- und Personalaufwand entsprechend des Gesamtkostenverfahrens angeben. Es bleibt einem auch gar nichts erspart. § 285 Nr. 8 HGB will es so.
- ✓ **Sonstige Rückstellungen,** die Sie in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen haben, aber einen erheblichen Umfang besitzen, müssen Sie im Anhang erläutern. So § 285 Nr. 12 HGB.

Ergänzende Angaben

Die Hauptarbeit ist geschafft. Jetzt fehlen nur noch die ergänzenden und die rechtsformsspezifischen Angaben. Zuerst sind die ergänzenden Angaben an der Reihe.

- ✓ **Sonstige finanzielle Verpflichtungen:** Sie haben noch sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz auftauchen und von Bedeutung sind? Geben Sie sie im Anhang an. Das können zum Beispiel Verpflichtungen aus geschlossenen Verträgen sein, Lizenzah-

lungen etwa. Oder Verpflichtungen, die aus gesetzlichen Umweltauflagen entstehen. § 285 Nr. 3a HGB. Dasselbe gilt für Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften. So der § 285 Nr. 3 HGB.

- ✓ **Geografische und tätigkeitsbezogene Aufgliederung der Erlöse (Segmentberichterstattung):** Sofern dadurch kein erheblicher Wettbewerbsnachteil entsteht, müssen Sie im Anhang angeben, wie sich die Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geografisch bestimmten Märkten aufteilen. Wenn Sie zum Beispiel Kinderwagen und Reinigungsmittel verkaufen, sollten Sie die Umsatzerlöse getrennt nach diesen beiden Sparten ausweisen. Zusätzlich muss dann auch angegeben werden, wie viel Sie in welcher Ecke der Welt erlöst haben. § 285 Nr. 4 HGB.
- ✓ **Ergebnisbeeinflussung durch Ertragssteuern:** Im Anhang müssen Sie auch angehen, inwieweit die Ertragsteuern das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außerordentliche Ergebnis beeinflusst haben. § 285 Nr. 6 HGB.
- ✓ **Arbeitnehmerzahl:** Die Anzahl der durchschnittlich im letzten Jahr beschäftigten Arbeitnehmer aufgeteilt nach Gruppen muss auch im Anhang angegeben werden. § 285 Nr. 7 HGB.
- ✓ **Gesamtbezüge der Geschäftsführung:** Im Anhang müssen Sie die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, Beirats oder Ähnlichem angeben. Und die Bezüge der früheren Mitglieder und deren Hinterbliebenen sowie gebildete Pensionsrückstellungen. Da wir von Gesamtbezügen reden: Hier muss alles angegeben werden; auch gewährte Vorschüsse oder Kredite. So § 285 Nr. 9a, 9b und 9c HGB.
- ✓ **Namen nennen:** Die Namen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats müssen Sie im Anhang nennen. § 285 Nr. 10 HGB.
- ✓ **Beteiligungen angeben:** Im Anhang müssen Sie Beteiligungen an anderen Unternehmen nennen, wenn Ihr Unternehmen mindestens 20 Prozent der Anteile besitzt. Zusätzlich sind auch alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften anzugeben, wenn Ihr Unternehmen mehr als fünf Prozent der Stimmrechte besitzt. Darüber hinaus müssen auch Beteiligungen an Unternehmen genannt werden, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter man ist. So § 285 Nr. 11 HGB.
- ✓ **Abschreibung des Geschäftswerts:** Wird der Geschäfts- und Firmenwert länger als fünf Jahre abgeschrieben, müssen Sie dies im Anhang begründen. So § 285 Nr. 13 HGB.
- ✓ **Mutterunternehmen:** Im Anhang müssen die Mutterunternehmen genannt werden, die den Konzernabschluss mit dem größten und dem kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellen. So § 285 Nr. 14 HGB. Den Konzernabschluss erklären wir übrigens im übernächsten Kapitel.

Rechtsformspezifische Angaben

Je nach Rechtsform müssen Sie noch weitere Angaben im Anhang machen. Wir starten mit den haftungsbeschränkten Personengesellschaften:

- ✓ **Personengesellschaft nach § 264a Abs. 1 HGB:** Obelix führte einmal eine Personengesellschaft nach § 264a Abs. 1 HGB – eine so genannte haftungsbeschränkte Personengesellschaft: GmbH & Co. KG. Wenn es sich also um eine solche Personengesellschaft handelt, müssen Sie im Anhang Name und Sitz und das gezeichnete Kapital der Gesellschafter, die persönlich haften, nennen. So § 285 Nr. 15 HGB. Der Sitz wäre im Beispiel also »ein von unbeugsamen Galliern bevölkertes Dorf«.

Angaben für Aktiengesellschaften und KGaA

Weiter geht es mit den besonderen Angaben für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

- ✓ **Erklärung zum Corporate Governance Kodex:** Im Anhang muss bestätigt werden, dass die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung erstellt und den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht wurde. § 285 Nr. 16 HGB. Im nächsten Kasten können Sie sich so eine Erklärung einmal im Original ansehen. Es ist die Erklärung der BASF AG aus dem Jahr 2006. Der Aufbau solcher Erklärungen ist dabei immer derselbe. Zuerst wird eine Grundsatzerklärung abgegeben und anschließend werden die Ausnahmen beschrieben.
- ✓ **Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen:** Wurde so etwas in den Posten andere Rücklagen eingestellt, muss der Betrag im Anhang angegeben werden. So § 58 Abs. 2a Satz 2 AktG.
- ✓ **Veränderungen der Kapitalrücklage:** Wurden Beträge aus der Kapitalrücklage entnommen oder eingestellt, müssen Sie diese spätestens im Anhang aufführen. § 152 Abs. 2 AktG.
- ✓ **Gewinnrücklage:** Hier machen Sie Angaben zu einzelnen Posten der Gewinnrücklage, wenn Sie dies noch nicht in der Bilanz gemacht haben sollten. Das sind diejenigen Beträge, die die Aktionärsversammlung aus dem Vorjahresgewinn eingestellt hat, die aus dem Jahresüberschuss des aktuellen Geschäftsjahres eingestellt werden sowie solche, die für das aktuelle Geschäftsjahr entnommen wurden. § 152 Abs. 3 AktG.
- ✓ **Bilanzgewinn:** Im Anhang muss die Entwicklung vom Jahresüberschuss hin zum Bilanzgewinn dargestellt werden, wenn das nicht schon in der Erfolgsrechnung gemacht wurde. § 158 Abs. 1 AktG.
- ✓ **Zusätzliche Vorschriften:** Nach § 160 AktG gibt es noch einige weitere zusätzliche Vorschriften für den Anhang. Das sind:
 - Angaben über den Bestand an eigenen Aktien, die ein Aktionär auf Rechnung der Gesellschaft übernommen oder verkauft hat
 - Angaben über den Bestand an eigenen Aktien, die das Unternehmen selbst übernommen oder verkauft hat
 - Angabe der Anzahl und Nennbeträge der Aktien
 - Angabe des genehmigten Kapitals
 - Angabe der Wandelschuldverschreibungen

- Angabe der Genussrechte
 - Nennung von wechselseitigen Beteiligungen
 - Angabe über Beteiligungen mit mehr als 25 Prozent (bei Aktiengesellschaften) bzw. Mehrheitsbeteiligungen
- ✓ **Kapitalherabsetzung:** Im Anhang müssen Sie erläutern, wozu die bei einer Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge verwendet wurden. § 240 Satz 3 AktG.

Entsprechenserklärung 2006 zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Entsprechenserklärung 2006 des Vorstands und des Aufsichtsrats der BASF Aktiengesellschaft

1. Grundsatzerklaerung nach Maßgabe von § 161 AktG

Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit nachfolgenden Maßgaben im Jahr 2006 entsprochen wurde und im Jahr 2007 weiterhin entsprochen werden wird.

2. Ausnahmen

Vergütung von Vorsitz und Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.7 des Kodex): Der Vorsitz und die Mitwirkung in Ausschüssen des Aufsichtsrats soll nach Ziffer 5.4.7 des Kodex bei der Vergütung berücksichtigt werden. Dem wird bei der Gesellschaft für den Vermittlungsausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG, der bislang bei der Gesellschaft noch zu keiner Sitzung zusammengetreten ist, nicht Rechnung getragen. Seine Mitglieder erhalten neben einem eventuellen Sitzungsgeld keine gesonderte Vergütung.

Behandlung der Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand durch das Aufsichtsratsplenum; Bemessung der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands auch anhand leistungsbezogener Kriterien (Ziffer 4.2.2 des Kodex): Über die Tätigkeit der Ausschüsse des Aufsichtsrats wurde und wird im Plenum des Aufsichtsrats regelmäßig berichtet. Dies schließt die Tätigkeit des Personalausschusses als dem für die Behandlung der Vorstandsverträge bei der Gesellschaft zuständigen Gremium mit ein. Soweit die Empfehlungen in Ziffer 4.2.2 des Kodex hierüber hinausgehen, wurden sie und werden sie weiterhin von uns nicht befolgt.

Individualisierte Veröffentlichung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung (Ziffern 4.2.3 und 5.4.7 des Kodex): Die Vorstands- und die Aufsichtsratsvergütung wurde 2006 nicht individualisiert veröffentlicht. Im Jahr 2007 werden Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung individualisiert veröffentlicht.

Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz an die Aktionäre (Ziffer 5.4.3 des Kodex): Nach dieser 2005 neu aufgenommenen Empfehlung sollen Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt gegeben werden, obwohl diese

in der Regel erst einem noch zu wählenden Aufsichtsrat entstammen und der Vorsitzende des Aufsichtsrats »aus seiner Mitte« zu wählen ist. Eine Vorab-Benennung kann deshalb zu einer faktischen Vorfestlegung des Aufsichtsrats in seiner zukünftigen Besetzung führen. Im Falle einer von der Aufsichtsratswahl zeitlich losgelösten Nachwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden ist für eine Bekanntgabe der Kandidaten an die Aktionäre von vornherein kein Raum. Wir halten die Empfehlung deshalb für wenig praktikabel. Da bei der BASF weder 2006 die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden anstand noch 2007 ansteht, beabsichtigen wir zunächst weiterhin, die Entwicklung abzuwarten, bevor wir uns zu einem Comply oder Explain entschließen.

Erläuterung von Abweichungen (Ziffer 3.10 des Kodex): Nach Ziffer 3.10 des Kodex sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex. Diese Erklärung zum Corporate Governance Kodex ist durch § 161 AktG mit zum Teil anderem Inhalt geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, die Erklärung ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen abzugeben.

Ludwigshafen, den 6. Dezember 2006

Der Aufsichtsrat
der BASF Aktiengesellschaft

Der Vorstand
der BASF Aktiengesellschaft

Angaben bei einer GmbH

Auch für eine GmbH gibt es ein paar rechtsformsspezifische Pflichten:

- ✓ **Gewinnrücklage:** Wurden Beträge durch Wertaufholungen und steuerliche Rücklagen in die Gewinnrücklage eingestellt, muss das im Anhang angegeben werden. So will es § 29 Abs. 4 GmbHG.
- ✓ **Finanzielle Verflechtungen mit Gesellschaftern:** Alle Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern müssen Sie entweder in der Bilanz oder im Anhang ausweisen. Sagt der § 42 Abs. 3 GmbHG.

Der Lagebericht

Der Lagebericht hebt im Vergleich zum Anhang ein wenig vom Boden ab und betrachtet das Unternehmen aus der Vogelperspektive. Er soll das Gesamtbild des Unternehmens darstellen. Dabei soll ebenso auf die bisherige wie auch auf die voraussichtliche Entwicklung geblickt werden. Der § 289 HGB widmet sich über fast zwei Seiten voll und ganz dem Lagebericht.

Angabepflichten nach IFRS, UGB sowie OR und Swiss GAAP FER

Die nach IFRS erforderlichen Angaben sind anders als im HGB über viele Standards verteilt. In IAS 1 werden zum Beispiel die Grundlagen der Berichterstattung behandelt. Die Handhabung bei Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ist in IAS 8 geregelt. Dass im Anhang Angaben zu nahestehenden Personen und Unternehmen gemacht werden müssen, schreibt IAS 24 vor. Aktienbasierte Vergütungen behandelt IAS 2. Das Thema Rückstellungen im Anhang wird durch IAS 37 geregelt. Welche Informationen bei Unternehmenszusammenschlüssen im Anhang offengelegt werden müssen, steht in IAS 3.

Im österreichischen UGB sind die §§ 236 ff maßgeblich. Der § 236 regelt erst einmal die Grundlagen. Die §§ 237 bis 242 UGB die weiteren Details.

Im Schweizer Obligationenrecht wird der Inhalt des Anhangs im Wesentlichen in Artikel 663b beschrieben. Swiss GAAP FER beschreibt die Aufgabe des Anhangs in FER 1.

Danach soll der Lagebericht den Geschäftsverlauf inklusive des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft darstellen. Das Ganze soll ein realistisches Bild vermitteln. Dabei muss auch auf die Chancen und Risiken künftiger Entwicklungen eingegangen werden. Nach dieser noch eher allgemeinen Umschreibung zählt das Handelsrecht dann einige recht konkrete Inhalte auf. Der Lagebericht soll auch eingehen auf:

- ✓ Sachverhalte von besonderer Bedeutung, die erst nach dem Stichtag des Jahresabschlusses eingetreten sind
- ✓ Risikomanagementziele und -methoden
- ✓ den Forschungs- und Entwicklungsbereich
- ✓ bestehende Zweigniederlassungen
- ✓ das Vergütungssystem

Das *manager magazin* hat den Geschäftsbericht der Deutschen Post World Net und damit auch den dort enthaltenen Lagebericht einmal als besten Bericht prämiert. Was bietet sich also Besseres an, als die einzelnen Elemente eines Lageberichts einfach einmal am Beispiel eines Musterknabens durchzugehen. Danach wissen Sie, wie ein guter Lagebericht aussehen muss. Der Lagebericht der Deutschen Post umfasst übrigens etwa 50 Seiten. Deshalb können wir uns hier leider nicht jeder noch so schönen Sondermarke gebührend widmen, sondern greifen nur ein paar exemplarische Stellen heraus.



Den Konzernlagebericht finden Sie im Internet unter <http://finanzberichte.dpwn.de> im jeweiligen Geschäftsbericht.

Geschäftsverlauf, Ergebnis und Lage des Unternehmens

Der Lagebericht der Deutschen Post enthält eine tabellarische Kurzübersicht über das Ergebnis getrennt nach den Geschäftsfeldern Brief, Express und Logistik (Global Forwarding/Freight und Supply Chain) kurz und knapp ohne Erläuterung. Abbildung 21.1 zeigt Ihnen die Tabelle.

Mio €	angepast		+/- %
	Vorjahr	aktuelles Jahr	
BRIEF			
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)	1.976	2.253	14,0
Umsatz	14.569	14.393	-1,2
davon Brief Kommunikation	6.096	6.831	-1,1
Dialog Marketing	2.914	2.856	-2,0
Presse Services	822	826	0,5
Paket Deutschland	2.558	2.583	1,0
Global Mail	2.102	1.997	-5,0
Filialen	836	815	-2,5
Rental-Service	85	89	4,7
Konsolidierung/Sonstiges	-844	-804	4,7
Umsatzrendite ¹¹	13,6	15,7	-
EXPRESS			
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)	-272	-2.144	-
Umsatz	13.874	13.637	-1,7
davon Europe	6.667	6.631	-0,5
Americas	4.165	3.559	-14,5
Asia Pacific	2.576	2.746	6,6
EEMEA (Eastern Europe, Middle East, Africa)	1.021	1.176	15,2
Konsolidierung/Sonstiges	-555	-475	14,4
Umsatzrendite ¹²	-	-	-
GLOBAL FORWARDING/FREIGHT¹³			
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)	409	389	-4,9
Umsatz	12.959	14.179	9,4
davon Global Forwarding	9.410	10.585	12,5
Freight	3.646	3.710	1,8
Konsolidierung/Sonstiges	-97	-116	-19,6
Umsatzrendite ¹⁴	3,2	2,7	-
SUPPLY CHAIN/CIS¹⁵			
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)	577	-675	-
Umsatz	14.317	13.718	-4,2
davon Supply Chain	13.099	12.469	-4,8
Corporate Information Solutions	1.214	1.243	2,4
Konsolidierung/Sonstiges	4	6	50,0
Umsatzrendite ¹⁶	4,0	-	-

Abbildung 21.1: Deutsche Post: Umsatz und EBIT nach Segmenten

Im ersten Kapitel geht es dann um das Geschäft und das Umfeld. Hier wird getrennt nach Geschäftsfeldern zum Beispiel der Marktanteil der Deutschen Post gezeigt. Abbildung 21.2 zeigt den Marktanteil im Briefgeschäft.



Abbildung 21.2: Marktanteil Briefgeschäft



Die Vorgaben des § 289 Abs. 2 HGB sind lediglich Soll-Vorschriften. Sie müssen sich also nicht zwanghaft daran halten. So geht die Deutsche Post auf den Forschungs- und Entwicklungsbereich nicht ein.

Zum Umfeld gehört ein Blick auf die Entwicklung der Weltwirtschaft. Für ein global agierendes Logistikunternehmen nicht ganz unerheblich: der Ölpreis und der Dollarkurs.

Aussagen über die Preisentwicklung werden sogleich mit anschaulichen Grafiken unterlegt (siehe Abbildung 21.3).

Zu guter Letzt ein wenig Statistik zu den weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Sie erfahren, wie sich die Weltwirtschaft entwickelt hat. Und wieder ganz vorbildlich: Es folgt gleich wieder eine kleine Tabelle, in der die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts in der USA, Japan, China und dem Euroraum dargestellt wird.



Mit dem *Bruttoinlandsprodukt*, kurz BIP, misst man die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft. Es ist die Summe aller Waren und Dienstleistungen.

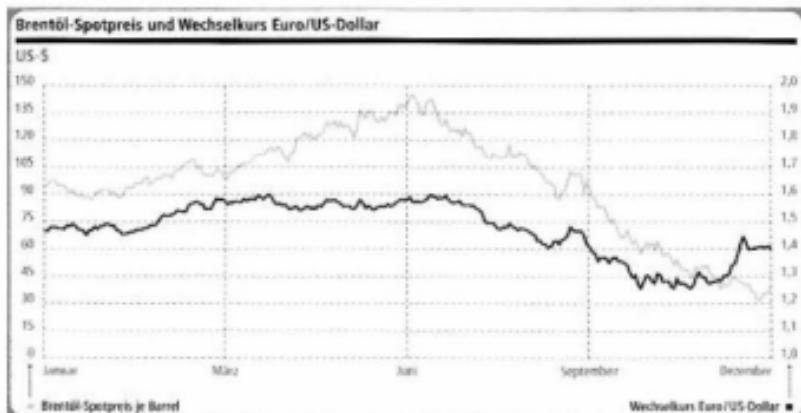


Abbildung 21.3: Ölpreis und Wechselkursentwicklung

Umsatz- und Ergebnisentwicklung

Hier wird der Geschäftsverlauf beschrieben. Dabei wird die Ergebnis- und Umsatzentwicklung dargestellt.

Finanz- und Vermögenslage

Die Erläuterung der Finanz- und Vermögenslage startet mit den Zukäufen und Veräußerungen. Solche Akquisitionen können den Charakter und die künftigen Ertragsaussichten eines Unternehmens ja ganz schön beeinflussen. Da haben einige namhafte Unternehmen schon große Erfolge und auch Reinfälle erlebt.

Die Deutsche Post berichtet in ihrem Lagebericht etwa, dass Anteile an der Postbank verkauft wurden.

Danach wird die Konzernbilanz noch in ein paar Sätzen erläutert, bevor die Kapitalflussrechnung dran ist. Der Lagebericht (siehe Abbildung 21.4) zeigt einige wichtige Kennzahlen. Hier können Sie sehen, wie sich die liquiden Mittel entwickelt haben. Nichts Bewegendes.

Abschließend werden die Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements erläutert. Auch wenn dies sehr kurz ausfällt: Der Leser bekommt hier ein paar interessante Informationen mitgeteilt:

- ✓ Es wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital angestrebt. Die Eigenkapitalquote hat zuletzt stark abgenommen und pendelt nun bei 23 Prozent.
- ✓ Das operative Leasing wird zur Finanzierung von Immobilien, Flugzeugen, Fahrzeugen und IT-Equipment verwendet.

- ✓ Der Konzern verfügte über ein dickes Polster an nicht ausgeschöpften Kreditlinien. Wenn es also mal eng werden sollte ...

Ausgewählte Kennzahlen zur Finanzlage (Postbank at Equity)		Vorjahr	aktuelles Jahr
Mio €			
Liquide Mittel am 31. Dezember		1.339	1.350
Veränderung flüssige Mittel und Zahlungsmitteläquivalente		-422	11
Mittelzufluss aus operativer Geschäftstätigkeit		2.808	3.362
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit		1.310	914
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit		1.901	2.386

Abbildung 21.4: Kennzahlen

Mitarbeiter

In diesem Kapitel geht es um Mitarbeiterzahlen, Ausbildungspakete, betriebliche Altersversorgung, Krankenstände und Führungsnachwuchs. Das Thema ist keine Sozialromantik, sondern knallharter Erfolgsfaktor. Mit einem demotivierten und ungebildeten Haufen gewinnt man schließlich keinen Blumentopf.

Der Konzern beschäftigte etwa 450.000 Mitarbeiter, davon in Deutschland etwa 170.000, in Europa ohne Deutschland weitere 135.000 und in Übersee weitere 140.000 Mitarbeiter.

Nachhaltigkeit

Im Kapitel »Nachhaltigkeit« geht es um ökologische und soziale Verantwortung sowie um ökonomisch nachhaltige Erfolge. Das muss nicht immer nur inhaltsleeres Marketing sein. Dahinter steht hier laut Lagebericht auch eine Unternehmensphilosophie, die die Entscheidungen im Managementalltag mit beeinflusst.

Hier wird zum Beispiel von einer Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen berichtet. Danach soll das Logistikunternehmen in Katastrophenfällen logistische Koordinationsfunktionen übernehmen.

Risikomanagement

Im Kapitel »Risikomanagement« werden das Risikocontrolling, die Absicherung gegen Finanzrisiken, Risiken der einzelnen Unternehmensbereiche und Risiken aus anhängigen Rechtsverfahren erläutert.

Das Signal: Alles im Griff. Bei den anhängigen Rechtsverfahren geht es meist um wettbewerbsrechtliche Themen, die aus der ehemaligen Monopolstellung der Post herrühren.

Nachtrag und Ausblick

Zuerst werden die bereits beim Verfassen des Lageberichts bekannten Ereignisse nach Abschluss des Geschäftsjahres genannt. Danach wird in die Glaskugel geschaut, um die künftigen Rahmenbedingungen zu beurteilen. Fällt in China im nächsten Jahr ein Sack Reis um? Wird der Ölpreis noch steigen oder fallen?

Dann der zweite Blick in die Glaskugel: Die Abhandlung über das künftige Geschäft und die erwartete Geschäftsentwicklung. Zum Schluss geht der Lagebericht noch in ein paar Sätzen auf die geplanten Entwicklungen und die Unternehmensstrategie ein. Ziel ist es, ein global agierender Logistiker zu werden. Am besten natürlich als Marktführer. Fertig ist der preisgekrönte Lagebericht.

Die Kapitalflussrechnung

22

In diesem Kapitel

- Was der Cashflow ist
 - Was eine Kapitalflussrechnung macht
 - Wie eine Kapitalflussrechnung durchgeführt wird
-

»Alles fließt.« Ob Heraklit von Ephesos mit diesem weltberühmten Zitat auch Geld gemeint hat, ist leider nicht überliefert. Dennoch fließt Geld in rauen Mengen. Und um diesen Geldfluss übersichtlich darzustellen, wurde irgendwann der Cashflow sowie die Kapitalflussrechnung erfunden. Jedoch nicht von Heraklit von Ephesos.

Im Folgenden erfahren Sie nun alles Wichtige über den Geldfluss und dessen Darstellung – ganz ohne griechische Sagen übrigens.

Der Cashflow

Im Normalfall erwirtschaftet ein Unternehmen Geld. Wir hoffen und unterstellen nun einmal, dass dies auch für das Unternehmen gilt, für das Sie arbeiten.

Mit diesem vom Unternehmen selbst verdienten Geld können etwa Investitionen getätigt oder die Verbindlichkeiten zurückbezahlt werden. Und wenn dann noch etwas übrig ist, können davon auch Gewinnanteile ausbezahlt werden.



Der Cashflow misst die Selbstfinanzierungskraft eines Unternehmens. Darunter versteht man die Fähigkeit des Unternehmens, sich aus eigener Kraft zu finanzieren und zwar ganz ohne Schulden. Die Kennzahl Cashflow besagt somit, wie viel Geld tatsächlich fließt und für das Unternehmen hängen bleibt.

Sie könnten nun denken: »Ja klar, das ist nichts anderes als der Jahresüberschuss.« Doch das ist nur die halbe Wahrheit. Denn bei der Ermittlung des Jahresüberschusses werden unter anderem auch

- ✓ Abschreibungen vorgenommen und
- ✓ Rückstellungen gebildet.

Das geschieht aus Mitteln, die eigentlich dem Unternehmen zur freien Verfügung stehen.

Und wenn wiederum Rückstellungen aus Vorjahren aufgelöst oder Zuschreibungen getätigt werden, erhöht das den Jahresüberschuss des aktuellen Jahres, ohne dass tatsächlich Geld fließt. Folglich muss der Jahresüberschuss noch etwas angepasst werden, um den Cashflow zu erhalten. Wie diese Anpassungen aussehen, können Sie in Abbildung 22.1 sehen.

	Jahresüberschuss
+	Abschreibungen
-	Zuschreibungen
+	Erhöhung von Rückstellungen
-	Auflösung von Rückstellungen
=	Cashflow

Abbildung 22.1: Ermittlung des Cashflow

Das Ganze jetzt an einem Beispiel: Sie sind nun Buchhalter der Kritzel AG, eines Schreibrrenherstellers. Im vergangenen Jahr erwirtschaftete die Kritzel AG einen Jahresüberschuss von 1.000.000,- €. Hierbei haben Sie

- ✓ Abschreibungen in Höhe von 180.000,- € getätigt
- ✓ 200.000,- € an Rückstellungen gebildet
- ✓ Rückstellungen aus Vorjahren in Höhe von 250.000,- € aufgelöst

Mit diesen Werten ergibt sich für das Unternehmen ein Cashflow wie in Abbildung 22.2 dargestellt.

Jahresüberschuss	1.000.000,- €
+	Abschreibungen
+	Erhöhung von Rückstellungen
-	Auflösung von Rückstellungen
=	Cashflow

Abbildung 22.2: Berechnung des Cashflow



Der Cashflow kann auch ermittelt werden, indem alle zahlungswirksamen Aufwendungen von den zahlungswirksamen Erträgen abgezogen werden. Das Ergebnis ist dasselbe. Zahlungswirksam bedeutet, dass auch tatsächlich eine Veränderung der Liquidität vorliegt. Das heißt, dass bei den Erträgen auch wirklich Geld in die Kasse oder auf das Konto kommt beziehungsweise bei Aufwendungen das Geld von dort verschwindet.



Je höher der Cashflow ist, desto kreditwürdiger steht man da. Ist er negativ, sieht's zappenduster aus.

So viel zum allgemeinen »Wald-und-Wiesen-Cashflow«. In der eigentlichen Kapitalflussrechnung bilden Sie noch weitere Cashflow-Arten. Jetzt wird's also richtig spannend ...

Die Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung soll den Zahlungsmittelstrom Ihres Unternehmens noch weiter aufdröseln und somit transparenter machen. Dazu bilden Sie – grob zusammengefasst – drei verschiedene Cashflow-Unterarten. Deren Summe ergibt letztendlich den Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten am Ende der Berichtsperiode.



Zahlungsmitteläquivalente sind beispielsweise Schecks, Festgelder oder Geldmarktfondsanteile. Diese Zahlungsmitteläquivalente werden bei der Kapitalflussrechnung dem »normalen« Zahlungsmittel – also Geld – gleichgestellt und mitberücksichtigt.

Die Cashflows der Kapitalflussrechnung schimpfen sich:

- ✓ Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit oder neudeutsch: operative cash flow
- ✓ Cashflow aus Investitionstätigkeit – auch als investive cash flow bekannt
- ✓ Cashflow aus Finanzierungstätigkeit, kurz: finance cash flow



Gemäß den nationalen Rechtsquellen gehört die Kapitalflussrechnung nur bei Konzernabschlüssen zum Pflichtprogramm. Für alle anderen Unternehmen ist sie freiwillig. Nach IFRS müssen jedoch alle Unternehmen eine solche erstellen. Die entsprechenden Regelungen hierzu finden Sie übrigens im IAS 7.

Die Kapitalflussrechnung nach IFRS wird nach der so genannten direkten Methode durchgeführt, die die Zahlungsströme unabhängig von irgendwelchen Bilanz- oder GuV-Zahlen erfasst.



Darüber hinaus gibt es noch die indirekte Methode, bei der auf die Bilanz und die Gewinn-und-Verlust-Rechnung aufgesetzt wird. IFRS empfiehlt jedoch ausdrücklich die direkte Methode. Für beide Verfahren eignet sich übrigens die Staffelform am besten.

Nach IAS 7 muss die Kapitalflussrechnung die Positionen beinhalten, die wir für Sie in Abbildung 22.3 aufgelistet haben. Falls Sie dieses Schema noch weiter aufdröseln oder erweitern wollen, können Sie das gerne tun. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Mindestgliederung.



Neben der Gliederung nach IFRS gibt es noch das Kapitalflussrechnungsschema des deutschen Standardisierungsrats. In den nationalen Rechtsquellen finden Sie zu diesem Thema allerdings nicht allzu viel.

Lassen Sie uns die komplette Kapitalflussrechnung der Kritzel AG einmal durchspielen. Diese ist mittlerweile zu einem stattlichen Konzern angewachsen und hält mehrere Tochterunternehmen. Sie muss also auf jeden Fall eine Kapitalflussrechnung erstellen.

Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit		
1.	+	Einzahlungen an Kunden
2.	-	Auszahlungen an Lieferanten und Arbeitnehmer
3.	=	Aus laufender Geschäftstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittel
4.	+	Erhaltene Zinsen
5.	+	Erhaltene Dividenden
6.	-	Gezahlte Zinsen
7.	-	Gezahlte Ertragsteuern
8.	=	Zahlungsmittel aus betrieblicher Tätigkeit
Cashflow aus Investitionstätigkeit		
9.	-	Erwerb von Tochterunternehmen abzüglich erworbeiner Nettozahlungsmittel
10.	-	Erwerb von Sachanlagen
11.	+	Erlöse aus der Veräußerung von Sachanlagen
12.	=	Für Investitionstätigkeit eingesetzte Nettozahlungsmittel
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		
13.	+	Erlöse aus der Ausgabe von gezeichnetem Kapital
14.	+	Erlöse aus langfristigen Ausleihungen
15.	-	Zahlung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing
16.	-	Gezahlte Dividenden
17.	=	Für Finanzierungstätigkeit eingesetzte Nettozahlungsmittel
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Berichtsperiode		
18.	+	Nettozunahme von Zahlungsmitteln und -äquivalenten (Summe aus 8, 12 und 17)
19.	+	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn der Berichtsperiode
20.	=	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Berichtsperiode

Abbildung 22.3: Die Mindestgliederung der Kapitalflussrechnung laut IAS 7

Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit



Der *Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit* zeigt Ihnen die Zahlungsströme, die mit dem »normalen« Geschäft des Unternehmens zusammenhängen.

1. Einzahlungen von Kunden

Hier erscheinen alle Zahlungen, die Sie von Ihren Kunden erhalten haben. Und zwar inklusive der Umsatzsteuer.



Bei der Kapitalflussrechnung müssen Sie immer die Bruttobeträge berücksichtigen. Die Umsatzsteuer selbst führt nämlich auch zu Ein- oder Auszahlungen. Auch Nebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf stehen, müssen Sie hier immer mit einbeziehen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat die Kritzel AG Bruttozahlungen von Kunden in Höhe von 1.500.000,- € erhalten.

2. Auszahlungen an Lieferanten und Arbeitnehmer

In dieser Position werden alle Zahlungen an Ihre Lieferanten und Ihre Arbeitnehmer erfasst.

Bei der Kritzel AG wurden im letzten Jahr 600.000,- € an Lieferanten sowie 300.000,- € an Entgelten bezahlt.

Macht in Summe 900.000,- €.

3. Aus laufender Geschäftstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittel

Die Einzahlungen von Kunden aus Punkt 1. abzüglich der Auszahlungen aus Position 2. ergeben als erste Zwischensumme die »aus laufender Geschäftstätigkeit erwirtschafteten Zahlungsmittel«.

Diese betragen bei der Kritzel AG somit 600.000,- €.



Alles im grünen Bereich! Sollte dieser Wert jedoch einmal negativ sein, müssten die Alarmglocken läuten. Das hieße nämlich, dass durch die normale Geschäftstätigkeit mehr Geld aus den Kassen geflossen ist, als in selbige gespült wurde.

4. Erhaltene Zinsen

Hier erscheinen alle Zinszahlungen, die Sie im abgelaufenen Jahr erhalten haben. Und zwar unabhängig davon, ob die zugehörige Finanzanlage im Anlage- oder Umlaufvermögen gehalten wird.

Bei der Kritzel AG waren das 25.000,- €.

5. Erhaltene Dividenden

Dividendenzahlungen, die Sie von anderen Unternehmen erhalten haben, fließen in das Töpfchen mit der laufenden Nummer 5. Ebenfalls unabhängig davon, ob die Beteiligung in der Bilanz im Anlage- oder im Umlaufvermögen zu finden ist.

Die Kritzel AG erhielt im letzten Geschäftsjahr Dividendenzahlungen in Höhe von 60.000,- €.

6. Gezahlte Zinsen

Die Zinsen, die Sie im Laufe des Jahres artig bezahlt haben, erscheinen hier.

Bei unserem Schreibwarenhersteller waren das 75.000,- €.

7. Gezahlte Ertragssteuern

Zu den Ertragssteuern zählen die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer sowie die Gewerbesteuer. Die Summe dieser Steuern packen Sie in diese Position.

Die Kritzel AG zahlte insgesamt 200.000,- € an Ertragssteuern.

8. Zahlungsmittel aus betrieblicher Tätigkeit

Die Zahlungsmittel aus betrieblicher Tätigkeit ergeben sich somit wie in Abbildung 22.4 dargestellt.

Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit		
1.	+ Einzahlungen an Kunden	1.500.000,-
2.	- Auszahlungen an Lieferanten und Arbeitnehmer	900.000,-
3.	= Aus laufender Geschäftstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittel	600.000,-
4.	+ Erhaltene Zinsen	25.000,-
5.	+ Erhaltene Dividenden	60.000,-
6.	- Gezahlte Zinsen	75.000,-
7.	- Gezahlte Ertragssteuern	200.000,-
8.	= Zahlungsmittel aus betrieblicher Tätigkeit	410.000,-

Abbildung 22.4: Zahlungsmittel aus betrieblicher Tätigkeit

Alles Roger! Die Kritzel AG hat mit ihrer gesamten betrieblichen Tätigkeit im vergangenen Jahr mehr Geld in die Kassen gespült, als aus selbigen abgeflossen ist.

Cashflow aus Investitionstätigkeit



Der *Cashflow aus Investitionstätigkeit* zeigt Ihnen, wie sich die liquiden Mittel durch Investitionen verändert haben.

9. Erwerb von Tochterunternehmen abzüglich erworbene Nettozahlungsmittel

Falls Sie auf Einkaufstour gegangen sind und dem Konzern ein paar neue Tochterunternehmen besorgt haben, erfassen Sie deren Kaufpreis hier. Der ganze Kaufpreis? Nein – die Zahlungsmittel, die Sie zusammen mit den neuen Tochterunternehmen erworben haben, müssen Sie vom Kaufpreis abziehen.

Die Kritzel AG hatte im vergangenen Geschäftsjahr den Scherenhersteller Schnippschnapp AG zu 100 Prozent erworben. Der Kaufpreis: 1.000.000,- €. Die Kassen der Schnippschnapp AG waren zum Zeitpunkt des Kaufs mit satten 200.000,- € gefüllt. Folglich dürfen Sie hier lediglich 800.000,- € eintragen.

10. Erwerb von Sachanlagen

Alle neu erworbenen und bezahlten Sachanlagen wie Maschinen, Grundstücke oder Büro- und Geschäftsausstattung werden hier aufgeführt.

Die Kritzel AG hatte letztes Jahr eine neue Produktionsmaschine für 250.000,- € zuzüglich 19% Umsatzsteuer erworben. Macht nach Adam Riese 297.500,- €.



Bei der Kapitalflussrechnung spielt es keine Rolle, wie lange die Maschine genutzt wird. Sprich: Hier müssen Sie nicht abschreiben, sondern stets den vollen Auszahlungsbetrag ansetzen – inklusive der Umsatzsteuer.

11. Erlöse aus der Veräußerung von Sachanlagen

Wenn Sie sich von Sachanlagen getrennt haben, müssen Sie in dieser Position die Summe der hierfür erhaltenen Gelder eintragen.

Im letzten Bilanzjahr verkaufte die Kritzel AG eine ausgemusterte Maschine für 90.000,- € inklusive Umsatzsteuer.

12. Für Investitionstätigkeit eingesetzte Nettozahlungsmittel

Wie die für Investitionstätigkeit eingesetzten Nettozahlungsmittel genau errechnet werden, zeigt Ihnen nun Abbildung 22.5.

Cashflow aus Investitionstätigkeit			
9.	-	Erwerb von Tochterunternehmen abzüglich erworberer Nettozahlungsmittel	800.000,-
10.	-	Erwerb von Sachanlagen	297.500,-
11.	+	Erlöse aus der Veräußerung von Sachanlagen	90.000,-
12.	=	Für Investitionstätigkeit eingesetzte Nettozahlungsmittel	1.007.500,-

Abbildung 22.5: Für Investitionstätigkeit eingesetzte Nettozahlungsmittel

Da die Kritzel AG im vergangenen Bilanzjahr mehr investiert als desinvestiert hat, ist der Cashflow aus der Investitionstätigkeit negativ.

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit



Der *Cashflow aus Finanzierungstätigkeit* zeigt Ihnen die Summe derjenigen Zahlungsströme, die mit der Finanzierung des Unternehmens zusammenhängen, sprich: solche, die das Eigen- oder Fremdkapital betreffen.

13. Erlöse aus der Ausgabe von gezeichnetem Kapital

Im Falle einer Kapitalerhöhung müssen Sie hier die Gelder, die dadurch in die Kassen fließen, aufführen.



Auch die Einnahmen aus dem Verkauf eigener Anteile müssen Sie hier ausweisen.

Die Kritzel AG hat im vergangenen Jahr eine Kapitalerhöhung durchgeführt. Das Kapital wurde hierbei um 250.000,- € aufgestockt.

14. Erlöse aus langfristigen Ausleihungen

Sie haben Anlagen oder sonstige Gegenstände langfristig verliehen und erhalten hierfür Geld? Dann erscheint das an dieser Stelle der Kapitalflussrechnung.

Unser Beispielunternehmen hatte im abgelaufenen Geschäftsjahr 12.500,- € für langfristige Ausleihungen erhalten.

15. Zahlung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing



Finanzierungsleasing erkennen Sie daran, dass die Vertragsdauer den größten Teil der Lebensdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes umfasst (in der Regel mindestens 75 Prozent). Auch wenn mehr als 90 Prozent des Wertes über die Leasingraten finanziert wird, ist das ein untrügliches Erkennungszeichen für Finanzierungsleasing.

Sollten Sie einen Vermögensgegenstand mittels Finanzierungsleasing finanziert haben, müssen Sie die Raten hierfür an dieser Stelle berücksichtigen.

Bei der Kritzel AG kamen hierdurch insgesamt 90.000,- € zusammen.

16. Gezahlte Dividenden

Die Dividenden, die Ihr Unternehmen an seine Anteilseigner ausbezahlt hat, müssen hier rein.

Die Kritzel AG hat im letzten Jahr in Summe 150.000,- € an ihre Aktionäre ausgeschüttet.

17. Für Finanzierungstätigkeit eingesetzte Nettozahlungsmittel

Und fertig ist der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit. Wie der nun im Detail aussieht, zeigt Ihnen Abbildung 22.6.

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		
13.	+ Erlöse aus der Ausgabe von gezeichnetem Kapital	250.000,-
14.	+ Erlöse aus langfristigen Ausleihungen	12.500,-
15.	- Zahlung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	90.000,-
16.	- Gezahlte Dividenden	150.000,-
17.	= Für Finanzierungstätigkeit eingesetzte Nettozahlungsmittel	22.500,-

Abbildung 22.6: Für Finanzierungstätigkeit eingesetzte Nettozahlungsmittel

Bei der Kritzel AG ist im vergangenen Jahr mehr Geld zur Finanzierung des Unternehmens in die Kassen als aus ihnen heraus geflossen. Der Betrag der für Finanzierungstätigkeiten eingesetzten Nettozahlungsmittel ist also positiv.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Berichtsperiode



Das Begriffsmonster *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende der Berichtsperiode* bezeichnet nichts anderes als den Schlussbestand an Geld, Schecks etc. des abgelaufenen Geschäftsjahrs.

18. Nettozunahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Hierbei handelt es sich um die Summe der Positionen 8., 12. und 17. – sprich um die Summe des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit, des Cashflows aus Investitionstätigkeit und des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit.

In unserem Beispiel beträgt die Nettozunahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten – 575.000,- €, wie Ihnen Abbildung 22.7 zeigt. Schuld am negativen Ergebnis waren vor allem die hohen Investitionen im abgelaufenen Geschäftsjahr:

8.	Zahlungsmittel aus betrieblicher Tätigkeit	410.000,-
12.	+ Für Investitionstätigkeit eingesetzte Nettozahlungsmittel	-1.007.500,-
17.	+ Für Finanzierungstätigkeit eingesetzte Nettozahlungsmittel	22.500,-
18.	= Nettozunahme von Zahlungsmitteln und -äquivalenten (Summe aus 8, 12 und 17)	-575.000,-

Abbildung 22.7: Nettozunahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

19. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn der Berichtsperiode

Hier tragen Sie nun das Ergebnis der Kapitalflussrechnung aus dem letzten Jahresabschluss ein.

Beim letzten Jahresabschluss hatte die Kritzel AG einen Zahlungsmittelbestand von 1.333.000,- €. Seinerzeit wurde nämlich kaum investiert. Außerdem konnte man damals einen höheren Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit erzielen.

20. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Berichtsperiode

Sie haben es fast geschafft! Zählen Sie jetzt nur noch die Positionen 18. und 19. zusammen und Sie erhalten das Endergebnis der Kapitalflussrechnung: den Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten am Ende der Berichtsperiode.

Wie dieser bei der Kritzel AG aussieht, verrät Ihnen Abbildung 22.8.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Berichtsperiode		
18.	+	Nettozunahme von Zahlungsmitteln und -äquivalenten (Summe aus 8, 12 und 17)
19.	+	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn der Berichtsperiode
20.	=	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Berichtsperiode

Abbildung 22.8: Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Berichtsperiode

Der gesamte Zahlungsmittelbestand der Kritzel AG beträgt am Ende des Bilanzjahres also immerhin noch 758.000,- €.

Ganz groß: Der Konzernabschluss

23

In diesem Kapitel

- Einen Konzern gründen
 - Was ein Konzernabschluss ist
 - Wie ein Konzernabschluss erstellt wird
-

Bislang haben Sie in diesem Buch die Buchführung und Bilanzierung bei einzelnen Unternehmen kennen gelernt. Zum Beispiel bei der Weinhandlung des Herrn Merlot oder dem Carbon-Kinderwagenhersteller. Die Unternehmen waren selbstständig und mit keinem anderen Unternehmen in irgendeiner Weise rechtlich miteinander verknüpft.

Stellen Sie sich jetzt einmal vor, Sie würden ein Unternehmen besitzen. Wie wäre es mit einem Bekleidungsgeschäft in Köln? Das Geschäft läuft so hervorragend, dass Sie weitere Geschäfte eröffnen. Zuerst in Hamburg, dann in Berlin, Stuttgart und München. Geben wir diesem Unternehmen jetzt mal einen Namen: duds. Nach zwei Jahren besitzt die duds AG in Deutschland bereits über 200 Filialen. Sie und Ihre Familie halten übrigens die gesamten Aktien. Herzlichen Glückwunsch! Sie müssen trotzdem weiterhin nur einen Jahresabschluss machen, da alle Filialen zur Aktiengesellschaft gehören. Sprich, Sie besitzen ja weiterhin nur ein Unternehmen.

Expansion: Der Konzern

Der Familienrat hat eine weitere Expansion beschlossen. Noch in diesem Jahr sollen weitere Filialen eröffnet werden. In Zürich, Salzburg, Wien, Basel, Metz, Paris, Bordeaux, Bologna und Mailand. Dazu werden in Österreich, Italien, Frankreich und in der Schweiz rechtlich selbstständige Tochterunternehmen gegründet. Die Namensgebung soll einheitlich gestaltet werden: duds Austria GmbH, duds Swiss GmbH, duds Italia GmbH und duds France GmbH. Damit haben Sie so ganz nebenbei einen multinationalen Konzern gegründet, da Sie jetzt mehrere Unternehmen besitzen; und dies in mehreren Ländern. Für alle, die sich jetzt fragen sollten, ob es denn einen Unterschied zwischen einem normalen Unternehmen und einem Konzern gibt: Der Begriff *Konzern* wird im Gesetz genau beschrieben.

Im deutschen Aktiengesetz wird der Begriff Konzern in § 18 Abs. 1 Satz 1 AktG so definiert:

„Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefasst, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.“

Im Beispiel ist die duds AG das herrschende Unternehmen und die einzelnen GmbHs die abhängigen Unternehmen. Sie hätten übrigens bei jeder inländischen Filialeröffnung bereits kleine

neue Unternehmen gründen können. So hätten Sie für die Filiale in Hamburg eine GmbH gründen können und so weiter. Dann hätten Sie bereits vor der Expansion ins Ausland einen Konzern gegründet. Eben nur noch keinen multinationalen Konzern.

Das Geschäft mit der Modekette brummt. Die Marke duds ist fest am Markt etabliert und soll deshalb ausgebaut werden. Unter dem Label duds shoes sollen ab sofort auch Schuhe in eigenständigen Geschäften verkauft werden. Für dieses neue Geschäftsfeld gründen Sie eine Tochterfirma, die duds shoes AG. Die duds AG ist zu 100 Prozent an der neuen Tochter beteiligt. Kaum ist die neue Firma gegründet, kommt ein weiteres Geschäftsfeld dazu: Taschen. Dazu wird wieder eine neue Firma, die duds bags GmbH gegründet. Diesmal ist aber die duds shoes AG die Mutter der neuen Tochter.

Einen Monat später bietet sich die Gelegenheit, äußerst günstig ein Maschinenbauunternehmen zu erwerben. Die MABAU GmbH gab es für fünf Millionen Euro. Ein Schnäppchen wird übrigens auch gerne als lucky buy bezeichnet. Die MABAU GmbH wiederum ist zu 100 Prozent an dem Möbelbauer M-Design KG beteiligt.



Besteht ein Konzern aus Unternehmen, die in völlig unterschiedlichen Geschäftsfeldern wie zum Beispiel Maschinenbau und Bekleidung tätig sind, spricht man von einem *Mischkonzern*.

Damit Sie nicht den Überblick verlieren, zeigen wir Ihnen die Konzernstruktur in Abbildung 23.1.

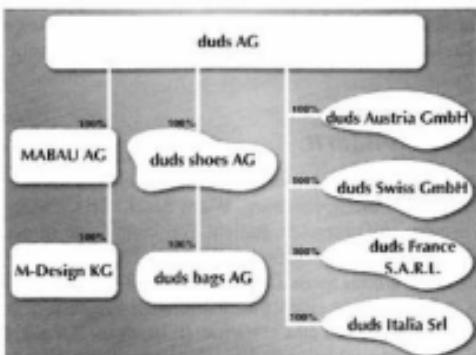


Abbildung 23.1: Konzernstruktur



In Frankreich spricht man natürlich nicht von einer GmbH. Dort heißt das S.A.R.L. Ausgeschrieben: *Société à Responsabilité limitée*. In Italien Srl: *Società a responsabilità limitata*.

Bei aller Freude über so viele Goldeselchen darf der Hinweis auf einen klitzekleinen Haken nicht fehlen. Dieser Haken hat auch einen Namen: Konzernabschluss. Jedes einzelne Unterneh-

men aus Abbildung 23.1 macht zwar weiterhin einen eigenen Abschluss. Diese so genannten Einzelabschlüsse werden dann aber noch zusätzlich zu einem Konzernabschluss zusammengefasst.

Konsolidiert: Der Konzernabschluss

Zuallererst muss geprüft werden, ob überhaupt ein Konzernabschluss aufgestellt werden muss. Dazu befragen wir nicht die Auguren, sondern schauen ganz einfach in das Gesetz.

Zum Konzernabschluss verpflichtet oder befreit

Das deutsche Handelsrecht schreibt haargenau vor, ab wann ein Konzernabschluss aufgestellt werden muss. Nach dem ersten Absatz des § 290 HGB müssen alle Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland, also nicht nur Aktiengesellschaften, einen Konzernabschluss aufstellen, wenn das Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss auf andere Unternehmen ausüben kann.



Hat die Konzernzentrale alle Fäden fest in der Hand und bestimmt damit die Gesamtstrategie, spricht man von einem *beherrschenden Einfluss*. Wenn die Zentrale über den Kauf oder Verkauf der Unternehmen entscheiden kann, weist das stark auf einen beherrschenden Einfluss hin. Ebenso, wenn über die geschäftspolitische Ausrichtung der einzelnen Unternehmen bestimmt wird.

Der zweite Absatz des § 290 HGB geht sogar noch ein Stückchen weiter. Danach muss auch ein Konzernabschluss gemacht werden, wenn das Mutterunternehmen

- ✓ die Stimmenmehrheit bei Unternehmensbeteiligungen besitzt
- ✓ das Recht hat, die Mehrheit der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganmitglieder zu bestimmen. Aber nur, wenn das Mutterunternehmen auch Gesellschafter beim betroffenen Unternehmen ist.
- ✓ einen beherrschenden Einfluss auf eine Unternehmensbeteiligung hat, sprich, die Geschäfts- und Finanzpolitik zu bestimmen, sei es per Vertrag oder per Satzung in dem betroffenen Unternehmen.
- ✓ bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Chancen und Risiken trägt.

Wie bei so vielen Dingen im Leben gibt es auch beim Konzernabschluss Befreiungsmöglichkeiten. Die Kriterien zur Befreiung zielen dabei auf kleinere Unternehmen ab. Ihnen soll die Arbeit mit dem Konzernabschluss erspart bleiben. Klein und damit vom Konzernabschluss befreit ist nach § 293 HGB ein Unternehmen, wenn mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt sind:

- ✓ Die Summe aller Bilanzsummen der einzelnen Töchter übersteigt nicht 23,1 Millionen Euro.

- ✓ Die Umsatzerlöse aller in Frage kommenden Unternehmen betragen maximal 46,2 Millionen Euro.
- ✓ Es werden nicht mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigt.

Sollten schon Zahlen entsprechend eines Konzernabschlusses vorhanden sein, schrumpfen die ersten beiden Größenkriterien ein wenig. Dann dürfen die Bilanzsumme nur maximal 19,25 Millionen Euro und die Umsatzerlöse nur maximal 38,5 Millionen Euro betragen. Die Kriterien schrumpfen hier wegen des Zauberwortes *Konsolidierung*. Dazu gleich mehr als genug in diesem Kapitel.



Unter *Konsolidieren* versteht man ganz grob gesagt das Zusammenfassen von mehreren Einzelabschlüssen zu einem Konzernabschluss. Dabei werden interne Verflechtungen zwischen den einzelnen Konzernunternehmen so behandelt, als ob es sich um ein einziges »virtuelles« Unternehmen handeln würde. Sie müssen gegeneinander aufgerechnet, sprich konsolidiert, werden.



Im § 290 HGB ist nur von Kapitalgesellschaften die Rede. Für alle anderen Rechtsformen regelt das Publizitätsgesetz in § 11 PuhG die Rechnungslegung von Konzernen. Auch dort gibt es wie im HGB drei Kriterien für die Befreiung vom Konzernabschluss. Zwei davon müssen mindestens erfüllt sein. Der einzige Unterschied: Die Zahlen sind wesentlich größer. Um keinen Konzernabschluss machen zu müssen, darf die Bilanzsumme danach maximal 65 Millionen Euro betragen, die Umsatzerlöse 130 Millionen Euro; die maximale Arbeitnehmerzahl ist auf 5.000 festgelegt.

Maß nehmen: Umfang des Konzernabschlusses

Die duds AG erfüllt die Kriterien und muss einen Konzernabschluss aufstellen. Kaum ist diese Frage geklärt, stellt sich schon die nächste. Welche Unternehmen müssen in den Konzernabschluss überhaupt einbezogen werden? Nur die inländischen oder nur die Textilunternehmen? Oder alle Unternehmen?



Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ergeben den so genannten *Konsolidierungskreis*.

Die Antwort auf diese Frage ist relativ leicht. Nach § 294 HGB müssen alle Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen werden.

Die duds AG muss alle Töchter per *Vollkonsolidierung* in den Abschluss einbeziehen, also mit Haut und Haaren. Und dies unabhängig vom Sitz des Tochterunternehmens. Egal ob es in Timbuktu, Heide oder Paris sitzt. Das nennt man *Weltabschluss*.

Aber auch hier gibt es wieder einmal ein paar Ausnahmen. Der § 296 HGB nennt die Ausnahmen. Danach müssen Sie ein Unternehmen nicht einbeziehen, wenn

- ✓ die Rechteausübung der Mutterunternehmung auf die Tochter erheblich und dauerhaft beschränkt ist. Das könnte bei einem Staatsstreich mit anschließender Verstaatlichung Ihres Unternehmens durchaus der Fall sein.

- ✓ die Einbeziehung in den Konzernabschluss mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Ein eher theoretischer Passus.
- ✓ Sie das Unternehmen nur gekauft haben, um es in Kürze gewinnbringend wieder zu verkaufen.
- ✓ das Töchterchen zu klein und unbedeutend sein sollte. Haben Sie allerdings mehrere solcher kleinen und unbedeutenden Töchterchen, müssen Sie deren Bedeutung im Gesamtpaket betrachten.

Konzernabschluss in Österreich, in der Schweiz und nach IFRS

In Österreich ist es der § 244 UGB, der die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses regelt. Wie im deutschen HGB muss auch nach österreichischem UGB immer dann ein Konzernabschluss aufgestellt werden, wenn Unternehmen unter einer einheitlichen Leitung einer inländischen – in diesem Fall also einer österreichischen – Kapitalgesellschaft stehen. Wie im deutschen HGB gibt es im österreichischen § 244 UGB daneben einen zweiten Absatz mit fast identischem Inhalt. Darum schenken wir uns diesen hier.

Auch im österreichischen UGB gibt es Größenabhängige Befreiungen. Der § 246 UGB ist ähnlich wie der entsprechende § 293 HGB gestrickt. Auch hier wird zwei aus drei gespielt. Nur die Zahlen variieren ein wenig. Die Bilanzsumme darf 21 Millionen Euro nicht übersteigen; der Umsatz 42 Millionen Euro. Die maximale Zahl der Arbeitnehmer ist 250. Nach Konsolidierung schrumpfen auch hier die Zahlen: Die Bilanzsumme darf dann nicht mehr als 17,5 Millionen Euro betragen, die Umsatzerlöse nicht mehr als 35 Millionen Euro.

In der Schweiz ist es der Artikel 663e OR. Es muss dann ein Konzernabschluss aufgestellt werden, wenn die Unternehmen unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasst sind. Aber nur, wenn von den drei folgenden Kriterien mindestens zwei erfüllt sind. Erstens: die Bilanzsumme muss mindestens zehn Millionen Schweizer Franken betragen. Zweitens: Umsatzerlöse von mindestens 20 Millionen Schweizer Franken. Drittens: Mindestens 200 Arbeitnehmer. Unabhängig von diesen Kriterien muss aber immer ein Konzernabschluss aufgestellt werden, wenn Anleihenobligationen ausstehen, Aktien des Unternehmens an der Börse gehandelt werden, es zehn Prozent der Aktionäre so verlangen oder nur so die Vermögens- und Ertragslage verlässlich beurteilt werden kann.

Nach IFRS muss ein Mutterunternehmen immer einen Konzernabschluss aufstellen. Egal, um welche Rechtsform es sich handelt. Das regelt IAS 27. Und auch hier gibt es ein paar Schlupflöcher. Ist die Mutter zum Beispiel gleichzeitig auch Tochter oder werden die Papiere des Unternehmens nicht öffentlich gehandelt, muss kein Konzernabschluss aufgestellt werden.

Vorbereitung des Konzernabschlusses

Bei der duds AG steht damit fest: Alle Unternehmen müssen in den Konzernabschluss einbezogen werden. Damit der Konzernabschluss überhaupt aufgestellt werden kann, muss im Vorfeld bereits einiges in den einzelnen Tochterunternehmen beachtet werden.

Einheitlicher Bilanzstichtag

Die duds Italia Srl möchte das Geschäftsjahr künftig immer vom 1. April bis 31. März laufen lassen, weil die Jahresabschlussarbeiten um Silvester herum doch immer sehr belastend seien. Da alle anderen Unternehmen des duds-Konzerns ihr Geschäftsjahr am 31.12. beschließen, verbietet der zentrale Familienrat der duds Italia Srl. die Verschiebung des Geschäftsjahres. Sonst könnte der Konzernabschluss ja nie vor April aufgestellt werden.

Nach § 299 HGB muss der Konzernabschluss auf den Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens aufgestellt werden. Sollte eine Tochter unvermeidlicherweise doch einen anderen Abschlusstermin haben, der zu allem Unglück auch noch mehr als drei Monate vor diesem zentralen Stichtag liegt, bleibt nur eins: Die Tochter muss extra für den Konzernabschluss einen Zwischenabschluss erstellen. Viel Aufwand. Deshalb empfehlen sich konzern-einheitliche Bilanzstichtage.

Monokultur: Einheitlicher Kontenplan

Es erleichtert die Konsolidierungsarbeit ungemein, wenn der gesamte Konzern mit einem einheitlichen Kontenplan arbeitet. Ein einheitlicher Kontenplan muss natürlich immer auch Raum für landesspezifische Anforderungen lassen.

Zusätzlich sollte es auch noch einheitliche Kontierungsrichtlinien geben, damit identische Sachverhalte in den einzelnen Gesellschaften auch auf die gleichen Konten gebucht werden. Sonst war der einheitliche Kontenplan schlicht für die Katz.

Gleichwertig: Einheitliche Bewertung

Natürlich müssen alle Vermögensgegenstände und Schulden in allen Unternehmen des Konzerns auch mit denselben Methoden bewertet werden. Das Mutterunternehmen gibt dabei den Ton an. Dies bedeutet, dass die vom Mutterunternehmen gewählten Bewertungsmethoden von allen Töchtern zumindest auch im Konzernabschluss gewählt werden müssen. Weicht die im Konzernabschluss des Tochterunternehmens damit zwangsläufig gewählte Bewertungsmethode von der des Einzelabschlusses ab, muss dies im Anhang erläutert werden. Damit so etwas auch nicht in den besten Familien vorkommt, schreibt das Mutterunternehmen meist die zu wählenden Bewertungsmethoden für die Einzelabschlüsse der Töchter vor.

Währungspolitik: Einheitliche Wechselkurse

Man vergisst es mittlerweile allzu leicht. Ja, es gibt auch noch Länder auf dieser Erde, die nicht den Euro eingeführt haben.

Sobald man mit irgendeiner Transaktion den Euroraum verlässt, beginnt das lästige Umrechnen. Kauft die duds AG Kleidung aus Indien ein, wird der Lieferant eventuell seine Rechnung in Rupien oder US-Dollar ausstellen. Dann muss die Eingangsrechnung zu einem bestimmten Wechselkurs in Euro umgerechnet werden.

In einem multinationalen Konzern stellt sich die Wechselkursfrage noch viel massiver, sobald ein Tochterunternehmen außerhalb der Eurozone vorhanden ist. Dann muss der gesamte Einzelabschluss in Euro umgerechnet werden.



Das Dumme an den allermeisten Wechselkursen ist, dass sie ziemlich flexibel sind. Damit stellt sich die Frage, zu welchem Wechselkurs Währungen innerhalb des Konzerns umgerechnet werden sollen.

Egal ob es sich um einen Konzern oder um ein einzelnes Unternehmen handelt: In Fremdwährungen ausgeführte Transaktionen, die entweder zu Aufwendungen oder Erträgen führen, also beispielsweise Wareneinkäufe oder -verkäufe, sind stets mit dem am Tag der Erfassung der Transaktion geltenden Kurs umzurechnen.

Ein in Fremdwährung aufgestellter Einzelabschluss kann bei der Konsolidierung in den Konzernabschluss mit diesen beiden Methoden umgerechnet werden. Mit

- ✓ der Stichtagsmethode: Hier wird schlicht der am Bilanzstichtag geltende Kurs verwendet.
- ✓ der Zeitbezugsmethode: Vermögensgegenstände sind mit dem historischen Kurs, also mit dem am Tag der Anschaffung geltenden Kurs umzurechnen. Schulden ebenfalls. Außer sie hätten am Bilanzstichtag einen höheren Kurs. Dann müssten sie zum Stichtagskurs umgerechnet werden.

Das HGB schreibt keine dieser Methoden explizit vor. Sie müssen im Anhang lediglich erläutern, welche Methode verwendet wurde.



Nach IFRS müssen monetäre Posten, also zum Beispiel Geld oder Forderungen, mit dem Stichtagskurs am Bilanzstichtag umgerechnet werden. Nichtmonetäre Posten mit dem historischen Kurs, sofern sie noch mit den damaligen Anschaffungskosten bewertet werden. Wurden sie dagegen mit einem bestimmten Zeitwert bewertet, muss der Kurs genommen werden, der am Tag der Neubewertung gegolten hat.

Klappe die Zwote: Handelsbilanz II

Auch wenn bei der Erstellung der Einzelabschlüsse alle Vorgaben der Konzernzentrale erfüllt wurden, können die Einzelabschlüsse meistens nicht einfach so für den Konzernabschluss verwendet werden. Manchmal muss zum Beispiel auf länderspezifische Besonderheiten Rücksicht genommen werden, so dass bestimmte Dinge nicht konzerninheitlich angesetzt oder bewertet werden können.

Auf dem steinigen Weg vom Einzelabschluss hin zum Konzernabschluss werden deshalb zunächst die Bilanzierungsansätze und Bewertungen der Einzelabschlüsse per Anpassungsbuchungen in einem zweiten Einzelabschluss vereinheitlicht. Dieser zweite Einzelabschluss wird als *Handelsbilanz II* bezeichnet.

Im Beispiel der duds AG muss auch jedes Tochterunternehmen eine Handelsbilanz II erstellen. Abbildung 23.2 zeigt den Prozess bei der duds France S.A.R.L.

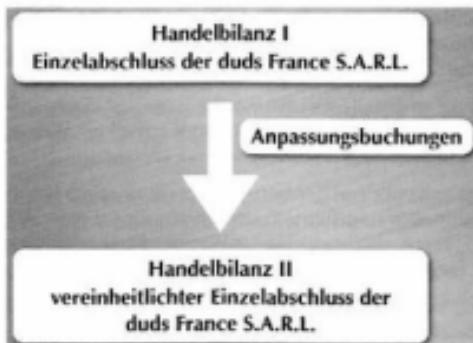


Abbildung 23.2: Handelsbilanz II

Wenn alle Tochterunternehmen die Handelsbilanz II erstellt haben, kann es endlich mit der Konsolidierung losgehen.

Konsolidierung der Einzelabschlüsse

Jetzt wird zusammengerechnet, was zusammengehört. Alle Einzelbilanzen und Erfolgsrechnungen werden jetzt für den Konzernabschluss konsolidiert. Dabei wird natürlich aufgepasst, dass Dinge nicht doppelt gezählt werden.

Die Konsolidierung kann man in kleine übersichtliche Häppchen aufteilen, damit sie verdaulicher wird. Die Konsolidierung besteht aus der

- ✓ Kapitalkonsolidierung
- ✓ Schuldenkonsolidierung
- ✓ Konsolidierung der Erfolgsrechnungen
- ✓ Zwischenergebniseliminierung

Die Kapitalkonsolidierung

Als die duds AG für fünf Millionen Euro die MABAU AG inklusive der M-Design KG gekauft hat, gab es eine wundersame Kapitalvermehrung. Die beiden millionenschweren Konzernsöhne tauchen nun in der Einzelbilanz der duds AG als Beteiligungen in Höhe von fünf Millionen Euro auf. Und die Einzelbilanzen der beiden Töchter weisen auch noch einmal jeweils Eigenkapital von insgesamt fünf Millionen Euro aus. Macht nach Adam Riese zehn Millionen Euro.



Die MABAU AG muss übrigens nicht auch noch einen Konzernabschluss machen, obwohl sie mit der M-Design KG eine Tochterunternehmung besitzt. Der Grund: Die MABAU AG ist selbst wiederum Tochter der duds AG. Und ein Konzernabschluss reicht ja schließlich. Der Konzernabschluss der duds AG ist aus Sicht der MABAU AG ein so genannter *befreiernder Abschluß*. Er befreit die Mutter-Tochter von der Aufstellung eines eigenen Konzernabschlusses.

Diese Doppelerfassung wird durch die Kapitalkonsolidierung eliminiert, indem die Beteiligung gegen das zugehörige Eigenkapital der Tochter aufgerechnet wird. Abbildung 23.3 zeigt eine einfache Kapitalkonsolidierung zwischen der duds AG, dem Mutterunternehmen und der MABAU AG, dem Tochterunternehmen mit ein paar Beispielzahlen.

Aktiva	duds AG	Passiva	Aktiva	MABAU AG	Passiva		
Anlagevermögen	1 Million	Eigenkapital	6 Millionen	Bank	5 Millionen	Eigenkapital	5 Millionen
Beteiligung	5 Millionen						

↓

Aktiva	duds AG Konzernbilanz	Passiva	
Anlagevermögen	1 Million	Eigenkapital	6 Millionen
Bank	5 Millionen		

Abbildung 23.3: Kapitalkonsolidierung

Das Eigenkapital der Tochterunternehmen kann dabei grundsätzlich mit zwei Methoden angesetzt werden. Entweder mit der *Buchwertmethode* oder mit der *Neubewertungsmethode*. Dieses Wahlrecht bot der § 301 HGB bis zur Reform im Jahr 2009. Heute darf nur noch die Neubewertungsmethode verwendet werden. Wichtig zu wissen: In der Vergangenheit nach der Buchwertmethode vorgenommenen Erstkonsolidierungen müssen nicht nachträglich angepasst werden.

Egal welche der beiden Methoden angewandt wurde: Sie müssen sich einfach vorstellen, dass alle Unternehmen des Konzerns in einem Unternehmen virtuell verschmolzen werden und damit alle Einzelpositionen aller Tochterunternehmen jetzt in die Bilanz der Konzernmutter aufgenommen werden.



Die Kapitalaufrechnungsdifferenz muss nur einmal, nämlich zum Zeitpunkt des Erwerbs der neuen Tochterunternehmung, ermittelt werden. Es wird einfach angenommen, dass beim Kauf des Unternehmens eigentlich alle Vermögensgegenstände und Schulden gekauft werden und deshalb auch frisch bewertet werden müssen.

Darum wird diese Vorgehensweise auch gerne mit dem Namen *Erwerbsmethode* bzw. *Purchase-Methode* versehen. Manchmal wird sie auch als echte angelsäch-

sische Methode bezeichnet. Suchen Sie es sich aus, mit welchem dieser drei Namen Sie künftig Ihre Bekannten und Kollegen beeindrucken wollen.

Damit Sie die vielen Methoden noch richtig einordnen können: Die Buchwert- und die Neubewertungsmethode sind übrigens zwei mögliche Verfahren der Erwerbsmethode. Abbildung 23.4 visualisiert Ihnen das einmal.



Abbildung 23.4: Erwerbsmethode



Bei der *Buchwertmethode* wird das Eigenkapital mit dem Betrag angesetzt, der dem Buchwert der aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden etc. entspricht.

Bei der *Neubewertungsmethode* werden die aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden etc. bei der Erstellung der Handelsbilanz II oder spätestens hier bei der Kapitalkonsolidierung neu bewertet und dürften so dem tatsächlichen Wert nahekommen.

Nach IFRS ist die Buchwertmethode übrigens ebenfalls nicht zulässig, da aus IFRS-Sicht durch die damit verbundene Deckelung auf die Anschaffungskosten keine faire Bewertung möglich ist.

Bei der Aufrechnung der Beteiligung der Mutter gegen das zugehörige Eigenkapital der Tochter wäre es purer Zufall, wenn keine Differenz entstehen würde. In der Realität entsteht eigentlich immer eine Aufrechnungsdifferenz:

- ✓ **Aktive Aufrechnungsdifferenz:** Der Beteiligungsbuchwert der Mutter ist größer als das anteilige Eigenkapital.
- ✓ **Passive Aufrechnungsdifferenz:** Der Beteiligungsbuchwert der Mutter ist kleiner als das anteilige Eigenkapital der Tochter.

Bei einer aktiven Aufrechnungsdifferenz kann man nun darüber grübeln, warum für das Unternehmen offensichtlich mehr bezahlt wurde, als an Vermögen vorhanden war. Im Allgemeinen gibt es dafür vier Möglichkeiten:

1. Aus Gier wurde schlicht zu viel bezahlt. Dumm gelaufen.
2. Es gibt stille Reserven in bilanzierten Positionen. Dies bedeutet, dass bestimmte Bilanzpositionen unterbewertet sind.

3. Es gibt nicht bilanzierte Positionen von Wert.
4. Goodwill. Die Zukunft des gekauften Unternehmens wird als sehr rosig angesehen.

Bei einer passiven Aufrechnungsdifferenz kann man die vier Möglichkeiten eigentlich fast komplett umdrehen:

1. Schnäppchen gemacht oder verdammt gut verhandelt.
2. Es gibt stillen Lasten in bilanzierten Positionen. Dies bedeutet, dass bestimmte Bilanzpositionen überbewertet sind.
3. Badwill. Für die Zukunft des gekauften Unternehmens sehen Sie schwarz.

Die Kapitalkonsolidierung mit der Buchwertmethode

Bei der Buchwertmethode entstand durch die Verrechnung des Beteiligungsbuchwertes mit dem anteiligen Eigenkapital eine Aufrechnungsdifferenz. Diese Aufrechnungsdifferenz wurde den Vermögensgegenständen und Schulden zugeordnet.

Die Kapitalkonsolidierung mit der Neubewertungsmethode

Da bei der Neubewertungsmethode ja alle zu konsolidierenden Positionen gerade erst neu bewertet wurden, müssen im Unterschied zur Buchwertmethode keine stillen Reserven oder Lasten mehr verteilt werden. Sie wurden ja bereits alle durch die Neubewertung aufgedeckt.



Das mit der Neubewertung ermittelte Eigenkapital darf die Anschaffungskosten für die Beteiligung, sprich den Kaufpreis für das Tochterunternehmen, überschreiten. Hier macht das HGB einmal eine Ausnahme vom Anschaffungskostenprinzip, wonach die Anschaffungskosten die Obergrenze der Bewertung bilden.

Ein Rest bleibt immer hängen: Goodwill oder Badwill

Aktive Unterschiedsbeträge müssen auf der Aktivseite als Geschäfts- oder Firmenwert, sprich Goodwill, ausgewiesen werden. Passive Unterschiedsbeträge müssen auf der Passivseite der Bilanz unter dem Posten Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung nach dem Eigenkapital ausgewiesen werden.



Früher durften Sie sogar den Goodwill und den Badwill gegeneinander aufsalzen, so dass am Ende nur ein einziger Betrag übrig blieb. Dies ist seit 2009 verboten.

Der Goodwill muss aktiviert und zwingend über seine Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben werden.

Ein Badwill darf ergebniswirksam aufgelöst werden, wenn die dafür erwarteten Ereignisse, wie etwa hohe Aufwände oder schlechte Erträge, eintreffen oder wenn am Abschlusstichtag feststeht, dass er einem realisierten Gewinn entspricht.

Erst- und Folgekonsolidierungen

So weit bis hierher der Ablauf einer Konzernkonsolidierung nach dem Kauf einer neuen Tochterunternehmung. Diese erstmalige Konsolidierung wird im Fachjargon sehr treffend als *Erstkonsolidierung* bezeichnet.

Die Konzernabschlüsse der Folgejahre und damit die *Folgekonsolidierungen* laufen dann nicht mehr ganz so wie die Erstkonsolidierung ab. Die aufgedeckten stillen Reserven wurden bei der Erstkonsolidierung nach bestem Wissen und Gewissen verschiedenen Bilanzpositionen zugeordnet. Wurde etwa ein Teil der stillen Reserven einem abzuschreibenden Anlagegut zugeordnet, werden diese stillen Reserven nun in den Folgejahren auch entsprechend mit abgeschrieben und sorgen so für Aufwände. Auch die Abschreibung des Goodwill sorgt in den Folgejahren natürlich für zusätzliche Aufwendungen.

Bei der Erstkonsolidierung verteilte stillen Lasten führen im Gegensatz dazu in den Folgejahren zu Erträgen.



Weiter oben haben wir Sie ja darauf hingewiesen, dass die Kapitalaufrechnungsdifferenz nur einmal, nämlich zum Zeitpunkt des Erwerbs der neuen Tochterunternehmung, ermittelt werden muss. Dies bedeutet, dass in den Folgejahren bei der Tochter stattfindende Änderungen des anteiligen Eigenkapitals nicht in die Aufrechnung einfließen. Diese Änderungen werden deshalb direkt in das Konzernen eigenkapital einbezogen.

Die Schuldenkonsolidierung

Jetzt geht es an die konzerninternen Verflechtungen. Zuerst sind mit der Schuldenkonsolidierung die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten dran. Stellen Sie sich doch einmal vor, die duds AG würde ihre ausländischen Töchter mit Bekleidung beliefern. Aus einer solchen Warenlieferung entstehen auf Seiten der duds AG Forderungen und zum Beispiel auf Seiten der duds GmbH Austria Verbindlichkeiten. Solche Positionen sind bei der Schuldenkonsolidierung selbstverständlich gegeneinander aufzurechnen, da eine Unternehmung natürlich keine Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber sich selbst haben kann.

Leider kommt es aber manchmal vor, dass in den Büchern der jeweiligen Gesellschaften die Forderungen und Verbindlichkeiten nicht genau übereinstimmen. Dies kann schlüssig an einer falschen oder fehlenden Verbuchung oder oft auch an Wechselkursdifferenzen liegen.

Solche Schuld- oder Forderungsverhältnisse werden meist verursacht durch

- ✓ Warenlieferungen
- ✓ Dienstleistungen
- ✓ Ausleihungen
- ✓ Anzahlungen
- ✓ Rechnungsabgrenzungsposten
- ✓ Rückstellungen.

Pooling of Interests, Quotenkonsolidierung und Equity-Methode

Pooling of Interests

Meist werden Unternehmen von Konzernen einfach aufgekauft. Es kommt jedoch auch vor, dass dabei kein Geld fließt, sondern Aktienanteile getauscht werden. So etwas macht man meistens dann, wenn sehr große und damit auch sehr teure Unternehmen in den Konzern integriert werden sollen. Sollte das Unternehmen, das in den Konzernverbund integriert werden soll, gleich groß sein, nennt man das auch Merger of Equals. Der bekannteste Fall: die zwischenzeitlich wieder aufgelöste Fusion von Daimler und Chrysler. Hier durfte nach § 302 HGB die Interessenzusammenführungsmethode angewendet werden. Früher war diese Methode auch in den USA erlaubt und hieß Pooling of Interests. Heute ist sie in beiden Ländern nicht mehr möglich. Nach dieser Methode wurde der Beteiligungsbuchwert der Mutter nur gegen das anteilige gezeichnete Kapital bei der Tochter verrechnet. Der Rest, also alle anderen Bilanzpositionen und die Erfolgsrechnung, wurden unverändert aus der Handelsbilanz II in den Konzernabschluss übernommen. Entstand bei der Aufrechnung eine aktive Differenz, wurde sie erfolgsneutral mit den Rücklagen verrechnet. Eine passive Differenz wurde entsprechend zu den Rücklagen hinzugerechnet. Das unheimlich Praktische an dieser Methode war, dass bei der Aufrechnung keine stillen Reserven aufgedeckt wurden und damit auch kein Goodwill entstand, der in den Folgejahren abgeschrieben werden musste. Nach IFRS ist diese Methode ebenfalls verboten. Hier darf auch nur die Erwerbsmethode angewendet werden.

Quotenkonsolidierung

Bislang haben wir Ihnen nur einfache Beispiele mit hundertprozentigen Tochterunternehmen gezeigt. In wirklichen Leben gibt es natürlich auch noch andere Beteiligungsformen: beispielsweise Gemeinschaftsunternehmen. Mehrere Unternehmen gründen gemeinsam ein Gemeinschaftsunternehmen, um beispielsweise sehr teure Forschungen gemeinsam durchzuführen, die eine Firma alleine nicht hätte stemmen können. Gemeinschaftsunternehmen können Ihnen auch unter dem Namen Joint Venture über den Weg laufen. Nach § 310 HGB darf man entsprechend der Höhe seiner Beteiligung die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Joint Venture in den Konzernabschluss einbeziehen.

Equity-Methode

Die Equity-Methode darf dann angewendet werden, wenn ein maßgeblicher Einfluss auf ein anderes, fremdes Unternehmen ausgeübt werden kann. Das sind in der Regel Unternehmen, an denen man weniger als 50 Prozent der Anteile besitzt. Bei so einem assoziierten Unternehmen werden nicht das Vermögen und die Schulden in den Konzernabschluss einbezogen, sondern nur das anteilige Eigenkapital.

Zurück zur MABAU AG. Diese benötigt kurz nach der Übernahme frisches Geld, da die Geschäftslage als betrüblich bezeichnet werden kann. Die duds AG lehnt der MABAU AG eine halbe Million Euro, damit deren Überleben erst einmal gesichert ist. Abbildung 23.5 zeigt die Schuldverhältnisse.

Aktiva	duds AG	Passiva	
Anlagevermögen	1 Million	Eigenkapital	6,5 Millionen
Forderung	0,5 Millionen		
Beteiligung	5 Millionen		
Aktiva	MABAU AG	Passiva	
Bank	5,5 Millionen	Eigenkapital	5 Millionen
		Verbindlichkeit	0,5 Millionen

Abbildung 23.5: Schuldverhältnisse

Bei der Konsolidierung muss dieses Darlehen natürlich herausgerechnet werden. Dies geschieht mit folgender Buchung:

Verbindlichkeit gegenüber duds AG	500.000,00
an Forderung gegenüber MABAU AG	500.000,00

Konsolidierung der Erfolgsrechnungen

Bei der Konsolidierung der Erfolgsrechnungen müssen alle konzerninternen Aufwände und Erträge eliminiert werden. Am Ende sollen nur noch die Erträge und Aufwendungen in der Konzernerfolgsrechnung stehen, die mit fremden Unternehmen getätigten wurden. Fertig ist die Konsolidierung der Erfolgsrechnung.

Es gibt dabei aber ein paar nennenswerte kleine Details, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen. Die Konsolidierung der Erfolgsrechnung besteht im Wesentlichen aus der Berichtigung von

- ✓ konzerninternen Lieferungen und Leistungen
- ✓ Zwischenergebnissen

Die Konsolidierung konzerninterner Lieferungen und Leistungen erfolgt übrigens erfolgsneutral, da dieselben Beträge einmal im Soll und einmal im Haben gestrichen werden.

Die Eliminierung von Zwischenergebnissen ist dagegen nicht erfolgsneutral, da hier derselbe Betrag einmal in der Erfolgsrechnung und einmal in der Bilanz eliminiert werden muss.

Die Zwischenergebniseliminierung ist so spannend, dass wir für sie einen gesonderten Abschnitt gleich im Anschluss reserviert haben. Hier erklären wir Ihnen, warum die Eliminierung nicht erfolgsneutral ist.

Die Zwischenergebniseliminierung

Es fängt alles damit an, dass ein Konzernunternehmen für ein anderes Konzernunternehmen eine Leistung erbringt. Wird diese Leistung dann nicht exakt mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten verrechnet, sondern zum Beispiel zu Marktpreisen oder irgendwie ermittelten Verrechnungspreisen, entstehen nicht realisierte Zwischenergebnisse.

War der Verrechnungspreis höher als die Anschaffungskosten, wird die Leistung beim empfangenden Konzernunternehmen zu hoch bewertet. Die leistende Konzernunternehmung sitzt dann auf einem nicht realisierten Gewinn.

War der Verrechnungspreis dagegen niedriger als die Anschaffungskosten, entsteht bei der leistenden Einheit ein nicht realisierter Verlust.



Sie müssen nur dann die Zwischenergebnisse eliminieren, wenn sich die zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen noch im Konzern befinden. Haben die Lieferungen und Leistungen den Konzern zwischenzeitlich verlassen, wurde der Gewinn oder Verlust realisiert. Dann muss das Zwischenergebnis nicht mehr eliminiert werden, da es aus Sicht des Konzernabschlusses ja eigentlich egal ist, in welchem Teil des Konzerns der Verlust oder Gewinn entstanden ist.

Zeit für ein Beispiel. Die M-Design KG soll künftig alle Shops der duds AG und deren Töchter mit neuen Ladeneinrichtungen ausstatten. Da die Thematik des Konzernabschlusses für alle Beteiligten noch sehr neu ist und man sich lieber auf das Geldverdienen als auf blöde administrative Dinge konzentrieren möchte, wird vom Familienrat einfach festgelegt, dass die M-Design pro Ladeneinrichtung 10.000,- € verrechnen darf. Das ist ein runder Betrag, der niemanden aufregt. Fast niemanden. Denn der Familienrat hat die armen Angestellten in der Buchhaltung übersehen, die diesen Verhau wieder geradebiegen muss.



Da gibt es noch jemanden, der sich über diesen pauschalen Verrechnungspreis aufregen könnte: der Fiskus. Der könnte unter anderem ein gehöriges Problem damit haben, dass die Ladeneinrichtungen viel zu billig über die Grenzen nach Frankreich, Italien, Österreich und in die Schweiz verschoben werden. So etwas kann schnell als Gewinnverschiebung ins Ausland interpretiert werden und Steuernachzahlungen nach sich ziehen.

Da die Ladeneinrichtungen dummerweise nicht zum Umlaufvermögen zählen, so dass sich das Problem nach kurzer Zeit selbst erledigt beziehungsweise verbraucht hätte, müssen die Zwischenergebnisse konsolidiert werden. Zuerst müssen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Ladeneinrichtungen ermittelt werden. Bei der duds AG betragen diese 35.000,- €. Damit ergibt sich pro Ladeneinrichtung ein nicht realisierter Zwischenverlust von 25.000,- €, der eliminiert werden muss, indem die relevanten Bilanzpositionen in Höhe der Zwischenverluste erhöht werden müssen.

Berichterstattung und Abschlussprüfung

24

In diesem Kapitel

- Was Offenlegungspflichten sind
 - Was alles zur Berichterstattung gehört
 - Der Inhalt von Zwischenberichten
 - Eine Abschlussprüfung bestehen
-

Das Thema Berichterstattung ist ganz schön vielseitig. So gibt es etwa eine interne und eine externe Berichterstattung oder die jährliche sowie die quartalsweise Berichterstattung.

Das interne Berichtswesen kümmert sich um das Reporting rund um die Kosten- und Leistungsrechnung. Meist zeichnet das Controlling für das interne Reporting verantwortlich. Es richtet sich nur an interne Empfänger – meist das mittlere und obere Management.



In unserem Buch *Controlling für Dummies* gehen wir ausführlich auf das interne Reporting ein. Wenn Sie also schon immer wissen wollten, was Cockpit Charts, Forecasts oder auch Balanced Scorecards sind, empfehlen wir Ihnen einen Blick in dieses Buch.

Im Gegensatz dazu wendet sich das externe Berichtswesen an die breite Öffentlichkeit. Das externe Berichtswesen ist keine freiwillige Veranstaltung. Eine ganze Reihe von Gesetzen regelt die Publizitätspflichten von Unternehmen. Natürlich können Unternehmen über die Offenlegungspflichten hinaus freiwillig über weitere Themen berichten.

Das externe Berichtswesen

Das deutsche Handelsrecht und das Publizitätsgesetz unterscheiden beim Umfang der Publizitätspflicht nach der Unternehmensgröße. Ganz einfach gesagt, steigt der Umfang der Publizitätspflicht mit der Unternehmensgröße.

Im HGB werden die Kapitalgesellschaften in S, M und L unterteilt. XS oder XL gibt es nicht. Unterschieden wird anhand von drei Merkmalen:

- ✓ Bilanzsumme
- ✓ Umsatzerlöse
- ✓ Zahl der Mitarbeiter

Werden zwei der drei Merkmale überschritten, gehört die Kapitalgesellschaft zur nächsten Größenklasse. Die Überschreitung der Größenmerkmale muss übrigens an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen, also über mindestens zwei Jahre, andauern. Damit soll der Einfluss von Einmaleffekten auf die Größenzuordnung unterdrückt werden. Abbildung 24.1 zeigt Ihnen die Größenkriterien.

S, M oder L: Größenkriterien für Kapitalgesellschaften			
	Klein	Mittel	Groß
Bilanzsumme	4,84 Mio. €	19,25 Mio. €	> 19,25 Mio. €
Jahresumsatz	9,68 Mio. €	38,50 Mio. €	> 38,50 Mio. €
Mitarbeiter Zahl	50	250	> 250

Abbildung 24.1: S, M oder L?



Die Vorschriften zur Publizitätspflicht gelten übrigens auch für die OHG und die KG, sofern dort keine natürliche Person mit ihrem Hab und Gut voll haftet. Ein schönes Beispiel ist die GmbH & Co. KG. Solche Gesellschaften werden wie Kapitalgesellschaften behandelt.

So weit die Größenkriterien für Kapitalgesellschaften. Auch Personengesellschaften sind ab einer bestimmten Größe publizitätspflichtig. Die dazugehörenden Größenkriterien stehen im Publizitätsgesetz. Auch hier gilt wieder die Regel zwei aus drei. Die Kriterien:

- ✓ Bilanzsumme > 65 Mio. €
- ✓ Jahresumsatz > 130 Mio. €
- ✓ Mitarbeiter-Zahl > 5.000

Sind zwei der drei Kriterien erfüllt, unterliegt auch eine Personengesellschaft der Publizitätspflicht.

Dass der Umfang der Publizitätspflicht mit der Unternehmensgröße tatsächlich steigt, zeigt Ihnen Abbildung 24.2.

Ein paar der in dieser Abbildung gezeigten Bestandteile des externen Berichtswesens sind Ihnen in diesem Buch bereits über den Weg gelaufen. Das sind die Bilanz, die GuV, der Anhang und der Lagebericht.

Die jährliche externe Berichterstattung wäre also mit der Erstellung des Jahresabschlusses erledigt. Wurde eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung, ein Anhang und zusätzlich auch noch ein

Lagebericht erstellt, sind die Berichtspflichten für die nächsten zwölf Monate erledigt. Sofern Sie diese auch veröffentlicht haben. Dazu haben Sie übrigens zwölf Monate Zeit.

Umfang der Offenlegungspflicht	
Unternehmen	Umfang Publizitätspflicht
Große Kapitalgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bilanz, GuV, Anhang, Lagebericht - Bericht des Aufsichtsrats - Gewinnerwendungsbeschluss - Prüfungsbericht des Jahresabschlusses und Lageberichts durch Wirtschaftsprüfer
Mittlere Kapitalgesellschaft	<p>wie große Kapitalgesellschaften, aber</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bilanz darf um bestimmte Angaben verkürzt werden - Anhang darf um bestimmte Positionen gekürzt werden
Kleine Kapitalgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bilanz, Anhang ohne Angaben zur GuV - Gewinnerwendungsbeschluss
Große Personengesellschaft	wie bei großen Kapitalgesellschaften

Abbildung 24.2: Umfang der Offenlegungspflicht

Seit Inkrafttreten des EHUG wird das Handelsregister elektronisch geführt. Die Jahresabschlüsse müssen dort innerhalb von zwölf Monaten eingereicht werden. Unter www.unternehmensregister.de und www.handelsregister.de können Sie sehen, was Unternehmen alles veröffentlichen.



Das EHUG ist kein südamerikanischer Verwandter des Uhu, sondern das *Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister*. Damit wurde das elektronische Handelsregister eingeführt.

Die Unternehmen müssen der Publizitätspflicht übrigens binnen zwölf Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses nachkommen. Sonst droht das Bundesamt für Justiz mit Ordnungsgeldern von bis zu 25.000,- €. Ob dies in der Praxis die Disziplin der Unternehmen anheben wird, bleibt offen. Bisher kommt nur eine kleine Minderheit der Unternehmen der Offenlegungspflicht in Deutschland nach.

Einige Unternehmen versuchen, die Publizitätspflichten zu umgehen, indem sie sich in viele kleine, nicht mehr publizitätspflichtige Unternehmen aufspalten. www.heise.de berichtete am 29.10.2004 im Newsticker unter der Überschrift »Big Brother Awards: Die Stimme der Stimmlosen« von der Praxis eines großen Lebensmitteldiscounters. Der fragliche Discounter versucht mit einem wahrsinnigen Geflecht von über 600 Einzelfirmen und Stiftungen unter anderem jegliche Publizitätspflicht zu umgehen. Jedem Tierchen sein Pläsierchen.

An dieser Stelle bietet es sich nun an, den Sinn und Zweck der Publizitätspflicht zu beleuchten. Mit der Offenlegung sollen die *Stakeholder* der Unternehmen über dessen Lage informiert werden.



Stakeholder sind Personen oder Gruppen oder Organisationen, die ein besonderes Interesse an einem Unternehmen haben.

Externe Berichtspflichten nach IFRS, UGB und Obligationenrecht

Bei IFRS gibt es keine gröszenabhängigen Erleichterungen in puncto externe Berichtspflichten. Wer seine Bücher nach IFRS führt, muss unabhängig von der Unternehmensgröße und Rechtsform die Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und den Anhang veröffentlichen. An der Börse notierte Unternehmen müssen zusätzlich eine Segmentberichterstattung veröffentlichen.

Im österreichischen UGB wird ähnlich wie im deutschen Handelsrecht nach Unternehmensgröße und Rechtsform differenziert. Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrats und den Gewinnverwendungsbeschluss spätestens neun Monate nach der Erstellung im Firmenbuch veröffentlichen. So der § 277 UGB. In § 279 wird die Offenlegungspflicht für kleine und mittlere AGs sowie mittlere GmbHs geregelt. Diese dürfen in der Bilanz und im Anhang einige Angaben auslassen. Kleine GmbHs haben es noch einfacher. Sie müssen nach § 278 UGB nur eine um ein paar Angaben gekürzte Bilanz und den Anhang veröffentlichen. Im Anhang dürfen natürlich alle Angaben zur Erfolgsrechnung weggelassen werden. Auch Österreich tickt digital. Nach dem PuG, dem Publizitätsrichtlinien-Gesetz müssen die Jahresabschlüsse in elektronischer Form beim Firmenbuch eingereicht werden. Nur Kapitalgesellschaften mit Umsätzen bis zu 70.000,- € per anno dürfen noch auf der guten alten Papierform beharren. Übrigens: Personengesellschaften unterliegen in Österreich, egal wie groß sie sind, keiner Offenlegungspflicht.

In der Schweiz geht es dagegen etwas verschwiegener zu. Hier müssen nur börsennotierte Aktiengesellschaften ihre Jahresrechnung im Handelsamtblatt veröffentlichen. Alle anderen Aktiengesellschaften müssen nur Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht gewähren. So der Artikel 697h des Obligationenrechts.

Zu den Stakeholdern eines Unternehmens zählen in der Regel die

- ✓ **Eigentümer.** Als Eigentümer wollen Sie wissen, ob das Unternehmen nachhaltig gute Renditen abwerfen kann.
- ✓ **Mitarbeiter.** Die Arbeitnehmer wollen natürlich wissen, wie es ihrem Unternehmen wirtschaftlich geht. Sprich: ob ihre Arbeitsplätze sicher sind.
- ✓ **Geldgeber.** Die Banken wollen auch wissen, wie es dem Schuldner geht. Sie hoffen auf Rückzahlung der Kredite und wollen deshalb harte Fakten sehen.

- ✓ **Lieferanten.** Die Lieferanten wollen verlässliche Geschäftspartner. Sie wollen wissen, ob ihre Rechnungen auch beglichen werden können.
- ✓ **Kunden.** Manche Kunden interessieren sich nicht nur für die Preise, sondern auch für den wirtschaftlichen Zustand des Anbieters und einiges mehr.
- ✓ **Gesellschaft und der Staat.** Auch die Gesellschaft möchte wissen, wie es um die Wirtschaft steht. Kann man sich hier eine Existenz aufbauen oder sollte man besser auswandern, da es allen Unternehmen sehr schlecht geht. Die Finanzbehörden sind natürlich zudem an der Steuerbemessungsgrundlage interessiert.

Die Zwischenberichterstattung

Dummerweise gibt es die einen oder anderen Adressaten, die sich nicht mit jährlichen Berichten zufrieden geben. Aktionäre beispielsweise. Manche Anleger träumen von wöchentlichen Wasserstandsmeldungen. Die gibt es jedoch nicht.

Neben den Jahresabschlüssen gibt es auch die Zwischenberichterstattung in Form von Halbjahresberichten, Quartalsberichten, Zwischenmitteilungen und Ad-hoc Meldungen. Solche Zwischenberichte haben dabei durchaus ihren Charme. So erfährt die Geschäftsleitung beispielsweise nicht erst nach einem Jahr, wie es dem Unternehmen geht, sondern auch quartalsweise. Und die Kapitalgeber ebenso. An den Börsen ist das Verlangen nach Zwischenberichten deshalb am größten. Dies soll dem Aktionärschutz dienen. Deshalb gibt es auch einige börsenrechtliche Bestimmungen zur Zwischenberichterstattung.

Vorschriften zur Zwischenberichterstattung

In Deutschland verlangt das Wertpapierhandelsgesetz von allen Unternehmen, die Aktien oder andere Schuldtitel herausgeben, die Veröffentlichung eines Halbjahresberichts. Er muss einen verkürzten Abschluss mit Bilanz, GuV und Anhang enthalten.

In der Schweiz will Artikel 65 des Kotierungsreglements der Swiss Exchange, kurz SWX, von an der Schweizer Börse notierten Unternehmen mindestens eine Zwischenberichterstattung pro Jahr sehen. Daneben widmet sich auch Swiss GAAP FER 12 vollständig der Zwischenberichterstattung. Hier wird der Inhalt der Zwischenberichte präzisiert.

In Österreich verlangt der § 87 des Börsengesetzes von börsennotierten Unternehmen alle drei Monate einen Zwischenbericht.

Nach IFRS kann ebenfalls unterjährig berichtet werden. Hier ist es der IAS 34, der die Zwischenberichterstattung regelt. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung dürfen bei der Zwischenberichterstattung nach IFRS gekürzt werden. Die Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung ebenfalls. Der Anhang darf sich auch auf ein paar wichtige Angaben beschränken. Damit sollen die Unternehmen nicht zu sehr mit der Erstellung der Zwischenberichte belastet werden.

Viele Pflichten: Der Prime Standard und Quartalsberichte

Die Frankfurter Börse fordert in ihrer Börsenverordnung für alle im Prime Standard notierten Unternehmen dagegen schon einen Quartalsbericht. Die im General oder Entry Standard notierten Unternehmen bleiben dagegen von dieser Berichtspflicht verschont. Bevor Sie nun anfangen zu rätseln, was es mit diesen Standards auf sich hat, hier ein kleiner Börsenexkurs durch die Märkte und Standards mit Blick auf die jeweiligen Berichtspflichten.

Frei oder reguliert: Die Börse und ihre Marktsegmente

An der Börse wird zwischen zwei Märkten unterschieden:

- ✓ Freiverkehr
- ✓ Regulierter Markt

Nicht völlig losgelöst: Der Freiverkehr

Der Freiverkehr wird lediglich von den Börsen selbst reguliert. Weitere Vorschriften müssen nicht eingehalten werden. Damit wird vor allem kleinen und mittleren Unternehmen der Zugang zu den Börsen ermöglicht. Der Freiverkehr findet an der Frankfurter Börse im so genannten Entry Standard statt. Von den hier notierten Unternehmen werden lediglich ein Jahresabschluss sowie ein Zwischenbericht gefordert. Das war's.

Strenger: Der regulierte Markt

Der regulierte Markt ist gesetzlich geregelt. Folglich müssen hier viel mehr Vorschriften als im Freiverkehr beachtet werden. An der Frankfurter Börse wird der regulierte Markt in zwei Segmente geteilt:

- ✓ General Standard
- ✓ Prime Standard

Im *General Standard* sind die Anforderungen viel höher als die des Entry Standard. Im General Standard notierte Unternehmen müssen ihren Abschluss nach IFRS erstellen, Halbjahresfinanzberichte und Zwischenmitteilungen veröffentlichen. Zu den Zwischenmitteilungen kommen wir übrigens gleich.

Im *Prime Standard* gehen die Anforderungen weit über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Er zielt auf international ausgerichtete Unternehmen. Nur im Prime Standard zugelassene Unternehmen werden in die Börsenindizes wie etwa den Dax oder MDax aufgenommen. Diese Unternehmen müssen neben dem Jahresabschluss einen Halbjahresfinanzbericht und einen Quartalsbericht veröffentlichen. Die Berichte müssen in Deutsch und Englisch abgefasst werden und einen verkürzten Abschluss sowie einen Zwischenlagebericht enthalten.

Unter anderem müssen demnach Quartalsbilanzen und Quartalserfolgsrechnungen erstellt werden. Damit sind in den betroffenen Unternehmen einige Mitarbeiter das Jahr über gut beschäftigt. Wenn Sie bereits einmal einen Jahresabschluss erlebt haben, können Sie sicher

erahnen, was solche Anforderungen an einen Zwischenabschluss an Arbeit bedeuten. Viel, sehr viel.

Und jetzt kommt so eine blöde Börsenregel daher und fordert Quartalsberichte ein. Dies bedeutet zwangsläufig, dass Sie noch viel mehr Geschäftsfälle als im Jahresabschluss abgrenzen müssen. Warum? Ganz einfach: Zum Jahresabschluss blicken Sie auf zwölf Monate Geschäftstätigkeit zurück. Bei einem Quartalsericht lediglich auf drei Monate. Entsprechend mehr Geschäftsfälle sind jetzt noch am Laufen und noch lange nicht abgeschlossen. Alle Aussagen besitzen einen recht starken Hang zum Unverbindlichen. Und nun müssen all diese Fälle Quartalsweise abgrenzt werden. Herzlichen Glückwunsch!

Zwischenmitteilung der Geschäftsführung

Das Wertpapierhandelsgesetz fordert von allen Unternehmen, die Aktien herausgegeben haben, zweimal jährlich eine Zwischenmitteilung. Einmal im Laufe des ersten Geschäftshalbjahrs und einmal im Laufe des zweiten Geschäftshalbjahrs.



In einer Zwischenmitteilung muss im Unterschied zu einem Quartals- oder Halbjahresbericht kein Zwischenabschluss erstellt werden. Glück gehabt!

In so einer Zwischenmitteilung müssen alle wichtigen Ereignisse und Geschäftsfälle, die auf die Lage des Unternehmens Einfluss nehmen, angegeben werden. Daneben muss auch eine allgemeine Beschreibung der Lage erstellt werden.

Die erste Zwischenmitteilung muss in einem Zeitraum zwischen zehn Wochen nach Beginn und sechs Wochen vor Ende des ersten Geschäftshalbjahrs veröffentlicht werden. Im zweiten Halbjahr passiert dasselbe.

Methoden zur Erfolgsermittlung

Im Laufe der Zeit haben sich drei Methoden zur unterjährigen Erfolgsermittlung herausgebildet:

1. der integrative Ansatz:

Bei diesem Ansatz wird das Berichtsquartal als Bestandteil des ganzen Jahres betrachtet. Hiermit soll das voraussichtliche Jahresergebnis prognostiziert werden. In der Regel wird diese Methode verwendet, um den Aktionären Prognosen für künftige Dividendenzahlungen abgeben zu können. Erträge und Aufwendungen werden auf die Quartale verteilt; Quartalsergebnisse beruhen meist auf Schätzungen.

2. der eigenständige bzw. diskrete Ansatz:

Nach dieser Methode wird das Quartal als eigenständige, gesonderte Abrechnungsperiode angesehen. Das Jahr wird damit kurzerhand auf drei Monate zusammengekürzt. Bei diesem Ansatz kommen nur Geschäftsfälle in den Zwischenbericht, die in den letzten drei Monaten

angefallen sind. Abschätzungen für den Rest des Kalenderjahres werden hier keine vorgenommen. Saisonale Schwankungen sorgen bei dieser Methode für stark schwankende Zwischenergebnisse. Zudem werden hier auch keine Aufwände berücksichtigt, die erst in späteren Quartalen anfallen. Ertragssteuern beispielsweise. Werden diese im letzten Quartal eingebucht, wird dieses Quartalsergebnis natürlich extrem belastet. Dasselbe gilt für die Rückstellungen. Diese werden auch erst zum Jahresende gebildet. Damit fällt das letzte Quartal ganz schön aus der Reihe.

3. der kombinierte Ansatz:

Dieser Ansatz wurde in den siebziger Jahren von der FASB entwickelt. Der *Financial Accounting Standards Board* ist für das US-GAAP verantwortlich. Bei dieser Methode sollen die Vorteile des integrativen und des eigenständigen Ansatzes genutzt werden. Am besten unter Auslassung aller Nachteile. Mit dem kombinierten Ansatz soll das Jahresergebnis prognostiziert werden können – so wie beim integrativen Ansatz – und zugleich eine Aussage über das Ergebnis des Quartals getroffen werden können – so wie beim eigenständigen Ansatz.

Bei jedem einzelnen Geschäftsfall muss entschieden werden, mit welchem Ansatz er in die Quartalsberichterstattung eingehen soll. Mit dem integrierten oder dem eigenständigen Ansatz.

Bei den Erträgen fällt die Zuordnung noch leicht: Alle Erträge sollen beim kombinierten Ansatz grundsätzlich nach dem *Realisationsprinzip* erfasst werden, also gemäß dem eigenständigen Ansatz.

Bei den Aufwendungen ist es dagegen nicht ganz so einfach. Hier wird zwischen verschiedenen Aufwandsarten unterschieden. Nicht leistungsbezogene Aufwendungen sollen nach US-GAAP und dem deutschen Börsengesetz mit der integrativen Methode erfasst werden. Aber nur, wenn sie unregelmäßig anfallen. Alle anderen Aufwendungen, also leistungsbezogene sowie die nicht leistungsbezogenen, aber kontinuierlichen Aufwendungen, wie etwa Pachtzahlungen, sollen dagegen nach dem eigenständigen Ansatz erfasst werden.

Welcher der drei Ansätze ist denn nun der richtige für Sie? Der Gesetzgeber verlangt, dass ein Zwischenbericht über die Geschäftsentwicklung des Berichtszeitraums Auskunft gibt. Damit scheidet der integrative Ansatz eigentlich schon aus. Bleiben noch der eigenständige und der kombinierte Ansatz übrig. In Deutschland wird der kombinierte Ansatz bevorzugt. Nach IFRS ist es eher der eigenständige Ansatz. Nach IFRS sollen auch die nicht leistungsbezogenen Aufwendungen, die unregelmäßig anfallen, nach dem eigenständigen Ansatz erfasst werden.

Der integrative Ansatz wird damit nur in einem Fall bei allen Gesetzen und Standards angewendet: bei den Steuern.



Im kombinierten Ansatz hatten wir das *Realisationsprinzip* bereits erwähnt. Nach diesem Prinzip dürfen Umsatzerlöse erst dann ausgewiesen werden, wenn ein Geschäftsvorgang abgeschlossen ist. Und nach dem *Grundsatz der sachlichen Abgrenzung* müssen leistungsbezogene Aufwendungen immer dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem die zugehörigen Umsätze realisiert wurden. In § 252 HGB wird das Realisationsprinzip eingefordert. Ebenso in § 201 UGB und in Swiss GAAP FER 3.

Ad-hoc-Meldungen

Neben den regulären Berichten kann es immer wieder Anlässe geben, die eine kurzfristige Berichterstattung erfordern. Stellen Sie sich vor, ein großer Konzern würde mit einem anderen Unternehmen fusionieren und dies erst mit der nächsten Zwischenberichterstattung in drei Monaten bekannt geben. Unvorstellbar. Das Wertpapierhandelsgesetz schreibt vor, kursrelevante Sachverhalte unverzüglich bekannt zu geben. So sollen alle Anleger gleichzeitig informiert und Insiderhandel verhindert werden. Kursrelevant können Unternehmensverkäufe, Fusionen, bahnbrechende Erfindungen oder wichtige Personalveränderungen sein.

Der Gesetzgeber droht bei Nichteinhaltung mit saftigen Strafen von bis zu einer Million Euro. Verhängt wurden bisher aber lediglich Strafen mit ca. 80.000,- €. Für die Verfolgung solcher Sachverhalte ist übrigens die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, kurz BaFin, zuständig. Jedes Jahr werden von der BaFin etwa dreißig Fälle bemängelt und geprüft. So der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Vorstandswechsels bei DaimlerChrysler im Jahr 2005 oder die Fusion der Tui mit der First Choice. Beide Male wurde geprüft, ob hier zu spät informiert wurde.

Prüfungsstress

Kaum haben Sie den Jahresabschluss und den Lagebericht erstellt, will der Gesetzgeber diese auch noch durch einen externen Abschlussprüfer geprüft haben. Wird die Prüfung bestanden, erhält man ein so genanntes Testat beziehungsweise einen Bestätigungsvermerk. Dann darf der Jahresabschluss als *festgestellt* bezeichnet werden.



Das Testat ist ein Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer.

Wenn also wieder mal ein Abschlussprüfer durch die Büros streift und zu Durchsprachen lädt, ist in manchen Etagen das große Spekulieren und Zittern angesagt. Wird der Wirtschaftsprüfer auf den einen oder anderen komplexen Sachverhalt stoßen und auch noch unangenehme Fragen stellen? Wer aus der Abteilung darf mit dem Prüfer reden? Und am Ende kommt doch nur ein frischer Uniabsolvent. Oder der erfahrene Fuchs und damit viel Nacharbeit? Es ist immer wieder sehr interessant zu beobachten, wie viel Wind um die Prüferei gemacht wird. Und danach war es wieder einmal kaum der Rede wert. Aber die Sage von der schlimmen Prüfung vor vielen, vielen Jahren hält im nächsten Jahr dann doch wieder das ganze Unternehmen aufs Neue in Atem.



Bis auf die sehr großen Personengesellschaften gemäß § 1 PublG können alle Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften aufatmen. Ihr Jahresabschluss muss nicht geprüft werden.



Der Wirtschaftsprüfer prüft lediglich die Einhaltung der Gesetze und Rechnungslegungsvorschriften. Die wirtschaftliche Perspektive des Unternehmens spielt bei der Prüfung keine Rolle. Bitte gehen Sie niemals davon aus, dass Sie in ein Unternehmen Kapital investieren können, nur weil der Jahresabschluss geprüft wurde.

Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse soll sichergestellt werden, dass die Unternehmen keine Phantasieabschlüsse erstellen. Die Erwartungshaltung an die Wirtschaftsprüfer ist dadurch entsprechend hoch.

In Deutschland regeln übrigens §§ 316 ff HGB die Prüfung des Jahresabschlusses. In Österreich sind dies §§ 268 ff UGB. In der Schweiz fordert Artikel 731a des Obligationenrechts eine Prüfung der Konzernrechnung durch einen Revisor.

Teil V

Der Top-Ten-Teil

The 5th Wave

By Rich Tennant



In diesem Teil ...

Falls Sie schon das eine oder andere Buch aus der .. *für Dummies*-Reihe gelesen haben, wissen Sie, was jetzt kommt. Falls nicht, werden Sie es gleich wissen: Es folgt der obligatorische Top-Ten-Teil.

Wir haben die unserer Meinung nach zehn nützlichsten Internet-Seiten für Buchhalter zusammengetragen und erzählen Ihnen dann von den zehn größten Bilanzierungsskandalen. Schließlich machen wir Sie noch mit zehn fachchinesischen Begriffen vertraut, ehe Sie zehn Kennzahlen, die Sie aus der Bilanz und der GuV bilden können, kennen lernen.

Viel Spaß!

Zehn Webseiten für Buchhalter

25

In diesem Kapitel

- ▶ Hilfe bei Problemen
 - ▶ Sich mit Gleichgesinnten austauschen
 - ▶ Gültige Rechtsquellen online finden
-

Sollten Sie nach der Lektüre dieses Buchs noch immer nicht genug von den Themen Buchführung und Bilanzierung haben – kein Problem: Weitere Informationen finden Sie natürlich auch im Internet. Wir stellen Ihnen hier zehn Websites vor. Auf einigen gibt es auch Foren, in denen Sie zu speziellen Problemen Antwort erhalten können. Und vielleicht können Sie dort auch anderen bei deren Fragen weiterhelfen. Außerdem zeigen wir Ihnen, wo Sie im Internet nationale und internationale Vorschriften wie das HGB, das UGB, das Obligationenrecht oder IFRS finden können.



Glauben Sie bitte nicht sofort alles, was Sie im Internet finden. Überprüfen Sie die Inhalte, indem Sie zumindest noch weitere Websites zu Ihrem Thema absuchen. Geht es gar um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, sollten Sie auf Fachliteratur oder auf externen Sachverständigen zurückgreifen und sich nicht nur auf eine oder zwei Internetseiten berufen.

Bundesverband selbstständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

<http://www.bbhb.de>

Auf der Seite des Bundesverbands selbstständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter, kurz b.b.h., werden Sie recht aktuell über aktuelle Urteile und Gesetzesänderungen oder Erlasse informiert. Außerdem bietet der b.b.h. eine Reihe von Seminaren an, falls Sie durch die Lektüre von *Bilanzierung und Buchführung für Dummies* auf den Geschmack von noch mehr Input gekommen sein sollten.

Darüber hinaus erscheint monatlich ein Informationsbrief mit interessanten Beiträgen, den Sie kostenlos als PDF-Datei abrufen können. Ach ja: Mitglied im b.b.h. können Sie zudem werden – dann dürfen Sie auch das Forum nutzen.

Wikipedia

<http://www.wikipedia.de>

Wikipedia ist eine riesige Online-Enzyklopädie mit freien Inhalten. Hier finden Sie zu nahezu jedem Schlagwort eine Info und auf fast jede Frage eine Antwort. Der Clou: Hier kann jeder Anwender bestehende Artikel ergänzen oder neue Texte anlegen. Diese werden jedoch mittlerweile vor ihrer endgültigen Veröffentlichung sehr genau geprüft, um die Verbreitung von Schwachsinn zu vermeiden. Das Prinzip der Seite ist es, das Wissen von möglichst vielen Nutzern zu bündeln, um es anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen.

Auch die Bereiche Buchführung und Bilanzierung sind hier mit sehr vielen Fachbegriffen vertreten. Prohieren Sie es einfach mal aus und falls Sie auf einen Fehler stoßen sollten, beheben Sie ihn doch gleich – nach der Lektüre dieses Buches kann Ihnen nämlich keiner so schnell mehr etwas vormachen.

Bilanzbuchhalter

<http://www.bilanzbuchhalter.de>

Diese Seite hat unter anderem ein sehr umfangreiches Forum mit Suchfunktion zu bieten. Außerdem finden Sie auf der Website, wie es der Name schon erahnen lässt, wertvolle Informationen rund um die Ausbildung zum Bilanzbuchhalter. Und falls Sie sich mal einsam fühlen sollten, können Sie hier sogar mit Gleichgesinnten chatten.

KPMG

<http://www.kpmg.de>

Die Seite der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG informiert ausführlich über Neuigkeiten. Ein kostenloser Newsletter kann jederzeit abonniert werden. Zu vielen Themen wie etwa der Bilanzrechtsreform oder IFRS gibt es ausführliche Hintergrundinformationen. Wer gerade mal nicht lesen mag, kann sich auch Videopodcasts zu diversen Themen ansehen.

Gruenderlexikon

<http://www.gruenderlexikon.de>

Die Hauptadressaten dieser Website sind, wie es der Name schon sagt, Existenzgründer. Allerdings bietet diese Seite auch Nicht-Existenzgründern ein sehr umfangreiches Lexikon, in dem Sie unter anderem viele Begriffe aus der Bilanzierungs- und Buchführungswelt nochmals anschaulich erklärt bekommen. Von A wie »Afa« bis Z wie »Zuschreibung« ist alles vertreten.

Und falls Sie mit dem Gedanken spielen, sich selbstständig zu machen oder Sie das womöglich bereits sind, sei Ihnen die Seite umso mehr ans Herz gelegt.

IAS-IFRS

<http://www.iasifrs.de>

Sie haben bei der Lektüre dieses Buches sehr viel über IFRS zu lesen bekommen. Wir haben für Sie auch einige Passagen aus dieser internationalen Rechnungslegungsnorm zitiert und erwähnt, aber noch längst nicht alle. Deshalb legen wir Ihnen diese Website nahe.

Auf dieser Seite finden Sie nämlich nicht nur sämtliche IAS-Standards in ihrer aktuellen Fassung, Sie werden auch zeitnah über wichtige Neuheiten und Änderungen informiert, bekommen einen Musterkontenrahmen zum Download bereitgestellt und haben die Möglichkeit, sich über das Forum auszutauschen.

Kurz: Nahezu alles, was Sie über IFRS wissen sollen und wollen, finden Sie hier. Ein kleiner Wermutstropfen ist allerdings die sehr spartanische Aufmachung der Site. Doch die Inhalte machen diese sehr schnell wieder vergessen.

IFRS-Portal

<http://www.ifrs-portal.com>

Hier finden Sie ebenfalls alle IAS-Standards – jedoch bislang nur auf Englisch. Darüber hinaus bietet die Seite sehr viele Informationen über IFRS sowie die Umstellung der Bilanzierung auf IFRS.

Ein sehr schönes Goodie ist das Glossar, das Ihnen viele englische Fachbegriffe der Wirtschaftswelt ins Deutsche übersetzt. Hätten Sie zum Beispiel auf Anhieb gewusst, dass der »actuarial present value of promised retirement benefits« nichts anderes ist, als der »Versicherungsmathematische Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen«?

Außerdem finden Sie hier einen sehr schönen IFRS-Musterkonzernabschluss.

Dejure

<http://dejure.org>

Speziell für die Leser aus Deutschland kann diese Seite sehr nützlich sein. Hier finden Sie nämlich alle deutschen und europäischen Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sei es das HGB, das GmbH-Gesetz, das Grundgesetz oder die Insolvenzverordnung.

Außerdem werden Sie hier stets aktuell über juristische Neuigkeiten informiert.

Rechtsinformationssystem Österreich

<http://www.ris.bka.gv.at>

Diese Seite des österreichischen Bundeskanzleramtes beinhaltet alle gültigen Gesetze des Landes. So natürlich auch das aktuelle UGB.

Dieses erreichen Sie, indem Sie unter »Bundesrecht«, »geltende Fassung« das Stichwort »Unternehmensgesetzbuch« eingeben.

Über die Suchfunktion dieser Webseite können Sie auch gezielt nach Schlagwörtern suchen und bekommen dann die jeweiligen Gesetze und Paragraphen, die diesen Begriff betreffen, aufgelistet.

Auch das europäische Gemeinschaftsrecht kann hier abgerufen werden.

Website der »Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft«

<http://www.admin.ch>

Zu guter Letzt eine Seite, auf der Sie neben vielen weiteren Gesetzen der Schweiz auch das komplette Obligationenrecht finden.

Dieses ist jedoch etwas versteckt. Tippen Sie deshalb am besten <http://www.admin.ch/ch/d/sr/220/index.html> von Hand in Ihren Browser ein. Das dürfte der schnellste Weg dorthin sein.

Zehn Bilanzierungsskandale

26

In diesem Kapitel

- Bilanzen fälschen

Bisher haben wir Ihnen gezeigt, wie Sie richtig buchen und bilanzieren. Nun zeigen wir Ihnen, wie Bilanzen gefälscht werden können. Zugegessen, hier hatten wir die Qual der Wahl. Zur Auswahl standen milliardenschwere Skandale, besonders dreiste Fälschungen, politisch brisante Skandale und Manipulationen, die die Weltbörsen in den Abgrund rissen. Von so viel menschlich verwerflichem Verhalten ganz zu schweigen.

Nicht in die Auswahl geschafft haben es leider so interessante Fälle wie die der Südmilch AG, die Balsam-Pleite, der Fall Merrill Lynch, die wunderliche Umsatzmehrung der Xerox oder die Steuerhinterziehung bei Tyco. Die Liste könnte noch beliebig fortgeführt werden.

Sarbanes-Oxleys Act

Das Gesetz zum Schutz von Investoren und zur Reformierung der Buchführungsregeln von Publikumsgesellschaften, kurz Sarbanes-Oxley Act, bzw. SOX oder SOA ist ein 2002 erlassenes US-amerikanisches Gesetz, das sehr scharfe Rechnungslegungs- und Berichtsvorschriften enthält. Das Gesetz wurde nach den großen Bilanzskandalen bei Enron und WorldCom verabschiedet.

Den Namen verdankt das Gesetz dem demokratischen Senator Sarbanes und dem republikanischen Abgeordneten Oxley. Mit diesem Gesetz soll die Wiederholung solcher Bilanzskandale verhindert werden.

WorldCom: Die Scott and Bernie Show

Im Jahre 1983 gründete Bernhard Ebbers, ein ehemaliger Milchmann und Basketball-Trainer, das Unternehmen WorldCom. Wenige Jahre später war die WorldCom eines der größten Telekommunikationsunternehmen der Welt. Auf dem Weg dorthin wurden über 70 Konkurrenten aufgekauft. Darunter im Jahr 1998 auch die MCI. Kaufpreis: 44 Milliarden US-Dollar. Neben dem Unternehmensgründer Bernie Ebbers faszinierte auch der Finanzvorstand Scott Sullivan die Wall Street.

Leider lief es ab dem Jahr 1999 für die beiden nicht mehr ganz so wie gewünscht. Darum wurde ein wenig nachgeholfen. So wurden Aufwendungen für den laufenden Betrieb und Reparaturen des Netzes einfach als Investitionen verbucht. Die Folge: Die Aufwendungen konnten über mehrere Jahre abgeschrieben werden. In den Jahren 2000 und 2001 konnten deshalb Gewinne von knapp fünf beziehungsweise zwei Milliarden US-Dollar ausgewiesen werden. Wären die Auf-

wendungen richtig verbucht worden, hätte WorldCom im Jahr 2000 einen Verlust von knapp 50 Milliarden US-Dollar ausweisen müssen. Im Jahr 2001 wären es immerhin noch knapp 16 Milliarden US-Dollar Verlust gewesen.

Im Jahr 2005 wurde Ebbers dann in allen neun Anklagepunkten für schuldig befunden und zu 25 Jahren Haft verurteilt. Es handelt sich um Betrug, Verabredung zu einer Straftat und siebenmaliger Falscherklärung gegenüber der Börsenaufsicht SEC. Der damalige Finanzvorstand Sullivan gab während der Verhandlung zu, dass Ebbers die Mitarbeiter direkt zu Falschbuchungen angewiesen hatte.

Im Jahr 2002 brach die WorldCom zusammen. Tausende Mitarbeiter verloren ihren Job. Anlagewerte in Höhe von 185 Milliarden US-Dollar wurden vernichtet. Hiervon haben die Anleger über Entschädigungsfonds sechs Milliarden US-Dollar zurückerhalten. In diese Fonds haben die Banken Citigroup 2,56 Milliarden und die JP Morgan Chase 2 Milliarden US-Dollar eingezahlt. Der Rest kam unter anderem von den ehemaligen Buchprüfern Arthur Andersen. Damit Sie ein Gefühl für die Größenordnungen bekommen: Der Bundeshaushalt der Republik Österreich beläuft sich auf etwa 67 Milliarden Euro.

Freiwillig haben die 16 Banken, Finanzinstitute und das Wirtschaftsprüfungsunternehmen diese Milliardenzahlung jedoch nicht geleistet. Die geschädigten WorldCom-Anleger hatten diesen Unternehmen mangelnde Sorgfalt im Umgang mit WorldCom vorgeworfen. Ein New Yorker Gericht stimmte später der Entschädigungsvereinbarung zu. In Abbildung 26.1 zeigen wir Ihnen solch eine Entschädigungszahlung.



Abbildung 26.1: Scheck des WorldCom Victim Trust

Enron: New Criminality

Houston Texas. Ein interner Untersuchungsbericht fasst die Geschehnisse bei Enron auf 217 Seiten zusammen. Der Kernsatz des Berichtes:

»Zweifelhafte Geschäftspraktiken, Selbstbereicherung von Angestellten, unzureichende interne Kontrollen, gleichgültige Aufsichtsbehörden, Fehler bei der Wirtschaftsprüfung, eine Firmenkultur, die jeden Mitarbeiter aufforderte, Grenzen zu testen, und dabei über ihr Ziel hinausschoss.«

Die Autoren Thomas Fischermann und Thomas Kleine-Brockhoff haben im Juli 2002 den Enron-Skandal in der Zeit im Artikel »Der Totalausfall« schön analysiert.

Dort wird beschrieben, wie Enron im Jahr 1985 aus der Fusion zweier kranker Firmen, der Houston Natural Gas und der Internorth entstand. Der neue Chef, Kenneth Lay, baute die traditionelle Energiefirma um und verbesserte die wirtschaftliche Ertragslage. Das meiste Geld wurde nun mit dem Handel von Energie verdient. Eine neue Firmenkultur hielt Einzug: »Jedes halbe Jahr verschwanden bei Enron die Chefs zur rank and yank-Sitzung, kamen mit der Rangliste ihrer Untergebenen zurück und warfen die raus, die unten standen, immer einen von zehn.« Vielleicht ist es auch dieser sanfte Druck gewesen, der bestimmte Verhaltensweisen in der Buchhaltung begünstigt hat.

Als es bei Enron nicht mehr so wie gewünscht lief, kam der spätere Finanzchef Andrew Fastow auf eine Idee, die den großen Betrug begründete. Es wurden Partnerfirmen gegründet, die von Strohmännern verwaltet wurden. Von kleinen Enron-Angestellten und deren Ehepartnern. Der Trick dabei: Die Partnerfirmen gehörten Enron nicht zu 100 Prozent, so dass sie nicht in den Enron-Büchern geführt werden mussten. Sie tauchten nur als Fußnoten auf. Diese Partnerfirmen machten für Enron Schulden und führten Gelder an Enron ab. Bei Enron sah die Ertragslage damit glänzend aus. Die wirtschaftliche Lage der inzwischen über 3.500 Partnerfirmen war jedoch haarsträubend.

Kannte niemand die wahre wirtschaftliche Situation? Was war mit den Wirtschaftsprüfern? Denen hätte dieses betrügerische Konstrukt doch auffallen müssen. Ja, den Wirtschaftsprüfern von Arthur Andersen fiel es wohl auf. Darum standen sie auch an den Schreddern und halfen mit, den Betrug zu vertuschen: »Andersen prüft nicht nur die Bücher, es verfasst sie mit. Die Firma kontrolliert Enron nicht nur, sie berät Enron. [...] das Spitzenpersonal wechselte zwischen beiden Unternehmen hin und her.« So Fischermann und Kleine-Brockhoff in ihrem Artikel weiter.

Das System Enron lief wie geschmiert. Geschäftsgrundlage war die Deregulierung der Energiemarkte. Um dieses Ziel zu erreichen, flossen reichlich Spenden an Abgeordnete, Senatoren und an einen Präsidentschaftskandidaten. Dieser erhielt alleine fast 600.000 US-Dollar. Zum Dank durfte der Enron-Chef nach der für George W. Bush siegreichen Präsidentschaftswahl sich auch selbst den Chef der Energieaufsichtsbehörde aussuchen.

Nachdem die Enron-Blase im Jahr 2001 platzte und 60 Milliarden US-Dollar Schaden hinterließ, war die US-Administration natürlich stark bemüht, sich von den Geschehnissen abzugrenzen. Sie forderte härtere Buchführungsregeln und Publizitätspflichten. Der Sarbanes-Oxley

Act ist ein Ergebnis des Skandals. Eine weitere wichtige Konsequenz, die gezogen wurde: Wirtschaftsprüfer dürfen bei einem Kunden nicht mehr gleichzeitig prüfen und beraten.

Merck: Co-Payment

Verweilen wir noch ein wenig in den USA und werfen einen Blick auf die Pharmabranche. Als die Tochterfirma Medco an die Börse gebracht werden sollte, reichte Merck die nötigen Unterlagen bei der Börsenaufsicht ein. Aus diesen Unterlagen ging hervor, dass die Medco in den vergangenen drei Jahren fälschlicherweise 12,4 Milliarden US-Dollar als Umsatz ausgewiesen hatte.

Nun verbucht man nicht einmal eben so aus Versehen 12,4 Milliarden Umsatz zu viel. Dahinter steckt dann schon eher ein System. Und dieses System hat einen Namen: Gesundheitssystem. Die Medco verwaltet für viele Millionen US-Bürger die Abrechnung von rezeptpflichtigen Medikamenten. Kommt ein Patient mit einem Rezept in die Apotheke, muss er nicht den Preis des Medikaments bezahlen, sondern lediglich eine gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von etwa zehn US-Dollar leisten, ein so genanntes Co-Payment. Diese Zuzahlung gehört dem Apotheker und ist dessen Umsatz. Den Rest erhalten die Apotheken von den Krankenkassen. Hierfür sorgt der Dienstleister Medco.

Medco hatte aber nicht nur die Erlüse aus dem Dienstleistungsgeschäft als Umsatz verbucht, sondern auch noch gleich die Zuzahlungen der Patienten an die Apotheken. Insgesamt wurden 12,4 Milliarden US-Dollar als Umsatz verbucht, die nie beim Unternehmen vereinnahmt wurden. Merck hielt sich zugute, diesen Umsatz auch gleich wieder als Ausgabe abgezogen zu haben. So wurde zumindest das Ergebnis nicht beeinflusst.

Parmalat und der 11.11.

Bilanzfälschungen gab und gibt es natürlich nicht nur in den USA. Zum Beweis gehen wir als Nächstes nach Europa. Nach Italien, um genau zu sein. Am 11. November 2003 begann nicht nur der Karneval. Es wurde auch der Verdacht geäußert, dass etwas bei dem Lebensmittelkonzern Parmalat nicht stimmen könnte. Wirtschaftsprüfer bezweifelten die Güte einer Investition der Parmalat über 500 Millionen Euro in einen Fonds auf den Caimaninseln. Daraufhin stürzte der Kurs der Parmalat-Aktie ab. Die Unternehmensleitung versuchte die Börsen zu beruhigen, indem sie Sicherheiten von über 3,95 Milliarden Euro aufbot.

Wenige Tage später, am 19. Dezember, deckte die Bank of America den Bluff auf. Bei den 3,95 Milliarden Euro handelte es sich um einen fiktiven Bilanzposten! Bei dieser Gelegenheit kamen noch einige weitere Tricks und Fälschungen ans Tageslicht. So wurden Verkäufe einfach frei erfunden. Zum Beispiel der Verkauf eines Patents für ultrahocherhitzte Milch im Wert von 90 Millionen US-Dollar. Und wieder einmal hatte es fast niemand bemerkt. Am Ende stand ein Schaden von etwa zwanzig Milliarden Euro und ein bis heute angeschlagener Konzern.

Deutsche Coop AG: **Erst die Bilanz machen, dann buchen**

Es war einmal ein großer deutscher Lebensmittelkonzern. Die Coop AG. Am Ende blieben 30.000 Arbeitsplätze auf der Strecke, Gläubigerbanken verloren fast zwei Milliarden Euro und 150.000 Kleinaktionäre ihre Spargroschen.



Bitte verwechseln Sie die norddeutsche coop eG, Schweizer Coop oder andere Coop nicht mit der Ende der achtziger Jahre zerschlagenen Coop AG. Diese haben mit der ruinierten deutschen Coop AG nämlich nichts zu tun.

Der Gewerkschaftsholding *Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG*, kurz BGAG und deren Tochter, der *Bank für Gemeinwirtschaft*, kurz BfG, geht es in den achtziger Jahren wirtschaftlich nicht besonders gut. Hauptursache war der Skandal um die gewerkschaftseigene Immobiliengesellschaft *Neue Heimat*, die 1986 zum symbolischen Preis von einer Mark verkauft wurde.

Zu dieser Zeit liefen die Geschäfte einer weiteren Tochterfirma, der Coop AG, eher durchwachsen. Der enorme Kapitalbedarf und das Risiko einer weiteren kränkelnden Tochter veranlasste die BGAG und die BfG zu illegalen Geschäften. Sie gründeten zwei weitere Tochterfirmen; zwei Tarnfirmen. Diesen beiden Tarnfirmen gehörte die Coop AG etwa zur Hälfte. Finanziert wurde die Beteiligung wiederum durch Kredite bei der BfG. Nun sollte die Coop AG diese beiden Tarnfirmen aufkaufen. Den Kaufpreis sollte die Coop AG über Kredite bei der BfG finanzieren. Mit anderen Worten: Die Tochter sollte ihre Mutter aufkaufen.

Damit nicht genug. Die BGAG wollte auch noch ihre offiziellen Coop-Anteile verkaufen. Am besten auch an die eigene Tochter: die Coop selbst. Da das nicht erlaubt ist, gründete die Coop wiederum eine eigene Tochterfirma, die die Coop-Anteile von der BGAG abkaufte. Natürlich ist auch diese Verschachtelung illegal.

Damit hatte die BGAG ihr Ziel fast erreicht: die Coop AG loszuwerden. Fehlten nur noch externe Kapitalgeber. Dazu sollte die Coop AG an die Börse gebracht werden. Damit die Zahlen im Verkaufsprospekt stimmten, wurden die Bilanzen der Jahre 1983 bis 1987 kräftig frisiert. Damals wurde in der Buchhaltung bei Coop nach dem Motto »Erst die Bilanz machen, dann buchen« gehandelt. So Donata Riedel in ihrem Artikel »Lehrstück mit ungewissem Ausgang« am 24.2.1992 in der *taz*.

Ergebnis der *Bilanzfälschung* war ein Gewinnausweis, wo keiner sein durfte. Und da Gewinne erzielt wurden, wurden auch Dividenden ausbezahlt, wo keine hätten ausbezahlt werden dürfen. Das nennt man *Dividendenschädigung*. Last but not least wurde ein geschönter Aktienprospekt veröffentlicht. Und das bezeichnet man als *Prospektbetrug*.

Doch damit nicht genug. Die Vorstände wollten auch noch ihr ganz persönliches Stück vom Kuchen und gründeten dazu persönliche Stiftungen in der Schweiz und in Liechtenstein. Über fingierte und überhöhte Rechnungen wurden der Coop dadurch mehrere Millionen Euro entzogen.

EM.TV: Kapitalvernichtung mit Kermit

Die Geschichte des Höhenfluges begann im Juni 1989. Thomas Haffa gründet die EM.TV. Es werden Merchandising-Rechte vermarktet. Beispiele: »Alfred J. Kwak« oder »Teenage Mutant Hero Turtles«. 1997 geht EM.TV an die Börse. Der Höhenrausch beginnt. Innerhalb von wenigen Monaten steigt die Aktie von 0,35 € auf 120,- €.

Im Jahr 2000 beginnt dann der Absturz. EM.TV kauft für knapp 700 Millionen Euro die Jim Henson Company. Miss Piggy und Kermit leisten sich daraufhin erst einmal einen dreiwöchigen Hawaiitrip. Statler und Waldorf lästern zwar über den übertriebenen Kaufpreis, freuen sich aber dennoch über die prall gefüllte Rentenkasse.

Der Unternehmensgründer Haffa verkauft dann erst einmal heimlich ein paar Aktien für mehrere Milliönen, um ein paar Tage später für knapp 1,7 Milliarden € Anteile an der Formel-1-Vermarktung zu kaufen.

Die Unternehmensführung scheint im Herbst 2000 keinen Überblick mehr zu haben. Bereits veröffentlichte Unternehmenszahlen werden wiederholt nachträglich nach unten korrigiert. Der Aktienkurs bewegt sich in dieselbe Richtung und im Jahr 2001 werden Milliardenverluste publik. 2003 wurden die Haffa-Brüder wegen falscher Veröffentlichungen zu Geldstrafen bis zu 1,2 Millionen Euro verurteilt.

Statler und Waldorf ist Gerichten zufolge das Lästern vergangen. Sie fürchten um ihre Alterssicherung.

Der Berliner Bankenskandal

In den neunziger Jahren geriet die mehrheitlich landeseigene Berliner Bankgesellschaft wegen verlustreicher Fondsgeschäfte in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Im Jahr 2001 leistete das Land Berlin eine Finanzhilfe in Höhe von 1,7 Milliarden Euro, um die Bankgesellschaft vor dem Aus zu retten. Zusätzlich bürgte das Land Berlin im Jahr 2002 für mögliche Verluste aus Immobilienfonds mit knapp 22 Milliarden Euro.

Zuvor sollen die Vorstände der LBB Komplementäre von fünf LBB-Fondsgesellschaften bezüglich der Haftung für Verbindlichkeiten von etwa 15 Milliarden Euro freigestellt haben.



Die LBB, die Landesbank Berlin, ist eine Tochtergesellschaft der Landeshank Berlin Holding, der ehemaligen Berliner Bankgesellschaft. Das Bundesland Berlin ist die Eigentümerin.

Das Risiko hierfür ging damit voll auf die LBB über. Nun sollen es die Herren versäumt haben, diese Freistellungserklärung in die Bilanzen der Jahre 1997 bis 1999 aufzunehmen. Den Wirtschaftsprüfern soll dieser Vorgang ebenfalls verschwiegen worden sein.

Mit dieser geheimen Freistellungserklärung wurden die Verlustrisiken sozialisiert, also dem Steuerzahler zugeschustert. Dadurch wird der Berliner Haushalt bis heute jährlich mit 300 Millionen Euro belastet.

Die Regierung des Bundeslandes Berlin zerbrach am Berliner Bankenskandal im Jahr 2001. Der Regierende Bürgermeister Eberhard Diepgen wurde per Misstrauensvotum vom Parlament abgesetzt.

Adecco: Ärger mit der Buchführung

Im Jahr 2004 musste die Schweizer Zeitarbeitsfirma Adecco mehrfach die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2003 verschieben. Bei internen Kontrollen wurden Ungereimtheiten in der Buchführung der nordamerikanischen Tochter festgestellt.

Da die Börsen bei solchen Nachrichten recht nervös reagieren, fiel der Kurs der Adecco-Aktie umgehend. Der Finanzchef und der Leiter des Nordamerikageschäftes mussten gehen.

Am Ende konnten keine breit angelegten Unregelmäßigkeiten entdeckt werden. Es gab lediglich ein paar lokale Fälle von Unterschlagung.

Hypo-Bank: Sorgen um Bankenplatz München

Mitte der neunziger Jahre ging in gewissen Kreisen das Gerücht um, der Hypo-Bank ginge es nicht so gut. Die bayerische Politik durfte um den Fortbestand des Bankenplatzes München fürchten. Eine Fusion mit der landeseigenen Bayerischen Vereinsbank könnte die Hypo-Bank womöglich retten. Gesagt, getan: Im Jahre 1998 fusionierten die beiden Banken zur zweitgrößten deutschen Bank: der HypoVereinsbank, kurz HVB.

Kurze Zeit nach der Fusion wurde der Chef der HVB redselig. In der Hypo-Bilanz des Jahres 1997 wurden Verluste in Höhe von knapp 1,8 Milliarden Euro vergessen. Damit bestand die Möglichkeit, dass die Hypo zum Zeitpunkt der Fusion etwas überbewertet hätte sein können. Der Fusionspartner, beziehungsweise dessen Eigentümer, das Land Bayern, könnte dadurch eventuell ein klein wenig über den Tisch gezogen worden sein.

Die Vorstände der Hypo-Bank zogen alle brav die Konsequenzen und traten von ihren Ämtern zurück.

Die Fusion war jedoch nicht von Erfolg gekrönt. Die HVB entwickelte sich rasch zum Übernahmekandidaten. Im Jahre 2005 wurde sie von der italienischen UniCredit geschluckt.

BCCI: Geheimdienstgeschichten

James-Bond-Fans dürften bei diesem Bilanzierungsskandal voll auf ihre Kosten kommen. Der Stoff: Bilanzfälschung, Drogengeschäfte, Verkauf von Nukleartechnologie an Pakistan, Waffenhandel und interessante Kundschaft wie etwa der ehemalige Topterrorist Abu Nidal.

Die ehemals siebtgrößte Bank der Welt, die Bank of Credit and Commerce International, kurz BCCI, wurde in den siebziger Jahren in Pakistan gegründet und löste sich knapp zwanzig Jahre

später, im Jahr 1991, in Luft auf. Dreizehn Milliarden US-Dollar verschwanden dabei gleich mit.

Zu den prominenten Kunden der Bank zählten

- ✓ der panamaische Diktator Noriega, der über die BCCI Drogengelder wusch
- ✓ der philippinische Diktator Ferdinand Marcos
- ✓ der Waffelhändler Khashoggi
- ✓ last but not least: Saddam Hussein

Die Bank soll wohl bereits mit dem Ziel betrügerischer Aktivitäten gegründet worden sein. Die BCCI soll auch eigene Nachrichtendienste besessen haben. So das Ergebnis eines Untersuchungsberichtes. Auf der anderen Seite interessierte sich der britische MI-5 natürlich auch für die Geschäfte der BCCI. Besuchte der Terrorist Abu Nidal die Londoner Filiale, war MI-5 unterrichtet.

Die dunklen Geschäfte waren wohl nicht so gewinnbringend, wie man es sich vorstellen könnte. Von 1983 bis 1986 musste der Direktor der Londoner Niederlassung die Bilanzen fälschen, um bestehende Verluste zu vertuschen. Immerhin gelang wenigstens dies. Die Bank konnte so bis zum betrügerischen Bankrott im Jahre 1991 am Leben gehalten werden. Im Jahr 1991 ließ die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bank von England, die BCCI schließen.

Zehn Begriffe, die Ihnen über den Weg laufen könnten

27

In diesem Kapitel

- Die richtige Nase haben
 - Hübsch aussehen
-

Wir haben Ihnen bisher ja schon einige Fachbegriffe um die Ohren gehauen, doch einige moderne Fachbegriffe blieben leider noch auf der Strecke. Das holen wir nun für Sie nach. Damit Sie immer und überall mitreden können: zehn Begriffe, die Ihnen auf dem Weg zwischen Schreibtisch und Kaffeeküche über den Weg laufen könnten. Und nicht nur dort ...

Sale-and-Lease-Back

Sale-and-Lease-Back, auch Rückmietverkauf genannt, ist ein Modell, bei dem Vermögensgegenstände einerseits verkauft und gleichzeitig jedoch zur weiteren Nutzung »zurück-geleasst« werden. Meist wird das bei Grundstücken und Fahrzeugen praktiziert.

Das Ganze hört sich erst einmal ein klein wenig sinnlos an, hat jedoch einige Vorteile:

- ✓ Sie können Erbschaft- oder Schenkungsteuer umgehen, indem Sie beispielsweise ein Grundstück an den potenziellen Erben verkaufen und gleichzeitig zur weiteren Nutzung zurückleasen.
- ✓ Die Liquidität des Unternehmens kann trotz weiterer Nutzung des Vermögensgegenstandes kurzfristig erhöht werden, da der Verkauf ordentlich Geld in die Kassen spült. Jedoch wirken sich die Leasingzahlungen in den Folgeperioden dann negativ auf die Liquidität aus.
- ✓ Sie können durch den Verkauf eventuell vorhandene stillen Reserven aufdecken, ohne die Nutzung des Gegenstandes aufzugeben zu müssen.

Der Nachteil ist jedoch, dass Sie bei Anwendung dieses Modells nicht mehr der Eigentümer des Vermögensgegenstandes sind. Sollte sich dessen Wert beispielsweise erhöhen, schauen Sie in die Röhre.



Sale-and-Lease-Back-Geschäfte werden übrigens gerne auch von Kommunen praktiziert: Erst verkauft eine Kommune ein bestimmtes Objekt an einen privaten Investor. Dieser saniert es dann und vermietet es anschließend wieder an die Kommune. Kritiker bemängeln allerdings, dass die Kommunen hierdurch auf Kosten der Allgemeinheit Steuerschlupflöcher nutzen und zugleich ihr Vermögen verscherbeln. Somit ist das Ganze nicht unumstritten.

Factoring

Factoring ist derzeit in manchen Bereichen sehr beliebt. Wie so viele Modetrends hat auch das Factoring seine Ursprünge in den USA. Allerdings sollen auch bereits die Babylonier und die Fugger Vorläufer des Factoring praktiziert haben.

Im Grunde ist Factoring nichts anderes als der Verkauf von Forderungen eines Unternehmens an ein anderes Unternehmen. Dieses andere Unternehmen, auch »Factor« genannt, zieht die Forderungen dann letztendlich von den Schuldner - den so genannten »Debitoren« - ein.

Der Kaufpreis für diese Forderung ist dabei geringer als deren eigentlicher Nennbetrag.

Der Factor möchte durch diesen geringeren Kaufpreis in Kombination mit einer hohen Zahlungsquote möglichst viel Gewinn machen - und sei es durch den Einsatz von ungeliebten Inkasso-Mitarbeitern.

Der Vorteil für den Factoring-Kunden, also den Verkäufer der Forderung, liegt darin, dass das Forderungsausfallrisiko nicht mehr bei ihm liegt und er das Geld schneller in der Kasse hat. Somit ist Factoring eine Art der kurzfristigen Unternehmensfinanzierung.

Ob sich Factoring lohnt, muss jeder für sich selbst entscheiden. Dies hängt sehr von der Branche und den Kunden ab. Bei einer Forderungsausfallquote von 0 Prozent wäre es unvernünftig, wenn Sie Forderungen zu einem geringeren Preis verkaufen und somit Geld verschenken würde.

Das Thema ist recht komplex und füllt mittlerweile schon viele Fachbücher.

Segmentberichterstattung

Viele Unternehmen dröseln ihre Berichterstattung mittlerweile noch weiter auf und weisen gesonderte Zahlen für ihre jeweiligen Kundensegmente oder Tätigkeitsfelder aus.

Hierbei erhofft man sich Informationen darüber, mit welchen Tätigkeiten oder Kundengruppen man Gewinne und mit welchen man Verluste einfährt.



Nach IFRS ist das sogar Pflicht. Dies steht in IAS 14.



Ein Automobilhersteller weist in Summe einen Gewinn von einer Million Euro aus. Mittels Segmentberichterstattung stellt er fest, dass die Pkw-Sparte einen Gewinn von zwei Millionen gemacht hat, während das Lkw-Segment einen Verlust von einer Million Euro erwirtschaftete.

In einem solchen Fall sollten Sie sich Gedanken darüber machen, wie Sie verlustbringende Segmente wieder ins Plus bringen könnten oder gar, ob Sie sich nicht gänzlich von ihnen trennen sollten.



Haben bestimmte Abteilungen oder Bereiche als eigenständige Unternehmenseinheit ein eigenes Budget sowie fest definierte Ziele zu erreichen, dann nennt man diese auch »Cost Center«. Wird von diesen Teilbereichen auch noch Gewinn erwartet, heißen sie »Profit-Center«.

Working Capital Management

Manche Themen müssen erst in schicke Begriffe gepackt werden, um die nötige Beachtung zu finden, obwohl sie eigentlich selbstverständlich sein sollten. Dies ist zum Beispiel hier der Fall.

Nehmen Sie einmal an, Ihr privater Haushalt sei ein Unternehmen und stünde vor folgendem Problem: Die laufenden Einnahmen reichen gerade so für die anfallenden Ausgaben. Ihr Ziel ist es jedoch, am Monatsende immer etwas auf die hohe Kante legen zu können. Da Sie in Ihrem Unternehmen niemanden mal eben so entlassen können, um Kosten zu senken, müssen Sie sich etwas Schlaues einfallen lassen.

Ihr Ziel ist es, dass Working Capital auf das Nötigste zu reduzieren, damit am Monatsende etwas Geld übrig bleibt.



Das *Working Capital* ist die Differenz zwischen dem gesamten Umlaufvermögen und den kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Das Ganze geht so:

- ✓ **Vorräte:** Sie analysieren Ihre privaten Lagerbestände und stellen fest, dass Sie eigentlich die nächsten acht Wochen gar nicht mehr einkaufen gehen müssten, wenn Sie sich komplett aus den Vorräten ernähren würden. Nachdem Sie alle abgelaufenen Produkte in den Abfalleimer geschmissen haben, bleiben immer noch Vorräte für mindestens sechs Wochen. Sie werden somit künftig Ihre Lagerhaltung optimieren.
- ✓ **Forderungen:** Sie sind in zwei Vereinen aktiv und managen dort ein wenig die Vereinsfeste und so weiter. Das Geld für solche Einkäufe strecken Sie regelmäßig vor, obwohl eigentlich genug Geld in der Vereinskasse wäre. Sie nehmen sich ab sofort vor, nur noch in Notfällen mit Ihrem eigenem Geld auszuhelfen. Das Geld, das Ihnen nun wieder privat zur Verfügung steht, können Sie sofort auf ein Tagesgeldkonto schieben und Zinsen kassieren.
- ✓ **Verbindlichkeiten:** Bisher handelten Sie getreu dem Motto: »Nur Bares ist Wahres« und haben Ihre gesamten Einkäufe stets bar bezahlt. Kreditkarten und Kundenkarten mit zinsfreien sechsmonatigen Zahlungszielen hielten Sie bislang für unnötigen Schnickschnack. Ab sofort nutzen Sie solche Vorteile radikal aus, ohne deshalb jedoch in einen Konsumrausch zu verfallen. Bis die Rechnungen fällig werden, legen Sie das Geld gut an und kassieren schon wieder Zinsen.

Diese Maßnahmen werden Ihre finanzielle Situation sicherlich nicht grundsätzlich verändern, aber zumindest ein wenig aufhellen.

Das Working Capital Management ist also nicht mehr und nicht weniger als die Optimierung des operativen Umlaufvermögens, das sich aus den Forderungen, Vorräten und Verbindlichkeiten zusammensetzt:

- ✓ **Vorräte:** Der Lagerbestand hat dann die optimale Höhe, wenn möglichst wenig Kapital gebunden wird und die Produktion mit ausreichend Material versorgt werden kann.
- ✓ **Forderungen:** Sie müssen die Zahlungsziele so gestalten, dass Ihre Kunden möglichst schnell bezahlen. Das erreichen Sie, indem Sie zum Beispiel Skonto gewähren.
- ✓ **Verbindlichkeiten:** Hier kommt es auf Ihr Verhandlungsgeschick und Ihre Marktmacht an. Ihr Ziel müssen möglichst lange Zahlungsziele sein.

Buchhalternase

Es war einmal ein Buchhalter, der kreative Buchführung betrieben hatte. Als Strafe wurde er eines schönen Tages mit einem Fluch belegt: Für jede falsche Buchung sollte seine Nase fortan um einen Millimeter wachsen. Da der Buchhalter sich nicht beirren ließ, schönte er weiterhin das Ergebnis mittels falscher Buchungen. Glaubt man der Legende, so soll seine Nase beim auf den Fluch folgenden Jahresabschluss eine stattliche Länge von rund zwei Metern gehabt haben.

Daher kommt der Begriff Buchhalternase ... natürlich nicht!

Vielmehr handelt es sich bei der *Buchhalternase* um drei Striche, die dazu da sind, dass Freiräume in T-Kontos nicht mehr beschrieben werden können. Nicht ganz so spannend wie die erste Erklärung, dafür aber umso nützlicher.

Stehen auf einer Seite eines T-Kontos weniger Positionen als auf der anderen, so entsteht nach dem Saldieren ein Freiraum. Damit Sie einerseits sehen können, dass Sie das Konto bereits saldiert haben, und andererseits verhindern wollen, dass ein böser Kollege Sie verwirren will und in diesen Freiraum noch etwas hineinschreibt, gibt es die so genannte Buchhalternase.

Das Ganze sieht dann in einem T-Konto aus wie in Abbildung 27.1.

Soll	Kasse	Haben	
Anfangsbestand	10.000,-	Privatentnahmen	1.000,-
Kundenzahlungen	2.000,-	Büromaterial	2.000,-
		Fuhrpark	500,-
		Porto	250,-
		Schlussbestand	8.250,-
	12.000,-		12.000,-

Buchhalternase

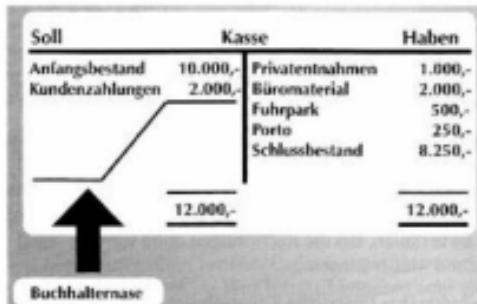


Abbildung 27.1: Die Buchhalternase



Rufen Sie doch mal bei den Kollegen vom Einkauf an und bitten darum, ein paar zusätzliche Packungen Buchhalternasen zu bestellen. Damit erbringen Sie den ultimativen Gegenbeweis, dass Buchhalter eben doch Humor besitzen.

Windowdressing

Als *Windowdressing* werden sämtliche Maßnahmen bezeichnet, mit denen die Bilanz kurz vor dem Bilanzstichtag temporär aufgehübscht wird. Dadurch soll vor allem die finanzielle Lage im Jahresabschluss etwas besser dargestellt werden, als sie eigentlich ist. Diese Aufhübschungen bewegen sich aber oftmals im Grenzbereich zwischen Erlaubtem und Verbotenem. Man nennt so etwas auch *kreative Buchführung*.



Unter *kreativer Buchführung* versteht man die Schönung von Bilanzen. Oftmals bewegt man sich hierbei an den Grenzen zur Illegalität. Ein Drahtseilakt also. Je nach Land wird das Ganze auch *Creative Accounting*, *Bilanzkosmetik*, *Bricolage* oder *Cooking the Books* genannt.

Folgende Windowdressing-Maßnahmen werden in der Praxis zum Beispiel gerne angewendet:

- ✓ Kurz vor dem Bilanzstichtag werden Vermögensgegenstände verkauft. Jedoch mit der Absicht, sie nach dem Bilanzstichtag wieder zurückzukaufen. Dadurch steigt zum Jahresabschluss die Liquidität und das Unternehmen steht auf dem Papier besser da. Dies ist gesetzlich übrigens zulässig.
- ✓ Ihr Unternehmen besitzt Aktien der xy AG? Dann könnten Sie eventuell auf die Idee kommen, wenige Tage vor dem Bilanzstichtag nochmals kräftig xy-Aktien einzukaufen. Dadurch würde nämlich der Preis der Aktien an den Börsen steigen und Sie dürften Ihr Aktienpaket dadurch auch zu einem höheren Preis bewerten. Diese Maßnahme wird vom Gesetzgeber jedoch eher ungern gesehen.

Fast Close

Zeit ist Geld. Das gilt auch in der Buchhaltung. Als *Fast Close* bezeichnen Sie deshalb alle Maßnahmen, die dazu führen, dass der Jahresabschluss schneller fertig wird.

Hierzu zählen zum Beispiel:

- ✓ die Vorverlegung von Abschlussterminen
- ✓ die Optimierung der Arbeitsprozesse für den Abschluss
- ✓ die Automatisierung von Prozessen

Und das Ganze möglichst noch ohne Verluste bei der Datenqualität.

Dadurch können sich die Bilanzadressaten schneller über die Vermögenslage eines Unternehmens informieren. Denn auch für sie gilt: Zeit ist Geld.

Leverage Effekt

Mal angenommen, Sie haben eine Idee für eine Investition. Diese würde Ihnen eine hohe Rendite bescheren. Eine Rendite, die sogar um einiges höher ist als die Zinsen, die Sie für das dafür benötigte Fremdkapital berappen müssten.

Die Differenz aus der Rendite des eingesetzten Fremdkapitals und dem Zins schimpft sich *Leverage Effekt*.

Ein kleines Beispiel: Sie vereinfachen mit einer neuen Maschine Ihre Prozesse so, dass Ihnen diese Maschine eine Rendite von 20% auf das eingesetzte Kapital bescheren wird. Kosten soll das gute Stück 200.000,- €. Sie haben allerdings nur 100.000,- € in der Kasse und finanzieren die restlichen 100.000,- € mit einem Zinssatz von 5%.

Das Fremdkapital beschert Ihnen dann eine Rendite von 20.000,- €, also 20% aus 100.000,- €. An Zins zahlen Sie jedoch nur 5.000,- €. Der Leverage Effekt beträgt in diesem Beispiel also 15.000,- €.

Auf Deutsch wird er übrigens auch ab und an »Hebeleffekt« genannt.

Business Case

In einem Business Case werden Erlöse und Kosten von neuen Produkten auf Basis von Annahmen ermittelt. Diese angenommenen Erlöse abzüglich der voraussichtlichen Kosten ergeben dann das Ergebnis, das ein neues Produkt wahrscheinlich erwirtschaften wird. Wie so ein Business Case aussehen kann, zeigt Ihnen die Abbildung 27.2.

Ist das Ergebnis negativ, sollte das Produkt besser erst gar nicht eingeführt werden. Solche Entscheidungen führen meist zu langen Diskussionen zwischen dem Controlling und dem Produktmanagement in Bezug auf die unterstellten Kosten.

Opportunitätskosten

Manchmal müssen Sie im Leben Entscheidungen treffen: Tun Sie das eine oder das andere? Mal angenommen, Sie entscheiden sich für das eine und merken im Nachhinein, dass Sie durch die andere Wahlmöglichkeit höhere Erlöse erzielt hätten, so nennt man diese höheren Erlöse *Opportunitätskosten*.

Opportunitätskosten entstehen also, wenn Sie bestimmte Möglichkeiten, auch Opportunitäten genannt, nicht wahrnehmen. Ab und zu werden die Opportunitätskosten auch als *Kosten der Reue* oder *Kosten entgangener Gewinne* bezeichnet.

Business Case Produkt X	
Verkaufspreis: 5 €	
Geplante Menge: 100.000 Stück	
Erlöse:	
Erwartete Erlöse:	500.000 €
Kosten:	
Materialkosten:	150.000 €
Produktionskosten:	100.000 €
Vertriebskosten:	50.000 €
Produktergebnis:	
Erwartetes Produktergebnis:	200.000 €

Abbildung 27.2: Business Case



Der Begriff *Kosten* ist in diesem Zusammenhang zugegebenermaßen etwas irritierend. Opportunitätskosten haben nämlich nichts mit der Kostenrechnung zu tun. Sie beschreiben lediglich, wie hoch die Gewinne entgangener Alternativen gewesen wären.

Hier ein Beispiel: Sie haben die Möglichkeit, Ihr Geld entweder in die Aktien der X-AG oder der Y-AG anzulegen. Sie entscheiden sich für die Aktien der X-AG. Ein paar Monate später verkaufen Sie die Aktien dann mit einem Gewinn von 1.000,- € wieder. Im gleichen Zeitraum hat die Aktie der Y-AG jedoch noch stärker zugelegt. Hätten Sie damals die Y-Aktien gekauft, hätten Sie nun einen Gewinn von 1.500,- € gehabt. Somit betragen die Opportunitätskosten in diesem Beispiel 500,- €.



Kosten, die Sie dadurch, dass Sie eine entsprechende Alternative gerade nicht gewählt haben, einsparen, heißen übrigens *Opportunitätsverluste*.

Zehn Kennzahlen

28

In diesem Kapitel

- Zehn Kennzahlen, die Sie aus der Bilanz und GuV bilden können

In diesem Kapitel zeigen wir Ihnen, was man alles aus einem Jahresabschluß herauslesen kann.



Eine *Kennzahl* ist die Kombination mehrerer Ihnen bereits bekannter Zahlen, wie etwa der Umsatz oder der Gewinn, die entweder addiert, subtrahiert, multipliziert oder sehr oft dividiert werden. Manchmal können Ihnen die Kennzahlen auch unter dem Decknamen *KPI* über den Weg laufen. *KPI* steht für Key Performance Indicators. Auf Deutsch: Kennzahlen.

Kennzahlen werden in aller Regel nicht aus Spaß an der Freude gebildet. Sie erfüllen den einen oder anderen Zweck.

- ✓ **Unternehmensentwicklung:** Mit Hilfe von Kennzahlen kann die Entwicklung eines Unternehmens im Zeitverlauf betrachtet werden. Sofern immer dieselben Kennzahlen regelmäßig ermittelt werden. Die Kennzahlen dienen dann oft auch als Frühwarninstrument. Gefährliche Entwicklungen können anhand der Kennzahlen manchmal rechtzeitig erkannt werden.
- ✓ **Unternehmensbewertung:** Ein Unternehmen kann anhand von Kennzahlen mit anderen Unternehmen verglichen und somit im direkten Vergleich bewertet werden.
- ✓ **Bilanzanalyse:** Die »nackten« Zahlen des Jahresabschlusses können durch Kennzahlen zu aussagekräftigen Werten zusammengeschnürt werden.

Der Phantasie sind im Bezug auf die Ermittlung von Kennzahlen keine Grenzen gesetzt. Doch keine Sorge: Wir trennen für Sie die Spreu vom Weizen und zeigen Ihnen hier nur zehn besonders wichtige Kennzahlen in Kürze. Falls Sie hier den Cashflow vermissen sollten: Den finden Sie im Kapitel 22.

Diese beschäftigen sich mit:

- ✓ der Rentabilität
- ✓ der Liquidität
- ✓ der Kapitalstruktur

Los geht's! Vorhang auf für die Kennzahlen zur Rentabilität.



Es lebe wieder einmal die verbale Vielfalt: Falls Ihnen der Begriff *Rendite* über den Weg läuft, so ist damit nichts anderes gemeint als die Rentabilität.

Grundsätzlich wird bei allen Formen der Rentabilität der Gewinn als Prozentsatz einer bestimmten Größe ausgedrückt. Bei der Eigenkapitalrentabilität wird er zum Beispiel auf das Eigenkapital bezogen.

Die Eigenkapitalrentabilität

Sie haben Ihr privates Vermögen auf einem Tagesgeldkonto angelegt. Pro Jahr bekommen Sie 2,5% Zinsen. Legen Sie beispielsweise 1.000,- € an, erwirtschaften Sie einen Zinsgewinn von 25,- €. Haben Sie etwas mehr übrig und legen 10.000,- € an, beträgt der Zinsgewinn 250,- €.

So gesehen ist ein Unternehmen auch nichts anderes als ein Tagesgeldkonto. Anteilseigner investieren ihr Geld, um einen bestimmten Nutzen – auch *Gewinn* genannt – zu erzielen. Anders als beispielsweise bei einem Tagesgeldkonto lässt sich aber der »Zinssatz« der Investition erst nachträglich ermitteln. Und dieser »Zinssatz« ist das, was sich hinter der Eigenkapitalrendite versteckt.

Und so wird die Eigenkapitalrentabilität berechnet:

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Gewinn}}{\text{investiertes Eigenkapital}}$$

Und wo bekommen Sie nun die Daten her, um die Eigenkapitalrentabilität zu ermitteln? Hierfür gehen Sie am besten zum Aktenschrank und suchen den Ordner mit dem letzten Jahresabschluss:

- ✓ Den Gewinn können Sie aus der Gewinn-und-Verlust-Rechnung entnehmen.
- ✓ Das Eigenkapital finden Sie auf der Passivseite der Bilanz.



Die Eigenkapitalrentabilität ist in der Regel diejenige Kennzahl, auf die die Anteilseigner das größte Augenmerk legen. Warum? Sie besagt, ob es überhaupt noch Sinn macht, in das Unternehmen zu investieren, oder ob das Geld woanders eine bessere Verzinsung einfahren könnte.

Die Gesamtkapitalrentabilität

In der Regel sind Unternehmen jedoch nicht nur mit Eigenkapital, sondern auch zusätzlich noch mit Fremdkapital finanziert. Beides zusammen ergibt das Gesamtkapital.



Das Fremdkapital setzt sich zusammen aus den Verbindlichkeiten, den Rückstellungen und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Statt die Verzinsung für die gierigen Anteilseigner zu betrachten, zeigt die Gesamtkapitalrentabilität, wie erfolgreich das Unternehmen als Ganzes arbeitet.



Falls Ihr Unternehmen neue Kredite bei Banken aufnehmen will, sind diese natürlich daran interessiert, wie toll die Firma dasteht. In der Praxis wird die Gesamtkapitalrentabilität oftmals dazu verwendet, dies zu beurteilen.

Wie die Berechnung der Gesamtkapitalrentabilität verläuft, sehen Sie in der nächsten Formel:

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{Gewinn} + \text{Fremdkapitalzinsen}}{\text{Gesamtkapital}}$$

Für die Ermittlung dieser Kennzahl benötigen Sie dieselben Quellen wie bei der Eigenkapitalrentabilität: den Gewinn aus der GuV und die Kapitalinformationen aus der Bilanz.

Zum Gewinn müssen die Fremdkapitalzinsen, die das Unternehmen bezahlt hat, hinzugerechnet werden. So erhalten Sie den Gewinn vor Abzug der Fremdkapitalzinsen.

Auch bei der Größe, auf die dieser Gewinn bezogen wird, ändert sich etwas. Das Fremdkapital muss noch zum Eigenkapital hinzugerechnet werden. Das Gesamtkapital setzt sich aus dem Eigenkapital, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zusammen.



Je höher der Fremdkapital-Anteil am Gesamtkapital ist, desto größer wird auch der Unterschied zwischen Eigenkapital- und Gesamtkapitalrentabilität. Trotz einer tollen Eigenkapitalrentabilität kann sich mit einem hohen Fremdkapital-Anteil eine miserable Gesamtkapitalrentabilität ergeben. Ein Leben auf Pump zahlt sich eben nicht aus und hier gilt wie so oft im Leben: Die richtige Mischung macht's.

Die Umsatzrentabilität

Umsatz ist zwar gut und schön, doch was bleibt letztendlich vom Umsatz als Gewinn hängen? Diese Frage beantwortet Ihnen die Kennzahl *Umsatzrentabilität*. Sie drückt in Prozent aus, wie viel Gewinn mit einem Euro an Umsatz erwirtschaftet wurde.



Die Umsatzrentabilität ist eine prima Kennzahl, um sich mit anderen Unternehmen zu messen und die Ergebnisentwicklung im eigenen Unternehmen über mehrere Jahre hinweg zu verfolgen.

Diese Kennzahl berechnen Sie so:

$$\text{Umsatzrentabilität} = \frac{\text{Gewinn}}{\text{Umsatzerlöse}}$$

Bei der Ermittlung der Umsatzrentabilität können Sie erst einmal die Bilanz wieder beiseite legen. Alle Daten hierfür stehen in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung. Nun dividieren Sie einfach den Gewinn durch die Umsatzerlöse und Sie wissen, wie viel Prozent von einem Euro Umsatz als Gewinn bei Ihrem Unternehmen hängen bleiben.



Alles, was *Rentabilität* heißt, bezieht sich auf den Gewinn. Der Begriff, der vor dem Wörtchen *Rentabilität* steht, ist diejenige Größe, durch die der Gewinn bei der jeweiligen Kennzahlenermittlung dividiert wird. Ist der Gewinn einmal negativ, was man landläufig auch Verlust nennt, landen auch die Kennzahlen zur Rentabilität allesamt im negativen Bereich.

Die Liquidität

Ohne Moos nix los. Diese unumstößliche Wahrheit gilt nicht nur für Ihren Geldbeutel, sondern auch für jedes Unternehmen dieser Welt. Das Fatale: Hat Ihr Arbeitgeber kein Geld mehr, füllt sich auch Ihr Geldbeutel nicht. Somit sollten Sie schon aus reinem Eigeninteresse die Liquidität Ihres Arbeitgebers im Auge behalten.



Liquidität bedeutet nichts anderes, als genügend Geld zu haben, um die Zahlungspflichten wie etwa Löhne, Gehälter oder Zinsen zu erfüllen. Das Gegenteil von »liquide« nennt man dann »insolvent« oder, platter ausgedrückt: »pleite«. Die Liquidität muss also immer gesichert sein, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

Auch hier sind wie bei der Rentabilität aller guten Dinge drei. Zur Liquidität gehört es nämlich folgende Kennzahlen:

- ✓ Liquidität 1. Grades
- ✓ Liquidität 2. Grades und – Sie ahnen es schon
- ✓ Liquidität 3. Grades

Liquidität 1. Grades (Barliquidität)

Diese Kennzahl setzt die flüssigen Mittel des Unternehmens mit dem kurzfristigen Fremdkapital in Relation. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil des kurzfristigen Fremdkapitals ist, der mit den flüssigen Mitteln des Unternehmens theoretisch sofort bezahlt werden könnte.



Flüssige Mittel sind Bankguthaben, die Kasse, Wechsel und Schecks. Also alle sofort verfügbaren Geldmittel des Unternehmens.



Als *kurzfristiges Fremdkapital* bezeichnet man alle Kredite, Verbindlichkeiten und Schulden, die binnen eines Jahres zurückgezahlt werden müssen. Auch kurzfristige Rückstellungen gehören dazu.

Die nächste Formel zeigt Ihnen die Berechnung der Liquidität 1. Grades.

$$\text{Liquidität 1. Grades} = \frac{\text{Flüssige Mittel}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$$

Die Angaben, die Sie für die Ermittlung der Liquidität 1. Grades brauchen, stehen wieder einmal alle in der Bilanz.



Die durchschnittliche Liquidität 1. Grades liegt bei den deutschen Unternehmen bei etwa zehn Prozent. Das hört sich nach recht wenig an. Aber das Geld soll ja schließlich arbeiten und nicht faul in der Kasse herumliegen.

Liquidität 2. Grades

Im Gegensatz zur Liquidität 1. Grades werden hier zu den liquiden Mitteln noch die kurzfristigen Forderungen hinzugezählt und das Ganze wird wie gehabt durch das kurzfristig fällige Fremdkapital geteilt. Wie das als Formel aussieht, sehen Sie hier:

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{Flüssige Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$$



Kurzfristige Forderungen sind Beträge, die Ihnen andere schulden und die innerhalb von einem Jahr zurückbezahlt werden müssen. Die Forderungen finden Sie in der Bilanz.



Im Idealfall sollte die Liquidität 2. Grades zwischen 100 und 120 Prozent liegen. Ist dies nicht der Fall, liegen vermutlich zu viele Ihrer Produkte auf Lager oder es gibt Problemchen in der Wertschöpfung Ihres Unternehmens. Liegt diese Kennzahl sogar deutlich unter 100 Prozent, könnte im schlimmsten Fall die Insolvenz vor der Tür stehen.

Die Liquidität 2. Grades gilt als die aussagekräftigste aller drei Varianten der Liquidität. Aber noch nicht genug der Liquidität. Eine haben wir noch.

Liquidität 3. Grades

Zusätzlich zu den flüssigen Mitteln und den kurzfristigen Forderungen werden hier auch noch die Vorräte berücksichtigt.



Zu den Vorräten zählen die fertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse in Ihrem Lager oder gelagerte Rohstoffe und Materialien.

Die Formel für die Liquidität 3. Grades:

$$\text{Liquidität 3. Grades} = \frac{\text{Flüssige Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen} + \text{Vorräte}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$$



Wenn die Liquidität 3. Grades zwischen 120 und 150 Prozent liegt, ist alles im grünen Bereich. Liegt der Wert darüber, liegen eindeutig zu viele Produkte auf Lager. Hier sollte zuerst einmal das Lager abgebaut werden, um nicht unnötig Kapital zu binden.

Das Working Capital

Neben der Liquidität gibt es noch weitere Kennzahlen bezüglich der Zahlungsfähigkeit. Gerne genommen wird hierfür auch das *Working Capital*. Das ist die Differenz zwischen dem gesamten Umlaufvermögen und den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Das Ergebnis sollte positiv sein, damit die Zahlungsfähigkeit gesichert ist und Sie ruhig schlafen können.

Die Formel zur Berechnung des Working Capital sieht so aus:

$$\text{Working Capital} = \text{Umlaufvermögen} - \text{kurzfristiges Fremdkapital}$$

Wenn Sie das gesamte Umlaufvermögen durch die kurzfristigen Verbindlichkeiten teilen würden, haben Sie es mit der *Working Capital Ratio* zu tun. Im Prinzip ist die Working Capital Ratio die logische Fortführung der Liquidität 3. Grades, da hier auch die noch fehlenden Positionen des Umlaufvermögens berücksichtigt werden.

Die Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote sagt Ihnen, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Die nächste Formel lüftet das Geheimnis: Sie dividieren einfach das Eigenkapital durch das Gesamtkapital.

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$



Die Eigenkapitalquote sollte idealerweise über 50 Prozent liegen. Je höher die Eigenkapitalquote, desto geringer ist die Gefahr, in die Zahlungsunfähigkeit zu rutschen. Das Unternehmen hat dann nämlich einen finanziellen Puffer für Zeiten, in denen es mal nicht so gut läuft, und muss dann nicht so schnell neues Fremdkapital aufnehmen.

Als Nächstes zeigen wir Ihnen das Gegenstück zur Eigenkapitalquote.

Die Fremdkapitalquote

Wie viel von allem ist fremdfinanziert? Bei dieser Kennzahl wird der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ermittelt. Die nächste Formel zeigt Ihnen, wie.

$$\text{Fremdkapitalquote} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$



Die Fremdkapitalquote ist das Gegenstück zur Eigenkapitalquote und beide zusammen ergeben stets 100 Prozent. Da die Eigenkapitalquote über 50 Prozent liegen soll, bedeutet dies somit eine ideale Fremdkapitalquote von unter 50 Prozent. Sonst geht das Unternehmen das Risiko ein, sich zu überschulden.

Die Verschuldungsquote

Bei der Verschuldungsquote wird das Eigenkapital in Relation zum Fremdkapital gesetzt. Die nächste Formel zeigt, wie.

$$\text{Verschuldungsquote} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}}$$

Die Verschuldungsquote sagt aus, wie viel Euro Fremdkapital einem Euro Eigenkapital gegenüberstehen.



Die Verschuldungsquote sollte stets unter 100 Prozent liegen. Das bedeutet dann, dass jedem Euro Eigenkapital weniger als ein Euro an Fremdkapital gegenübersteht. Je geringer diese Kennzahl ausfällt, desto besser. Nimmt sie einen Wert jenseits der 100 Prozent an, heißt es: Aufpassen – Überschuldungsgefahr!

Die Anlagenintensität

Die Kennzahl *Anlagenintensität* gibt an, wie hoch der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen ist. Ist der Anteil hoch, spricht man auch von einer anlagenintensiven Unternehmung. Dann ist viel Kapital fest gebunden und kann im Notfall nur schwer losgegeist werden. Ein Stahlwerk oder ein Kraftwerksbetreiber sollte eine hohe Anlagenintensität haben. Ist die Kennzahl dennoch niedrig, weist dies auf abgeschriebene Anlagen hin. Das Kraftwerk oder Stahlwerk dürfte dann seine besten Tage bereits gesehen haben.

Die Anlagenintensität beziehungsweise Anlagequote berechnet sich recht einfach:

$$\text{Anlagequote} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Anders bei Unternehmen der Dienstleistungsbranche. Dort ist die Kennzahl generell niedriger und besitzt in der Regel nicht die Aussagekraft wie in anlageintensiven Branchen.

Der Return on Investment

Der *Return on Investment* wird direkt aus zwei anderen Kennzahlen berechnet: der Umsatzrentabilität und dem Kapitalumschlag. Die Umsatzrentabilität ergibt sich ja aus dem Gewinn geteilt durch die Umsatzerlöse.

$$\text{Umsatzrentabilität} = \frac{\text{Gewinn}}{\text{Umsatzerlöse}}$$

Den *Kapitalumschlag* berechnen Sie, indem Sie die Umsatzerlöse durch das Gesamtkapital Ihres Unternehmens teilen.

$$\text{Kapitalumschlag} = \frac{\text{Umsatzerlöse}}{\text{Gesamtkapital}}$$

Die *Umsatzerlöse* erhalten Sie wie immer aus der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, das Gesamtkapital aus der Bilanz. Das erhalten Sie, indem Sie das Umlauf- und das Anlagevermögen addieren.



Der *Kapitalumschlag* beschreibt, wie hoch der Anteil der erzielten Umsätze am gesamten Kapital ist. Das heißt, wie oft das investierte Kapital eingesetzt werden muss, um den Unternehmensumsatz zu erzielen. Je niedriger diese Zahl, desto mehr Kapital wird benötigt, um den gleichen Umsatz zu erwirtschaften. Anders formuliert: desto ineffizienter ist das Unternehmen. Bei einem Kapitalumschlag von knapp 83 Prozent liegen somit stolze 17 Prozent des eingesetzten Kapitals brach – und arbeitet nicht. Davon werden die Kapitalgeber mit Sicherheit nicht begeistert sein. Gut wäre hier ein Wert, der weit über der 100-Prozent-Marke liegt.

Jetzt können Sie den ROI ermitteln. Dieser setzt sich aus der Umsatzrentabilität und dem Kapitalumschlag zusammen. Sie multiplizieren einfach die beiden Größen miteinander und erhalten den Return on Investment.

$$ROI = \text{Umsatzrentabilität} * \text{Kapitalumschlag}$$

Sie können den ROI aber auch ermitteln, indem Sie den Gewinn durch das Gesamtkapital dividieren. Das Ergebnis ist dasselbe.

$$ROI = \frac{\text{Gewinn}}{\text{Gesamtkapital}}$$



Der *ROI (Return on Investment)* liefert die Antwort auf die Frage, wie lohnenswert es ist, Geld in das Unternehmen zu investieren. Er besagt, wie viel Gewinn aus dem investierten Kapital erwirtschaftet wird. Je höher der ROI, desto schneller findet ein Unternehmer im Bedarfsfall neue Kapitalgeber.



Der ROI kann nicht nur für das gesamte Unternehmen, sondern auch für Unternehmenssteile oder sogar einzelne Produkte oder Aktionen berechnet werden.

Stichwortverzeichnis

A

- Abgabenordnung 48, 50
- Abgeltungsteuer 185, 186
- Abgrenzung 39, 79
 - antizipative 223, 228
 - sachliche 79
 - transitorische 225
 - unternehmensbezogene 79
 - zeitliche 221
- Abschlagszahlung 169
- Abschluss, befreiernder 371
- Abschreibung 36, 100, 334
 - außerplanmäßige 111, 341
 - degressive 108
 - direkte 109, 217
 - indirekte 109, 217
 - kalkulatorische 84
 - leistungsabhängige 107
 - lineare 107
 - plannäßige 104, 109
- AfA-Tabelle 106
- Aktien 182
- Aktiengesellschaft 145
- Aktiengesetz 262
- Aktiva 67
 - aktivieren 88
- Aktivierungswahlrecht, handelsrechtliches 277
- Anderskosten 36, 79, 81
- Andersleistungen 37
- Anhang 31, 339
- Anlagenintensität 417
- Anlagenpiegel 103, 341
- Anlagevermögen 87, 176, 264, 288
 - nicht abnutzbares 100
- Anleihen 182
- Ansatz
 - diskreter 385
 - integrativer 385
 - kombinierter 386
- Anschaffungskosten 88, 288
 - fortgeführte 290
 - nachträgliche 88, 266
- Anschaffungsnebenkosten 88, 131, 288
- Anteile an verbundenen Unternehmen 174

- Anzahlung 90, 191, 192
- Arbeitgeberanteil 163
- Arbeitnehmeranteil 163
- Aufbewahrungsfristen 49, 53, 54
- Aufrechnungsdifferenz 372
- Aufwand 33
 - außerordentlicher 36, 317, 331
 - betriebsfremder 36
 - neutraler 36, 81
 - periodenfremder 36
 - sonstiger betrieblicher 328, 335
 - sonstiger neutraler 36
- Aufwandskonto 59, 61
- Aufwandsrückstellungen 271
- Aufwendungen für soziale Leistungen 326
- Aufzeichnungspflicht 237
- Ausleihungen 179

B

- Barliquidität 414
- Barwert 97, 99
- Berichtswesen
 - externes 379
 - internes 379
- Bestandserhöhung 210, 212
- Bestandskonto 38
 - aktives 59, 62
 - passives 59, 62
- Bestandsminderung 209, 210
- Bestandsveränderung 209
- Bestimmungslandprinzip 128
- Beteiligung 174
- Betriebsabrechnungsbogen 42
- Betriebsausgabe 244
- Betriebseinnahme 238
- Betriebsergebnis 80, 328
- Betriebsvermögen 252
- Betriebszweck 34
- Bewertung, einheitliche 368
- Bewertungsvereinfachungsverfahren 342
- Benzogener 189, 190
- Bilanz 30, 34, 339
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethode 340
- Bilanzpolitik 291

- Bilanzstichtag 204
einheitlicher 368
- Bilanzvolumen 298
- BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) 277
- Bonds 182
- Bonus 132
- Bruttoprinzip 55, 316
- Buchführung
doppelte 58
einfache 57
kreative 407
- Buchführungspflicht 48, 51, 53
- Buchhaltung 28
- Buchungsbelege 63
- Buchungssätze 30
- Buchwertmethode 371, 372
- Business Case 408
-
- C**
-
- Cashflow 353, 354
aus betrieblicher Tätigkeit 355, 356
aus Finanzierungstätigkeit 355, 359
aus Investitionstätigkeit 355, 358
- Corporate Governance Kodex 344
- Cost Center 405
-
- D**
-
- Darstellungsstetigkeit 340
- Debakrederekonto 217
- Deutschen Corporate Governance Kodex 345
- diskontieren 190
- Dividende 185
- Dividenderpapiere 182
- Dokumentationsfunktion 30, 261
- doppelte Buchführung 30
- Doppik 58
- Durchschnittsmethode 295
-
- E**
-
- EBIT 328
- Eigenkapital 61, 268, 299
- Eigenkapitalkonto 300
- Eigenkapitalquote 416
- Eigenkapitalrentabilität 412
- Eigenkapitalvergleich 207
- Eigenleistung, andere aktivierte 333
- Ein-Prozent-Regel 151
- Einfluss, beherrschender 365
- Einfuhrumsatzsteuer 127
- Einheitsbilanz 276
- Einkaufskommission 137
- Einnahmenüberschussrechnung 238, 275
- Einzelabschluss 280
- Einzelbewertung 56
- Einzelkosten 40
- Einzelunternehmen 144, 299
- Einzelwertberichtigung 217
- Entfernungspauschale 251
- Entnahme
von Anlagevermögen 149
von Umlaufvermögen 148
- Entry Standard 384
- Equity-Methode 375
- Erfolgermittlung 385
- Erfolgskonto 38
- Erfolgsrechnung 315, 339
- Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 330
- Erlösminderung 134
- Ermittlungsfunktion 30
- Eröffnungsbilanz 65
- Eröffnungsbilanzkonto 65, 66
- Erstkonsolidierung 374
- Ertrag 33
außerordentlicher 37, 317, 331
betriebsfremder 37
neutraler 37, 81
periodenfremder 37
sonstiger betrieblicher 328, 334
sonstiger neutraler 37
- Ertragskonto 59, 61
- Erwerbsmethode 371
- Eventualforderungen 285
- Eventualschulden 284
-
- F**
-
- Factoring 404
- Fast Close 407
- Fertigungseinzelkosten 324
- Fertigungsgemeinkosten 326
- Festbewertung 298
- FIFO-Methode 296
- Finance-Leasing 113

Finanzanlagen 98, 266
langfristige 288
Finanzbuchhaltung 33
Finanzergebnis 330
Finanzierungsleasing 360
Firmenwert 278
Folgekonsolidierung 374
Forderung 267
direkt abschreiben 215
einwandfrei 213
indirekt abschreiben 217
kurzfristige 415
uneinbringliche 213
zweifelhafte 213
Form 20-F 282
Forschungskosten 324
Freiberufliche Tätigkeit 49
Freiverkehr 384
Fremdkapitalquote 417
Fremdkapitalzinsen, fertigungsbezogene 326

G

Geldeinlage 152
Geldentnahme 147
Geldwerter Vorteil 169
Gemeinkosten 40, 42
Gemeinschaftskontenrahmen der Industrie 76
General Standard 384
Genossenschaft 145
Genossenschaftsgesetz 262
Geringfügige Beschäftigung 164
Geringwertige Wirtschaftsgüter 101, 249
Gesamtkapitalrentabilität 412
Gesamtkostenverfahren 317, 319, 320, 332
Geschäfts- oder Firmenwert 93
Geschäftstätigkeit, gewöhnliche 323, 332
Geschäftswert 265
Gesellschaft bürgerlichen Rechts 144
Gesellschaft mit beschränkter Haftung 145
Gewinn-/Verlustwortrag 304
Gewinn- und Verlust-Rechnung 31, 34, 315, 316
Gewinnrücklage 269, 304
Gewinnwortrag 270
gezeichnetes Kapital 268
GmbHG 262
Going concern 54
Grundbuch 65
Grundkapital 269, 304

Grundkosten 36
Grundleistungen 37
Grundsatz
der Identität 55
der Klarheit 55
der ordnungsgemäßen Buchführung 54
der Unternehmensfortführung 54
der Vorsicht 54
Gruppenbewertung 298
Gutschrift 131
GuV-Konto 224

H

Haben 58
Habensaldo 288
Handelsbilanz 100, 259, 275, 314
abgeleitete 277
Handelshilanz II 369
Handelsgesetzbuch 262
Handelsregister 381
Hauptbuch 65
Hauptkostenstelle 42
Herstellungskosten 91, 323, 327
HIFO-Methode 297
Hilfskostenstelle 42

I

IFRS 263, 279, 318, 347
Immaterielle Vermögensgegenstände 265
Immaterielle Vermögenswerte 93, 285
entgeltlich erworbene 95
selbst erstellte 94
Imparitätsprinzip 54, 289, 291
Income Statement 315
Industriekontenrahmen 38, 74, 81
Informationsinstrument 30
Inventar 30, 203, 206
Inventur 30, 203
permanente 205
zeitversetzte 204
Investitionszuschuss 197

J

Jahresabschluss 339
Jahresfehlbetrag 331
Jahresüberschuss 331

K

- Kalkulation 44
- Kalkulationszuschlagssatz 43, 44
- Kapital, gezeichnetes 304
- Kapitalertragsteuer 185
- Kapitalflussrechnung 31, 355
- Kapitalgesellschaft 145
- Kapitalkonsolidierung 370
- Kapitalrücklage 269, 304
- Kapitalumschlag 418
- Kapitalwert 99
- Kennzahl 411
- Key Performance Indicators 411
- Kleinunternehmer 121, 239
- Kommanditgesellschaft 144
- Koennissionär 137
- Koennissionsgeschäft 137
- Kommittent 137
- Konsolidierung 366
- Kontenarten 75
- Kontengruppen 75
- Kontenklasse 74
- Kontenplan 73, 78
 - einheitlicher 368
- Kontenrahmen 30, 73
- kontieren 59
- Kontoform 316
- Kontrollfunktion 30
- Konzern 363
- Konzernabschluss 280, 365
- Korrekturen, kostenrechnerische 81
- Kosten 33, 36
 - fixe 40
 - kalkulatorische 83
 - variable 40
- Kostenarten 41
- Kostenartenrechnung 41
- Kosten der Entscheidungsvorbereitung 175
- kostenrechnerische Korrekturen 79
- Kostenrechnung 33, 79
- Kostenstellenkosten, sekundäre 42
- Kostenstellenplan 42
- Kostenstellenrechnung 41, 42
- Kostenträgerrechnung 41, 43
- Kupon 184

L

- Lagebericht 31, 339, 346
- Leasing 113
- Leistungen 33, 36
- Leistungsentnahme 151
- Leistungsverrechnung, innerbetriebliche 42
- Leverage Effekt 408
- LIFO-Methode 297
- Liquide Mittel 187, 267
- Liquidität 414
 - 1. Grades 414
 - 2. Grades 415
 - 3. Grades 415
- Lohnsteuer 159

M

- Maßgeblichkeit, umgekehrte 277
- Maßgeblichkeitsprinzip 276
 - durchbrochenes 277
- Materialaufwand 334
- Materialeinzelkosten 324
- Materialgemeinkosten 325
- Mehr-Weniger-Rechnung 276
- Mehrwertsteuer 119
- Merger of Equals 375
- Mischkonzern 364
- Mitzugehörigkeitsmerkmal 341

N

- Nachhaltigkeit 351
- Nebentätigkeit 245
- Nettoprinzip 316
- Neubewertungsmethode 371, 372
- Niederwertprinzip 55, 265, 289, 290
 - gemildertes 176
 - strenges 178, 294, 296
- niedrigerer beizulegender Wert 290
- Nutzungsdauer 106
- Nutzungsentnahme 150

O

- Obligationen 182
- Obligationenrecht 53, 263, 318
- OECD 280
- Offene Handelsgesellschaft 144

Offenlegungspflicht 381
Operate-Leasing 113
Opportunitätskosten 408
Ordnungsprinzip 55

P

Passiva 67
Passivierungswahlrecht 278
Pauschalwertübereitung 220
Pensionsrückstellung 309
Periodengerechtigkeit 35
Personalaufwand 334
Personengesellschaft 144
PKW-Nutzung, private 242
Planungsfunktion 30
Pooling of Interests 375
Privateinlage 146, 152
Privatentnahme 146
Privatkonto 146, 300
Profit-Center 405
Profit and Loss Account 315
Publizitätsgesetz 262, 366
Publizitätspflicht 379

Q

Quartalsbericht 384
Quotenkonsolidierung 375

R

Rabatt 131
Realisationsprinzip 54, 290, 323, 386
Rechenschaftsfunktion 261
Rechnungsabgrenzung, aktive 225
Rechnungsabgrenzungsposten
 aktiver 267
 passiver 226, 273
Rechnungskreis I 38, 39, 79
Rechnungskreis II 39, 79
Rechnungswesen, betriebliche 38
Rechtsform 143
regulierter Markt 384
Reisekosten 254
Rente 99
Return on Investment 418
Risikomanagement 351

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 135, 334
Rohergebnis 332
Rücklage
 für eigene Anteile 269, 306
 gesetzliche 269, 306
 satzungsmäßige 269, 306
Rückmietverkauf 403
Rückstellung 228, 270, 308
 für drohende Verluste 231
 für ungewisse Verpflichtungen 229, 308
 für unterlassene Aufwendungen für
 Instandhaltung 309
Rückstellungen für drohende Verluste 271

S

Sachanlage 96, 265, 288
Sacheinlage 152
Sachentnahme 148
Sachleistung 169
Saldo 287
Sale-and-Lease-Back 403
Sammelbewertungsverfahren 294
Sarbanes-Oxleys Act 395
Schlussbilanz 65
Schlussbilanzkonto 68, 224, 287
Schuldenkonsolidierung 374
Schuldwechsel 191
Segmentberichterstattung 343, 404
Selbstkosten 44
Skonto 90, 132
Soll 58
Sollsaldo 288
Sonderausgaben, beschränkt abziehbare 253
Sondereinzelkosten der Fertigung 325
Sonderposten mit Rücklageanteil 232
Sozialversicherungsbeiträge 159
Staffelform 316
Stakeholder 382
Stammkapital 269, 304
Stetigkeitsgebot 55
Steuer
 direkte 119
 indirekte 119
 latente 314
Steuerbilanz 100, 260, 275, 314
 abgeleitete 277
 originäre 276

Steuerklasse 158
Stichprobeninventur 205
Stichtagsinventur 204
Stiftung 146
Subvention 197
Swiss GAAP FER 325, 347

T

Teilkostenrechnung 40

U

Überschussrechnung 236
Übungsteilerfreibetrag 246
Umgekehrte Maßgeblichkeit 100
Umlaufvermögen 178, 264, 266, 293
Umsatzerlöse 323, 332
Umsatzkostenv erfahren 317, 319, 320
Umsatzrentabilität 413
Umsatzsteuer 119
erstattete 242
Umsatzsteuerkonto 123
Umsatzsteuersätze 122
Umsatzsteuervoranmeldung 124
Umsatzsteuervorauszahlung 125
Umsatzsteuerzahllast 120
Unternehmensergebnis 39, 80
Unternehmensgesetzbuch 51, 263, 281
Unternehmerlohn, kalkulatorischer 82, 84
Urlaubs- und Weihnachtsgeld 165
Ursprungslandprinzip 128
US-GAAP 263, 280, 286

V

Verbindlichkeiten 271, 309
abgesicherte 342
aus Lieferungen und Leistungen 311
gegenüber verbundenen Unternehmen 312
langfristige 342
Verbindlichkeitsrückstellungen 271
Verkaufskommission 140
Verlustvortrag 270
Vermögensgegenstände, immaterielle 288
Vermögenswirksame Leistungen 167
Verschuldungsquote 417
Vertriebskosten 324, 327

Verwaltungskosten
allgemeine 326
fertigungsbezogene 326
Vollkonsolidierung 366
Vollkostenrechnung 40
Vollständigkeit 55
Vorräte 267, 293
Vorschuss 168
Vorsteuer 89, 119
Vorsteuerabzug 90
Vorsteuerkonto 123
Vorsteuerüberhang 125

W

Wagnisse, kalkulatorische 84
Währungsumrechnung 340
Wandelschuldverschreibung 310
Wechsel 189, 311
Wechselkurs, einheitlicher 368
Wechselnehmer 189
Wertabgabe, unentgeltliche 149
Wertaufholung 177, 181, 290
Wertherichtigungskonto 317
Wertpapiere 174
des Umlaufvermögens 267
festverzinsliche 182
Windowdressing 407
Wirtschaftsgüter, nicht abnutzbare 195
Working Capital 416
Working Capital Management 405

Z

Zahlungsbemessungsfunktion 262
Zahlungsmitteläquivalente 355, 361
Zins 185
Zinsen, kalkulatorische 84
Zinsschein 184
Zusatzkosten 36, 79
Zusatzaufgaben 37
Zuschlagskalkulation 44
Zuschreibung 177, 181, 290
Zuschreibungsplikt 183
Zuschussrücklage 198
Zweikreissystem 38
Zwischenberichterstattung 383
Zwischenergebniseliminierung 377

Neu in der zweiten Auflage: inklusive BilMoG



Bereits
erschien

Richtig buchen und bilanzieren nach HGB und IFRS

Ist Buchführung für Sie ein Buch mit sieben Siegeln? Verheerende Bilanzen kennen Sie nur aus den Nachrichten? Auf lockere und humorvolle Weise gelingt es den Autoren, selbst solch trockene Themen wie Kontenarten, Gewinn-und-Verlustrechnung, Bewertungsprinzipien oder Abschreibungen anschaulich und verständlich zu erklären. Und das alles ohne unverständlichen Buchhalterjargon.

Michael Griga und Raymund Krauleidis sind als Controller bzw. Analysten tätig und bestens mit Buchhaltung und Bilanzen vertraut. Sie sind Autoren zahlreicher Bücher in der ... für Dummies-Reihe, unter anderem *Controlling für Dummies* und *Bilanzen erstellen und lesen für Dummies*.

SO SIND DIE DUMMIES™

Erklärungen ohne Fach-Chinesisch
Tipps und Tricks zum Ausprobieren
Durchblicken mit Symbolen
Handliche Schummelseite
Top-Ten-Listen
Eine Prise Humor und Spaß

ISBN 978-3-527-70554-2

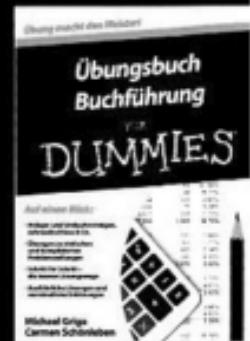


9 783527 705542

Deutschland € 24,95

Österreich € 25,70*

*Vom tatsächlichen Preis abweichen



Machen Sie sich schlau!

2 www.fuer-dummies.de

- ✓ Hier finden Sie alle unsere Bücher für Dummies
- ✓ Wählen Sie aus vielen verschiedenen Themengebieten
- ✓ Download von Probekapiteln, Inhalts- und Stichwortverzeichnissen

Für Dummies®
Eine Marke von

